Wertpapierbeschreibung

für

Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I

unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme

vom

15. November 2022

(die "**WERTPAPIERBESCHREIBUNG**")

Diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG bildet zusammen mit dem Registrierungsformular der UniCredit Bank AG vom 16. Mai 2022 (das "**REGISTRIERUNGSFORMULAR**")

den

Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I

unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme

(der "**BASISPROSPEKT**")

der gemäß Artikel 8 Absatz 6 der PROSPEKTVERORDNUNG (wie nachstehend definiert) einen Basisprospekt darstellt, der in mehreren Einzeldokumenten erstellt wurde.

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS 13

A. Allgemeine Beschreibung des Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme 13

B. Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere 13

C. Allgemeine Beschreibung des Basisprospekts und der Wertpapierbeschreibung 15

D. Allgemeine Beschreibung der Bedingungen für das Angebot der Wertpapiere 16

E. Allgemeine Beschreibung der Zulassung der Wertpapiere zum Handel 16

II. RISIKOFAKTOREN 17

A. Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Emittentin 17

B. Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Wertpapiere 17

1. Risiken aufgrund des Rangs und der Eigenschaft der Wertpapiere bei einem Ausfall der Emittentin 18

a) Insolvenzrisiko und Risiko in Verbindung mit Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin 18

b) Keine Einlagensicherung oder Entschädigungseinrichtung 19

2. Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil der Wertpapiere ergeben 20

a) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Discount Wertpapieren ergeben (Produkttyp 1) 20

b) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Sprint Wertpapieren (Produkttyp 2) und Sprint Cap Wertpapieren (Produkttyp 3) ergeben 21

c) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Power Wertpapieren (Produkttyp 4) und Power Cap Wertpapieren (Produkttyp 5) ergeben 21

d) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Cash Collect Wertpapieren ergeben (Produkttyp 6) 21

e) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Tracker Wertpapieren (Produkttyp 7) und Tracker Cap Wertpapieren (Produkttyp 8) ergeben 22

f) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Open End Wertpapieren ergeben (Produkttyp 9) 22

g) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Open End Faktor Wertpapieren ergeben (Produkttyp 10) 22

h) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Step-In Tracker Wertpapieren ergeben (Produkttyp 11) 23

i) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Knock-in Step-In Tracker Wertpapieren ergeben (Produkttyp 12) 24

j) Risiken bei allen Wertpapieren mit physischer Lieferung 24

k) Risiken in Bezug auf Wertpapiere mit physischer Lieferung eines Indexzertifikats als Liefergegenstand 25

l) Risiken bei allen Compo Wertpapieren 26

m) Risiko im Zusammenhang mit einer außerordentlichen automatischen Einlösung 26

n) Risiko im Zusammenhang mit dem Ordentlichen Kündigungsrecht der Emittentin 26

3. Risiken, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben 27

a) Risiken aufgrund einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere 27

b) Risiken aufgrund von Marktstörungen 28

c) Risiken aufgrund von Anpassungen der Wertpapierbedingungen 28

4. Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Anlage, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere 29

a) Marktpreisrisiken 29

b) Risiken in Bezug auf die Bestimmung der Kurse der Wertpapiere im Sekundärmarkt / Risiken in Bezug auf die Preisbildung 29

c) Risiko, dass kein aktiver Markt für den Handel mit Wertpapieren existiert 30

d) Fremdwährungsrisiko im Zusammenhang mit den Wertpapieren 31

e) Risiko in Bezug auf einen möglichen Rückkauf der Wertpapiere 31

f) Risiken in Bezug auf den Einbehalt von US-Quellensteuern 32

g) Risiko aus spezifischen Interessenkonflikten betreffend die Wertpapiere 33

h) Risiken im Zusammenhang mit Wertpapieren, die Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen 33

i) Risiken im Zusammenhang mit der Begebung von Wertpapieren mit Nachhaltigkeits-Erlösverwendung 34

5. Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Art der Basiswerte 35

a) Risiken in Verbindung mit Aktien 36

b) Risiken in Verbindung mit Indizes 39

c) Risiken in Verbindung mit Rohstoffen 42

d) Risiken in Verbindung mit Börsengehandelten Rohstoffen 44

e) Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten 45

f) Risiken in Verbindung mit Kryptowährungs-Futures-Kontrakten 47

g) Risiken in Verbindung mit Fondsanteilen 52

6. Risiken, die allen oder mehreren Basiswerten eigen sind 56

a) Risiken in Verbindung mit dem im Basiswert enthaltenen Währungsrisiko 56

b) Risiken in Verbindung mit fremden Rechtsordnungen 57

c) Risiken in Verbindung mit einer Regulierung von Referenzwerten 57

d) Risiken in Verbindung mit Interessenkonflikten der Emittentin hinsichtlich des Basiswerts 59

e) Risiken in Verbindung mit begrenzten oder nicht aktuellen Informationen über den Basiswert 59

f) Risiken in Verbindung mit länder-, regions- bzw. branchenbezogenen Basiswerten 59

g) Risiken in Verbindung mit Gebühren auf den Basiswert 60

h) Risiken in Verbindung mit Absicherungsgeschäften der Emittentin 60

III. INFORMATIONEN ZUR WERTPAPIERBESCHREIBUNG UND ZUM BASISPROSPEKT 62

A. Verantwortliche Personen 62

B. Hinweise zur Billigung und Notifizierung des Basisprospekts 62

C. Veröffentlichung der Wertpapierbeschreibung und des Registrierungsformulars 63

D. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts 64

E. Funktionsweise des Basisprospekts 65

1. Öffentliches Angebot von Wertpapieren, die auf der Grundlage des Basisprospekts emittiert werden 65

2. Öffentliches Angebot von Wertpapieren, die auf der Grundlage eines Früheren Basisprospekts emittiert wurden 66
3. Aufrechterhaltung von öffentlichen Angeboten von Wertpapieren, die auf Grundlage eines Vorgänger-Basisprospekts eröffnet wurden 67
4. Öffentliches Angebot von Aufstockungen von Wertpapieren 68
5. Zulassung von Wertpapieren zum Handel 68

F. Sonstige Hinweise 69

IV. INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT UND ZUR ZULASSUNG ZUM HANDEL 70

A. Informationen zum Angebot der Wertpapiere 70

1. Allgemeine Informationen zum Angebot der Wertpapiere 70
2. Angebote von Wertpapieren mit Zeichnungsfrist 70
3. Angebote von Wertpapieren ohne Zeichnungsfrist 71
4. Weitere Angaben zum Angebot der Wertpapiere 71
5. Emissionspreis der Wertpapiere 72
6. Kosten und Ausgaben, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden 72
7. Emission und Lieferung der Wertpapiere 73

B. Informationen zur Zulassung der Wertpapiere zum Handel 73

1. Zulassung zum Handel / Zulassungsdatum 73
2. Market Maker und Intermediäre im Sekundärhandel 74

C. Weitere Angaben 75

1. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind 75
   a) Weitere Transaktionen 75
   b) Geschäftliche Beziehungen 75
   c) Informationen bezogen auf den Basiswert 76
   d) Preisstellung durch die Emittentin 76
2. Verwendung der Erlöse 77
3. Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der Wertpapiere 77

V. GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN 79

A. Angaben über die Wertpapiere 79

1. Art, Form, Währung und ISIN der Wertpapiere 79
2. Rang der Wertpapiere; Rangfolge der Wertpapiere im Falle der Abwicklung der Emittentin 80
3. Rechte aus den Wertpapieren und deren Beschränkungen 83
a) Verzinsung der Wertpapiere 83
b) Zahlung von zusätzlichen Beträgen 83
c) Zahlung von Dividendenbeträgen 83
d) Zahlung von Ausschüttungsbeträgen 83
e) Einlösung der Wertpapiere 84
f) Marktstörungen 85
g) Anpassung der Wertpapierbedingungen 89
h) Novation 92
i) Außerordentliche Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin 93
j) Berichtigung 96
k) Steuern 96
l) Abwicklungsstörung 97
m) Vorlegungsfrist 97
n) Dividendensteuerabzug 97
4. Zahlungen, Lieferungen 97
5. Angaben gemäß Artikel 29 der Referenzwerte-Verordnung 98

B. Angaben über den Basiswert 99

1. Allgemeine Beschreibung des Basiswerts 99
a) Aktien als Basiswert 100
b) Indizes als Basiswert 100
c) Rohstoffe als Basiswert 102
d) Börsengehandelte Rohstoffe als Basiswert 102
e) Futures-Kontrakte als Basiswert 103
f) Fondsanteile als Basiswert 104
g) Umrechnungsfaktor 104
2. Zulässige Basiswerte 104

C. Informationen in Bezug auf die Nachhaltigkeit der Wertpapiere 105

1. Wertpapiere und Nachhaltigkeitskriterien 105
2. Informationen zu den Nachhaltigkeitsrichtlinien 105
3. Informationen zum Sustainability Framework 106

VI. BESCHREIBUNGEN DER WERTPAPIERE 108

A. Allgemeine Informationen zu allen Produkttypen 108

1. Referenzpreise und andere Produktparameter 108
   a) Referenzpreis 108
   b) Anfänglicher Referenzpreis 108
   c) Finaler Referenzpreis 109
   d) Andere Produktparameter 110
2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere 110
3. Gebühren 111

B. Detaillierte Informationen zu Discount Wertpapieren (Produkttyp 1) 112

1. Ausstattung 112
2. Wirtschaftliche Merkmale von Discount Wertpapieren 112
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Discount Wertpapiere 112
4. Einlösung am Rückzahlungstermin 112
   a) Beschreibung des Einlösungsprofils 112
   b) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis 114
   c) Bestimmung Finaler Referenzpreis 114
   d) Bestimmung des Cap 114
   e) Bestimmung des Höchstbetrags 115

C. Detaillierte Informationen zu Sprint Wertpapieren (Produkttyp 2) 116

1. Ausstattung 116
2. Wirtschaftliche Merkmale von Sprint Wertpapieren 116
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Sprint Wertpapiere 116
4. Einlösung am Rückzahlungstermin 117
   a) Beschreibung des Einlösungsprofils 117
   b) Bestimmung Basispreis 120
   c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis 120
   d) Bestimmung Finaler Referenzpreis 120

5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l) 121

D. Detaillierte Informationen zu Sprint Cap Wertpapieren (Produkttyp 3) 122

1. Ausstattung 122
2. Wirtschaftliche Merkmale von Sprint Cap Wertpapieren 122
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Sprint Cap Wertpapiere 122
4. Einlösung am Rückzahlungstermin 123
   a) Beschreibung des Einlösungsprofils 123
   b) Bestimmung Basispreis 126
   c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis 126
   d) Bestimmung Finaler Referenzpreis 127
   e) Bestimmung des Höchstbetrags 127
5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l) 128

E. Detaillierte Informationen zu Power Wertpapieren (Produkttyp 4) 129

1. Ausstattung 129
2. Wirtschaftliche Merkmale von Power Wertpapieren 129
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Power Wertpapiere 129
4. Einlösung am Rückzahlungstermin 129
   a) Beschreibung des Einlösungsprofils 129
   b) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis 134
   c) Bestimmung Finaler Referenzpreis 134
   d) Bestimmung Barriereereignis 134
5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l) 135

F. Detaillierte Informationen zu Power Cap Wertpapieren (Produkttyp 5) 136

1. Ausstattung 136
2. Wirtschaftliche Merkmale von Power Cap Wertpapieren 136
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Power Cap Wertpapiere 136
4. Einlösung am Rückzahlungstermin 137
   a) Beschreibung des Einlösungsprofils 137
   b) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis 141
   c) Bestimmung Finaler Referenzpreis 141
   d) Bestimmung Barriereereignis 142

e) Bestimmung des Höchstbetrags 142
5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l) 143
G. Detaillierte Informationen zu Cash Collect Wertpapieren (Produkttyp 6) .. 144
1. Ausstattung 144
2. Wirtschaftliche Merkmale von Cash Collect Wertpapieren 144
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Cash Collect Wertpapiere . 145
4. Einlösung am Rückzahlungstermin 145
a) Beschreibung des Einlösungsprofils 145
b) Bestimmung Basispreis 146
c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis 146
d) Bestimmung Finaler Referenzpreis 147
e) Bestimmung Barriereereignis 147
5. Bedingter Zusätzlicher Betrag 148
a) Bestimmung Ertragszahlungsereignis 148
b) Bestimmung Ertragszahlungslevel (k) 148
c) Bestimmung Bedingter Zusätzlicher Betrag 148
6. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l) 150
H. Detaillierte Informationen zu Tracker Wertpapieren (Produkttyp 7) 151
1. Wirtschaftliche Merkmale von Tracker Wertpapieren 151
2. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Tracker Wertpapiere 151
3. Einlösung am Rückzahlungstermin 151
a) Beschreibung des Einlösungsprofils 151
b) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis 152
c) Bestimmung Finaler Referenzpreis 152
I. Detaillierte Informationen zu Tracker Cap Wertpapieren (Produkttyp 8) .. 153
1. Wirtschaftliche Merkmale von Tracker Cap Wertpapieren 153
2. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Tracker Cap Wertpapiere .. 153
3. Einlösung am Rückzahlungstermin 153
a) Beschreibung des Einlösungsprofils 153
b) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis 154
c) Bestimmung Finaler Referenzpreis 154

d) Bestimmung des Höchstbetrags 155

J. Detaillierte Informationen zu Open End Wertpapieren (Produkttyp 9) 156

1. Wirtschaftliche Merkmale von Open End Wertpapieren 156
2. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Open End Wertpapiere 156
3. Einlösung 157
   a) Beschreibung des Einlösungsprofils 157
   b) Bestimmung Maßgeblicher Referenzpreis 157
   c) Zusatzoption: Gebühren 158
   d) Zusatzoption: Außerordentliche automatische Einlösung 159
   e) Zusatzoption: Dividendenbetrag 159
4. Zusatzoption: Verzinsung 160

K. Detaillierte Informationen zu Open End Faktor Wertpapieren (Produkttyp 10) 161

1. Wirtschaftliche Merkmale von Open End Faktor Wertpapieren 161
2. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Open End Faktor Wertpapiere 161
3. Einlösung 162
   a) Beschreibung des Einlösungsprofils 162
   b) Bestimmung Maßgeblicher Referenzpreis 163
   c) Zusatzoption: Gebühren 163
   d) Zusatzoption: Außerordentliche automatische Einlösung 164
   e) Zusatzoption: Dividendensteuerabzug 164

L. Detaillierte Informationen zu Step-In Tracker Wertpapieren (Produkttyp 11) 165

1. Ausstattung 165
2. Wirtschaftliche Merkmale von Step-In Tracker Wertpapieren 165
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Step-In Tracker Wertpapiere 165
4. Einlösung am Rückzahlungstermin 166
   a) Beschreibung des Einlösungsprofils 166
   b) Bestimmung Finaler Referenzpreis 168
   c) Bestimmung Bezugsverhältnis 168

5. Zusatzoption: Dividendenbetrag 169
6. Zusatzoption: Ausschüttungsbetrag 169
7. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l) 170

M. Detaillierte Informationen zu Knock-in Step-In Tracker Wertpapieren (Produkttyp 12) 171

1. Ausstattung 171
2. Wirtschaftliche Merkmale von Knock-in Step-In Tracker Wertpapieren 171
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere 172
4. Verzinsung der Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere 172

Single Variante: 172

Vorzeitiges Verzinsungsende 172

Bestimmung Knock-in Ereignis 172

Multi Variante: 173

Bestimmung Knock-in Ereignis 173

Vorzeitiges Verzinsungsende 174

5. Einlösung am Rückzahlungstermin 174

a) Beschreibung des Einlösungsprofils 174
b) Bestimmung des Novationsbetrags 180
c) Bestimmung Finaler Referenzpreis 181
d) Bestimmung Bezugsverhältnis 181

6. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l) 184

N. Beschreibungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden 185

VII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN 187

A. Allgemeine Informationen 187

B. Aufbau der Bedingungen 189

C. Bedingungen der Wertpapiere 193

TEIL A - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE 193

[Option 1: Im Fall von Wertpapieren mit Globalurkunde gilt das Folgende: 193

[Option 2: Im Fall von elektronischen Wertpapieren in der Form von Zentralregisterwertpapieren gilt das Folgende: 200

TEIL B – PRODUKT- UND BASISWERTDATEN 207

TEIL C – BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE 219

[Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten: 219

Produkttyp 1: Discount Wertpapiere 219

Produkttyp 2: Sprint Wertpapiere 244

Produkttyp 3: Sprint Cap Wertpapiere 244

Produkttyp 4: Power Wertpapiere 244

Produkttyp 5: Power Cap Wertpapiere 244

Produkttyp 6: Cash Collect Wertpapiere 276

Produkttyp 7: Tracker Wertpapiere 304

Produkttyp 8: Tracker Cap Wertpapiere 304

Produkttyp 9: Open End Wertpapiere 329

Produkttyp 10: Open End Faktor Wertpapiere 329

Produkttyp 11: Step-In Tracker Wertpapiere 355

Produkttyp 12: Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere 390

[Besondere Bedingungen, die für alle Produkttypen gelten:] 430

D. Bedingungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden 451

VIII. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN 453

IX. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN, DIE MITTELS VERWEIS IN DIESE WERTPAPIERBESCHREIBUNG EINBEZOGEN WERDEN 463

X. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN 464

A. Einleitung 464

B. Vereinigte Staaten von Amerika 464

XI. HINWEISE ZUR BESTEUERUNG DER WERTPAPIERE 466

XII. MITTELS VERWEIS IN DIESE WERTPAPIERBESCHREIBUNG EINBEZOGENE INFORMATIONEN 467

XIII. LISTE DER WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT 472

I. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS

A. Allgemeine Beschreibung des Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme

Die UniCredit Bank AG (die "**EMITTENTIN**" oder auch die "**HVB**") begibt im Rahmen ihres "Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme" (das "**PROGRAMM**") dauernd und wiederholt Wertpapiere in Form von Nichtdividendenwerten. Darunter fallen auch Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz).

Die Auflegung des PROGRAMMS und die Emission von Wertpapieren im Rahmen des PROGRAMMS wurden am 17. April 2001 vom Group Asset/Liability Committee (ALCO), einem Unterausschuss des Vorstands der EMITTENTIN, ordnungsgemäß ermächtigt. Der ermächtigte Gesamtbetrag von EUR 50.000.000.000 kann auch für Emissionen unter anderen Basisprospekten der EMITTENTIN verwendet werden, jedoch wird der in Anspruch genommene Gesamtbetrag des PROGRAMMS zusammen mit anderen Basisprospekten der EMITTENTIN im Rahmen des PROGRAMMS EUR 50.000.000.000 nicht übersteigen.

B. Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere

Bei Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) (die "**WERTPAPIERE**") handelt es sich um strukturierte Schuldverschreibungen. Das heißt, die Einlösung der WERTPAPIERE und sonstige Zahlungen unter den WERTPAPIEREN hängen von der Kursentwicklung einer Aktie, eines Index, eines Futures-Kontrakts, eines Rohstoffs, eines BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFS oder eines Fondsanteils (jeweils ein "**BASISWERT**") ab. Eine detaillierte Beschreibung der möglichen BASISWERTE findet sich in Abschnitt *V.B. Angaben über den Basiswert*.

Die WERTPAPIERE sind nicht kapitalgeschützt. Das heißt, die Einlösung der WERTPAPIERE kann zu einem Betrag erfolgen, der unter dem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag bzw. Emissionspreis der jeweiligen WERTPAPIERE liegt. In bestimmten Fällen ist sogar ein **Totalverlust** des für den Kauf der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrags möglich. Hinweis: Der für den Kauf bezahlte Kapitalbetrag schließt hier und im Folgenden alle sonstigen mit dem Kauf verbundenen Kosten ein. Die WERTPAPIERE werden als Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB und wird entweder in global verbriefter Form (Globalurkunde) oder als elektronisches Wertpapier in der Form von Zentralregisterwertpapieren ausgegeben. Einzelurkunden gibt es in keinem Fall. Eine detaillierte Beschreibung der WERTPAPIERE findet sich in Abschnitt *V.A. Angaben über die Wertpapiere*.

Die WERTPAPIERE unterscheiden sich insbesondere in ihrem Zahlungsprofil und können in den folgenden Varianten (die "**PRODUKTTYPEN**") begeben werden:

- Discount Wertpapiere (Produkttyp 1)

- Sprint Wertpapiere (Produkttyp 2)
- Sprint Cap Wertpapiere (Produkttyp 3)
- Power Wertpapiere (Produkttyp 4)
- Power Cap Wertpapiere (Produkttyp 5)
- Cash Collect Wertpapiere (Produkttyp 6)
- Tracker Wertpapiere (Produkttyp 7)
- Tracker Cap Wertpapiere (Produkttyp 8)
- Open End Wertpapiere (Produkttyp 9)
- Open End Faktor Wertpapiere (Produkttyp 10)
- Step-In Tracker Wertpapiere (Produkttyp 11)
- Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere (Produkttyp 12)

Eine detaillierte Beschreibung der einzelnen PRODUKTTYPEN und der Art und Weise, wie Zahlungen unter den WERTPAPIEREN vom BASISWERT abhängen (die "**ZAHLUNGSPROFILE**"), findet sich in Abschnitt *VI. Beschreibungen der Wertpapiere* im Zusammenhang mit den betreffenden Wertpapierbedingungen der Wertpapiere (die "**WERTPAPIERBEDINGUNGEN**") in Abschnitt *VII. Wertpapierbedingungen*. Eine detaillierte Beschreibung der mit einer Anlage in die WERTPAPIERE verbundenen Risikofaktoren, die für die EMITTENTIN und/oder die WERTPAPIERE spezifisch und nach Ansicht der EMITTENTIN im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind, findet sich in Abschnitt *II. Risikofaktoren.* Dieser Abschnitt enthält neben weiteren Risikofaktoren auch einen Abschnitt zu den Risiken, die sich aus dem ZAHLUNGSPROFIL der jeweiligen WERTPAPIERE ergeben. Eine Anlage in diese WERTPAPIERE ist für Anleger nur geeignet, wenn sie insbesondere mit der Art und Funktionsweise dieser WERTPAPIERE sowie den damit verbundenen Risiken vertraut sind.

Die EMITTENTIN kann WERTPAPIERE anbieten, die nach Maßgabe ihrer Nachhaltigkeitsrichtlinien (die "**NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN**") Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen, einschließlich der Verwendung der Nettoemissionserlöse nach Maßgabe des "**SUSTAINABILITY FRAMEWORK**" der UniCredit Gruppe (die "**UNICREDIT GROUP**"), zu der die EMITTENTIN gehört (siehe Abschnitt *V.C. Informationen in Bezug auf die Nachhaltigkeit der Wertpapiere*).

Erträge aus den WERTPAPIEREN sind vom Inhaber der WERTPAPIERE (der "**WERTPAPIERINHABER**") in der Regel zu versteuern. Interessierte Anleger sollten daher die Hinweise zur Besteuerung der WERTPAPIERE lesen. Diese finden sich in Abschnitt *XI. Hinweise zur Besteuerung der Wertpapiere*.

C. Allgemeine Beschreibung des Basisprospekts und der Wertpapierbeschreibung

Die EMITTENTIN beabsichtigt, die WERTPAPIERE in der Bundesrepublik Deutschland, in der Republik Österreich und/oder im Großherzogtum Luxemburg (die "**ANGEBOTSLÄNDER**") öffentlich zum Kauf anzubieten und/oder die Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel zu beantragen. Zu diesem Zweck hat die EMITTENTIN diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG erstellt und veröffentlicht, die zusammen mit dem REGISTRIERUNGSFORMULAR den BASISPROSPEKT bildet. Dementsprechend ist diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG ein Einzeldokument im Sinne des Artikels 10 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG in der jeweils geltenden Fassung (die "**PROSPEKT-VERORDNUNG**"). Bei dem BASISPROSPEKT handelt es sich um einen Basisprospekt im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 der PROSPEKT-VERORDNUNG.

Die WERTPAPIERBESCHREIBUNG enthält neben den darin unmittelbar abgedruckten Informationen weitere Angaben, die aus anderen Dokumenten mittels Verweis einbezogen werden. Diese Angaben stellen einen integralen Bestandteil dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG dar und müssen zusammen mit den in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG abgedruckten Informationen gelesen werden, um ein vollständiges Bild von den WERTPAPIEREN zu erhalten. Welche Dokumente dies sind und welche Angaben daraus einbezogen werden, kann der Tabelle in Abschnitt *XII. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen* entnommen werden.

Die WERTPAPIERBESCHREIBUNG enthält darüber hinaus Platzhalter und optionale Bestandteile (Optionen und Zusatzoptionen). Diese betreffen Informationen, die von der EMITTENTIN erst bei Auflage der WERTPAPIERE festgelegt werden. Zu diesem Zweck wird die EMITTENTIN für die WERTPAPIERE jeweils endgültige Angebotsbedingungen ("**ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN**") erstellen, die die Informationen enthalten, die erst zum Zeitpunkt der jeweiligen Auflage von WERTPAPIEREN unter dem BASISPROSPEKT festgelegt werden können. Die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN werden erstellt, indem das Formular für die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN in Abschnitt *VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen* mit den Angaben vervollständigt wird, die speziell für die WERTPAPIERE gelten. Dabei wird insbesondere angegeben, welche der in der WERTPAPIERBESCHREIBUNG enthaltenen optionalen Bestandteile in Bezug auf die WERTPAPIERE gelten. Darüber hinaus werden die relevanten in der WERTPAPIERBESCHREIBUNG angelegten Platzhalter mit konkreten Werten (z.B. Daten, Preisen oder Kursen) befüllt. Sofern

keine Ausnahme gemäß Artikel 7 (1) der PROSPEKT-VERORDNUNG anwendbar ist, wird den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine Zusammenfassung in Bezug auf die einzelne Emission von WERTPAPIEREN (die "**ZUSAMMENFASSUNG**") beigefügt.

D. Allgemeine Beschreibung der Bedingungen für das Angebot der Wertpapiere

Im Hinblick auf das öffentliche Angebot der WERTPAPIERE gelten bestimmte Bedingungen. Insbesondere können die WERTPAPIERE im Rahmen einer Zeichnungsfrist oder ohne Zeichnungsfrist angeboten werden. Darüber hinaus kann das öffentliche Angebot der WERTPAPIERE auch nach deren Emission fortgesetzt werden. Eine detaillierte Beschreibung der Bedingungen für das Angebot der WERTPAPIERE findet sich in Abschnitt *IV.A. Informationen zum Angebot der Wertpapiere*. Darüber hinaus sind bei einem Angebot die in Abschnitt *X. Verkaufsbeschränkungen* beschriebenen Verkaufsbeschränkungen zu beachten.

E. Allgemeine Beschreibung der Zulassung der Wertpapiere zum Handel

Die EMITTENTIN kann für die WERTPAPIERE die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt, einem anderen Drittlandsmarkt, einem Multilateralen Handelssystem und/oder an einer anderen Börse oder einem anderen Markt und/oder Handelssystem beantragen. Eine detaillierte Beschreibung der Bedingungen und Voraussetzungen für eine Zulassung zum Handel und der Handelsregeln findet sich in Abschnitt *IV.B. Informationen zur Zulassung der Wertpapiere zum Handel*.

Hinweis: Bei den in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG verwendeten Begriffen mit Buchstaben in KAPITÄLCHEN handelt es sich um definierte Begriffe. Sie haben die Bedeutung, die ihnen in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG, dem REGISTRIERUNGSFORMULAR oder, sofern es sich um produktbezogene Begriffe handelt, in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zugewiesen wird.

II. RISIKOFAKTOREN

Der Kauf der WERTPAPIERE, die in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG beschrieben werden, ist für die WERTPAPIERINHABER mit Risiken verbunden.

In diesem Abschnitt werden die spezifischen und wesentlichen Risikofaktoren dargestellt, die die WERTPAPIERE betreffen.

Diese Risikofaktoren wurden - abhängig von ihrer Art - in Kategorien und Unterkategorien eingeteilt. Die nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren einer Kategorie bzw. Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt. Es werden in der Regel zumindest die zwei wesentlichsten Risikofaktoren innerhalb einer Kategorie genannt. Daneben können gegebenenfalls noch weitere Risikofaktoren innerhalb einer Kategorie als die wesentlichsten Risikofaktoren genannt werden. Sofern eine Differenzierung über einen wesentlichsten Risikofaktor hinaus nicht möglich ist, können auch weniger als zwei wesentlichste Risikofaktoren angegeben werden. Die Anzahl der Risikofaktoren, die als die wesentlichsten Risikofaktoren angesehen werden, wird zu Beginn der jeweiligen Kategorie genannt. Darüber hinaus lässt die Reihenfolge der danach genannten Risiken jedoch keine Rückschlüsse auf deren Wesentlichkeit zu. Die Beurteilung der Wesentlichkeit erfolgte durch die EMITTENTIN dabei zum Datum dieser Wertpapierbeschreibung auf Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen. Der Umfang der negativen Auswirkungen auf die WERTPAPIERE wird unter Bezugnahme auf die Höhe der möglichen Verluste des bezahlten Kapitalbetrags (einschließlich eines potenziellen Totalverlustes), das Entstehen von Mehrkosten in Bezug auf die WERTPAPIERE oder die Begrenzung von Erträgen unter den WERTPAPIEREN beschrieben. Die konkrete Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken und die Höhe ihrer negativen Auswirkungen hängt jedoch auch vom jeweiligen BASISWERT, den in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN im Hinblick auf das betreffende WERTPAPIER festgelegten Parametern sowie den zum Datum der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN bestehenden Umständen ab und kann sich deshalb im Einzelfall erheblich unterscheiden.

A. Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Emittentin

Die Risikofaktoren in Bezug auf die EMITTENTIN sind in dem REGISTRIERUNGSFORMULAR angegeben.

B. Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Wertpapiere

In diesem Abschnitt werden die spezifischen und wesentlichen Risikofaktoren betreffend die WERTPAPIERE dargestellt.

1. ***Risiken aufgrund des Rangs und der Eigenschaft der Wertpapiere bei einem Ausfall der Emittentin***

In dieser Kategorie werden die spezifischen und wesentlichen Risikofaktoren beschrieben, die mit dem Rang und den Eigenschaften der WERTPAPIERE verbunden sind. Falls eines der nachfolgenden Risiken eintritt, kann der WERTPAPIERINHABER einen Totalverlust erleiden. Dies sind nach Einschätzung der EMITTENTIN die zwei wesentlichsten Risikofaktoren dieser Kategorie.

a) *Insolvenzrisiko und Risiko in Verbindung mit Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin*

Die WERTPAPIERINHABER tragen das Insolvenzrisiko der EMITTENTIN. Darüber hinaus können WERTPAPIERINHABER von ABWICKLUNGSMAßNAHMEN betroffen sein, wenn die Existenz der EMITTENTIN gefährdet ist.

Die EMITTENTIN ist als Teil der international tätigen UNICREDIT-Bankengruppe, vielfältigen Risiken ausgesetzt. Diese Risiken können jeweils einzeln oder kumuliert dazu führen, dass die EMITTENTIN ihre Verpflichtungen aus den WERTPAPIEREN nicht, nicht fristgerecht oder nicht in voller Höhe erfüllen kann. Dieser Umstand kann eintreten, wenn die EMITTENTIN zahlungsunfähig oder überschuldet ist.

Wird gegen die EMITTENTIN ein Insolvenzverfahren eröffnet, können WERTPAPIERINHABER ihre Ansprüche nur noch nach den rechtlichen Bestimmungen der Insolvenzordnung geltend machen. WERTPAPIERINHABER erhalten dann einen Geldbetrag, der sich nach der Höhe der sogenannten Insolvenzquote bemisst. Obwohl es sich bei den WERTPAPIEREN um unbesicherte nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der EMITTENTIN handelt, wird dieser Geldbetrag in der Regel erheblich unter dem vom WERTPAPIERINHABER für den Kauf der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrag liegen. Eine Insolvenz der EMITTENTIN kann sogar zum vollständigen Verlust des Kapitalbetrags führen, den WERTPAPIERINHABER beim Kauf der WERTPAPIERE bezahlt haben.

Aufgrund ihres Status als CRR-Kreditinstitut[1] ermöglichen es gesetzliche Regelungen in:

- der Verordnung (EU) Nr. 806/2014[2] ("**SRM**") und
- dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ("**SAG**")

---

[1] Im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes. "**CRR**" bezeichnet die Europäische Eigenmittelverordnung (EU) Nr. 575/2013.

[2] Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010

der zuständigen ABWICKLUNGSBEHÖRDE auch, die nachfolgend beschriebenen Abwicklungsmaßnahmen (die "**ABWICKLUNGSMAßNAHMEN**") in Bezug auf die EMITTENTIN zu treffen. Diese ABWICKLUNGSMAßNAHMEN können sich zum Nachteil der WERTPAPIERINHABER auswirken.

"**ABWICKLUNGSBEHÖRDE**" in Bezug auf die EMITTENTIN ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BAFIN**"). Die BAFIN kann in den gesetzlich festgelegten Fällen bestimmen, dass Ansprüche der WERTPAPIERINHABER aus den WERTPAPIEREN in Anteile an der EMITTENTIN (zum Beispiel Aktien) umgewandelt werden. In diesem Fall würden WERTPAPIERINHABER dieselben Risiken wie jeder Aktionär der EMITTENTIN tragen. Der Kurs der Aktien der EMITTENTIN wird in einer solchen Situation in der Regel stark gefallen sein.

Der NENNWERT oder VERBLEIBENDE NENNWERT der WERTPAPIERE sowie die Ansprüche auf Zinsen können ganz oder teilweise herabgesetzt werden. WERTPAPIERINHABER erhalten dann eine geringere oder gar keine Rückzahlung des bei Kauf der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrags. WERTPAPIERINHABER können zudem geringere oder gar keine Zinszahlungen erhalten.

Die ABWICKLUNGSBEHÖRDE kann auch die WERTPAPIERBEDINGUNGEN ändern. Sie kann beispielsweise die Einlösung der WERTPAPIERE zeitlich verschieben. WERTPAPIERINHABER erhalten dann die vereinbarten Zahlungen aus den WERTPAPIEREN später als ursprünglich in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN vereinbart.

Die Voraussetzungen für eine Abwicklung liegen nach den Bestimmungen des SAG vor, wenn die ABWICKLUNGSBEHÖRDE feststellt, dass die EMITTENTIN in ihrer Existenz gefährdet ist.

Sollte die ABWICKLUNGSBEHÖRDE ABWICKLUNGSMAßNAHMEN ergreifen, tragen WERTPAPIERINHABER das Risiko, ihre Ansprüche aus den WERTPAPIEREN zu verlieren. Dies umfasst insbesondere Ansprüche auf Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS oder auf Zahlung der Zinsen oder sonstige Zahlungen.

Falls eine Gefahr für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der EMITTENTIN besteht, kann die BAFIN verschiedene Maßnahmen ergreifen. Hierzu zählt etwa der Erlass eines vorübergehenden Zahlungsverbots an die EMITTENTIN. WERTPAPIERINHABER können dann für die Dauer des Zahlungsverbots von der EMITTENTIN keine Zahlungen aus den WERTPAPIEREN verlangen.

Es besteht somit das Risiko, dass WERTPAPIERINHABER ihre Ansprüche aus den WERTPAPIEREN verlieren. Dies beinhaltet das Risiko eines Totalverlusts.

b) *Keine Einlagensicherung oder Entschädigungseinrichtung*

Die Verpflichtungen der EMITTENTIN unter den WERTPAPIEREN sind aufgrund ihrer Ausgestaltung als Inhaberschuldverschreibungen nicht durch ein Einlagensicherungs-

system besichert. Sie sind auch nicht durch Dritte garantiert oder durch ein Einlagensicherungssystem oder eine andere Entschädigungseinrichtung geschützt.

Für den Fall einer Insolvenz der EMITTENTIN gilt daher Folgendes: WERTPAPIERINHABER haben keinen Anspruch auf Ersatz oder eine anderweitige Entschädigung im Hinblick auf den Verlust des Kapitalbetrags, den sie für den Kauf der WERTPAPIERE bezahlt haben. Die WERTPAPIERINHABER tragen somit das volle Risiko, dass ihre Ansprüche aus den WERTPAPIEREN der Beschränkung der Konkursmasse der EMITTENTIN unterliegen, und die Durchsetzbarkeit ihrer Ansprüche könnte durch eine niedrige Insolvenzquote erheblich eingeschränkt werden.

2. ***Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil der Wertpapiere ergeben***

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN sehen für die einzelnen PRODUKTTYPEN und BASISWERTE bestimmte Zahlungsformeln und -mechanismen (die "**ZAHLUNGSPROFILE**") vor.

In dieser Kategorie werden die spezifischen Risiken dargestellt, die sich im Hinblick auf die ZAHLUNGSPROFILE der einzelnen PRODUKTTYPEN ergeben. Die Höhe der zu leistenden Zahlungen bzw. die Art der Leistungen auf die WERTPAPIERE eines jeden PRODUKTTYPS wird erst während der Laufzeit oder bei Fälligkeit der WERTPAPIERE auf Grundlage des Kurses des BASISWERTS bestimmt. Dementsprechend werden die Risiken die sich aus den ZAHLUNGSPROFILEN ergeben, getrennt für jeden PRODUKTTYP beschrieben. Das nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichste Risiko je PRODUKTTYP wird an erster Stelle genannt.

Im Hinblick auf die Kursentwicklung des BASISWERTS sollten interessierte Anleger die Beschreibung der Risiken, die sich wesentlich auf den Kurs des BASISWERTS auswirken, in Abschnitt *II.B.5 Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Art der Basiswerte* beachten.

a) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Discount Wertpapieren ergeben (Produkttyp 1)*

Bei Discount Wertpapieren besteht insbesondere das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich erheblich nachteilig auf den Wert der WERTPAPIERE aus. Dies kann insbesondere dazu führen, dass der Wert der WERTPAPIERE erheblich sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

b) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Sprint Wertpapieren (Produkttyp 2) und Sprint Cap Wertpapieren (Produkttyp 3) ergeben*

Bei Sprint Wertpapieren und Sprint Cap Wertpapieren besteht insbesondere das Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

Bei fallenden Kursen des BASISWERTS trägt der WERTPAPIERINHABER zudem das Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS unter den BASISPREIS fällt. Ist der Kurs des BASISWERTS unter den BASISPREIS gefallen, nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang an Kursverlusten des BASISWERTS teil. Das Risiko ist umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS am zugrundeliegenden BASISPREIS liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

c) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Power Wertpapieren (Produkttyp 4) und Power Cap Wertpapieren (Produkttyp 5) ergeben*

Bei Power Wertpapieren und Power Cap Wertpapieren besteht insbesondere das Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

Bei fallenden Kursen des BASISWERTS besteht darüber hinaus das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. Tritt ein BARRIEREEREIGNIS ein, nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang an Kursverlusten des BASISWERTS teil. Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

d) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Cash Collect Wertpapieren ergeben (Produkttyp 6)*

Bei Cash Collect Wertpapieren besteht insbesondere das Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

Bei fallenden Kursen des BASISWERTS besteht darüber hinaus das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. Tritt ein BARRIEREEREIGNIS ein, nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang an Kursverlusten des BASISWERTS teil. Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs

des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

Im Hinblick auf die Zahlung Zusätzlicher Bedingter Beträge können fallende Kurse des BASISWERTS zudem dazu führen, dass keine oder nur wenige Zusätzliche Bedingte Beträge gezahlt werden und der WERTPAPIERINHABER während der gesamten Laufzeit seiner Anlage keinen oder nur einen sehr geringen laufenden Ertrag erzielt.

e) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Tracker Wertpapieren (Produkttyp 7) und Tracker Cap Wertpapieren (Produkttyp 8) ergeben*

Bei Tracker Wertpapieren und Tracker Cap Wertpapieren besteht insbesondere das Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich erheblich nachteilig auf den Wert der WERTPAPIERE aus. Dies kann daher insbesondere dazu führen, dass der Wert der WERTPAPIERE erheblich sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

f) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Open End Wertpapieren ergeben (Produkttyp 9)*

Bei Open End Wertpapieren besteht insbesondere das Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

Der Kurs des BASISWERTS kann auch nach Ausübung des EINLÖSUNGSRECHTS des WERTPAPIERINHABERS oder des ORDENTLICHEN KÜNDIGUNGSRECHTS der EMITTENTIN fallen.

All dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS auswirken und zu Verlusten des angelegten Kapitalbetrags führen oder potentielle Verluste vergrößern. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

g) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Open End Faktor Wertpapieren ergeben (Produkttyp 10)*

Bei Open End Faktor Wertpapieren besteht insbesondere das Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS - unter Umständen sogar erheblich - sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es besteht sogar ein gesteigertes Totalverlustrisiko.

Bei Open End Faktor Wertpapieren besteht gegenüber klassischen Open End Wertpapieren (siehe Abschnitt *II.B.2.f) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Open End*

Wertpapieren ergeben (Produkttyp 9)) ein gesteigertes Kursrisiko, da der Kurs des BASISWERTS (ein INDEX) die Kursentwicklung seiner INDEXBESTANDTEILE entsprechend dem festgelegten "FAKTOR" überproportional nachvollzieht.

Beispiel: Basiswert ist ein INDEX, der die Kursentwicklung eines anderen INDEX (der "**BASISINDEX**") mit dem Faktor fünf (5) nachvollzieht. Fällt nun der BASISINDEX um 100 Indexpunkte, würde der INDEX, der den BASISWERT bildet, gleichzeitig um 500 Indexpunkte fallen.

Der FAKTOR kann auch negativ sein. Der BASISWERT wird dann auch als *Short-Index* bezeichnet. In diesem Fall führen Kursgewinne des betreffenden BASISINDEX entsprechend dem FAKTOR zu überproportionalen Wertverlusten der Open End Faktor Wertpapiere.

Der Kurs des BASISWERTS kann auch nach Ausübung des EINLÖSUNGSRECHTS des WERTPAPIERINHABERS oder des ORDENTLICHEN KÜNDIGUNGSRECHTS der EMITTENTIN fallen.

Es kann darüber hinaus eine Anpassung des BASISWERTS während der Handelszeiten der WERTPAPIERE erfolgen. Dies kann zu einer nicht unerheblichen Aussetzung des Handels mit den WERTPAPIEREN führen. Während dieser Handelsaussetzung ist es dem WERTPAPIERINHABER unter Umständen nicht oder nur zu erheblich erschwerten Bedingungen möglich, die WERTPAPIERE zu veräußern. Dies kann dazu führen, dass der Veräußerungserlös des WERTPAPIERS nach der Wiederaufnahme des Handels deutlich unter dem Erlös liegt, den der WERTPAPIERINHABER ohne eine Handelsaussetzung hätte erzielen können.

All dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS auswirken und zu Verlusten des angelegten Kapitalbetrags führen oder potentielle Verluste vergrößern. Es besteht sogar ein gesteigertes Totalverlustrisiko.

h) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Step-In Tracker Wertpapieren ergeben (Produkttyp 11)*

Bei Step-In Tracker Wertpapieren besteht insbesondere das Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich erheblich nachteilig auf den Wert der WERTPAPIERE aus. Dies kann insbesondere dazu führen, dass der Wert der WERTPAPIERE erheblich sinkt und der WERTPAPIERINHABER einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

i) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Knock-in Step-In Tracker Wertpapieren ergeben (Produkttyp 12)*

Bei Knock-in Step-In Tracker Wertpapieren besteht insbesondere das Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet.

Das Verlustrisiko erhöht sich grundsätzlich mit jedem Knock-in Ereignis und insbesondere, wenn ein FINALES KNOCK-IN EREIGNIS, soweit zutreffend, eintritt. **In diesem Fall ist sogar ein Totalverlust möglich**.

Darüber hinaus führt ein KNOCK-IN EREIGNIS dazu, dass die Zinszahlungen sinken oder vollständig entfallen.

j) *Risiken bei allen Wertpapieren mit physischer Lieferung*

WERTPAPIERINHABER tragen ein Verlustrisiko, wenn eine Lieferung des BASISWERTS oder eines anderen LIEFERGEGENSTANDS erfolgt.

Im Fall der physischen Lieferung erhält der WERTPAPIERINHABER bei Fälligkeit der WERTPAPIERE keinen Barausgleich. Stattdessen wird der in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN bezeichnete BASISWERT (eine AKTIE oder ein FONDSANTEIL) oder LIEFERGEGENSTAND (eine AKTIE, ein FONDSANTEIL oder ein INDEXZERTIFIKAT) in das Wertpapierdepot des WERTPAPIERINHABERS geliefert. Der Gegenwert der Menge des zu liefernden BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS hängt allein von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab und kann daher erheblichen Schwankungen ausgesetzt sein. Unter Umständen ist der Gegenwert der gelieferten Menge des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS sehr gering und kann sogar Null (0) betragen.

Das Risiko von Kursverlusten des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS endet nicht mit dessen Lieferung, sondern erst mit seiner Veräußerung durch den WERTPAPIERINHABER. Eine automatische Veräußerung der gelieferten Menge des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS erfolgt nicht. Vielmehr muss der WERTPAPIERINHABER die gelieferte Menge des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS selbständig veräußern, um den dadurch gebundenen Kapitalbetrag zu erhalten. Verliert der BASISWERT oder LIEFERGEGENSTAND zwischen dessen Lieferung und der Veräußerung durch den WERTPAPIERINHABER weiter an Wert, erhöht sich der Verlust des WERTPAPIERINHABERS entsprechend. Darüber hinaus trägt der WERTPAPIERINHABER auch die sonstigen Risiken, die mit der Art des BASISWERTS bzw. LIEFERGEGENSTANDS verbunden sind über den RÜCKZAHLUNGSTERMIN hinaus bis zur tatsächlichen Veräußerung der gelieferten BASISWERTE oder LIEFERGEGENSTÄNDE.

Beim Halten oder Verkauf der gelieferten Menge des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS können Gebühren oder sonstige Kosten anfallen, die den potentiellen Ertrag mindern oder ei-

nen Verlust des WERTPAPIERINHABERS erhöhen. Laufende Kosten (zum Beispiel Depotgebühren) wirken sich dabei umso stärker aus, je länger die gelieferte Menge des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS nach dessen Lieferung vom WERTPAPIERINHABER gehalten wird. Grundsätzlich gilt: Liegt der Wert der gelieferten Menge des BASISWERTS bzw. des LIEFERGEGENSTANDS (abzüglich aller Kosten im Zusammenhang mit dessen Halten und Veräußerung) unter dem bezahlten Kapitalbetrag, erleidet der WERTPAPIERINHABER bei dessen Veräußerung einen Verlust.

Wenn ein Ereignis außerhalb des Einflussbereichs der EMITTENTIN dazu führt, dass die EMITTENTIN unfähig ist, den BASISWERT oder LIEFERGEGENSTAND gemäß diesen WERTPAPIERBEDINGUNGEN zu liefern (eine "**ABWICKLUNGSSTÖRUNG**") kann es zu einer Verschiebung der Lieferung des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS kommen. Die WERTPAPIERINHABER haben in einem solchen Fall aufgrund der ABWICKLUNGSSTÖRUNG keinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen oder sonstigen Beträgen. Die EMITTENTIN kann die WERTPAPIERE nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN auch zum BARWERT DES RÜCKZAHLUNGSPREISES zurückkaufen. Dieser wird von der BERECHNUNGSSTELLE bestimmt und kann vom Marktwert der WERTPAPIERE zum Zeitpunkt der Lieferung abweichen. Eine solche Abweichung kann zu Verlusten des vom WERTPAPIERINHABER bezahlten Kapitalbetrags führen oder Verluste des WERTPAPIERINHABERS vergrößern. Außerdem verliert der WERTPAPIERINHABER dadurch die Chance, an einem Kursanstieg des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS nach dessen Lieferung teilzunehmen und dadurch potentiell entstandene Verluste zu reduzieren.

k) *Risiken in Bezug auf Wertpapiere mit physischer Lieferung eines Indexzertifikats als Liefergegenstand*

Im Fall von WERTPAPIEREN mit physischer Lieferung eines INDEXZERTIFIKATS als LIEFERGEGENSTAND trägt der WERTPAPIERINHABER darüber hinaus nach der Lieferung des Liefergegenstands dieselben Risiken, die mit Tracker Wertpapieren (PRODUKTTYP 7) bzw. Open-End Wertpapieren (PRODUKTTYP 9) mit einem INDEX als BASISWERT verbunden sind. Diese sind ebenfalls in diesem Abschnitt *II. Risikofaktoren* beschrieben.

Darüber hinaus kann der von der BERECHNUNGSSTELLE berechnete FINALE REFERENZPREIS des LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG von den von der EMITTENTIN gestellten Kursen des LIEFERGEGENSTANDS im Sekundärmarkthandel abweichen. Liegt der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS über dem Kurs des LIEFERGEGENSTANDS im Sekundärmarkthandel, kann der WERTPAPIERINHABER die gelieferten INDEXZERTIFIKATE unter Umständen nur zu einem Kurs veräußern, der unter dem FINALEN REFERENZPREIS des LIEFERGEGENSTANDS liegt.

Stellt die BERECHNUNGSSTELLE in ihrer Funktion als MARKET MAKER des LIEFERGEGENSTANDS den FINALEN REFERENZPREIS des LIEFERGEGENSTANDS hingegen auf Grundlage eines

Kurses des LIEFERGEGENSTANDS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE DES LIEFERGEGENSTANDS fest, kann es zu Interessenkonflikten kommen.

Beispiel: Die BERECHNUNGSSTELLE ist auch als Market Maker für den LIEFERGEGENSTAND an der MAßGEBLICHEN BÖRSE DES LIEFERGEGENSTANDS tätig. In diesem Fall würde sie den FINALEN REFERENZPREIS des LIEFERGEGENSTANDS ohne Berücksichtigung der Interessen der WERTPAPIERINHABER selbst festlegen. **Ein Totalverlust ist möglich.**

l) *Risiken bei allen Compo Wertpapieren*

Inhaber von WERTPAPIEREN mit der Zusatzoption "Compo Wertpapiere" tragen aufgrund des mit dem BASISWERT verbundenen Wechselkursrisikos ein Verlustrisiko.

Bei COMPO WERTPAPIEREN weicht die Währung, in der der BASISWERT gehandelt wird, (BASISWERTWÄHRUNG) von der FESTGELEGTEN WÄHRUNG ab. In diesem Fall werden alle an den WERTPAPIERINHABER zu zahlenden Beträge (zum Beispiel der RÜCKZAHLUNGSBETRAG) zunächst auf Grundlage der Währung berechnet, in der der BASISWERT gehandelt wird. Damit die Zahlung von der EMITTENTIN an den WERTPAPIERINHABER jedoch in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG geleistet werden kann, beinhaltet die mathematische Formel zur Berechnung des entsprechenden Betrags in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG zusätzlich noch einen Wechselkursfaktor (FX-WECHSELKURS). Der FX-WECHSELKURS wird kontinuierlich an den internationalen Devisenmärkten festgestellt und unterliegt ständigen Schwankungen, die teils erheblich sein können. Der anwendbare FX-WECHSELKURS kann sich daher zwischen der Auflage eines WERTPAPIERS und der Berechnung des betreffenden Betrags (zum Beispiel des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS) für den WERTPAPIERINHABER ungünstig entwickeln und zu Verlusten des WERTPAPIERINHABERS führen oder sogar Verluste erhöhen.

m) *Risiko im Zusammenhang mit einer außerordentlichen automatischen Einlösung*

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann vorgesehen sein, dass die WERTPAPIERE automatisch eingelöst werden, wenn der REFERENZPREIS erstmals auf oder unter der AUßERORDENTLICHEN EINLÖSUNGSSCHWELLE veröffentlicht wird. In diesem Fall endet die Laufzeit der Open End Wertpapiere sofort und es erfolgt eine Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS. Im Fall der außerordentlichen automatischen Einlösung ist der RÜCKZAHLUNGSBETRAG in der Regel sehr gering oder kann sogar Null (0) sein. In diesem Fall kann der WERTPAPIERINHABER einen erheblichen Verlust des bezahlten Kapitalbetrags erleiden.

n) *Risiko im Zusammenhang mit dem Ordentlichen Kündigungsrecht der Emittentin*

Im Fall von WERTPAPIEREN, die ein ORDENTLICHES KÜNDIGUNGSRECHT der EMITTENTIN vorsehen (siehe Abschnitt *V.A.3.e) Einlösung der Wertpapiere*), kann die Laufzeit der WERTPAPIERE durch die EMITTENTIN beendet werden. In diesem Fall wird der RÜCKZAHLUNGSBETRAG

auf Grundlage des REFERENZPREISES des BASISWERTS am dann maßgeblichen BEWERTUNGSTAG berechnet. Liegt der so ermittelte RÜCKZAHLUNGSBETRAG unter dem vom betreffenden WERTPAPIERINHABER bezahlten Kapitalbetrag, erleidet dieser einen Verlust. Der WERTPAPIERINHABER trägt darüber hinaus das WIEDERANLAGERISIKO (siehe Abschnitt *II.B.3.a) Risiken aufgrund einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere*) hinsichtlich des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS.

3. ***Risiken, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben***

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN sehen im Hinblick auf die einzelnen PRODUKTTYPEN und BASISWERTE neben den ZAHLUNGSPROFILEN bestimmte Bedingungen vor, die sich von WERTPAPIER zu WERTPAPIER unterscheiden können. In dieser Kategorie werden die spezifischen und wesentlichen Risiken dargestellt, die sich im Hinblick auf diese Bedingungen ergeben können. Die zwei nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Kategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

a) *Risiken aufgrund einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere*

Sehen die WERTPAPIERBEDINGUNGEN ein außerordentliches Kündigungsrecht der EMITTENTIN vor, tragen die WERTPAPIERINHABER ein Verlustrisiko, wenn die WERTPAPIERE von der EMITTENTIN gekündigt werden. Zudem tragen WERTPAPIERINHABER ein Wiederanlagerisiko.

In diesem Fall kann die EMITTENTIN die WERTPAPIERE nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN außerordentlich kündigen, wenn bestimmte, in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN genannte Ereignisse eintreten, die sich auf den BASISWERT, die WERTPAPIERE oder die EMITTENTIN nachteilig auswirken.

Im Fall einer außerordentlichen Kündigung werden die WERTPAPIERE vorzeitig fällig und zum ABRECHNUNGSBETRAG zurückgezahlt. Der ABRECHNUNGSBETRAG ist der angemessene Marktwert der WERTPAPIERE und wird von der BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen festgestellt und ist unter Umständen sehr niedrig. Er ist möglicherweise niedriger als der Betrag, den der WERTPAPIERINHABER erhalten hätte, wenn keine außerordentliche Kündigung der WERTPAPIERE erfolgt wäre. Der WERTPAPIERINHABER erleidet dann einen Verlust, wenn der in diesem Fall von der EMITTENTIN nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN gezahlte ABRECHNUNGSBETRAG unter dem für den Erwerb der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrag liegt. Auch ein Totalverlust ist möglich.

Es besteht darüber hinaus ein WIEDERANLAGERISIKO. Das "**WIEDERANLAGERISIKO**" bezeichnet das Risiko, dass der vom WERTPAPIERINHABER erhaltene Geldbetrag für eine vergleichbare Laufzeit nur zu schlechteren Marktkonditionen (z.B. einer geringeren Rendite oder einem erhöhten Risiko) wiederangelegt werden kann. Die mit einer Neuanlage über diese Laufzeit er-

zielte Rendite kann dadurch erheblich unter der bei Erwerb der WERTPAPIERE erwarteten Rendite liegen. Darüber hinaus kann die Wahrscheinlichkeit eines Verlusts des bezahlten Kapitalbetrags im Zusammenhang mit der Neuanlage erheblich höher sein.

b) *Risiken aufgrund von Marktstörungen*

WERTPAPIERINHABER tragen ein Verlustrisiko, wenn eine Marktstörung eintritt.

In den jeweiligen WERTPAPIERBEDINGUNGEN können bestimmte Ereignisse festgelegt werden, die zur Feststellung einer MARKTSTÖRUNG in Bezug auf den BASISWERT führen können (Beispiel: Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des BASISWERTS an der betreffenden MAßGEBLICHEN BÖRSE). Der Eintritt einer MARKTSTÖRUNG kann unter anderem dazu führen, dass die BERECHNUNGSSTELLE den REFERENZPREIS des BASISWERTS selbst bestimmt. Der so bestimmte REFERENZPREIS kann erheblich von dem REFERENZPREIS abweichen, den die betreffende Börse oder der betreffende Markt ohne Eintritt einer MARKTSTÖRUNG festgestellt hätte. Grundsätzlich besteht dabei das Risiko, dass der WERTPAPIERINHABER aufgrund der MARKTSTÖRUNG einen Verlust seines bezahlten Kapitalbetrags erleidet oder dass sich ein potentieller Verlust des WERTPAPIERINHABERS verstärkt.

c) *Risiken aufgrund von Anpassungen der Wertpapierbedingungen*

WERTPAPIERINHABER tragen ein Verlustrisiko, wenn eine Anpassung der WERTPAPIERBEDINGUNGEN vorgenommen wird.

In den jeweiligen WERTPAPIERBEDINGUNGEN können bestimmte Ereignisse festgelegt werden, die die BERECHNUNGSSTELLE zu einer ANPASSUNG berechtigen (Beispiel: Die Gesellschaft, die den BASISWERT emittiert hat oder eine Drittpartei führt in Bezug auf den BASISWERT eine Kapitalmaßnahme durch). Im Fall einer Anpassung werden die WERTPAPIERE unter geänderten Bedingungen fortgeführt. So können insbesondere bereits festgelegte oder festgestellte Parameter (zum Beispiel ein ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS, ein BASISPREIS oder ein BEZUGSVERHÄLTNIS) angepasst werden. Darüber hinaus kann auch der BASISWERT ausgetauscht werden. Die WERTPAPIERE beziehen sich danach auf einen BASISWERT, den der WERTPAPIERINHABER unter Umständen nicht kannte oder der einer wirtschaftlich anderen Methodologie unterliegen kann. Dadurch können sich die Struktur und das Risikoprofil der WERTPAPIERE ändern.

Bei der Festlegung der Anpassung übt die BERECHNUNGSSTELLE Ermessen aus. Dabei ist sie nicht an Maßnahmen und Einschätzungen Dritter gebunden. Grundsätzlich besteht dabei das Risiko, dass sich eine Anpassung im Nachhinein als unzutreffend, unzureichend oder unvorteilhaft erweist. Der WERTPAPIERINHABER kann aufgrund einer Anpassung einen Verlust seines bezahlten Kapitalbetrags erleiden oder ein potentieller Verlust des WERTPAPIERINHABERS kann sich durch die Anpassung verstärken.

4. ***Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Anlage, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere***

In dieser Kategorie werden die spezifischen und wesentlichen Risikofaktoren betreffend die Anlage, das Halten und die Veräußerung der WERTPAPIERE dargestellt. Die vier nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Kategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

a) *Marktpreisrisiken*

Der Marktpreis der WERTPAPIERE kann während der Laufzeit erheblich schwanken.

Während der Laufzeit der WERTPAPIERE können der Wert des BASISWERTS und damit der Marktpreis (Kurs) der WERTPAPIERE erheblich schwanken. Dies gilt insbesondere bei WERTPAPIEREN mit Beobachtung einer BARRIERE, wenn sich der Wert des BASISWERTS der BARRIERE nähert. Dies kann zu folgendem Ergebnis führen: Der Kurs der WERTPAPIERE fällt unter den Kapitalbetrag, den Anleger für den Kauf der WERTPAPIERE bezahlt haben.

Sollten WERTPAPIERINHABER ihre WERTPAPIERE in diesem Fall verkaufen, entsteht ihnen ein Verlust.

Insbesondere die folgenden Marktfaktoren können sich auf den Marktpreis der WERTPAPIERE auswirken. Dabei können einzelne Marktfaktoren auch gleichzeitig auftreten:

- Restlaufzeit der WERTPAPIERE,
- Änderungen des Wertes des BASISWERTS,
- Änderungen der Bonität oder der Bonitätseinschätzung im Hinblick auf die EMITTENTIN,
- Änderungen des Marktzinses,
- Änderung der impliziten Volatilität des BASISWERTS oder
- Dividendenerwartung.

Der Kurs der WERTPAPIERE kann selbst dann fallen, wenn der Kurs des BASISWERTS konstant bleibt. Damit besteht für WERTPAPIERINHABER ein erhebliches Verlustrisiko. Auch ein Totalverlust des für den Kauf der WERTPAPIERE aufgewendeten Kapitalbetrages ist möglich.

b) *Risiken in Bezug auf die Bestimmung der Kurse der Wertpapiere im Sekundärmarkt / Risiken in Bezug auf die Preisbildung*

WERTPAPIERINHABER tragen das Risiko, dass sie die WERTPAPIERE nicht zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Kurs kaufen oder verkaufen können.

Die EMITTENTIN, ein mit ihr verbundenes Unternehmen oder eine von der EMITTENTIN beauftragte Person (der "**MARKET MAKER**") stellt unter gewöhnlichen Marktbedingungen üblicherweise regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die WERTPAPIERE, um für die betreffenden WERTPAPIERE im Sekundärhandel Liquidität zur Verfügung zu stellen ("**MARKET MAKING**"). Der MARKET MAKER kann auch ein mit der EMITTENTIN verbundenes Unternehmen oder eine andere Finanzinstitution sein. Der MARKET MAKER garantiert allerdings nicht, dass die von ihm genannten Kurse angemessen sind. Ebenso wenig garantiert der MARKET MAKER, dass während der gesamten Laufzeit jederzeit Kurse für die WERTPAPIERE verfügbar sind.

Auch kann der MARKET MAKER nach seinem Ermessen jederzeit die Methodik ändern, nach der er die gestellten Preise festsetzt. So kann der MARKET MAKER beispielsweise seine Kalkulationsmodelle ändern und/oder die Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen vergrößern oder verringern. Außerdem kann bei MARKTSTÖRUNGEN oder technischen Problemen die Verfügbarkeit des benutzten elektronischen Handelssystems eingeschränkt oder eingestellt werden. Bei außergewöhnlichen Marktbedingungen oder bei extremen Preisschwankungen an den Wertpapiermärkten stellt der MARKET MAKER regelmäßig keine Ankaufs- bzw. Verkaufskurse. WERTPAPIERINHABER tragen also das Risiko, dass ihnen unter bestimmten Bedingungen kein Kurs für ihr WERTPAPIER genannt wird. Das bedeutet, dass WERTPAPIERINHABER nicht in jeder Situation ihr WERTPAPIER im Markt zu einem angemessenen Kurs veräußern können.

Die Öffnungszeiten eines Marktes für die WERTPAPIERE unterscheiden sich oftmals von den Öffnungszeiten des Marktes für den jeweiligen BASISWERT. Dann muss der MARKET MAKER den Preis des BASISWERTS möglicherweise schätzen, um den entsprechenden Preis des WERTPAPIERS bestimmen zu können. Diese Schätzungen können sich als falsch erweisen und sich für die WERTPAPIERINHABER ungünstig auswirken.

Anleger sollten zudem beachten: Das in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannte Emissionsvolumen der WERTPAPIERE lässt keinen Rückschluss auf das Volumen der tatsächlich begebenen oder ausstehenden WERTPAPIERE zu. Daher können auf dieser Grundlage auch keine Rückschlüsse auf die Liquidität eines Sekundärmarkts gezogen werden.

c) *Risiko, dass kein aktiver Markt für den Handel mit Wertpapieren existiert*

WERTPAPIERINHABER tragen das Risiko, dass es keinen liquiden Markt für den Handel mit den WERTPAPIEREN gibt. Das bedeutet, dass sie die WERTPAPIERE nicht zu einer von ihnen bestimmten Zeit verkaufen können.

Für die WERTPAPIERE kann die Zulassung und/oder die Einbeziehung zum Handel an einem geregelten Markt, einem anderen Drittlandsmarkt, einem Multilateralen Handelssystem und/oder an einer anderen Börse, einem anderen Markt und/oder Handelssystem beantragt werden (die "**BÖRSENNOTIERUNG**"). Allerdings kann bei einer erfolgten BÖRSENNOTIERUNG nicht zugesichert werden, dass diese dauerhaft aufrechterhalten wird. Sollte eine BÖRSENNOTIERUNG

nicht mehr bestehen, sind der Kauf und der Verkauf der WERTPAPIERE erheblich erschwert oder faktisch unmöglich. Selbst im Falle einer fortbestehenden BÖRSENNOTIERUNG ist dies nicht zwingend mit hohen Umsätzen der WERTPAPIERE an der betreffenden Börse verbunden. Niedrige Umsätze an einer Börse erschweren den Verkauf der WERTPAPIERE zu einem günstigen Preis. Man spricht dann von einem illiquiden Markt für die WERTPAPIERE.

Zudem kann selbst im Fall eines bestehenden Sekundärmarkts nicht ausgeschlossen werden, dass der WERTPAPIERINHABER nicht in der Lage ist, die WERTPAPIERE im Fall einer ungünstigen Entwicklung (z.B. des BASISWERTS oder eines Wechselkurses) zu veräußern, etwa, wenn diese außerhalb der Handelszeiten der WERTPAPIERE eintritt.

Der WERTPAPIERINHABER kann daher nicht davon ausgehen, dass für die WERTPAPIERE immer ein liquider Markt vorhanden ist. Der WERTPAPIERINHABER sollte darauf eingerichtet sein, die WERTPAPIERE gegebenenfalls nicht an MARKTTEILNEHMER veräußern zu können.

d) *Fremdwährungsrisiko im Zusammenhang mit den Wertpapieren*

Bei WERTPAPIEREN, die in FREMDWÄHRUNGEN emittiert werden, besteht ein Fremdwährungsrisiko.

Die WERTPAPIERE können in einer anderen Währung begeben werden als die, in der das Konto des WERTPAPIERINHABERS, dem auf die WERTPAPIERE gezahlte Geldbeträge gutgeschrieben werden, geführt wird (die "**FREMDWÄHRUNG**"). In diesem Fall erfolgt bei jeder Zahlung unter den WERTPAPIEREN eine automatische Umrechnung des maßgeblichen Betrags in die Währung des Kontos des WERTPAPIERINHABERS. Zu diesem Zweck wird vom betreffenden kontoführenden Institut üblicherweise ein Wechselkurs herangezogen, der im Zeitverlauf starken Schwankungen unterliegen kann. Derartige Wechselkursschwankungen können potentielle Verluste des WERTPAPIERINHABERS erheblich vergrößern oder potentielle Erträge reduzieren.

e) *Risiko in Bezug auf einen möglichen Rückkauf der Wertpapiere*

Ein Rückkauf der WERTPAPIERE durch die EMITTENTIN kann sich nachteilig auf die Liquidität der WERTPAPIERE auswirken.

Nach Maßgabe der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN ist die EMITTENTIN berechtigt, jederzeit WERTPAPIERE am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Auf diese Weise erworbene WERTPAPIERE können von der EMITTENTIN gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden. Ein Rückkauf der WERTPAPIERE durch die EMITTENTIN kann die Menge der am Markt verfügbaren WERTPAPIERE reduzieren und sich somit nachteilig auf die Liquidität der WERTPAPIERE auswirken.

f) *Risiken in Bezug auf den Einbehalt von US-Quellensteuern*

WERTPAPIERINHABER tragen das Risiko, dass Zahlungen der EMITTENTIN im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN einer US-Quellensteuer gemäß Abschnitt 871(m) des U.S. Bundessteuergesetzes unterliegen können.

Abschnitt 871(m) des U.S. Bundessteuergesetzes (U.S. Internal Revenue Code ("**IRC**") und die darunter erlassenen Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten (wie bei WERTPAPIEREN) einen Steuereinbehalt vor. Das bedeutet: Die EMITTENTIN oder die Depotbank des WERTPAPIERINHABERS ist berechtigt, von dem RÜCKZAHLUNGSBETRAG oder einer sonstigen Zahlung unter den WERTPAPIEREN eine Steuer einzubehalten. Der einbehaltene Betrag wird dann an die U.S. Steuerbehörden abgeführt. Die Steuer wird auf jede Zahlung an WERTPAPIERINHABER erhoben, die durch Dividenden aus US-Quellen bedingt ist oder bestimmt wird. Der Begriff "Zahlungen" wird dabei weit verstanden. Er umfasst alle Zahlungen der EMITTENTIN an die WERTPAPIERINHABER, die durch Dividenden aus US-Quellen bedingt oder bestimmt werden.

Für WERTPAPIERE mit U.S. Aktien oder U.S. Indizes als BASISWERT, gilt Folgendes:

Zahlungen oder als Zahlung angesehene Erfüllungen der EMITTENTIN unter den WERTPAPIEREN könnten als Äquivalente zu Dividenden ("**DIVIDENDENÄQUIVALENTE**") behandelt werden. Diese Dividendenäquivalente unterliegen der US-Quellensteuer in Höhe von 30 %. Der Steuersatz kann geringer sein, wenn ein anwendbares Doppelbesteuerungsabkommen einen niedrigeren Steuersatz vorsieht.

Somit können alle WERTPAPIERE unter dem BASISPROSPEKT einer U.S. Quellensteuer unterliegen, wenn der BASISWERT eine U.S. Aktie oder ein U.S. Index ist.

Wichtig: Ein Steuereinbehalt kann sogar in den folgenden Situationen erforderlich sein: Nach den WERTPAPIERBEDINGUNGEN werden keine Zahlung geleistet, die durch Dividenden aus US-Quellen bedingt oder bestimmt werden.

Auch für die US-Quellensteuer gemäß Abschnitt 871(m) gilt Folgendes: Auf Zinszahlungen, Kapitalbeträge oder sonstige Zahlungen im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN könnte US-Quellensteuer anfallen. In diesem Fall werden die Zahlungen, die der WERTPAPIERINHABER erhält, aufgrund des Abzugs reduziert. Weder die EMITTENTIN noch die Zahlstelle oder eine andere Person ist dazu verpflichtet, Ausgleichszahlungen an die WERTPAPIERINHABER zu leisten. Aufgrund des Abzugs erhalten die WERTPAPIERINHABER in diesem Fall geringere Zahlungen als erwartet.

Im schlimmsten Fall werden die unter den WERTPAPIEREN zu leistenden Zahlungen hierdurch auf Null verringert. Es kann überdies der Fall sein, dass der Betrag der Steuerschuld sogar die

unter den WERTPAPIEREN zu leistenden Zahlungen übersteigt. In diesem Fall könnten WERTPAPIERINHABER sogar verpflichtet sein, Steuern zu zahlen, obwohl sie keine Zahlungen von der EMITTENTIN erhalten haben. WERTPAPIERINHABER könnten sogar dann Steuern zahlen müssen, wenn die WERTPAPIERE wertlos verfallen.

g) *Risiko aus spezifischen Interessenkonflikten betreffend die Wertpapiere*

Mögliche Interessenkonflikte der EMITTENTIN und ihrer verbundenen Unternehmen können sich nachteilig auf den Wert der WERTPAPIERE auswirken.

Die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen können im Rahmen der in ihrem allgemeinen Geschäftsbetrieb verfolgten Interessen Geschäfte tätigen oder Transaktionen durchführen, die den Interessen der WERTPAPIERINHABER widersprechen oder diese nicht berücksichtigen.

Beispiel: Ein mit der EMITTENTIN verbundenes Institut tätigt Kreditgeschäfte, die sich nachteilig auf die Bonitätseinschätzung der EMITTENTIN und somit auch auf den Wert der WERTPAPIERE auswirken.

h) *Risiken im Zusammenhang mit Wertpapieren, die Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen*

Die EMITTENTIN kann WERTPAPIERE anbieten, die nach Maßgabe ihrer NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen. Solche Nachhaltigkeitskriterien können sich während der Laufzeit der betreffenden WERTPAPIERE verändern.

Die EMITTENTIN entwickelt ihre freiwilligen NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN künftig fort. Bestimmte Nachhaltigkeitskriterien können somit in den NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN angepasst oder umgewichtet werden. Die Nachhaltigkeitskriterien können sich im Zeitverlauf auch aufgrund einer sich weiterentwickelnden Marktpraxis ändern.

Es werden derzeit auf europäischer Ebene aufsichtsrechtliche Maßnahmen vorbereitet oder umgesetzt, die sich unter anderem wahrscheinlich erheblich auf die künftige Klassifizierung von Wertpapieren auf Grundlage von Nachhaltigkeitskriterien auswirken werden.

Aus diesem Grund sollten WERTPAPIERINHABER berücksichtigen, dass sich die Nachhaltigkeitsklassifizierung ihrer WERTPAPIERE aufgrund von wesentlichen Änderungen in den Nachhaltigkeitskriterien oder aufgrund von formellen Änderungen im Kontext neuer regulatorischer Entwicklungen ebenfalls ändern kann.

Die Nachhaltigkeitsklassifizierung der WERTPAPIERE kann sich auch dann ändern, wenn die EMITTENTIN den Status eines nachhaltigen Unternehmens oder der BASISWERT seinen Status als nachhaltiger BASISWERT verliert.

Demzufolge könnten die nachhaltigkeitsbezogenen Erwartungen, Ziele oder Pflichten des WERTPAPIERINHABERS, in besonders nachhaltige Wertpapiere zu investieren, im Nachhinein nicht mehr erfüllt sein. Wenn ein WERTPAPIERINHABER seine WERTPAPIERE in einem solchen Fall veräußern möchte oder muss, kann ein Kapitalverlust im Sekundärmarkt nicht ausgeschlossen werden.

i) *Risiken im Zusammenhang mit der Begebung von Wertpapieren mit Nachhaltigkeits-Erlösverwendung*

WERTPAPIERE können auch zu einem bestimmten Zweck im Hinblick auf die Verwendung der Nettoemissionserlöse nach Maßgabe des SUSTAINABILITY FRAMEWORK der UNICREDIT GROUP begeben werden ("WERTPAPIERE MIT NACHHALTIGKEITS-ERLÖSVERWENDUNG"). Die WERTPAPIERE MIT NACHHALTIGKEITS-ERLÖSVERWENDUNG können unter Umständen nach ihrer Emission die individuellen Erwartungen oder Ziele eines WERTPAPIERINHABERS im Hinblick auf "grüne", "soziale" oder "nachhaltige" Anlagen nicht oder nur teilweise erfüllen.

Obwohl das freiwillige SUSTAINABILITY FRAMEWORK der UNICREDIT GROUP die verschiedenen derzeit existierenden Konzepte für nachhaltige Anlagen berücksichtigt, bedeutet das nicht, dass es mit den Rahmenkonzepten anderer Emittenten oder zukünftigen Regeln in Bezug auf Standards für nachhaltige Wertpapiere in der Europäischen Union übereinstimmt. Es können sich somit im Zeitverlauf unterschiedliche Standards für nachhaltige Wertpapiere entwickeln, in Anbetracht derer Anleger das zum Zeitpunkt der Begebung der jeweiligen Serie von WERTPAPIEREN gültige SUSTAINABILITY FRAMEWORK als nicht mehr mit ihren individuellen Anlagepräferenzen und -richtlinien übereinstimmend empfinden könnten. In diesem Fall könnte es passieren, dass ein WERTPAPIERINHABER seine WERTPAPIERE verkaufen möchte oder gezwungen ist seine WERTPAPIERE zu verkaufen.

Nach Maßgabe des SUSTAINABILITY FRAMEWORK der UNICREDIT GROUP sollen die Erlöse aus der Emission von WERTPAPIEREN MIT NACHHALTIGKEITS-ERLÖSVERWENDUNG grundsätzlich ganz oder teilweise zur Finanzierung oder Refinanzierung bestimmter geeigneter Projekte, die in Übereinstimmung mit dem SUSTAINABILITY FRAMEWORK ausgewählt werden (die "**GEEIGNETEN PROJEKTE**"), verwendet werden. Was die UNICREDIT GROUP als GEEIGNETES PROJEKT betrachtet und die Eignungskriterien für solche Projekte, werden ausschließlich nach Maßgabe des zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen SUSTAINABILITY FRAMEWORK bestimmt, das im Zeitverlauf Änderungen unterworfen sein kann. Folglich sollten sich WERTPAPIERINHABER darüber im Klaren sein, dass keine Garantie dafür besteht, dass jedes GEEIGNETE PROJEKT zu jeder Zeit die Erwartungen einzelner oder aller WERTPAPIERINHABER an grüne oder soziale Projekte erfüllt oder dass diese keine günstigen ökologischen und/oder sozialen Auswirkungen haben können. Es besteht auch die Möglichkeit, dass die EMITTENTIN während der Laufzeit eines WERTPAPIERS MIT NACHHALTIGKEITS-ERLÖSVERWENDUNG die gesamten oder Teile der Nettoemissionserlöse nicht in GEEIGNETE PROJEKTE investiert oder investieren kann. Dies könnte

zum Beispiel dann der Fall sein, wenn - in Ermangelung passender Projekte - nicht genug GEEIGNETE PROJEKTE finanziert oder refinanziert werden können.

Die WERTPAPIERINHABER sollten daher beachten, dass die EMITTENTIN weder in den Bedingungen der WERTPAPIERE noch anderweitig eine Garantie oder Haftung dafür übernimmt, dass ein bestimmtes GEEIGNETES PROJEKT realisiert oder im Wesentlichen auf grüne, soziale oder nachhaltige Weise durchgeführt werden kann. Eine anderweitige Verwendung der Erlöse aus den WERTPAPIEREN stellt kein Kündigungsrecht gemäß den Bedingungen der WERTPAPIERE dar.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich eine solche Entwicklung nachteilig auf den Wert der WERTPAPIERE oder ihre Handelbarkeit auswirkt. Wenn ein WERTPAPIERINHABER seine WERTPAPIERE in einem solchen Fall veräußern möchte oder muss, kann ein Kapitalverlust im Sekundärmarkt nicht ausgeschlossen werden.

5. ***Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Art der Basiswerte***

Die Art und die Höhe der Einlösung der WERTPAPIERE, sonstige Zahlungen unter den WERTPAPIEREN sowie der Marktwert der WERTPAPIERE sind von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängig, die jeweils mit spezifischen Risiken verbunden sind.

Diese spezifischen und wesentlichen Risiken sind in diesem Abschnitt je BASISWERT in einer eigenen Unterkategorie beschrieben. Darunter fallen insbesondere Risiken, die sich auf den Kurs des BASISWERTS auswirken. Wie sich fallende, steigende oder schwankende Kurse des BASISWERTS auf die WERTPAPIERE auswirken und welche spezifischen und wesentlichen Risiken damit verbunden sind, wird hingegen in Abschnitt *II.B.2. Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil der Wertpapiere ergeben* beschrieben.

Die WERTPAPIERE können auf die folgenden Arten von BASISWERTEN bezogen sein:

- AKTIEN (einschließlich AKTIENVERTRETENDE WERTPAPIERE) (siehe Abschnitt *II.B.5.a) Risiken in Verbindung mit Aktien*),
- INDIZES (siehe Abschnitt *II.B.5.b) Risiken in Verbindung mit Indizes*),
- ROHSTOFFE (siehe Abschnitt *II.B.5.c) Risiken in Verbindung mit Rohstoffen*),
- BÖRSENGEHANDELTE ROHSTOFFE (siehe Abschnitt *II.B.5.d) Risiken in Verbindung mit Börsengehandelten Rohstoffen*),
- FUTURES-KONTRAKTE (siehe Abschnitt *II.B.5.e) Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten*) und noch spezifischer KRYPTOWÄHRUNGS-FUTURES KONTRAKTE (siehe

Abschnitt *II.B.5.f) Risiken in Verbindung mit Kryptowährungs-Futures-Kontrakten*),

- FONDSANTEILE (einschließlich ETF) (siehe Abschnitt *II.B.5.g) Risiken in Verbindung mit Fondsanteilen*).

Potentielle Anleger sollten die nachfolgend beschriebenen Risiken auch dann beachten, wenn der BASISWERT selbst auf eine oder mehrere der nachfolgend genannten Arten von BASISWERTEN bezogen ist. Das ist insbesondere bei WERTPAPIEREN mit einem INDEX oder einem FUTURES-KONTRAKT als BASISWERT der Fall.

Beispiele: Für einen INDEX, dessen Bestandteile AKTIEN sind, oder ein Investmentvermögen (Fonds), das in AKTIEN investiert oder einen Aktienindex repliziert (ETF), können sich auch die Risiken wie bei einer Anlage in AKTIEN und gegebenenfalls INDIZES verwirklichen. Für einen FUTURES-KONTRAKT mit einem ROHSTOFF als FUTURES-REFERENZWERT können sich auch die Risiken wie bei einer Anlage in ROHSTOFFE verwirklichen.

a) ***Risiken in Verbindung mit Aktien***

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit AKTIEN als BASISWERT (siehe Abschnitt *V.B.1.a) Aktien als Basiswert*) verbunden sind. Die vier nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

(1) *Risiken in Verbindung mit einer Zahlungsunfähigkeit des Emittenten einer Aktie*

Der Kurs einer AKTIE kann aufgrund einer Zahlungsunfähigkeit des Emittenten der AKTIE stark fallen oder wertlos werden.

Der Emittent einer AKTIE könnte in Zahlungsschwierigkeiten geraten und über sein Vermögen könnte ein Insolvenz- oder ein vergleichbares Verfahren eröffnet werden. In diesem Fall besteht ein erhebliches Risiko, dass der Kurs der betreffenden AKTIE stark fällt oder dass die Aktie wertlos wird.

(2) *Risiken in Verbindung mit der Geschäftsentwicklung des Emittenten der Aktie*

Eine Änderung in der Geschäftsentwicklung des Emittenten einer AKTIE kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs der AKTIE auswirken.

Der Kurs von AKTIEN hängt in ganz besonderem Maße von der gegenwärtigen und erwarteten Geschäftsentwicklung des Emittenten der AKTIE ab. Diese kann sich im Zeitverlauf ändern und hängt insbesondere von den folgenden Faktoren ab: Rentabilität, Innovationskraft, Ausblick, Entwicklung der Geschäftsrisiken, des Industriezweigs oder der Absatzmärkte des Unternehmens. Unternehmenspolitische Entscheidungen können sich ebenfalls erheblich nachteilig auf

den Aktienkurs auswirken. Darunter fallen beispielsweise die Geschäftsausrichtung, Kapitalmaßnahmen oder Dividendenzahlungen.

(3) *Risiken in Verbindung mit psychologischen Effekten*

Der Kurs einer AKTIE kann aufgrund von psychologischen Effekten an den Aktienmärkten stark schwanken.

Neben den fundamentalen Unternehmensdaten (wie zum Beispiel die Geschäftsentwicklung) spielen an den Aktienmärkten auch psychologische Effekte eine wichtige Rolle. So können in Folge von Unsicherheiten, allgemeinen Erwartungen oder Spekulationen an den Kapitalmärkten starke Schwankungen in den Kursen von AKTIEN auftreten. Diese können sich auch auf den Kurs einer AKTIE auswirken, obwohl es hierfür keine objektiven Gründe gibt.

Im Fall von Spekulationen können sich insbesondere mögliche zukünftige Aktienverkäufe in größerem Umfang negativ auf den Kurs einer AKTIE auswirken (zum Beispiel im Fall von Leerverkäufen).

(4) *Risiken in Verbindung mit außerordentlichen Ereignissen*

Im Fall von außerordentlichen Ereignissen kann sich eine AKTIE im Hinblick auf ihre wesentlichen Rahmenbedingungen und ihr Risikoprofil erheblich verändern.

Eine AKTIE kann bestimmten außerordentlichen Ereignissen unterliegen. Dazu zählen insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung. Die AKTIE kann sich durch den Eintritt eines solchen Ereignisses im Hinblick auf ihre wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und ihr Risikoprofil erheblich verändern. Die WERTPAPIERE können sich nach einer Fusion oder Aufspaltung auf eine AKTIE beziehen, die der WERTPAPIERINHABER unter Umständen nicht kannte oder erheblich anderen wirtschaftlichen Risiken unterliegt, einschließlich einem höheren Insolvenzrisiko. Eine solche Veränderung kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf die zukünftige Kursentwicklung der AKTIE auswirken.

(5) *Risiken in Verbindung mit einer niedrigen oder mittleren Marktkapitalisierung (Small Caps / Mid Caps)*

Weist eine AKTIE nur eine niedrige oder mittlere Marktkapitalisierung auf, kann der Kurs der AKTIE von Zeit zu Zeit stark schwanken.

AKTIEN von Unternehmen mit einer niedrigen (sogenannte Small Caps) bis mittleren (sogenannte Mid Caps) Marktkapitalisierung unterliegen im Allgemeinen einem höheren Risiko starker Kursschwankungen als AKTIEN von Unternehmen mit einer hohen Marktkapitalisierung

(sogenannte Large Caps oder Blue Chips). Darüber hinaus kann die Liquidität von AKTIEN von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund niedriger Handelsvolumina eher begrenzt sein.

(6) *Risiken in Verbindung mit aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert*

Im Fall von AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIEREN als BASISWERT kann dieser durch Verfügungen oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wertlos werden.

Inhaber von AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIEREN (siehe Abschnitt *V.B.1.a) Aktien als Basiswert*) tragen grundsätzlich die gleichen Risiken, wie Inhaber der dem AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIER zugrunde liegenden AKTIE selbst. AKTIENVERTRETENDE WERTPAPIERE können jedoch im Vergleich zu AKTIEN zusätzliche Risiken aufweisen. Der Grund hierfür ist: Der rechtliche Eigentümer des zugrundeliegenden Aktienbestands ist bei AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIEREN eine Depotstelle, die zugleich Ausgabestelle der AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIERE ist. Insbesondere im Fall einer Insolvenz dieser Depotstelle bzw. im Fall von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese ist es möglich, dass die den AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIEREN zugrundeliegenden AKTIEN mit einer Verfügungsbeschränkung belegt werden. Zudem können diese AKTIEN im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die Depotstelle wirtschaftlich verwertet werden. Dann gilt: Der Inhaber des AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIERS verliert die durch den Anteilsschein verbrieften Rechte an den zugrundeliegenden AKTIEN. Infolge dessen wird das AKTIENVERTRETENDE WERTPAPIER wertlos.

(7) *Risiken in Verbindung mit Gruppenaktien als Basiswert*

Im Fall von Aktien einer Emittentin, die ebenfalls der UNICREDIT GROUP angehört, können sich bestimmte Risiken verstärkt auf die WERTPAPIERE auswirken.

Im Fall von AKTIEN, die von einem anderen Unternehmen der UNICREDIT GROUP ausgegeben wurden ("**GRUPPENAKTIEN**"), und die als BASISWERT für die WERTPAPIERE verwendet werden, bestehen besondere Risiken.

Der Grund hierfür ist: Die EMITTENTIN der WERTPAPIERE und die Emittentin der GRUPPENAKTIE als BASISWERT können aufgrund ihrer Gruppenzugehörigkeit von denselben Risiken betroffen sein. Beispiele für solche Risiken sind falsche Unternehmensentscheidungen, Branchenrisiken der Kreditwirtschaft, Einfluss der Aufsicht und Gesetzgebung, Restrukturierung, Abwicklungsmaßnahmen und Insolvenz. Das bedeutet: Die Verwirklichung der Risiken können einerseits den Kurs der GRUPPENAKTIE nachteilig beeinflussen. Andererseits kann dadurch die finanzielle Leistungsfähigkeit der EMITTENTIN und somit die Fähigkeit, ihre Verpflichtungen unter den WERTPAPIEREN zu erfüllen, abnehmen.

Da sowohl die EMITTENTIN der WERTPAPIERE als auch die EMITTENTIN der GRUPPENAKTIE zur UNICREDIT GROUP gehören, können zudem widerstreitende Interessen innerhalb der Gruppe

negative Auswirkungen auf die Entwicklung der WERTPAPIERE haben. Dies können zum Beispiel gegenläufige Interessen im Hinblick auf einen steigenden oder fallenden Aktienkurs sein.

b) ***Risiken in Verbindung mit Indizes***

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit INDIZES als BASISWERT (siehe Abschnitt *V.B.1.b) Indizes als Basiswert*) verbunden sind. Die drei nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

(1) *Risiken in Verbindung mit der Kursentwicklung der Indexbestandteile*

Die Kursentwicklung der INDEXBESTANDTEILE kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken.

Der Stand eines INDEX wird auf Grundlage des Wertes seiner Bestandteile (die "**INDEXBESTANDTEILE**") berechnet. Veränderungen des Wertes der INDEXBESTANDTEILE beeinflussen den Kurs des INDEX (der "**INDEXSTAND**") daher unmittelbar. Darüber hinaus können Schwankungen des Werts eines INDEXBESTANDTEILS durch Schwankungen des Werts anderer INDEXBESTANDTEILE verstärkt werden.

(2) *Risiken in Verbindung mit dem Indexkonzept*

Ein lücken-, fehlerhaftes oder ungeeignetes INDEXKONZEPT kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken. Der INDEX kann auch ganz als BASISWERT wegfallen.

Jedem INDEX liegt ein bestimmtes Ziel (das "**INDEXZIEL**") zugrunde, das auf Grundlage mehr oder weniger starr festgelegter Regeln verfolgt wird (das "**INDEXKONZEPT**"). Insbesondere gibt das INDEXKONZEPT die Regeln vor, nach denen die INDEXBESTANDTEILE ausgewählt und gewichtet werden, und wie sich der jeweilige INDEXSTAND ermittelt. Aus diesem Grund wirkt sich das jeweilige INDEXKONZEPT maßgeblich auf die Kursentwicklung des betreffenden INDEX aus. Ist das INDEXKONZEPT lücken- oder fehlerhaft oder ist es nicht geeignet, das INDEXZIEL zu erreichen, kann sich dies erheblich nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken. Darüber hinaus kann ein fehler- oder lückenhaftes INDEXKONZEPT dazu führen, dass der INDEX in außergewöhnlichen Marktsituationen nicht mehr funktioniert. Das heißt, dass der INDEXSTAND zum Beispiel extreme Werte erreicht oder dass die Berechnung des INDEX zeitweise oder endgültig eingestellt werden muss.

(3) *Risiken in Verbindung mit der Zusammensetzung des Index*

Eine Änderung der Zusammensetzung eines INDEX kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken.

Wird ein INDEX nach Maßgabe des betreffenden INDEXKONZEPTS umgewichtet oder neu zusammengestellt, kann sich das Risikoprofil des INDEX erheblich ändern.

Beispiel: Ein INDEXBESTANDTEIL mit einem geringeren Risiko wird im Rahmen der regulären Umgewichtung durch einen INDEXBESTANDTEIL mit höherem Risiko ersetzt.

So können durch die Aufnahme neuer INDEXBESTANDTEILE zusätzliche Risiken entstehen. Dies können insbesondere neue Emittentenrisiken oder länder-, regions- oder branchenbezogene Risiken (siehe Abschnitt *II.B.6.f) Risiken in Verbindung mit länder-, regions- bzw. branchenbezogenen Basiswerten*) sein.

Im Rahmen einer Umgewichtung der INDEXBESTANDTEILE können sich die Risikoverhältnisse innerhalb des INDEX erheblich verschieben. Das heißt, dass sich das mit einem INDEXBESTANDTEIL verbundene Risiko erhöht, wenn sich dessen Gewichtung im INDEX erhöht oder umgekehrt.

(4) *Risiken in Verbindung mit selbsterstellten bzw. –berechneten Indizes*

Im Fall von selbsterstellten oder selbstberechneten Indizes können sich Ermessensentscheidungen der EMITTENTIN für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken.

Die EMITTENTIN oder ein verbundenes Unternehmen kann als Sponsor eines INDEX (der "**INDEXSPONSOR**"), Berechnungsstelle eines INDEX (die "**INDEXBERECHNUNGSSTELLE**"), Berater oder in einer vergleichbaren Funktion im Hinblick auf einen INDEX tätig werden. In einer solchen Funktion kann die EMITTENTIN oder das verbundene Unternehmen unter anderem:

- das INDEXKONZEPT anpassen,
- den INDEXSTAND berechnen,
- die Zusammensetzung und/oder Gewichtung des INDEX verändern.

Bei ihren Entscheidungen über Anpassungen des INDEXKONZEPTS oder die Veränderung der Zusammensetzung und/oder Gewichtung des INDEX kann die EMITTENTIN nach Maßgabe des INDEXKONZEPTS Ermessen ausüben. Eine solche Ermessensausübung kann sich erheblich auf die zukünftige Kursentwicklung des INDEX auswirken und sich nachträglich als unzutreffend, unzureichend oder unvorteilhaft erweisen.

(5) *Risiken in Verbindung mit Strategieindizes*

Im Fall von STRATEGIEINDIZES können sich Entscheidungen des INDEXSPONSORS, der INDEXBERECHNUNGSSTELLE und/oder einer anderen Person bei der Umsetzung der Anlagestrategie für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken.

STRATEGIEINDIZES bilden durch einen INDEXSPONSOR festgelegte Anlagestrategien ab, ohne dass ein tatsächlicher Handel sowie Anlageaktivitäten in den INDEXBESTANDTEILEN stattfinden. STRATEGIEINDIZES räumen dem INDEXSPONSOR, der INDEXBERECHNUNGSSTELLE und/oder einer anderen Person (zum Beispiel einem Berater) regelmäßig in einem weiten Maße Ermessen bei der Festlegung der Zusammensetzung und Umgewichtung des INDEX ein. Daher ist die Kursentwicklung des INDEX stark abhängig von der Sachkunde und Zuverlässigkeit des INDEXSPONSORS, der INDEXBERECHNUNGSSTELLE und/oder des Dritten. Nicht rechtzeitige, riskante oder fehlerhafte Entscheidungen des INDEXSPONSORS, der INDEXBERECHNUNGSSTELLE und/oder des Dritten bei der Umsetzung der Anlagestrategie können sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des BASISWERTS auswirken.

Darüber hinaus hängt die Sachkunde des betreffenden INDEXSPONSORS, der INDEXBERECHNUNGSSTELLE und/oder des Dritten unter Umständen stark von den Erfahrungen und Fähigkeiten einzelner Personen (sogenannte Schlüsselpersonen) ab. Sollte eine solche Schlüsselperson ausfallen oder aus anderen Gründen nicht mehr für die Zusammensetzung und Umgewichtung des INDEX zur Verfügung stehen, kann sich dies für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf die zukünftige Kursentwicklung des INDEX auswirken.

(6) *Risiken in Verbindung mit Referenzstrategieindizes*

Im Fall von REFERENZSTRATEGIEINDIZES können sich Entscheidungen des REFERENZPORTFOLIOVERWALTERS bei der Umsetzung der Anlagestrategie für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken.

Bei der ANLAGESTRATEGIE kann es sich um eine nicht am Markt etablierte oder gar um eine unbekannte oder neue ANLAGESTRATEGIE handeln, die den WERTPAPIERINHABERN unter Umständen nur eingeschränkt oder gar nicht offengelegt wird. Die ANLAGESTRATEGIE kann sich als nicht erfolgreich herausstellen oder aufgrund der gegebenen Marktbedingungen nicht funktionieren. Die WERTPAPIERINHABER verlassen sich daher im Wesentlichen auf die Fähigkeit und Zuverlässigkeit des REFERENZPORTFOLIOVERWALTERS im Zusammenhang mit der Festlegung der ANLAGESTRATEGIE und der Verwaltung des REFERENZPORTFOLIOS.

Die Beschreibung des betreffenden REFERENZSTRATEGIEINDEX setzt den Rahmen, in dessen Grenzen dem REFERENZPORTFOLIOVERWALTER ein nicht unerhebliches Ermessen eingeräumt wird. Entscheidungen des REFERENZPORTFOLIOVERWALTERS können sich daher erheblich nachteilig auf die WERTPAPIERE auswirken.

Sowohl die EMITTENTIN als auch die BERECHNUNGSSTELLE handeln ausschließlich im Hinblick auf die Begebung der WERTPAPIERE, die auf den betreffenden REFERENZSTRATEGIEINDEX bezogen sind. Eine Überprüfung oder Bewertung der ANLAGESTRATEGIE und der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit des REFERENZPORTFOLIOVERWALTERS durch die EMITTENTIN, die Berechnungsstelle oder einen unabhängigen Dritten erfolgt nicht. Die EMITTENTIN und die Be-

rechnungsstelle haben in der Regel keinen Einfluss auf die ANLAGESTRATEGIE und die Verwaltung des REFERENZPORTFOLIOS. Dies kann selbst dann gelten, wenn die EMITTENTIN oder die BERECHNUNGSSTELLE als Indexsponsor und/oder Indexberechnungsstelle handelt.

Aufgrund des in der Regel sehr weitgehenden Ermessensspielraums des REFERENZPORTFOLIOVERWALTERS und der für ihn tätigen Personen mit Schlüsselfunktion (die Schlüsselpersonen) ist die fachliche Eignung und Zuverlässigkeit des REFERENZPORTFOLIOVERWALTERS und der Schlüsselpersonen entscheidend für die Entwicklung des REFERENZSTRATEGIEINDEX.

Es kann vorkommen, dass der REFERENZPORTFOLIOVERWALTER seine Tätigkeit einstellen muss (z.B. aufgrund regulatorischer Vorgaben), dass Schlüsselpersonen ausscheiden oder ihre Tätigkeit vorübergehend oder endgültig einstellen und die entsprechende Expertise des REFERENZPORTFOLIOVERWALTERS im Hinblick auf die Verwaltung des REFERENZPORTFOLIOS im Rahmen der ANLAGESTRATEGIE verloren geht. In diesem Fall besteht insbesondere das Risiko, dass die Verwaltung des REFERENZPORTFOLIOS und die Berechnung des REFERENZSTRATEGIEINDEX vorzeitig eingestellt werden. Es ist grundsätzlich nicht vorgesehen, dass die EMITTENTIN, die BERECHNUNGSSTELLE oder eine andere Person als der REFERENZPORTFOLIOVERWALTER selbst die Verwaltung des REFERENZPORTFOLIOS fortführt.

Bei Veränderungen der Zusammensetzung des REFERENZPORTFOLIOS und der Gewichtung seiner Bestandteile durch den REFERENZPORTFOLIOVERWALTER kann es zu Wertverlusten des REFERENZSTRATEGIEINDEX kommen, die durch Abschläge bei der Auflösung bestehender Bestandteile, Aufschläge bei dem Aufbau neuer Bestandteile oder Kosten und Gebühren verursacht werden können, obwohl es sich lediglich um ein fiktives REFERENZPORTFOLIO handelt.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass WERTPAPIERE mit Bezug zu einem REFERENZSTRATEGIEINDEX und/oder die EMITTENTIN und/oder die ANLAGESTRATEGIE und/oder der REFERENZPORTFOLIOVERWALTER in irgendeiner Form der Regulierung für Investmentfonds oder anderer Formen der kollektiven Kapitalanlage unterliegen. Dies kann die Emissionsmöglichkeit bzw. Angebotsfähigkeit der WERTPAPIERE erheblich beschränken und für die WERTPAPIERINHABER erhebliche nachteilige Auswirkungen in Bezug auf den Erwerb, das Halten und die Veräußerung der WERTPAPIERE und die steuerliche Behandlung der aus den WERTPAPIEREN erzielten Beträge haben.

Weitere Risikofaktoren in Bezug auf konkrete Referenzstrategieindizes können in Form eines Nachtrags zu dem BASISPROSPEKT veröffentlicht werden.

c) ***Risiken in Verbindung mit Rohstoffen***

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit ROHSTOFFEN als BASISWERT (siehe Abschnitt *V.B.1.c) Rohstoffe als Basiswert*) verbunden sind. Der nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichste Risikofaktor dieser Unterkategorie wird dabei an erster Stelle genannt.

(1) *Risiken in Verbindung mit der Preisentwicklung von Rohstoffen*

Der Kurs von ROHSTOFFEN kann durch eine Vielzahl unterschiedlicher Faktoren für den WERTPAPIERINHABER nachteilig beeinflusst werden.

Eine Anlage in ROHSTOFFE ist riskanter als andere Anlagen, wie z.B. Anleihen oder AKTIEN. Grund hierfür ist: Preise von ROHSTOFFEN unterliegen in der Regel größeren Schwankungen und Rohstoffmärkte können eine geringere Liquidität aufweisen als z.B. Aktienmärkte. Angebots- und Nachfrageveränderungen können sich daher stärker auf den Preis eines ROHSTOFFS auswirken.

Neben Angebot und Nachfrage hängt die Preisentwicklung eines ROHSTOFFS von einer Vielzahl weiterer Faktoren ab. Darunter fallen insbesondere:

- Spekulationen,
- Produktionsengpässen,
- Lieferschwierigkeiten,
- Anzahl der Marktteilnehmer,
- politische Unruhen,
- Wirtschaftskrisen,
- politische Risiken (Handels- oder Exportbeschränkungen, Krieg, Terror),
- ungünstige Witterungsverhältnisse und Naturkatastrophen.

ROHSTOFFE werden häufig in Schwellenländern (*Emerging Markets*) gewonnen und sind somit häufiger anfällig für Risiken im Zusammenhang mit der politischen und wirtschaftlichen Situation von Schwellenländern (zu den hiermit verbundenen Risiken siehe auch Abschnitt *II.B.6.b) Risiken in Verbindung mit fremden Rechtsordnungen*).

(2) *Risiko infolge geringer Liquidität*

Es kann aufgrund geringer Liquidität zu starken Preisveränderungen oder Preisverzerrungen kommen. Diese können sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs des ROHSTOFFS auswirken.

Viele Rohstoffmärkte sind nicht besonders liquide, d.h. es gibt sowohl auf der Angebotsseite als auch auf der Nachfrageseite wenig Aktivität. Dies führt dazu, dass Marktteilnehmer nicht

schnell und nicht in ausreichendem Maße auf Angebots- und Nachfrageveränderungen reagieren können. Unter Umständen können Transaktionen nur zu für einen Marktteilnehmer ungünstigen Konditionen vorgenommen werden. Dadurch kann es insbesondere zu starken Preisveränderungen kommen. Spekulative Anlagen einzelner Marktteilnehmer können auch zu Preisverzerrungen (das heißt, zu Preisen, die nicht das tatsächliche Preisniveau reflektieren) führen.

d) ***Risiken in Verbindung mit Börsengehandelten Rohstoffen***

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFEN als BASISWERT (siehe Abschnitt *V.B.1.d) Börsengehandelte Rohstoffe als Basiswert*) verbunden sind. Die zwei nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

(1) *Risiken in Verbindung mit dem Emittenten von Börsengehandelten Rohstoffen*

Der Kurs von Börsengehandelten Rohstoffen kann stark fallen oder ein Börsengehandelter Rohstoff kann aufgrund der Zahlungsunfähigkeit (Insolvenz) des Emittenten des Börsengehandelten Rohstoffs wertlos werden.

Der Emittent eines BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFS (der "**ETC EMITTENT**") könnte in Zahlungsschwierigkeiten geraten oder seine Vermögenswerte könnten wertlos werden. Darüber hinaus könnte ein Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren über sein Vermögen eröffnet werden. Eine Beteiligung an einem BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFF (der "**ETC ANTEIL**") kann durch bestimmte Vermögenswerte des ETC EMITTENTEN besichert werden, um die Einlösung der ETC ANTEILE abzusichern. Eine Abwertung dieser Vermögenswerte könnte die möglichen Erlöse aus einer Veräußerung der Sicherheiten beeinflussen. In einem solchen Fall besteht ein erhebliches Risiko, dass der Kurs des betreffenden BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFS stark fällt oder dass der BÖRSENGEHANDELTE ROHSTOFF wertlos wird.

(2) *Risiken in Verbindung mit außerordentlichen Ereignissen, die einen Börsengehandelten Rohstoff betreffen*

Im Fall von außerordentlichen Ereignissen können sich die wesentlichen Bedingungen und das Risikoprofil von BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFEN erheblich ändern. Darüber hinaus können BÖRSENGEHANDELTE ROHSTOFFE aufgrund von außerordentlichen Ereignissen vorzeitig gekündigt werden.

Im Hinblick auf BÖRSENGEHANDELTE ROHSTOFFE können bestimmte außerordentliche Ereignissen eintreten. Dabei handelt es sich zum Beispiel um Änderungen der Struktur, der Bedingungen oder des Risikoprofils von ETC ANTEILEN, um Änderungen in Bezug auf den ETC EMITTENTEN, um regulatorische Einschränkungen in Bezug auf die Verwendung oder den Vertrieb von BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFEN, um zusätzliche Gebühren, Kosten oder Steuern,

die auf die Einlösung von ETC ANTEILEN erhoben werden, um eine vorzeitige Einlösung der ETC ANTEILE durch den ETC EMITTENTEN oder die Einstellung des Handels des BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFS. Der Eintritt eines solchen Ereignisses kann das Risikoprofil und den Preis von BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFEN erheblich nachteilig beeinflussen.

(3) *Risiken in Verbindung mit der Kursentwicklung von Börsengehandelten Rohstoffen*

Der Kurs von ROHSTOFFEN kann durch eine Vielzahl unterschiedlicher Faktoren für den WERTPAPIERINHABER nachteilig beeinflusst werden.

Der Kurs von BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFEN kann aufgrund des Marktpreises des zugrundeliegenden Rohstoffes und der Märkte für BÖRSENGEHANDELTE ROHSTOFFE starken Schwankungen unterliegen. BÖRSENGEHANDELTE ROHSTOFFE werden üblicherweise nicht aktiv verwaltet. Somit gilt das Folgende: Eine ungünstige Entwicklung eines ETC ANTEILS wird unverändert weitergegeben und führt zu einer Verringerung des an der betreffenden Börse festgestellten Handelspreises. Darüber hinaus kann der Markt für BÖRSENGEHANDELTE ROHSTOFFE nur eine geringe oder überhaupt keine Handelsaktivität oder eine hohe Schwankungsintensität (Volatilität) aufweisen. Änderungen in Angebot und Nachfrage nach dem zugrundeliegenden Rohstoff, eine eingeschränkte Handelbarkeit oder nur eingeschränkt verfügbare Marktpreise für ETC ANTEILE könnten den Preis für BÖRSENGEHANDELTE ROHSTOFFE nachteilig beeinflussen.

(4) *Risiken in Verbindung mit einer vorzeitigen Einlösung von Börsengehandelten Rohstoffen*

Eine vorzeitige Einlösung von ETC ANTEILEN kann zu Erlösen führen, die unter dem Marktpreis des zugrundeliegenden Rohstoffs liegen.

Der ETC EMITTENT kann, abhängig von den betreffenden Bedingungen, die für den ETC ANTEIL gelten, entscheiden, einige oder alle ETC ANTEILE vorzeitig einzulösen. Der Einlösungsbetrag der für solch einen ETC ANTEIL bestimmt wird, kann erheblich unter dem Marktpreis für den zugrundeliegenden Rohstoff liegen. Grund hierfür können zum Beispiel Verluste und Kosten im Zusammenhang mit der Veräußerung des zugrundeliegenden Rohstoffs oder der zugrundeliegenden Absicherungsgeschäfte sein. Dies kann zu Verlusten aus einer Anlage in BÖRSENGEHANDELTE ROHSTOFFE führen.

e) ***Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten***

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit FUTURES-KONTRAKTEN (die keine KRYPTOWÄHRUNGS-FUTURES KONTRAKTE sind) als BASISWERT (siehe Abschnitt *V.B.1.e) Futures-Kontrakte als Basiswert*) verbunden sind. Die zwei nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

(1) *Risiken in Verbindung mit der Kursentwicklung der Futures-Referenzwerte*

Die Kursentwicklung der FUTURES-REFERENZWERTE kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des FUTURES-KONTRAKTS auswirken.

Die Kursentwicklung eines FUTURES-KONTRAKTS wird insbesondere durch den Preis bzw. Wert des dem FUTURES-KONTRAKTS zugrunde liegenden FUTURES-REFERENZWERTS (siehe Abschnitt *V.B.1.e) Futures-Kontrakte als Basiswert*) beeinflusst. Demzufolge tragen WERTPAPIERINHABER bei einer Investition in die WERTPAPIERE ähnliche Risiken wie bei einer Direktanlage in die FUTURES-REFERENZWERTE (siehe dazu auch die Risiken wie unter Abschnitt *II.B.5.c) Risiken in Verbindung mit Rohstoffen* und Abschnitt *II.B.5.e)(3) Risiken in Verbindung mit Schuldverschreibungen als Futures-Referenzwert* dieses BASISPROSPEKTS beschrieben).

Beispiel: Der Kurs eines auf eine bestimmte Sorte Öl (als FUTURES-REFERENZWERT) bezogenen FUTURES-KONTRAKTS kann fallen, wenn der Preis der Sorte Öl fällt.

(2) *Risiken in Verbindung mit anderen kursbeeinflussenden Faktoren*

Der Kurs von FUTURES-KONTRAKTEN kann auch durch andere Faktoren für den WERTPAPIERINHABER nachteilig beeinflusst werden.

Neben dem Preis bzw. Wert des FUTURES-REFERENZWERTS, wirken sich unter anderem auch die Liquidität des FUTURES-KONTRAKTS und des dem FUTURES-KONTRAKT zugrundeliegenden FUTURES-REFERENZWERTS, Spekulationen, Änderungen des Marktzinses und auch gesamtwirtschaftliche oder politische Einflüsse auf die Kurse von FUTURES-KONTRAKTEN aus. Der Kurs des FUTURES-KONTRAKTS, der als BASISWERT verwendet wird, kann daher auch dann steigen oder fallen, wenn der Preis bzw. Wert des betreffenden FUTURES-REFERENZWERTS stabil bleibt.

(3) *Risiken in Verbindung mit Schuldverschreibungen als Futures-Referenzwert*

Im Fall von FUTURES-KONTRAKTEN mit Schuldverschreibungen als FUTURES-REFERENZWERT kann sich eine Veränderung des erwarteten Zinsniveaus für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des FUTURES-KONTRAKTS auswirken.

FUTURES-KONTRAKTE mit Schuldverschreibungen als FUTURES-REFERENZWERT (sog. Finanzterminkontrakte), sind dem Risiko ausgesetzt, dass sich die Erwartung im Hinblick auf das durch den FUTURES-REFERENZWERT repräsentierte Zinsniveau ändert. Dabei führen sinkende Zinserwartungen regelmäßig zu steigenden Kursen und steigende Zinserwartungen regelmäßig zu fallenden Kursen des betreffenden FUTURES-KONTRAKTS. Eine Veränderung des erwarteten Zinsniveaus kann sich somit für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des FUTURES-KONTRAKTS auswirken.

Beispiel: Der Kurs eines auf eine Staatsanleihe (als FUTURES-REFERENZWERT) bezogenen FUTURES-KONTRAKTS kann fallen, wenn ein steigendes Zinsniveau erwartet wird. Das Zinsniveau wird unter anderem durch die Leitzinsen, die erwartete Konjunkturentwicklung, die erwartete Performance von Alternativanlagen (z.B. Aktien) und die Bonität des Emittenten des FUTURES-REFERENZWERTS beeinflusst.

(4) *Risiken in Verbindung mit EU-Emissionsrechten als Futures-Referenzwert*

Rechte zum Ausstoß von Treibhausgasen (z.B. Kohlendioxid (CO_2)) werden unter der europäischen Richtlinie 2003/87/EC, in ihrer jeweils gültigen Fassung, ausgegeben und reguliert (die "EU-EMISSIONSRECHTE"). Der Handel mit EU-EMISSIONSRECHTEN ist nur innerhalb dieser Rahmenbedingungen möglich. Das heißt, dass ausschließlich ein begrenzter Markt mit sehr spezifischen Parametern existiert.

Die Rahmenbedingungen basieren auf dem Grundsatz der Begrenzung und des Handels in Hinblick auf die Anzahl der EU-Emissionsrechte und seine Handelsteilnehmer. Der Markt mit EU-EMISSIONSRECHTEN ist entsprechend begrenzt. Der Ausfall eines oder weniger Marktteilnehmer kann demnach erhebliche Auswirkungen auf die Verfügbarkeit und den Handel von EU-EMISSIONSRECHTEN haben. Aufgrund des begrenzten Markts und seinen speziellen Bedingungen können Störungen im System oder in der Abwicklung von Transaktionen unvorhergesehene und überproportionale Konsequenzen haben. Darüber hinaus kann die zuvor genannte EU-Richtlinie zu jeder Zeit geändert oder aufgehoben werden, was im Gegenzug zu erheblichen Veränderungen des Preises für EU-EMISSIONSRECHTE, des Systems selbst oder sogar zur völligen Einstellung des Systems führen kann. Der Preis für EU-EMISSIONSRECHTE selbst wird darüber hinaus von sehr speziellen Marktmechanismen und externen Faktoren beeinflusst. Er hängt in höchstem Maße von den Emissionen der EU Mitgliedstaaten ab und kann sich aufgrund von Faktoren, wie die (globale) Umweltpolitik, Umweltveränderungen, Naturkatastrophen, Wirtschaftskrisen oder die Fähigkeit von Wirtschaftssystemen, ihre Treibhausgas-Emissionen zu reduzieren, verändern.

Diese Aspekte können sich nachteilig auf den Preis von EU-EMISSIONSRECHTEN sowie auf FUTURES-KONTRAKTE, die auf solche EU-EMISSIONSRECHTE bezogene sind, und somit auch auf den Wert und den Ertrag der WERTPAPIERE auswirken.

f) ***Risiken in Verbindung mit Kryptowährungs-Futures-Kontrakten***

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit KRYPTOWÄHRUNGS-FUTURES-KONTRAKTEN als BASISWERT (siehe Abschnitt *V.B.1.e) Futures-Kontrakte als Basiswert*) verbunden sind. Die vier nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

(1) *Risiken in Verbindung mit dem Futures-Referenzwert*

Die Kursentwicklung des FUTURES-REFERENZWERTS und Änderungen im FUTURES-REFERENZWERT können sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs der KRYPTOWÄHRUNGS-FUTURES-KONTRAKTE auswirken.

Der FUTURES-REFERENZWERT eines KRYPTOWÄHRUNGS-FUTURES-KONTRAKTS kann unter anderem ein Index sein, der spezifische Handelsmärkte für Kryptowährungstransaktionen abbildet. Die Wertentwicklung eines KRYPTOWÄHRUNGS-FUTURES-KONTRAKTS wird insbesondere durch den Preis bzw. Wert der Kryptowährung an den jeweiligen Handelsmärkten beeinflusst. Darüber hinaus kann der FUTURES-REFERENZWERT selbst wesentlichen Änderungen in seiner Methodik unterliegen oder seine Veröffentlichung kann vorübergehend ausgesetzt oder dauerhaft eingestellt werden. Darüber hinaus kann seine Verwendung in Finanzinstrumenten durch nationale Gesetze eingeschränkt oder verboten werden. Infolgedessen tragen die WERTPAPIERINHABER bei einer Anlage in die WERTPAPIERE ähnliche Risiken wie die, die mit Direktinvestitionen in den FUTURES-REFERENZWERT verbunden sind. In einem solchen Fall kann der Preis der KRYPTOWÄHRUNGS-FUTURES-KONTRAKTE negativ beeinflusst werden, stark fallen oder sogar wertlos werden.

(2) *Risiken in Verbindung mit einem Rückgang der Verwendung von Kryptowährungen*

Die Verwendung von und das Vertrauen in Kryptowährungen in der Zukunft ist unklar, und ihr Handelskurs könnte extremen Schwankungen unterliegen.

Als neue Anlageformen und technologische Innovationen sind die Kryptowährungsmärkte mit einem hohen Maß an Unsicherheit behaftet. Die Verbreitung von Kryptowährungen wird Wachstum und Vertrauen in ihre Verwendung und in die Blockchain-Technologie für verschiedene Anwendungen erfordern. Kryptowährungen werden derzeit nur in geringem Umfang als Zahlungsmittel eingesetzt. Dies liegt insbesondere an der derzeit geringen Akzeptanz als Zahlungsmittel.

Der Marktwert einer Kryptowährung ist in der Regel nicht durch physische Vermögenswerte, eine Zentralbank oder eine Regierung gedeckt. Er hängt im Wesentlichen von der Erwartung der Anleger ab, dass die Kryptowährung in Zukunft als Transaktionswährung und Zahlungsmittel verwendet werden kann. Investitionen in Kryptowährungen sind zudem oft hochspekulativ. Die starke Abhängigkeit zwischen Erwartungen, Spekulation und Marktwert führt zu einer erhöhten Fluktuation des Marktwertes einer Kryptowährung. Die Akzeptanz einer Kryptowährung kann u.a. abnehmen, wenn diese Kryptowährung nicht oder nicht mehr als Zahlungsmittel akzeptiert wird oder wenn Anleger sich aus verschiedenen Gründen, einschließlich spekulativer Gründe, anderen Kryptowährungen oder Vermögenswerten zuwenden. Der Wert einer Kryptowährung kann stark schwanken und sich schnell und stark verändern.

Es gibt keine Garantie dafür, dass Kryptowährungen langfristig ihren Wert behalten werden. Selbst wenn die Nutzung von Kryptowährungen kurz- oder mittelfristig zunimmt, gibt es keine Garantie, dass die Nutzung von Kryptowährungen langfristig weiter zunehmen wird. Ein Rückgang der Nutzung von Kryptowährungen kann zu einer erhöhten Schwankung oder einem Rückgang des Preises von Kryptowährungen führen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass eine Kryptowährung ersatzlos verschwindet.

Jedes dieser Ereignisse kann einen negativen Einfluss auf den Preis des KRYPTOWÄHRUNGS-FUTURES-KONTRAKTS haben und er könnte sogar wertlos werden.

(3) *Mit Kryptowährungen verbundenes Handelsrisiko*

Kryptowährungen können direkt von einem Eigentümer oder über einen Handelsplatz erworben werden. Diese Plattformen sind in der Regel nicht reguliert. Mehrere Handelsplattformen haben bereits den Betrieb eingestellt oder aus anderen Gründen geschlossen - in einigen Fällen aufgrund von Hackerangriffen. Verliert ein Handelsplatz virtuelle Währungseinheiten oder muss er den Betrieb einstellen, gibt es möglicherweise keinen rechtlichen Schutz (z. B. ein Garantiesystem), der Verluste aus Kryptowährungen, die an einem Handelsplatz gehalten werden, abdeckt. Dies gilt auch, wenn die Tätigkeit des Handelsplatzes offiziell genehmigt wurde.

Bei einigen Handelsplätzen können besondere Risiken bestehen, die auf den Besonderheiten des jeweiligen Handelsplatzes beruhen. So kann beispielsweise die Transparenz des Handelsplatzes sowohl in der Preisbildung als auch in der Eigentümer- oder Unternehmensstruktur eingeschränkt sein. Dennoch können Handelsplätze mit begrenzter Transparenz hohe Umsätze in den Kryptowährungen haben. Sollte das Vertrauen in den Handelsplatz sinken, kann dies negative Auswirkungen auf den Handel und die Umsätze mit den betreffenden virtuellen Währungen haben.

Ein möglicher Anstieg der Transaktionsgebühren, insbesondere im Hinblick auf ‚Proof of Work'-Konsensmechanismen, wie sie Bitcoin und Ethereum verwenden, könnte zu höheren Kosten und potenziell geringeren Erträgen führen. Bei diesen Konsensmechanismen müssen so genannte ‚Miner', bei denen es sich um Privatpersonen handeln kann, die Gültigkeit von Transaktionen durch die Lösung mathematischer Probleme bestätigen und werden dafür in der jeweiligen Kryptowährung belohnt (der so genannte ‚Block-Reward'). Ein Anstieg der Gebühren für die Bezahlung der Miner kann Transaktionen und den Handel mit diesen Währungen für ihre Nutzer extrem teuer machen.

Transaktionen mit Kryptowährungen sind öffentlich, nicht aber die Eigentümer und Empfänger dieser Transaktionen. Die Transaktionen lassen sich kaum zurückverfolgen und bieten den Nutzern virtueller Währungen ein hohes Maß an Anonymität. Das Netzwerk der Kryptowährungen kann daher für Transaktionen genutzt werden, die kriminellen Aktivitäten wie der Geld-

wäsche dienen. Ein solcher Missbrauch kann zu einem negativen Ruf des betroffenen Marktplatzes oder dazu führen, dass Strafverfolgungsbehörden Handelsplätze schließen und damit den Zugang zur der Plattform verwehren.

Dies alles kann sich nachteilig auf den Marktpreis der jeweiligen Kryptowährung auswirken.

(4) *Technische Risiken, die mit Kryptowährungen verbunden sind*

Kryptowährungen können durch technische Mängel, Manipulationen oder Unterbrechungen der technischen Infrastruktur beeinträchtigt werden.

Kryptowährungen basieren auf einer relativ neuen Technologie, insbesondere der Blockchain-Technologie. Die technologische Grundlage von Kryptowährungen könnte sich in Zukunft ändern, und es sind erhebliche Auswirkungen auf derzeit verwendete Kryptowährungen möglich.

Es gibt eine Reihe von technischen Faktoren, denen Kryptowährungen ausgesetzt sind. Diese Faktoren können Fehler im freigegebenen und öffentlichen Quellcode umfassen, auf dem die Kryptowährungen beruhen, oder geteilte Implementierungen von Software-Updates, die von der Mehrheit der Nutzer nicht bestätigt wurden.

Auch schädliche Handlungen von Teilnehmern eines bestimmten Blockchain-Netzwerks zum Nachteil anderer Teilnehmer oder Nutzer sind nicht ausgeschlossen. Dazu gehören Aktionen von so genannten Hackern auf vielerlei Weise, unter anderem durch den Zugriff auf virtuelle Speicherorte, um Kryptowährungen zu stehlen. Die Chancen, solche kriminellen Handlungen rückgängig machen zu können, können sehr gering sein. Dies kann nicht nur negative Auswirkungen auf den Ruf der Kryptowährung haben, sondern auch zu einem Ereignis führen, das als ‚Forking' bezeichnet wird und bei dem versucht wird, von Hackern gestohlenes Guthaben zurückzuholen. Indem eine sogenannte ‚Hard Fork' erstellt wird, schaffen die Teilnehmer der Blockchain eine separate Blockchain, für die neue Konsensregeln gelten und die die kriminellen Aktivitäten nicht anerkennt. Folglich haben beide Blockchains eine geringere Anzahl von Teilnehmern und eine geringere Transaktionsaktivität als die ursprüngliche Blockchain, was sich negativ auf die Preise auswirken könnte.

Die Funktionsfähigkeit von Kryptowährungsnetzwerken hängt vom Internet ab. Eine erhebliche Unterbrechung der Internetkonnektivität, die eine große Anzahl von Nutzern oder geografische Regionen betrifft, könnte die Funktionsfähigkeit und den Betrieb solcher Netzwerke verhindern, bis die Internetstörung behoben ist. Außerdem, sind die Computer, aus denen die Infrastruktur für Kryptowährungen besteht, dezentralisiert und gehören einer Vielzahl von Einzelpersonen und großen Unternehmen. Sollte ein wesentlicher Teil dieses Pools beschließen, den Betrieb einzustellen, könnte dies dazu führen, dass die Preisbildung, die Liquidität und die Fähigkeit mit Kryptowährungen zu handeln, eingeschränkt werden.

Dementsprechend könnten derartige technische Ereignisse den Wert von KRYPTOWÄHRUNGS-FUTURES-KONTRAKTEN beeinträchtigen.

(5) *Regulatorische Risiken, die mit Kryptowährungen verbunden sind*

KRYPTOWÄHRUNGEN unterliegen regulatorischen Ungleichbehandlungen und restriktiven zukünftigen Reformen, die ihre Handelbarkeit einschränken oder verhindern.

Der rechtliche Status von Kryptowährungen ist von Land zu Land sehr unterschiedlich. In vielen Ländern ist der rechtliche Status noch nicht definiert oder ändert sich. Einige Länder haben die Verwendung von Kryptowährungen für illegal erklärt oder könnten dies in Zukunft tun oder könnten Maßnahmen gegen die Verwendung von oder den Handel mit Kryptowährungen ergreifen. Dazu könnte die Einstellung oder Aussetzung des Handels mit Kryptowährungen als Reaktion auf kriminelle Handlungen gegen eine Kryptowährung und ihre technologische Grundlage gehören.

Darüber hinaus ist der Status von Kryptowährungen nach wie vor undefiniert, und es besteht Unsicherheit darüber, ob Kryptowährungen ein Wertpapier, Geld, eine Ware oder Eigentum sind. In einigen Rechtsordnungen definieren verschiedene Regierungsbehörden Kryptowährungen unterschiedlich, was zu regulatorischen Konflikten und Unsicherheiten führt. Diese Ungewissheit wird durch die rasche Entwicklung der Vorschriften noch verstärkt. Länder könnten in Zukunft den Erwerb, die Verwendung, den Handel oder die Einlösung von Kryptowährungen ausdrücklich verbieten oder einschränken. In einem solchen Szenario könnte das Halten oder der Handel von Finanzinstrumenten, die Kryptowährungen nachbilden oder mit ihnen verbunden sind, wie z. B. der KRYPTOWÄHRUNGS-FUTURES-KONTRAKT, als illegal angesehen werden und Sanktionen nach sich ziehen. Der Wert des KRYPTOWÄHRUNGS-FUTURES-KONTRAKTS könnte dementsprechend stark und negativ beeinflusst werden. Er könnte sogar wertlos werden.

(6) *Risiken in Verbindung mit anderen preisbeeinflussenden Faktoren*

Der Kurs von KRYPTOWÄHRUNGS-FUTURES-KONTRAKTEN kann auch durch andere Faktoren für den WERTPAPIERINHABER nachteilig beeinflusst werden.

Neben dem Preis oder Wert des Futures-Referenzwerts können sich unter anderem auch die Liquidität des KRYPTOWÄHRUNGS-FUTURES-KONTRAKTES, Spekulationen, Änderungen des Marktzinses und makroökonomische oder politische Einflüsse auf die Kurse von KRYPTOWÄHRUNGS-FUTURES-KONTRAKTEN auswirken. Der Kurs der KRYPTOWÄHRUNGS-FUTURES-KONTRAKTE als BASISWERT kann daher auch dann steigen oder fallen, wenn der Preis oder Wert des jeweiligen FUTURES-REFERENZWERTES stabil bleibt.

g) ***Risiken in Verbindung mit Fondsanteilen***

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit FONDSANTEILEN als BASISWERT (siehe Abschnitt *V.B.1.f) Fondsanteile als Basiswert*) verbunden sind. Die drei nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

(1) *Risiken in Verbindung mit der Anlagetätigkeit des Fonds*

Die Anlagetätigkeit eines Investmentvermögens kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs der betreffenden FONDSANTEILE auswirken.

Die Wertentwicklung eines FONDSANTEILS hängt in ganz besonderem Maße von dem Erfolg der Anlagetätigkeit des betreffenden Investmentvermögens (Fonds) ab. Darunter fallen insbesondere die folgenden Faktoren:

- Wertentwicklung der für das Investmentvermögen erworbenen Vermögensgegenstände,
- Anlagerisiken der für das Investmentvermögen erworbenen Vermögensgegenstände,
- Anlagestrategie und -entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft des Investmentvermögens,
- Steuerlast in Verbindung mit den für das Investmentvermögen erworbenen Vermögensgegenständen,
- aufsichtsrechtliche Beschränkungen in Verbindung mit den für das Investmentvermögen erworbenen Vermögensgegenständen,
- Bewertungsregeln in Verbindung mit den für die von dem Investmentvermögen erworbenen Vermögensgegenstände und die zur Bewertung zur Verfügung stehenden Kurse,
- Fondsgebühren und –kosten auf Ebene des Investmentvermögens.

Die genannten Faktoren können sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs von FONDSANTEILEN auswirken.

(2) *Risiken in Verbindung mit dem Fondsmanagement*

Entscheidungen des Fondsmanagements können zum Nachteil des Investmentvermögens getroffen werden, dessen FONDSANTEILE als BASISWERT verwendet werden. Dies kann

sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs des FONDSANTEILS auswirken.

Es besteht das Risiko, dass der Fondsmanager oder der Anlageberater Fehlentscheidungen im Zusammenhang mit der Anlage trifft. Es besteht ferner das Risiko, dass der Fondsmanager oder der Anlageberater gesetzliche Vorgaben oder vereinbarte Anlagestrategien nicht einhält. Zudem kann sich der Fondsmanager oder der Anlageberater verbotswidrig verhalten, zum Beispiel Vermögensgegenstände des Investmentvermögens veruntreuen oder gegen Marktmissbrauchsbestimmungen verstoßen. Dies kann sich erheblich nachteilig auf den Kurs des FONDSANTEILS auswirken.

Zudem können sich für die beteiligten Personen Interessenkonflikte ergeben, insbesondere in Bezug auf den Fondsmanager und Anlageberater. Neben ihrem Mandat für ein Investmentvermögen können Fondsmanager und Anlageberater auch für andere Kunden tätig sein, was in Einzelfällen zu Interessenkonflikten führen kann.

Beispiele: Der Fondsmanager und der Anlageberater sind auch für andere Investmentvermögen tätig, die ähnliche Anlageziele verfolgen. Im Fall einer begrenzten Anlagemöglichkeit kann ein anderes Investmentvermögen bevorzugt werden.

Der Fondsmanager und der Anlageberater sind gleichzeitig für Unternehmen tätig, deren Anlageinstrumente dem jeweiligen Investmentvermögen zum Kauf empfohlen werden.

Stehen der für die Verwaltung des Investmentvermögens zuständige Fondsmanager und Anlageberater nicht länger für die Portfolioverwaltung zur Verfügung, kann sich dies nachteilig auf den wirtschaftlichen Erfolg des Investmentvermögens auswirken. Zudem könnten Anleger des Investmentvermögens bei einem Wechsel des Fondsmanagements in großer Anzahl FONDSANTEILE zurückgeben.

(3) *Risiken in Verbindung mit außerordentlichen Ereignissen*

Im Fall von außerordentlichen Ereignissen kann sich ein FONDSANTEIL erheblich verändern oder sogar ganz wegfallen.

FONDSANTEILE können bestimmten außerordentlichen Ereignissen unterliegen (zum Beispiel einer Verschmelzung mit einem anderen Fonds oder einer anderen Anteilsklasse). Durch den Eintritt eines solchen Ereignisses kann sich ein FONDSANTEIL im Hinblick auf seine wirtschaftliche Strategie und Rahmenbedingungen und sein Risikoprofil erheblich verändern oder sogar ganz wegfallen. Dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs eines FONDSANTEILS auswirken.

(4) *Risiken in Verbindung mit geringeren regulatorischen Anforderungen*

Im Fall von Alternativen Investmentfonds (AIF) können geringere regulatorische Anforderungen eine Anlage in riskante Vermögensgegenstände begünstigen. Dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs des FONDSANTEILS auswirken.

Investmentvermögen, die entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2011/61/EU[3] operieren (die "**ALTERNATIVEN INVESTMENTFONDS**" oder "**AIF**") können ihre Vermögensanlage auf wenige Vermögenswerte konzentrieren und in hohem Maße Fremdkapital zu Investitionszwecken einsetzen. Zudem können sie in komplexe Vermögenswerte und in Vermögenswerte investieren, für die es keine gut funktionierenden und transparenten Märkte gibt. Im Fall von AIF, die nur von bestimmten Anlegern erworben werden dürfen, (sogenannte "**SPEZIAL-AIF**") sind die regulatorischen Vorgaben sogar noch geringer und können größtenteils für nicht anwendbar erklärt werden. Das bedeutet: Es besteht bei AIF und SPEZIAL-AIF das Risiko, dass keine aussagekräftigen Preise festgestellt werden können. Dies kann zu erheblichen Ertragsverlusten bei den WERTPAPIEREN und sogar zu Verlusten des für den Kauf der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrags führen.

(5) *Risiken in Verbindung mit regulatorischen Anforderungen*

Es besteht das Risiko, dass ein FONDSANTEIL aufgrund von regulatorischen Anforderungen nicht mehr als BASISWERT verwendet werden oder an den WERTPAPIERINHABER geliefert werden darf. Es kann sogar zu einer Rückabwicklung der Anlage in das WERTPAPIER kommen.

Der Vertrieb, der Erwerb und das Halten von FONDSANTEILEN können in der jeweils maßgeblichen Rechtsordnung rechtlichen Beschränkungen unterliegen, die auch auf den Vertrieb bzw. Erwerb von WERTPAPIEREN mit FONDSANTEILEN als BASISWERT anwendbar sein können. Ebenso kann eine Lieferung von FONDSANTEILEN am Ende der Laufzeit nicht zulässig sein. WERTPAPIERINHABER können dadurch dem Risiko einer fehlenden Teilnahme an einer für sie günstigen Entwicklung des BASISWERTS ausgesetzt sein. Dies kann sich erheblich nachteilig auf die Erträge unter den Wertpapieren auswirken und sogar zu Verlusten des für den Kauf der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrags führen.

(6) *Risiken in Verbindung mit der Rücknahme von Fondsanteilen*

Es besteht das Risiko, dass Vermögensgegenstände des Investmentvermögens aufgrund von Rücknahmen von FONDSANTEILEN zu nicht marktgerechten Preisen verkauft werden

[3] Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds.

müssen. Dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf die Kursentwicklung des FONDSANTEILS auswirken.

Bei umfangreichen Rücknahmeforderungen könnte ein Investmentvermögen nicht über genug Liquidität verfügen. Infolgedessen müsste das Investmentvermögen seine Vermögenswerte zu nicht marktgerechten Preisen liquidieren, um liquide Mittel für die Rücknahme der FONDSANTEILE aufzubringen. Dies sowie eine Reduzierung des Anlageportfolios des Investmentvermögens könnten dazu führen, dass das Investmentvermögen über eine weniger breite Streuung verfügt. Unter bestimmten Umständen können beträchtliche Rücknahmeforderungen zu einer Kreditaufnahme oder sogar zu einer vorzeitigen Auflösung des Investmentvermögens führen.

(7) *Risiken in Verbindung mit Exchange Traded Funds (ETF) deren Anteile als Basiswert verwendet werden*

Es besteht das Risiko, dass aufgrund der fehlenden aktiven Verwaltung des ETF eine nachteilige Entwicklung des ETF-REFERENZWERTES unvermindert nachvollzogen wird. Dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf die Kursentwicklung des FONDSANTEILS aus.

Investmentvermögen in der Form börsennotierter Fonds (*Exchange Traded Funds*, der "**ETF**") haben im Allgemeinen zum Ziel, die Wertentwicklung eines bestimmten INDEX, Korbs oder eines bestimmten einzelnen Vermögenswertes (der "**ETF-REFERENZWERT**") nachzubilden.

Anders als bei anderen Investmentvermögen werden ETF im Allgemeinen nicht aktiv verwaltet. Stattdessen werden die Anlageentscheidungen durch den betreffenden ETF-REFERENZWERT und seine Bestandteile vorgegeben. Deshalb gilt: Eine nachteilige Entwicklung des ETF-REFERENZWERTES wird unvermindert nachvollzogen und führt zu einem Rückgang des Nettoinventarwertes des ETF und des an der jeweiligen Börse festgestellten Anteilspreises.

Zudem sind Abweichungen zwischen dem Anteilspreis des ETF und dem tatsächlichen Wert des ETF-REFERENZWERTES nicht auszuschließen. Es besteht das Risiko, dass es bei der Nachbildung des ETF-REFERENZWERTES zu Abweichungen zwischen dem Anteilspreis des ETF und dem tatsächlichen Wert des ETF-REFERENZWERTES kommt.

ETF können die Entwicklung eines ETF-REFERENZWERTES entweder vollständig nachbilden, indem sie direkt in die im jeweiligen ETF-REFERENZWERT enthaltenen Vermögenswerte investieren. Alternativ können ETF-REFERENZWERTE synthetische Methoden der Nachbildung wie zum Beispiel Swaps anwenden. Der Kurs der ETF hängt daher insbesondere vom Wert und der Entwicklung der Vermögenswerte und Wertpapiere ab, die verwendet werden, um den ETF-REFERENZWERT nachzubilden. Im Fall einer Replizierung über Derivate (synthetisch) ist der ETF dem Kreditrisiko von Gegenparteien ausgesetzt. Der Ausfall der Gegenparteien kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf die Kursentwicklung des FONDSANTEILS auswirken.

Darüber hinaus ist die Nachbildung eines ETF-REFERENZWERTES üblicherweise mit weiteren Risiken verbunden, wie dem Risiko der Illiquidität von Bestandteilen des ETF-REFERENZWERTES.

Der an der jeweiligen Börse festgestellte Anteilspreis eines ETF wird aufgrund von Angebot und Nachfrage bestimmt. Dieser Anteilspreis kann von dem durch das Investmentvermögen veröffentlichten Nettoinventarwert abweichen. Daher können sich während der Handelszeiten Abweichungen zwischen dem Anteilspreis und dem tatsächlichen Nettoinventarwert ergeben. Das Risiko einer abweichenden nachteiligen Entwicklung des ETF-Anteilspreises kann sich insbesondere aufgrund der Unterschiede von Geld- und Briefkursen (Spread) verstärken. Dann gilt: Insbesondere bei einer nachteiligen Kursentwicklung des ETF bzw. des ETF-REFERENZWERTES werden ETF an der Börse nur mit hohen Abschlägen zurückgekauft. Dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf die Kursentwicklung des FONDSANTEILS auswirken.

6. ***Risiken, die allen oder mehreren Basiswerten eigen sind***

In dieser Kategorie finden interessierte Anleger eine Beschreibung der spezifischen und wesentlichen Risiken, die mit allen oder mehreren Arten von BASISWERTEN verbunden sind. Die drei nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Kategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

a) *Risiken in Verbindung mit dem im Basiswert enthaltenen Währungsrisiko*

Die Entwicklung eines oder mehrerer Wechselkurse kann den Kurs des BASISWERTS für den WERTPAPIERINHABER nachteilig beeinflussen.

Die Vermögenswerte (zum Beispiel Aktien), die die Grundlage eines BASISWERTS bilden, können in einer anderen Währung als der BASISWERT selbst gehandelt oder berechnet werden. Dies ist insbesondere bei länderübergreifenden INDIZES und Fonds, dessen FONDSANTEILE als BASISWERT verwendet werden, der Fall. In diesem Fall werden die Kurse dieser Vermögenswerte in der Regel im Rahmen der laufenden Kursermittlung des BASISWERTS in dessen Währung umgerechnet. Dies erfolgt auf Grundlage eines Wechselkurses. Wechselkurse sind teils erheblichen Schwankungen ausgesetzt und können sich im Zeitverlauf stark ändern. Der Kurs des BASISWERTS kann auch dann steigen oder fallen, wenn der Wert der betreffenden Vermögensgegenstände stabil bleibt. Der WERTPAPIERINHABER trägt somit ein indirektes Wechselkursrisiko, das unter Umständen schwer erkennbar ist.

Beispiel: Ein INDEX wird in Euro berechnet. INDEXBESTANDTEILE sind aber AKTIEN, die in Euro, in Schweizer Franken und US-Dollar gehandelt werden. In diesem Fall würden sich die Wechselkurse für die Umrechnung von Schweizer Franken und von US-Dollar in Euro auf die Kursentwicklung des BASISWERTS auswirken.

b) *Risiken in Verbindung mit fremden Rechtsordnungen*

Unterliegt der BASISWERT der Rechtsordnung eines anderen Landes, können erhebliche Risiken bestehen.

Die möglichen BASISWERTE der WERTPAPIERE können unterschiedlichen Rechtsordnungen unterliegen. Unterliegt der BASISWERT der Rechtsordnung eines anderen Landes, können im Vergleich zu der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland oder anderer Industrieländer mit stabilen und entwickelten Rechtsordnungen höhere Unsicherheiten bestehen. Die Unsicherheiten können insbesondere rechtlicher, politischer oder wirtschaftlicher Natur sein.

Beispiele: Politische Umstürze, Kriege, Sanktionen, Embargos, Wirtschaftskrisen, Verstaatlichungen, Enteignungen oder Rechtsänderungen (einschließlich von Steuergesetzen).

Aufgrund dieser Unsicherheiten kann es insbesondere zu stärkeren Kursschwankungen (Volatilität) des BASISWERTS oder zu einem Totalverlust in Bezug auf den Kurs des BASISWERTS kommen (zum Beispiel aufgrund einer Zahlungsunfähigkeit des Emittenten des BASISWERTS). Darüber hinaus können aufsichtsrechtliche Standards weniger streng entwickelt sein oder durchgesetzt werden. Darunter fallen beispielsweise die Einhaltung von Transparenz- und Berichtspflichten. Für interessierte Anleger besteht somit das Risiko, dass sie ihre Anlageentscheidung aufgrund veralteter, falscher oder unvollständiger Informationen über den BASISWERT treffen.

c) *Risiken in Verbindung mit einer Regulierung von Referenzwerten*

Die Regulierung von REFERENZWERTEN kann sich erheblich nachteilig auf den BASISWERT, den REFERENZSATZ und die WERTPAPIERE und somit auch auf den WERTPAPIERINHABER auswirken.

Bei dem spezifischen BASISWERT eines WERTPAPIERS kann es sich um einen sogenannten Referenzwert (der "**REFERENZWERT**") im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011[4] ("**REFERENZWERTE-VERORDNUNG**") handeln.

Nach Maßgabe der REFERENZWERTE-VERORDNUNG darf die EMITTENTIN einen REFERENZWERT nur dann als BASISWERT der WERTPAPIERE verwenden, wenn dessen Administrator (der "**REFERENZWERT-ADMINISTRATOR**") bzw. der REFERENZWERT selbst in einem öffentlichen Register eingetragen ist. Ausnahme: Für bestimmte REFERENZWERTE die von einem in einem

[4] Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.

Drittstaat ansässigen REFERENZWERT-ADMINISTRATOR bereitgestellt werden, läuft eine Übergangsfrist, die am 31. Dezember 2023 endet.

Das bedeutet Folgendes: Es besteht das Risiko, dass ein REFERENZWERT nach dem Ende der Übergangsfrist nicht mehr als BASISWERT für die WERTPAPIERE verwendet werden darf oder dass dessen Bereitstellung eingestellt wird. In diesem Fall ist die BERECHNUNGSSTELLE berechtigt, den BASISWERT gegen einen ERSATZBASISWERT auszutauschen und erforderlichenfalls weitere Anpassungen der WERTPAPIERBEDINGUNGEN vorzunehmen (siehe dazu auch Abschnitt *II.B.3.c) Risiken aufgrund von Anpassungen der Wertpapierbedingungen*). Dies kann sich unter Umständen nachteilig auf den Wert der WERTPAPIERE und die unter den WERTPAPIEREN zu zahlenden Beträge auswirken. Darüber hinaus ist die EMITTENTIN in einem solchen Fall auch zu einer außerordentlichen Kündigung der betreffenden WERTPAPIERE berechtigt (siehe dazu auch Abschnitt *II.B.3.a) Risiken aufgrund einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere*). In diesem Fall kann der WERTPAPIERINHABER den für den Erwerb der WERTPAPIERE gezahlten Kapitalbetrag vollständig oder teilweise verlieren.

Außerdem kann es nach der REFERENZWERTE-VERORDNUNG oder künftigen Änderungen dieser Verordnung notwendig werden, die Methodologie oder andere Bestimmungen eines REFERENZWERTS abzuändern, damit dieser weiterhin bereitgestellt bzw. verwendet werden darf. Infolge einer solchen Maßnahme kann sich der REFERENZWERT erheblich verändern. Eine solche Veränderung kann sich insbesondere nachteilig auf das Risikoprofil des REFERENZWERTS und auf dessen zukünftige Kursentwicklung auswirken.

Die REFERENZWERTE-VERORDNUNG führt zu einer Erhöhung der regulatorischen Anforderungen und Kontrollen bezüglich der REFERENZWERTE. Dadurch können sich die Kosten und Risiken erhöhen, die bei der Verwaltung solcher REFERENZWERTE entstehen. Auch andere derzeit nicht vorhersehbare Auswirkungen auf die Berechnung von REFERENZWERTEN sind denkbar. Dies kann beispielsweise dazu führen, dass die Berechnung und Veröffentlichung eines REFERENZWERTS aufgrund der REFERENZWERTE-VERORDNUNG eingestellt werden muss.

Die Unzulässigkeit der Verwendung eines REFERENZWERTS oder der Wegfall des REFERENZWERTS kann die Emittentin zu Anpassungen der WERTPAPIERBEDINGUNGEN berechtigen (siehe Abschnitt *II.B.3.c) Risiken aufgrund von Anpassungen der Wertpapierbedingungen*). In diesem Fall kann insbesondere der ursprüngliche BASISWERT durch einen anderen REFERENZWERT ersetzt werden.

Eine vorzeitige Kündigung der WERTPAPIERE ist ebenfalls möglich (siehe Abschnitt *II.B.3.a) Risiken aufgrund einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere*).

Außerdem ist eine Aufhebung der Zulassung oder des Handels der WERTPAPIERE an einer Börse nicht ausgeschlossen. WERTPAPIERINHABER könnten in diesem Fall dem Risiko eines

nicht oder nur eingeschränkt liquiden Handels in den WERTPAPIEREN ausgesetzt sein (siehe Abschnitt *II.B.4.c) Risiko, dass kein aktiver Markt für den Handel mit Wertpapieren existiert*).

d) *Risiken in Verbindung mit Interessenkonflikten der Emittentin hinsichtlich des Basiswerts*

Von der EMITTENTIN und ihren verbundenen Unternehmen verfolgte Interessen können sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des BASISWERTS auswirken.

Die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen können im Rahmen der in ihrem allgemeinen Geschäftsbetrieb verfolgten Interessen Funktionen ausüben (z.B. als Anlageberater oder Vermögensverwalter) oder Transaktionen tätigen (z.B. in Derivaten), die den Interessen der WERTPAPIERINHABER widersprechen oder diese nicht berücksichtigen.

Beispiel: Die Emittentin spricht für eine AKTIE, die als BASISWERT der WERTPAPIERE verwendet wird, eine Verkaufsempfehlung aus, obwohl sie gleichzeitig WERTPAPIERE emittiert, deren Wert bei fallenden Kursen des BASISWERTS fällt.

e) *Risiken in Verbindung mit begrenzten oder nicht aktuellen Informationen über den Basiswert*

Eine Anlage in die WERTPAPIERE kann sich für den WERTPAPIERINHABER aufgrund von begrenzten oder nicht aktuellen Informationen über den BASISWERT oder dessen Kursentwicklung nachträglich als falsch oder nicht vorteilhaft herausstellen.

Informationen über den BASISWERT können gegebenenfalls nicht, nur in begrenztem Ausmaß oder zeitverzögert öffentlich verfügbar sein. Dies kann insbesondere für den aktuellen Kurs des BASISWERTS, die vergangene und zukünftige Kursentwicklung des BASISWERTS und die Intensität seiner Kursschwankung (Volatilität) gelten.

Die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen können über den BASISWERT wesentliche, nicht öffentliche Informationen besitzen oder einholen. Die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, den WERTPAPIERINHABERN derartige Informationen offenzulegen.

f) *Risiken in Verbindung mit länder-, regions- bzw. branchenbezogenen Basiswerten*

Im Fall eines BASISWERTS mit starkem Länder-, Regions- oder Branchenbezug besteht für den WERTPAPIERINHABER ein KONZENTRATIONSRISIKO.

Das "**KONZENTRATIONSRISIKO**" beschreibt das Risiko, dass sich im Falle einer allgemein ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung in einem bestimmten Land, einer bestimmten Region oder Branche diese Entwicklung uneingeschränkt nachteilig auf die Kursentwicklung eines BASISWERTS auswirkt. Sind mehrere Länder, Regionen oder Branchen in einem BASISWERT

vertreten, können diese ungleich gewichtet sein. Dies bedeutet: Eine ungünstige Entwicklung in einem Land, einer Region oder Branche mit einer hohen Gewichtung kann die Kursentwicklung des BASISWERTS überproportional oder unmittelbar beeinflussen.

Ein starker Länder-, Regions- oder Branchenbezug besteht insbesondere dann, wenn der BASISWERT nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten aus bestimmten Ländern, Regionen oder Branchen abbildet oder wenn der Emittent des BASISWERTS schwerpunktmäßig in bestimmten Ländern, Regionen oder Branchen wirtschaftlich tätig ist.

Beispiel: Der BASISWERT ist eine AKTIE eines Unternehmens, das ausschließlich in einem Land operiert, oder der BASISWERT ist ein INDEX oder der Anteil eines Fonds, der sich ausschließlich aus AKTIEN aus einem solchen Land zusammensetzt.

g) *Risiken in Verbindung mit Gebühren auf den Basiswert*

Gebühren können den Kurs des BASISWERTS reduzieren.

Auf Ebene des BASISWERTS können Gebühren und sonstige Kosten entstehen, die vom Vermögen oder Kurs des BASISWERTS in Abzug gebracht werden und den Kurs des BASISWERTS reduzieren. Diese Gebühren und sonstigen Kosten können zudem bewirken, dass sich der Kurs des BASISWERTS verglichen mit einer Direktinvestition in die betreffenden Vermögensgegenstände schlechter entwickelt. Der Kurs des BASISWERTS kann auch dann fallen, wenn der Wert der betreffenden Vermögensgegenstände stabil bleibt oder leicht steigt.

Beispiele: Der BASISWERT ist ein FONDSANTEIL, bei dem der betreffende Fonds eine laufende Verwaltungsvergütung an seine VERWALTUNGSGESELLSCHAFT zahlt. Diese wird von Zeit zu Zeit vom Fondsvermögen in Abzug gebracht und reduziert somit den Kurs des FONDSANTEILS.

Der BASISWERT ist ein INDEX, für den das INDEXKONZEPT eine Indexberechnungsgebühr vorsieht. Diese wird von Zeit zu Zeit vom Indexstand in Abzug gebracht und reduziert somit den Kurs des INDEX.

h) *Risiken in Verbindung mit Absicherungsgeschäften der Emittentin*

Die Auflösung von ABSICHERUNGSGESCHÄFTEN der EMITTENTIN kann sich für den WERTPAPIERINHABER ungünstig auf den Kurs des BASISWERTS auswirken.

Die EMITTENTIN kann sich gegen die mit der Emission von WERTPAPIEREN verbundenen finanziellen Risiken absichern (sogenannte "**ABSICHERUNGSGESCHÄFTE**"). Dies kann insbesondere durch eine Investition in den BASISWERT oder durch den Abschluss eines Derivats, das auf den BASISWERT bezogen ist, erfolgen. Die EMITTENTIN kann während der Laufzeit und bei Einlösung der WERTPAPIERE ABSICHERUNGSGESCHÄFTE in erheblichem Maße auflösen oder

beenden. Wenn ABSICHERUNGSGESCHÄFTE in hoher Stückzahl aufgelöst werden, kann sich der Kurs des BASISWERTS in eine für den WERTPAPIERINHABER ungünstige Richtung bewegen.

Beispiel: Die EMITTENTIN emittiert ein WERTPAPIER mit einer bestimmten AKTIE als BASISWERT in hoher Stückzahl. Dabei sichert sie ihre zukünftigen Zahlungsverpflichtungen unter dem WERTPAPIER durch den Kauf der betreffenden AKTIE ab (ABSICHERUNGSGESCHÄFT). Am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG des WERTPAPIERS verkauft die EMITTENTIN dann die AKTIEN an der Börse (Auflösung des ABSICHERUNGSGESCHÄFTS), um durch den Erlös den RÜCKZAHLUNGSBETRAG zahlen zu können. Aufgrund des plötzlichen höhen Angebots, sinkt der Kurs der AKTIE.

III. INFORMATIONEN ZUR WERTPAPIERBESCHREIBUNG UND ZUM BASISPROSPEKT

A. Verantwortliche Personen

Die UniCredit Bank AG (mit eingetragenem Geschäftssitz in der Arabellastraße 12, 81925 München, Bundesrepublik Deutschland) übernimmt nach Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 der PROSPEKT-VERORDNUNG und § 8 WpPG die Verantwortung für die in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG enthaltenen Informationen. Die UniCredit Bank AG erklärt, dass die Angaben in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG ihres Wissens nach richtig sind und dass diese Wertpapierbeschreibung keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

Die EMITTENTIN bestätigt, dass die Angaben von Seiten Dritter in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG bzw. den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN korrekt wiedergegeben wurden und nach Wissen der EMITTENTIN und soweit für sie aus den von diesen Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden. Die EMITTENTIN wird die Quelle(n) der entsprechenden Angaben in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN in "Abschnitt A" unter "Zusätzliche Angaben" angeben.

B. Hinweise zur Billigung und Notifizierung des Basisprospekts

Damit die WERTPAPIERBESCHREIBUNG als Teil des BASISPROSPEKTS für ein öffentliches Angebot oder eine Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel verwendet werden darf, wurde diese von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFIN) gemäß Artikel 20 Absatz (1) der PROSPEKT-VERORDNUNG am 15. November 2022 gebilligt. Die BAFIN ist die zuständige Behörde im Sinne der PROSPEKT-VERORDNUNG in der Bundesrepublik Deutschland. Die BAFIN billigt diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG gemäß Artikel 20 Absatz (4) der PROSPEKT-VERORDNUNG jedoch nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz. Die Billigung darf nicht als Befürwortung der EMITTENTIN oder als Bestätigung der Qualität der in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG beschriebenen WERTPAPIERE verstanden werden. Anleger sollten eine eigene Bewertung der Eignung einer Anlage in die WERTPAPIERE treffen.

Nach Billigung der WERTPAPIERBESCHREIBUNG ist der BASISPROSPEKT, der aus der WERTPAPIERBESCHREIBUNG und dem REGISTRIERUNGSFORMULAR besteht, zwölf (12) Monate lang für öffentliche Angebote oder Zulassungen zum Handel an einem geregelten Markt gültig, sofern er um etwaige gemäß Artikel 23 der PROSPEKT-VERORDNUNG erforderliche Nachträge (jeweils ein "**NACHTRAG**") ergänzt wird. Aus diesem Grund wird die EMITTENTIN während dieses Zeitraums jeden wichtigen neuen Umstand, jede wesentliche Unrichtigkeit und jede wesentliche Ungenauigkeit in Bezug auf die im BASISPROSPEKT enthaltenen Angaben, die die Bewertung

der WERTPAPIERE beeinflussen können, in einem NACHTRAG veröffentlichen. Ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung eines NACHTRAGS muss der BASISPROSPEKT auch zusammen mit dem jeweiligen NACHTRAG gelesen werden.

Der BASISPROSPEKT darf während seiner Gültigkeit neben der Bundesrepublik Deutschland auch in der Republik Österreich und/oder im Großherzogtum Luxemburg für öffentliche Angebote und die Zulassung von WERTPAPIEREN zum Handel verwendet werden. Zu diesem Zweck hat die BAFIN auf Antrag der EMITTENTIN an die jeweils dort zuständige Behörde nach Artikel 25 der PROSPEKT-VERORDNUNG eine elektronische Kopie des BASISPROSPEKTS und eine Bescheinigung über dessen Billigung übermittelt (Notifizierung). Aus dieser Bescheinigung geht hervor, dass der BASISPROSPEKT im Einklang mit der PROSPEKT-VERORDNUNG erstellt wurde.

Der BASISPROSPEKT, der aus der WERTPAPIERBESCHREIBUNG und dem REGISTRIERUNGSFORMULAR besteht, verliert am 15. November 2023 seine Gültigkeit. Eine Pflicht zur Erstellung eines NACHTRAGS im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der BASISPROSPEKT ungültig geworden ist.

C. Veröffentlichung der Wertpapierbeschreibung und des Registrierungsformulars

Bevor der BASISPROSPEKT für öffentliche Angebote oder die Zulassung von WERTPAPIEREN zum Handel verwendet werden darf, müssen die WERTPAPIERBESCHREIBUNG und das REGISTRIERUNGSFORMULAR nach Maßgabe der PROSPEKT-VERORDNUNG veröffentlicht worden sein. Die EMITTENTIN veröffentlicht das REGISTRIERUNGSFORMULAR, die WERTPAPIERBESCHREIBUNG, etwaige NACHTRÄGE zum BASISPROSPEKT und die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sowie gegebenenfalls eine gesonderte Kopie der ZUSAMMENFASSUNG auf der Internetseite www.onemarkets.de (im Fall der Bundesrepublik Deutschland bzw. des Großherzogtums Luxemburg als ANGEBOTSLAND), www.onemarkets.at (im Fall der Republik Österreich als ANGEBOTSLAND) (bei den jeweiligen Produktdetails, die durch Eingabe der WKN oder der ISIN in der Suchfunktion der jeweiligen Website aufgerufen werden können) und gegebenenfalls weiteren in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Internetseite(n) veröffentlicht.

Sofern diese WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN Hyperlinks zu Websites enthält, sind die Informationen auf diesen Websites nicht Teil des BASISPROSPEKTS und wurden nicht von der zuständigen Behörde geprüft oder gebilligt. Dieses gilt nicht für Hyperlinks zu Informationen, die mittels Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG aufgenommen wurden.

D. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

Damit neben der EMITTENTIN weitere Finanzintermediäre (z.B. Anlageberater oder Vermögensverwalter) den BASISPROSPEKT für eine spätere Weiterveräußerung oder die endgültige Platzierung der WERTPAPIERE verwenden können, ist eine schriftliche Zustimmung der EMITTENTIN erforderlich. Die EMITTENTIN kann hierfür eine generelle oder eine individuelle Zustimmung erteilen. In beiden Fällen übernimmt die EMITTENTIN die Verantwortung für den Inhalt des BASISPROSPEKTS auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der WERTPAPIERE. Die Zustimmung gilt grundsätzlich für den Zeitraum der ANGEBOTSFRIST in den ANGEBOTSLÄNDERN, die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannt werden. Die "**ANGEBOTSFRIST**" wird ebenfalls in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Generelle Zustimmung

Im Fall einer generellen Zustimmung gilt Folgendes: Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch alle Finanzintermediäre zu. **Jeder Finanzintermediär, der den BASISPROSPEKT, etwaige NACHTRÄGE und die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN verwendet, hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.**

Individuelle Zustimmung

Im Fall einer individuellen Zustimmung gilt Folgendes: Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch einen oder mehrere Finanzintermediäre zu. Die Namen und Adressen der Finanzintermediäre, denen die Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN gestattet wird, werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannt. Neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des BASISPROSPEKTS oder gegebenenfalls der Übermittlung der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN unbekannt waren, werden in diesem Fall auf der INTERNETSEITE DER EMITTENTIN veröffentlicht und können auf dieser eingesehen werden. Die "**INTERNETSEITE DER EMITTENTIN**" wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Bedingungen für die Zustimmung

Die Zustimmung der EMITTENTIN steht unter den folgenden Bedingungen, die jeder Finanzintermediär zu beachten hat:

(i) Jeder Finanzintermediär muss bei der Verwendung des BASISPROSPEKTS sicherstellen, dass er alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und sich an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält.

(ii) Die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS wurde von der EMITTENTIN nicht widerrufen.

Des Weiteren kann die EMITTENTIN die Zustimmung in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN unter die folgenden Bedingungen stellen:

(iii) Der verwendende Finanzintermediär muss sich dazu verpflichten, die investmentrechtlichen Informations- und Hinweispflichten in Bezug auf den BASISWERT bzw. seine Bestandteile einzuhalten. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Webseite (Internetseite) veröffentlicht, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

(iv) Der verwendende Finanzintermediär muss sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der WERTPAPIERE verpflichten. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Internetseite veröffentlicht, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an sonstige Bedingungen gebunden.

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, hat dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen zu informieren.

E. Funktionsweise des Basisprospekts

1. ***Öffentliches Angebot von Wertpapieren, die auf der Grundlage des Basisprospekts emittiert werden***

Die EMITTENTIN kann auf der Grundlage des BASISPROSPEKTS für WERTPAPIERE, die auf der Grundlage des BASISPROSPEKTS emittiert werden, ein neues öffentliches Angebot aufnehmen, ein öffentliches Angebot fortsetzen oder ein bereits beendetes öffentliches Angebot wiedereröffnen. In diesen Fällen wird die EMITTENTIN unter Verwendung des in Abschnitt *VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen* enthaltenen Musters ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN für diese WERTPAPIERE (gegebenenfalls einschließlich einer ZUSAMMENFASSUNG für die jeweilige Emis-

sion) erstellen und veröffentlichen. Diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sind, neben den sonstigen Angaben in dem BASISPROSPEKT, insbesondere zusammen mit den Informationen zu lesen, die in den Abschnitten "Beschreibungen der Wertpapiere" und "Wertpapierbedingungen" dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG abgedruckt sind.

2. ***Öffentliches Angebot von Wertpapieren, die auf der Grundlage eines Früheren Basisprospekts emittiert wurden***

Die EMITTENTIN kann auf der Grundlage des BASISPROSPEKTS für WERTPAPIERE, die auf der Grundlage eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS emittiert wurden, auch nach Ablauf der Gültigkeit des FRÜHEREN BASISPROSPEKTS ein neues öffentliches Angebot aufnehmen, ein öffentliches Angebot fortsetzen oder ein bereits beendetes öffentliches Angebot wiedereröffnen.

"**FRÜHERER BASISPROSPEKT**" bezeichnet jeden der folgenden Basisprospekte:

- den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. August 2017 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz),
- den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 06. August 2018 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz),
- den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. Januar 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I,
- den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 22. Mai 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I,
- den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 28. November 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I (auch ein "**VORGÄNGER-BASISPROSPEKT**"),
- den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 26. November 2020 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I (auch ein "**VORGÄNGER-BASISPROSPEKT**") und
- den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 22. November 2021 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I (auch ein "**VORGÄNGER-BASISPROSPEKT**").

In diesem Fall wird die EMITTENTIN unter Verwendung des in Abschnitt *VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen* enthaltenen Musters ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN für diese WERTPAPIERE (gegebenenfalls einschließlich einer ZUSAMMENFASSUNG) erstellen und veröffentlichen.

Diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sind, neben den sonstigen Angaben in dem BASISPROSPEKT, insbesondere zusammen mit den Informationen zu lesen, die in den Abschnitten "Wertpapierbeschreibungen" und "Wertpapierbedingungen" aus dem jeweiligen FRÜHEREN BASISPROSPEKT zu lesen. Diese sind in den Abschnitten *VI.N. Beschreibungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden* und *VII.D. Bedingungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden* mittels Verweis in den BASISPROSPEKT einbezogen.

Zur Klarstellung: In Bezug auf WERTPAPIERE, die auf Grundlage eines VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS emittiert wurden, hat die EMITTENTIN unter dem BASISPROSPEKT nach Ablauf der Gültigkeit des jeweiligen VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS zwei Möglichkeiten. Sie kann entweder:

(i) gemäß diesem Abschnitt *III.E.2* ein neues öffentliches Angebot aufnehmen oder ein öffentliches Angebot fortsetzen bzw. wiedereröffnen oder

(ii) ein öffentliches Angebot gemäß nachfolgendem Abschnitt *III.E.3* aufrechterhalten.

3. ***Aufrechterhaltung von öffentlichen Angeboten von Wertpapieren, die auf Grundlage eines Vorgänger-Basisprospekts eröffnet wurden***

Gemäß Artikel 8 (11) der PROSPEKT-VERORDNUNG kann die EMITTENTIN unter dem BASISPROSPEKT das öffentliche Angebot von WERTPAPIEREN, das unter einem VORGÄNGER-BASISPROSPEKT eröffnet wurde, auch nach Ablauf der Gültigkeit des jeweiligen VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS aufrechterhalten. Zu diesem Zweck wird das Muster der Endgültigen Bedingungen bzw. das Formular für die Endgültigen Bedingungen, das in dem jeweiligen VORGÄNGER-BASISPROSPEKT enthalten ist, in Abschnitt *IX. Formular für die Endgültigen Bedingungen, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden* mittels Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen. Der BASISPROSPEKT dient insofern als Nachfolge-Basisprospekt im Sinne von Artikel 8 (11) Satz 1 PROSPEKT-VERORDNUNG des VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS für die WERTPAPIERE, die im Abschnitt *XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot* aufgeführt werden (die "**WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT**").

"**VORGÄNGER-BASISPROSPEKT**" bezeichnet jeweils die nachfolgend genannten Basisprospekte, die nach Maßgabe der PROSPEKT-VERORDNUNG gebilligt wurden:

- Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 28. November 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I.

- Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 26. November 2020 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I.

- Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 22. November 2021 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I.

In diesem Fall müssen im Gegensatz zu dem Vorgehen, das in vorstehendem Abschnitt *III.E.2* beschrieben ist, keine neuen ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN gemäß dem BASISPROSPEKT erstellt und veröffentlicht werden.

Die Endgültigen Bedingungen der WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT, die unter einem VORGÄNGER-BASISPROSPEKT erstellt und veröffentlicht wurden, sind weiterhin für das aufrechterhaltene öffentliche Angebot maßgebend und sind, neben den sonstigen Angaben in dem BASISPROSPEKT, insbesondere zusammen mit den Informationen zu lesen, die in den Abschnitten "Wertpapierbeschreibungen", "Wertpapierbedingungen" und "Muster der Endgültigen Bedingungen" bzw. "Formular für die Endgültigen Bedingungen" aus dem jeweiligen VORGÄNGER-BASISPROSPEKT zu lesen, die mittels Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen sind. Auf die Endgültigen Bedingungen der WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT wird hiermit verwiesen. Die Endgültigen Bedingungen der WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT können auf den Internetseiten www.onemarkets.de (für Angebote in Deutschland und Luxemburg) bzw. www.onemarkets.at (für Angebote in Österreich) (bei den jeweiligen Produktdetails, die durch Eingabe der entsprechenden ISIN des WERTPAPIERS in der Suchfunktion aufgerufen werden kann) abgerufen werden.

4. ***Öffentliches Angebot von Aufstockungen von Wertpapieren***

Die EMITTENTIN kann auf der Grundlage des BASISPROSPEKTS das Emissionsvolumen bereits begebener WERTPAPIERE im Wege eines öffentlichen Angebots erhöhen (die "**AUFSTOCKUNG**"). In diesem Fall wird die EMITTENTIN für die betreffenden WERTPAPIERE ebenfalls nach Maßgabe des in den vorstehenden Abschnitten *III.E.1* oder *III.E.2* beschriebenen Prospektierungsverfahrens auf der Grundlage dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN erstellen und veröffentlichen, je nachdem, ob diese WERTPAPIERE auf der Grundlage des BASISPROSPEKTS oder eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS emittiert wurden.

5. ***Zulassung von Wertpapieren zum Handel***

Die EMITTENTIN kann auf der Grundlage des BASISPROSPEKTS die Zulassung von WERTPAPIEREN zum Handel beantragen. In diesem Fall wird die EMITTENTIN für die betreffenden WERTPAPIERE ebenfalls nach Maßgabe des in den vorstehenden Abschnitten *III.E.1* oder *III.E.2* beschriebenen Prospektierungsverfahrens auf der Grundlage dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN erstellen und veröffentlichen, je nachdem, ob diese WERTPAPIERE auf der Grundlage des BASISPROSPEKTS oder eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS emittiert wurden.

F. Sonstige Hinweise

Im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf und dem Angebot der WERTPAPIERE ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG enthalten sind.

Weder diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG noch sonstige im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN zur Verfügung gestellte Informationen sollten als Empfehlung oder Angebot der EMITTENTIN zum Kauf der WERTPAPIEREN angesehen werden.

IV. INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT UND ZUR ZULASSUNG ZUM HANDEL

A. Informationen zum Angebot der Wertpapiere

1. *Allgemeine Informationen zum Angebot der Wertpapiere*

Die WERTPAPIERE können Privatanlegern, institutionellen Anlegern und/oder sonstigen qualifizierten Anlegern angeboten werden. Dabei sind die in Abschnitt *X. Verkaufsbeschränkungen* dargestellten Verkaufsbeschränkungen zu beachten. Welchen Anlegern die WERTPAPIERE angeboten werden, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben (die "**Potentiellen Investoren**").

Die WERTPAPIERE können in den ANGEBOTSLÄNDERN angeboten werden. In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird angegeben, in welchen ANGEBOTSLÄNDERN ein Angebot der jeweiligen WERTPAPIERE erfolgt.

Der erste Tag des öffentlichen Angebots der WERTPAPIERE (der "**ERSTE TAG DES ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS**") bzw. der Beginn des neuen öffentlichen Angebots der WERTPAPIERE (der "**BEGINN DES NEUEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS**") wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Darüber hinaus wird gegebenenfalls in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, ob es sich bei dem Angebot um die Fortsetzung des öffentlichen Angebots oder um eine Aufstockung einer bereits begebenen Serie von WERTPAPIEREN handelt.

2. *Angebote von Wertpapieren mit Zeichnungsfrist*

Die WERTPAPIERE können potenziellen Anlegern bereits vor dem EMISSIONSTAG während einer ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden. Die "**ZEICHNUNGSFRIST**" wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Um die WERTPAPIERE zu erwerben, müssen Anleger der EMITTENTIN innerhalb der ZEICHNUNGSFRIST einen Zeichnungsauftrag erteilen.

Die Zeichner werden über den ihnen zugeteilten Betrag durch Einbuchung der zugeteilten WERTPAPIERE auf ihrem bei einer Depotbank geführten Wertpapierdepot benachrichtigt. Neben der Einbuchung erfolgt keine separate Benachrichtigung. Das heißt, Anleger werden über die Zuteilung nicht ausdrücklich unterrichtet. Eine Aufnahme des Handels mit den WERTPAPIEREN vor der Mitteilung über die Zuteilung ist möglich.

Die EMITTENTIN kann einen Mindest- oder Höchstbetrag für eine Zeichnung festlegen. Sofern dies der Fall ist, wird dieser in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Rahmen der ZEICHNUNGSFRIST behält sich die EMITTENTIN ausdrücklich das Recht vor, die ZEICHNUNGSFRIST bzw. sonstige Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu beenden. Außerdem behält sich die EMITTENTIN das Recht vor, vorgenommene Zeichnungen von potenziellen Anlegern vollständig abzulehnen, zu kürzen bzw. WERTPAPIERE nur teilweise zuzuteilen. Dies kann unabhängig davon geschehen, ob das geplante Volumen an zu platzierenden WERTPAPIEREN erreicht ist oder nicht. Die EMITTENTIN ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Zuteilungen vorzunehmen. Ob und inwieweit die EMITTENTIN von ihrem jeweiligen Recht Gebrauch macht liegt in ihrem eigenen Ermessen.

Die EMITTENTIN behält sich ferner das Recht vor, die WERTPAPIERE (insbesondere bei zu geringer Nachfrage während der ZEICHNUNGSFRIST) nicht zu emittieren. In diesem Falle werden alle bereits vorliegenden Angebote zum Erwerb der WERTPAPIERE, das heißt die Zeichnungen von Kaufinteressenten, unwirksam. Eine entsprechende Bekanntmachung wird auf der bzw. den in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Internetseite(n) veröffentlicht.

Nach Abschluss der ZEICHNUNGSFRIST, können die WERTPAPIERE weiterhin fortlaufend zum Kauf angeboten werden. Sofern dies der Fall ist, wird dies in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

3. ***Angebote von Wertpapieren ohne Zeichnungsfrist***

Die WERTPAPIERE können potenziellen Anlegern auch ohne eine ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden. In diesem Fall werden die WERTPAPIERE ab dem TAG DES ERSTEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS bzw. ab dem TAG DES BEGINNS DES NEUEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS fortlaufend zum Kauf angeboten.

4. ***Weitere Angaben zum Angebot der Wertpapiere***

Die folgenden konkreten Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der WERTPAPIERE, die erst kurz vor Veröffentlichung der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt werden, können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben werden:

(i) ob die WERTPAPIERE ab dem TAG DES ERSTEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS oder ab dem BEGINN DES NEUEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS fortlaufend zum Kauf angeboten werden.

(ii) ob das fortlaufende Angebot zum jeweils aktuellen von der EMITTENTIN gestellten Verkaufspreis (Briefkurs) erfolgt.

(iii) ob das öffentliche Angebot von der EMITTENTIN jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden kann;

(iv) die kleinste übertragbare Einheit;

(v) die kleinste handelbare Einheit;

(vi) weitere Informationen darüber, wie die WERTPAPIERE erworben werden können.

5. ***Emissionspreis der Wertpapiere***

Der "**EMISSIONSPREIS**" ist der Preis, zu dem die WERTPAPIERE erstmalig zum Kauf angeboten werden.

Sofern die WERTPAPIERE ohne ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden, wird der EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER in der Regel in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Sofern die WERTPAPIERE im Rahmen einer ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden, gilt für alle innerhalb der ZEICHNUNGSFRIST gezeichneten und nach Ende der ZEICHNUNGSFRIST zugeteilten WERTPAPIERE der von der EMITTENTIN festgelegte EMISSIONSPREIS. Der EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Steht der EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER bei Auflage der WERTPAPIERE noch ***nicht*** fest oder kann dieser aus anderen Gründen nicht in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben werden, wird der EMISSIONSPREIS von der EMITTENTIN auf Grundlage der Produktparameter und der aktuellen Marktlage (insbesondere des Kurses des BASISWERTS, der impliziten Volatilität des BASISWERTS, der Zinsen, der Dividendenschätzungen und der Leihgebühren) bestimmt. Der EMISSIONSPREIS und der laufende Angebotspreis der WERTPAPIERE werden von der EMITTENTIN nach ihrer Bestimmung nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN veröffentlicht.

6. ***Kosten und Ausgaben, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden***

Ein Erwerb der WERTPAPIERE ist für den Zeichner oder Käufer mit Kosten und Ausgaben verbunden. Der EMISSIONSPREIS beinhaltet produktspezifische Einstiegskosten und kann auch Zuwendungen enthalten. Der EMISSIONSPREIS kann auch einen Ausgabeaufschlag enthalten. Diese Kosten werden, soweit bekannt, in den betreffenden ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Der WERTPAPIERINHABER kann während der Laufzeit der WERTPAPIERE auch mit laufenden Kosten belastet werden (zum Beispiel die Gebühren, die in Abschnitt *VI.A.3. Gebühren* beschrieben sind).

Der EMISSIONSPREIS sowie die während der Laufzeit von der EMITTENTIN für die WERTPAPIERE gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der EMITTENTIN.

Sonstige mit dem Erwerb der WERTPAPIERE verbundene Kosten und Ausgaben, die dem Zeichner oder Käufer beispielsweise von seiner Hausbank, einer Wertpapierbörse oder einem sonstigen Dritten in Rechnung gestellt werden, sind von diesem Dritten offenzulegen.

7. ***Emission und Lieferung der Wertpapiere***

Die WERTPAPIERE werden am jeweiligen EMISSIONSTAG emittiert. Der "**EMISSIONSTAG**" wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Die WERTPAPIERE werden zum EMISSIONSTAG an die Zeichner bzw. Käufer geliefert.

Im Hinblick auf die Lieferung der WERTPAPIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Lieferung gegen Zahlung

Die Lieferung der WERTPAPIERE an die Zeichner bzw. Käufer erfolgt Zug-um-Zug gegen Zahlung des EMISSIONSPREISES (siehe Abschnitt *IV.A.5 Emissionspreis der Wertpapiere*).

Option: Lieferung frei von Zahlung

Die Lieferung der WERTPAPIERE an die Zeichner bzw. Käufer erfolgt unabhängig von der Zahlung des EMISSIONSPREISES.

Alternativ kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN auch ein anderes Zahlungs- und Lieferungsverfahren angegeben werden.

Bei einem Erwerb der WERTPAPIERE nach dem EMISSIONSTAG erfolgt die Lieferung gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen.

Die Größe einer Emission von WERTPAPIEREN wird durch das EMISSIONSVOLUMEN ausgedrückt. Das "**EMISSIONSVOLUMEN**" bezeichnet dabei die Anzahl der einzelnen Teilschuldverschreibungen einer Emission von WERTPAPIEREN bzw. den Gesamtwert einer Emission von WERTPAPIEREN. Das EMISSIONSVOLUMEN wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Die WERTPAPIERE werden in Höhe des EMISSIONSVOLUMENS öffentlich angeboten bzw. zum Handel zugelassen.

B. Informationen zur Zulassung der Wertpapiere zum Handel

1. ***Zulassung zum Handel / Zulassungsdatum***

Die EMITTENTIN kann für die WERTPAPIERE die Zulassung zum Handel und/oder die Einbeziehung der WERTPAPIERE zum Handel an einem geregelten Markt, einem anderen Drittlandsmarkt, einem Multilateralen Handelssystem und/oder an einer anderen Börse, einem anderen

Markt und/oder Handelssystem beantragen. Sofern die EMITTENTIN dies beabsichtigt, werden der oder die betreffenden Börsen, Märkte und Handelssysteme in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Sofern bekannt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN auch den ersten Termin angeben, zu dem die WERTPAPIERE zum Handel zugelassen sind bzw. voraussichtlich zugelassen werden.

Selbst wenn jedoch die EMITTENTIN einen solchen Antrag stellt, gibt es keine Garantie dafür, dass diesem Antrag auch stattgegeben wird. Es gibt auch keine Garantie dafür, dass ein aktiver Handel in den WERTPAPIEREN stattfindet oder entstehen wird. Es besteht keine Verpflichtung der EMITTENTIN, die Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel während der gesamten Laufzeit der WERTPAPIERE aufrechtzuerhalten.

Die WERTPAPIERE können jedoch auch angeboten werden, ohne dass diese an einer Börse, einem Markt und/oder Handelssystem zugelassen, einbezogen oder gehandelt werden.

Zudem werden in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sämtliche geregelte Märkte, Drittlandsmärkte oder Multilateralen Handelssysteme angegeben, an denen nach Wissen der EMITTENTIN bereits WERTPAPIERE der gleichen Gattung zum Handel zugelassen sind.

2. ***Market Maker und Intermediäre im Sekundärhandel***

Die EMITTENTIN kann ein mit ihr verbundenes Unternehmen oder einen sonstigen Dritten damit beauftragen, im Sekundärhandel Liquidität in dem jeweiligen WERTPAPIER zur Verfügung zu stellen (Market Making). Sie kann darüber hinaus auch selbst als MARKET MAKER handeln. Eine Verpflichtung dazu besteht allerdings nicht. Der MARKET MAKER wird dabei in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze während der üblichen Handelszeiten der WERTPAPIERE in der Regel Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufskurse) stellen.

Sofern die EMITTENTIN Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt, werden Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie eine Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN veröffentlicht.

C. Weitere Angaben

1. ***Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind***

a) *Weitere Transaktionen*

Die EMITTENTIN ist täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen-, Kreditderivate- und Rohstoffmärkten tätig. Sie kann daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte mit direktem oder indirektem Bezug auf die WERTPAPIERE abschließen.

Weiterhin kann die EMITTENTIN Geschäfte in Bezug auf den jeweiligen BASISWERT abschließen. Dabei kann die EMITTENTIN beim Abschluss dieser Geschäfte ohne Berücksichtigung der Interessen der WERTPAPIERINHABER handeln. Solche Geschäfte können sich negativ auf die Wertentwicklung des BASISWERTs auswirken. Dabei kann die EMITTENTIN wirtschaftliche Interessen verfolgen, die den Anlegerinteressen widersprechen.

Dazu gehören auch Geschäfte der EMITTENTIN, die ihre Verpflichtungen unter den WERTPAPIEREN absichern. Der Wert der WERTPAPIERE kann ferner durch die Auflösung eines Teils oder aller dieser Absicherungsgeschäfte beeinträchtigt werden.

Die EMITTENTIN kann WERTPAPIERE für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter kaufen und verkaufen sowie weitere WERTPAPIERE emittieren. Insbesondere können die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen weitere WERTPAPIERE in Bezug auf einen BASISWERT ausgeben, auf den bzw. die sie bereits WERTPAPIERE begeben haben.

b) *Geschäftliche Beziehungen*

Jeder Vertriebspartner und/oder seine Tochtergesellschaften können Kunden oder Darlehensnehmer der EMITTENTIN oder ihrer Tochtergesellschaften sein. Darüber hinaus haben diese Vertriebspartner und ihre Tochtergesellschaften möglicherweise Investment-Banking- und/oder (Geschäftsbanken)-Transaktionen mit der EMITTENTIN und ihren Tochtergesellschaften getätigt. Diese werden solche Geschäfte eventuell auch in der Zukunft tätigen und Dienstleistungen für die EMITTENTIN und ihre Tochtergesellschaften im normalen Geschäftsbetrieb erbringen. Aus diesem Grund können die Vertriebspartner und/oder ihre Tochtergesellschaften ein besonderes Interesse am wirtschaftlichen Erfolg der EMITTENTIN und an der Fortsetzung ihrer Geschäftsbeziehung mit der EMITTENTIN haben.

Daneben können sich auch Interessenkonflikte der EMITTENTIN oder der mit dem Angebot betrauten Personen aus folgenden Gründen ergeben, die zur Folge haben, dass unter Umständen Entscheidungen zu Ungunsten des WERTPAPIERINHABERS getroffen werden:

- Die EMITTENTIN legt den EMISSIONSPREIS selbst fest.

- Vertriebspartner können von der EMITTENTIN bestimmte Zuwendungen in Form von umsatzabhängigen Platzierungs- und/oder Bestandsprovisionen erhalten.

- Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können selbst als BERECHNUNGSSTELLE oder ZAHLSTELLE in Bezug auf die WERTPAPIERE tätig werden.

- Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen stehen mit anderen Emittenten von Finanzinstrumenten, ihren verbundenen Unternehmen, Konkurrenten oder Garanten in geschäftlicher Beziehung.

- Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen fungieren auch als Konsortialbank, Finanzberater oder Bank eines anderen Emittenten von Finanzinstrumenten.

- Die EMITTENTIN oder eines ihrer verbundenen Unternehmen kann gegebenenfalls selbst als INDEXSPONSOR, INDEXBERECHNUNGSSTELLE, Berater oder als Indexkomitee eines von ihr oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellten Index handeln.

- Die EMITTENTIN oder eines ihrer verbundenen Unternehmen kann gegebenenfalls als Berater eines Fonds handeln.

- Die EMITTENTIN kann die EMITTENTIN DES LIEFERGEGENSTANDS und/oder die BERECHNUNGSSTELLE DES LIEFERGEGENSTANDS sein.

- Die EMITTENTIN kann den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS selbst festlegen.

c) ***Informationen bezogen auf den Basiswert***

Die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen können über den BASISWERT wesentliche, nicht öffentliche Informationen besitzen oder einholen. Die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, den WERTPAPIERINHABERN derartige Informationen offenzulegen. Interessierte Anleger sind daher bei der Analyse des BASISWERTS von öffentlich verfügbaren Informationen abhängig.

d) ***Preisstellung durch die Emittentin***

Die EMITTENTIN oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen kann für die WERTPAPIERE als MARKET MAKER auftreten. Die Preise kommen dann nicht unmittelbar durch Angebot und

Nachfrage zustande. Dadurch unterscheidet sich die Preisbildung für die WERTPAPIERE vom Börsenhandel, bei dem die Preise auf Angebot und Nachfrage beruhen.

Die EMITTENTIN oder ihre verbundenen Unternehmen können außerdem für den BASISWERT oder den LIEFERGEGENSTAND als MARKET MAKER tätig werden.

Das MARKET MAKING kann den Preis des BASISWERTS und damit auch den Wert der WERTPAPIERE maßgeblich beeinflussen. Die vom MARKET MAKER gestellten Preise werden nicht immer den Preisen entsprechen, die sich bei einem liquiden Börsenhandel gebildet hätten. Vom MARKET MAKER im Sekundärmarkt gestellte Geld- und Briefkurse werden auf Grundlage des fairen Wertes (*fair value*) der WERTPAPIERE festgelegt. Der faire Wert hängt unter anderem vom Wert des BASISWERTS ab.

Der MARKET MAKER setzt die Spanne zwischen den Geld- und Briefkursen fest. Der Geldkurs ist der Kurs, zu dem der MARKET MAKER die WERTPAPIERE ankauft. Der Briefkurs ist der Kurs, zu dem der MARKET MAKER die WERTPAPIERE verkauft. Die Spanne ist sowohl von Angebot und Nachfrage für die WERTPAPIERE als auch von bestimmten Ertragsgesichtspunkten abhängig. Einige Kosten werden bei der Preisstellung für die WERTPAPIERE über die Laufzeit der WERTPAPIERE abgezogen. Dies geschieht allerdings nicht immer gleichmäßig über die Laufzeit verteilt. Kosten können bereits zu einem frühen Zeitpunkt, den der MARKET MAKER festlegt, vollständig vom fairen Wert der WERTPAPIERE abgezogen werden. Die vom Market Maker gestellten Kurse können daher erheblich vom fairen oder vom wirtschaftlich zu erwartenden Wert der WERTPAPIERE abweichen. Darüber hinaus kann der MARKET MAKER jederzeit die Methode abändern, nach der er die gestellten Kurse festsetzt. So kann er beispielsweise die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

2. ***Verwendung der Erlöse***

Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, wird der Nettoerlös aus jeder Emission von WERTPAPIEREN durch die EMITTENTIN zur Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken verwendet. In den jeweiligen Endgültigen Bedingungen kann angegeben sein, dass die Nettoerlöse für bestimmte Zwecke eines Wertpapiers mit Nachhaltigkeits-Erlösverwendung verwendet werden (siehe Abschnitt *V.C.3 Informationen zum Sustainability Framework*).

3. ***Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der Wertpapiere***

Die EMITTENTIN beabsichtigt nicht, nach Ausgabe der WERTPAPIERE Informationen über die WERTPAPIERE und den betreffenden BASISWERT zu veröffentlichen. Ausnahme: Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN sehen für bestimmte Fälle die Veröffentlichung einer Mitteilung vor. Dies ist beispielsweise bei Eintritt eines ANPASSUNGSEREIGNISSES der Fall. In diesen Fällen erfolgt

eine Veröffentlichung auf der bzw. den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen Internetseite(n) nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN. Die EMITTENTIN kann die genannten Internetseiten durch eine Nachfolgeseite ersetzen, die nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN mitgeteilt wird.

Wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im BASISPROSPEKT enthaltenen Angaben wird die EMITTENTIN veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt in einem NACHTRAG zum BASISPROSPEKT gemäß Artikel 23 der PROSPEKT-VERORDNUNG.

V. GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

A. Angaben über die Wertpapiere

1. *Art, Form, Währung und ISIN der Wertpapiere*

Die WERTPAPIERE können entweder (i) als Schuldverschreibungen oder Zertifikate zu einem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG oder (ii) als Schuldverschreibungen oder Zertifikate, die jeweils durch eine bestimmte Stückzahl repräsentiert werden, begeben werden.

Die Emission der WERTPAPIERE kann in Form einer Stücknotierung oder einer Prozentnotierung erfolgen. Bei stücknotierten WERTPAPIEREN wird der Preis in Form eines Betrages in der festgelegten Währung pro Stück angegeben. Im Fall von prozentnotierten WERTPAPIEREN wird der Preis als Prozentsatz des in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen NENNBETRAGS angegeben.

Rechtlich betrachtet sind die WERTPAPIERE Inhaberschuldverschreibungen im Sinne von § 793 BGB. Das bedeutet, dass Form und Inhalt der WERTPAPIERE sowie alle Rechte und Pflichten der EMITTENTIN und der WERTPAPIERINHABER dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unterliegen. In Bezug auf die Form der Wertpapiere kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Wertpapiere mit Globalurkunde

> Für die WERTPAPIERE wird eine Urkunde (die "**GLOBALURKUNDE**") ausgestellt. Die GLOBALURKUNDE wird beim CLEARING SYSTEM hinterlegt und zentral verwahrt. Das "**CLEARING SYSTEM**" wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Die Ausgabe von Einzelurkunden an die WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen. Die Rechte der WERTPAPIERINHABER - einschließlich etwaiger Zinsansprüche - ergeben sich aus der GLOBALURKUNDE. Diese sind als Miteigentumsanteile an der GLOBALURKUNDE nach den anwendbaren Bestimmungen des CLEARING SYSTEMS wertpapierrechtlich frei übertragbar. Die jeweiligen WERTPAPIERBEDINGUNGEN können vorsehen, dass die EMITTENTIN gemäß § 6 (3) Nr. 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere ("**EWPG**") ein mittels GLOBALURKUNDE begebenes WERTPAPIER ohne Zustimmung der WERTPAPIERINHABER durch ein inhaltsgleiches WERTPAPIER in elektronischer Form ersetzen kann.

Option: Elektronische Wertpapiere in der Form von Zentralregisterwertpapieren

> Die WERTPAPIERE werden als elektronische Wertpapiere in der Form von Zentralregisterwertpapieren im Sinne von § 4 (2) EWPG begeben. Die WERTPAPIERE werden im

Wege der Sammeleintragung in ein Zentralregister eingetragen, das von der Registerführenden Stelle in ihrer Eigenschaft als Zentralverwahrer geführt wird. Die "**REGISTERFÜHRENDE STELLE**" (auch "**CLEARING SYSTEM**") wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Die WERTPAPIERE sind als Miteigentumsanteile nach Bruchteilen an dem eingetragenen elektronischen WERTPAPIER nach den anwendbaren Bestimmungen des CLEARING SYSTEMS und dem anwendbaren Recht wertpapierrechtlich frei übertragbar. Die jeweiligen WERTPAPIERBEDINGUNGEN können vorsehen, dass die EMITTENTIN gemäß § 6 (2) Nr. 2 EWPG ein WERTPAPIER in elektronischer Form ohne Zustimmung der WERTPAPIERINHABER durch ein inhaltsgleiches mittels Globalurkunde begebenes WERTPAPIER ersetzen kann.

Die WERTPAPIERE können in verschiedenen Währungen (zum Beispiel Euro oder US-Dollar) begeben werden (die "**FESTGELEGTE WÄHRUNG**"). Das heißt, alle Zahlungen aus und unter den WERTPAPIEREN erfolgen in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG. Die FESTGELEGTE WÄHRUNG wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Den WERTPAPIEREN wird eine *International Security Identification Number* (die "**ISIN**") zugewiesen. Diese wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Darüber hinaus können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN weitere Kennnummern oder Handelscodes für die WERTPAPIERE (zum Beispiel die deutsche Wertpapierkennnummer (die "**WKN**")) angegeben werden.

2. ***Rang der Wertpapiere; Rangfolge der Wertpapiere im Falle der Abwicklung der Emittentin***

Die Verbindlichkeiten aus den WERTPAPIEREN sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der EMITTENTIN und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der EMITTENTIN.

Auf die EMITTENTIN sind die folgenden Sanierungs- und Abwicklungsvorschriften anwendbar:

- die Verordnung (EU) Nr. 806/2016 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen ("**SRM-VERORDNUNG**"),

- das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (das "**SAG**") zur Umsetzung der europäischen Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (BRRD), und

- das Kreditwesengesetz (KWG),

die die regulatorischen Vorgaben und aufsichtsrechtlichen Befugnisse für die Abwicklung von CRR-Kreditinstituten und der zugehörigen Gruppe (nachfolgend jeweils als "**INSTITUT**" bezeichnet) bestimmen.

Nach Maßgabe der SRM-VERORDNUNG und des SAG können unter anderem Anteilsinhaber und Gläubiger, die von diesen emittierte Finanzinstrumente erworben haben, an deren Verlusten und an den Kosten der Abwicklung beteiligt werden; sog. Instrument der Gläubigerbeteiligung.

Damit unterliegen auch die in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG beschriebenen WERTPAPIERE der EMITTENTIN als INSTITUT dem Instrument der Gläubigerbeteiligung.

Die Voraussetzungen für eine Abwicklung liegen nach den Bestimmungen des SAG vor, wenn die BAFIN als zuständige Abwicklungsbehörde (die "**ABWICKLUNGSBEHÖRDE**") feststellt:

- dass die EMITTENTIN als INSTITUT in ihrer Existenz gefährdet ist,
- die Durchführung einer Abwicklungsmaßnahme zur Erreichung eines oder mehrerer Abwicklungsziele erforderlich und verhältnismäßig ist, und
- sich die Existenzgefährdung im zur Verfügung stehenden Zeitrahmen nicht auch durch andere Maßnahmen beseitigen ließe.

Liegen nach Feststellung der zuständigen ABWICKLUNGSBEHÖRDE diese Voraussetzungen in Bezug auf ein INSTITUT vor, kann die ABWICKLUNGSBEHÖRDE – auch vor einer Insolvenz des INSTITUTS – umfangreiche Maßnahmen ergreifen, die sich auf Gläubiger (wie die WERTPAPIERINHABER) nachteilig auswirken können. So kann die ABWICKLUNGSBEHÖRDE Anteile an dem INSTITUT oder einen Teil oder die Gesamtheit des Vermögens des INSTITUTS einschließlich seiner Verbindlichkeiten auf ein Brückeninstitut, eine Vermögensverwaltungsgesellschaft oder einen anderen geeigneten Dritten übertragen. Dadurch kann die Fähigkeit des INSTITUTS beeinträchtigt werden, seinen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen gegenüber den Gläubigern der von ihm ausgegebenen Finanzinstrumente - und damit gegenüber den WERTPAPIERINHABERN der von der EMITTENTIN emittierten WERTPAPIERE - nachzukommen.

Zudem ist die ABWICKLUNGSBEHÖRDE nach dem SAG berechtigt, die Forderungen von Inhabern der in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG beschriebenen unbesicherten WERTPAPIERE der EMITTENTIN entweder teilweise oder vollständig herabzuschreiben. Die ABWICKLUNGSBEHÖRDE kann diese auch in Eigenkapital (Aktien oder sonstige Gesellschaftsanteile) der EMITTENTIN umwandeln (sog. Gläubigerbeteiligung oder "**BAIL-IN**"), um die EMITTENTIN als INSTITUT auf diese Weise zu stabilisieren.

Auch kann die ABWICKLUNGSBEHÖRDE anordnen, dass Zahlungs- und Lieferverpflichtungen der EMITTENTIN als INSTITUT bis zum Ablauf des auf die Bekanntgabe der Abwicklungsanordnung folgenden Geschäftstages ausgesetzt werden. Solche Zahlungs- und Lieferverpflichtungen sind z.B. Zahlungen oder Lieferungen gemäß den WERTPAPIERBEDINGUNGEN gegenüber den WERTPAPIERINHABERN, oder auch die Möglichkeit der WERTPAPIERINHABER, etwaige Beendigungs- oder anderen Gestaltungsrechte nach den WERTPAPIERBEDINGUNGEN der durch die EMITTENTIN emittierten WERTPAPIERE auszuüben. Unter bestimmten Umständen kann die ABWICKLUNGSBEHÖRDE in Bezug auf Verbindlichkeiten des INSTITUTS auch einzelne vertragliche Regelungen, einschließlich der WERTPAPIERBEDINGUNGEN der durch die EMITTENTIN emittierten WERTPAPIERE, umgestalten. Weiterhin kann die ABWICKLUNGSBEHÖRDE die Aufhebung oder Aussetzung des Handels von WERTPAPIEREN der EMITTENTIN an einem geregelten Markt oder der Börsennotierung anordnen.

Wenn die ABWICKLUNGSBEHÖRDE eine Maßnahme nach dem SAG ergreift, darf ein WERTPAPIERINHABER allein aufgrund dieser Maßnahme die WERTPAPIERE nicht kündigen oder sonstige vertragliche Rechte geltend machen. Dies gilt solange die EMITTENTIN als INSTITUT ihre Hauptleistungspflichten aus den WERTPAPIERBEDINGUNGEN, einschließlich Zahlungs- und Leistungspflichten weiterhin erfüllt.

Im Rahmen eines BAIL-IN werden die Forderungen der Gläubiger der EMITTENTIN als INSTITUT wie der Inhaber der in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG beschriebenen unbesicherten WERTPAPIERE der EMITTENTIN in verschiedene Gruppen eingeteilt und nach einer festen Rangfolge zur Haftung herangezogen (die "**HAFTUNGSKASKADE**").

Zunächst sind Eigentümer der EMITTENTIN als INSTITUT (also Inhaber von Aktien und sonstigen Gesellschaftsanteilen) betroffen. Dann sind Gläubiger des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals und Gläubiger unbesicherter nachrangiger Verbindlichkeiten (dazu gehören z.B. nachrangige Darlehen und Genussrechte) der EMITTENTIN betroffen.

In die nächste Kategorie fallen unbesicherte nicht-nachrangige Verbindlichkeiten und damit auch Schuldtitel wie Inhaberschuldverschreibungen, Orderschuldverschreibungen und diesen Schuldtiteln vergleichbare Rechte auch Namensschuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen. Ausnahme: gedeckte oder entschädigungsfähige Einlagen.

Im Rahmen dieser Kategorie gibt es nicht-strukturierte Schuldtitel, denen ein niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren zugewiesen wird, als anderen unbesicherten nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten. Der niedrigere Rang kann auf einer gesetzlichen Anordnung oder einer ausdrücklichen Regelung durch den Schuldner in den Bedingungen beruhen. Diese sog. nicht-bevorrechtigten Schuldtitel stehen in der Haftungskaskade vor den übrigen unbesicherten nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten.

Bei den in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG beschriebenen WERTPAPIEREN handelt es sich um sogenannte "**NICHT-NACHRANGIGE BEVORRECHTIGTE SCHULDTITEL**". Das heißt, sie stehen in der Haftungskaskade nach den nicht-bevorrechtigten Schuldtiteln. Dementsprechend werden im Falle eines BAIL-INs die Inhaber der WERTPAPIERE erst nach den Inhabern der nicht-bevorrechtigten Schuldtitel herangezogen.

3. ***Rechte aus den Wertpapieren und deren Beschränkungen***

a) ***Verzinsung der Wertpapiere***

Open End Wertpapiere (Produkttyp 9) und Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere (Produkttyp 12) können eine einmalige oder laufende Zinszahlung an den WERTPAPIERINHABER vorsehen. Ansonsten sehen die WERTPAPIERE keine Zinszahlungen vor.

Weitere Informationen zur Verzinsung der jeweiligen WERTPAPIERE sind in Abschnitt *VI. Beschreibungen der Wertpapiere* enthalten.

b) ***Zahlung von zusätzlichen Beträgen***

Bestimmte PRODUKTTYPEN können eine einmalige oder laufende Zahlung von zusätzlichen Beträgen an den WERTPAPIERINHABER vorsehen.

Weitere Informationen zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen sind in Abschnitt *VI. Beschreibungen der Wertpapiere* enthalten.

c) ***Zahlung von Dividendenbeträgen***

Bestimmte Produkttypen können eine Zahlung von Dividendenbeträgen an den WERTPAPIERINHABER vorsehen.

Weitere Informationen zur Zahlung von Dividendenbeträgen sind in Abschnitt *VI. Beschreibungen der Wertpapiere* enthalten.

d) ***Zahlung von Ausschüttungsbeträgen***

Step-In Tracker Wertpapiere (Produkttyp 11) können eine Zahlung von Ausschüttungsbeträgen an den WERTPAPIERINHABER vorsehen.

Weitere Informationen zur Zahlung von Ausschüttungsbeträgen sind in Abschnitt *VI. Beschreibungen der Wertpapiere* enthalten.

e) ***Einlösung der Wertpapiere***

Die WERTPAPIERE können entweder als Wertpapiere mit Barausgleich oder als Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung begeben werden. Step-In Tracker Wertpapiere (Produkttyp 11) und Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere (Produkttyp 12) können darüber hinaus als WERTPAPIERE mit physischer Lieferung des BASISWERTS oder als WERTPAPIERE mit physischer Lieferung eines LIEFERGEGENSTANDS begeben werden.

Ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, dass die WERTPAPIERE als WERTPAPIERE mit Barausgleich begeben werden, werden die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS eingelöst.

Ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, dass die WERTPAPIERE als WERTPAPIERE mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung begeben werden, werden die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN entweder durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS oder durch Lieferung des BASISWERTS eingelöst. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht-gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG (der "**ERGÄNZENDE BARBETRAG**") gezahlt.

Ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, dass die WERTPAPIERE als WERTPAPIERE mit physischer Lieferung des BASISWERTS begeben werden, werden die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN durch Lieferung des BASISWERTS und gegebenenfalls durch Zahlung eines ERGÄNZENDEN BARBETRAGS eingelöst.

Ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, dass die WERTPAPIERE als WERTPAPIERE mit physischer Lieferung eines LIEFERGEGENSTANDS begeben werden, werden die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN durch Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS und gegebenenfalls durch Zahlung eines ERGÄNZENDEN BARBETRAGS eingelöst. Im Fall von Knock-in Step-In Tracker Wertpapieren (Produkttyp 12) kann darüber hinaus noch ein MAßGEBLICHER BARBETRAG (final) gezahlt werden. Der "**LIEFERGEGENSTAND**" kann entweder ein FONDSANTEIL (siehe Abschnitt *V.B.1.f) Fondsanteile als Basiswert*), eine AKTIE (siehe Abschnitt *V.B.1.a) Aktien als Basiswert*) oder ein INDEXZERTIFIKAT sein. "**INDEXZERTIFIKAT**" ist ein von der EMITTENTIN begebenes Tracker Wertpapier (PRODUKTTYP 7) oder ein Open End Wertpapier (PRODUKTTYP 9) mit einem INDEX als BASISWERT. Bei einem INDEXZERTIFIKAT als LIEFERGEGENSTAND handelt es sich darüber hinaus um ein WERTPAPIER:

- dessen Wert die Kursentwicklung des BASISWERTS nachvollzieht,

- das an einem geregelten Markt, einem anderen Drittlandsmarkt, einem Multilateralen Handelssystem und/oder an einer anderen Börse oder einem anderen Markt und/oder Handelssystem gehandelt wird,

- für das die EMITTENTIN oder ein von ihr beauftragter Dritter über die gesamte Laufzeit des INDEXZERTIFIKATS unter gewöhnlichen Marktbedingungen fortlaufend An- und Verkaufskurse stellt (Market Making), und

- für das alle rechtlichen Voraussetzungen für den Vertrieb und ein öffentliches Angebot gegenüber allen Potentiellen Investoren in allen relevanten ANGEBOTSLÄNDERN über die gesamte Laufzeit der WERTPAPIERE eingehalten werden.

Bestimmte PRODUKTTYPEN haben eine festgelegte Laufzeit. Sofern die WERTPAPIERE nicht außerordentlich gekündigt werden (siehe Abschnitt *V.A.3.i) Außerordentliche Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin*), werden sie am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Der "**RÜCKZAHLUNGSTERMIN**" der WERTPAPIERE wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Bestimmte PRODUKTTYPEN haben eine unbestimmte Laufzeit. Sofern die WERTPAPIERE nicht außerordentlich gekündigt werden (siehe Abschnitt *V.A.3.i) Außerordentliche Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin*), können sie entweder durch die WERTPAPIERINHABER eingelöst (das "**EINLÖSUNGSRECHT**") oder durch die EMITTENTIN ordentlich gekündigt werden (das "**ORDENTLICHE KÜNDIGUNGSRECHT**"). Die "**EINLÖSUNGSTAGE**" und "**KÜNDIGUNGSTERMINE**" der WERTPAPIERE werden in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Weitere Informationen zur Einlösung der jeweiligen WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN sind in Abschnitt *VI. Beschreibungen der Wertpapiere* enthalten.

f) ***Marktstörungen***

Während der Laufzeit der WERTPAPIERE können MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSE eintreten, die sich auf die WERTPAPIERE auswirken. In Folge eines MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSES kann die BERECHNUNGSSTELLE beispielsweise einen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten BEOBACHTUNGSTAG oder die Bestimmung eines REFERENZPREISES des BASISWERTS nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) verschieben. Unter Umständen verschieben sich nachfolgende ZAHLTAGE entsprechend.

Als "**MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSE**" oder "**FX Marktstörungsereignisse**" in Bezug auf den Basiswert oder bestimmte Derivate auf den Basiswert oder ein bestimmtes Finanzinstrument oder einen bestimmten Titel **(**"**Basiswertbezogene Derivate**"**)** kommen in Abhängigkeit von der jeweiligen Art des BASISWERTS die folgenden Ereignisse in Betracht:

Marktstörungsereignis im Hinblick auf Aktien als Basiswert:

- Die Unfähigkeit der MAßGEBLICHEN BÖRSE während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen.

- Die Unfähigkeit der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE an einem vorgesehenen Handelstag während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen.

- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des BASISWERTS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE während ihrer regelmäßigen Handelszeiten.

- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit BASISWERTBEZOGENEN DERIVATEN an der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE während ihrer regelmäßigen Handelszeiten.

- Eine Beschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regelmäßigen Handelszeiten Transaktionen in dem BASISWERT zu tätigen oder Marktkurse für den BASISWERT an der MAßGEBLICHEN BÖRSE einzuholen.

- Eine Beschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regelmäßigen Handelszeiten Transaktionen in BASISWERTBEZOGENEN DERIVATEN an der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen.

- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der MAßGEBLICHEN BÖRSE vor dem vorgesehenen Handelsschluss.

- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE vor dem vorgesehenen Handelsschluss.

Marktstörungsereignis im Hinblick auf Indizes, die keine Referenzstrategieindizes sind, als Basiswert

- Die Unfähigkeit der MAßGEBLICHEN BÖRSE an einem vorgesehenen Handelstag während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen.

- Die Unfähigkeit der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE an einem vorgesehenen Handelstag während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen.

- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels eines oder mehrerer Bestandteile des BASISWERTS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE während ihrer regelmäßigen Handelszeiten.

- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels BASISWERTBEZOGENER DERIVATE an der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE während ihrer regelmäßigen Handelszeiten.

- Eine Beschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regelmäßigen Handelszeiten Transaktionen in ein(em) oder mehreren WERTPAPIER(EN) oder Bestandteilen des BASISWERTS zu tätigen oder Marktkurse für diese an der MAßGEBLICHEN BÖRSE einzuholen oder Transaktionen in BASISWERTBEZOGENEN DERIVATEN an der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen.

- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der MAßGEBLICHEN BÖRSE vor dem vorgesehenen Handelsschluss.

- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE vor dem vorgesehenen Handelsschluss.

Marktstörungsereignis im Hinblick auf Referenzstrategieindizes als Basiswert

- Die Aufhebung, Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des BASISWERTS in Folge einer Bestimmung der Indexbeschreibung oder einer Entscheidung des INDEXSPONSORS oder der INDEXBERECHNUNGSSTELLE.

Marktstörungsereignis im Hinblick auf Rohstoffe als Basiswert

- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des BASISWERTS auf dem REFERENZMARKT.

- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit BASISWERTBEZOGENEN DERIVATEN an der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE.

- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der MAßGEBLICHEN BÖRSE vor dem vorgesehenen Handelsschluss.

- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE vor dem vorgesehenen Handelsschluss.

Marktstörungsereignis im Hinblick auf Börsengehandelte Rohstoffe als Basiswert

- Die Unfähigkeit der betreffenden MAßGEBLICHEN BÖRSE an einem vorgesehenen Handelstag während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen.

- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des BASISWERTS an der betreffenden MAßGEBLICHEN BÖRSE.

- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse.

- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse vor dem vorgesehenen Handelsschluss.

- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der Festlegenden Terminbörse vor dem vorgesehenen Handelsschluss.

Marktstörungsereignis im Hinblick auf Fondsanteile als Basiswert

- Die Unfähigkeit der Berechnung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Nettoinventarwerts (der "**NIW**").

- Die vorübergehende Aufhebung oder Beschränkung der Rücknahme oder Begebung von Fondsanteilen zum NIW.

- Die Unfähigkeit der MAßGEBLICHEN BÖRSE an einem vorgesehenen Handelstag während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen.

- Die Unfähigkeit der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE an einem vorgesehenen Handelstag während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen.

- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des BASISWERTS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE während ihrer regelmäßigen Handelszeiten.

- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der MAßGEBLICHEN BÖRSE vor dem vorgesehenen Handelsschluss.

- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE vor dem vorgesehenen Handelsschluss.

Marktstörungsereignis im Hinblick auf Futures-Kontrakte als Basiswert

- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des BASISWERTS auf dem REFERENZMARKT.

- Die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines REFERENZPREISES.

- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der MAßGEBLICHEN BÖRSE vor dem vorgesehenen Handelsschluss.

- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE vor dem vorgesehenen Handelsschluss.

Welche der oben genannten Ereignisse im Hinblick auf die jeweiligen WERTPAPIERE als MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSE gelten, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Die MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSE müssen erheblich sein. Über die Erheblichkeit entscheidet die BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

g) ***Anpassung der Wertpapierbedingungen***

Die BERECHNUNGSSTELLE kann eine Anpassung der WERTPAPIERBEDINGUNGEN vornehmen, wenn ein bestimmtes ANPASSUNGSEREIGNIS oder Ersetzungsereignis eintritt. ANPASSUNGSEREIGNISSE oder Ersetzungsereignisse können wesentliche Auswirkungen auf die WERTPAPIERE haben.

Anpassungen im Hinblick auf Aktien als Basiswert

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN können im Hinblick auf Aktien im Falle eines ANPASSUNGSEREIGNISSES angepasst werden.

Bei einem "**ANPASSUNGSEREIGNIS**" handelt es sich im Hinblick auf Aktien beispielsweise um folgende Ereignisse:

- Jede Maßnahme die die Gesellschaft, die den BASISWERT ausgegeben hat oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation den BASISWERT beeinträchtigt, z.B. Aktiensplit, Fusion oder die Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen.

- Die FESTLEGENDE TERMINBÖRSE passt die dort gehandelten BASISWERTBEZOGENEN DERIVATE an.

Anpassungen im Hinblick auf Indizes als Basiswert

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN können im Hinblick auf Indizes im Falle eines ANPASSUNGSEREIGNISSES angepasst werden. Ein ANPASSUNGSEREIGNIS im Hinblick auf einen Index ist zum Beispiel ein Indexersetzungsereignis.

Bei einem "**INDEXERSETZUNGSEREIGNIS**" handelt es sich beispielsweise um:

- Eine bestimmte Änderung des maßgeblichen Indexkonzepts.

Anpassungen im Hinblick auf Rohstoffe als Basiswert

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN können im Hinblick auf Rohstoffe im Falle eines Referenzmarktersetzungsereignisses oder eines Referenzpreisersetzungsereignisses angepasst werden.

Bei einem "**REFERENZMARKTERSETZUNGSEREIGNIS**" handelt es sich um:

- Die Aussetzung auf unbestimmte Zeit oder die vollständige Einstellung des Handels mit dem BASISWERT auf dem REFERENZMARKT.

Bei einem "**REFERENZPREISERSETZUNGSEREIGNIS**" handelt es sich um:

- Die Aussetzung auf unbestimmte Zeit oder die vollständige Einstellung der Veröffentlichung des Referenzpreises durch den REFERENZMARKT.

Anpassungen im Hinblick auf Börsengehandelte Rohstoffe als Basiswert

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN können im Hinblick auf Börsengehandelte Rohstoffe im Falle einer Nachfolge eines ETC Emittenten durch einen neuen Emittenten angepasst werden.

Anpassungen im Hinblick auf Futures-Kontrakte als Basiswert

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN können im Hinblick auf Futures-Kontrakte im Falle eines REFERENZMARKTERSETZUNGSEREIGNISSES angepasst werden.

Bei einem "**REFERENZMARKTERSETZUNGSEREIGNIS**" handelt es sich um:

- Die Aussetzung auf unbestimmte Zeit oder die vollständige Einstellung des Handels mit dem BASISWERT auf dem REFERENZMARKT.

Anpassungen im Hinblick auf Fondsanteile als Basiswert

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN können im Hinblick auf Fondsanteile im Falle eines ANPASSUNGSEREIGNISSES oder FONDSERSETZUNGSEREIGNISSES angepasst werden.

Bei einem ANPASSUNGSEREIGNIS handelt es sich im Hinblick auf Fondsanteile beispielsweise um folgende Ereignisse:

- Eine Reduzierung der Anzahl der FONDSANTEILE eines Anteilsinhabers im Fonds, welche aus Gründen erfolgt, die außerhalb der Kontrolle des Anteilsinhabers liegen.

- Eine Auf- oder Abspaltung den Fonds betreffend.

Bei einem "**FONDSERSETZUNGSEREIGNIS**" handelt es sich beispielsweise um folgende Ereignisse:

- Eine wesentliche Änderung hinsichtlich des Risikoprofils der FONDSANTEILE bzw. des Fonds.

- Eine wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Veröffentlichungspflichten.

Abhängig von der jeweiligen Art des BASISWERTS sind in den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE weitere mögliche ANPASSUNGSEREIGNISSE oder Ersetzungsereignisse vorgesehen. Welche Ereignisse im Hinblick auf die jeweiligen WERTPAPIERE als anwendbare ANPASSUNGSEREIGNISSE bzw. Ersetzungsereignisse gelten, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Ob ein ANPASSUNGSEREIGNIS oder ein Ersetzungsereignis vorliegt, entscheidet die BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Stellt die BERECHNUNGSSTELLE ein ANPASSUNGSEREIGNIS oder ein Ersetzungsereignis fest, kann sie die WERTPAPIERBEDINGUNGEN (insbesondere die Anpassbaren Produktdaten, z.B. das BEZUGSVERHÄLTNIS, auf der Grundlage eines in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Anpassungsfaktors) anpassen.

Darüber hinaus kann die BERECHNUNGSSTELLE in Abhängigkeit der jeweiligen Art des BASISWERTS und des anwendbaren ANPASSUNGSEREIGNISSES oder Ersetzungsereignissess nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN die folgenden weiteren Anpassungen vornehmen:

- Die BERECHNUNGSSTELLE kann einen ERSATZBASISWERT bestimmen und erforderlichenfalls weitere Anpassungen der WERTPAPIERBEDINGUNGEN vornehmen.

- Die BERECHNUNGSSTELLE kann einen ERSATZREFERENZMARKT bestimmen (z.B. im Hinblick auf Futures-Kontrakte oder Rohstoffe als Basiswert).

- Die BERECHNUNGSSTELLE kann einen veröffentlichten NIW, REFERENZPREIS oder Kurs des BASISWERTS erneut feststellen, wenn dieser nachträglich berichtigt wird (Ersatzfeststellung).

Anpassungen können auch in Bezug auf einen Liefergegenstand vorgenommen werden. Zum Beispiel:

- Die BERECHNUNGSSTELLE kann den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS erneut feststellen, wenn dieser nachträglich berichtigt wird.

Welche der oben genannten Maßnahmen die BERECHNUNGSSTELLE im Hinblick auf die jeweiligen WERTPAPIERE vornehmen darf, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Die BERECHNUNGSSTELLE kann die Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen. Die BERECHNUNGSSTELLE wird darauf achten, dass die wirtschaftliche Lage der WERTPAPIERINHABER möglichst unverändert bleibt.

h) ***Novation***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt werden, dass beim Eintritt eines NOVATIONSEREIGNISSES die Einlösung der WERTPAPIERE anstatt durch die Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS durch Zahlung des NOVATIONSBETRAGS erfolgt (die "**NOVATION**").

Als "**NOVATIONSEREIGNISSE**" kommen beispielsweise die folgenden Ereignisse in Betracht:

Novationsereignis im Hinblick auf Aktien als Liefergegenstand

- Die Gesellschaft, die den LIEFERGEGENSTAND emittiert hat oder eine Drittpartei führt in Bezug auf den BASISWERT eine Kapitalmaßnahme durch (z.B. eine Verschmelzung (Fusion) oder eine Auflösung (Liquidation)).

Novationsereignis im Hinblick auf Fondsanteile als Liefergegenstand

- Die Reduzierung der Anzahl der LIEFERGEGENSTÄNDE eines Anteilsinhabers im Fonds, welche aus Gründen erfolgt, die außerhalb der Kontrolle des Anteilsinhabers liegen.

- Eine Auf- oder Abspaltung den Fonds betreffend.

- Eine wesentliche Änderung hinsichtlich des Risikoprofils des LIEFERGEGENSTANDS bzw. des Fonds.

- Eine wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Veröffentlichungspflichten.

Novationsereignis im Hinblick auf Indexzertifikate als Liefergegenstand

- Für die Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS werden im Vergleich zum ERSTEN HANDELSTAG zusätzliche Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben.

- Der LIEFERGEGENSTAND wurde gemäß den WERTPAPIERBEDINGUNGEN DES LIEFERGEGENSTANDS gekündigt.

In den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE sind weitere mögliche NOVATIONSEREIGNISSE vorgesehen. Welche Ereignisse im Hinblick auf die jeweiligen WERTPAPIERE als NOVATIONSEREIGNIS gelten, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Ob ein NOVATIONSEREIGNIS vorliegt, entscheidet die BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

i) ***Außerordentliche Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin***

Beim Eintritt eines oder mehrerer KÜNDIGUNGSEREIGNISSE kann die EMITTENTIN die WERTPAPIERE außerordentlich nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN kündigen und zum ABRECHNUNGSBETRAG zurückzahlen.

Der "**ABRECHNUNGSBETRAG**" ist der angemessene Marktwert der WERTPAPIERE an dem zehnten Bankgeschäftstag, oder einem anderen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN bestimmten Tag, vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung. Der Marktwert wird von der BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgestellt.

Als "**KÜNDIGUNGSEREIGNISSE**" kommen in Abhängigkeit von der jeweiligen Art des BASISWERTS beispielsweise die folgenden Ereignisse in Betracht:

Kündigungsereignisse im Hinblick auf Aktien als Basiswert

- Die Kursnotierung des BASISWERTS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE wird endgültig eingestellt und keine ERSATZBÖRSE kann bestimmt werden.
- Die Kursnotierung des BASISWERTS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung.
- Die Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen.
- Die FESTLEGENDE TERMINBÖRSE kündigt die dort gehandelten BASISWERTBEZOGENEN DERIVATE vorzeitig.

Kündigungsereignisse im Hinblick auf Indizes, die keine Referenzstrategieindizes sind, als Basiswert

- Die Berechnung des BASISWERTS wird endgültig eingestellt und ein geeigneter ERSATZBASISWERT steht nicht zur Verfügung.
- Die FESTLEGENDE TERMINBÖRSE kündigt die dort gehandelten BASISWERTBEZOGENEN DERIVATE vorzeitig.

Kündigungsereignisse im Hinblick auf Referenzstrategieindizes als Basiswert

- Die Berechnung des BASISWERTS wird endgültig eingestellt.
- Der INDEXSPONSOR verstößt wiederholt und/oder wesentlich gegen die Regelungen der Indexbeschreibung.

- Die Einleitung eines Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über den INDEXSPONSOR.

- Eine bei dem INDEXSPONSOR in einer Schlüsselposition tätige Person oder eine sonstige für die Umsetzung der Indexbeschreibung wesentliche Person ("**SCHLÜSSELPERSON**") gibt ihre Tätigkeit auf, scheidet aus, ist vorübergehend oder dauerhaft an der Ausübung ihrer Tätigkeit gehindert oder gegen eine SCHLÜSSELPERSON wird ein behördliches Verfahren oder ein Strafverfahren eröffnet, das deren Zuverlässigkeit in Zweifel zieht.

- Der REFERENZPREIS unterschreitet eine in den ENDGÜLTGEN BEDINGUNGEN festgelegte Anzahl von Indexpunkten.

- Der Marktwert des ausstehenden Volumens der WERTPAPIERE unterschreitet einen in den ENDGÜLTGEN BEDINGUNGEN festgelegten Betrag.

Kündigungsereignisse im Hinblick auf Rohstoffe als Basiswert

- Der Handel des BASISWERTS am REFERENZMARKT wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und ein geeigneter Ersatz für den REFERENZMARKT steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden.

- Die Kursnotierung des BASISWERTS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung.

- Die FESTLEGENDE TERMINBÖRSE kündigt die dort gehandelten BASISWERTBEZOGENEN DERIVATE vorzeitig.

Kündigungsereignisse im Hinblick auf Börsengehandelte Rohstoffe als Basiswert

- Die Kursnotierung des BASISWERTS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete ERSATZBÖRSE steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden.

- Die Kursnotierung des BASISWERTS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung.

- Die Auflösung oder Liquidation des ETC Emittenten oder die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens.

- Eine vorzeitige Rückzahlung oder anderweitige vorzeitige Beendigung des BASISWERTS.

- Den Inhabern des BASISWERTS wird es rechtlich untersagt, diesen zu übertragen.

Kündigungsereignisse im Hinblick auf Fondsanteile als Basiswert

- Ein FONDSERSETZUNGSEREIGNIS ist eingetreten und ein geeigneter ERSATZBASISWERT steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden.

- Zahlungen auf eine Rücknahme von FONDSANTEILEN erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln.

- Eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss zur Auflösung und/oder Liquidation der FONDSANTEILE oder des Fonds oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen.

- Die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens bezüglich des Fonds.

- Sämtliche FONDSANTEILE müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden.

- Den Anteilsinhabern der FONDSANTEILE wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen.

- Eine Verstaatlichung des Fonds oder der FONDSANTEILE soweit dadurch der BASISWERT beeinträchtigt wird.

- Die Einstellung der Kursnotierung des BASISWERTS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann.

- Die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig.

Kündigungsereignisse im Hinblick auf Futures-Kontrakte als Basiswert

- Der Handel des BASISWERTS am REFERENZMARKT wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und ein geeigneter Ersatz für den REFERENZMARKT steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden.

- Die Kursnotierung des BASISWERTS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung.

- Die FESTLEGENDE TERMINBÖRSE kündigt die dort gehandelten BASISWERTBEZOGENEN DERIVATE vorzeitig.

- Die FESTLEGENDE TERMINBÖRSE passt die dort gehandelten BASISWERTBEZOGENEN DERIVATE an.

Abhängig von der jeweiligen Art des BASISWERTS sind in den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE weitere mögliche KÜNDIGUNGSEREIGNISSE vorgesehen. Welche Ereignisse im Hinblick auf die jeweiligen WERTPAPIERE als KÜNDIGUNGSEREIGNISSE gelten, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Ob ein KÜNDIGUNGSEREIGNIS vorliegt, entscheidet die BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

j) ***Berichtigung***

Die EMITTENTIN ist berechtigt, offenbare Unrichtigkeiten in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN zu berichtigen.

Darüber hinaus kann die EMITTENTIN widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen.

Sofern in diesem Fall das öffentliche Angebot der betreffenden WERTPAPIERE noch nicht beendet ist oder die WERTPAPIERE zum Handel zugelassen werden sollen, wird die EMITTENTIN in beiden Fällen entsprechend korrigierte ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN für die betreffenden WERTPAPIERE veröffentlichen.

k) ***Steuern***

Zahlungen auf die WERTPAPIERE werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist.

In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "**STEUERN**" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, einschließlich einer Quellensteuer gemäß der Abschnitt (*Section*) 871(m) des US-Bundessteuergesetz (*United States Internal Revenue Code*) von 1986 in der jeweils geltenden Fassung ("**ABSCHNITT 871(M)-QUELLENSTEUER**").

Die EMITTENTIN ist in jedem Fall berechtigt, im Hinblick auf die ABSCHNITT 871(M)-QUELLENSTEUER im Zusammenhang mit den WERTPAPIERBEDINGUNGEN den maximal anwendbaren Steuersatz (gegebenenfalls zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) zum Ansatz zu bringen. Die EMITTENTIN ist in keinem Fall zu Ausgleichszahlungen im Hinblick auf abgezogene, einbehaltene oder anderweitig zum Ansatz gebrachte Steuern verpflichtet.

l) ***Abwicklungsstörung***

Wenn eine FONDSLIEFERSTÖRUNG oder ein sonstiges Ereignis außerhalb des Einflussbereichs der EMITTENTIN dazu führt, dass die EMITTENTIN unfähig ist, den BASISWERT oder LIEFERGEGENSTAND gemäß diesen WERTPAPIERBEDINGUNGEN zu liefern (eine "**ABWICKLUNGSSTÖRUNG**"), kann die BERECHNUNGSSTELLE die Lieferung des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS verschieben. Die WERTPAPIERINHABER haben in einem solchen Fall keinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen oder sonstigen Beträgen. Die EMITTENTIN kann die WERTPAPIERE auch nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN zum BARWERT DES RÜCKZAHLUNGSPREISES zurückkaufen. Dieser wird von der BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt.

m) ***Vorlegungsfrist***

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die WERTPAPIERE auf zehn Jahre verkürzt.

n) ***Dividendensteuerabzug***

Open End Faktor Wertpapiere (Produkttyp 9) können einen Dividendensteuerabzug vorsehen.

Weitere Informationen zum Dividendensteuerabzug sind in Abschnitt *VI. Beschreibungen der Wertpapiere* enthalten.

4. ***Zahlungen, Lieferungen***

Zahlungen

Unter den WERTPAPIEREN laufen Zahlungen der EMITTENTIN an die WERTPAPIERINHABER wie folgt ab: Alle Zahlungen an die WERTPAPIERINHABER werden von der BERECHNUNGSSTELLE nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN berechnet. Die EMITTENTIN zahlt die fälligen Beträge an die HAUPTZAHLSTELLE. Die HAUPTZAHLSTELLE zahlt die fälligen Beträge an das CLEARING SYSTEM. Das CLEARING SYSTEM leitet die Zahlungen auf die jeweiligen Konten der Depotbanken der WERTPAPIERINHABER weiter. Die Depotbanken schreiben die Zahlung anschließend den Konten der WERTPAPIERINHABER gut. Die Zahlung an das CLEARING SYSTEM befreit die EMITTENTIN in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den WERTPAPIEREN.

"**HAUPTZAHLSTELLE**" ist die UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München oder eine andere HAUPTZAHLSTELLE, die in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannt wird. Die EMITTENTIN kann zusätzliche Zahlstellen (die "**ZAHLSTELLEN**") ernennen und die Ernennung von ZAHLSTELLEN widerrufen.

"**BERECHNUNGSSTELLE**" ist die UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München oder eine andere BERECHNUNGSSTELLE, die in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannt wird.

Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die WERTPAPIERE (der "**ZAHLTAG**") auf einen Tag, der kein BANKGESCHÄFTSTAG ist, dann haben die WERTPAPIERINHABER keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden BANKGESCHÄFTSTAG. Die WERTPAPIERINHABER sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen. Welche Tage als "**BANKGESCHÄFTSTAGE**" gelten wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Lieferungen

Eine Lieferung des BASISWERTS bzw. LIEFERGEGENSTANDS und die Zahlung eines ERGÄNZENDEN BARBETRAGS erfolgt innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem RÜCKZAHLUNGSTERMIN (die "**LIEFERFRIST**"). Dies gilt allerdings nicht, wenn eine ABWICKLUNGSSTÖRUNG vorliegt (siehe hierzu Abschnitt *V.A.3.l) Abwicklungsstörung*). Die Lieferung erfolgt an das CLEARING SYSTEM zur Gutschrift auf die Konten der entsprechenden Depotbanken der WERTPAPIERINHABER. Alle Kosten, einschließlich anfallender Verwahrungsgebühren, Börsenumsatzsteuer, Stempelgebühren, Transaktionsgebühren, sonstiger Steuern oder Abgaben (zusammen die "**LIEFERKOSTEN**"), die auf Grund der Lieferung des BASISWERTS bzw. LIEFERGEGENSTANDS entstehen, sind vom jeweiligen WERTPAPIERINHABER zu tragen. Der BASISWERT bzw. LIEFERGEGENSTAND wird entsprechend der WERTPAPIERBEDINGUNGEN auf eigene Gefahr des WERTPAPIERINHABERS geliefert. Die Lieferung an das CLEARING SYSTEM befreit die EMITTENTIN in Höhe der gelieferten BASISWERTE bzw. LIEFERGEGENSTÄNDE von ihren Verbindlichkeiten aus den WERTPAPIEREN.

Wenn der RÜCKZAHLUNGSTERMIN kein BANKGESCHÄFTSTAG ist, dann wird der erste Tag der LIEFERFRIST auf den nächsten BANKGESCHÄFTSTAG verschoben. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen entsteht durch eine solche Verzögerung nicht.

5. ***Angaben gemäß Artikel 29 der Referenzwerte-Verordnung***

Bei dem BASISWERT kann es sich um einen sogenannten REFERENZWERT im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011[5] (die "**REFERENZWERTE-VERORDNUNG**") handeln. Ein "**REFERENZWERT**" in diesem Sinne ist eine veröffentlichte Rechengröße, auf die beispielsweise Bezug

[5] Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.

genommen wird, um die Zahlung unter einem Finanzinstrument (wie zum Beispiel die WERTPAPIERE) zu bestimmen. REFERENZWERTE im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN können sein:

- ein INDEX oder
- ein ROHSTOFF (in Bezug auf den Marktpreis als Bezugsgröße).

Die REFERENZWERTE-VERORDNUNG regelt insbesondere die Aufgaben und Verpflichtungen aller Parteien, die an der Bereitstellung von REFERENZWERTEN mitwirken. Dazu gehören zum Beispiel die sogenannten "**REFERENZWERT-ADMINISTRATOREN**", die die Kontrolle über die Bereitstellung eines REFERENZWERTS ausüben. Darüber hinaus enthält sie auch Vorschriften für bestimmte Unternehmen, die REFERENZWERTE verwenden (zum Beispiel durch Ausgabe eines WERTPAPIERS für das ein REFERENZWERT als BASISWERT gilt). Dabei kann die EMITTENTIN sowohl als REFERENZWERT-ADMINISTRATOR als auch als Unternehmen auftreten, das einen REFERENZWERT verwendet.

Die EMITTENTIN unterliegt nach Maßgabe der REFERENZWERTE-VERORDNUNG darüber hinaus besonderen Informationspflichten im Rahmen dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG, unter anderem betreffend die Angabe, ob der REFERENZWERT von einem REFERENZWERT-ADMINISTRATOR bereitgestellt wird, der in das Register gemäß Artikel 36 der REFERENZWERTE-VERORDNUNG eingetragen ist (der "**EINGETRAGENE REFERENZWERTADMINISTRATOR**"). Sofern die jeweiligen WERTPAPIERE auf einen REFERENZWERT Bezug nehmen, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angeben, ob dies der Fall ist, da der betreffende REFERENZWERT, der als BASISWERT für die jeweilige Emission von WERTPAPIEREN verwendet wird, und der betreffende REFERENZWERT-ADMINISTRATOR zum Datum dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG noch nicht bekannt sind.

B. Angaben über den Basiswert

1. ***Allgemeine Beschreibung des Basiswerts***

Der BASISWERT ist der Haupteinflussfaktor auf den Marktwert und die Einlösung der WERTPAPIERE. In Abschnitt *VI. Beschreibungen der Wertpapiere* ist angegeben, wie sich der BASISWERT auf den Marktwert der WERTPAPIERE, deren Einlösung und die sonstigen Zahlungen aus den WERTPAPIEREN auswirkt.

BASISWERT der WERTPAPIERE kann eine der im Folgenden beschriebenen Anlageklassen sein. Der jeweilige BASISWERT der WERTPAPIERE wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Darüber hinaus geben die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN an, wo Informationen über den BASISWERT einschließlich Angaben, wo elektronische Informationen zur vergangenen und zukünftigen Wertentwicklung des BASISWERTS und seiner Volatilität zu finden sind, und ob diese Informationen kostenlos zur Verfügung stehen oder nicht.

Der Kurs des BASISWERTS kann in Euro oder in jeder anderen Währung festgestellt werden, in der der BASISWERT gehandelt oder berechnet wird (die "**BASISWERTWÄHRUNG**"). Die BASISWERTWÄHRUNG wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

a) ***Aktien als Basiswert***

Der Begriff "**AKTIE**" umfasst zum einen Anteilsscheine, die ein Recht am Grundkapital und am Gewinn einer Aktiengesellschaft (AG), einer Europäischen Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE), einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder einer ausländischen Gesellschaft vergleichbarer Rechtsform verbriefen.

Der Begriff AKTIE umfasst darüber hinaus auch Wertpapiere, die Aktien vertreten (z.B. American Depository Receipt (ADR) oder Regional Depository Receipt (RDR)) (jeweils ein "**AKTIENVERTRETENDES WERTPAPIER**"). Auf AKTIENVERTRETENDE WERTPAPIERE finden die Regelungen betreffend die AKTIEN Anwendung (z.B. Anpassung, Marktstörung, außerordentliche Kündigung).

Aktien an einem Investmentvermögen werden dagegen nicht von diesem Begriff umfasst.

Der Name des Emittenten der AKTIE, die den BASISWERT für ein WERTPAPIER darstellt, deren ISIN und gegebenenfalls weitere Informationen werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

b) ***Indizes als Basiswert***

Ein "**INDEX**" bezieht sich auf Vermögensgegenstände oder Finanzinstrumente bestimmter Anlageklassen (z. B. AKTIEN, andere INDIZES, ROHSTOFFE, FUTURE-KONTRAKTE, Wechselkurse).

Der Begriff INDEX umfasst auch die folgenden INDIZES:

(i) INDIZES, die von der EMITTENTIN oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden. Für diese Zwecke wurde die EMITTENTIN als REFERENZWERT-ADMINISTRATOR in das von der European Securities and Markets Authority ("**ESMA**") geführte Register gemäß Artikel 36 der REFERENZWERTE-VERORDNUNG eingetragen (siehe Abschnitt *V.A.5 Angaben gemäß Artikel 29 der Referenzwerte-Verordnung*).

(ii) INDIZES, bei denen die Nettodividenden oder sonstigen Ausschüttungen ihrer Bestandteile (die "**DIVIDENDENZAHLUNGEN**") fiktiv ausgeschüttet werden (der "**AUSSCHÜTTENDE INDEX**"). Die Berechnung der Höhe der DIVIDENDENZAHLUNGEN erfolgt gemäß den Regeln in der jeweiligen Indexbeschreibung und wird regelmäßig veröffentlicht. Bei AUSSCHÜTTENDEN INDIZES führen die Dividendenzahlungen in der Regel zu einem Abschlag auf den Kurs des INDEX. Dies hat den Effekt, dass der Kurs des AUSSCHÜTTENDEN

INDEX auf längere Sicht nicht in gleichem Maße steigt bzw. stärker fällt als der Kurs eines vergleichbaren Net-Return-Index bzw. Total-Return-Index.

(iii) INDIZES, die ein Referenzportfolio (das "**REFERENZPORTFOLIO**") abbilden (ein "**REFERENZSTRATEGIEINDEX**"), das von einem INDEXSPONSOR oder von einer anderen Person (der "**REFERENZPORTFOLIOVERWALTER**") laufend aktiv im Rahmen einer festgelegten Anlagestrategie (die "**ANLAGESTRATEGIE**") verwaltet wird (z.B. durch die Änderung der Zusammensetzung und Gewichtung der Bestandteile des REFERENZSTRATEGIEINDEX). Dabei ist das REFERENZPORTFOLIO rein fiktiv und existiert nur in Form von Datensätzen. Ein tatsächlicher Handel von Finanzinstrumenten sowie tatsächliche Anlageaktivitäten finden im REFERENZPORTFOLIO nicht statt. Die ANLAGESTRATEGIE (z.B. Anlageuniversum, Strategie, Allokation, Analyse) wird ausschließlich vom REFERENZPORTFOLIOVERWALTER entwickelt und festgelegt. Die Beschreibung des betreffenden REFERENZSTRATEGIEINDEX (die "**INDEXBESCHREIBUNG**") gibt die Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Kurses des REFERENZSTRATEGIEINDEX (das "**INDEXKONZEPT**") vor und setzt den Rahmen, in dessen Grenzen dem REFERENZPORTFOLIOVERWALTER ein nicht unerhebliches Ermessen eingeräumt wird, d.h. dem REFERENZPORTFOLIOVERWALTER obliegt die alleinige Entscheidung über die Zusammensetzung des REFERENZPORTFOLIOS und die Gewichtung seiner Bestandteile. Als rechtliche Grundlage für die Verwendung des REFERENZSTRATEGIEINDEX als BASISWERT für die WERTPAPIERE schließen der INDEXSPONSOR, der REFERENZPORTFOLIOVERWALTER, die EMITTENTIN, die BERECHNUNGSSTELLE und/oder die INDEXBERECHNUNGSSTELLE eine Indexsponsor-Vereinbarung ab.

Ein REFERENZSTRATEGIEINDEX kann u.a. die folgenden Bestandteile vorsehen:

- Aktien (einschließlich aktienvertretende Wertpapiere),
- Indizes,
- Rohstoffe,
- Futures-Kontrakte
- Fondsanteile (einschließlich ETF) und
- strukturierte Wertpapiere.

Dabei kann der INDEX sowohl eine Kaufposition (long) als auch eine Verkaufsposition (short) in den jeweiligen Bestandteilen abbilden.

Ein REFERENZSTRATEGIEINDEX kann u.a. die folgenden Komponenten aufweisen:

- Bestandteile, die in Fremdwährungen gehandelt werden,
- einen Partizipationsfaktor (Leverage),
- eine turnusmäßige (Re-)Allokation bzw. Gewichtung,

- Ereignisse oder Schwellen, ab denen eine bestimmte (Re-)Allokation bzw. Gewichtung zu erfolgen hat,
- Anpassungen bei Ausschüttungen aus den Bestandteilen,
- Anpassungen bei bestimmten Ereignissen,
- Ereignisse (z.B. Trigger-Ereignis), die zu einer Aussetzung der Indexberechnung oder zu einer Liquidation des Referenzportfolios führen und
- einen Abzug von Gebühren bzw. Provisionen (fest oder variabel).

Der Name des INDEX, der den BASISWERT für ein WERTPAPIER darstellt, dessen ISIN und weitere Informationen zum INDEX (zum Beispiel der INDEXSPONSOR oder die INDEXBERECHNUNGSSTELLE) werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

c) ***Rohstoffe als Basiswert***

Der Begriff "**ROHSTOFF**" bezeichnet insbesondere Edelmetalle, wie Gold, Silber, Platin und Palladium. Unter den Begriff ROHSTOFFE fallen aber auch alle anderen Primärerzeugnisse, z.B. Öl und Kupfer, für die an einem Markt oder einer Börse regelmäßig ein Preis (z.B. ein Kassapreis) festgestellt und veröffentlicht wird. ROHSTOFFE können beispielsweise in Form von INDIZES abgebildet werden.

Die Bezeichnung des ROHSTOFFS, der den BASISWERT für ein WERTPAPIER darstellt, dessen ISIN oder gegebenenfalls eine andere vergleichbare Kennung und weitere Informationen (z.B. der Referenzmarkt) werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

d) ***Börsengehandelte Rohstoffe als Basiswert***

Der Begriff "**BÖRSENGEHANDELTER ROHSTOFF**" oder *Exchange Traded Commodity* (ETC) bezeichnet insbesondere ein Wertpapier, das von einer Zweckgesellschaft oder einem Emittenten von strukturierten Wertpapieren (jeweils ein "**ETC EMITTENT**") begeben wird und den Marktwert eines bestimmten Rohstoffs oder eines Futures-Kontrakts, der sich auf einen bestimmten Rohstoff bezieht, nachvollziehen soll. Die Anteile an einem solchen Wertpapier sollen an einer Börse gehandelt werden, um ein indirektes Investment in den zugrundeliegenden Rohstoff zu ermöglichen. ETC ANTEILE können eine begrenzte oder eine unbegrenzte Laufzeit haben. Die Einlösung der ETC ANTEILE kann durch den zugrundeliegenden Rohstoff oder durch andere Vermögenswerte oder durch Absicherungsgeschäfte, die vom ETC EMITTENTEN eingegangen werden, besichert sein.

Die Bezeichnung des BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFS, der den BASISWERT für ein WERTPAPIER darstellt, dessen ISIN oder gegebenenfalls eine andere vergleichbare Kennung und weitere Informationen (z.B. der ETC Emittent) werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

e) ***Futures-Kontrakte als Basiswert***

Ein "**FUTURES-KONTRAKT**" ist ein standardisiertes börsenfähiges Termingeschäft, das ein zukünftiges Recht an einem genau bestimmten Gegenstand ("**FUTURES-REFERENZWERT**") gewährt.

FUTURES-REFERENZWERTE können zum Beispiel die folgenden Vermögenswerte sein:

- ROHSTOFFE oder sonstige Handelsgüter (z.B. Öl, Weizen, Zucker) (im Fall von sogenannten Warenterminkontrakten),
- Schuldverschreibungen (z.B. Staatsanleihen) (im Fall von sogenannten Finanzterminkontrakten),
- EU-EMISSIONSRECHTE (im Fall von sogenannten EU-Emissionsrechte Futures-Kontrakten). Bei "**EU-EMISSIONSRECHTEN**" handelt es sich um von einer zuständigen Behörde im Rahmen des Handelssystems der Europäischen Union nach Maßgabe der Richtlinie 2003/87/EC, in ihrer jeweils geltenden Fassung, ausgegebene Rechte zum Ausstoß von Treibhausgasen (z.B. Kohlendioxid (CO_2)); oder
- Indizes, die bestimmte Handelsmärkte für Transaktionen in Kryptowährungen, wie zum Beispiel den Bitcoin, abbilden (im Fall von sogenannten "**KRYPTOWÄHRUNGS-FUTURES-KONTRAKTEN**"). Kryptowährungen sind nur in elektronischer Form verfügbar. Im Gegensatz zu physischen Währungen, werden Kryptowährungen in der Regel nicht von Zentralbanken oder Regierungen ausgegeben oder abgesichert. Kryptowährungen werden mithilfe eines dezentralen Buchführungssystems wie der Blockchain erstellt, verteilt, gehandelt und gespeichert.

Um die Handelbarkeit von FUTURES-KONTRAKTEN an einer Börse zu erreichen, ist ihre Laufzeit standardisiert (z.B. auf 3, 6, 9 Monate). Dies kann bei länger laufenden WERTPAPIEREN eine fortlaufende Ersetzung der FUTURES-KONTRAKTE durch nachfolgende FUTURES-KONTRAKTE erforderlich machen (der "**ROLL OVER**"). Ist der BASISWERT ein FUTURES-KONTRAKT, kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN somit festgelegt werden, dass dieser vor dessen Auslaufen durch einen FUTURES-KONTRAKT mit demselben FUTURES-REFERENZWERT und einer längeren Restlaufzeit ersetzt wird, welcher dann von diesem Zeitpunkt an als BASISWERT gilt. Ein solcher ROLL OVER kann mehrmals wiederholt werden.

Die Bezeichnung des FUTURES-KONTRAKTS, der den BASISWERT für ein WERTPAPIER darstellt, dessen ISIN oder gegebenenfalls eine andere vergleichbare Kennung und weitere Informationen (z.B. der Referenzmarkt) werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Die Kurse von FUTURES-KONTRAKTEN können als Prozentsatz des NENNBETRAGS des FUTURES-REFERENZWERTS veröffentlicht werden. Für die aus den WERTPAPIEREN gezahlten Be-

träge können die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festlegen, dass ein Prozentpunkt des vom REFERENZMARKT veröffentlichten Preises einer Einheit in der BASISWÄHRUNG (z.B. einem US-Dollar oder einem Euro) entspricht.

f) ***Fondsanteile als Basiswert***

Der Begriff "**FONDSANTEIL**" bezeichnet einen Anteil oder eine Aktie an einem Investmentvermögen, wobei auch börsengehandelte Investmentvermögen (*Exchange Traded Funds*, ein "**ETF**") mit umfasst sind.

Investmentvermögen in der Form von ETFs bilden im Allgemeinen die Wertentwicklung eines bestimmten INDEX, Korbs oder eines bestimmten einzelnen Vermögenswertes (der "**ETF-REFERENZWERT**") nach. Insbesondere Investmentvermögen in Form von ETF werden regelmäßig nicht aktiv verwaltet.

Die Bezeichnung des FONDSANTEILS, der den BASISWERT für ein WERTPAPIER darstellt, dessen ISIN oder gegebenenfalls eine andere vergleichbare Kennung und weitere Informationen (z.B. die Verwaltungsgesellschaft) werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

g) ***Umrechnungsfaktor***

Der Kurs des BASISWERTS kann mittels eines Umrechnungsfaktors (der "**UMRECHNUNGSFAKTOR**") von einer Haupt- in eine Unterteilungseinheit oder von einer Unterteilungs- in eine Haupteinheit der BASISWERTWÄHRUNG (siehe Abschnitt *VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*) umgerechnet werden (z.B. Umrechnung von Cent- in Euro-Einheit oder von Pence- in Pfund-Einheit bei einer AKTIE).

2. ***Zulässige Basiswerte***

In der folgenden Tabelle ist angegeben, welche BASISWERTE für die einzelnen PRODUKTTYPEN verwendet werden können. Darüber hinaus ist in der Tabelle angegeben, ob die betreffenden WERTPAPIERE als Wertpapiere mit Barausgleich (B), als Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung (BPL) oder als WERTPAPIERE mit physischer Lieferung des BASISWERTS oder eines LIEFERGEGENSTANDS (PL) begeben werden können. Die Angabe "----" bedeutet, dass der betreffende BASISWERT im Hinblick auf den betreffenden PRODUKTTYP nicht zulässig ist.

Produkttyp	AKTIE	INDEX	ROHSTOFF	FUTURES-KONTRAKT	BÖRSENGEHANDELTER ROHSTOFF	FONDSANTEIL
1	B / BPL	B	B	B	B	B / BPL
2	B / BPL	B	B	B	B	B / BPL

Produkttyp	AKTIE	INDEX	ROHSTOFF	FUTURES-KONTRAKT	BÖRSENGEHANDELTER ROHSTOFF	FONDSANTEIL
3	B / BPL	B	B	B	B	B / BPL
4	B / BPL	B	B	B	B	B / BPL
5	B / BPL	B	B	B	B	B / BPL
6	B / BPL	B	B	B	B	B / BPL
7	B	B	B	B	B	B
8	B	B	B	B	B	B
9	----	B	B	B	B	----
10	----	B	----	----	---	----
11	B / BPL	B / PL	----	----	B	B / BPL
12	B / BPL	B / PL	----	----	B	B / BPL

C. Informationen in Bezug auf die Nachhaltigkeit der Wertpapiere

1. ***Wertpapiere und Nachhaltigkeitskriterien***

Die EMITTENTIN kann WERTPAPIERE anbieten, die nach Maßgabe ihrer NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen, einschließlich der Verwendung der Nettoemissionserlöse nach Maßgabe des SUSTAINABILITY FRAMEWORK der UNICREDIT GROUP.

2. ***Informationen zu den Nachhaltigkeitsrichtlinien***

Die NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN der EMITTENTIN beschreiben ihre Strategie für strukturierte verbriefte Anlageprodukte, die für Anleger mit Nachhaltigkeitspräferenzen geeignet sind. Die EMITTENTIN berücksichtigt dabei auch Branchenstandards für verbriefte Derivate, wie beispielsweise den von der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) entwickelten gemeinsamen Mindeststandard zur Zielmarktbestimmung und den Nachhaltigkeits-Kodex des Deutschen Derivate Verbands (DDV).

Gemäß den NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN der EMITTENTIN können strukturierte verbriefte Anlageprodukte Nachhaltigkeitsmerkmale vorsehen, die sich z.B. auf (i) die Berücksichtigung von wichtigen negativen Auswirkungen auf bestimmte Nachhaltigkeitsfaktoren, (ii) nachhaltige Investitionen im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) oder

(iii) ökologisch nachhaltige Investitionen im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie-Verordnung) beziehen.

Die Klassifizierung der WERTPAPIERE unter den NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN erfolgt sowohl im Hinblick auf die EMITTENTIN als auch auf den BASISWERT auf Grundlage der auf Basis der NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN vorgenommenen Nachhaltigkeitsanalyse. Die EMITTENTIN kann dabei auch auf die Nachhaltigkeitsanalyse Dritter zurückgreifen.

Die Klassifizierung der WERTPAPIERE anhand von Nachhaltigkeitskriterien befindet sich noch in einem frühen Entwicklungsstadium. Die NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN werden folglich fortentwickelt und können künftigen Änderungen unterliegen.

Bei den NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN handelt es sich um freiwillige interne Richtlinien der EMITTENTIN, die keinen gesetzlichen Vorgaben unterliegen und von keiner Aufsichtsbehörde geprüft oder genehmigt werden. Sie sind nicht Bestandteil dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG und können jederzeit geändert oder zurückgezogen werden.

Die aktuelle Fassung der NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN kann nach ihrer Veröffentlichung auf der INTERNETSEITE DER EMITTENTIN abgerufen werfen. Die INTERNETSEITE DER EMITTENTIN wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

3. ***Informationen zum Sustainability Framework***

Die WERTPAPIERE können auch oder primär mit einer spezifischen Nachhaltigkeitsverwendung der Erlöse begeben werden. In diesem Fall werden die Nettoerlöse (nach Abzug aller Kosten, Aufwendungen und Provisionen) aus der Emission der WERTPAPIERE in Übereinstimmung mit dem SUSTAINABILITY FRAMEWORK der UNICREDIT GROUP (hierin auch als "**WERTPAPIERE MIT NACHHALTIGKEITS-ERLÖSVERWENDUNG**" definiert) verwendet.

Das SUSTAINABILITY FRAMEWORK basiert auf vier Kernkomponenten:

1. Beschreibung der Verwendung der Erlöse

2. Beschreibung des Prozesses für die Projektbewertung und Auswahl

3. Beschreibung der Verwaltung der Erlöse

4. Beschreibung der nachfolgenden Berichterstattung

Das SUSTAINABILITY FRAMEWORK wurde von einem Anbieter von Zweitgutachten geprüft und ein Zweitgutachten (eine sogenannte *Second Party Opinion* (SPO)) wurde erstellt. Dieses Zweitgutachten ist nur zum Zeitpunkt seiner Abgabe aktuell und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es in Zukunft zurückgezogen wird.

Bei dem SUSTAINABILITY FRAMEWORK handelt es sich um eine freiwillige interne Richtlinie, die keinen gesetzlichen Vorgaben unterliegt und von keiner Aufsichtsbehörde geprüft oder genehmigt wird. Sie ist nicht Bestandteil dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG und kann jederzeit geändert werden.

Die aktuelle Fassung des SUSTAINABILITY FRAMEWORK kann auf der Internetseite der UNICREDIT GROUP abgerufen werden, die in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben wird.

In den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird angegeben, ob das SUSTAINABILITY FRAMEWORK im Hinblick auf die darin beschriebenen WERTPAPIERE anwendbar ist. In diesem Fall sollen die Nettoerlöse der WERTPAPIERE MIT NACHHALTIGKEITS-ERLÖSVERWENDUNG vollständig für die vollständige oder teilweise Finanzierung oder Refinanzierung von geeigneten Projekten (die "**GEEIGNETEN PROJEKTE**") verwendet werden. Bei den GEEIGNETEN PROJEKTEN kann es sich um grüne, soziale oder eine Kombination aus grünen und sozialen Projekten handeln, wie in dem SUSTAINABILITY FRAMEWORK näher beschrieben.

VI. BESCHREIBUNGEN DER WERTPAPIERE

A. Allgemeine Informationen zu allen Produkttypen

1. ***Referenzpreise und andere Produktparameter***

Zahlungen unter den betreffenden PRODUKTTYPEN hängen insbesondere von den Regelungen zur Feststellung der maßgeblichen Kurse des BASISWERTS ab. Darüber hinaus hängen sie von allen anderen Produktparametern ab, die in diesem Abschnitt für den betreffenden PRODUKTTYP beschrieben sind. Die möglichen Regelungen zur Feststellung der maßgeblichen Kurse des BASISWERTS werden eingangs im Folgenden beschrieben.

a) *Referenzpreis*

Welcher Kurs des BASISWERTS als Referenzpreis (der "**REFERENZPREIS**") gilt, wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Beispiel: Schlusskurs der X-Aktie an der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten MAßGEBLICHEN BÖRSE.

b) *Anfänglicher Referenzpreis*

Im Hinblick auf den Anfänglichen Referenzpreis (= R (initial)) (der "**ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Initiale Festlegung:

> Im Fall der Initialen Festlegung (die "**INITIALE FESTLEGUNG**") ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene REFERENZPREIS maßgeblich.

Option: Initiale Referenzpreisbetrachtung:

> Im Fall der Initialen Referenzpreisbetrachtung (die "**INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG**") ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

Option: Initiale Durchschnittsbetrachtung:

> Im Fall der Initialen Durchschnittsbetrachtung (die "**INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG**") ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

Option: Best in-Betrachtung:

Im Fall der Best in-Betrachtung (die "**BEST IN-BETRACHTUNG**") ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Option: Worst in-Betrachtung:

Im Fall der Worst in-Betrachtung (die "**WORST IN-BETRACHTUNG**") ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

c) ***Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den Finalen Referenzpreis (= R (final)) (der "**FINALE REFERENZPREIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Finale Referenzpreisbetrachtung:

Im Fall der Finalen Referenzpreisbetrachtung (die "**FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG**") ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

Option: Finale Durchschnittsbetrachtung:

Im Fall der Finalen Durchschnittsbetrachtung (die "**FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG**") ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

Option: Best out-Betrachtung:

Im Fall der Best out-Betrachtung (die "**BEST OUT-BETRACHTUNG**") ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Option: Worst out-Betrachtung:

Im Fall der Worst out-Betrachtung (die "**Worst out-BETRACHTUNG**") ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Option: All Time High-Betrachtung:

Im Fall der All Time High-Betrachtung (die "**All Time High-BETRACHTUNG**") ist der höchste REFERENZPREIS an jedem der FINALEN BEOBACHTUNGSTAGE maßgeblich.

d) ***Andere Produktparameter***

Sofern nicht anderweitig definiert, werden die in den nachfolgenden detaillierten Informationen zu den jeweiligen PRODUKTTYPEN genannten Produktparameter (siehe Begriffe in KAPITÄLCHEN), wie etwa BASISPREIS, BARRIERE, PARTIZIPATIONSFAKTOR etc. in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode bzw. Formel angeben, auf deren Grundlage die Produktparameter von der BERECHNUNGSSTELLE bestimmt werden.

2. ***Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere***

Im Hinblick auf die BASISWERTWÄHRUNG können die WERTPAPIERE als NON-QUANTO WERTPAPIERE, als QUANTO WERTPAPIERE oder als COMPO WERTPAPIERE begeben werden.

"**NON-QUANTO WERTPAPIERE**" sind WERTPAPIERE, bei denen die BASISWERTWÄHRUNG der FESTGELEGTEN WÄHRUNG entspricht.

"**QUANTO WERTPAPIERE**" sind WERTPAPIERE, bei denen die BASISWERTWÄHRUNG nicht der FESTGELEGTEN WÄHRUNG entspricht und bei denen ein Währungsabsicherungselement vorgesehen ist. Bei QUANTO WERTPAPIEREN entspricht eine Einheit der BASISWERTWÄHRUNG einer Einheit der FESTGELEGTEN WÄHRUNG. Bei QUANTO WERTPAPIEREN mit physischer Lieferung wird, um eventuelle Wechselkursverluste oder -gewinne während der Laufzeit der WERTPAPIERE auszugleichen, das BEZUGSVERHÄLTNIS oder die LIEFERMENGE und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG vor der Lieferung entsprechend der Wechselkursentwicklung erhöht oder reduziert.

"**COMPO WERTPAPIERE**" sind WERTPAPIERE, bei denen die BASISWERTWÄHRUNG nicht der FESTGELEGTEN WÄHRUNG entspricht und bei denen kein Währungsabsicherungselement vorgesehen ist. Bei COMPO WERTPAPIEREN geht die Wechselkursentwicklung in die Ermittlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS ein.

Bei COMPO WERTPAPIEREN, die in der *Cross Rate* Variante begeben werden, werden bei der Ermittlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS zwei Wechselkurse berücksichtigt: die BASISWERTWÄHRUNG wird dabei in eine Drittwährung und die Drittwährung wiederum in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet.

Bei allen COMPO WERTPAPIEREN ist der WERTPAPIERINHABER deshalb bei Fälligkeit und, im Fall eines vorzeitigen Verkaufs der WERTPAPIERE, während der Laufzeit, dem vollen Wechselkursrisiko ausgesetzt.

In den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ist angegeben, ob die WERTPAPIERE als NON-QUANTO WERTPAPIERE, QUANTO WERTPAPIERE oder COMPO WERTPAPIERE begeben werden.

3. ***Gebühren***

Open End Wertpapiere und Open End Faktor Wertpapiere können den Abzug der folgenden Gebühren vorsehen:

Bei der GAP RISK FEE handelt es sich um eine Gebühr, die die laufenden Kosten der EMITTENTIN im Zusammenhang mit der Absicherung von Kursrisiken bei Open End Faktor Wertpapieren abdeckt.

Bei der INDEXBERECHNUNGSGEBÜHR handelt es sich um eine Gebühr, die die Kosten der EMITTENTIN oder INDEXBERECHNUNGSSTELLE im Zusammenhang mit der laufenden Berechnung und Verwaltung des als BASISWERT genutzten INDEX abdeckt.

Bei der LAUFENDEN TRANSAKTIONSGEBÜHR handelt es sich um eine Gebühr, die die laufenden Kosten der EMITTENTIN im Zusammenhang mit der Absicherung von Kursrisiken bei Open End Wertpapieren mit FUTURES-KONTRAKTEN als BASISWERT abdeckt.

Bei der LEERVERKAUFSGEBÜHR handelt es sich um eine Gebühr, die die Kosten der EMITTENTIN im Zusammenhang mit der Absicherung von Kursrisiken mit einem SHORT-INDEX als BASISWERT abdeckt. Bei einem SHORT-INDEX handelt es sich um einen Index, der die KURSENTWICKLUNG seiner INDEXBESTANDTEILE entgegengesetzt nachvollzieht.

Bei der QUANTOGEBÜHR handelt es sich um eine Gebühr, die die Kosten der EMITTENTIN im Zusammenhang mit der Absicherung von Wechselkursrisiken aus dem WERTPAPIER abdeckt.

Bei dem VERWALTUNGSENTGELT handelt es sich um eine Gebühr, die die Kosten der EMITTENTIN im Zusammenhang mit der laufenden Verwaltung der WERTPAPIERE abdeckt (z.B. Kosten im Zusammenhang mit der Preisstellung und dem Handel der WERTPAPIERE, Lizenzkosten für die Nutzung des Basiswerts, allgemeine Betriebskosten, etc.).

Bei der TRANSAKTIONSGEBÜHR handelt es sich um eine Gebühr, die die Transaktionskosten reflektiert, die üblicherweise bei einem ROLL-OVER anfallen.

Details dazu, wie der Abzug erfolgt, sind in den nachfolgenden Abschnitten enthalten.

B. Detaillierte Informationen zu Discount Wertpapieren (Produkttyp 1)

Die Einlösung von Discount Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Discount Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

(1) Discount Wertpapiere mit Barausgleich

(2) Discount Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

2. Wirtschaftliche Merkmale von Discount Wertpapieren

Discount Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN maximal den HÖCHSTBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an steigenden Kursen des BASISWERTS bis zum HÖCHSTBETRAG teil.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt auch an fallenden Kursen des BASISWERTS uneingeschränkt teil.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.

3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Discount Wertpapiere

Der Marktwert der Discount Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Discount Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Discount Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Discount Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. Einlösung am Rückzahlungstermin

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Discount Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Discount Wertpapiere mit Barausgleich

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert.

Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

RÜCKZAHLUNGSBETRAG = FINALER REFERENZPREIS x BEZUGSVERHÄLTNIS

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere

Das BEZUGSVERHÄLTNIS wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS wird zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

Option (2): Discount Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

(A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem CAP.

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.

(B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem CAP.

Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

b) ***Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

c) ***Bestimmung Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

d) ***Bestimmung des Cap***

Im Hinblick auf den CAP kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Non-Quanto und Quanto Wertpapiere

Der CAP wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Option (2): Compo Wertpapiere

Ein CAP LEVEL wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. In diesem Fall entspricht der CAP dem Produkt aus dem CAP LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

CAP = CAP LEVEL x ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS

e) ***Bestimmung des Höchstbetrags***

Im Hinblick auf den HÖCHSTBETRAG kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Non-Quanto und Quanto Wertpapiere

Der HÖCHSTBETRAG wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Option (2): Compo Wertpapiere

Ein HÖCHSTBETRAG wird unter Bezugnahme auf den CAP und das BEZUGSVERHÄLTNIS berechnet. In diesem Fall entspricht der HÖCHSTBETRAG dem Produkt aus dem CAP und dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

HÖCHSTBETRAG = CAP x BEZUGSVERHÄLTNIS

DER HÖCHSTBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst *(siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor

Der HÖCHSTBETRAG wird zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

C. Detaillierte Informationen zu Sprint Wertpapieren (Produkttyp 2)

Die Einlösung von Sprint Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. ***Ausstattung***

Sprint Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

(1) Sprint Wertpapiere mit Barausgleich (ohne NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG)

(2) Sprint Wertpapiere mit Barausgleich (mit NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG)

(3) Sprint Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

2. ***Wirtschaftliche Merkmale von Sprint Wertpapieren***

Sprint Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an steigenden Kursen des BASISWERTS entsprechend dem Partizipationsfaktor teil.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt auch an fallenden Kursen des BASISWERTS uneingeschränkt teil.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Sprint Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt *VI.C.5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)* unten).

3. ***Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Sprint Wertpapiere***

Der Marktwert der Sprint Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Sprint Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Sprint Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Sprint Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Sprint Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Sprint Wertpapiere mit Barausgleich (ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

(A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem BASISPREIS und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\begin{aligned}&\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG}\\&= (\text{BASISPREIS}\\&+ (\text{FINALER REFERENZPREIS}\\&- \text{BASISPREIS}) \times \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR}) \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}\end{aligned}$$

(B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{FINALER REFERENZPREIS} \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}$$

Zusatzoption: Compo Wertpapiere

Das BEZUGSVERHÄLTNIS wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor

Das Bezugsverhältnis wird zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

Option (2): Sprint Wertpapiere mit Barausgleich (mit Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

(A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL}\right))$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL}\right))$$

(B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

Zusatzoption: Compo Wertpapiere

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (3): Sprint Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung

(A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL}\right))$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL}\right))$$

(B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

b) ***Bestimmung Basispreis***

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird der BASISPREIS angegeben.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird ein STRIKE LEVEL angegeben. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

BASISPREIS = STRIKE LEVEL x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

c) ***Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) ***Bestimmung Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,

- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

5. ***Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird an dem entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

D. Detaillierte Informationen zu Sprint Cap Wertpapieren (Produkttyp 3)

Die Einlösung von Sprint Cap Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. ***Ausstattung***

Sprint Cap Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

(1) Sprint Cap Wertpapiere mit Barausgleich (ohne NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG)

(2) Sprint Cap Wertpapiere mit Barausgleich (mit Nennbetrag bzw. BERECHNUNGSBETRAG)

(3) Sprint Cap Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

2. ***Wirtschaftliche Merkmale von Sprint Cap Wertpapieren***

Sprint Cap Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN maximal den HÖCHSTBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an steigenden Kursen des BASISWERTS entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR teil. Die Teilnahme an steigenden Kursen des BASISWERTS ist dabei auf maximal den HÖCHSTBETRAG begrenzt.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt auch an fallenden Kursen des BASISWERTS uneingeschränkt teil.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Sprint Cap Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt *VI.D.5 Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)*).

3. ***Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Sprint Cap Wertpapiere***

Der Marktwert der Sprint Cap Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Sprint Cap Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Sprint Cap Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch

andere Faktoren den Marktwert der Sprint Cap Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Sprint Cap Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Sprint Cap Wertpapiere mit Barausgleich (ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

(A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem BASISPREIS und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

RÜCKZAHLUNGSBETRAG
= (BASISPREIS
+ (FINALER REFERENZPREIS
− BASISPREIS) x PARTIZIPATIONSFAKTOR) x BEZUGSVERHÄLTNIS)

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG.

(B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

RÜCKZAHLUNGSBETRAG = FINALER REFERENZPREIS x BEZUGSVERHÄLTNIS

Zusatzoption: Compo Wertpapiere

Das BEZUGSVERHÄLTNIS wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS wird zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

Option (2): Sprint Cap Wertpapiere mit Barausgleich (mit Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

(A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL}\right))$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL}\right))$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG **maximal** dem HÖCHSTBETRAG.

(B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

Zusatzoption: Compo Wertpapiere

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (3): Sprint Cap Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung

(A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\begin{aligned}&\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG}\\&= \text{NENNBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL}\\&+ \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL}\right))\end{aligned}$$

bzw.

$$\begin{aligned}&\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG}\\&= \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL}\\&+ \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL}\right))\end{aligned}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG.

(B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

b) ***Bestimmung Basispreis***

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

BASISPREIS = STRIKE LEVEL x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

c) ***Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) ***Bestimmung Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

e) ***Bestimmung des Höchstbetrags***

Im Hinblick auf den HÖCHSTBETRAG kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Non-Quanto und Quanto Wertpapiere

Der HÖCHSTBETRAG wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Option (2): Compo Wertpapiere mit Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag

Im Fall von Sprint Cap Wertpapieren mit NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG kann ein HÖCHSTBETRAG unter Bezugnahme auf den NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und ein CAP LEVEL berechnet werden. In diesem Fall entspricht der HÖCHSTBETRAG dem Produkt aus dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und dem CAP LEVEL. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

HÖCHSTBETRAG = NENNBETRAG x CAP LEVEL

bzw.

HÖCHSTBETRAG = BERECHNUNGSBETRAG x CAP LEVEL

Der HÖCHSTBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor

Der HÖCHSTBETRAG wird zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

Option (3): Compo Wertpapiere ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag

Im Fall von Sprint Cap Wertpapieren ohne NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG kann ein HÖCHSTBETRAG unter Bezugnahme auf den CAP und einen BEZUGSFAKTOR berechnet werden. In diesem Fall entspricht der HÖCHSTBETRAG dem Produkt aus dem CAP und dem BEZUGSFAKTOR. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

HÖCHSTBETRAG = CAP x BEZUGSFAKTOR

Der HÖCHSTBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor

Der HÖCHSTBETRAG wird zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

5. ***Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der Wertpapierinhaber eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird an dem entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

E. Detaillierte Informationen zu Power Wertpapieren (Produkttyp 4)

Die Einlösung von Power Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. ***Ausstattung***

Power Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

(1) Power Wertpapiere mit Barausgleich

(2) Power Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

2. ***Wirtschaftliche Merkmale von Power Wertpapieren***

Power Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an steigenden Kursen des BASISWERTS teil.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Power Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt *VI.E.5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)* unten).

3. ***Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Power Wertpapiere***

Der Marktwert der Power Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Power Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Power Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Power Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Power Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Power Wertpapiere mit Barausgleich

(A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Unteroption (1):

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL}\right))$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL}\right))$$

Unteroption (2):

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem $\text{PARTIZIPATIONSFAKTOR}_{U}$ und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR}_{U} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL}\right))$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR}_U \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL}\right))$$

(B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

a) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit dem STRIKE LEVEL multipliziert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

RÜCKZAHLUNGSBETRAG = NENNBETRAG x STRIKE LEVEL

bzw.

RÜCKZAHLUNGSBETRAG = BERECHNUNGSBETRAG x STRIKE LEVEL

b) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Unteroption (1):

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS}}$$

Unteroption (2):

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Produkt multipliziert. Das Produkt wird aus dem $\text{PARTIZIPATIONSFAKTOR}_d$ und einem Quotienten gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR}_d \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR}_d \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS}}$$

Zusatzoption: Compo Wertpapiere

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (2): Power Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung

(A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Unteroption (1):

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL}\right))$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL}\right))$$

Unteroption (2)

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR$_U$ und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR}_U \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL}\right))$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR}_U \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL}\right))$$

(B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

a) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit dem STRIKE LEVEL multipliziert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

RÜCKZAHLUNGSBETRAG = NENNBETRAG x STRIKE LEVEL

bzw.

RÜCKZAHLUNGSBETRAG = BERECHNUNGSBETRAG x STRIKE LEVEL

b) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) ***Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

c) ***Bestimmung Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

d) ***Bestimmung Barriereereignis***

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Power Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.[6]

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Power Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei Power Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird die BARRIERE angegeben.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird ein BARRIERE LEVEL angegeben. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

BARRIERE = BARRIERE LEVEL x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

5. ***Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird an dem entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

[6] **Hinweis an den Anleger**: Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

F. Detaillierte Informationen zu Power Cap Wertpapieren (Produkttyp 5)

Die Einlösung von Power Cap Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. ***Ausstattung***

Power Cap Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

(1) Power Cap Wertpapiere mit Barausgleich

(2) Power Cap Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung

2. ***Wirtschaftliche Merkmale von Power Cap Wertpapieren***

Power Cap Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN maximal den HÖCHSTBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an steigenden Kursen des BASISWERTS bis zum HÖCHSTBETRAG teil.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Power Cap Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt *VI.F.5 Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)* unten).

3. ***Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Power Cap Wertpapiere***

Der Marktwert der Power Cap Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Power Cap Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Power Cap Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Power Cap Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Power Cap Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Power Cap Wertpapiere mit Barausgleich

(A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Unteroption (1):

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL}\right))$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL}\right))$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG.

Unteroption (2):

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem $\text{PARTIZIPATIONSFAKTOR}_U$ und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG x (STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR}_{U} \text{ x } \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL}\right))$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG x (STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR}_{U} \text{ x } \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL}\right))$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG.

(B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

a) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit dem STRIKE LEVEL multipliziert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

RÜCKZAHLUNGSBETRAG = NENNBETRAG x STRIKE LEVEL

bzw.

RÜCKZAHLUNGSBETRAG = BERECHNUNGSBETRAG x STRIKE LEVEL

b) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Unteroption (1):

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG x } \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG x } \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS}}$$

Unteroption (2):

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Produkt multipliziert. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR$_d$ und einem Quotienten gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR}_d \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR}_d \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS}}$$

Zusatzoption: Compo Wertpapiere

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (2): Power Cap Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung

(A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Unteroption (1):

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL}\right))$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL}\right))$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG.

Unteroption (2)

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem $\text{PARTIZIPATIONSFAKTOR}_{\text{U}}$ und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR}_{\text{U}} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL}\right))$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times (\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR}_{\text{U}} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL}\right))$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG.

(B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

a) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit dem STRIKE LEVEL multipliziert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

RÜCKZAHLUNGSBETRAG = NENNBETRAG x STRIKE LEVEL

bzw.

RÜCKZAHLUNGSBETRAG = BERECHNUNGSBETRAG x STRIKE LEVEL

b) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) ***Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

c) ***Bestimmung Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

d) ***Bestimmung Barriereereignis***

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Power Cap Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.[7]

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Power Cap Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE **unter** der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei Power Cap Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird die BARRIERE angegeben.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird ein BARRIERE LEVEL angegeben. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

  BARRIERE = BARRIERE LEVEL x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

e) ***Bestimmung des Höchstbetrags***

Im Hinblick auf den HÖCHSTBETRAG kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

[7] **Hinweis an den Anleger**: Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

Option (1): Non-Quanto und Quanto Wertpapiere

Der HÖCHSTBETRAG wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Option (2): Compo Wertpapiere

Der HÖCHSTBETRAG wird unter Bezugnahme auf den CAP und einen BEZUGSFAKTOR berechnet werden. In diesem Fall entspricht der HÖCHSTBETRAG dem Produkt aus dem CAP und dem BEZUGSFAKTOR. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

HÖCHSTBETRAG = CAP x BEZUGSFAKTOR

Der HÖCHSTBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor

Der HÖCHSTBETRAG wird zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

5. ***Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird an dem entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

G. Detaillierte Informationen zu Cash Collect Wertpapieren (Produkttyp 6)

Die Einlösung von Cash Collect Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. ***Ausstattung***

Im Hinblick auf die Einlösung am RÜCKZAHLUNGSTERMIN werden Cash Collect Wertpapiere von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

(1) Cash Collect Wertpapiere mit Barausgleich

(2) Cash Collect Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

Im Hinblick auf den BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG werden die Cash Collect Wertpapiere von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- Zusätzlicher Betrag (Memory)
- Zusätzlicher Betrag (Relax)

2. ***Wirtschaftliche Merkmale von Cash Collect Wertpapieren***

Cash Collect Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN maximal den HÖCHSTBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält eine einmalige oder laufende Zahlung eines BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAGS, wenn ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eintritt (siehe Abschnitt *VI.G.5. Bedingter Zusätzlicher Betrag* unten).
- Im Fall von Cash Collect Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt *VI.G.6. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)* unten).

3. ***Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Cash Collect Wertpapiere***

Der Marktwert der Cash Collect Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Cash Collect Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Cash Collect Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Cash Collect Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Cash Collect Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Der RÜCKZAHLUNGSTERMIN wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Cash Collect Wertpapiere mit Barausgleich

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG immer maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

Option (2): Cash Collect Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.

b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

b) ***Bestimmung Basispreis***

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird der BASISPREIS angegeben.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird ein STRIKE LEVEL angegeben. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

BASISPREIS = STRIKE LEVEL x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

c) ***Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) ***Bestimmung Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

e) ***Bestimmung Barriereereignis***

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Cash Collect Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.[8]

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Cash Collect Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei Cash Collect Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

[8] **Hinweis an den Anleger**: Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird die BARRIERE angegeben.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird ein BARRIERE LEVEL angegeben. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

BARRIERE = BARRIERE LEVEL x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

5. ***Bedingter Zusätzlicher Betrag***

a) ***Bestimmung Ertragszahlungsereignis***

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem betreffenden ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

b) ***Bestimmung Ertragszahlungslevel (k)***

Im Hinblick auf das ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird das jeweilige ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird ein ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben. In diesem Fall entspricht das ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem jeweiligen ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

c) ***Bestimmung Bedingter Zusätzlicher Betrag***

Im Hinblick auf den BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Zusätzlicher Betrag (Memory)

(A) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG. Der BEDINGTE ZUSÄTZLICHE BETRAG wird wie folgt berechnet:

Vom in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) werden alle an den vorherigen ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) gezahlten BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRÄGE abgezogen.

(B) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist kein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) keinen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG.

Option: Zusätzlicher Betrag (Relax)

(A) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Zusätzlicher Betrag (Relax) ohne Berücksichtigung eines Barriereereignisses

Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG. Der BEDINGTE ZUSÄTZLICHE BETRAG entspricht dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).

Option: Zusätzlicher Betrag (Relax) mit Berücksichtigung eines Barriereereignisses

In diesem Fall kann eines der folgenden Szenarien eintreten:

a) Es ist bislang kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG. Der BEDINGTE ZUSÄTZLICHE BETRAG entspricht dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).

b) Es ist bereits ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) keinen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG. Darüber hinaus entfällt die Zahlung des BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAGS für jeden weiteren darauffolgenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).

(B) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist kein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) keinen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG.

6. ***Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird an dem entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird zusätzlich zum BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG gezahlt, unabhängig davon, ob ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist.

H. Detaillierte Informationen zu Tracker Wertpapieren (Produkttyp 7)

Die Einlösung von Tracker Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. ***Wirtschaftliche Merkmale von Tracker Wertpapieren***

Tracker Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der Wert des Tracker Wertpapiers vollzieht die Kursentwicklung des BASISWERTS in der Regel unmittelbar nach.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt sowohl an steigenden als auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen oder sonstigen einmaligen oder laufenden Zahlungen während der Laufzeit.
- Die Laufzeit von Tracker Wertpapieren ist begrenzt.

2. ***Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Tracker Wertpapiere***

Der Marktwert der Tracker Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Tracker Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Tracker Wertpapiere IN der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Tracker Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

3. ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Tracker Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst.

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

Zusatzoption: Compo Wertpapiere

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) ***Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

c) ***Bestimmung Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG,
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: ALL TIME HIGH-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

I. Detaillierte Informationen zu Tracker Cap Wertpapieren (Produkttyp 8)

Die Einlösung von Tracker Cap Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. ***Wirtschaftliche Merkmale von Tracker Cap Wertpapieren***

Tracker Cap Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der Wert des Tracker Cap Wertpapiers vollzieht die Kursentwicklung des BASISWERTS in der Regel unmittelbar nach.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN maximal den HÖCHSTBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt sowohl an steigenden als auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil. Die Teilnahme an steigenden Kursen des BASISWERTS ist dabei auf maximal den HÖCHSTBETRAG begrenzt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen oder sonstigen einmaligen oder laufenden Zahlungen während der Laufzeit.
- Die Laufzeit von Tracker Cap Wertpapieren ist begrenzt.

2. ***Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Tracker Cap Wertpapiere***

Der Marktwert der Tracker Cap Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Tracker Cap Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Tracker Cap Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Tracker Cap Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

3. ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Tracker Cap Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst.

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG immer maximal dem HÖCHSTBETRAG.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) ***Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

c) ***Bestimmung Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,

- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG,
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: ALL TIME HIGH-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

d) ***Bestimmung des Höchstbetrags***

Im Hinblick auf den HÖCHSTBETRAG kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Der HÖCHSTBETRAG wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.
- Im Fall von Tracker Cap Wertpapieren kann ein HÖCHSTBETRAG unter Bezugnahme auf den NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und ein CAP LEVEL berechnet werden. In diesem Fall entspricht der HÖCHSTBETRAG dem Produkt aus dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und dem CAP LEVEL. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

  HÖCHSTBETRAG = NENNBETRAG x CAP LEVEL

  bzw.

  HÖCHSTBETRAG = BERECHNUNGSBETRAG x CAP LEVEL

Zusatzoption: Compo Wertpapiere

Der HÖCHSTBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

J. Detaillierte Informationen zu Open End Wertpapieren (Produkttyp 9)

Die Einlösung von Open End Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. ***Wirtschaftliche Merkmale von Open End Wertpapieren***

Open End Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der Wert des Open End Wertpapiers vollzieht die Kursentwicklung des BASISWERTS in der Regel unmittelbar nach.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt sowohl an steigenden als auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil.
- Open End Wertpapiere haben eine unbestimmte Laufzeit. Sie laufen bis zur Ausübung des EINLÖSUNGSRECHTS durch die WERTPAPIERINHABER oder bis zur Ausübung des ORDENTLICHEN KÜNDIGUNGSRECHTS durch die EMITTENTIN auf unbestimmte Zeit weiter. Nach einer entsprechenden Ausübung ist die Laufzeit der Open End Wertpapiere begrenzt.
- Im Fall von Open End Wertpapieren mit der Zusatzoption "Verzinsung" erhält der WERTPAPIERINHABER Zinsen. Die Zinsen werden unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt *VI.J.4 Zusatzoption: Verzinsung* unten).
- Im Fall von Open End Wertpapieren mit der Zusatzoption "Dividendenbetrag" kann der Wertpapierinhaber Dividendenbeträge erhalten (siehe Abschnitt *VI.J.3.e) Zusatzoption: Dividendenbetrag* unten).

2. ***Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Open End Wertpapiere***

Der Marktwert der Open End Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Open End Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Open End Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Open End Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

3. ***Einlösung***

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Im Hinblick auf die Einlösung der Open End Wertpapiere gibt es zwei Alternativen:

- *Alternative 1:* Der WERTPAPIERINHABER kann sein Einlösungsrecht ausüben. In diesem Fall werden die WERTPAPIERE am entsprechenden EINLÖSUNGSTAG durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS eingelöst.

- *Alternative 2:* Die EMITTENTIN kann ihr ORDENTLICHES KÜNDIGUNGSRECHT ausüben. In diesem Fall werden die WERTPAPIERE am entsprechenden KÜNDIGUNGSTERMIN durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS eingelöst.

Im Hinblick auf die Berechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option 1:

Der MAßGEBLICHE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

RÜCKZAHLUNGSBETRAG = MAßGEBLICHER REFERENZPREIS x BEZUGSVERHÄLTNIS

Option 2:

Der MAßGEBLICHE REFERENZPREIS wird mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR AKTUELL und dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

RÜCKZAHLUNGSBETRAG = MAßGEBLICHER REFERENZPREIS x PARTIZIPATIONSFAKTOR AKTUELL x BEZUGSVERHÄLTNIS

Zusatzoption: Compo Wertpapiere

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*) und in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist in keinem Fall kleiner als Null (0).

b) ***Bestimmung Maßgeblicher Referenzpreis***

Der MAßGEBLICHE REFERENZPREIS wird abhängig von der Art der Einlösung der WERTPAPIERE bestimmt:

- *Alternative 1:* Im Fall der Ausübung des EINLÖSUNGSRECHTS durch den WERTPAPIERINHABER ist der MAßGEBLICHE REFERENZPREIS am BEWERTUNGSTAG unmittelbar vor dem jeweiligen EINLÖSUNGSTAG.

- *Alternative 2:* Im Fall der Ausübung des ORDENTLICHEN KÜNDIGUNGSRECHTS durch die EMITTENTIN ist der MAßGEBLICHE REFERENZPREIS am BEWERTUNGSTAG unmittelbar vor dem jeweiligen KÜNDIGUNGSTERMIN.

c) ***Zusatzoption: Gebühren***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Bei der Berechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS werden eine oder mehrere der im Folgenden genannten Gebühren in Abzug gebracht:

- INDEXBERECHNUNGSGEBÜHR
- LAUFENDE TRANSAKTIONSGEBÜHR
- LEERVERKAUFSGEBÜHR
- QUANTOGEBÜHR
- VERWALTUNGSENTGELT
- TRANSAKTIONSGEBÜHR

Eine genauere Beschreibung der jeweiligen Gebühr findet sich in Abschnitt "*VI.A.3 Gebühren*". Die jeweils anwendbaren Gebühren werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Die jeweiligen Gebühren werden während der Laufzeit des Open End Wertpapiers kontinuierlich in Abzug gebracht. Hierfür können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option 1: Abzug im Rahmen des Roll Over

Die TRANSAKTIONSGEBÜHR wird bei jedem ROLL OVER durch Anpassung des PARTIZIPATIONSFAKTORS AKTUELL bzw. des BEZUGSVERHÄLTNISSES in Abzug gebracht.

Option 2: Anpassung des Maßgeblichen Referenzpreises

Während der Laufzeit des Wertpapiers wird auf täglicher Basis eine QUANTOGEBÜHR, ein VERWALTUNGSENTGELT, eine LEERVERKAUFSGEBÜHR und/oder eine INDEXBERECHNUNGSGEBÜHR angesammelt und bei dessen Einlösung vom MAßGEBLICHEN REFERENZPREIS in Abzug gebracht.

Option 3: Anpassung des Bezugsverhältnisses

Das BEZUGSVERHÄLTNIS wird an jedem ANPASSUNGSTAG nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN um die Entwicklung eines ANPASSUNGSFAKTORS angepasst. Bei der Berechnung des ANPASSUNGSFAKTORS werden eine INDEXBERECHNUNGSGEBÜHR, eine LAUFENDE TRANSAKTIONSGEBÜHR, eine LEERVERKAUFSGEBÜHR, ein VERWALTUNGSENTGELT und/oder eine QUANTOGEBÜHR in Abzug gebracht. Am ERSTEN HANDELSTAG entspricht das BEZUGSVERHÄLTNIS dem BEZUGSVERHÄLTNIS (initial).

d) ***Zusatzoption: Außerordentliche automatische Einlösung***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Die Open End Wertpapiere werden nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN außerordentlich automatisch eingelöst, wenn der REFERENZPREIS erstmals auf oder unter der AUßERORDENTLICHEN EINLÖSUNGSSCHWELLE veröffentlicht wird.

In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG.

e) ***Zusatzoption: Dividendenbetrag***

Ist der BASISWERT des Open End Wertpapiers ein ausschüttender INDEX, kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Die WERTPAPIERINHABER erhalten an jedem DIVIDENDENBETRAG ZAHLTAG (k) einen DIVIDENDENBETRAG (k).

Der DIVIDENDENBETRAG (k) entspricht dem DIVIDENDENWERT (k) des BASISWERTS für eine bestimmte DIVIDENDENPERIODE (k), multipliziert mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

DIVIDENDENBETRAG (k) = DIVIDENDENWERT (k) x BEZUGSVERHÄLTNIS

Der DIVIDENDENWERT (k) des BASISWERTS wird für die jeweilige DIVIDENDENPERIODE (k) als der Wert der THEORETISCHEN CASH KOMPONENTE des BASISWERTS bestimmt. Diese wird von der INDEXBERECHNUNGSSTELLE am jeweiligen DIVIDENDENBEOBACHTUNGSTAG (k) berechnet.

Nach jedem DIVIDENDENBEOBACHTUNGSTAG (k) wird die THEORETISCHE CASH KOMPONENTE auf null zurückgesetzt und neu berechnet.

Das Recht auf Zahlung des entsprechenden DIVIDENDENBETRAGS (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ausgeschlossen werden. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER den DIVIDENDENBETRAG (k) nicht, wenn er am dem betreffenden DIVIDENDENBETRAG ZAHLTAG (k) unmittelbar vorhergehenden DIVIDENDENBEOBACHTUNGSTAG (k) nicht Inhaber der WERTPAPIERE war.

4. ***Zusatzoption: Verzinsung***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Die WERTPAPIERINHABER können an jedem ZINSZAHLTAG die Zahlung des ZINSBETRAGS verlangen. Die "**ZINSZAHLTAGE**" werden in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der jeweilige ZINSBETRAG wird berechnet, indem der COUPON mit dem ZINSTAGEQUOTIENTEN multipliziert wird. Der "**COUPON**" und der "**ZINSTAGEQUOTIENT**" werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Der ZINSBETRAG wird nachträglich gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

K. Detaillierte Informationen zu Open End Faktor Wertpapieren (Produkttyp 10)

Die Einlösung von Open End Faktor Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. ***Wirtschaftliche Merkmale von Open End Faktor Wertpapieren***

Open End Faktor Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Im Fall von Open End Faktor Wertpapieren ist der BASISWERT ein INDEX, der die Kursentwicklung eines anderen Vermögensgegenstandes (z.B. einer AKTIE, eines anderen INDEX, eines ROHSTOFFS, FUTURES-KONTRAKTS) (der "**REFERENZBASISWERT**") mit einem konstanten Hebel ("**FAKTOR**") nachvollzieht.

- Aufgrund des FAKTORS nimmt der WERTPAPIERINHABER sowohl an der positiven als auch an der negativen Kursentwicklung des REFERENZBASISWERTS über- oder unterproportional (gehebelt) teil.

- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen oder sonstigen einmaligen oder laufenden Zahlungen während der Laufzeit.

- Open End Faktor Wertpapiere haben eine unbestimmte Laufzeit. Sie laufen bis zur Ausübung des EINLÖSUNGSRECHTS durch die WERTPAPIERINHABER oder bis zur Ausübung des ORDENTLICHEN KÜNDIGUNGSRECHTS durch die EMITTENTIN auf unbestimmte Zeit weiter. Nach einer entsprechenden Ausübung ist die Laufzeit der Open End Faktor Wertpapiere begrenzt.

2. ***Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Open End Faktor Wertpapiere***

Der Marktwert der Open End Faktor Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS wie folgt ab:

- Ist der FAKTOR größer als Null (0), steigt der Marktwert der Open End Faktor Wertpapiere in der Regel entsprechend dem FAKTOR (gehebelt), wenn der Kurs des REFERENZBASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Open End Faktor Wertpapiere in der Regel entsprechend dem FAKTOR (gehebelt), wenn der Kurs des REFERENZBASISWERTS fällt. Ist der FAKTOR dabei größer als eins (1), nimmt der WERTPAPIERINHABER überproportional an der Kursentwicklung des REFERENZBASISWERTS teil. Ist der FAKTOR kleiner als eins (1), nimmt der WERTPAPIERINHABER unterproportional an der Kursentwicklung des REFERENZBASISWERTS teil.

- Ist der FAKTOR kleiner als Null (0), verhält es sich umgekehrt und der Marktwert der Open End Faktor Wertpapiere fällt in der Regel entsprechend dem FAKTOR (gehebelt), wenn der Kurs des REFERENZBASISWERTS steigt und steigt entsprechend dem FAKTOR (gehebelt), wenn der Kurs des REFERENZBASISWERTS fällt. Ist der FAKTOR dabei kleiner als minus eins (-1), nimmt der WERTPAPIERINHABER überproportional an der Kursentwicklung des REFERENZBASISWERTS teil. Ist der FAKTOR größer als minus eins (-1), nimmt der WERTPAPIERINHABER unterproportional an der Kursentwicklung des REFERENZBASISWERTS teil.

Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Open End Faktor Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

3. ***Einlösung***

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Im Hinblick auf die Einlösung der Open End Faktor Wertpapiere gibt es zwei Alternativen:

- *Alternative 1:* Der WERTPAPIERINHABER kann sein Einlösungsrecht ausüben. In diesem Fall werden die WERTPAPIERE am entsprechenden EINLÖSUNGSTAG durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS eingelöst.

- *Alternative 2:* Die EMITTENTIN kann ihr ORDENTLICHES KÜNDIGUNGSRECHT ausüben. In diesem Fall werden die WERTPAPIERE am entsprechenden KÜNDIGUNGSTERMIN durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS eingelöst.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet:

Der MAßGEBLICHE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

RÜCKZAHLUNGSBETRAG = MAßGEBLICHER REFERENZPREIS x BEZUGSVERHÄLTNIS

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist in keinem Fall kleiner als Null (0).

Zusatzoption: Compo Wertpapiere

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*) und in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

b) ***Bestimmung Maßgeblicher Referenzpreis***

Der MAßGEBLICHE REFERENZPREIS wird abhängig von der Art der Einlösung der WERTPAPIERE bestimmt:

- *Alternative 1:* Im Fall der Ausübung des EINLÖSUNGSRECHTS durch den WERTPAPIERINHABER ist der MAßGEBLICHE REFERENZPREIS der REFERENZPREIS am BEWERTUNGSTAG unmittelbar vor dem jeweiligen EINLÖSUNGSTAG.

- *Alternative 2:* Im Fall der Ausübung des ORDENTLICHEN KÜNDIGUNGSRECHTS durch die EMITTENTIN ist der MAßGEBLICHE REFERENZPREIS der REFERENZPREIS am BEWERTUNGSTAG unmittelbar vor dem jeweiligen KÜNDIGUNGSTERMIN.

c) ***Zusatzoption: Gebühren***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Bei der Berechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS werden eine oder mehrere der im Folgenden genannten Gebühren in Abzug gebracht:

- INDEXBERECHNUNGSGEBÜHR
- LAUFENDE TRANSAKTIONSGEBÜHR
- LEERVERKAUFSGEBÜHR
- QUANTOGEBÜHR
- VERWALTUNGSENTGELT
- GAP RISK FEE

Eine genauere Beschreibung der jeweiligen Gebühr findet sich in Abschnitt "*VI.A.3 Gebühren*". Die jeweils anwendbaren Gebühren werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Die jeweiligen Gebühren werden während der Laufzeit des Open End Faktor Wertpapiers auf täglicher Basis angesammelt und bei dessen Einlösung anteilig pro WERTPAPIER in Abzug gebracht. Dies geschieht durch eine Anpassung des BEZUGSVERHÄLTNISSES.

Am ERSTEN HANDELSTAG entspricht das BEZUGSVERHÄLTNIS dem BEZUGSVERHÄLTNIS (initial). Das BEZUGSVERHÄLTNIS wird an jedem ANPASSUNGSTAG nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN um die Entwicklung eines ANPASSUNGSFAKTORS angepasst. Bei der Be-

rechnung des ANPASSUNGSFAKTORS werden eine GAP RISK FEE, eine INDEXBERECHNUNGSGEBÜHR, eine LAUFENDE TRANSAKTIONSGEBÜHR, eine LEERVERKAUFSGEBÜHR, ein VERWALTUNGSENTGELT und/oder eine QUANTOGEBÜHR in Abzug gebracht.

d) ***Zusatzoption: Außerordentliche automatische Einlösung***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Die Open End Faktor Wertpapiere werden nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN außerordentlich automatisch eingelöst, wenn der REFERENZPREIS erstmals auf oder unter der AUßERORDENTLICHEN EINLÖSUNGSSCHWELLE veröffentlicht wird.

In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG.

e) ***Zusatzoption: Dividendensteuerabzug***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS wird an jedem ANPASSUNGSTAG nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN um einen DIVIDENDENSTEUERABZUG angepasst. Bei dem "**DIVIDENDENSTEUERABZUG**" handelt es sich um einen Prozentsatz, der den Betrag an Steuern reflektiert, der die Emittentin aufgrund einer Dividendenzahlung des Basiswerts oder eines seiner Bestandteile belasten würde.

L. Detaillierte Informationen zu Step-In Tracker Wertpapieren (Produkttyp 11)

Die Einlösung von Step-In Tracker Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. ***Ausstattung***

Step-In Tracker Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

(1) Step-In Tracker Wertpapiere mit Barausgleich

(2) Step-In Tracker Wertpapiere mit physischer Lieferung des BASISWERTS

(3) Step-In Tracker Wertpapiere mit physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS

2. ***Wirtschaftliche Merkmale von Step-In Tracker Wertpapieren***

Step-In Tracker Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt sowohl an steigenden als auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Step-In Tracker Wertpapieren mit der Zusatzoption "Dividendenbetrag" kann der WERTPAPIERINHABER Dividendenbeträge erhalten (siehe Abschnitt *VI.L.5 Zusatzoption: Dividendenbetrag* unten).
- Im Fall von Step-In Tracker Wertpapieren mit der Zusatzoption "Ausschüttungsbetrag" kann der WERTPAPIERINHABER Ausschüttungsbeträge erhalten (siehe Abschnitt *VI.L.6 Zusatzoption: Ausschüttungsbetrag* unten).
- Im Fall von Step-In Tracker Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt *VI.L.7. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)* unten).

3. ***Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Step-In Tracker Wertpapiere***

Der Marktwert der Step-In Tracker Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Step-In Tracker Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Step-

In Tracker Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Step-In Tracker Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Step-In Tracker Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Step-In Tracker Wertpapiere mit Barausgleich

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Mit einer Formal ausgedrückt bedeutet das:

RÜCKZAHLUNGSBETRAG = FINALER REFERENZPREIS x BEZUGSVERHÄLTNIS

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (2): Step-In Tracker Wertpapiere mit physischer Lieferung des Basiswerts

Der BASISWERT der Step-In Tracker Wertpapiere ist ein FONDSANTEIL.

Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Quanto Wertpapiere:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS wird um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (3): Step-In Tracker Wertpapiere mit physischer Lieferung des Liefergegenstands

Der BASISWERT der Step-In Tracker Wertpapiere ist ein INDEX.

Der WERTPAPIERINHABER erhält den LIEFERGEGENSTAND geliefert. Der LIEFERGEGENSTAND der WERTPAPIERE ist ein FONDSANTEIL oder ein INDEXZERTIFIKAT.

Die Menge der gelieferten LIEFERGEGENSTÄNDE (LIEFERMENGE) wird wie folgt berechnet.

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Dieses Produkt wird durch den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{LIEFERMENGE} = \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS} \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}}{\text{FINALER REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS}}$$

Enthält die LIEFERMENGE einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des LIEFERGEGENSTANDS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Die LIEFERMENGE und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) entspricht entweder:

- dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben; oder

- dem BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. DAS BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben; oder

- dem FINALEN BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. Das FINALE BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) ist das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Das BEZUGSVERHÄLTNIS DES

LIEFERGEGENSTANDS entspricht dem gegebenenfalls täglich angepassten Bezugsverhältnis, wie in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN DES LIEFERGEGENSTANDS festgelegt.

Der FINALE REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) entspricht dem REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Fall von Step-In Tracker Wertpapieren mit physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS kann ein NOVATIONSEREIGNIS eintreten. Ein NOVATIONSEREIGNIS ist ein außerordentliches Ereignis, das den LIEFERGEGENSTAND betrifft. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle des LIEFERGEGENSTANDS einen NOVATIONSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Mit einer Formal ausgedrückt bedeutet das:

NOVATIONSBETRAG = FINALER REFERENZPREIS x BEZUGSVERHÄLTNIS

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der NOVATIONSBETRAG wird um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) ***Bestimmung Finaler Referenzpreis***

Der FINALE REFERENZPREIS wird auf Grundlage der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG festgelegt.

Die FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG ist in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

c) ***Bestimmung Bezugsverhältnis***

Das BEZUGSVERHÄLTNIS wird auf Grundlage der REFERENZPREISE an den jeweiligen BEOBACHTUNGSTAGEN (k) (= R (k)) berechnet. Das BEZUGSVERHÄLTNIS entspricht dem Produkt aus dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und dem gleichgewichteten Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der Quotienten aus 1 geteilt durch das jeweilige R (k). Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BEZUGSVERHÄLTNIS} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{1}{N} \times \sum_{K=1}^{N} \frac{1}{R(K)}$$

bzw.

$$\text{BEZUGSVERHÄLTNIS} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{1}{N} \times \sum_{K=1}^{N} \frac{1}{R(K)}$$

5. ***Zusatzoption: Dividendenbetrag***

Ist der BASISWERT des Step-in Tracker Wertpapiers ein ausschüttender INDEX, kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Die WERTPAPIERINHABER erhalten an jedem DIVIDENDENBETRAG ZAHLTAG (k) einen DIVIDENDENBETRAG (k).

Der DIVIDENDENBETRAG (k) entspricht dem DIVIDENDENWERT (k) des BASISWERTS für eine bestimmte DIVIDENDENPERIODE (k), multipliziert mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS und dem festgelegten FAKTOR (k). Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

DIVIDENDENBETRAG (k) = DIVIDENDENWERT (k) x BEZUGSVERHÄLTNIS x FAKTOR (k)

Der DIVIDENDENWERT (k) des BASISWERTS wird für die jeweilige DIVIDENDENPERIODE (k) als der Wert der THEORETISCHEN CASH KOMPONENTE des BASISWERTS bestimmt. Diese wird von der INDEXBERECHNUNGSSTELLE am jeweiligen DIVIDENDENBEOBACHTUNGSTAG (k) berechnet. Nach jedem DIVIDENDENBEOBACHTUNGSTAG (k) wird die THEORETISCHE CASH KOMPONENTE auf null zurückgesetzt und neu berechnet.

Das Recht auf Zahlung des entsprechenden DIVIDENDENBETRAGS (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ausgeschlossen werden. In diesem Fall, erhält der WERTPAPIERINHABER den DIVIDENDENBETRAG (k) nicht, wenn er am dem betreffenden DIVIDENDENBETRAG ZAHLTAG (k) unmittelbar vorhergehenden DIVIDENDENBEOBACHTUNGSTAG (k) nicht Inhaber der WERTPAPIERE war.

6. ***Zusatzoption: Ausschüttungsbetrag***

Ist der BASISWERT des Step-in Tracker Wertpapiers ein ausschüttender FONDS, kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Die WERTPAPIERINHABER erhalten an jedem AUSSCHÜTTUNGSBETRAG ZAHLTAG (k) einen AUSSCHÜTTUNGSBETRAG (k).

Der AUSSCHÜTTUNGSBETRAG (k) entspricht der BASISWERT-AUSSCHÜTTUNG (k) NETTO des

BASISWERTS für eine bestimmte BASISWERT-AUSSCHÜTTUNGSBEOBACHTUNGSPERIODE (k), multipliziert mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

AUSSCHÜTTUNGSBETRAG (k) = BASISWERT-AUSSCHÜTTUNG (k) NETTO x BEZUGSVERHÄLTNIS

Die BASISWERT-AUSSCHÜTTUNG (k) NETTO entspricht der Summe der Barausschüttungen, die ein HYPOTHETISCHER INVESTOR in den BASISWERT während einer BASISWERT-AUSSCHÜTTUNGSBEOBACHTUNGSPERIODE (k) pro BASISWERT erhalten hätte, abzüglich eines nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle festgelegten Betrags in Höhe der Steuern oder sonstigen Gebühren, die einem HYPOTHETISCHEN INVESTOR in Bezug auf die Barausschüttung entstehen.

Der HYPOTHETISCHE INVESTOR ist ein hypothetischer Anleger, der in steuerlicher und rechtlicher Hinsicht gleichen Bedingungen unterliegt wie die EMITTENTIN.

7. ***Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird an dem entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

M. Detaillierte Informationen zu Knock-in Step-In Tracker Wertpapieren (Produkttyp 12)

Die Einlösung von Knock-in Step-In Tracker Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. ***Ausstattung***

Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

(1) Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere mit Barausgleich

(2) Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere mit physischer Lieferung des BASISWERTS

(3) Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere mit physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS

2. ***Wirtschaftliche Merkmale von Knock-in Step-In Tracker Wertpapieren***

Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt mit einem variablen Anteil des Anlagebetrags an der Kursentwicklung des BASISWERTS teil.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt sowohl an steigenden als auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil.
- Der Eintritt eines KNOCK-IN EREIGNISSES führt zu einer gesteigerten Teilnahme an der Kursentwicklung des BASISWERTS.
- Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere werden verzinst. Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere mit mehreren Knock-in Barrieren ("Multi Variante") haben eine variable Verzinsung. Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere mit einer einzigen Barriere ("Single Variante") haben eine fixe Verzinsung. Der Eintritt eines KNOCK-IN EREIGNISSES führt zu einer geringeren Verzinsung oder zur vorzeitigen Beendigung der Verzinsung der WERTPAPIERE.
- Im Fall der Multi Variante endet die Verzinsung der WERTPAPIERE vorzeitig, wenn ein FINALES KNOCK-IN EREIGNIS eintritt.

- Im Fall von Knock-in Step-In Tracker Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt *VI.M.6. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)* unten).

3. ***Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere***

Der Marktwert der Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. ***Verzinsung der Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere***

Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere werden für jede ZINSPERIODE verzinst.

Die Zahlung des jeweiligen ZINSBETRAGS erfolgt an den festgelegten ZINSZAHLTAGEN.

Der jeweilige ZINSBETRAG wird wie folgt berechnet:

Der MAßGEBLICHE BARBETRAG oder der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG, wie in den den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt, wird mit dem ZINSSATZ und dem ZINSTAGESQUOTIENT multipliziert. Der ZINSSATZ und der ZINSTAGESQUOTIENT werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Single Variante:

Vorzeitiges Verzinsungsende

Wenn ein KNOCK-IN EREIGNIS eintritt, werden die Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere ab dem entsprechenden KNOCK-IN TAG (b) nicht mehr verzinst.

Bestimmung Knock-in Ereignis

Ein KNOCK-IN EREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS des BASISWERTS an einem KNOCK-IN BEOBACHTUNGSTAG die KNOCK-IN BARRIERE (b) erreicht oder unterschreitet.

Die Höhe der KNOCK-IN BARRIERE (b) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Multi Variante:

Die Höhe des jeweiligen ZINSBETRAGS hängt vom MAßGEBLICHEN BARBETRAG ab: Die Höhe des MAßGEBLICHEN BARBETRAGS ist variabel. Zum VERZINSUNGSBEGINN entspricht der MAßGEBLICHE BARBETRAG entweder dem MAßGEBLICHEN BARBETRAG (initial) oder dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Bei Eintritt eines KNOCK-IN EREIGNISSES reduziert sich der MAßGEBLICHE BARBETRAG während der ZINSPERIODE wie folgt:

Ab dem ersten BERECHNUNGSTAG nach dem KNOCK-IN TAG (b) (mit b = 1) entspricht der MAßGEBLICHE BARBETRAG bis zum nächsten KNOCK-IN TAG (b) (mit b = 2) dem MAßGEBLICHE BARBETRAG (b) (mit b = 1). Ab dem ersten BERECHNUNGSTAG nach dem KNOCK-IN TAG (b) (mit b = 2) reduziert sich der MAßGEBLICHE BARBETRAG auf den MAßGEBLICHEN BARBETRAG (b) (mit b = 2). Wenn in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN mehr als zwei KNOCK-IN BARRIEREN (b) festgelegt sind, wiederholt sich der Vorgang an jedem darauffolgenden KNOCK-IN TAG (b) (mit b = 3, …, n). An einem KNOCK-IN BEOBACHTUNGSTAG können mehrere KNOCK-IN EREIGNISSE eintreten. In diesem Fall reduziert sich der MAßGEBLICHE BARBETRAG ab dem unmittelbar darauffolgenden BERECHNUNGSTAG auf den MAßGEBLICHEN BARBETRAG (b), welcher der KNOCK-IN BARRIERE (b) entspricht, in Bezug auf die ein KNOCK-IN EREIGNIS zuletzt eingetreten ist.

Der Laufindex (b) bezeichnet dabei die laufende Nummer des möglichen KNOCK-IN EREIGNISSES seit Auflage der WERTPAPIERE.

Tritt kein KNOCK-IN EREIGNIS ein, dann bleibt der MAßGEBLICHE BARBETRAG für alle ZINSPERIODEN unverändert.

Der jeweilige MAßGEBLICHE BARBETRAG (b) und gegebenenfalls der MAßGEBLICHE BARBETRAG (initial) werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Bestimmung Knock-in Ereignis

Ein KNOCK-IN EREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS des BASISWERTS an einem KNOCK-IN BEOBACHTUNGSTAG die maßgebliche KNOCK-IN BARRIERE (b) erreicht oder unterschreitet.

Das heißt: Für die Feststellung des ersten KNOCK-IN EREIGNISSES ist die KNOCK-IN BARRIERE (b) (mit b = 1) maßgeblich. Für die Feststellung des zweiten KNOCK-IN EREIGNISSES ist die KNOCK-IN BARRIERE (b) (mit b = 2) maßgeblich und so weiter. Für die Feststellung des letzten KNOCK-IN EREIGNISSES ist die KNOCK-IN BARRIERE (b) (mit b = n) maßgeblich. Jeder Tag, an dem ein KNOCK-IN EREIGNIS eintritt, wird als KNOCK-IN TAG (b) (mit b = 1, …, n) bezeichnet.

Anzahl und Höhe der KNOCK-IN BARRIEREN (b) sowie die dazugehörigen MAßGEBLICHEN BARBETRÄGE (k) werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Vorzeitiges Verzinsungsende

Wenn ein FINALES KNOCK-IN EREIGNIS eintritt, werden die Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere ab dem entsprechenden KNOCK-IN TAG (b) nicht mehr verzinst.

FINALES KNOCK-IN EREIGNIS bedeutet, dass in Bezug auf alle KNOCK-IN BARRIEREN (b) ein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten ist.

5. ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere mit Barausgleich

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet beziehungsweise festgelegt wird:

Alternative 1 (wenn der für die Verzinsung maßgebliche Betrag zum VERZINSUNGSBEGINN kleiner ist als der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG):

Single Variante:

Ist kein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, wird der FINALE REFERENZPREIS mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Zu diesem Ergebnis wird der MAßGEBLICHE BARBETRAG addiert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

RÜCKZAHLUNGSBETRAG = MAßGEBLICHER BARBETRAG + FINALER REFERENZPREIS x BEZUGSVERHÄLTNIS

Der MAßGEBLICHE BARBETRAG ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ist ein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, wird der FINALE REFERENZPREIS mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

RÜCKZAHLUNGSBETRAG = FINALER REFERENZPREIS x BEZUGSVERHÄLTNIS

Multi Variante:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Zum Ergebnis wird der etwaige MAßGEBLICHE BARBETRAG (final) addiert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

RÜCKZAHLUNGSBETRAG = MAßGEBLICHER BARBETRAG (final) + FINALER REFERENZPREIS x

BEZUGSVERHÄLTNIS

Der MAßGEBLICHE BARBETRAG (final) ist der verbleibende, dem zuletzt eingetretenen Knock-in Tag (b) entsprechende Maßgebliche Barbetrag (b). Ist ein FINALES KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, ist der MAßGEBLICHE BARBETRAG (final) gleich Null.

Alternative 2 (wenn der für die Verzinsung maßgebliche Betrag zum VERZINSUNGSBEGINN dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht):

Single Variante:

(A) Ist kein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

(B) Ist ein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, so entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG dem FINALE REFERENZPREIS multipliziert mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

RÜCKZAHLUNGSBETRAG = FINALER REFERENZPREIS x BEZUGSVERHÄLTNIS

Multi Variante:

(A) Ist kein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

(B) Ist mindestens ein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, wird der FINALE REFERENZPREIS mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Zum Ergebnis wird der etwaige MAßGEBLICHE BARBETRAG (final) addiert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

RÜCKZAHLUNGSBETRAG = MAßGEBLICHER BARBETRAG (final) + FINALER REFERENZPREIS x BEZUGSVERHÄLTNIS

Ist ein FINALES KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, ist der MAßGEBLICHE BARBETRAG (final) gleich Null.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der jeweilige RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (2): Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere mit physischer Lieferung des Basiswerts

Der BASISWERT der Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere mit physischer Lieferung des BASISWERTS ist ein FONDSANTEIL oder eine AKTIE.

Alternative 1 (wenn der für die Verzinsung maßgebliche Betrag zum VERZINSUNGSBEGINN kleiner ist als der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG):

Single Variante:

Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Darüber hinaus erhält der WERTPAPIERINHABER den MAßGEBLICHEN BARBETRAG gezahlt, wenn kein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten ist. Ist ein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER ausschließlich den BASISWERT geliefert. Die Menge der zu liefernden BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Multi Variante:

Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der zu liefernden BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt. Darüber hinaus erhält der WERTPAPIERINHABER den MAßGEBLICHEN BARBETRAG (final) gezahlt. Ist ein FINALES KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, ist der MAßGEBLICHE BARBETRAG (final) gleich Null.

Alternative 2 (wenn der für die Verzinsung maßgebliche Betrag zum VERZINSUNGSBEGINN dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht):

Single Variante:

(A) Ist kein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

(B) Ist ein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den BASISWERT geliefert. Die Menge der zu liefernden BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Multi Variante:

(A) Ist kein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

(B) Ist mindestens ein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den BASISWERT geliefert. Die Menge der zu liefernden BASISWERTE ent-

spricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt. Darüber hinaus erhält der WERTPAPIERINHABER den MAßGEBLICHEN BARBETRAG (final) gezahlt. Ist ein FINALES KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, ist der MAßGEBLICHE BARBETRAG (final) gleich Null.

Zusatzoption: Quanto Wertpapiere:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS wird um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (3): Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere mit physischer Lieferung des Liefergegenstands

Der BASISWERT der Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere ist ein INDEX.

Alternative 1 (wenn der für die Verzinsung maßgebliche Betrag zum VERZINSUNGSBEGINN kleiner ist als der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG):

Single Variante:

Der WERTPAPIERINHABER erhält den LIEFERGEGENSTAND geliefert. Der LIEFERGEGENSTAND der WERTPAPIERE ist ein INDEXZERTIFIKAT, ein FONDSANTEIL oder eine AKTIE.

Darüber hinaus erhält der WERTPAPIERINHABER den MAßGEBLICHEN BARBETRAG gezahlt, wenn kein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten ist. Ist ein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER ausschließlich den LIEFERGEGENSTAND geliefert.

Die Menge der zu liefernden LIEFERGEGENSTÄNDE (LIEFERMENGE) wird wie folgt berechnet.

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Dieses Produkt wird durch den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{LIEFERMENGE} = \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS} \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}}{\text{FINALER REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS}}$$

Enthält die LIEFERMENGE einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des LIEFERGEGENSTANDS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Multi Variante:

Der WERTPAPIERINHABER erhält den LIEFERGEGENSTAND geliefert. Der LIEFERGEGENSTAND der WERTPAPIERE ist ein INDEXZERTIFIKAT, ein FONDSANTEIL oder eine AKTIE.

Die Menge der zu liefernden LIEFERGEGENSTÄNDE (LIEFERMENGE) wird wie folgt berechnet.

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Dieses Produkt wird durch den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{LIEFERMENGE} = \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS} \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}}{\text{FINALER REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS}}$$

Enthält die LIEFERMENGE einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des LIEFERGEGENSTANDS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt. Darüber hinaus erhält der WERTPAPIERINHABER den MAßGEBLICHEN BARBETRAG (final) gezahlt. Ist ein FINALES KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, ist der MAßGEBLICHE BARBETRAG (final) gleich Null.

Alternative 2 (wenn der für die Verzinsung maßgebliche Betrag zum VERZINSUNGSBEGINN dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht):

Single Variante:

(A) Ist kein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

(B) Ist ein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den LIEFERGEGENSTAND geliefert. Der LIEFERGEGENSTAND der WERTPAPIERE ist ein INDEXZERTIFIKAT, ein FONDSANTEIL oder eine AKTIE.

Die Menge der zu liefernden LIEFERGEGENSTÄNDE (LIEFERMENGE) wird wie folgt berechnet:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Dieses Produkt wird durch den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{LIEFERMENGE} = \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS} \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}}{\text{FINALER REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS}}$$

Enthält die LIEFERMENGE einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des LIEFERGEGENSTANDS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Multi Variante:

(A) Ist kein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

(B) Ist mindestens ein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den LIEFERGEGENSTAND geliefert. Der LIEFERGEGENSTAND der WERTPAPIERE ist ein INDEXZERTIFIKAT, ein FONDSANTEIL oder eine AKTIE.

Die Menge der zu liefernden LIEFERGEGENSTÄNDE (LIEFERMENGE) wird wie folgt berechnet:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Dieses Produkt wird durch den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{LIEFERMENGE} = \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS} \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}}{\text{FINALER REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS}}$$

Enthält die LIEFERMENGE einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des LIEFERGEGENSTANDS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt. Darüber hinaus erhält der WERTPAPIERINHABER den MAßGEBLICHEN BARBETRAG (final) gezahlt. Ist ein FINALES KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, ist der MAßGEBLICHE BARBETRAG (final) gleich Null.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Die LIEFERMENGE und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Der Finale REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) entspricht entweder:

- dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

- dem BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. DAS BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben; oder

- dem FINALEN BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. Das FINALE BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) ist das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS entspricht dem gegebenenfalls täglich angepassten Bezugsverhältnis, wie in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN DES LIEFERGEGENSTANDS festgelegt.

Der FINALE REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) entspricht dem REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

b) ***Bestimmung des Novationsbetrags***

Im Fall von Knock-in Step-In Tracker Wertpapieren mit physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS kann ein NOVATIONSEREIGNIS eintreten. Ein NOVATIONSEREIGNIS ist ein außerordentliches Ereignis, das den LIEFERGEGENSTAND betrifft. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle des LIEFERGEGENSTANDS einen NOVATIONSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

NOVATIONSBETRAG = FINALER REFERENZPREIS x BEZUGSVERHÄLTNIS

Die Höhe des MAßGEBLICHEN BARBETRAGS (final) bzw. ob ein MAßGEBLICHER BARBETRAG (final) gezahlt wird, bleibt von dem Eintritt eines Novationsereignisses unberührt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der NOVATIONSBETRAG wird um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

c) ***Bestimmung Finaler Referenzpreis***

Der FINALE REFERENZPREIS wird auf Grundlage der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG festgelegt.

Die FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG ist in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

d) ***Bestimmung Bezugsverhältnis***

Das BEZUGSVERHÄLTNIS hängt vom Eintritt eines KNOCK-IN EREIGNISSES ein.

Alternative 1 (wenn der für die Verzinsung maßgebliche Betrag zum VERZINSUNGSBEGINN kleiner ist als der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG):

***Single Variante*:**

Am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG entspricht das BEZUGSVERHÄLTNIS dem ANFÄNGLICHEN BEZUGSVERHÄLTNIS. Das ANFÄNGLICHE BEZUGSVERHÄLTNIS wird berechnet, indem der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG mit einem Quotienten multipliziert wird. Der Quotient wird gebildet, indem der ANFÄNGLICHE PARTIZIPATIONSFAKTOR durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS geteilt wird. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

ANFÄNGLICHES BEZUGSVERHÄLTNIS = NENNBETRAG x ANFÄNGLICHER PARTIZIPATIONSFAKTOR / ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

bzw.

ANFÄNGLICHES BEZUGSVERHÄLTNIS = BERECHNUNGSBETRAG x ANFÄNGLICHER PARTIZIPATIONSFAKTOR / ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

Der ANFÄNGLICHE PARTIZIPATIONSFAKTOR wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Solange kein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten ist, entspricht das BEZUGSVERHÄLTNIS zu jeder Zeit dem ANFÄNGLICHEN BEZUGSVERHÄLTNIS.

Bei Eintritt eines KNOCK-IN EREIGNISSES ergibt sich das BEZUGSVERHÄLTNIS aus der Summe des ANFÄNGLICHEN BEZUGSVERHÄLTNISSES und dem am Knock-in Tag (b) festgelegten Bezugsverhältnis (b).

Das BEZUGSVERHÄLTNIS (b) wird berechnet, indem der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG mit einem Quotienten multipliziert wird. Der Quotient wird gebildet,

indem der KNOCK-IN PARTIZIPATIONSFAKTOR durch R (b) geteilt wird. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

BEZUGSVERHÄLTNIS (b) = NENNBETRAG x KNOCK-IN PARTIZIPATIONSFAKTOR / R (b)

bzw.

BEZUGSVERHÄLTNIS (b) = BERECHNUNGSBETRAG x KNOCK-IN PARTIZIPATIONSFAKTOR / R (b).

R (b) ist entweder (i) der REFERENZPREIS am KNOCK-IN TAG (b) oder (ii) der REFERENZPREIS an einem dem KNOCK-IN TAG (b) folgenden BERECHNUNGSTAG, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Ergebnis ist das BEZUGSVERHÄLTNIS nach dem Eintritt eines KNOCK-IN EREIGNISSES mit einer Formel ausgedrückt wie folgt:

BEZUGSVERHÄLTNIS = ANFÄNGLICHES BEZUGSVERHÄLTNIS + BEZUGSVERHÄLTNIS (b).

***Multi Variante*:**

Am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG entspricht das BEZUGSVERHÄLTNIS dem ANFÄNGLICHEN BEZUGSVERHÄLTNIS. Das ANFÄNGLICHE BEZUGSVERHÄLTNIS wird berechnet, indem der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG mit einem Quotienten multipliziert wird. Der Quotient wird gebildet, indem der ANFÄNGLICHE PARTIZIPATIONSFAKTOR durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS geteilt wird. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

ANFÄNGLICHES BEZUGSVERHÄLTNIS = NENNBETRAG x ANFÄNGLICHER PARTIZIPATIONSFAKTOR / ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

bzw.

ANFÄNGLICHES BEZUGSVERHÄLTNIS = BERECHNUNGSBETRAG x ANFÄNGLICHER PARTIZIPATIONSFAKTOR / ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

Solange kein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten ist, entspricht das BEZUGSVERHÄLTNIS zu jeder Zeit dem ANFÄNGLICHEN BEZUGSVERHÄLTNIS.

Bei Eintritt eines KNOCK-IN EREIGNISSES wird das BEZUGSVERHÄLTNIS angepasst. Zum ANFÄNGLICHEN BEZUGSVERHÄLTNIS wird die Summe der jeweiligen an jedem Knock-in Tag (b) festgelegten Bezugsverhältnisse (b) addiert.

Das BEZUGSVERHÄLTNIS (b) wird berechnet, indem der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG mit einem Quotienten multipliziert wird. Der Quotient wird gebildet,

indem der KNOCK-IN PARTIZIPATIONSFAKTOR durch R (b) geteilt wird. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

BEZUGSVERHÄLTNIS (b) = NENNBETRAG x KNOCK-IN PARTIZIPATIONSFAKTOR / R (b)

bzw.

BEZUGSVERHÄLTNIS (b) = BERECHNUNGSBETRAG x KNOCK-IN PARTIZIPATIONSFAKTOR / R (b).

R (b) ist entweder (i) der REFERENZPREIS am jeweiligen KNOCK-IN TAG (b) oder (ii) der REFERENZPREIS an einem dem KNOCK-IN TAG (b) folgenden BERECHNUNGSTAG, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Ergebnis ist das BEZUGSVERHÄLTNIS nach dem Eintritt eines KNOCK-IN EREIGNISSES mit einer Formel ausgedrückt wie folgt:

BEZUGSVERHÄLTNIS = ANFÄNGLICHES BEZUGSVERHÄLTNIS + BEZUGSVERHÄLTNIS (b).

Alternative 2 (wenn der für die Verzinsung maßgebliche Betrag zum VERZINSUNGSBEGINN dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht):

***Single Variante*:**

(A) Ist ein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, wird das BEZUGSVERHÄLTNIS (b) berechnet, indem der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG mit einem Quotienten multipliziert wird. Der Quotient wird gebildet, indem der KNOCK-IN PARTIZIPATIONSFAKTOR durch R (b) geteilt wird. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

BEZUGSVERHÄLTNIS (b) = NENNBETRAG x KNOCK-IN PARTIZIPATIONSFAKTOR / R (b)

bzw.

BEZUGSVERHÄLTNIS (b) = BERECHNUNGSBETRAG x KNOCK-IN PARTIZIPATIONSFAKTOR / R (b).

R (b) ist entweder (i) der REFERENZPREIS am KNOCK-IN TAG (b) oder (ii) der REFERENZPREIS an dem dem KNOCK-IN TAG (b) folgenden BERECHNUNGSTAG, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben;

(B) Ist kein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, ist das BEZUGSVERHÄLTNIS gleich Null.

***Multi Variante*:**

(A) Ist ein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, ergibt sich das BEZUGSVERHÄLTNIS aus der Summe der jeweiligen an jedem KNOCK-IN TAG (b) festgelegten BEZUGSVERHÄLTNISSE (b);

(B) Ist kein KNOCK-IN EREIGNIS eingetreten, ist das BEZUGSVERHÄLTNIS gleich Null.

6. ***Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird an dem entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

N. Beschreibungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden

Die EMITTENTIN kann unter dem BASISPROSPEKT unter anderem:

- ein neues öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, aufnehmen,
- ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, fortsetzen,
- ein bereits beendetes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, wiedereröffnen,
- ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem VORGÄNGER-BASISPROSPEKT emittiert wurden, aufrechterhalten,
- die Zulassung von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, zum Handel beantragen und
- das Emissionsvolumen einer Serie von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, erhöhen (Aufstockung)

(siehe jeweils Abschnitt *III.E Funktionsweise des Basisprospekts*). An dieser Stelle werden die folgenden WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN aus den FRÜHEREN BASISPROSPEKTEN mittels Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen:

- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 197 bis 202, 286 bis 315, 363 bis 377, 407 bis 411 und 435 bis 439 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 29. August 2017 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) enthalten sind;
- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 240 bis 245, 331 bis 361, 409 bis 423, 453 bis 457 und 482 bis 486 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 06. August 2018 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) enthalten sind;
- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 151 bis 211 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 29. Januar 2019 für Wertpapiere mit Single Basiswert (ohne Kapitalschutz) I enthalten sind;
- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 155 bis 222 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 22. Mai 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I enthalten sind;

- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 92 bis 149 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 28. November 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I enthalten sind;

- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 93 bis 158 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 26. November 2020 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I enthalten sind;

- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 102 bis 169 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 22. November 2021 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I enthalten sind.

Eine Liste, die sämtliche Angaben enthält, die im Wege des Verweises in diese WERTPAPIER-BESCHREIBUNG einbezogen werden, befindet sich in Abschnitt *XII. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen* auf den Seiten 467 ff.

VII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN

A. Allgemeine Informationen

Unter dem BASISPROSPEKT können WERTPAPIERE neu angeboten oder zum Börsenhandel zugelassen werden. In beiden Fällen muss Teil A – Allgemeine Bedingungen der WERTPAPIERE (die "**ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN**") zusammen mit Teil B – Produkt- und Basiswertdaten (die "**PRODUKT- UND BASISWERTDATEN**") sowie auch mit Teil C – Besondere Bedingungen der WERTPAPIERE (die "**BESONDEREN BEDINGUNGEN**") (zusammen die "**BEDINGUNGEN**") gelesen werden.

Die BESONDEREN BEDINGUNGEN unterteilen sich in BESONDERE BEDINGUNGEN, die für bestimmte PRODUKTTYPEN gelten, und in BESONDERE BEDINGUNGEN, die für alle PRODUKTTYPEN gelten.

Eine ergänzte Fassung der BEDINGUNGEN beschreibt die Emissionsbedingungen der entsprechenden Tranche von WERTPAPIEREN (die "**WERTPAPIERBEDINGUNGEN**"), die entweder Bestandteil der entsprechenden Globalurkunde sind oder in Bezug auf die entsprechenden WERTPAPIERE bei dem ZENTRALREGISTER niedergelegt werden.

Für jede Tranche von WERTPAPIEREN werden als separates Dokument ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN veröffentlicht, die Folgendes beinhalten:

(a) entweder (i) eine konsolidierte Fassung der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN[*)] oder (ii) Informationen im Hinblick auf die relevante Option, die in den ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN enthalten ist[**)],

(b) eine konsolidierte Fassung der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN,

(c) eine konsolidierte Fassung der BESONDEREN BEDINGUNGEN,

welche die WERTPAPIERBEDINGUNGEN wiedergeben.

[*)] Im Fall von konsolidierten ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sind die konsolidierten ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN integraler Bestandteil der entsprechenden ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN und die konsolidierten ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN werden bei der maßgeblichen zuständigen Behörde hinterlegt bzw. dieser mitgeteilt.

[**)] Im Fall von nicht-konsolidierten ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann eine konsolidierte Fassung der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN zusammen mit den entsprechenden ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN auf Nachfrage zur Verfügung gestellt werden. Diese konsolidierte Fassung der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN ist kein Bestandteil der entsprechenden ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN und wird den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN weder als Anhang beigefügt noch ist sie integraler Bestandteil der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN. Die konsolidierte Fassung der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN wird auch nicht bei der maßgeblichen zuständigen Behörde hinterlegt oder dieser mitgeteilt.

Unter dem BASISPROSPEKT kann auch das Angebot von WERTPAPIEREN fortgesetzt werden, nachdem die Gültigkeit eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS abgelaufen ist. In diesem Fall sind die BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE in dem FRÜHEREN BASISPROSPEKT enthalten. Zu diesem Zweck werden die BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE aus dem FRÜHEREN BASISPROSPEKT durch Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen.

B. Aufbau der Bedingungen

Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

[*Option 1: Im Fall von Wertpapieren mit Globalurkunde gilt das Folgende:*

§ 1 Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung**[**, Ersetzung durch elektronische Wertpapiere**]**

§ 2 Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle

§ 3 Steuern

§ 4 Rang

§ 5 Ersetzung der Emittentin

§ 6 Mitteilungen

§ 7 Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb

§ 8 Vorlegungsfrist

§ 9 Teilunwirksamkeit, Korrekturen

§ 10 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand**]**

[*Option 2: Im Fall von elektronischen Wertpapieren in der Form von Zentralregisterwertpapieren gilt das Folgende:*

§ 1 Form, Zentralregister, Registerführende Stelle, Besondere Definitionen**[**, Ersetzung durch eine Globalurkunde**]**

§ 2 Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle

§ 3 Steuern

§ 4 Rang

§ 5 Ersetzung der Emittentin

§ 6 Mitteilungen

§ 7 Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb

§ 8 Vorlegungsfrist

§ 9 Teilunwirksamkeit, Korrekturen

§ 10 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand**]**

Teil B – Produkt– und Basiswertdaten

Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere

Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten:

Produkttyp 1: Discount Wertpapiere

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung

§ 3 Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag**]**

Produkttyp 2: Sprint Wertpapiere

Produkttyp 3: Sprint Cap Wertpapiere

Produkttyp 4: Power Wertpapiere

Produkttyp 5: Power Cap Wertpapiere

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung**[**, Zusätzlicher Betrag**]**

§ 3 Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag**]**

Produkttyp 6: Cash Collect Wertpapiere

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung, Bedingter Zusätzlicher Betrag **[**,Zusätzlicher Betrag**]**

§ 3 Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag**]**

Produkttyp 7: Tracker Wertpapiere

Produkttyp 8: Tracker Cap Wertpapiere

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung

§ 3 Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag**]**

Produkttyp 9: Open End Wertpapiere

Produkttyp 10: Open End Faktor Wertpapiere

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung

§ 3 Rückzahlung **[**, Dividendenzahlung**] [**, außerordentliche automatische Einlösung**]**

§ 4 Rückzahlungsbetrag**[**, Dividendenbetrag**]**

Produkttyp 11: Step-In Tracker Wertpapiere

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung**[**, Zusätzlicher Betrag**]**

§ 3 **[**Rückzahlung**] [**Einlösung**][**, Novation**][**, Dividendenzahlung**][**, Ausschüttungszahlung**]**

§ 4 **[**Rückzahlungsbetrag**] [**Novationsbetrag**] [[**,**]** Dividendenbetrag**] [[**,**]** Ausschüttungsbetrag**] [**absichtlich ausgelassen**]**

Produkttyp 12: Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung**[**, Maßgeblicher Barbetrag**][**, Zusätzlicher Betrag**]**

§ 3 **[**Rückzahlung**] [**Einlösung**][**, Novation**]**

§ 4 **[**Rückzahlungsbetrag**] [**Novationsbetrag**] [**absichtlich ausgelassen**]**

Besondere Bedingungen, die für alle Produkttypen gelten:

§ 5 **[**Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber,**] [**Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin,**] [**Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin**]**

§ 6 **[**Zahlungen**][[**,**]** Lieferungen**]**

§ 7 Marktstörungen

[*Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes*:

§ 8 Anpassungen, Art der Anpassung, Ersatzfeststellung, Mitteilungen**[**, Ermächtigung**]**, Gesetzliche Vorschriften**]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes*:

§ 8 **[**Anpassungen, Art der Anpassung,**]** Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung **[**des Referenzpreises**] [**, Ersatzfeststellung des Referenzpreises des Liefergegenstandes**]**, Mitteilungen **[**, Ermächtigung**]**, Gesetzliche Vorschriften**]**

[*Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:*

§ 8 Ersatzreferenzmarkt, **[**Ersatzreferenzpreis,**]** Ersatzfeststellung, Mitteilungen**[**, Ermächtigung**]**, Gesetzliche Vorschriften**]**

[*Im Fall eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:*

§ 8 Neuer ETC Emittent, Ersatzfeststellung, Mitteilungen**[**, Ermächtigung**]**, Gesetzliche Vorschriften

[*Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:*

§ 8 Ersatzreferenzmarkt**[**, Ersatzbasiswert**][**, Ersatzfeststellung**]**, Mitteilungen**[**, Ermächtigung**]**, Gesetzliche Vorschriften**]**

[*Im Fall von auf einen Fondsanteil bezogenen Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 8 Anpassungen, Art der Anpassung, Ersatzfeststellung**[**,Mitteilungen **[**, Ermächtigung**][**, Gesetzliche Vorschriften**]]**

[*Im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung und im Fall von Compo Wertpapieren gilt Folgendes*:

§ 9 Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechselkurs**[**, Ermächtigung**]**, Gesetzliche Vorschriften

C. Bedingungen der Wertpapiere

Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

TEIL A - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "**Allgemeinen Bedingungen**")

[*Option 1: Im Fall von Wertpapieren mit Globalurkunde gilt das Folgende:*

§ 1

Form, Globalurkunde, Verwahrung[, Ersetzung durch elektronische Wertpapiere]

[*Im Fall von nennbetraglosen Wertpapieren gilt Folgendes:*

(1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der UniCredit Bank AG (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der Festgelegten Währung als nennbetraglose **[**Schuldverschreibungen**] [**Zertifikate**]** begeben.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit einem Nennbetrag gilt Folgendes:*

(1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der UniCredit Bank AG (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der Festgelegten Währung als **[**Schuldverschreibungen**] [**Zertifikate**]** in einer dem Nennbetrag entsprechenden Stückelung begeben.**]**

(2) *Globalurkunde:* Die Wertpapiere sind in einer Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin **[***Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:* sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Emissionsstelle**]** trägt. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar. **[***Im Fall von verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:* Zinsansprüche werden durch die Globalurkunde verbrieft.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen Clearstream Banking AG als Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:*

(3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird von Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**CBF**") verwahrt.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen ein anderes Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:*

(3) *Verwahrung*: Die Globalurkunde wird von oder im Namen des Clearing Systems verwahrt.**]**

[(4) *Ersetzung durch elektronische Wertpapiere:* Die Emittentin ist berechtigt, die durch eine Globalurkunde verbrieften Wertpapiere gemäß § 6 (3) eWpG (Gesetz über elektronische Wertpapiere) ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch inhaltsgleiche elektronische Wertpapiere zu ersetzen. Die Emittentin wird den Wertpapierinhabern die beabsichtigte Ersetzung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

In diesem Fall gilt Folgendes:

(a) Die elektronischen Wertpapiere werden in einem zentralen Register (das "**Zentralregister**") als Zentralregisterwertpapiere im Sinne von § 4 Abs. 2 eWpG (Gesetz über elektronische Wertpapiere) eingetragen, und sind anhand ihrer **[**WKN**] [**und**] [**ISIN**]** identifizierbar. Die Wertpapiere werden im Wege der Sammeleintragung in das Zentralregister eingetragen. Das Zentralregister wird von der Registerführenden Stelle in ihrer Eigenschaft als Zentralverwahrer geführt (das "**Clearing System**"). Die Registerführende Stelle wird im Wege der Sammeleintragung in ihrer Eigenschaft als Zentralverwahrer als Inhaber der Wertpapiere im Sinne von §§ 3 Abs. 1, 8 Abs. 1 Nr. 1 eWpG (der "**Inhaber**") eingetragen. Der Inhaber verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Wertpapierinhaber, ohne selbst Berechtigter der Wertpapiere zu sein (§ 9 Abs. 2 S. 1 eWpG). Die Miteigentumsanteile an den Wertpapieren sind nach den maßgeblichen Bestimmungen des Clearing Systems und dem anwendbaren Recht übertragbar.

(b) "**Registerführende Stelle**" ist **[**Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**CBF**")**] [***andere registerführende Stelle einfügen***]** oder jede andere registerführende Stelle, die von der Emittentin vorab gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt wird.

(c) "**Wertpapiere**" bezeichnet gleiche und elektronisch in der Form von Inhaberschuldverschreibungen begebene **[**Schuldverschreibungen**] [**Zertifikate**]** in der Form von Zentralregisterwertpapieren im Sinne von § 4 Abs. 2 eWpG, die im Wege der Sammeleintragung im Namen des Clearing Systems in das Zentralregister eingetragen werden.

"**Wertpapierinhaber**" bezeichnet die jeweiligen Miteigentümer nach Bruchteilen an den Wertpapieren im Sinne von §§ 3 Abs. 2, 9 Abs. 1 eWpG, welche nach den maßgeblichen Bestimmungen des Clearing Systems und dem anwendbaren Recht übertragbar sind.

"**Wertpapierbedingungen**" bezeichnet die Bedingungen dieser Wertpapiere, die in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben und bei der

Registerführenden Stelle niedergelegt sind.

(d) Die Wertpapierbedingungen sind nach Maßgabe dieses Absatzes (4) und dem eWpG anzuwenden und auszulegen. Im Hinblick auf Anpassungs- und Änderungsrechte der Emittentin nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen gilt die Emittentin als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der dann niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.**]**

§ 2

Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle

(1) *Zahlstellen:* Die "**Hauptzahlstelle**" ist **[**UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München**] [***Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen***]**. Die Emittentin kann zusätzliche Zahlstellen (die "**Zahlstellen**") ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

(2) *Berechnungsstelle*: Die "**Berechnungsstelle**" ist **[**UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München**] [***Name und Adresse einer anderen Berechnungsstelle einfügen***]**.

(3) *Übertragung von Funktionen:* Sofern ein Ereignis eintreten sollte, das die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindert, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die Emittentin verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung von Funktionen der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

(4) *Erfüllungsgehilfen der Emittentin:* Die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Hauptzahlstelle und die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) befreit.

§ 3

Steuern

Kein Gross Up: Zahlungen auf die Wertpapiere werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "**Steuern**" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, einschließlich einer Quellensteuer gemäß der Abschnitt (*Section*) 871(m) des US-Bundessteuergesetz (*United States Internal Revenue Code*) von 1986 in der jeweils geltenden Fassung ("**Abschnitt 871(m)-Quellensteuer**").

Die Emittentin ist in jedem Fall berechtigt, im Hinblick auf die Abschnitt 871(m)-Quellensteuer im Zusammenhang mit diesen Wertpapierbedingungen den maximal anwendbaren Steuersatz (ggf. zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) zum Ansatz zu bringen. Die Emittentin ist in keinem Fall zu Ausgleichszahlungen im Hinblick auf abgezogene, einbehaltene oder anderweitig zum Ansatz gebrachte Steuern verpflichtet.

Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen und einbehaltenen Steuern abzulegen, es sei denn, diese Verpflichtungen obliegen einer anderen beteiligten Person, abhängig von den normativen oder vereinbarten Anforderungen des jeweiligen maßgeblichen Steuerregimes.

§ 4

Rang

Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin**[**, die in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin den durch § 46f Abs. 5 Kreditwesengesetz bestimmten höheren Rang haben **[**(sogenannte nicht-nachrangige bevorrechtigte Schuldtitel)**]]**.

§ 5

Ersetzung der Emittentin

(1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Wertpapiere vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber

ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern

(a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;

(b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Wertpapieren ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;

(c) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Wertpapierinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Wertpapierinhabern auf Grund der Ersetzung auferlegt werden und

(d) die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Wertpapierbedingungen fälligen Beträge garantiert.

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

(2) *Mitteilung:* Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

(3) *Bezugnahmen:* Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin sind alle Bezugnahmen auf die Emittentin in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Emittentin zu verstehen. Ferner ist jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat, zu verstehen.

§ 6

Mitteilungen

(1) Soweit diese Wertpapierbedingungen eine Mitteilung nach diesem § 6 vorsehen, werden diese auf der Internetseite für Mitteilungen (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgeseite, die die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz mitteilt) veröffentlicht.

(2) Die Emittentin ist berechtigt, zusätzlich alle Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber vorzunehmen. Jede derartige Mitteilung gilt am **[**siebten**][•]** Tag nach dem Tag der Übermittlung an das Clearing System als den Wertpapierinhabern zugegangen.

Die Mitteilungen, die auf der Internetseite für Mitteilungen veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam geworden sind, haben Vorrang gegenüber den Mitteilungen an das Clearing System

§ 7

Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb

(1) *Begebung zusätzlicher Wertpapiere:* Die Emittentin darf ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionstags und Emissionspreises) in der Weise begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie (die "**Serie**") mit dieser Tranche bilden. Der Begriff "***Wertpapiere***" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

(2) *Rückkauf:* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wertpapiere am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin zurückgekaufte Wertpapiere können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

§ 8

Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf zehn Jahre verkürzt.

§ 9

Teilunwirksamkeit, Korrekturen

(1) *Unwirksamkeit:* Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Wertpapierbedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck

dieser Wertpapierbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.

(2) *Berichtigung offenbarer Unrichtigkeiten:* Die Emittentin ist berechtigt, offenbare Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen zu berichtigen. Offenbare Unrichtigkeiten sind erkennbare Schreibfehler sowie vergleichbare offenbare Unrichtigkeiten. Die Berichtigung erfolgt durch Korrektur mit dem offensichtlich richtigen Inhalt. Eine solche Berichtigung ist von der Emittentin gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

(3) *Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen:* Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen Wertpapierbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

(4) *Festhalten an berichtigten Wertpapierbedingungen:* Waren dem Wertpapierinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin den Wertpapierinhaber ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) und (3) an entsprechend berichtigten Wertpapierbedingungen festhalten.

§ 10

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) *Anwendbares Recht:* Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) *Erfüllungsort:* Erfüllungsort ist München.

(3) *Gerichtsstand:* Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.**]**

[*Option 2: Im Fall von elektronischen Wertpapieren in der Form von Zentralregisterwertpapieren gilt das Folgende:*

§ 1

Form, Zentralregister, Registerführende Stelle, Besondere Definitionen[, Ersetzung durch eine Globalurkunde]

[*Im Fall von nennbetraglosen Wertpapieren gilt Folgendes:*

(1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der UniCredit Bank AG (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der Festgelegten Währung als nennbetraglose **[**Schuldverschreibungen**] [**Zertifikate**]** begeben.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit einem Nennbetrag gilt Folgendes:*

(1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der UniCredit Bank AG (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der Festgelegten Währung als **[**Schuldverschreibungen**] [**Zertifikate**]** in einer dem Nennbetrag entsprechenden Stückelung begeben.**]**

(2) *Zentralregister:* Die Wertpapiere sind in einem zentralen Register (das "**Zentralregister**") als Zentralregisterwertpapiere im Sinne von § 4 Abs. 2 eWpG (Gesetz über elektronische Wertpapiere) eingetragen, und anhand ihrer **[**WKN**] [**und**] [**ISIN**]** identifizierbar. Die Wertpapiere werden im Wege der Sammeleintragung in das Zentralregister eingetragen. Das Zentralregister wird von der Registerführenden Stelle in ihrer Eigenschaft als Zentralverwahrer geführt (das "**Clearing System**"). Die Registerführende Stelle wird im Wege der Sammeleintragung in ihrer Eigenschaft als Zentralverwahrer als Inhaber der Wertpapiere im Sinne von §§ 3 Abs. 1, 8 Abs. 1 Nr. 1 eWpG (der "**Inhaber**") eingetragen. Der Inhaber verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Wertpapierinhaber, ohne selbst Berechtigter der Wertpapiere zu sein (§ 9 Abs. 2 S. 1 eWpG). Die Miteigentumsanteile an den Wertpapieren sind nach den maßgeblichen Bestimmungen des Clearing Systems und dem anwendbaren Recht übertragbar.

(3) *Registerführende Stelle*: "**Registerführende Stelle**" ist **[**Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**CBF**")**] [***andere registerführende Stelle einfügen***]** oder jede andere registerführende Stelle, die von der Emittentin vorab gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt wird.

(4) *Besondere Definitionen*: In diesen Wertpapierbedingungen bezeichnen:

"**Wertpapiere**" gleiche und elektronisch in der Form von Inhaberschuldverschreibungen begebene **[**Schuldverschreibungen**] [**Zertifikate**]** in der Form von Zentralregisterwertpapieren im Sinne von § 4 Abs. 2 eWpG, die im Wege der Sammeleintragung im Namen des Clearing Systems in das Zentralregister eingetragen werden.

"**Wertpapierinhaber**" die jeweiligen Miteigentümer nach Bruchteilen an den Wertpapieren im Sinne von §§ 3 Abs. 2, 9 Abs. 1 eWpG, welche nach den maßgeblichen Bestimmungen des Clearing Systems und dem anwendbaren Recht übertragbar sind.

"**Wertpapierbedingungen**" die Bedingungen dieser Wertpapiere, die in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben und bei der Registerführenden Stelle niedergelegt sind.

[(5) *Ersetzung durch eine Globalurkunde:* Die Emittentin ist berechtigt, die elektronischen Wertpapiere ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch inhaltsgleiche mittels Globalurkunde verbriefte Wertpapiere zu ersetzen. Die Emittentin wird den Wertpapierinhabern die beabsichtigte Ersetzung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

In diesem Fall gilt Folgendes:

(a) Die Wertpapiere werden in einer Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin **[***Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:* sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Emissionsstelle**]** trägt. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar. **[***Im Fall von verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:* Zinsansprüche werden durch die Globalurkunde verbrieft.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen CBF als Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:*

(b) Die Globalurkunde wird von Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**CBF**") verwahrt.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen ein anderes Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:*

(b) Die Globalurkunde wird von oder im Namen des Clearing Systems verwahrt.**]**

(c) Jede Bezugnahme auf eWpG, Wertpapiere, Wertpapierinhaber und Wertpapierbedingungen in diesem Dokument ist so auszulegen, wie es für Wertpapiere, die durch eine Globalurkunde verbrieft sind, üblich ist, und Clearing System bedeutet **[***zutreffende Definition aus Teil C einfügen***].]**

§ 2

Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle

(1) *Zahlstellen:* Die "**Hauptzahlstelle**" ist **[**UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München**] [***Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen***]**. Die Emittentin kann zusätzliche Zahlstellen (die "**Zahlstellen**") ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

(2) *Berechnungsstelle*: Die "**Berechnungsstelle**" ist **[**UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München**] [***Name und Adresse einer anderen Berechnungsstelle einfügen***]**.

(3) *Übertragung von Funktionen:* Sofern ein Ereignis eintreten sollte, das die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindert, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die Emittentin verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung von Funktionen der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

(4) *Erfüllungsgehilfen der Emittentin:* Die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Hauptzahlstelle und die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) befreit.

§ 3

Steuern

Kein Gross Up: Zahlungen auf die Wertpapiere werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "**Steuern**" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, einschließlich einer Quellensteuer gemäß der Abschnitt (*Section*) 871(m) des US-Bundessteuergesetz (*United States Internal Revenue Code*) von 1986 in der jeweils geltenden Fassung ("**Abschnitt 871(m)-Quellensteuer**").

Die Emittentin ist in jedem Fall berechtigt, im Hinblick auf die Abschnitt 871(m)-Quellensteuer im Zusammenhang mit diesen Wertpapierbedingungen den maximal anwendbaren Steuersatz (ggf. zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) zum Ansatz zu bringen. Die Emittentin ist in keinem Fall zu Ausgleichszahlungen im Hinblick auf abgezogene, einbehaltene oder anderweitig zum Ansatz gebrachte Steuern verpflichtet.

Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen und einbehaltenen Steuern abzulegen, es sei denn, diese Verpflichtungen obliegen einer anderen beteiligten Person, abhängig von den normativen oder vereinbarten Anforderungen des jeweiligen maßgeblichen Steuerregimes.

§ 4

Rang

Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin**[**, die in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin den durch § 46f Abs. 5 Kreditwesengesetz bestimmten höheren Rang haben **[**(sogenannte nicht-nachrangige bevorrechtigte Schuldtitel)**]]**.

§ 5

Ersetzung der Emittentin

(1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Wertpapiere vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern

(a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;

(b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Wertpapieren ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;

(c) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Wertpapierinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Wertpapierinhabern auf Grund der Ersetzung auferlegt werden und

(d) die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Wertpapierbedingungen fälligen Beträge garantiert.

Die Emittentin gilt gegenüber der Registerführenden Stelle als berechtigt, dieser Weisung im Sinne von §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c) eWpG zu erteilen, um notwendige Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der Registerangaben im Sinne von § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG zu veranlassen.

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

(2) *Mitteilung:* Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

(3) *Bezugnahmen:* Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin sind alle Bezugnahmen auf die Emittentin in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Emittentin zu verstehen. Ferner ist jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat, zu verstehen.

§ 6

Mitteilungen

(1) Soweit diese Wertpapierbedingungen eine Mitteilung nach diesem § 6 vorsehen, werden diese auf der Internetseite für Mitteilungen (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgeseite, die die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz mitteilt) veröffentlicht.

(2) Die Emittentin ist berechtigt, zusätzlich alle Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber vorzunehmen. Jede derartige Mitteilung gilt am **[**siebten**][●]** Tag nach dem Tag der Übermittlung an das Clearing System als den Wertpapierinhabern zugegangen.

Die Mitteilungen, die auf der Internetseite für Mitteilungen veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam geworden sind, haben Vorrang gegenüber den Mitteilungen an das Clearing System.

§ 7

Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb

(1) *Begebung zusätzlicher Wertpapiere:* Die Emittentin darf ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionstags und Emissionspreises) in der Weise begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie (die "**Serie**") mit dieser Tranche bilden. Der Begriff "***Wertpapiere***" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

(2) *Rückkauf:* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wertpapiere am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin zurückgekaufte Wertpapiere können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

§ 8

Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf zehn Jahre verkürzt. Die Vorlegung erfolgt durch ausdrückliches Verlangen der Leistung (§ 29 Abs. 2 eWpG) unter gleichzeitiger Vorlage einer auf den die Leistung verlangende Wertpapierinhaber ausgestellten Depotbescheinigung zur Rechtsausübung im Sinne von § 6 Abs. 2 DepotG (Depotgesetz).

§ 9

Teilunwirksamkeit, Korrekturen

(1) *Unwirksamkeit:* Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Wertpapierbedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Wertpapierbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.

(2) *Berichtigung offenbarer Unrichtigkeiten:* Die Emittentin ist berechtigt, offenbare Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen zu berichtigen. Offenbare Unrichtigkeiten sind erkennbare Schreibfehler sowie vergleichbare offenbare Unrichtigkeiten. Die

Berichtigung erfolgt durch Korrektur mit dem offensichtlich richtigen Inhalt. Eine solche Berichtigung ist von der Emittentin gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

(3) *Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen:* Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen Wertpapierbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

(4) *Ermächtigung:* Die Emittentin gilt als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen gemäß diesem § 9 und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.

(5) *Festhalten an berichtigten Wertpapierbedingungen:* Waren dem Wertpapierinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin den Wertpapierinhaber ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) bis (4) an entsprechend berichtigten Wertpapierbedingungen festhalten.

§ 10

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) *Anwendbares Recht:* Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) *Erfüllungsort:* Erfüllungsort ist München.

(3) *Gerichtsstand:* Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.**]**

Teil B – Produkt– und Basiswertdaten

TEIL B – PRODUKT- UND BASISWERTDATEN

(die "**Produkt- und Basiswertdaten**")

§ 1

Produktdaten

[*Folgende Produktdaten in alphabetischer oder anderer Reihenfolge und/oder in tabellarischer Form*[9] *(insbesondere bei Multi-Serien-Emissionen) einfügen:*

[Anfängliche[r] Beobachtungstag[e]: [*einfügen***]]**

[Anfänglicher Partizipationsfaktor: [*einfügen***]]**

Anpassbare Produktdaten: [Barriere**][,] [**Basispreis**][,] [**Bezugsverhältnis**][,] [**Bezugsfaktor**][,] [**Cap**][,] [**Ertragszahlungslevel (k)**][,] [**Knock-in Barriere (b)**][,] [**R (initial)**] [***einfügen***]**

[Ausschüttungsbetrag Zahltag (k): [*einfügen***]]**

[Außerordentliche Einlösungsschwelle: [*einfügen***]]**

[Barriere: [*einfügen***]]**

[Barriere Level: [*einfügen***][[**höchstens**][**mindestens**] [***einfügen***]%] [**zwischen **[***einfügen***]**% und **[***einfügen***]**% **[**(indikativ bei **[***einfügen***]**%)**]]**

[Basispreis: [*einfügen***]]**

[Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungstag (final): [*einfügen***]]**

[Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungstag (k): [*einfügen***]]**

Basiswert: [*einfügen, im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert Bezeichnung des Basiswerts ggf. mit Kontrakttermin bzw. Roll Over Termin einfügen***]**

[Beobachtungstag (k): [*einfügen***]]**

[Beobachtungstag[e] der Barriere: [*einfügen***]]**

[Berechnungsbetrag: [*einfügen***]]**

[Bezugsfaktor: [*einfügen***]]**

[Bezugsverhältnis: [*einfügen***]]**

[Bezugsverhältnis (initial): [*einfügen***]]**

[Bildschirmseite: [*einfügen***]]**

[9] In den Endgültigen Bedingungen können je nach Produkttyp mehrere Tabellen vorgesehen werden.

[Cap: [*einfügen***]]**

[Cap Level: [*einfügen***]]**

[Dividendenbetrag Zahltag (k): [*einfügen***]]**

[[Erwarteter] Emissionspreis: [*einfügen***]]**[10]

[Emissionsstelle: [*Name und Adresse der Emissionsstelle einfügen***]]**

[Emissionstag: [*einfügen***]]**

[Emissionsvolumen der Serie [in Stück]: [*einfügen***]]**

[Emissionsvolumen der Tranche [in Stück]: [*einfügen***]]**

[Erster Beobachtungstag: [*einfügen***]]**

[Erster Einlösungstag: [*einfügen***]]**

Erster Handelstag: [*einfügen***]**

[Erster Kündigungstermin: [*einfügen***]]**

[Erster Tag der Ausschüttungsbeobachtungsperiode: **[***einfügen***]]**

[Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere: [*einfügen***]]**

[Erster Tag der Best out-Periode: [*einfügen***]]**

[Erster Tag der Knock-in Beobachtungsperiode: [*einfügen***]]**

[Erster Tag der Worst out-Periode: [*einfügen***]]**

[Erster Zahltag für den Zusätzlichen Betrag: [*einfügen***]]**

[Erster Zusätzlicher Betrag: [*einfügen***]]**

[Ertragszahlungsfaktor (k): [*einfügen***] [[**höchstens**][**mindestens**] [***einfügen***]%] [**zwischen **[***einfügen***]**% und **[***einfügen***]**% **[**(indikativ bei **[***einfügen***]**%)**]]**

[Ertragszahlungslevel (k): [*einfügen***]]**

[Faktor [(k)]: [*einfügen***]]**

Festgelegte Währung: [*einfügen***]**

[Finale[r] Beobachtungstag[e]: [*einfügen***]]**

[Finanzzentrum für Bankgeschäftstage: [*einfügen***]]**

[Fixing Sponsor: [*einfügen***]]**

[Fixing Sponsor$_p$: [*einfügen***]]**

[10] Falls der Emissionspreis zum Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen nicht festgelegt worden ist, werden die Kriterien zur Preisfestsetzung und das Verfahren für seine Veröffentlichung in Abschnitt A – Allgemeine Angaben der Endgültigen Bedingungen festgelegt.

[Fondsanteil: [*einfügen***]]**

[FX Bildschirmseite: [*einfügen***]]**

[FX Beobachtungstag (final): [*einfügen***]]**

[FX Beobachtungstag (initial): [*einfügen***]]**

[FX Beobachtungstag (k): [*einfügen***]]**

[FX Wechselkurs: [*einfügen***]]**

[FX Wechselkurs$_p$: [*einfügen***]]**

[FX Wechselkurs (1): [*einfügen***]]**

[FX Wechselkurs (1)$_p$: [*einfügen***]]**

[FX Wechselkurs (2): [*einfügen***]]**

[FX Wechselkurs (2)$_p$: [*einfügen***]]**

[Gap Risk Fee in %: [*einfügen***]]**

[Höchstbetrag: [*einfügen***]]**

[Indexberechnungsgebühr in %: [*einfügen***]]**

[Indexbestandteil-Fonds: [*einfügen***]]**

Internetseite[n] der Emittentin: [*einfügen***]**

Internetseite[n] für Mitteilungen: [*einfügen***]**

ISIN: [*einfügen***]**

[Laufende Transaktionsgebühr in %: [*einfügen***]]**

[Leerverkaufsgebühr in %: [*einfügen***]]**

[Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere: [*einfügen***]]**

[Letzter Tag der Best in-Periode: [*einfügen***]]**

[Letzter Tag der Knock-in Beobachtungsperiode: [*einfügen***]]**

[Letzter Tag der Worst in-Periode: [*einfügen***]]**

[Letzter Zinsberechnungstag: [*einfügen***]]**

[Letzter Zinszahltag: [*einfügen***]]**

[Liefergegenstand: [*einfügen***]]**

[Knock-in Barriere (b): [*einfügen***]]**

[Knock-in Level (b): [*einfügen***]]**

[Knock-in Partizipationsfaktor: [*einfügen***]]**

[Kontrakttermin [(initial)]: [*einfügen***]]**

[Kontrakttermin (final): [*einfügen***]]**

[Maßgeblicher Barbetrag (b): [*einfügen***]]**

[Maßgeblicher Barbetrag (initial): [*einfügen***]]**

[Maximale Gap Risk Fee in %: [*einfügen***]]**

[Maximale Leerverkaufsgebühr in %: [*einfügen***]]**

[Maximale Laufende Transaktionsgebühr in %: [*einfügen***]]**

[Maximale Quantogebühr in %: [*einfügen***]]**

[Maximale Transaktionsgebühr in %: [*einfügen***]]**

[Quantogebühr in %: [*einfügen***]]**

[N: [*einfügen***]]**

[Nennbetrag: [*einfügen***]]**

[Partizipationsfaktor: [*einfügen***]]**

[Partizipationsfaktor$_d$: [*einfügen***]]**

[Partizipationsfaktor$_u$: [*einfügen***]]**

[R (initial): [*einfügen***]]**

[Referenzbasiswert: [*einfügen***]]**

Referenzpreis: [*einfügen***]**

[Referenzpreis des Liefergegenstands: [*einfügen***]]**

[Referenzsatz-Finanzzentrum: [*einfügen***]]**

[Referenzwährung: [*einfügen***]]**

Reuters: [*einfügen***]**

[Roll Over Termin[e]: [*einfügen***]]**

[Rückzahlungstermin: [*einfügen***]]**

Seriennummer: [*einfügen***]**

[Standardwährung: [*einfügen***]]**

[Step-In Tag$_i$: [*einfügen***]]**

[Strike Level: [*einfügen***]]**

Tranchennummer: [*einfügen***]**

[Transaktionsgebühr in %: [*einfügen***]]**

[Umrechnungsfaktor: [*einfügen***][**1**][**100**]]**

[Verwaltungsentgelt in %: [*einfügen***]]**

[VolVergleichswert: [*einfügen***]]**

[VolVergleichswert Referenzpreis: [*einfügen***]]**

[VolVergleichswert Sponsor: [*einfügen***]]**

WKN: [*einfügen***]**

[Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k): [*einfügen***]]**

[Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l): [*einfügen***]]**

[Zinsberechnungstag: [*einfügen***]]**

[Zinszahltag: [*einfügen***]]**

[Zinssatz: [*einfügen***]]**

[Zusätzlicher Betrag (k): [*einfügen***]]**

[Zusätzlicher Betrag (l): [*einfügen***]]**

§ 2

Basiswertdaten

[*Im Fall eines Leverage-Index als Basiswert gilt Folgendes:*

[Tabelle 2.1:]

Basiswert	**Basiswertwährung**	**[FX Wechselkurs]**	**[Referenzbasiswert]**	**[Faktor]**	**[Faktortyp]**	**WKN**	**ISIN**	**Reuters**	**Bloomberg**	**Indexsponsor**	**[Eingetragener Referenzwertadministrator]**	**Indexberechnungsstelle**	**Internetseite**
[*einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[**long**]** **[**short**]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[**ja**]** **[**nein**]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**

Für weitere Informationen über die vergangene und künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.**]**

[*Im Fall eines anderen Index als Basiswert gilt Folgendes:*

[Tabelle 2.1:] [*Wenn ein Liefergegenstand vorgesehen ist einfügen:* **Tabelle 2.1 a.:]**

Basiswert	**Basiswert-währung**	**[FX Wech-selkurs]**	**[WKN]**	**[ISIN]**	**[Reuters]**	**[Bloom-berg]**	**Index-sponsor**	**Indexbe-rechnungs-stelle**	**[Eingetra-gener Refe-renzwertad-ministrator]**	**Internet-seite**
[*einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[**ja**] [**nein**]**	**[***einfügen***]**

Für weitere Informationen über die vergangene und künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.**]**

[*Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:*

[Tabelle 2.1:] [*Wenn ein Liefergegenstand vorgesehen ist einfügen:* **Tabelle 2.1 a.:]**

Basiswert	**Basiswertwäh-rung**	**[FX Wechsel-kurs]**	**[WKN]**	**[ISIN]**	**[Reuters]**	**[Bloomberg]**	**Maßgebliche Börse**	**Internetseite**
[*einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**

Für weitere Informationen über die vergangene und künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.**]**

[*Im Fall eines Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:*

[Tabelle 2.1:]

Basiswert	**Basiswert-währung**	**[FX Wech-selkurs]**	**[WKN]**	**[ISIN]**	**[Reuters]**	**[Bloom-berg]**	**Referenz-markt**	**[Eingetra-gener Refe-renzwert-administra-tor]**	**Internet-seite**
[*einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[**ja**] [**nein**]**	**[***einfügen***]**

Für weitere Informationen über die vergangene und künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Börsengehandelten Rohstoff bezogen sind, gilt Folgendes:*

Basiswert	**Basiswert-währung**	**[WKN]**	**[ISIN]**	**[Reuters]**	**[Bloom-berg]**	**[Maßgebli-che Börse]**	**[ETC Emit-tent]**	**[ETC Ba-siswert]**	**Internet-seite**
[*Bezeich-nung des Basiswerts einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***RIC einfü-gen***]**	**[***Bloomberg Ticker einfü-gen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**

Für weitere Informationen über die vergangene und künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.**]**

[*Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:*

[Tabelle 2.1:]

Basiswert	**[Futures-Referenzwert]**	**Basiswertwährung**	**[FX Wechselkurs]**	**[WKN]**	**[ISIN]**	**[Reuters]**	**[Bloomberg]**	**[Kontrakttermin[e]] [Roll Over Termin[e]]**	**Referenzmarkt**	**Internetseite**
[*Bezeichnung des Basiswerts ggf. mit Kontrakttermin bzw. Roll Over Termin einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***RIC einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**

Für weitere Informationen über die vergangene und künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Fondsanteil bezogen sind bzw. einen Fondsanteil als Liefergegenstand vorsehen, gilt Folgendes:*

[Tabelle 2.1 [b]:]

[Basiswert] [Liefergegenstand]	**[Basiswertwährung][Währung des Liefergegenstands]**	**[Bezugsverhältnis des Liefergegenstands]**	**[WKN]**	**[ISIN]**	**[Reuters]**	**[Bloomberg]**	**[Maßgebliche Börse [des Liefergegenstands]**
[*Bezeichnung des [Basiswerts][Liefergegenstands] einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***RIC einfügen***]**	**[***Bloombergticker einfügen***]**	**[***einfügen***]**

[Tabelle 2.2:]

[Basiswert] [Liefergegenstand]	**[Administrator]**	**[Anlageberater]**	**[Verwahrstelle]**	**[Verwaltungsgesellschaft]**	**[Portfolio-verwalter]**	**[Abschlussprüfer]**	**[Internetseite]**
[*einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***Name des Abschlussprüfers einfügen***]**	**[***Name der Internetseite einfügen***]**

Für weitere Informationen über die vergangene und künftige Kursentwicklung des **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]** und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.**]**

[*Im Fall einer Aktie als Liefergegenstand gilt Folgendes:*

Tabelle 2.1 b:

Liefergegenstand	**[Währung des Liefergegenstands]**	**[WKN des Liefergegenstands**	**[ISIN des Liefergegenstands]**	**[Reuters Code des Liefergegenstands]**	**[Bloomberg Code des Liefergegenstands]**	**Maßgebliche Börse des Liefergegenstands**	**Internetseite des Liefergegenstands**
[*einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**

Für weitere Informationen über die vergangene und künftige Kursentwicklung des Liefergegenstands und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.**]**

[*Im Fall eines Indexzertifikats als Liefergegenstand gilt Folgendes:*

Tabelle 2.1 b:

Liefergegenstand	**Währung des Liefergegenstands**	**[WKN]**	**[ISIN]**	**[Reuters]**	**[Bloomberg]**	**[Berechnungsstelle des Liefergegenstands**	**Emittentin des Liefergegenstands**	**Basiswert des Liefergegenstands**	**[Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands**	**[Bezugsverhältnis des Liefergegenstands]**	**[Maßgebliche Börse des Liefergegenstands]**	**[Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands**	**Internetseite der Emittentin des Liefergegenstands**
[*einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]]**	**[***einfügen***]**

Für weitere Informationen über die vergangene und künftige Kursentwicklung des Liefergegenstands und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.**]**

Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere

TEIL C – BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "**Besonderen Bedingungen**")

[Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten:

Produkttyp 1: Discount Wertpapiere

[*Im Fall von Discount Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1

Definitionen

["**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen **[**nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse **[**über den Basiswert**] [**in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden**]]**, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln **[**dieser Maßgeblichen Börse**] [**des Clearance Systems von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen**]** üblicherweise erfolgt.**]**

[*Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Aktienkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

(c) **[**die Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen;

(d)**]** eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[**;**]**

[(●) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig**].]**

"**Anpassbare Produktdaten**" sind die Anpassbaren Produktdaten, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Anpassungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[*Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes*:

(a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und

wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Fusion, Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an;

(c) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes*:

(a) ein Indexersetzungsereignis tritt ein;

(b) ein **[**dem**][**den**]** vorstehend genannten Ereignis**[**sen**]** im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes*:

(a) (i) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds, welche aus Gründen erfolgt, die außerhalb der Kontrolle des Anteilsinhabers liegen**[**,**]** **[**oder**]** (ii) die Teilung oder Zusammenlegung (Konsolidierung) der Fondsanteile **[**oder (iii) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen**]**; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) eine Auf- oder Abspaltung den Fonds betreffend; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(c) die Teilung oder Verschmelzung auf oder mit einem Nachfolgefonds oder die Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Fondsanteile; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(d) sonstige Umstände, die eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert der Fondsanteile haben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]]**

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System **[**und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**")**] [**geöffnet ist**] [**und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen**]**.

"**Basiswert**" ist **[[**der Basiswert**] [**ein Fondsanteil**]**, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [**der jeweils Maßgebliche Futures-Kontrakt.**]**

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

["**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist **[**der **[**jeweilige**]** Anfängliche Beobachtungstag**] [**jeder der Anfänglichen Beobachtungstage**]**, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn **[**dieser Tag**] [**einer dieser Tage**]** kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der **[**entsprechende**]** Anfängliche Beobachtungstag. **[**Die folgenden Anfänglichen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.**]]**

"**Finaler Beobachtungstag**" ist **[**der **[**jeweilige**]** Finale Beobachtungstag**] [**jeder der Finalen Beobachtungstage**]**, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn **[**dieser Tag**] [**einer dieser Tage**]** kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der **[**entsprechende**]** Finale Beobachtungstag. **[**Die folgenden Finalen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.**] [**Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.**] [**Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.**] [**Der FX Beobachtungstag (final) verschiebt sich entsprechend.**]** Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis **[**von der Maßgeblichen Börse**] [**durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle**] [[**am**][**vom**]** Referenzmarkt**] [**durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft für gewöhnlich**]** veröffentlicht wird.**]**

["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzmarkt während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist.**]**

["**Bezugsfaktor**" ist der Bezugsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Bezugsverhältnis**" ist das Bezugsverhältnis, **[**wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [**das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverhältnis = Bezugsfaktor **[**/ Umrechnungsfaktor**] [**x FX (final)**] [**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**] [**/ FX (final)**] [**/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))**]**

[Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.**]]]**

["**Cap**" ist **[**der Cap, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [**Cap Level x R (initial).**]**

["**Cap Level**" ist das Cap Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von **[**Geschäften in Bezug auf **[**den Basiswert**] [**die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden**]] [**Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen**]** verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.**]**

["**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.**]**

["**Clearing System**" ist **[**Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**")**] [**Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (*International Central Securities Depository*) und gemeinsam die "**ICSDs**")**] [***Andere(s) Clearing System(e) einfügen***].]**

["**Eingetragener Referenzwertadministrator**" bezeichnet, dass der Basiswert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Basiswert existiert.**]**

[*Im Fall von Futures-Kontrakten mit EU-Emissionsrechten als Futures-Referenzwert gilt Folgendes*:

"**Einstellung des Systems**" bedeutet, dass das System zur Übertragung von EU-Emissionszertifikaten, das gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (in ihrer jeweils geltenden Fassung) und der Verordnung (EU) Nr. 389/2013 der Kommission vom 2. Mai 2013 zur Festlegung eines Unionsregisters gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und den Entscheidungen Nr. 280/2004/EG und Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments

und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 920/2010 und (EU) Nr. 1193/2011 der Kommission (in der jeweils geltenden Fassung), wie sie in den nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten der Europäischen Union umgesetzt sind, aufgrund einer offiziellen schriftlichen öffentlichen Verlautbarung der Europäischen Union nicht mehr vorgesehen ist oder eingestellt werden soll.**]**

["**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode**" ist der Erste Tag der **[**Best**] [**Worst**]** out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

[*Im Fall von Börsengehandelten Rohstoffen als Basiswert gilt Folgendes*:

"**ETC Basiswert**" ist der dem Basiswert unterliegende **[**Rohstoff**][**Rohstoff Futures-Kontrakt**]**, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**ETC Emittent**" bezeichnet den Emittenten, der den Basiswert herausgibt. **[**Der **[**jeweilige**]** ETC Emittent ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.**]**

"**ETC Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

(c) die Auflösung oder Liquidation des ETC Emittenten oder die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens;

(d) eine vorzeitige Rückzahlung oder anderweitige Beendigung des Basiswerts**[**;

([●]) den Inhabern des Basiswerts wird es rechtlich untersagt, diesen zu übertragen;**]**

(**[●]**) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor.**]**

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall einer Aktie, eines Index, eines Börsengehandelten Rohstoffs, eines Rohstoffs, eines Fondsanteils oder eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten auf den Basiswert **[**oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile**] [**oder Derivaten bezogen auf den **[**Rohstoff**][**Index**]**, der vom Basiswert nachvollzogen wird,**] [**oder Derivaten bezogen auf **[●]]** (die "**Basiswertbezogenen Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt die Festlegende Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Basiswertbezogenen Derivaten (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.**]**

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Compo Wertpapiere oder im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

"**Fixing Sponsor**" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Fonds**" ist in Bezug auf einen Fondsanteil das Investmentvermögen, das diesen Fondsanteil emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der Fondsanteil eine anteilige Beteiligung verkörpert.

"**Fondsanteil**" ist ein Anteil bzw. eine Aktie des Fonds der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.

"**Fondsdienstleister**" sind in Bezug auf den Fonds, jeweils, soweit vorhanden und unabhängig von der tatsächlichen Bezeichung der jeweiligen Funktion in den Fondsdokumenten, jeder Abschlussprüfer, Administrator, Anlageberater, Portfolioverwalter, Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft des Fonds.

"**Fondsdokumente**" sind in Bezug auf den Fonds, jeweils, soweit vorhanden, unabhängig von der konkreten Bezeichung und in der jeweils gültigen Fassung: der Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen, die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in denen die Bedingungen des Fonds und der

Fondsanteile festgelegt sind.

"**Fondsersetzungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

Änderungen:

(a) eine wesentliche Änderung hinsichtlich (i) des Risikoprofils der Fondsanteile bzw. des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Berechnungsmethode des **[**NIW**][**Referenzpreises**]**; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) (i) der Entzug von mit den Fondsanteilen bzw. dem Fonds verbundenen Stimmrechten oder (ii) der Ausschluss des Rechts aus den Fondsanteilen auf Beteiligung an der Wertentwicklung des Fondsvermögens; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(c) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder eine anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Fondsanteile; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(d) die Verwaltungsgesellschaft **[**oder ein sonstiger Fondsdienstleister**]** stellt die Dienste für den Fonds ein oder verliert die erforderliche Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung für die Verwaltung des Fonds **[**bzw. für die Erbringung der Dienstleistung**]** und wird nicht unverzüglich durch eine andere Verwaltungsgesellschaft **[**bzw. durch einen anderen Dienstleister**]** ersetzt; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(e) Änderungen in der Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen pro Fondsanteil haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

[(f) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

[(●) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft ändert nach dem Emissionstag etwaige der Emittentin zum Erwerb des Basiswerts für Absicherungszwecke vertraglich eingeräumte Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte erheblich zum Nach-

teil der Emittentin oder beseitigt diese vollständig (einschließlich durch vertragliche Kündigung). Eine erhebliche Änderung zum Nachteil der Emittentin liegt vor, wenn die Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte im Vergleich zum Emissionstag um mehr als **[**●**]** reduziert werden;**]**

Rechtsverletzungen und Rechtsaufsicht:

(●) ein wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen (i) die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie auch immer in den Fondsdokumenten bezeichnet), (ii) gegen vertragliche oder gesetzliche Veröffentlichungspflichten oder (iii) andere wesentliche Pflichten gemäß der Fondsdokumente; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

[(●) eine wesentliche Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft, die nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber hat; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

(●) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, der Wegfall oder das Fehlen einer erforderlichen Erlaubnis, Registrierung oder Vertriebsberechtigung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(●) eine Überprüfung der Aktivitäten des Fonds, des Fondsmanagement oder der Verwaltungsgesellschaft durch staatliche Behörden oder Gerichte infolge eines mutmaßlichen Fehlverhaltens, einer mutmaßlichen Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften oder aus einem anderen vergleichbaren Grund; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(●) der Emittentin ist es aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr möglich, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen;

Einstellungen:

[(●) die Einstellung oder eine länger als **[**8**]** **[**●**]** Berechnungstage andauernde Verzögerung der planmäßigen oder üblichen Veröffentlichung des **[**NIW**][**Referenzpreises**];]**

[(●) die Veröffentlichung des **[**NIW**][**Referenzpreises**]** **[**oder die Kursnotierung des Basiswerts**]** **[**an der Maßgeblichen Börse**]** erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung**[**;**]]**

[*Volatilität:*

(**[●]**) **[**die Historische Volatilität des Basiswerts **[**überschreitet**][**unterschreitet**]** an einem Berechnungstag ein Volatilitätsniveau von **[***einfügen***]**%.**]** **[**die Historische Volatilität des Basiswerts **[**überschreitet**][**unterschreitet**]** die Historische Volatilität des VolVergleichswerts an einem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, um **[***einfügen***]** Prozentpunkte.**]**

Die "**Historische Volatilität des Basiswerts**" berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden **[***Anzahl der Tage einfügen***]** Berechnungstage**[**, die zugleich VolVergleichswert-Berechnungstage sind,**]** gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^{T}\left[\ln\left[\frac{P(t-p)}{P(t-p-1)}\right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^{T} \ln\left[\frac{P(t-q)}{P(t-q-1)}\right]\right)\right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"**t**" ist der maßgebliche Berechnungstag**[**, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist**]**;

"**T**" ist **[***Anzahl der Tage einfügen***]**;

"**P (t-k)**" (mit k = p, q) ist der **[**NIW**][**Referenzpreis**]** des Basiswerts zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag**[**, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist**]**;

"**ln [***x***]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert *x*;

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

[Die "**Historische Volatilität des VolVergleichswerts**" berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des VolVergleichswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden **[***Anzahl der Tage einfügen***]** Berechnungstage, die zugleich die VolVergleichswert-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^{T}\left[\ln\left[\frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)}\right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^{T} \ln\left[\frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)}\right]\right)\right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"**t**" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"**T**" ist **[***Anzahl der Tage einfügen***]**;

"**BRP (t-k)**" (mit k = p, q) ist der VolVergleichswert Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert -Berechnungstag ist;

"**ln [***x***]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert *x*.**]][**;

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich)**]]**.

["**Fondskündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein Fondsersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Fondsdokumenten eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(c) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss zur Auflösung und/oder Liquidation der Fondsanteile oder des Fonds oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens bezüglich des Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(d) eine Verstaatlichung des Fonds oder der Fondsanteile soweit dadurch der Basiswert beeinträchtigt wird; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

[(e) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

[(**[●]**) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Provisionen, Aufschläge, Abschläge, Abgaben oder Steuern erhoben, die dazu führen, dass der Erwerb von Fondsanteilen zu einem um **[●]** % höheren Betrag bzw. die Rückgabe von Fondsanteilen zu einem um **[●]** % niedrigeren Betrag erfolgen

als der NIW; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

[(**[**●**]**) das gesamte im Fonds verwaltete Nettovermögen unterschreitet einen Wert von **[***Betrag mit Währung einfügen***]**; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

(**[**●**]**) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[**;**]**

[(**[**●**]**) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig**].]**

["**Fondslieferstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse, das am Rückzahlungstermin weiter besteht:

(a) aufgrund rechtlicher Vorgaben (einschließlich der Gesetze, Verordnungen, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis) ist eine Lieferung des Basiswerts gemäß den Wertpapierbedingungen rechtswidrig; oder

(b) die Voraussetzungen gemäß den rechtlichen Vorgaben (einschließlich des Aufsichtsrechts) für eine Lieferung des Basiswerts gemäß den Wertpapierbedingungen liegen nicht vor.

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen gemäß (a) und/oder (b) vorliegen.**]**

"**Fondsmanagement**" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Fonds zuständigen Personen.**]**

[*Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes*:

["**Futures-Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein Referenzmarktersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Kursnotierung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

(c) eine Rechtsänderung **[[**und/oder eine Hedging-Störung**] [**und/oder Gestiegene Hedging-Kosten**]] [**und/oder eine Einstellung des Systems**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[**;**]**

[(d) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig**[**;**]]**

[(e) die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an**].]**

["**Futures-Nachfolgeereignis**" ist die Ersetzung des Maßgeblichen Futures-Kontrakts

durch den Referenzmarkt mittels offizieller Bekanntmachung.**]]**

["**Futures-Referenzwert**" ist **[**der Rohstoff**] [**die Schuldverschreibung**], [**der**] [**die**]** dem Basiswert zugrunde liegt. **[**Der Futures-Referenzwert ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]]**

[*Im Fall von Compo Wertpapieren oder im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

["**FX**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite **[**für **[●]** Uhr, Ortszeit **[●]]** veröffentlicht.**]**

["**FX (1)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (1), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite **[**für **[●]** Uhr, Ortszeit **[●]]** veröffentlicht.**]**

["**FX (1) (final)**" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (final).**]**

["**FX (2)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (2), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite **[**für **[●]** Uhr, Ortszeit **[●]]** veröffentlicht.**]**

["**FX (2) (final)**" ist FX (2) am FX Beobachtungstag (final).**]**

["**FX (final)**" ist FX am FX Beobachtungstag (final).**]**

"**FX Beobachtungstag (final)**" ist der **[**Finale Beobachtungstag**][**FX Beobachtungstag (final), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**] [**FX Berechnungstag, der dem Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt**]**. **[**Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (final).**]**

"**FX Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem **[**das jeweilige**] [**FX**][**FX (1) und FX (2)**]** vom Fixing Sponsor veröffentlicht **[**wird**][**werden**]**.

"**FX Bildschirmseite**" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX Kündigungsereignis**" bedeutet, dass

[(a) ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § **[**9**][**10**]** (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § **[**9**][**10**]** (2) der Besonderen Bedingungen definiert) nicht zur Verfügung steht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**[**,**]]**

[(●) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den **[**Basiswert **[**oder seine Bestandteile**]] [**FX Wechselkurs**] [**FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)**]** beziehen**[**,**]]**

[(●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische

Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) die zuverlässige Feststellung von **[**dem jeweiligen**]** FX unmöglich oder praktisch undurchführbar ist**[**,**]]**

[(●) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**] [**und/oder Gestiegene Hedging-Kosten**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**][**,**]]**

[(●) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**].]**

"**FX Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, **[**das jeweilige**]** FX zu veröffentlichen;

(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von **[**dem jeweiligen**]** FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil **[**dieses**] [**eines dieser**]** Wechselkurse**[**s**]** notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;

(c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen,

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

["**FX Wechselkurs**" ist der **[**Wechselkurs für die Umrechnung **[**der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung**] [**der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung**][**, ausgedrückt als Einheiten **(**oder Bruchteile von Einheiten) der **[**Basiswertwährung**] [**Festgelegten Währung**]** je Einheit der **[**Festgelegten Währung**] [**Basiswertwährung**].] [**FX Wechselkurs, wie in § **[**●**]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]]**

["**FX Wechselkurs (1)**" ist der **[**Wechselkurs für die Umrechnung **[**der Standardwährung in die Basiswertwährung**] [**der Basiswertwährung in die Standardwährung**][**, ausgedrückt als Einheiten **(**oder Bruchteile von Einheiten) der **[**Basiswertwährung**] [**Festgelegten Währung**]** je Einheit der **[**Festgelegten Währung**] [**Basiswertwährung**].] [**FX Wechselkurs (1), wie in § **[**●**]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]]**

["**FX Wechselkurs (2)**" ist der **[**Wechselkurs für die Umrechnung **[**der Standardwährung in die Festgelegte Währung**] [**der Festgelegten Währung in die Standardwährung**][**, ausgedrückt als Einheiten **(**oder Bruchteile von Einheiten) der **[**Basiswertwährung**] [**Festgelegten Währung**]** je Einheit der **[**Festgelegten Währung**] [**Basiswertwährung**].] [**FX Wechselkurs (2), wie in § **[**●**]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]]]**

["**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin zählen nicht als Gestiegene Hedging-Kosten.**]**

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

"**Höchstbetrag**" **[**ist der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [**ist Cap x Bezugsfaktor **[**/Umrechnungsfaktor**] [**x FX (final)**] [**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**] [**/ FX (final)**] [**/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))**]]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes*:

["**Indexberechnungsstelle**" ist die Indexberechnungsstelle, wie **[**in der Spalte "Indexberechnungsstelle" der Tabelle 2.1**]** in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:*

"**Indexbestandteil-Fonds**" ist ein Fonds, der Bestandteil des Basiswerts ist.**]**

"**Indexersetzungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;

(c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

(d) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; dies gilt auch im Fall einer Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren.

"**Indexkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein Indexersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) eine Rechtsänderung **[[**und/oder eine Hedging-Störung**]]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[**;**]**

[(c) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig**][**;**]**

[*Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:*

(●) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Anteilen des Indexbestandteil-Fonds oder der Rücknahme bestehender Anteile des Indexbestandteil-Fonds oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Anteile des Indexbestandteil-Fonds; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(●) Zahlungen auf eine Rücknahme von Anteilen des Indexbestandteil-Fonds erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Dokumenten des Indexbestandteil-Fonds eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfol-

gen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**].**

"**Indexsponsor**" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Internetseite[n] der Emittentin**" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite[n] für Mitteilungen**" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Kündigungsereignis**" bedeutet **[**Aktienkündigungsereignis**] [**Indexkündigungsereignis**] [**Rohstoffkündigungsereignis**] [**ETC Kündigungsereignis**] [**Fondskündigungsereignis**] [**Futures-Kündigungsereignis**] [**oder FX Kündigungsereignis**].]**

["**Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode**" ist der Letzte Tag der **[**Best**] [**Worst**]** in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[*Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes*:

(a) die Maßgebliche Börse **[**oder Festlegende Terminbörse**]** öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;

(b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Basiswert an der Maßgeblichen Börse **[**oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse**]** während der regulären Handelszeit;

(c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in dem Basiswert zu tätigen oder Marktkurse für den Basiswert an der Maßgeblichen Börse einzuholen **[**oder Transaktionen in Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen**]**;

(d) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes*:

[(a) die Maßgebliche Börse **[**oder Festlegende Terminbörse**]** öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;

(b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen **[**Wertpapiere**] [**Bestandteile**]** an der Maßgeblichen Börse **[**oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse**]** während der regulären Handelszeit;

(c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen **[**Wertpapiere**] [**Bestandteile**]** zu tätigen oder Marktkurse für diese(s) an der Maßgeblichen Börse einzuholen **[**oder Transaktionen in Basiswertbezogene Derivate an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen**]**;

(d) einen vorzeitigen Handelsschluss der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** vor dem vorgesehenen Börsenschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag**][**;**]**

[(e)**][**(●)**]** die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle**[**,**][**;**]**

[*Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:*

(●) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen des Indexbestandteil-Fonds zum NIW,**]**

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes*:

(a) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels oder der Kursermittlung des

Basiswerts auf dem Referenzmarkt;

(b) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse;

(c) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes*:

(a) die Maßgeblichen Börse öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;

(b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse **[**oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse**]** während der regulären Handelszeit;

(c) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag,

soweit die Störung wesentlich ist; über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes*:

[(a)**]** die Aussetzung oder Einschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt**[**;**]**

[([**●**]) die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist**];]**

([**●**]) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes*:

[(●) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW;**]**

[(●) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen zum NIW;**]**

[(●) die Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegende Terminbörse**]** öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;

(●) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse **[**oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse**]** während der regulären Handelszeit;

(●) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag,**]**

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall einer Aktie, eines Index, eines Fondsanteils oder eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Maßgebliche Börse**" ist **[**die Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [**die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) **[**durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen**]** entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.**]**

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung **[**des Basiswerts**] [**der Bestandteile des Basiswerts**]** an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, wird die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert **[**bzw. seinen Bestandteilen**]** (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.**]**

[*Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Maßgeblicher Futures-Kontrakt**" ist **[**am Anfänglichen Beobachtungstag**] [**zum Emissionstag**]** der Futures-Kontrakt, wie **[**in der Spalte "Basiswert" der Tabelle **[●]]** in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. **[**An jedem Roll Over Termin **[**nach Feststellung des Referenzpreises**]** wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch **[**den**][**einen anderen**] [**nächstfälligen**]** Futures-Kontrakt am Referenzmarkt **[**, der **[**in der Spalte "Basiswert" der Tabelle **[●]]** in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird, mit einer Restlaufzeit von mindestens **[**einem Monat**] [***andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen***]]]** ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt.**]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Nachfolgefonds**" bezeichnet den Fonds, dessen Anteile ein Anteilsinhaber der Fondsanteile infolge einer Verschmelzung oder eines ähnlichen Ereignisses erhält.**]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes*:

"**NIW**" ist der offizielle Nettoinventarwert (der "**Nettoinventarwert**") für einen Fondsanteil, wie er vom Fonds bzw. von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird**[** und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist**].]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am **[**letzten**]** Finalen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der **[**höchste**] [**niedrigste**]** Referenzpreis an **[**jedem der Finalen Beobachtungstage**] [**jedem **[***Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen***]** zwischen dem Ersten Tag der **[**Best**] [**Worst**]** out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)**].]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist R (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der **[**höchste**] [**niedrigste**]** Referenzpreis an **[**jedem der Anfänglichen Beobachtungstage**] [**jedem **[***Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen***]** zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der **[**Best**] [**Worst**]** in-Periode (einschließlich)**].]**

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

(a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder

(b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

[(a)**]** das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird **[**oder

(b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden

sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)**]**.

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.**]**

[*Im Fall eines Rohstoffes oder eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Referenzmarkt**" ist **[**der Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**][**der Markt, auf dem die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden.**]**

["**Referenzmarktersetzungsereignis**" bedeutet, dass der Handel mit dem Basiswert auf dem Referenzmarkt auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt wird; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]]**

"**Referenzpreis**" ist der **[**in der Basiswertwährung gerechnete**]** Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**[**,**]** **[**und**]** **[[**am**][**vom**]** Referenzmarkt veröffentlicht**]** **[**und in die Standardeinheit der Basiswertwährung umgerechnet**]** **[**und in der Haupteinheit der Basiswertwährung ausgedrückt**]**.

[*Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Referenzpreisersetzungsereignis**" ist die Aussetzung auf unbestimmte Zeit oder die vollständige Einstellung der Veröffentlichung des Referenzpreises durch den Referenzmarkt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Rohstoffkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein Referenzmarktersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Kursnotierung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

(c) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[**;

(d) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig**].]**

["**Roll Over Termin**" ist **[**der **[[**fünfte**]** **[**zehnte**]** **[●]** Berechnungstag vor dem letzten**]** **[**letzte**]** Handelstag des Basiswerts am Referenzmarkt**]** **[***anderen Stichtag einfügen***]** **[**jeder Roll Over Termin wie **[**in der Spalte "Basiswert" der Tabelle **[●]]** in § **[**1**][**2**]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**].]**

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Rückzahlungstermin**" ist der Rückzahlungstermin, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

["**Standardwährung**" ist die Standardwährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

["**Umrechnungsfaktor**" ist der Umrechnungsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Verwaltungsgesellschaft**" ist die Verwaltungsgesellschaft, **[**sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist**] [**, wie in den Fondsdokumenten festgelegt**][**des Fonds**]**. Sofern der Fonds eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwaltungsgesellschaft.**]**

["**VolVergleichswert**" ist der VolVergleichswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**VolVergleichswert-Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der VolVergleichswert Referenzpreis durch den VolVergleichswert Sponsor veröffentlicht wird.

["**VolVergleichswert Ersetzungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des VolVergleichswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des VolVergleichswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des VolVergleichswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Berechnung oder Veröffentlichung des VolVergleichswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;

(c) aufgrund von Umständen, für die die Emittentin nicht verantwortlich ist, ist die Emittentin nicht mehr berechtigt, den VolVergleichswert als Grundlage für Berechnungen oder Festlegungen zu verwenden, die in diesen Wertpapierbedingungen beschrieben sind;

(d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den VolVergleichswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

In den Fällen eines VolVergleichswert Ersetzungsereignisses bildet ein wirtschaftlich gleichwertiger Index zukünftig den VolVergleichswert (der "**Ersatz-VolVergleichswert**"); die Auswahl dieses Index erfolgt durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Ersatz-VolVergleichswert wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert in diesen Wertpapierbedingungen sind je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Ersatz-VolVergleichswert zu verstehen.

Wird der VolVergleichswert nicht länger durch den VolVergleichswert Sponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue VolVergleichswert Sponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen auf der Grundlage des VolVergleichswerts, wie diese vom Neuen VolVergleichswert Sponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Neuen VolVergleichswert Sponsor zu verstehen.**]**

"**VolVergleichswert Sponsor**" ist der VolVergleichswert Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**VolVergleichswert Referenzpreis**" ist der VolVergleichswert Referenzpreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.**]**

["**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.**]**

§ 2

Verzinsung

Verzinsung: Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

§ 3

Rückzahlung

[*Im Fall von Discount Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:*

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

(i) wenn R (final) gleich oder größer ist als der Cap, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder

(ii) wenn R (final) kleiner ist als der Cap, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier **[**gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen**]**. Führt das Bezugsverhältnis zu einem **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteil des Basiswerts, wird **[**anstatt der Lieferung des Bruchteils des Basiswerts**]** ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteil des Basiswerts **[**und geteilt durch Umrechnungsfaktor**]** **[**und geteilt durch FX (final)**]** **[**und geteilt durch (FX (1) (final) / FX (2) (final))**]** **[**und multipliziert mit FX (final)**]** **[**und multipliziert mit (FX (1) (final) / FX (2) (final))**]** errechnet.**]**

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[*Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:*

Der Rückzahlungsbetrag entspricht R (final) x Bezugsverhältnis.

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Höchstbetrag.**]**

[*Im Fall von Quanto Wertpapieren gilt Folgendes:*

Für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags entspricht eine Einheit der Basiswertwährung einer Einheit der Festgelegten Währung.**]**

Produkttyp 2: Sprint Wertpapiere

Produkttyp 3: Sprint Cap Wertpapiere

Produkttyp 4: Power Wertpapiere

Produkttyp 5: Power Cap Wertpapiere

[*Im Fall von [Sprint] [Power] [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1

Definitionen

["**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen **[**nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse **[**über den Basiswert**] [**in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden**]]**, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln **[**dieser Maßgeblichen Börse**] [**des Clearance Systems von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen**]** üblicherweise erfolgt.**]**

[*Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Aktienkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

(c) **[**die Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen;

(d)**]** eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[**;**]**

[(●) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig**].]**

"**Anpassbare Produktdaten**" sind die Anpassbaren Produktdaten, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Anpassungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[*Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes*:

(a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens

oder Kapitals der Gesellschaft, den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Fusion, Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an;

(c) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes*:

(a) ein Indexersetzungsereignis tritt ein;

(b) ein **[**dem**][**den**]** vorstehend genannten Ereignis**[**sen**]** im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes*:

(a) (i) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds, welche aus Gründen erfolgt, die außerhalb der Kontrolle des Anteilsinhabers liegen**[**,**]** **[**oder**]** (ii) die Teilung oder Zusammenlegung (Konsolidierung) der Fondsanteile **[**oder (iii) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen**]**; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) eine Auf- oder Abspaltung den Fonds betreffend; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(c) die Teilung oder Verschmelzung auf oder mit einem Nachfolgefonds oder die Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Fondsanteile; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(d) sonstige Umstände, die eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert der Fondsanteile haben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]]**

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das

Clearing System **[**und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**")**] [**geöffnet ist**] [**und**] [**und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen**]**.

[*Im Fall von Power und Power Cap Wertpapieren gilt Folgendes:*

"**Barriere**" ist **[**die Barriere, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [**Barriere Level x R (initial).**]]**

[*Im Fall von Power und Power Cap Wertpapieren mit täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Barriereereignis**" ist das **[**Berühren oder**]** Unterschreiten der Barriere durch irgendeinen **[**von der Maßgeblichen Börse**] [**vom Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle**] [**vom Referenzmarkt**] [**durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft**]** veröffentlichten **[**Kurs**] [**des Basiswerts**] [**Referenzpreis**]** während der Beobachtungsperiode der Barriere **[**bei kontinuierlicher Betrachtung**].]**

[*Im Fall von Power und Power Cap Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Barriereereignis**" ist das Unterschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis an einem Beobachtungstag der Barriere.**]**

[*Im Fall von Power und Power Cap Wertpapieren, bei denen die Barriere noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

"**Barriere Level**" ist das Barriere Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. **[[**Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.**]** Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am **[**letzten**]** Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von **[**fünf**][•]** Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.**]]**

"**Basispreis**" ist **[**der Basispreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [**Strike Level x R (initial).**]**

"**Basiswert**" ist **[[**der Basiswert**] [**ein Fondsanteil**]**, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [**der jeweils Maßgebliche Futures-Kontrakt.**]**

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Power und Power Cap Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Beobachtungsperiode der Barriere**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).**]**

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

["**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist **[**der **[**jeweilige**]** Anfängliche Beobachtungstag**] [**jeder der Anfänglichen Beobachtungstage**]**, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn **[**dieser Tag**] [**einer dieser Tage**]** kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der **[**entsprechende**]** Anfängliche Beobachtungstag. **[**Die folgenden Anfänglichen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.**]]**

[*Im Fall von Power und Power Cap Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Beobachtungstag der Barriere**" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere. **[**Die folgenden Beobachtungstage der Barriere verschieben sich entsprechend.**]]**

["**Finaler Beobachtungstag**" ist **[**der **[**jeweilige**]** Finale Beobachtungstag**] [**jeder der Finalen Beobachtungstage**]**, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn **[**dieser Tag**] [**einer dieser Tage**]** kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der **[**entsprechende**]** Finale Beobachtungstag. **[**Die folgenden Finalen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.**] [**Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.**] [**Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.**] [**Der FX Beobachtungstag (final) verschiebt sich entsprechend.**]** Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.**]**

["**Berechnungsbetrag**" ist der Berechnungsbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis **[**von der Maßgeblichen Börse**] [**durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle**] [[**am**][**vom**]** Referenzmarkt**] [**durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft für gewöhnlich**]** veröffentlicht wird.**]**

["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzmarkt während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist.**]**

["**Bezugsfaktor**" ist der Bezugsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Bezugsverhältnis**" ist das Bezugsverhältnis, **[**wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [**das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet

wird:

[Bezugsverhältnis = Bezugsfaktor **[**/ Umrechnungsfaktor**] [**x Umrechnungsfaktor**] [**x FX (final)**] [**x (FX (1) (final) / FX (2) (final))**] [**/ FX (final)**] [**/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))**]]**

[Bezugsverhältnis = **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**]** / R (initial) x Partizipationsfaktor$_d$**] [**x FX (final)**] [**x (FX (1) (final) / FX (2) (final))**] [**/ FX (final)**] [**/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))**]**

[Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.**]]]**

[*Im Fall von Sprint Cap und Power Cap Wertpapieren, bei denen der Höchstbetrag bereits festgelegt ist, gilt Folgendes:*

"**Cap**" ist der Cap, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Sprint Cap und Power Cap Wertpapieren, bei denen der Höchstbetrag noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

"**Cap Level**" ist das Cap Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von **[**Geschäften in Bezug auf **[**den Basiswert**] [**die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden**]][**Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen**]** verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.**]**

["**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.**]**

["**Clearing System**" ist **[**Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**")**] [**Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (*International Central Securities Depository*) und gemeinsam die "**ICSDs**")**] [***Andere(s) Clearing System(e) einfügen***].]**

["**Eingetragener Referenzwertadministrator**" bezeichnet, dass der Basiswert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Basiswert existiert.**]**

[*Im Fall von Futures-Kontrakten mit EU-Emissionsrechten als Futures-Referenzwert gilt Folgendes*:

"**Einstellung des Systems**" bedeutet, dass das System zur Übertragung von EU-Emissionszertifikaten, das gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments

und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (in ihrer jeweils geltenden Fassung) und der Verordnung (EU) Nr. 389/2013 der Kommission vom 2. Mai 2013 zur Festlegung eines Unionsregisters gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und den Entscheidungen Nr. 280/2004/EG und Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 920/2010 und (EU) Nr. 1193/2011 der Kommission (in der jeweils geltenden Fassung), wie sie in den nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten der Europäischen Union umgesetzt sind, aufgrund einer offiziellen schriftlichen öffentlichen Verlautbarung der Europäischen Union nicht mehr vorgesehen ist oder eingestellt werden soll.**]**

[*Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:*

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Power und Power Cap Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

["**Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode**" ist der Erste Tag der **[**Best**] [**Worst**]** out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

[*Im Fall von Börsengehandelten Rohstoffen als Basiswert gilt Folgendes*:

"**ETC Basiswert**" ist der dem Basiswert unterliegende **[**Rohstoff**][**Rohstoff Futures-Kontrakt**]**, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**ETC Emittent**" bezeichnet den Emittenten, der den Basiswert herausgibt. **[**Der **[**jeweilige**]** ETC Emittent ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.**]**

"**ETC Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

(c) die Auflösung oder Liquidation des ETC Emittenten oder die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens;

(d) eine vorzeitige Rückzahlung oder anderweitige Beendigung des Basiswerts**[**;

([●]) den Inhabern des Basiswerts wird es rechtlich untersagt, diesen zu übertragen;**]**

(**[●]**) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor.**]**

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall einer Aktie, eines Index, eines Börsengehandelten Rohstoffs, eines Rohstoffs, eines Fondsanteils oder eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten auf den Basiswert **[**oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile**] [**oder Derivaten bezogen auf den **[**Rohstoff**][**Index**]**, der vom Basiswert nachvollzogen wird,**] [**oder Derivaten bezogen auf **[●]]** (die "**Basiswertbezogenen Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt die Festlegende Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Basiswertbezogenen Derivaten (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.**]**

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Fonds**" ist in Bezug auf einen Fondsanteil das Investmentvermögen, das diesen Fondsanteil emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der Fondsanteil eine anteilige Beteiligung verkörpert.

"**Fondsanteil**" ist ein Anteil bzw. eine Aktie des Fonds der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.

"**Fondsdienstleister**" sind in Bezug auf den Fonds, jeweils, soweit vorhanden und un-

abhängig von der tatsächlichen Bezeichung der jeweiligen Funktion in den Fondsdokumenten, jeder Abschlussprüfer, Administrator, Anlageberater, Portfolioverwalter, Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft des Fonds.

"**Fondsdokumente**" sind in Bezug auf den Fonds, jeweils, soweit vorhanden, unabhängig von der konkreten Bezeichung und in der jeweils gültigen Fassung: der Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen, die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in denen die Bedingungen des Fonds und der Fondsanteile festgelegt sind.

"**Fondsersetzungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

Änderungen:

(a) eine wesentliche Änderung hinsichtlich (i) des Risikoprofils der Fondsanteile bzw. des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Berechnungsmethode des **[**NIW**][**Referenzpreises**]**; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) (i) der Entzug von mit den Fondsanteilen bzw. dem Fonds verbundenen Stimmrechten oder (ii) der Ausschluss des Rechts aus den Fondsanteilen auf Beteiligung an der Wertentwicklung des Fondsvermögens; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(c) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder eine anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Fondsanteile; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(d) die Verwaltungsgesellschaft **[**oder ein sonstiger Fondsdienstleister**]** stellt die Dienste für den Fonds ein oder verliert die erforderliche Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung für die Verwaltung des Fonds **[**bzw. für die Erbringung der Dienstleistung**]** und wird nicht unverzüglich durch eine andere Verwaltungsgesellschaft **[**bzw. durch einen anderen Dienstleister**]** ersetzt; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(e) Änderungen in der Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen pro Fondsanteil haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

[(f) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

[(●) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft ändert nach dem Emissionstag etwaige der Emittentin zum Erwerb des Basiswerts für Absicherungszwecke vertraglich eingeräumte Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte erheblich zum Nachteil der Emittentin oder beseitigt diese vollständig (einschließlich durch vertragliche Kündigung). Eine erhebliche Änderung zum Nachteil der Emittentin liegt vor, wenn die Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte im Vergleich zum Emissionstag um mehr als **[**●**]** reduziert werden;**]**

Rechtsverletzungen und Rechtsaufsicht:

(●) ein wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen (i) die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie auch immer in den Fondsdokumenten bezeichnet), (ii) gegen vertragliche oder gesetzliche Veröffentlichungspflichten oder (iii) andere wesentliche Pflichten gemäß der Fondsdokumente; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

[(●) eine wesentliche Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft, die nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber hat; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

(●) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, der Wegfall oder das Fehlen einer erforderlichen Erlaubnis, Registrierung oder Vertriebsberechtigung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(●) eine Überprüfung der Aktivitäten des Fonds, des Fondsmanagement oder der Verwaltungsgesellschaft durch staatliche Behörden oder Gerichte infolge eines mutmaßlichen Fehlverhaltens, einer mutmaßlichen Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften oder aus einem anderen vergleichbaren Grund; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(●) der Emittentin ist es aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr möglich, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen;

Einstellungen:

[(●) die Einstellung oder eine länger als **[**8**]** **[**●**]** Berechnungstage andauernde Verzögerung der planmäßigen oder üblichen Veröffentlichung des **[**NIW**][**Referenzpreises**];]**

[(●) die Veröffentlichung des **[**NIW**][**Referenzpreises**]** **[**oder die Kursnotierung des Basiswerts**]** **[**an der Maßgeblichen Börse**]** erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung**[**;**]]**

[*Volatilität:*

(**[**●**]**) **[**die Historische Volatilität des Basiswerts **[**überschreitet**][**unterschreitet**]** an einem Berechnungstag ein Volatilitätsniveau von **[***einfügen***]**%.**]** **[**die Historische Volatilität des Basiswerts **[**überschreitet**][**unterschreitet**]** die Historische Volatilität des VolVergleichswerts an einem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, um **[***einfügen***]** Prozentpunkte.**]**

Die "**Historische Volatilität des Basiswerts**" berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden **[***Anzahl der Tage einfügen***]** Berechnungstage**[**, die zugleich VolVergleichswert-Berechnungstage sind,**]** gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^{T}\left[\ln\left[\frac{P(t-p)}{P(t-p-1)}\right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^{T} \ln\left[\frac{P(t-q)}{P(t-q-1)}\right]\right)\right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"**t**" ist der maßgebliche Berechnungstag**[**, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist**]**;

"**T**" ist **[***Anzahl der Tage einfügen***]**;

"**P (t-k)**" (mit k = p, q) ist der **[**NIW**][**Referenzpreis**]** des Basiswerts zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag**[**, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist**]**;

"**ln [***x***]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert *x*;

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

[Die "**Historische Volatilität des VolVergleichswerts**" berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des VolVergleichswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden **[***Anzahl der Tage einfügen***]** Berechnungstage, die zugleich die VolVergleichswert-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(\mathrm{t}) = \sqrt{\frac{\sum_{\mathrm{p}=1}^{\mathrm{T}}\left[\ln\left[\frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)}\right] - \frac{1}{\mathrm{T}} \times \left(\sum_{\mathrm{q}=1}^{\mathrm{T}} \ln\left[\frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)}\right]\right)\right]^2}{\mathrm{T}-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"**t**" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"**T**" ist **[***Anzahl der Tage einfügen***]**;

"**BRP (t-k)**" (mit k = p, q) ist der VolVergleichswert Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert -Berechnungstag ist;

"**ln [*x*]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert *x*.**]][**;

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich)**]]**.

["**Fondskündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein Fondsersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Fondsdokumenten eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(c) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss zur Auflösung und/oder Liquidation der Fondsanteile oder des Fonds oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens bezüglich des Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(d) eine Verstaatlichung des Fonds oder der Fondsanteile soweit dadurch der Basiswert beeinträchtigt wird; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

[(e) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

[(**[●]**) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Provisionen, Aufschläge, Abschläge, Abgaben oder Steuern erhoben, die dazu führen, dass der Erwerb von Fondsanteilen zu einem um **[●]** % höheren Betrag bzw. die Rückgabe von Fondsanteilen zu einem um **[●]** % niedrigeren Betrag erfolgen als der NIW; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

[(**[●]**) das gesamte im Fonds verwaltete Nettovermögen unterschreitet einen Wert von **[***Betrag mit Währung einfügen***]**; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

(**[●]**) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[**;**]**

[(**[●]**) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig**].]**

["**Fondslieferstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse, das am Rückzahlungstermin weiter besteht:

(a) aufgrund rechtlicher Vorgaben (einschließlich der Gesetze, Verordnungen, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis) ist eine Lieferung des Basiswerts gemäß den Wertpapierbedingungen rechtswidrig; oder

(b) die Voraussetzungen gemäß den rechtlichen Vorgaben (einschließlich des Aufsichtsrechts) für eine Lieferung des Basiswerts gemäß den Wertpapierbedingungen liegen nicht vor.

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen gemäß (a) und/oder (b) vorliegen.**]**

"**Fondsmanagement**" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Fonds zuständigen Personen.**]**

[*Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes*:

["**Futures-Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein Referenzmarktersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Kursnotierung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

(c) eine Rechtsänderung **[[**und/oder eine Hedging-Störung**] [**und/oder Gestiegene Hedging-Kosten**]] [**und/oder eine Einstellung des Systems**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[**;**]**

[(d) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig**[**;**]]**

[(e) die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an**].]**

["**Futures-Nachfolgeereignis**" ist die Ersetzung des Maßgeblichen Futures-Kontrakts durch den Referenzmarkt mittels offizieller Bekanntmachung.**]]**

["**Futures-Referenzwert**" ist **[**der Rohstoff**] [**die Schuldverschreibung**]**, **[**der**] [**die**]** dem Basiswert zugrunde liegt. **[**Der Futures-Referenzwert ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]]**

[*Im Fall von Compo Wertpapieren gilt Folgendes:*

"**Fixing Sponsor**" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite **[**für **[●]** Uhr, Ortszeit **[●]]** veröffentlicht.**]**

["**FX (1)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (1), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite **[**für **[●]** Uhr, Ortszeit **[●]]** veröffentlicht.**]**

["**FX (1) (final)**" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (final).**]**

["**FX (1) (initial)**" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (initial).**]**

["**FX (2)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (2), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite **[**für **[●]** Uhr, Ortszeit **[●]]** veröffentlicht.**]**

["**FX (2) (final)**" ist FX (2) am FX Beobachtungstag (final).**]**

["**FX (2) (initial)**" ist FX (2) am FX Beobachtungstag (initial).**]**

["**FX (final)**" ist FX am FX Beobachtungstag (final).**]**

["**FX (initial)**" ist FX am FX Beobachtungstag (initial).**]**

"**FX Beobachtungstag (final)**" ist der **[**Finale Beobachtungstag**][**FX Beobachtungstag (final), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**] [**FX Berechnungstag, der dem Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt**]**. **[**Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (final).**]**

["**FX Beobachtungstag (initial)**" ist der FX Beobachtungstag (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist,

der FX Beobachtungstag (initial).**]**

"**FX Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem **[**das jeweilige**] [**FX**][**FX (1) und FX (2)**]** vom Fixing Sponsor veröffentlicht **[**wird**][**werden**]**.

"**FX Bildschirmseite**" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX Kündigungsereignis**" bedeutet, dass

[(a) ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § **[**9**][**10**]** (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § **[**9**][**10**]** (2) der Besonderen Bedingungen definiert) nicht zur Verfügung steht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**[**,**]]**

[(●) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den **[**Basiswert **[**oder seine Bestandteile**]] [**FX Wechselkurs**] [**FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)**]** beziehen**[**,**]]**

[(●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) die zuverlässige Feststellung von **[**dem jeweiligen**]** FX unmöglich oder praktisch undurchführbar ist**[**,**]]**

[(●) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**] [**und/oder Gestiegene Hedging-Kosten**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[**,**]]**

[(●) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**].]**

"**FX Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, **[**das jeweilige**]** FX zu veröffentlichen;

(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von **[**dem jeweiligen**]** FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil **[**dieses**] [**eines dieser**]** Wechselkurse**[**s**]** notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;

(c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen,

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

["**FX Wechselkurs**" ist der **[**Wechselkurs für die Umrechnung **[**der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung**] [**der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung**][**, ausgedrückt als Einheiten **(**oder Bruchteile von Einheiten) der **[**Basiswertwährung**] [**Festgelegten Währung**]** je Einheit der **[**Festgelegten Währung**] [**Basiswertwährung**].] [**FX Wechselkurs, wie in § **[●]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]]**

["**FX Wechselkurs (1)**" ist der **[**Wechselkurs für die Umrechnung **[**der Standardwährung in die Basiswertwährung**] [**der Basiswertwährung in die Standardwährung**][**, ausgedrückt als Einheiten **(**oder Bruchteile von Einheiten) der **[**Basiswertwährung**] [**Festgelegten Währung**]** je Einheit der **[**Festgelegten Währung**] [**Basiswertwährung**].] [**FX Wechselkurs (1), wie in § **[●]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]]**

["**FX Wechselkurs (2)**" ist der **[**Wechselkurs für die Umrechnung **[**der Standardwährung in die Festgelegte Währung**] [**der Festgelegten Währung in die Standardwährung**][**, ausgedrückt als Einheiten **(**oder Bruchteile von Einheiten) der **[**Basiswertwährung**] [**Festgelegten Währung**]** je Einheit der **[**Festgelegten Währung**] [**Basiswertwährung**].] [**FX Wechselkurs (2), wie in § **[●]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]]]**

["**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin zählen nicht als Gestiegene Hedging-Kosten.**]**

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Ab-

sicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall von Sprint Cap und Power Cap Wertpapieren, gilt Folgendes:*

"**Höchstbetrag**" ist **[**der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [**Cap x Bezugsfaktor **[**/ Umrechnungsfaktor**] [**x Umrechnungsfaktor**] [**x FX (final)**] [**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**] [**/ FX (final) **[**/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))**]]] [[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**]** x Cap Level **[**x FX (initial) / FX (final)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**].]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes*:

["**Indexberechnungsstelle**" ist die Indexberechnungsstelle, wie **[**in der Spalte "Indexberechnungsstelle" der Tabelle 2.1**]** in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:*

"**Indexbestandteil-Fonds**" ist ein Fonds, der Bestandteil des Basiswerts ist.**]**

"**Indexersetzungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;

(c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

(d) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; dies gilt auch im Fall einer Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren.

"**Indexkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein Indexersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) eine Rechtsänderung **[[**und/oder eine Hedging-Störung**]]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[;]**

[(c) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig**][;]**

[*Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:*

(●) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Anteilen des Indexbestandteil-Fonds oder der Rücknahme bestehender Anteile des Indexbestandteil-Fonds oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Anteile des Indexbestandteil-Fonds; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(●) Zahlungen auf eine Rücknahme von Anteilen des Indexbestandteil-Fonds erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Dokumenten des Indexbestandteil-Fonds eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**].**

"**Indexsponsor**" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Internetseite[n] der Emittentin**" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite[n] für Mitteilungen**" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Kündigungsereignis**" bedeutet **[**Aktienkündigungsereignis**] [**Indexkündigungsereignis**] [**Rohstoffkündigungsereignis**] [**ETC Kündigungsereignis**] [**Fondskündigungsereignis**] [**Futures-Kündigungsereignis**] [**oder FX Kündigungsereignis**].]**

[*Im Fall von Power und Power Cap Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

["**Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode**" ist der Letzte Tag der **[**Best**] [**Worst**]** in-

Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[*Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes*:

(a) die Maßgebliche Börse **[**oder Festlegende Terminbörse**]** öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;

(b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Basiswert an der Maßgeblichen Börse **[**oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse**]** während der regulären Handelszeit;

(c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in dem Basiswert zu tätigen oder Marktkurse für den Basiswert an der Maßgeblichen Börse einzuholen **[**oder Transaktionen in Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen**]**;

(d) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes*:

[(a) die Maßgebliche Börse **[**oder Festlegende Terminbörse**]** öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;

(b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen **[**Wertpapiere**] [**Bestandteile**]** an der Maßgeblichen Börse **[**oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse**]** während der regulären Handelszeit;

(c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in einem oder mehreren der in dem

Basiswert enthaltenen **[**Wertpapiere**]** **[**Bestandteile**]** zu tätigen oder Marktkurse für diese(s) an der Maßgeblichen Börse einzuholen **[**oder Transaktionen in Basiswertbezogene Derivate an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen**]**;

(d) einen vorzeitigen Handelsschluss der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** vor dem vorgesehenen Börsenschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag**][**;**]**

[(e)**][**(●)**]** die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle**[**,**][**;**]**

[*Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:*

(●) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen des Indexbestandteil-Fonds zum NIW,**]**

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes*:

(a) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt;

(b) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse;

(c) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders

in dem System der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes*:

(a) die Maßgeblichen Börse öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;

(b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse **[**oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse**]** während der regulären Handelszeit;

(c) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag,

soweit die Störung wesentlich ist; über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes*:

[(a)**]** die Aussetzung oder Einschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt**[**;**]**

[(**[**●**]**) die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist**]**;**]**

(**[**●**]**) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders

in dem System der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes*:

[(●) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW;**]**

[(●) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen zum NIW;**]**

[(●) die Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegende Terminbörse**]** öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;

(●) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse **[**oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse**]** während der regulären Handelszeit;

(●) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag,**]**

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall einer Aktie, eines Index, eines Fondsanteils oder eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Maßgebliche Börse**" ist **[**die Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [**die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) **[**durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen**]** entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.**]**

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung **[**des Basiswerts**] [**der Be-

standteile des Basiswerts**]** an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, wird die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert **[**bzw. seinen Bestandteilen**]** (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.**]**

[*Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Maßgeblicher Futures-Kontrakt**" ist **[**am Anfänglichen Beobachtungstag**] [**zum Emissionstag**]** der Futures-Kontrakt, wie **[**in der Spalte "Basiswert" der Tabelle **[●]]** in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. **[**An jedem Roll Over Termin **[**nach Feststellung des Referenzpreises**]** wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch **[**den**][**einen anderen**] [**nächstfälligen**]** Futures-Kontrakt am Referenzmarkt **[**, der **[**in der Spalte "Basiswert" der Tabelle **[●]]** in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird, mit einer Restlaufzeit von mindestens **[**einem Monat**] [***andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen***]]]** ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt.**]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Nachfolgefonds**" bezeichnet den Fonds, dessen Anteile ein Anteilsinhaber der Fondsanteile infolge einer Verschmelzung oder eines ähnlichen Ereignisses erhält.**]**

["**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes*:

"**NIW**" ist der offizielle Nettoinventarwert (der "**Nettoinventarwert**") für einen Fondsanteil, wie er vom Fonds bzw. von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird**[** und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist**].]**

["**Partizipationsfaktor**" ist der Partizipationsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Partizipationsfaktor$_d$**" ist der Partizipationsfaktor$_d$, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Partizipationsfaktor$_u$**" ist der Partizipationsfaktor$_u$, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am **[**letzten**]** Finalen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der **[**höchste**] [**niedrigste**]** Referenzpreis an **[**jedem der Finalen Beobachtungstage**] [**jedem **[***Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen***]** zwischen dem Ersten Tag der **[**Best**] [**Worst**]** out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)**].]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist R (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der **[**höchste**] [**niedrigste**]** Referenzpreis an **[**jedem der Anfänglichen Beobachtungstage**] [**jedem **[***Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen***]** zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der **[**Best**] [**Worst**]** in-Periode (einschließlich)**].]**

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

(a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder

(b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

[(a)**]** das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird **[**oder

(b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder

anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)**]**.

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.**]**

[*Im Fall eines Rohstoffes oder eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Referenzmarkt**" ist **[**der Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**][**der Markt, auf dem die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden.**]**

["**Referenzmarktersetzungsereignis**" bedeutet, dass der Handel mit dem Basiswert auf dem Referenzmarkt auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt wird; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]]**

"**Referenzpreis**" ist der **[**in der Basiswertwährung gerechnete**]** Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**[**,**]** **[**und**]** **[[**am**][**vom**]** Referenzmarkt veröffentlicht**]** **[**und in die Standardeinheit der Basiswertwährung umgerechnet**]** **[**und in der Haupteinheit der Basiswertwährung ausgedrückt**]**.

[*Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Referenzpreisersetzungsereignis**" ist die Aussetzung auf unbestimmte Zeit oder die vollständige Einstellung der Veröffentlichung des Referenzpreises durch den Referenzmarkt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Rohstoffkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein Referenzmarktersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Kursnotierung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

(c) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[**;

(d) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig**].]**

["**Roll Over Termin**" ist **[**der **[[**fünfte**]** **[**zehnte**]** **[●]** Berechnungstag vor dem letzten**]** **[**letzte**]** Handelstag des Basiswerts am Referenzmarkt**]** **[***anderen Stichtag einfügen***]** **[**jeder Roll Over Termin wie **[**in der Spalte "Basiswert" der Tabelle **[●]]** in § **[**1**][**2**]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**].]**

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Rückzahlungstermin**" ist der Rückzahlungstermin, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

["**Standardwährung**" ist die Standardwährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

["**Strike Level**" ist das Strike Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Verwaltungsgesellschaft**" ist die Verwaltungsgesellschaft, **[**sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist**] [**, wie in den Fondsdokumenten festgelegt**][**des Fonds**]**. Sofern der Fonds eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwaltungsgesellschaft.**]**

["**VolVergleichswert**" ist der VolVergleichswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**VolVergleichswert-Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der VolVergleichswert Referenzpreis durch den VolVergleichswert Sponsor veröffentlicht wird.

["**VolVergleichswert Ersetzungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des VolVergleichswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des VolVergleichswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des VolVergleichswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Berechnung oder Veröffentlichung des VolVergleichswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;

(c) aufgrund von Umständen, für die die Emittentin nicht verantwortlich ist, ist die Emittentin nicht mehr berechtigt, den VolVergleichswert als Grundlage für Berechnungen oder Festlegungen zu verwenden, die in diesen Wertpapierbedingungen beschrieben sind;

(d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den VolVergleichswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

In den Fällen eines VolVergleichswert Ersetzungsereignisses bildet ein wirtschaftlich

gleichwertiger Index zukünftig den VolVergleichswert (der "**Ersatz-VolVergleichswert**"); die Auswahl dieses Index erfolgt durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Ersatz-VolVergleichswert wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert in diesen Wertpapierbedingungen sind je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Ersatz-VolVergleichswert zu verstehen.

Wird der VolVergleichswert nicht länger durch den VolVergleichswert Sponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue VolVergleichswert Sponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen auf der Grundlage des VolVergleichswerts, wie diese vom Neuen VolVergleichswert Sponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Neuen VolVergleichswert Sponsor zu verstehen.**]**

"**VolVergleichswert Sponsor**" ist der VolVergleichswert Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**VolVergleichswert Referenzpreis**" ist der VolVergleichswert Referenzpreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.**]**

["**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.**]**

["**Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l)**" ist der Zahltag für den Unbedingten Zusätzlichen Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Zusätzlicher Betrag (l**)" ist der Zusätzliche Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

§ 2

Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]

[(1)**]** *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

[*Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:*

(2) *Zusätzlicher Betrag:* Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (l) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.**]**

§ 3

Rückzahlung

[*Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:*

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.**]**

[*Im Fall von Sprint Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

(i) wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder

(ii) wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier **[**gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen**]**. Führt das Bezugsverhältnis zu einem **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteil des Basiswerts, wird **[**anstatt der Lieferung des Bruchteils des Basiswerts**]** ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteil des Basiswerts **[**und geteilt durch den Umrechnungsfaktor**] [**und geteilt durch FX (final)**] [**und geteilt durch (FX (1) (final) / FX (2) (final))**] [**und multipliziert mit FX (final)**] [**und multipliziert mit (FX (1) (final) / FX (2) (final))**]** errechnet.**]**

[*Im Fall von Sprint Cap Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

(i) wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder

(ii) wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier **[**gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen**]**. Führt das Bezugsverhältnis zu einem **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteil des Basiswerts, wird **[**anstatt der Lieferung des Bruchteils des Basiswerts**]** ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem **[**nicht lieferbaren**]**

Bruchteil des Basiswerts **[**und geteilt durch den Umrechnungsfaktor**] [**und geteilt durch FX (final)**] [**und geteilt durch (FX (1) (final) / FX (2) (final))**] [**und multipliziert mit FX (final)**] [**und multipliziert mit (FX (1) (final) / FX (2) (final))**]** errechnet.**]**

[*Im Fall von Power Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

(i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder ein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder

(ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier **[**gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen**]**. Führt das Bezugsverhältnis zu einem **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteil des Basiswerts, wird **[**anstatt der Lieferung des Bruchteils des Basiswerts**]** ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteil des Basiswerts **[**und geteilt durch den Umrechnungsfaktor**] [**und geteilt durch FX (final)**] [**und geteilt durch (FX (1) (final) / FX (2) (final))**] [**und multipliziert mit FX (final)**] [**und multipliziert mit (FX (1) (final) / FX (2) (final))**]** errechnet.**]**

[*Im Fall von Power Cap Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

(i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder ein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder

(ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier **[**gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen**]**. Führt das Bezugsverhältnis zu einem **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteil des Basiswerts, wird **[**anstatt der Lieferung des Bruchteils des Basiswerts**]** ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteil des Basiswerts **[**und geteilt durch den Umrechnungsfaktor**] [**und geteilt durch FX (final)**] [**und geteilt durch

(FX (1) (final) / FX (2) (final))**]** **[**und multipliziert mit FX (final)**]** **[**und multipliziert mit (FX (1) (final) / FX (2) (final))**]** errechnet.**]**

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[*Produkttyp 2: Sprint Wertpapiere*

[*Im Fall von Sprint Wertpapieren ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag mit Barausgleich gilt Folgendes:*

- Wenn R (final) gleich oder größer als der Basispreis ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = (Basispreis + (R (final) - Basispreis) x Partizipationsfaktor) x Bezugsverhältnis.

- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag R (final) x Bezugsverhältnis.**]**

[*Im Fall von Sprint Wertpapieren mit einem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag mit Barausgleich gilt Folgendes:*

- Wenn R (final) gleich oder größer als der Basispreis ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**]** **[**Berechnungsbetrag**]** x (Strike Level + Partizipationsfaktor x (R (final) / R (initial) - Strike Level)) **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial) **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]]**

- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**]** **[**Berechnungsbetrag**]** x R (final) / R (initial) **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**

[*Im Fall von Sprint Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**]** **[**Berechnungsbetrag**]** x (Strike Level + Partizipationsfaktor x (R (final) / R (initial) - Strike Level)) **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x

(FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]]**

[*Produkttyp 3: Sprint Cap Wertpapiere*

[*Im Fall von Sprint Cap Wertpapieren ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag gilt Folgendes:*

- Wenn R (final) gleich oder größer als der Basispreis ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = (Basispreis + (R (final) - Basispreis) x Partizipationsfaktor) x Bezugsverhältnis

  Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.

- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag R (final) x Bezugsverhältnis.**]**

[*Im Fall von Sprint Cap Wertpapieren mit einem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag gilt Folgendes:*

- Wenn R (final) gleich oder größer als der Basispreis ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**]** **[**Berechnungsbetrag**]** x (Strike Level + Partizipationsfaktor x (R (final) / R (initial) - Strike Level)) **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**

  Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.

- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**]** **[**Berechnungsbetrag**]** x R (final) / R (initial) **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**

[*Im Fall von Sprint Cap Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**]** **[**Berechnungsbetrag**]** x (Strike Level + Partizipationsfaktor x (R (final) / R (initial) - Strike Level)) **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.**]]**

[*Produkttyp 4: Power Wertpapiere*

[*Im Fall von Power Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:*

- Wenn R (final) gleich oder größer als der Basispreis ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**]** x (Strike Level + **[**Partizipationsfaktor**] [**Partizipationsfaktor$_u$**]** x (R (final) / R (initial) - Strike Level)) **[**x FX (initial) / FX (final)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**

- Wenn R (final) kleiner als der Basispreis ist und wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**]** x Strike Level **[**x FX (initial) / FX (final)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**.

- Wenn R (final) kleiner als der Basispreis ist und wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**]** x **[**Partizipationsfaktor$_d$ x**]** R (final) / R (initial) **[**x FX (initial) / FX (final)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]]**

[*Im Fall von Power Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

- Wenn R (final) gleich oder größer als der Basispreis ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**]** x (Strike Level + **[**Partizipationsfaktor**] [**Partizipationsfaktor$_u$**]** x (R (final) / R (initial) - Strike Level)) **[**x FX (initial) / FX (final)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**

- Wenn R (final) kleiner als der Basispreis ist und wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**]** x Strike Level **[**x FX (initial) / FX (final)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**].]]**

[*Produkttyp 5: Power Cap Wertpapiere*

[*Im Fall von Power Cap Wertpapieren gilt Folgendes:*

- Wenn R (final) gleich oder größer als der Basispreis ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**]** x (Strike Level + **[**Partizipationsfaktor**] [**Partizipationsfaktor$_u$**]** x (R (final) / R (initial) - Strike Level)) **[**x FX (initial) / FX (final)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**

  Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall nicht größer als der Höchstbetrag.

- Wenn R (final) kleiner als der Basispreis ist und wenn <u>kein</u> Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**]** x Strike Level **[**x FX (initial) / FX (final)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**.

- Wenn R (final) kleiner als der Basispreis ist und wenn <u>ein</u> Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**]** x **[**Partizipationsfaktor$_d$ x**]** R (final) / R (initial) **[**x FX (initial) / FX (final)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**

[*<u>Im Fall von Power Cap Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes</u>:*

- Wenn R (final) gleich oder größer als der Basispreis ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**]** x (Strike Level + **[**Partizipationsfaktor**] [**Partizipationsfaktor$_u$**]** x (R (final) / R (initial) - Strike Level)) **[**x FX (initial) / FX (final)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**

  Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall nicht größer als der Höchstbetrag.

- Wenn R (final) kleiner als der Basispreis ist und wenn <u>kein</u> Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**]** x Strike Level **[**x FX (initial) / FX (final)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**].]]**

Produkttyp 6: Cash Collect Wertpapiere

[*Im Fall von Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1

Definitionen

["**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen **[**nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse **[**über den Basiswert**] [**in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden**]]**, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln **[**dieser Maßgeblichen Börse**][**des Clearance Systems von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen**]** üblicherweise erfolgt.**]**

[*Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Aktienkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

(c) **[**die Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen;

(d)**]** eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[**;**]**

[(●) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig**].]**

"**Anpassbare Produktdaten**" sind die Anpassbaren Produktdaten, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Anpassungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[*Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes*:

(a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Fusion, Abspaltung einer Ge-

schäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an;

(c) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes*:

(a) ein Indexersetzungsereignis tritt ein;

(b) ein **[**dem**][**den**]** vorstehend genannten Ereignis**[**sen**]** im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes*:

(a) (i) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds, welche aus Gründen erfolgt, die außerhalb der Kontrolle des Anteilsinhabers liegen**[**,**]** **[**oder**]** (ii) die Teilung oder Zusammenlegung (Konsolidierung) der Fondsanteile **[**oder (iii) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen**]**; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) eine Auf- oder Abspaltung den Fonds betreffend; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(c) die Teilung oder Verschmelzung auf oder mit einem Nachfolgefonds oder die Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Fondsanteile; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(d) sonstige Umstände, die eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert der Fondsanteile haben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]]**

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System **[**und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**")**] [**geöffnet ist**] [**und**] [**und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen**]**.

"**Barriere**" ist **[**die Barriere, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [**Barriere Level x R (initial).**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Barriereereignis**" ist das **[**Berühren oder**] [**Unterschreiten**]** der Barriere durch irgendeinen **[**von der Maßgeblichen Börse**] [**vom Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle**] [**vom Referenzmarkt**] [**durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft**]** veröffentlichten **[**Kurs**] [**des Basiswerts**] [**Referenzpreis**]** während der Beobachtungsperiode der Barriere **[**bei kontinuierlicher Betrachtung**].]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Barriereereignis**" ist das Unterschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis an einem Beobachtungstag der Barriere.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Barriere noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

"**Barriere Level**" ist das Barriere Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. **[[**Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.**]** Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am **[**letzten**]** Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von **[**fünf**][•]** Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.**]]**

"**Basispreis**" ist **[**der Basispreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [**Strike Level x R (initial).**]**

"**Basiswert**" ist **[[**der Basiswert**] [**ein Fondsanteil**]**, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [**der jeweils Maßgebliche Futures-Kontrakt.**]**

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Beobachtungsperiode der Barriere**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).**]**

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

["**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist **[**der **[**jeweilige**]** Anfängliche Beobachtungstag**] [**jeder der Anfänglichen Beobachtungstage**]**, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn **[**dieser Tag**] [**einer dieser Tage**]** kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der **[**entsprechende**]** Anfängliche Beobachtungstag. **[**Die folgenden Anfänglichen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.**]]**

"**Beobachtungstag (k)**" ist der Beobachtungstag (k), wie in § 1 der Produkt- und

Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k). Der jeweilige Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

["**Beobachtungstag der Barriere**" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere. **[**Die folgenden Beobachtungstage der Barriere verschieben sich entsprechend.**]]**

["**Finaler Beobachtungstag**" ist **[**der **[**jeweilige**]** Finale Beobachtungstag**] [**jeder der Finalen Beobachtungstage**]**, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn **[**dieser Tag**] [**einer dieser Tage**]** kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der **[**entsprechende**]** Finale Beobachtungstag. **[**Die folgenden Finalen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.**] [**Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.**] [**Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.**] [**Der FX Beobachtungstag (final) verschiebt sich entsprechend.**]** Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.**]**

["**Berechnungsbetrag**" ist der Berechnungsbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis **[**von der Maßgeblichen Börse**] [**durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle**] [[**am**][**vom**]** Referenzmarkt**] [**durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft für gewöhnlich**]** veröffentlicht wird.**]**

["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzmarkt während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes*:

"**Bezugsverhältnis**" ist das Bezugsverhältnis, **[**wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [**das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverhältnis = **[[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**] [**x FX (final)**] [**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]** / Basispreis**] [[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**]** / (Basispreis **[**x FX (final)**] [**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**])] [**/ Umrechnungsfaktor**] [**x Umrechnungsfaktor**]**.

Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.**]]**

["**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von **[**Geschäften in Bezug auf **[**den Basiswert**] [**die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden**]][**Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen**]** verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.**]**

["**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.**]**

["**Clearing System**" ist **[**Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**")**] [**Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (*International Central Securities Depository*) und gemeinsam die "**ICSDs**")**] [***Andere(s) Clearing System(e) einfügen***].]**

["**Eingetragener Referenzwertadministrator**" bezeichnet, dass der Basiswert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Basiswert existiert.**]**

[*Im Fall von Futures-Kontrakten mit EU-Emissionsrechten als Futures-Referenzwert gilt Folgendes*:

"**Einstellung des Systems**" bedeutet, dass das System zur Übertragung von EU-Emissionszertifikaten, das gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (in ihrer jeweils geltenden Fassung) und der Verordnung (EU) Nr. 389/2013 der Kommission vom 2. Mai 2013 zur Festlegung eines Unionsregisters gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und den Entscheidungen Nr. 280/2004/EG und Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 920/2010 und (EU) Nr. 1193/2011 der Kommission (in der jeweils geltenden Fassung), wie sie in den nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten der Europäischen Union umgesetzt sind, aufgrund einer offiziellen schriftlichen öffentlichen Verlautbarung der Europäischen Union nicht mehr vorgesehen ist oder eingestellt werden soll.**]**

[*Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:*

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

["**Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode**" ist der Erste Tag der **[**Best**] [**Worst**]** out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

"**Ertragszahlungsereignis**" ist das Berühren oder Überschreiten des entsprechenden Ertragszahlungslevels (k) durch den Referenzpreis am entsprechenden Beobachtungstag (k).

"**Ertragszahlungslevel (k)**" ist **[**das jeweilige Ertragszahlungslevel (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [**der jeweilige Ertragszahlungsfaktor (k) multipliziert mit R (initial).**]]**

["**Ertragszahlungsfaktor (k)**" ist der jeweilige Ertragszahlungsfaktor (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. **[[**Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.**]** Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am **[**letzten**]** Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von **[**fünf**][•]** Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.**]]**

[*Im Fall von Börsengehandelten Rohstoffen als Basiswert gilt Folgendes*:

"**ETC Basiswert**" ist der dem Basiswert unterliegende **[**Rohstoff**][**Rohstoff Futures-Kontrakt**]**, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**ETC Emittent**" bezeichnet den Emittenten, der den Basiswert herausgibt. **[**Der **[**jeweilige**]** ETC Emittent ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.**]**

"**ETC Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

(c) die Auflösung oder Liquidation des ETC Emittenten oder die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens;

(d) eine vorzeitige Rückzahlung oder anderweitige Beendigung des Basiswerts**[**;

([●]) den Inhabern des Basiswerts wird es rechtlich untersagt, diesen zu übertragen;**]**

(**[●]**) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor.**]**

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall einer Aktie, eines Index, eines Börsengehandelten Rohstoffs, eines Rohstoffs, eines Fondsanteils oder eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten auf den Basiswert **[**oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile**] [**oder Derivaten bezogen auf den **[**Rohstoff**][**Index**]**, der vom Basiswert nachvollzogen wird,**] [**oder Derivaten bezogen auf **[●]]** (die "**Basiswertbezogenen Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt die Festlegende Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Basiswertbezogenen Derivaten (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.**]**

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Fonds**" ist in Bezug auf einen Fondsanteil das Investmentvermögen, das diesen Fondsanteil emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der Fondsanteil eine anteilige Beteiligung verkörpert.

"**Fondsanteil**" ist ein Anteil bzw. eine Aktie des Fonds der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.

"**Fondsdienstleister**" sind in Bezug auf den Fonds, jeweils, soweit vorhanden und unabhängig von der tatsächlichen Bezeichung der jeweiligen Funktion in den Fondsdokumenten, jeder Abschlussprüfer, Administrator, Anlageberater, Portfolioverwalter, Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft des Fonds.

"**Fondsdokumente**" sind in Bezug auf den Fonds, jeweils, soweit vorhanden, unabhän-

gig von der konkreten Bezeichung und in der jeweils gültigen Fassung: der Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen, die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in denen die Bedingungen des Fonds und der Fondsanteile festgelegt sind.

"**Fondsersetzungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

Änderungen:

(a) eine wesentliche Änderung hinsichtlich (i) des Risikoprofils der Fondsanteile bzw. des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Berechnungsmethode des **[**NIW**][**Referenzpreises**]**; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) (i) der Entzug von mit den Fondsanteilen bzw. dem Fonds verbundenen Stimmrechten oder (ii) der Ausschluss des Rechts aus den Fondsanteilen auf Beteiligung an der Wertentwicklung des Fondsvermögens; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(c) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder eine anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Fondsanteile; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(d) die Verwaltungsgesellschaft **[**oder ein sonstiger Fondsdienstleister**]** stellt die Dienste für den Fonds ein oder verliert die erforderliche Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung für die Verwaltung des Fonds **[**bzw. für die Erbringung der Dienstleistung**]** und wird nicht unverzüglich durch eine andere Verwaltungsgesellschaft **[**bzw. durch einen anderen Dienstleister**]** ersetzt; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(e) Änderungen in der Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen pro Fondsanteil haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

[(f) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

[(●) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft ändert nach dem Emissionstag etwaige der Emittentin zum Erwerb des Basiswerts für Absicherungszwecke vertraglich eingeräumte Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte erheblich zum Nachteil der Emittentin oder beseitigt diese vollständig (einschließlich durch vertragliche Kündigung). Eine erhebliche Änderung zum Nachteil der Emittentin liegt vor, wenn die Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte im Vergleich zum Emissionstag um mehr als **[**●**]** reduziert werden;**]**

Rechtsverletzungen und Rechtsaufsicht:

(●) ein wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen (i) die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie auch immer in den Fondsdokumenten bezeichnet), (ii) gegen vertragliche oder gesetzliche Veröffentlichungspflichten oder (iii) andere wesentliche Pflichten gemäß der Fondsdokumente; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

[(●) eine wesentliche Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft, die nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber hat; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

(●) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, der Wegfall oder das Fehlen einer erforderlichen Erlaubnis, Registrierung oder Vertriebsberechtigung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(●) eine Überprüfung der Aktivitäten des Fonds, des Fondsmanagement oder der Verwaltungsgesellschaft durch staatliche Behörden oder Gerichte infolge eines mutmaßlichen Fehlverhaltens, einer mutmaßlichen Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften oder aus einem anderen vergleichbaren Grund; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(●) der Emittentin ist es aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr möglich, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen;

Einstellungen:

[(●) die Einstellung oder eine länger als **[**8**]** **[**●**]** Berechnungstage andauernde Verzögerung der planmäßigen oder üblichen Veröffentlichung des **[**NIW**][**Referenzpreises**];]**

[(●) die Veröffentlichung des **[**NIW**][**Referenzpreises**]** **[**oder die Kursnotierung des

Basiswerts**] [**an der Maßgeblichen Börse**]** erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung**[**;**]]**

[*Volatilität:*

(**[**●**]**) **[**die Historische Volatilität des Basiswerts **[**überschreitet**][**unterschreitet**]** an einem Berechnungstag ein Volatilitätsniveau von **[***einfügen***]**%.**] [**die Historische Volatilität des Basiswerts **[**überschreitet**][**unterschreitet**]** die Historische Volatilität des VolVergleichswerts an einem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, um **[***einfügen***]** Prozentpunkte.**]**

Die "**Historische Volatilität des Basiswerts**" berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden **[***Anzahl der Tage einfügen***]** Berechnungstage**[**, die zugleich VolVergleichswert-Berechnungstage sind,**]** gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^{T}\left[\ln\left[\frac{P(t-p)}{P(t-p-1)}\right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^{T} \ln\left[\frac{P(t-q)}{P(t-q-1)}\right]\right)\right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"**t**" ist der maßgebliche Berechnungstag**[**, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist**]**;

"**T**" ist **[***Anzahl der Tage einfügen***]**;

"**P (t-k)**" (mit k = p, q) ist der **[**NIW**][**Referenzpreis**]** des Basiswerts zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag**[**, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist**]**;

"**ln [***x***]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert *x*;

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

[Die "**Historische Volatilität des VolVergleichswerts**" berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des VolVergleichswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden **[***Anzahl der Tage einfügen***]** Berechnungstage, die zugleich die VolVergleichswert-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(\mathrm{t}) = \sqrt{\frac{\sum_{\mathrm{p}=1}^{\mathrm{T}}\left[\ln\left[\frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)}\right] - \frac{1}{\mathrm{T}} \times \left(\sum_{\mathrm{q}=1}^{\mathrm{T}} \ln\left[\frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)}\right]\right)\right]^2}{\mathrm{T}-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"**t**" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"**T**" ist **[***Anzahl der Tage einfügen***]**;

"**BRP (t-k)**" (mit k = p, q) ist der VolVergleichswert Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert -Berechnungstag ist;

"**ln [*x*]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert *x*.**]][**;

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich)**]]**.

["**Fondskündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein Fondsersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Fondsdokumenten eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(c) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss zur Auflösung und/oder Liquidation der Fondsanteile oder des Fonds oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens bezüglich des Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(d) eine Verstaatlichung des Fonds oder der Fondsanteile soweit dadurch der Basiswert beeinträchtigt wird; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

[(e) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse,

wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

[(**[**●**]**) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Provisionen, Aufschläge, Abschläge, Abgaben oder Steuern erhoben, die dazu führen, dass der Erwerb von Fondsanteilen zu einem um **[**●**]** % höheren Betrag bzw. die Rückgabe von Fondsanteilen zu einem um **[**●**]** % niedrigeren Betrag erfolgen als der NIW; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

[(**[**●**]**) das gesamte im Fonds verwaltete Nettovermögen unterschreitet einen Wert von **[***Betrag mit Währung einfügen***]**; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

(**[**●**]**) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[**;**]**

[(**[**●**]**) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig**].]**

["**Fondslieferstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse, das am Rückzahlungstermin weiter besteht:

(a) aufgrund rechtlicher Vorgaben (einschließlich der Gesetze, Verordnungen, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis) ist eine Lieferung des Basiswerts gemäß den Wertpapierbedingungen rechtswidrig; oder

(b) die Voraussetzungen gemäß den rechtlichen Vorgaben (einschließlich des Aufsichtsrechts) für eine Lieferung des Basiswerts gemäß den Wertpapierbedingungen liegen nicht vor.

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen gemäß (a) und/oder (b) vorliegen.**]**

"**Fondsmanagement**" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Fonds zuständigen Personen.**]**

[*Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes*:

["**Futures-Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein Referenzmarktersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Kursnotierung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

(c) eine Rechtsänderung **[[**und/oder eine Hedging-Störung**] [**und/oder Gestiegene Hedging-Kosten**]] [**und/oder eine Einstellung des Systems**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[**;**]**

[(d) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig**[**;**]]**

[(e) die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an**].]**

["**Futures-Nachfolgeereignis**" ist die Ersetzung des Maßgeblichen Futures-Kontrakts durch den Referenzmarkt mittels offizieller Bekanntmachung.**]]**

["**Futures-Referenzwert**" ist **[**der Rohstoff**] [**die Schuldverschreibung**]**, **[**der**] [**die**]** dem Basiswert zugrunde liegt. **[**Der Futures-Referenzwert ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]]**

[*Im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes*:

"**Fixing Sponsor**" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite **[**für **[●]** Uhr, Ortszeit **[●]]** veröffentlicht.**]**

["**FX (1)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (1), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite **[**für **[●]** Uhr, Ortszeit **[●]]** veröffentlicht.**]**

["**FX (1) (final)**" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (final).**]**

["**FX (2)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (2), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite **[**für **[●]** Uhr, Ortszeit **[●]]** veröffentlicht.**]**

["**FX (2) (final)**" ist FX (2) am FX Beobachtungstag (final).**]**

["**FX (final)**" ist FX am FX Beobachtungstag (final).**]**

"**FX Beobachtungstag (final)**" ist der **[**Finale Beobachtungstag**][**FX Beobachtungstag (final), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**] [**FX Berechnungstag, der dem Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt**]**. **[**Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (final).**]**

"**FX Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem **[**das jeweilige**] [**FX**][**FX (1) und FX (2)**]** vom Fixing Sponsor veröffentlicht **[**wird**][**werden**]**.

"**FX Bildschirmseite**" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX Kündigungsereignis**" bedeutet, dass

[(a) ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § **[**9**][**10**]** (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § **[**9**][**10**]** (2) der Besonderen Bedingungen definiert) nicht zur Verfügung steht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**[**,**]]**

[(●) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den **[**Basiswert **[**oder seine Bestandteile**]] [**FX Wechselkurs**] [**FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)**]** beziehen**[**,**]]**

[(●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) die zuverlässige Feststellung von **[**dem jeweiligen**]** FX unmöglich oder praktisch undurchführbar ist**[**,**]]**

[(●) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**] [**und/oder Gestiegene Hedging-Kosten**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**][**,**]]**

[(●) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**].]**

"**FX Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, **[**das jeweilige**]** FX zu veröffentlichen;

(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von **[**dem jeweiligen**]** FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil **[**dieses**] [**eines dieser**]** Wechselkurse**[**s**]** notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;

(c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen,

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

["**FX Wechselkurs**" ist der **[**Wechselkurs für die Umrechnung **[**der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung**] [**der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung**][**, ausgedrückt als Einheiten **(**oder Bruchteile von Einheiten) der **[**Basiswertwährung**] [**Festgelegten Währung**]** je Einheit der **[**Festgelegten Währung**] [**Basiswertwährung**].] [**FX Wechselkurs, wie in § **[**●**]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]]**

["**FX Wechselkurs (1)**" ist der **[**Wechselkurs für die Umrechnung **[**der Standardwährung in die Basiswertwährung**] [**der Basiswertwährung in die Standardwährung**][**, ausgedrückt als Einheiten **(**oder Bruchteile von Einheiten) der **[**Basiswertwährung**] [**Festgelegten Währung**]** je Einheit der **[**Festgelegten Währung**] [**Basiswertwährung**].] [**FX Wechselkurs (1), wie in § **[●]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]]**

["**FX Wechselkurs (2)**" ist der **[**Wechselkurs für die Umrechnung **[**der Standardwährung in die Festgelegte Währung**] [**der Festgelegten Währung in die Standardwährung**][**, ausgedrückt als Einheiten **(**oder Bruchteile von Einheiten) der **[**Basiswertwährung**] [**Festgelegten Währung**]** je Einheit der **[**Festgelegten Währung**] [**Basiswertwährung**].] [**FX Wechselkurs (2), wie in § **[●]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]]**

["**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin zählen nicht als Gestiegene Hedging-Kosten. **]**

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

"**Höchstbetrag**" ist der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes*:

["**Indexberechnungsstelle**" ist die Indexberechnungsstelle, wie **[**in der Spalte "Indexberechnungsstelle" der Tabelle 2.1**]** in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:*

"**Indexbestandteil-Fonds**" ist ein Fonds, der Bestandteil des Basiswerts ist.**]**

"**Indexersetzungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;

(c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

(d) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; dies gilt auch im Fall einer Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren.

"**Indexkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein Indexersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) eine Rechtsänderung **[[**und/oder eine Hedging-Störung**]]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[**;**]**

[(c) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig**][**;**]**

[*Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:*

(●) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Anteilen des Indexbestandteil-Fonds oder der Rücknahme bestehender Anteile des Indexbestandteil-Fonds oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung

bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Anteile des Indexbestandteil-Fonds; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(●) Zahlungen auf eine Rücknahme von Anteilen des Indexbestandteil-Fonds erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Dokumenten des Indexbestandteil-Fonds eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**].**

"**Indexsponsor**" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Internetseite[n] der Emittentin**" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite[n] für Mitteilungen**" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Kündigungsereignis**" bedeutet **[**Aktienkündigungsereignis**] [**Indexkündigungsereignis**] [**Rohstoffkündigungsereignis**] [**ETC Kündigungsereignis**] [**Fondskündigungsereignis**] [**Futures-Kündigungsereignis**] [**oder FX Kündigungsereignis**].]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

["**Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode**" ist der Letzte Tag der **[**Best**] [**Worst**]** in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[*Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes*:

(a) die Maßgebliche Börse **[**oder Festlegende Terminbörse**]** öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;

(b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Basiswert an der Maßgeblichen Börse **[**oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse**]** während der regulären Handelszeit;

(c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in dem Basiswert zu tätigen oder Marktkurse für den Basiswert an der Maßgeblichen Börse einzuholen **[**oder

Transaktionen in Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen**]**;

(d) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[<u>*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes*</u>:

[(a) die Maßgebliche Börse **[**oder Festlegende Terminbörse**]** öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;

(b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen **[**Wertpapiere**] [**Bestandteile**]** an der Maßgeblichen Börse **[**oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse**]** während der regulären Handelszeit;

(c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen **[**Wertpapiere**] [**Bestandteile**]** zu tätigen oder Marktkurse für diese(s) an der Maßgeblichen Börse einzuholen **[**oder Transaktionen in Basiswertbezogene Derivate an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen**]**;

(d) einen vorzeitigen Handelsschluss der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** vor dem vorgesehenen Börsenschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders

in dem System der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag**][**;**]**

[(e)**][**(●)**]** die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle**[**,**][**;**]**

[*Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:*

(●) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen des Indexbestandteil-Fonds zum NIW,**]**

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes*:

(a) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt;

(b) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse;

(c) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes*:

(a) die Maßgeblichen Börse öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;

(b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse **[**oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse**]** während der regulären Handelszeit;

(c) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Ter-

minbörse**]** vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag,

soweit die Störung wesentlich ist; über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes*:

[(a)**]** die Aussetzung oder Einschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt**[**;**]**

[(**[**●**]**) die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist**]**;**]**

(**[**●**]**) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes*:

[(●) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW;**]**

[(●) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen zum NIW;**]**

[(●) die Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegende Terminbörse**]** öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;

(●) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse **[**oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse**]** während der regulären Handelszeit;

(●) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag,**]**

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall einer Aktie, eines Index, eines Fondsanteils oder eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Maßgebliche Börse**" ist **[**die Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [**die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) **[**durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen**]** entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.**]**

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung **[**des Basiswerts**] [**der Bestandteile des Basiswerts**]** an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, wird die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert **[**bzw. seinen Bestandteilen**]** (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.**]**

[*Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Maßgeblicher Futures-Kontrakt**" ist **[**am Anfänglichen Beobachtungstag**] [**zum Emissionstag**]** der Futures-Kontrakt, wie **[**in der Spalte "Basiswert" der Tabelle **[**●**]]** in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. **[**An jedem Roll Over Termin **[**nach Feststellung des Referenzpreises**]** wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch **[**den**][**einen anderen**] [**nächstfälligen**]** Futures-Kontrakt am Referenzmarkt **[**, der **[**in der Spalte "Basiswert" der Tabelle **[**●**]]** in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt

wird, mit einer Restlaufzeit von mindestens **[**einem Monat**] [***andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen***]]]** ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt.**]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Nachfolgefonds**" bezeichnet den Fonds, dessen Anteile ein Anteilsinhaber der Fondsanteile infolge einer Verschmelzung oder eines ähnlichen Ereignisses erhält.**]**

["**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes*:

"**NIW**" ist der offizielle Nettoinventarwert (der "**Nettoinventarwert**") für einen Fondsanteil, wie er vom Fonds bzw. von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird**[** und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist**].]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der **[**höchste**] [**niedrigste**]** Referenzpreis an **[**jedem der Finalen Beobachtungstage**] [**jedem **[***Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen***]** zwischen dem Ersten Tag der **[**Best**] [**Worst**]** out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)**].]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der **[**höchste**] [**niedrigste**]** Referenzpreis an **[**jedem der Anfänglichen Beobachtungstage**] [**jedem **[***Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen***]** zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der **[**Best**] [**Worst**]** in-Periode (einschließlich)**].]**

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

(a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder

(b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

[(a)**]** das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird **[**oder

(b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)**]**.

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.**]**

[*Im Fall eines Rohstoffes oder eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Referenzmarkt**" ist **[**der Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**][**der Markt, auf dem die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden.**]**

["**Referenzmarktersetzungsereignis**" bedeutet, dass der Handel mit dem Basiswert auf dem Referenzmarkt auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt wird; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]]**

"**Referenzpreis**" ist der **[**in der Basiswertwährung gerechnete**]** Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**[**,**]** **[**und**]** **[[**am**][**vom**]** Referenzmarkt veröffentlicht**]** **[**und in die Standardeinheit der Basiswertwährung umgerechnet**]** **[**und in der Haupteinheit der Basiswertwährung ausgedrückt**]**.

[*Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Referenzpreisersetzungsereignis**" ist die Aussetzung auf unbestimmte Zeit oder die vollständige Einstellung der Veröffentlichung des Referenzpreises durch den Referenzmarkt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Rohstoffkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein Referenzmarktersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Kursnotierung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

(c) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[**;

(d) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig**].]**

["**Roll Over Termin**" ist **[**der **[[**fünfte**] [**zehnte**] [●]** Berechnungstag vor dem letzten**] [**letzte**]** Handelstag des Basiswerts am Referenzmarkt**] [***anderen Stichtag einfügen***] [**jeder Roll Over Termin wie **[**in der Spalte "Basiswert" der Tabelle **[●]]** in § **[**1**][**2**]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**].]**

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Rückzahlungstermin**" ist der Rückzahlungstermin, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

["**Standardwährung**" ist die Standardwährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen der Basispreis noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

"**Strike Level**" ist das Strike Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Verwaltungsgesellschaft**" ist die Verwaltungsgesellschaft, **[**sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist**] [**, wie in den Fondsdokumenten festgelegt**][**des Fonds**]**. Sofern der Fonds eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwaltungsgesellschaft.**]**

["**VolVergleichswert**" ist der VolVergleichswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**VolVergleichswert-Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der VolVergleichswert Referenzpreis durch den VolVergleichswert Sponsor veröffentlicht wird.

["**VolVergleichswert Ersetzungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des VolVergleichswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder

die Berechnung des VolVergleichswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des VolVergleichswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Berechnung oder Veröffentlichung des VolVergleichswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;

(c) aufgrund von Umständen, für die die Emittentin nicht verantwortlich ist, ist die Emittentin nicht mehr berechtigt, den VolVergleichswert als Grundlage für Berechnungen oder Festlegungen zu verwenden, die in diesen Wertpapierbedingungen beschrieben sind;

(d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den VolVergleichswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

In den Fällen eines VolVergleichswert Ersetzungsereignisses bildet ein wirtschaftlich gleichwertiger Index zukünftig den VolVergleichswert (der "**Ersatz-VolVergleichswert**"); die Auswahl dieses Index erfolgt durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Ersatz-VolVergleichswert wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert in diesen Wertpapierbedingungen sind je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Ersatz-VolVergleichswert zu verstehen.

Wird der VolVergleichswert nicht länger durch den VolVergleichswert Sponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue VolVergleichswert Sponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen auf der Grundlage des VolVergleichswerts, wie diese vom Neuen VolVergleichswert Sponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Neuen VolVergleichswert Sponsor zu verstehen.**]**

"**VolVergleichswert Sponsor**" ist der VolVergleichswert Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**VolVergleichswert Referenzpreis**" ist der VolVergleichswert Referenzpreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.**]**

["**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.**]**

"**Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)**" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l)**" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Zusätzlicher Betrag (k**)" ist der Zusätzliche Betrag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Zusätzlicher Betrag (l)**" ist der Zusätzliche Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

§ 2

Verzinsung, Bedingter Zusätzlicher Betrag [,Zusätzlicher Betrag]

(1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

[*Im Fall von Cash Collect Wertpapieren (Memory) gilt Folgendes:*

(2) *Bedingter Zusätzlicher Betrag:* Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen abzüglich aller an den vorherigen Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) gezahlten Zusätzlichen Beträge (k).

Wenn am entsprechenden Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).**]**

[*Im Fall von Cash Collect Wertpapieren (Relax) gilt Folgendes:*

(2) *Bedingter Zusätzlicher Betrag:* Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist **[**und wenn kein Barriereereignis eingetreten ist**]**, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

Wenn an einem Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

[*Im Fall von Cash Collect Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit Berücksichtigung eines Barriereereignisses gilt Folgendes:*

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags für jeden weiteren darauffolgenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).**]]**

[*Im Fall von Cash Collect Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:*

(3) *Zusätzlicher Betrag:* Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l) erfolgt darüber hinaus die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (l) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.**]**

§ 3

Rückzahlung

[*Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:*

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

(i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder

(ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier **[**gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen**]**. Führt das Bezugsverhältnis zu einem **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteil des Basiswerts, wird **[**anstatt der Lieferung des Bruchteils des Basiswerts**]** ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteil des Basiswerts **[**und geteilt durch den Umrechnungsfaktor**] [**und geteilt durch FX (final)**] [**und geteilt durch (FX (1) (final) / FX (2) (final))**] [**und multipliziert mit FX (final)**] [**und multipliziert mit (FX (1) (final) / FX (2) (final))**]** errechnet.**]**

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[*Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**]** x R (final) / Basispreis

  Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall nicht größer als der **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**].]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**].]**

Produkttyp 7: Tracker Wertpapiere

Produkttyp 8: Tracker Cap Wertpapiere

[*Im Fall von Tracker und Tracker Cap Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1

Definitionen

["**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse **[**über den Basiswert**] [**in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden**]**, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.**]**

[*Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Aktienkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

(c) **[**die Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen;

(d)**]** eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[**;**]**

[(●) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig**].]**

"**Anpassbare Produktdaten**" sind die Anpassbaren Produktdaten, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Anpassungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[*Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes*:

(a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Fusion, Abspaltung einer Ge-

schäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an;

(c) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes*:

(a) ein Indexersetzungsereignis tritt ein;

(b) ein **[**dem**][**den**]** vorstehend genannten Ereignis**[**sen**]** im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes*:

(a) (i) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds, welche aus Gründen erfolgt, die außerhalb der Kontrolle des Anteilsinhabers liegen**[**,**]** **[**oder**]** (ii) die Teilung oder Zusammenlegung (Konsolidierung) der Fondsanteile **[**oder (iii) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen**]**; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) eine Auf- oder Abspaltung den Fonds betreffend; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(c) die Teilung oder Verschmelzung auf oder mit einem Nachfolgefonds oder die Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Fondsanteile; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(d) sonstige Umstände, die eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert der Fondsanteile haben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]]**

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System **[**und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**")**] [**geöffnet ist**] [**und**] [**und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen**]**.

"**Basiswert**" ist **[[**der Basiswert**] [**ein Fondsanteil**]**, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [**der jeweils Maßgebliche Futures-Kontrakt.**]**

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

["**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist **[**der **[**jeweilige**]** Anfängliche Beobachtungstag**] [**jeder der Anfänglichen Beobachtungstage**]**, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn der Anfängliche Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der **[**entsprechende**]** Anfängliche Beobachtungstag. **[**Die folgenden Anfänglichen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.**]]**

["**Finaler Beobachtungstag**" ist **[**der **[**jeweilige**]** Finale Beobachtungstag**] [**jeder der Finalen Beobachtungstage**]**, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn **[**dieser Tag**] [**einer dieser Tage**]** kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der **[**entsprechende**]** Finale Beobachtungstag. Die folgenden Finalen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.**] [**Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.**] [**Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.**] [**Der FX Beobachtungstag (final) verschiebt sich entsprechend.**]** Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.**]**

["**Berechnungsbetrag**" ist der Berechnungsbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis **[**von der Maßgeblichen Börse**] [**durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle**] [[**am**][**vom**]** Referenzmarkt**]** veröffentlicht wird.**]**

["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzmarkt während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist.**]**

["**Cap Level**" ist das Cap Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf **[**den Basiswert**] [**die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden**]** verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.**]**

["**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.**]**

["**Clearing System**" ist **[**Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**")**] [***Andere(s) Clearing System(e) einfügen***].]**

["**Eingetragener Referenzwertadministrator**" bezeichnet, dass der Basiswert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Basiswert existiert.**]**

[*Im Fall von Futures-Kontrakten mit EU-Emissionsrechten als Futures-Referenzwert gilt Folgendes*:

"**Einstellung des Systems**" bedeutet, dass das System zur Übertragung von EU-Emissionszertifikaten, das gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (in ihrer jeweils geltenden Fassung) und der Verordnung (EU) Nr. 389/2013 der Kommission vom 2. Mai 2013 zur Festlegung eines Unionsregisters gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und den Entscheidungen Nr. 280/2004/EG und Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 920/2010 und (EU) Nr. 1193/2011 der Kommission (in der jeweils geltenden Fassung), wie sie in den nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten der Europäischen Union umgesetzt sind, aufgrund einer offiziellen schriftlichen öffentlichen Verlautbarung der Europäischen Union nicht mehr vorgesehen ist oder eingestellt werden soll.**]**

[*Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:*

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode**" ist der Erste Tag der **[**Best**] [**Worst**]** out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

[*Im Fall von Börsengehandelten Rohstoffen als Basiswert gilt Folgendes*:

"**ETC Basiswert**" ist der dem Basiswert unterliegende **[**Rohstoff**][**Rohstoff Futures-Kontrakt**]**, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**ETC Emittent**" bezeichnet den Emittenten, der den Basiswert herausgibt. **[**Der **[**jeweilige**]** ETC Emittent ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.**]**

"**ETC Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

(c) die Auflösung oder Liquidation des ETC Emittenten oder die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens;

(d) eine vorzeitige Rückzahlung oder anderweitige Beendigung des Basiswerts**[**;

([●]) den Inhabern des Basiswerts wird es rechtlich untersagt, diesen zu übertragen;**]**

(**[●]**) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor.**]**

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall einer Aktie, eines Index, eines Börsengehandelten Rohstoffs, eines Rohstoffs, eines Fondsanteils oder eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten auf den Basiswert **[**oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile**] [**oder Derivaten bezogen auf den **[**Rohstoff**][**Index**]**, der vom Basiswert nachvollzogen wird,**] [**oder Derivaten bezogen auf **[●]]** (die "**Basiswertbezogenen Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt die Festlegende Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Basiswertbezogenen Derivaten (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.**]**

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Fonds**" ist in Bezug auf einen Fondsanteil das Investmentvermögen, das diesen

Fondsanteil emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der Fondsanteil eine anteilige Beteiligung verkörpert.

"**Fondsanteil**" ist ein Anteil bzw. eine Aktie des Fonds der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.

"**Fondsdienstleister**" sind in Bezug auf den Fonds, jeweils, soweit vorhanden und unabhängig von der tatsächlichen Bezeichnung der jeweiligen Funktion in den Fondsdokumenten, jeder Abschlussprüfer, Administrator, Anlageberater, Portfolioverwalter, Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft des Fonds.

"**Fondsdokumente**" sind in Bezug auf den Fonds, jeweils, soweit vorhanden, unabhängig von der konkreten Bezeichnung und in der jeweils gültigen Fassung: der Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen, die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in denen die Bedingungen des Fonds und der Fondsanteile festgelegt sind.

"**Fondsersetzungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

Änderungen:

(a) eine wesentliche Änderung hinsichtlich (i) des Risikoprofils der Fondsanteile bzw. des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Berechnungsmethode des **[**NIW**][**Referenzpreises**]**; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) (i) der Entzug von mit den Fondsanteilen bzw. dem Fonds verbundenen Stimmrechten oder (ii) der Ausschluss des Rechts aus den Fondsanteilen auf Beteiligung an der Wertentwicklung des Fondsvermögens; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(c) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder eine anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Fondsanteile; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(d) die Verwaltungsgesellschaft **[**oder ein sonstiger Fondsdienstleister**]** stellt die Dienste für den Fonds ein oder verliert die erforderliche Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung für die Verwaltung des Fonds **[**bzw. für die Erbringung der Dienstleistung**]** und wird nicht unverzüglich durch eine andere Verwaltungsgesellschaft **[**bzw. durch einen anderen Dienstleister**]** ersetzt; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(e) Änderungen in der Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen pro Fondsanteil haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

[(f) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

[(●) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft ändert nach dem Emissionstag etwaige der Emittentin zum Erwerb des Basiswerts für Absicherungszwecke vertraglich eingeräumte Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte erheblich zum Nachteil der Emittentin oder beseitigt diese vollständig (einschließlich durch vertragliche Kündigung). Eine erhebliche Änderung zum Nachteil der Emittentin liegt vor, wenn die Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte im Vergleich zum Emissionstag um mehr als **[**●**]** reduziert werden;**]**

Rechtsverletzungen und Rechtsaufsicht:

(●) ein wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen (i) die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie auch immer in den Fondsdokumenten bezeichnet), (ii) gegen vertragliche oder gesetzliche Veröffentlichungspflichten oder (iii) andere wesentliche Pflichten gemäß der Fondsdokumente; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

[(●) eine wesentliche Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft, die nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber hat; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

(●) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, der Wegfall oder das Fehlen einer erforderlichen Erlaubnis, Registrierung oder Vertriebsberechtigung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(●) eine Überprüfung der Aktivitäten des Fonds, des Fondsmanagement oder der Verwaltungsgesellschaft durch staatliche Behörden oder Gerichte infolge eines mutmaßlichen Fehlverhaltens, einer mutmaßlichen Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften oder aus einem anderen vergleichbaren Grund; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(●) der Emittentin ist es aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr

möglich, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen;

Einstellungen:

[(●) die Einstellung oder eine länger als **[**8**]** **[**●**]** Berechnungstage andauernde Verzögerung der planmäßigen oder üblichen Veröffentlichung des **[**NIW**][**Referenzpreises**];]**

[(●) die Veröffentlichung des **[**NIW**][**Referenzpreises**]** **[**oder die Kursnotierung des Basiswerts**]** **[**an der Maßgeblichen Börse**]** erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung**[**;**]]**

[*Volatilität:*

(**[**●**]**) **[**die Historische Volatilität des Basiswerts **[**überschreitet**][**unterschreitet**]** an einem Berechnungstag ein Volatilitätsniveau von **[***einfügen***]**%.**]** **[**die Historische Volatilität des Basiswerts **[**überschreitet**][**unterschreitet**]** die Historische Volatilität des VolVergleichswerts an einem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, um **[***einfügen***]** Prozentpunkte.**]**

Die "**Historische Volatilität des Basiswerts**" berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden **[***Anzahl der Tage einfügen***]** Berechnungstage**[**, die zugleich VolVergleichswert-Berechnungstage sind,**]** gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^{T}\left[\ln\left[\frac{P(t-p)}{P(t-p-1)}\right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^{T} \ln\left[\frac{P(t-q)}{P(t-q-1)}\right]\right)\right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"**t**" ist der maßgebliche Berechnungstag**[**, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist**]**;

"**T**" ist **[***Anzahl der Tage einfügen***]**;

"**P (t-k)**" (mit k = p, q) ist der **[**NIW**][**Referenzpreis**]** des Basiswerts zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag**[**, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist**]**;

"**ln [*x*]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert *x*;

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

[Die "**Historische Volatilität des VolVergleichswerts**" berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des VolVergleichswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden **[***Anzahl der Tage einfügen***]** Berechnungstage, die zugleich die VolVergleichswert-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(\mathrm{t}) = \sqrt{\frac{\sum_{\mathrm{p}=1}^{\mathrm{T}}\left[\ln\left[\frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)}\right] - \frac{1}{\mathrm{T}} \times \left(\sum_{\mathrm{q}=1}^{\mathrm{T}} \ln\left[\frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)}\right]\right)\right]^2}{\mathrm{T}-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"**t**" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"**T**" ist **[***Anzahl der Tage einfügen***]**;

"**BRP (t-k)**" (mit k = p, q) ist der VolVergleichswert Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert -Berechnungstag ist;

"**ln [*x*]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert *x*.**]][**;

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich)**]].]**

["**Fondskündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein Fondsersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Fondsdokumenten eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(c) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss zur Auflösung und/oder Liquidation der Fondsanteile oder des Fonds oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens bezüglich des Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Fondsanteile wird es rechtlich

untersagt, diese zu übertragen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(d) eine Verstaatlichung des Fonds oder der Fondsanteile soweit dadurch der Basiswert beeinträchtigt wird; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

[(e) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

[(**[●]**) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Provisionen, Aufschläge, Abschläge, Abgaben oder Steuern erhoben, die dazu führen, dass der Erwerb von Fondsanteilen zu einem um **[●]** % höheren Betrag bzw. die Rückgabe von Fondsanteilen zu einem um **[●]** % niedrigeren Betrag erfolgen als der NIW; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

[(**[●]**) das gesamte im Fonds verwaltete Nettovermögen unterschreitet einen Wert von **[***Betrag mit Währung einfügen***]**; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

(**[●]**) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[**;**]**

[(**[●]**) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig**].]**

["**Fondslieferstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse, das am Rückzahlungstermin weiter besteht:

(a) aufgrund rechtlicher Vorgaben (einschließlich der Gesetze, Verordnungen, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis) ist eine Lieferung des Basiswerts gemäß den Wertpapierbedingungen rechtswidrig; oder

(b) die Voraussetzungen gemäß den rechtlichen Vorgaben (einschließlich des Aufsichtsrechts) für eine Lieferung des Basiswerts gemäß den Wertpapierbedingungen liegen nicht vor.

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen gemäß (a) und/oder (b) vorliegen.**]**

"**Fondsmanagement**" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Fonds zuständigen Personen.**]**

[*Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes*:

["**Futures-Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein Referenzmarktersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Kursnotierung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

(c) eine Rechtsänderung **[[**und/oder eine Hedging-Störung**] [**und/oder Gestiegene Hedging-Kosten**]] [**und/oder eine Einstellung des Systems**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[;]**

[(d) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig**[;]]**

[(e) die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an**].]**

["**Futures-Nachfolgeereignis**" ist die Ersetzung des Maßgeblichen Futures-Kontrakts durch den Referenzmarkt mittels offizieller Bekanntmachung.**]]**

["**Futures-Referenzwert**" ist **[**der Rohstoff**] [**die Schuldverschreibung**]**, **[**der**] [**die**]** dem Basiswert zugrunde liegt. **[**Der Futures-Referenzwert ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]]**

[*Im Fall von Compo Wertpapieren gilt Folgendes:*

"**Fixing Sponsor**" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite **[**für **[●]** Uhr, Ortszeit **[●]]** veröffentlicht.**]**

["**FX (1)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (1), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite **[**für **[●]** Uhr, Ortszeit **[●]]** veröffentlicht.**]**

["**FX (1) (final)**" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (final).**]**

["**FX (1) (initial)**" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (initial).**]**

["**FX (2)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (2), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite **[**für **[●]** Uhr, Ortszeit **[●]]** veröffentlicht.**]**

["**FX (2) (final)**" ist FX (2) am FX Beobachtungstag (final).**]**

["**FX (2) (initial)**" ist FX (2) am FX Beobachtungstag (initial).**]**

["**FX (final)**" ist FX am FX Beobachtungstag (final).**]**

["**FX (initial)**" ist FX am FX Beobachtungstag (initial).**]**

"**FX Beobachtungstag (final)**" ist der **[**Finale Beobachtungstag**][**FX Beobachtungstag (final), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**] [**FX Berechnungstag, der

dem Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt**]**. **[**Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (final).**]**

"**FX Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem **[**das jeweilige**] [**FX**][**FX (1) und FX (2)**]** vom Fixing Sponsor veröffentlicht **[**wird**][**werden**]**.

"**FX Bildschirmseite**" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX Kündigungsereignis**" bedeutet, dass

[(a) ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § **[**9**][**10**]** (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § **[**9**][**10**]** (2) der Besonderen Bedingungen definiert) nicht zur Verfügung steht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**[,]]**

[(●) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den **[**Basiswert **[**oder seine Bestandteile**]] [**FX Wechselkurs**] [**FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)**]** beziehen**[,]]**

[(●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) die zuverlässige Feststellung von **[**dem jeweiligen**]** FX unmöglich oder praktisch undurchführbar ist**[,]]**

[(●) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**] [**und/oder Gestiegene Hedging-Kosten**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**][,]]**

[(●) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**].]**

"**FX Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, **[**das jeweilige**]** FX zu veröffentlichen;

(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von **[**dem jeweiligen**]** FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil **[**dieses**] [**eines dieser**]** Wechselkurse**[**s**]** notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;

(c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen,

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

["**FX Wechselkurs**" ist der **[**Wechselkurs für die Umrechnung **[**der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung**] [**der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung**][**, ausgedrückt als Einheiten **(**oder Bruchteile von Einheiten) der **[**Basiswertwährung**] [**Festgelegten Währung**]** je Einheit der **[**Festgelegten Währung**] [**Basiswertwährung**].] [**FX Wechselkurs, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]]**

["**FX Wechselkurs (1)**" ist der **[**Wechselkurs für die Umrechnung **[**der Standardwährung in die Basiswertwährung**] [**der Basiswertwährung in die Standardwährung**][**, ausgedrückt als Einheiten **(**oder Bruchteile von Einheiten) der **[**Basiswertwährung**] [**Festgelegten Währung**]** je Einheit der **[**Festgelegten Währung**] [**Basiswertwährung**].] [**FX Wechselkurs (1), wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]]**

["**FX Wechselkurs (2)**" ist der **[**Wechselkurs für die Umrechnung **[**der Standardwährung in die Festgelegte Währung**] [**der Festgelegten Währung in die Standardwährung**][**, ausgedrückt als Einheiten **(**oder Bruchteile von Einheiten) der **[**Basiswertwährung**] [**Festgelegten Währung**]** je Einheit der **[**Festgelegten Währung**] [**Basiswertwährung**].] [**FX Wechselkurs (2), wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]]**

["**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin zählen nicht als Gestiegene Hedging-Kosten. **]**

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall von Tracker Cap Wertpapieren gilt Folgendes:*

"**Höchstbetrag**" ist **[**der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**]** x Cap Level **[**x FX (initial) / FX (final)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x FX (final) / FX (initial).**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]].]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes*:

["**Indexberechnungsstelle**" ist die Indexberechnungsstelle, wie **[**in der Spalte "Indexberechnungsstelle" der Tabelle 2.1**]** in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:*

"**Indexbestandteil-Fonds**" ist ein Fonds, der Bestandteil des Basiswerts ist.**]**

"**Indexersetzungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;

(c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

(d) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; dies gilt auch im Fall einer Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren.

"**Indexkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein Indexersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) eine Rechtsänderung **[[**und/oder eine Hedging-Störung**]]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[**;**]**

[(c) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig**][**;**]**

[*Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:*

(●) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Anteilen des Indexbestandteil-Fonds oder der Rücknahme bestehender Anteile des Indexbestandteil-Fonds oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Anteile des Indexbestandteil-Fonds; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(●) Zahlungen auf eine Rücknahme von Anteilen des Indexbestandteil-Fonds erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Dokumenten des Indexbestandteil-Fonds eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**].**

"**Indexsponsor**" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Internetseite[n] der Emittentin**" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite[n] für Mitteilungen**" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Kündigungsereignis**" bedeutet **[**Aktienkündigungsereignis**] [**Indexkündigungsereignis**] [**Rohstoffkündigungsereignis**] [**ETC Kündigungsereignis**] [**Fondskündigungsereignis**] [**Futures-Kündigungsereignis**] [**oder FX Kündigungsereignis**].]**

["**Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode**" ist der Letzte Tag der **[**Best**] [**Worst**]** in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[*Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes*:

(a) die Maßgebliche Börse **[**oder Festlegende Terminbörse**]** öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den

Handel;

(b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Basiswert an der Maßgeblichen Börse **[**oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse**]** während der regulären Handelszeit;

(c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in dem Basiswert zu tätigen oder Marktkurse für den Basiswert an der Maßgeblichen Börse einzuholen **[**oder Transaktionen in Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen**]**;

(d) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes*:

[(a) die Maßgebliche Börse **[**oder Festlegende Terminbörse**]** öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;

(b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen **[**Wertpapiere**] [**Bestandteile**]** an der Maßgeblichen Börse **[**oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse**]** während der regulären Handelszeit;

(c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen **[**Wertpapiere**] [**Bestandteile**]** zu tätigen oder Marktkurse für diese(s) an der Maßgeblichen Börse einzuholen **[**oder Transaktionen in Basiswertbezogene Derivate an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen**]**;

(d) einen vorzeitigen Handelsschluss der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** vor dem vorgesehenen Börsenschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag**][**;**]**

[(e)**][**(●)**]** die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle**[**,**][**;**]**

[*Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:*

(●) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen des Indexbestandteil-Fonds zum NIW,**]**

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes*:

[(●) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW;**]**

[(●) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen zum NIW;**]**

[(●) die Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegende Terminbörse**]** öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;

(●) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse **[**oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse**]** während der regulären Handelszeit;

(●) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders

in dem System der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag,**]**

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes*:

(a) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt;

(b) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse;

(c) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes*:

(a) die Maßgeblichen Börse öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;

(b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse **[**oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse**]** während der regulären Handelszeit;

(c) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders

in dem System der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag,

soweit die Störung wesentlich ist; über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes*:

[(a)**]** die Aussetzung oder Einschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt**[**;**]**

[(**[●]**) die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist**]**;**]**

(**[●]**) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall einer Aktie, eines Index, eines Fondsanteils oder eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Maßgebliche Börse**" ist **[**die Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [**die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) **[**durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen**]** entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.**]**

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung **[**des Basiswerts**] [**der Bestandteile des Basiswerts**]** an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, wird die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert **[**bzw. seinen Bestandteilen**]** (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf

die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.**]**

[*Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Maßgeblicher Futures-Kontrakt**" ist **[**am Anfänglichen Beobachtungstag**] [**zum Emissionstag**]** der Futures-Kontrakt, wie **[**in der Spalte "Basiswert" der Tabelle **[●]]** in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. **[**An jedem Roll Over Termin **[**nach Feststellung des Referenzpreises**]** wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch **[**den**][**einen anderen**] [**nächstfälligen**]** Futures-Kontrakt am Referenzmarkt **[**, der **[**in der Spalte "Basiswert" der Tabelle **[●]]** in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird, mit einer Restlaufzeit von mindestens **[**einem Monat**] [***andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen***]]]** ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt.**]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Nachfolgefonds**" bezeichnet den Fonds, dessen Anteile ein Anteilsinhaber der Fondsanteile infolge einer Verschmelzung oder eines ähnlichen Ereignisses erhält.**]**

["**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes*:

"**NIW**" ist der offizielle Nettoinventarwert (der "**Nettoinventarwert**") für einen Fondsanteil, wie er vom Fonds bzw. von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird**[** und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist**].]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der **[**höchste**] [**niedrigste**]** Referenzpreis an **[**jedem der Finalen Beobachtungstage**] [**jedem **[***Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen***]** zwischen dem Ersten Tag der **[**Best**] [**Worst**]** out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)**].]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit All Time High-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der höchste Referenzpreis, der an jedem der Finalen Beobachtungstage festgestellt wird.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist R (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der **[**höchste**] [**niedrigste**]** Referenzpreis an **[**jedem der Anfänglichen Beobachtungstage**] [**jedem **[***Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen***]** zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der **[**Best**] [**Worst**]** in-Periode (einschließlich).**]]**

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

(a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder

(b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

[(a)**]** das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird **[**oder

(b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)**]**.

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.**]**

[*Im Fall eines Rohstoffes oder eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Referenzmarkt**" ist **[**der Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**][**der Markt, auf dem die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden.**]**

["**Referenzmarktersetzungsereignis**" bedeutet, dass der Handel mit dem Basiswert auf dem Referenzmarkt auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt

wird; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]]**

"**Referenzpreis**" ist der **[**in der Basiswertwährung gerechnete**]** Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**[**,**]** **[**und**]** **[[**am**]****[**vom**]** Referenzmarkt veröffentlicht**]** **[**und in die Standardeinheit der Basiswertwährung umgerechnet**]** **[**und in der Haupteinheit der Basiswertwährung ausgedrückt**]**.

[*Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Referenzpreisersetzungsereignis**" ist die Aussetzung auf unbestimmte Zeit oder die vollständige Einstellung der Veröffentlichung des Referenzpreises durch den Referenzmarkt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Rohstoffkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein Referenzmarktersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Kursnotierung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

(c) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[**;

(d) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig**].]**

["**Roll Over Termin**" ist **[**der **[[**fünfte**]** **[**zehnte**]** **[●]** Berechnungstag vor dem letzten**]** **[**letzte**]** Handelstag des Basiswerts am Referenzmarkt**]** **[***anderen Stichtag einfügen***]** **[**jeder Roll Over Termin wie **[**in der Spalte "Basiswert" der Tabelle **[●]]** in § **[**1**]****[**2**]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**].]**

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Rückzahlungstermin**" ist der Rückzahlungstermin, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Verwaltungsgesellschaft**" ist die Verwaltungsgesellschaft, **[**sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist**]** **[**, wie in den Fondsdokumenten festgelegt**]****[**des Fonds**]**. Sofern der Fonds eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwaltungsgesellschaft.**]**

["**VolVergleichswert**" ist der VolVergleichswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**VolVergleichswert-Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der VolVergleichswert Referenzpreis durch den VolVergleichswert Sponsor veröffentlicht wird.

["**VolVergleichswert Ersetzungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des VolVergleichswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des VolVergleichswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des VolVergleichswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Berechnung oder Veröffentlichung des VolVergleichswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;

(c) aufgrund von Umständen, für die die Emittentin nicht verantwortlich ist, ist die Emittentin nicht mehr berechtigt, den VolVergleichswert als Grundlage für Berechnungen oder Festlegungen zu verwenden, die in diesen Wertpapierbedingungen beschrieben sind;

(d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den VolVergleichswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

In den Fällen eines VolVergleichswert Ersetzungsereignisses bildet ein wirtschaftlich gleichwertiger Index zukünftig den VolVergleichswert (der "**Ersatz-VolVergleichswert**"); die Auswahl dieses Index erfolgt durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Ersatz-VolVergleichswert wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert in diesen Wertpapierbedingungen sind je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Ersatz-VolVergleichswert zu verstehen.

Wird der VolVergleichswert nicht länger durch den VolVergleichswert Sponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue VolVergleichswert Sponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen auf der Grundlage des VolVergleichswerts, wie diese vom Neuen VolVergleichswert Sponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Neuen VolVergleichswert Sponsor zu verstehen.**]**

"**VolVergleichswert Sponsor**" ist der VolVergleichswert Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**VolVergleichswert Referenzpreis**" ist der VolVergleichswert Referenzpreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Standardwährung**" ist die Standardwährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

["**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.**]**

["**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.**]**

§ 2

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

§ 3

Rückzahlung

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[*Im Fall von Tracker Wertpapieren gilt Folgendes:*

Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**]** x R (final) / R (initial) **[**x FX (initial) / FX (final)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]]**

[*Im Fall von Tracker Cap Wertpapieren gilt Folgendes:*

Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**]** x R (final) / R (initial) **[**x FX (initial) / FX (final)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in keinem Fall größer als der Höchstbetrag.**]**

Produkttyp 9: Open End Wertpapiere

Produkttyp 10: Open End Faktor Wertpapiere

[*Im Fall von Open End und Open End Faktor Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1

Definitionen

["**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.**]**

["**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist **[**der **[**jeweilige**]** Anfängliche Beobachtungstag**]** **[**jeder der Anfänglichen Beobachtungstage**]**, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn **[**dieser Tag**]** **[**einer dieser Tage**]** kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der **[**entsprechende**]** Anfängliche Beobachtungstag. **[**Die folgenden Anfänglichen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.**]]**

"**Anpassbare Produktdaten**" sind die Anpassbaren Produktdaten, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Anpassungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[*Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Index als Basiswert bezogen sind, der kein Referenzstrategieindex ist, gilt Folgendes*:

(a) ein Indexersetzungsereignis tritt ein;

(b) **[**ein vom Indexsponsor durchgeführter Index-Split / Reverse-Split, d.h. eine Reskalierung des Indexstands mittels Division / Multiplikation mit einem vom Indexsponsor festgelegten Wert;

(c)**]** ein **[**dem**][**den**]** vorstehend genannten Ereignis**[**sen**]** im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

["**Anpassungsfaktor**" ist der Anpassungsfaktor, der gemäß folgender Formel festgelegt wird: 100% - (**[(][**Gap Risk Fee (t)**]** **[**+**]** **[**Indexberechnungsgebühr (t)**]** **[**+**]** **[**Laufende Transaktionsgebühr (t)**]** **[**+**]** **[**Verwaltungsentgelt (t)**]** **[**+**]** **[**Quantogebühr (t)**]** **[**+**]** **[**Leerverkaufsgebühr (t)**][)]** / 365,25) **[**- Dividendensteuerabzug (t)**].]**

["**Anpassungstag**" ist jeder Kalendertag nach dem Ersten Handelstag.**]**

["**Außerordentliche Einlösungsschwelle**" ist die Außerordentliche Einlösungsschwelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System **[**und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**")**] [**geöffnet ist**] [**und**] [**an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen**]**.

"**Basiswert**" ist **[[**der Basiswert**]**, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [**der jeweils Maßgebliche Futures-Kontrakt.**]**

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Beobachtungstag**" ist jeder Berechnungstag in der Beobachtungsperiode.

"**Beobachtungsperiode**" ist in Bezug auf einen Bewertungstag der Zeitraum von dem **[●]** Berechnungstag vor dem Bewertungstag bis zum Bewertungstag.**]**

["**Berechnungsbetrag**" ist der Berechnungsbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis **[**durch **[**die Maßgebliche Börse**][**den Indexsponsor**] [**bzw.**] [**die Indexberechnungsstelle**]] [[**am**][**vom**]** Referenzmarkt**]** veröffentlicht wird.**]**

["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzmarkt während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel **[**mit dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt**]** geöffnet ist.**]**

"**Bewertungstag**" ist der **[***Zahl einfügen***]** Bankgeschäftstag vor jedem Einlösungstag und jedem Kündigungstermin. Wenn solch ein Tag kein Berechnungstag ist, dann ist der nächste folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Bewertungstag. Der jeweilige Einlösungstag bzw. Kündigungstermin verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

"**Bezugsverhältnis**" ist **[**das Bezugsverhältnis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[am Ersten Handelstag das Bezugsverhältnis (initial). An jedem Anpassungstag wird das Bezugsverhältnis wie folgt angepasst:

Bezugsverhältnis = Bezugsverhältnis (t-1) x Anpassungsfaktor.

[Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.**]**

Die Emittentin wird das Bezugsverhältnis nach seiner Feststellung auf der Internetseite der Emittentin bei den jeweiligen Produktdetails veröffentlichen.**]**

[am Ersten Handelstag das Bezugsverhältnis (initial). An jedem Anpassungstag wird das Bezugsverhältnis wie folgt angepasst:

(i) Wenn der jeweilige Anpassungstag **[**der erste Anpassungstag unmittelbar nach**]** ein**[**em**]** Roll Over Termin ist:

[Bezugsverhältnis = Bezugsverhältnis (t-1) x Anpassungsfaktor x **[**(100% – Transaktionsgebühr) x**]** Referenzpreis (Roll Over) / Referenzpreis Neu (Roll Over).

(ii) Anderenfalls:

Bezugsverhältnis = Bezugsverhältnis (t-1) x Anpassungsfaktor.

[Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.**]**

Die Emittentin wird das Bezugsverhältnis nach seiner Feststellung auf der Internetseite der Emittentin bei den jeweiligen Produktdetails veröffentlichen.**]**

[das Bezugsverhältnis, das gemäß folgender Formel berechnet wird:

[Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**]** / R (initial)

Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.**]**

["**Bezugsverhältnis (initial)**" ist das **[**Bezugsverhältnis (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[das Bezugsverhältnis (initial), das gemäß folgender Formel berechnet wird:

[Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**]** / R (initial)

Das Bezugsverhältnis (initial) wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.**]]**

["**Bezugsverhältnis (t-1)**" ist das Bezugsverhältnis an jedem Kalendertag unmittelbar vor dem jeweiligen Anpassungstag. Am ersten Anpassungstag entspricht das Bezugsverhältnis (t-1) dem Bezugsverhältnis (initial).**]**

["**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.**]**

["**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.**]**

["**Clearing System**" ist **[**Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**")**] [***Andere(s) Clearing System(e) einfügen***].]**

[*Im Fall von Wertpapieren, die einen Dividendenbetrag vorsehen, gilt Folgendes:*

"**Dividendenbeobachtungstag (k)**" (mit k = 0, 1, 2, …) ist der **[**zweitletzte**] [***Tag einfügen***] [***andere Anzahl an Tagen einfügen***] [**Berechnungstag**] [**Kalendertag**] [**der Monate **[***Monat(e) einfügen***]] [**des Monats **[***Monat einfügen***]]** eines jeden Jahres, wobei k = 1 der Dividendenbeobachtungstag ist, der auf den Ersten Handelstag unmittelbar folgt. **[**Wenn ein solcher Tag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Dividendenbeobachtungstag.**]**

"**Dividendenbetrag (k)**" (mit k = 1, 2, …) ist der Dividendenbetrag (k), der von der Berechnungsstelle am jeweiligen Dividendenbeobachtungstag (k) (mit k = 1, 2, …) gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet wird.

"**Dividendenbetrag Zahltag (k)**" (mit k = 1, 2, …) ist **[**fünf**] [***Tag(e) einfügen***]** Bankgeschäftstage nach dem entsprechenden Dividendenbeobachtungstag (k) (mit k = 1, 2, …).

"**Dividendenmarktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Nichtberechnung der Theoretischen Cash Komponente durch die Indexberechnungsstelle für einen Dividendenbeobachtungstag (k) (mit k = 1, 2, …);

(b) die Theoretische Cash Komponente wird von **[**der Indexberechnungsstelle**] [**bzw.**] [**dem Indexsponsor**]** weder veröffentlicht noch zur Verfügung gestellt.

"**Dividendenperiode (k)**" ist jeder Kalendertag vom Dividendenbeobachtungstag (k-1) (mit k = 1, 2, …) (ausschließlich) bis zum Dividendenbeobachtungstag (k) (mit k = 1, 2, …) (einschließlich).

[Der "**Dividendenwert (k)**" (mit k = 1, 2, …) wird für die jeweilige Dividendenperiode (k) (mit k = 1, 2, …) als der Wert der **[**Theoretischen Cash Komponente**][**"**Theoretischen Cash Komponente**"]** des Basiswerts bestimmt, wie sie von der Indexberechnungsstelle am jeweiligen Dividendenbeobachtungstag (k) (mit k = 1, 2, …) berechnet und auf der Internetseite der Indexberechnungsstelle unter **[***Internetseite einfügen***]** bei den jeweiligen Produktdetails veröffentlicht wird.**]**

[Die "**Theoretische Cash Komponente**" reflektiert die Summe der von der Indexberechnungsstelle festgestellten Ausschüttungen, Dividenden, Zinsen usw. (die "**Ausschüttungen**") der Bestandteile des Basiswerts (Instrumente) während der entsprechenden Dividendenperiode (k) (mit k = 1, 2, ...).**] [**Nach jedem Dividendenbeobachtungstag (k) (mit k = 1, 2, …) wird die Theoretische Cash Komponente auf null zurückgesetzt und neu berechnet. Die Methode der Berechnung der Theoretischen Cash Komponente durch die Indexberechnungsstelle**[**, einschließlich der Berechnung der **[**Netto-Dividendenzahlungen**] [**Ausschüttungen**],]** ist auf der Internetseite der Indexberechnungsstelle abrufbar.**]]**

["**Dividendensteuerabzug**" ist ein Prozentsatz, der den Betrag an Steuern (wie in § 3

der Allgemeinen Bedingungen definiert) reflektiert, der die Emittentin aufgrund einer Dividendenzahlung **[**eines Bestandteils**]** des Basiswerts belasten würde. Der Dividendensteuerabzug wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf Grundlage des Dividendenbeschlusses der Emittentin **[**des betreffenden Bestandteils**]** des Basiswerts bestimmt. Der Dividendensteuerabzug am Ersten Handelstag ist Null (0).

"**Dividendensteuerabzug (t)**" ist der am entsprechenden Kalendertag (t) anwendbare Dividendensteuerabzug.**]**

["**Eingetragener Referenzwertadministrator**" bezeichnet, dass der Basiswert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Basiswert existiert.**]**

"**Einlösungsrecht**" ist das Einlösungsrecht, wie in § 5 (1) der Besonderen Bedingungen definiert.

"**Einlösungstag**" ist der Einlösungstag, wie in § 5 (1) der Besonderen Bedingungen definiert.

[*Im Fall von Futures-Kontrakten mit EU-Emissionsrechten als Futures-Referenzwert gilt Folgendes*:

"**Einstellung des Systems**" bedeutet, dass das System zur Übertragung von EU-Emissionszertifikaten, das gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (in ihrer jeweils geltenden Fassung) und der Verordnung (EU) Nr. 389/2013 der Kommission vom 2. Mai 2013 zur Festlegung eines Unionsregisters gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und den Entscheidungen Nr. 280/2004/EG und Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 920/2010 und (EU) Nr. 1193/2011 der Kommission (in der jeweils geltenden Fassung), wie sie in den nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten der Europäischen Union umgesetzt sind, aufgrund einer offiziellen schriftlichen öffentlichen Verlautbarung der Europäischen Union nicht mehr vorgesehen ist oder eingestellt werden soll.**]**

["**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Einlösungstag**" ist der Erste Einlösungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Kündigungstermin**" ist der Erste Kündigungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Open End Faktor Wertpapieren gilt Folgendes:*

"**Faktor**" ist der Faktor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Faktortyp**" ist der Faktortyp, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Börsengehandelten Rohstoffen als Basiswert gilt Folgendes*:

"**ETC Basiswert**" ist der dem Basiswert unterliegende **[**Rohstoff**][**Rohstoff Futures-Kontrakt**]**, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**ETC Emittent**" bezeichnet den Emittenten, der den Basiswert herausgibt. **[**Der **[**jeweilige**]** ETC Emittent ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.**]**

"**ETC Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

(c) die Auflösung oder Liquidation des ETC Emittenten oder die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens;

(d) eine vorzeitige Rückzahlung oder anderweitige Beendigung des Basiswerts**[**;

([●]) den Inhabern des Basiswerts wird es rechtlich untersagt, diesen zu übertragen;**]**

(**[●]**) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor.**]**

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall eines Index, eines Börsengehandelten Rohstoffs, eines Rohstoffs oder eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten auf den Basiswert **[**oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile**] [**oder Derivaten bezogen auf den **[**Rohstoff**][**Index**]**, der vom Basiswert nachvollzogen wird,**] [**oder Derivaten bezogen auf **[●]]** (die "**Basiswertbezogenen Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle

bestimmt die Festlegende Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Basiswertbezogenen Derivaten (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.**]**

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes*:

["**Futures-Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein Referenzmarktersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Kursnotierung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

(c) eine Rechtsänderung **[[**und/oder eine Hedging-Störung**] [**und/oder Gestiegene Hedging-Kosten**]] [**und/oder eine Einstellung des Systems**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[**;**]**

[(d) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig**[**;**]]**

[(e) die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an**].]**

["**Futures-Nachfolgeereignis**" ist die Ersetzung des Maßgeblichen Futures-Kontrakts durch den Referenzmarkt mittels offizieller Bekanntmachung.**]]**

["**Futures-Referenzwert**" ist **[**der Rohstoff**] [**die Schuldverschreibung**]**, **[**der**] [**die**]** dem Basiswert zugrunde liegt. **[**Der Futures-Referenzwert ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]]**

["**Fixing Sponsor**" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**FX**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite **[**für **[●]** Uhr, Ortszeit **[●]]** veröffentlicht.

"**FX Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem FX vom Fixing Sponsor veröffentlicht

wird.

"**FX Bewertungstag**" ist der FX Berechnungstag, der dem entsprechenden Bewertungstag unmittelbar folgt.

"**FX Bildschirmseite**" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**FX (final)**" ist FX am FX Bewertungstag.

["**FX Kündigungsereignis**" bedeutet, dass

[(a) ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § **[**9**][**10**]** (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § **[**9**][**10**]** (2) der Besonderen Bedingungen definiert) nicht zur Verfügung steht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**[,]]**

[(●) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den **[**Basiswert **[**oder seine Bestandteile**]] [**FX Wechselkurs**]** beziehen**[,]]**

[(●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) die zuverlässige Feststellung von **[**dem jeweiligen**]** FX unmöglich oder praktisch undurchführbar ist**[,]]**

[(●) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**] [**und/oder Gestiegene Hedging-Kosten**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**][,]]**

[(●) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**].]**

"**FX Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, FX zu veröffentlichen;

(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;

(c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu

den oben aufgeführten Ereignissen;

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"**FX Wechselkurs**" ist der **[**Wechselkurs für die Umrechnung **[**der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung**] [**der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung**][**, ausgedrückt als Einheiten **(**oder Bruchteile von Einheiten) der **[**Basiswertwährung**] [**Festgelegten Währung**]** je Einheit der **[**Festgelegten Währung**] [**Basiswertwährung**].] [** FX Wechselkurs, wie in § **[●]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]]**

[*Im Fall von Open End Faktor Wertpapieren gilt Folgendes:*

["**Gap Risk Fee**" ist die Gap Risk Fee, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Die Gap Risk Fee widerspiegelt die Kosten für Absicherungsgeschäfte im Fall von unerwarteten Kursschwankungen des Basiswerts. Die Berechnungsstelle wird im Fall von nicht unwesentlichen Änderungen in Bezug auf die Wahrscheinlichkeit von unerwarteten Kursschwankungen des Basiswerts (wie etwa Veränderungen im Index oder in der allgemeinen Marktvolatilität), die Gap Risk Fee an solche veränderten Marktbedingungen anpassen. Der Umfang der Anpassung wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) je nach Umfang der Veränderungen der jeweiligen Marktbedingungen bestimmt, wobei die Berechnungsmethode der Gap Risk Fee zum Ersten Handelstag nicht nachträglich zu Lasten der Wertpapierinhaber geändert werden darf. Die Gap Risk Fee soll die Maximale Gap Risk Fee (einschließlich) nicht übersteigen. Die Emittentin wird die Anpassung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

"**Gap Risk Fee (t)**" ist die am entsprechenden Kalendertag (t) anzuwendende Gap Risk Fee.

"**Gap Risk Fee Kündigungsereignis**" ist eine Situation, bei der nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung der Gap Risk Fee über die Maximale Gap Risk Fee hinaus erforderlich wäre.**]]**

["**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315

BGB). Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin zählen nicht als Gestiegene Hedging-Kosten.**]**

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

["**Indexberechnungsgebühr**" ist die Indexberechnungsgebühr, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Die Berechnungsstelle kann die Indexberechnungsgebühr jederzeit während der Laufzeit der Wertpapiere reduzieren aber nicht erhöhen. Eine entsprechende Reduzierung wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.**]**

"**Indexberechnungsgebühr (t)**" ist die am entsprechenden Kalendertag (t) anzuwendende Indexberechnungsgebühr.

Die Indexberechnungsgebühr wird zugunsten des Indexsponsors bzw. der Indexberechnungsstelle erhoben.**]**

[["**Indexberechnungsgebühranpassung**" ist ein Betrag in der Basiswertwährung, der von der Berechnungsstelle am jeweiligen Bewertungstag für jeden Kalendertag (t) innerhalb des Zeitraums vom Ersten Handelstag (einschließlich) bis zum jeweiligen Bewertungstag (einschließlich) wie folgt berechnet wird:

$$\sum_{t=1}^{n} \text{Referenzpreis}\ (t-1)\ x\ \frac{\text{Indexberechnungsgebühr}\ (t)}{365{,}25}$$

Wobei:

"**n**" ist die Anzahl der Kalendertage (t) zwischen dem Ersten Handelstag (einschließlich) und dem jeweiligen Bewertungstag (einschließlich).

"**Referenzpreis (t-1)**" ist der Referenzpreis, der einen Berechnungstag vor dem Kalendertag (t) veröffentlicht wird.**]]**

["**Indexberechnungsstelle**" ist die Indexberechnungsstelle, wie **[**in der Spalte "Indexberechnungsstelle" der Tabelle 2.1**]** in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:*

"**Indexbestandteil-Fonds**" ist ein Fonds, der Bestandteil des Basiswerts ist.**]**

["**Indexbeschreibung**" ist die als Anlage 1 diesen Wertpapierbedingungen beigefügte Indexbeschreibung, die Bestandteil der Wertpapierbedingungen ist.**]**

["**Indexersetzungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts **[**bzw. Referenzbasiswert**]**, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts **[**bzw. Referenzbasiswerts**]** dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts **[**bzw. Referenzbasiswerts**]** nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;

(c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

(d) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; dies gilt auch im Fall einer Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Index als Basiswert bezogen sind, der kein Referenzstrategieindex ist, gilt Folgendes:*

"**Indexkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein Indexersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor;

[(c) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig**[**;**]]**

[*Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:*

(●) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Anteilen des Indexbestandteil-Fonds oder der Rücknahme bestehender Anteile des Indexbestandteil-Fonds oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Anteile des Indexbestandteil-Fonds; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(●) Zahlungen auf eine Rücknahme von Anteilen des Indexbestandteil-Fonds erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Dokumenten des Indexbestandteil-Fonds eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**].**

[*Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Referenzstrategieindex als Basiswert bezogen sind, gilt Folgendes:*

"**Indexkündigungsereignis**" ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle jedes der folgenden Ereignisse:

(a) eine Rechtsänderung **[[**und/oder eine Hedging-Störung**] [**und/oder Gestiegene Hedging-Kosten**]]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor;

(b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt;

(c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung**[**;

(d) der Indexsponsor verstößt wiederholt und/oder wesentlich gegen die Regelungen der Indexbeschreibung**] [**;

(**[●]**) die Einleitung eines Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über den Indexsponsor**] [**;

(**[●]**) eine bei dem Indexsponsor in einer Schlüsselposition tätige Person oder eine sonstige für die Umsetzung der Indexbeschreibung wesentliche Person ("**Schlüsselperson**") gibt ihre Tätigkeit auf, scheidet aus, ist vorübergehend oder dauerhaft an der Ausübung ihrer Tätigkeit gehindert oder gegen eine Schlüsselperson wird ein behördliches Verfahren oder ein Strafverfahren eröffnet, das deren Zuverlässigkeit in Zweifel zieht**] [**;

(**[●]**) der Referenzpreis unterschreitet **[[***einfügen***]** Indexpunkte**] [**;

(**[●]**) der Marktwert des ausstehenden Volumens der Wertpapiere beträgt weniger als **[***einfügen***] [**;

(**[●]**) der Eintritt eines Trigger-Ereignisses**] [**;

(**[●]**) eine Änderung des Indexkonzepts nach Maßgabe der Indexbeschreibung führt dazu, dass die weitere Verwendung des Basiswerts als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht mehr zumutbar ist**][**;

(**[●]**) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen (ein "**Indexverwendungsereignis**")**].]**

["**Indexpunkt**" ist ein Indexpunkt, wie in der Indexbeschreibung definiert.**]**

["**Indexsponsor**" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Internetseite[n] der Emittentin**" **[**ist**][**sind**]** die Internetseite**[**n**]** der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite[n] für Mitteilungen**" **[**ist**][**sind**]** die Internetseite**[**n**]** für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Kündigungsereignis**" bedeutet **[**Indexkündigungsereignis**] [**Rohstoffkündigungsereignis**] [**ETC Kündigungsereignis**] [**Futures-Kündigungsereignis**] [**oder FX Kündigungsereignis**] [**oder Gap Risk Fee Kündigungsereignis**] [**oder Quantogebühr Kündigungsereignis**] [**oder Leeverkaufsgebühr Kündigungsereignis**].]**

"**Kündigungstermin**" ist der Kündigungstermin, wie in § 5 (2) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

["**Laufende Transaktionsgebühr**" ist die Laufende Transaktionsgebühr, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Die Berechnungsstelle kann die Laufende Transaktionsgebühr jederzeit während der Laufzeit der Wertpapiere nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der dann geltenden Marktbedingungen für Handelsgeschäfte über Termingeschäfte (z. B. Transaktionskosten oder sonstige Kosten oder Gebühren, die im Zusammenhang mit solchen Handelsgeschäften üblicherweise anfallen) reduzieren oder erhöhen. Die Laufende Transaktionsgebühr wird zu jeder Zeit in der Spanne zwischen 0% (einschließlich) und der Maximalen Laufenden Transaktionsgebühr (einschließlich) liegen.

"**Laufende Transaktionsgebühr (t)**" ist die am jeweiligen Kalendertag (t) anzuwendende Laufende Transaktionsgebühr.**]**

["**Leerverkaufsgebühr**" ist die Leerverkaufsgebühr, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Die Berechnungsstelle wird die Leerverkaufsgebühr im Fall von nicht unwesentlichen Änderungen der Marktbedingungen in Bezug auf Leerverkäufe (wie etwa Änderungen der Besteuerung von Dividendenzahlungen, Änderung der Leihgebühren für die Wertpapiere, die im Index enthalten sind, Änderungen im Index, Änderungen von Kosten für Absicherungsgeschäfte), an solche veränderten Marktbedingungen anpassen. Der Umfang der Anpassung wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) je nach Umfang der Veränderungen der jeweiligen Marktbedingungen bestimmt wobei die Berechnungsmethode der Leerverkaufsgebühr zum Ersten Handelstag nicht nachträglich zu Lasten der Wertpapierinhaber geändert werden darf. Die Leerverkaufsgebühr soll die Maximale Leerverkaufsgebühr (einschließlich) nicht übersteigen. Die Emittentin wird die Anpassung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

"**Leerverkaufsgebühr (t)**" ist die am jeweiligen Kalendertag (t) anzuwendende Leerverkaufsgebühr.

"**Leerverkaufsgebühr Kündigungsereignis**" ist eine Situation, bei der eine Anpassung der Leerverkaufsgebühr über die Maximale Leerverkaufsgebühr hinaus erforderlich wäre; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall von Open End Wertpapieren gilt Folgendes:*

["Leerverkaufsgebühranpassung" ist ein Betrag in der Basiswertwährung, der von der Berechnungsstelle am jeweiligen Bewertungstag für jeden Kalendertag (t) innerhalb des Zeitraums vom Ersten Handelstag (einschließlich) bis zum jeweiligen Bewertungstag (einschließlich) wie folgt berechnet wird:

$$\sum_{t=1}^{n} \text{Referenzpreis } (t-1) \times \frac{\text{Leerverkaufsgebühr } (t)}{365{,}25}$$

Wobei:

"**n**" ist die Anzahl der Kalendertage (t) zwischen dem Ersten Handelstag (einschließlich) und dem jeweiligen Bewertungstag (einschließlich).

"**Referenzpreis (t-1)**" ist der Referenzpreis, der einen Berechnungstag vor dem Kalendertag (t) veröffentlicht wird.**]]**

["Letzter Handelstag" ist der letzte Tag, an dem an dem Referenzmarkt ein Handel in dem maßgeblichen Futures-Kontrakt stattfindet gemäß den Regeln des Referenzmarkts (die an dem entsprechenden Tag gelten).**]**

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[*Im Fall eines Index, der kein Referenzstrategieindex ist, als Basiswert gilt Folgendes:*

[(a) die Maßgebliche Börse **[**oder Festlegende Terminbörse**]** öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;

(b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen **[**Wertpapiere**] [**Bestandteile**]** an der Maßgeblichen Börse **[**oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse**]** während der regulären Handelszeit;

(c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen **[**Wertpapiere**] [**Bestandteile**]** zu tätigen oder Marktkurse für diese(s) an der Maßgeblichen Börse einzuholen **[**oder Transaktionen in Basiswertbezogene Derivate an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen**]**;

(d) einen vorzeitigen Handelsschluss der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** vor dem vorgesehenen Börsenschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag**][**;**]**

[(e)**][**(●)**]** die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle**[**,**][**;**]**

[*Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:*

(●) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen des Indexbestandteil-Fonds zum NIW,**]**

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Referenzstrategieindex als Basiswert gilt Folgendes:*

die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Bestimmung der Indexbeschreibung oder einer Entscheidung **[**des Indexsponsors**] [**oder**] [**der Indexberechnungsstelle**]** oder aus einem anderen

Grund, soweit dieses Marktstörungsereignis vor der normalen Berechnung des Referenzpreises, der für die Wertpapiere relevant ist, stattfindet **[**und**][**oder**]** im Zeitpunkt der normalen Berechnung fortdauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes*:

(a) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt;

(b) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse;

(c) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes*:

(a) die Maßgeblichen Börse öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;

(b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse **[**oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse**]** während der regulären Handelszeit;

(c) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders

in dem System der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag,

soweit die Störung wesentlich ist; über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes*:

[(a)**]** die Aussetzung oder Einschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt**[**;**]**

[(**[**●**]**) die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist**]**;**]**

(**[**●**]**) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Index oder eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Maßgebliche Börse**" ist **[**die Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [**die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) **[**durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen**]** entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.**]**

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung **[**des Basiswerts**] [**der Bestandteile des Basiswerts**]** an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, wird die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert **[**bzw. seinen Bestandteilen**]** (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.**]**

[*Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Maßgeblicher Futures-Kontrakt**" ist **[**am Anfänglichen Beobachtungstag**] [**zum Emissionstag**]** der Futures-Kontrakt, wie **[**in der Spalte "Basiswert" der Tabelle **[●]]** in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. **[**An jedem Roll Over Termin **[**nach Feststellung des Referenzpreises**]** wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch **[**den**][**einen anderen**] [**nächstfälligen**]** Futures-Kontrakt am Referenzmarkt **[**, der **[**in der Spalte "Basiswert" der Tabelle **[●]]** in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird, mit einer Restlaufzeit von mindestens **[**einem Monat**] [***andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen***]]]** ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt.**]**

"**Maßgeblicher Referenzpreis**" ist der **[**Referenzpreis am entsprechenden Bewertungstag**] [**arithmetische, gleichgewichtete Durchschnitt der Referenzpreise an den Beobachtungstagen der Beobachtungsperiode an denen kein Marktstörungsereignis vorliegt in Bezug auf den entsprechenden Bewertungstag**]**.

[*Im Fall von Open End Faktor Wertpapieren gilt Folgendes:*

["**Maximale Gap Risk Fee**" ist die Maximale Gap Risk Fee, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]]**

["**Maximale Laufende Transaktionsgebühr**" ist die Maximale Laufende Transaktionsgebühr, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Maximale Leerverkaufsgebühr**" ist die Maximale Leerverkaufsgebühr, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Maximale Quantogebühr**" ist die Maximale Quantogebühr, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Maximale Transaktionsgebühr**" ist die Maximale Transaktionsgebühr, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Ordentliches Kündigungsrecht**" ist das Ordentliche Kündigungsrecht, wie in § 5 (2) der Besonderen Bedingungen definiert.

["**Partizipationsfaktor Aktuell**" ist 100% am Ersten Handelstag. Nach jedem Roll Over Termin wird der Partizipationsfaktor Aktuell durch den entsprechenden Partizipationsfaktor Neu ersetzt. Folglich ist nach jedem Roll Over Termin jede Bezugnahme auf den Partizipationsfaktor Aktuell in diesen Wertpapierbedingungen als eine Bezugnahme auf den entsprechenden Partizipationsfaktor Neu zu verstehen.

"**Partizipationsfaktor Neu**" wird von der Berechnungsstelle an jedem Roll Over Termin wie folgt berechnet:

Partizipationsfaktor Neu = **[**(100% – Transaktionsgebühr) x**]** Referenzpreis (Roll Over) / Referenzpreis Neu (Roll Over) x Partizipationsfaktor Aktuell

[Der Partizipationsfaktor Neu wird auf sechs Dezimalstellen gerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.**]]**

["**Quantoelement**" ist die Umrechnung des Rückzahlungsbetrags von der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung mit einem Umrechnungsfaktor von 1:1.**]**

["**Quantogebühr**" ist die Quantogebühr, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Die Berechnungsstelle wird die Quantogebühr im Fall von nicht unwesentlichen Änderungen der Marktbedingungen in Bezug auf Transaktionen zum Schutz vor Wechselkursrisiken (wie etwa Veränderungen des Zinssatzes zwischen der Basiswertwährung und der Festgelegten Währung, Kursschwankungen des **[**Basiswerts**] [**jeweils Maßgeblichen Futures-Kontrakts**]**, Kursschwankungen des Wechselkurses zwischen der Basiswertwährung und der Festgelegten Währung, die Korrelation zwischen dem Basiswert und der Basiswertwährung sowie andere entsprechende Faktoren) an solche veränderten Marktbedingungen anpassen. Der Umfang der Anpassung wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) je nach Umfang der Veränderungen der jeweiligen Marktbedingungen bestimmt, wobei die Berechnungsmethode der Quantogebühr zum Ersten Handelstag nicht nachträglich zu Lasten der Wertpapierinhaber geändert werden darf. Die Quantogebühr soll die Maximale Quantogebühr (einschließlich) nicht übersteigen. Die Emittentin wird die Anpassung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

"**Quantogebühr Kündigungsereignis**" ist eine Situation, bei der nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung der Quantogebühr über die Maximale Quantogebühr hinaus erforderlich wäre.

"**Quantogebühr (t)**" ist die am entsprechenden Kalendertag (t) anzuwendende Quantogebühr.**]**

[*Im Fall von Open End Wertpapieren gilt Folgendes:*

["**Quantogebührenanpassung**" ist ein Betrag in der Basiswertwährung, der von der Berechnungsstelle am jeweiligen Bewertungstag für jeden Kalendertag (t) innerhalb des Zeitraums vom Ersten Handelstag (einschließlich) bis zum jeweiligen Bewertungstag (einschließlich) wie folgt berechnet wird:

$$\sum_{t=1}^{n} \text{Referenzpreis } (t-1) \text{ x } \frac{\text{Quantogebühr (t)}}{365{,}25}$$

Wobei:

"**n**" ist die Anzahl der Kalendertage (t) zwischen dem Ersten Handelstag (einschließlich) und dem jeweiligen Bewertungstag (einschließlich).

"**Referenzpreis (t-1)**" ist der Referenzpreis, der einen Berechnungstag vor dem Kalendertag (t) veröffentlicht wird.**]]**

[*Im Fall von Open End Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Open End Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.**]**

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

(a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder

(b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

[(a)**]** das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird **[**oder

(b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)**]**.

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.**]**

[*Im Fall von Open End Faktor Wertpapieren gilt Folgendes:*

"**Referenzbasiswert**" ist der Referenzbasiswert, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall eines Rohstoffes oder eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Referenzmarkt**" ist **[**der Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**][**der Markt, auf dem die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden.**]**

["**Referenzmarktersetzungsereignis**" bedeutet, dass der Handel mit dem Basiswert auf dem Referenzmarkt auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt

wird; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]]**

"**Referenzpreis**" ist der **[**in der Basiswertwährung gerechnete**]** Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**[**,**]** **[**und**]** **[[**am**]****[**vom**]** Referenzmarkt veröffentlicht**]** **[**und in die Standardeinheit der Basiswertwährung umgerechnet**]** **[**und in der Haupteinheit der Basiswertwährung ausgedrückt**]**.

["**Referenzpreis Neu**" ist der **[**in der Basiswertwährung gerechnete**]** Referenzpreis des Neuen Maßgeblichen Futures-Kontrakts **[**am **[**Berechnungstag vor dem**]** Roll Over Termin**]**, wie **[**in § 1 der Produktdaten festgelegt**]** **[**,**]** **[**und**]** **[**vom Referenzmarkt veröffentlicht**]** **[**und in die Standardeinheit der Basiswertwährung umgerechnet**]** **[**und in der Haupteinheit der Basiswertwährung ausgedrückt**]**.

"**Referenzpreis Neu (Roll Over)**" ist der **[**in der Basiswertwährung gerechnete**]** **[**und in der Haupteinheit der Basiswertwährung ausgedrückte**]** **[**Referenzpreis**]** **[**arithmetische, gleichgewichtete Durchschnitt der Referenzpreise**]** **[**des Neuen Maßgeblichen Futures-Kontrakt**]** **[**Neu**]** **[**am**]** **[**Berechnungstag vor dem**]** **[**an den **[●]** Berechnungstagen vor und einschließlich dem**]** entsprechenden Roll Over Termin.

"**Referenzpreis (Roll Over)**" ist der **[**in der Basiswertwährung gerechnete**]** **[**und in der Haupteinheit der Basiswertwährung ausgedrückte**]** **[**Referenzpreis**]** **[**arithmetische, gleichgewichtete Durchschnitt der Referenzpreise**]** **[**am**]** **[**Berechnungstag vor dem**]** **[**an den **[●]** Berechnungstagen vor und einschließlich dem**]** entsprechenden Roll Over Termin.**]**

[*Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Referenzpreisersetzungsereignis**" ist die Aussetzung auf unbestimmte Zeit oder die vollständige Einstellung der Veröffentlichung des Referenzpreises durch den Referenzmarkt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Rohstoffkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein Referenzmarktersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Kursnotierung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

(c) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[**;

(d) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig**].]**

["**Roll Over Termin**" ist **[**der **[[**fünfte**] [**zehnte**] [●]** Berechnungstag vor dem Letzten**] [**Letzte**]** Handelstag des Basiswerts am Referenzmarkt**] [***anderen Stichtag einfügen***] [**jeder Roll Over Termin wie **[**in der Spalte "Basiswert" der Tabelle **[●]]** in § **[**1**][**2**]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**].]**

["**Roll Over Termin**" ist ein Berechnungstag, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird und mindestens zehn Berechnungstage vor:

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen der Referenzmarkt des Basiswerts die Chicago Board of Trade, die Chicago Mercantile Exchange, die Intercontinental Exchange oder die New York Mercantile Exchange ist:* dem ersten Anzeigetag der Andienung (*first notice day*, wie er auf der jeweiligen Internetseite des Referenzmarkts (wie **[**in der Spalte "Internetseite" der Tabelle 2.1**]** in § 2 der Produktdaten festgelegt)) des Maßgeblichen Futures-Kontrakts liegt**[**;**] [**.**]]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen der Referenzmarkt des Basiswerts die London Metal Exchange ist:* dem zweiten Geschäftstag (business day) des Referenzmarkts liegt, der dem monatlichen Aufforderungstag (*prompt date*, wie in den jeweiligen Kontraktspezifikationen des Basiswerts definiert) des jeweiligen Kontrakttermins des Maßgeblichen Futures-Kontrakts vorausgeht.**]**

[*Andere Methode zur Bestimmung des Roll Over Termins einfügen***]**

Der entsprechend festgelegte Roll Over Termin wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.**]**

["**Roll Over Zeitpunkt**" ist **[[●]** Uhr (Ortszeit München)**] [***anderen Zeitpunkt einfügen***]** am betreffenden Roll Over Termin.**]**

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

["**Transaktionsgebühr**" ist eine Gebühr, ausgedrückt in Prozent, die von der Berechnungsstelle an jedem Roll Over Termin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der dann geltenden Marktbedingungen für Handelsgeschäfte über Termingeschäfte (z. B. Transaktionskosten oder sonstige Kosten oder Gebühren, die im Zusammenhang mit solchen Handelsgeschäften üblicherweise anfallen) bestimmt wird. Die Transaktionsgebühr wird zu jeder Zeit in der Spanne zwischen 0% (einschließlich) und der Maximalen Transaktionsgebühr (einschließlich) liegen.**]**

["**Trigger-Ereignis**" ist ein Trigger-Ereignis, wie in der Indexbeschreibung definiert.**]**

["**Verwaltungsentgelt**" ist das Verwaltungsentgelt, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Die Berechnungsstelle kann das Verwaltungsentgelt jederzeit während der Laufzeit der

Wertpapiere reduzieren **[**bzw. anpassen**]** aber nicht **[**über das bei der Emission festgelegte Verwaltungsentgelt**]** erhöhen. Eine entsprechende Reduzierung wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.**]**

"**Verwaltungsentgelt (t)**" ist das am entsprechenden Kalendertag (t) anzuwendende Verwaltungsentgelt.**]**

[*Im Fall von Open End Wertpapieren gilt Folgendes:*

["**Verwaltungsentgeltanpassung**" ist ein Betrag in der Basiswertwährung, der von der Berechnungsstelle am jeweiligen Bewertungstag für jeden Kalendertag (t) innerhalb des Zeitraums vom Ersten Handelstag (einschließlich) bis zum jeweiligen Bewertungstag (einschließlich) wie folgt berechnet wird:

$$\sum_{t=1}^{n} \text{Referenzpreis } (t-1) \times \frac{\text{Verwaltungsentgelt (t)}}{365{,}25}$$

Wobei:

"**n**" ist die Anzahl der Kalendertage (t) zwischen dem Ersten Handelstag (einschließlich) und dem jeweiligen Bewertungstag (einschließlich).

"**Referenzpreis (t-1)**" ist der **[**in der Basiswertwährung gerechnete**]** Referenzpreis, der einen Berechnungstag vor dem Kalendertag (t) veröffentlicht wird.**]]**

["**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.**]**

["**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.**]**

§ 2

Verzinsung

[*Im Fall von unverzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:*

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.**]**

[*Im Fall von verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:*

(1) *Verzinsung:* Die Wertpapierinhaber können an jedem Zinszahltag die Zahlung des Zinsbetrag verlangen.

"**Zinszahltag**" ist jeder Tag, der **[***Maßgeblichen Zeitraum einfügen***]** nach dem vorangegangenen Zinszahltag, oder, im Fall des ersten Zinszahltages, nach dem **[***Maßgebliches Datum einfügen***]** liegt. Der letzte Zinszahltag ist der Einlösungstag, in Bezug auf welchen der jeweilige Wertpapierinhaber sein Einlösungsrecht ausübt, bzw. am Kündigungstermin, in Bezug auf welchen die Emittentin ihr Ordentliches Kündigungsrecht

ausübt.

(2) *Zinsbetrag:* Der Zinsbetrag wird von der Berechnungsstelle berechnet, indem der Coupon mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.

"**Coupon**" ist **[***Coupon einfügen***]**.

"**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des auf ein Wertpapier entfallenden Zinsbetrags für einen beliebigen Zeitraum (der "**Berechnungszeitraum**") die tatsächliche Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Berechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Berechnungszeitraums, dividiert durch 366, und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Berechnungszeitraums, dividiert durch 365).

Der Zinsbetrag wird nachträglich gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.**]**

§ 3

Rückzahlung [, Dividendenzahlung] [, außerordentliche automatische Einlösung]

[(1)**]** *Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt**[**, vorbehaltlich einer außerordentlichen automatischen Einlösung,**]** durch Zahlung des entsprechenden Rückzahlungsbetrags am entsprechenden Einlösungstag bzw. Kündigungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

[*Im Fall von Wertpapieren, die auf einen ausschüttenden Index als Basiswert bezogen sind, gilt Folgendes:*

(2) *Dividendenzahlung:* Die Wertpapierinhaber haben pro Wertpapier an jedem Dividendenbetrag Zahltag (k) (mit k = 1, 2, …) das Recht auf Zahlung des entsprechenden Dividendenbetrags (k) (mit k = 1, 2, …).

[Das Recht auf Zahlung des entsprechenden Dividendenbetrags (k) ist ausgeschlossen, wenn der betreffende Wertpapierinhaber am dem Dividendenbetrag Zahltag (k) unmittelbar vorhergehenden Dividendenbeobachtungstag (k) nicht Inhaber der Wertpapiere war.**]**

Das Recht auf Zahlung von Dividendenbeträgen erlischt für einen Wertpapierinhaber nach Ablauf der Dividendenperiode (k) (mit k = 1, 2, …), die dem Bewertungstag, in Bezug auf welchen er sein Einlösungsrecht ausgeübt hat, bzw. in Bezug auf welchen die Emittentin ihr Ordentliches Kündigungsrecht ausgeübt hat, unmittelbar vorausgeht.

Der entsprechende Dividendenbetrag (k) (mit k = 1, 2, …) wird gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.**]**

[[(2)**] [**(3)**]** *Außerordentliche automatische Einlösung:* Vorbehaltlich der Rückzahlung bezogen auf einen früheren Bewertungstag in Bezug auf welchen ein Wertpapierinhaber sein Einlösungsrecht ausgeübt hat, bzw. in Bezug auf welchen die Emittentin ihr Ordentliches Kündigungsrecht ausgeübt hat, werden alle Wertpapiere am **[●]** Bankgeschäftstag (der "**Außerordentliche Einlösungstag**") nach dem Tag, an dem der Referenzpreis erstmals auf oder unter der Außerordentlichen Einlösungsschwelle veröffentlicht wird, automatisch eingelöst und zum Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt. Im Fall einer außerordentlichen automatischen Einlösung ist der Außerordentliche Einlösungstag der maßgebliche Bewertungstag. Die Emittentin wird die außerordentliche automatische Einlösung und den maßgeblichen Bewertungstag spätestens am **[●]** Bankgeschäftstag vor dem Außerordentlichen Einlösungstag den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.**]**

§ 4

Rückzahlungsbetrag**[, Dividendenbetrag]**

[(1)**]** *Rückzahlungsbetrag:* Der Rückzahlungsbetrag für einen Einlösungstag bzw. Außerordentlichen Einlösungstag bzw. Kündigungstermin entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

Rückzahlungsbetrag = **[**Maßgeblicher Referenzpreis **[**x Partizipationsfaktor Aktuell**]** x Bezugsverhältnis**] [**max(Maßgeblicher Referenzpreis **[**x Partizipationsfaktor Aktuell**]** **[**– Quantogebührenanpassung**]** **[**– Verwaltungsentgeltanpassung**]** **[**– Leerverkaufsgebührenanpassung**]** **[**– Indexberechnungsgebührenanpassung**]**; 0) x Bezugsverhältnis**] [**/ FX (final)**] [**x FX (final)**]**

[Für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags entspricht ein Indexpunkt einer Einheit der Festgelegten Währung.**]**

Die Methode der Berechnung bzw. Festlegung des Rückzahlungsbetrags unterliegt Anpassungen und Marktstörungen gemäß § 7**[**,**] [**und**]** § 8 **[**und § 9**]** der Besonderen Bedingungen.

[*Im Fall von Wertpapieren, die auf einen ausschüttenden Index als Basiswert bezogen sind, gilt Folgendes:*

(2) *Dividendenbetrag:* Der Dividendenbetrag (k) (mit k = 1, 2, …) entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle am entsprechenden Dividendenbeobachtungstag (k) (mit k = 1, 2, …) wie folgt berechnet wird:

Dividendenbetrag (k) = Dividendenwert (k) x Bezugsverhältnis

Die Methode der Berechnung bzw. Festlegung des Dividendenbetrags unterliegt Anpassungen und Marktstörungen gemäß § 7**[**,**]** **[**und**]** § 8 **[**und § 9**]** der Besonderen Bedingungen.**]**

Produkttyp 11: Step-In Tracker Wertpapiere

[*Im Fall von Step-In Tracker Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1

Definitionen

["**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen **[**nach einem Geschäftsabschluss **[**an der Maßgeblichen Börse**] [**über den Basiswert**] [**und**] [**den Liefergegenstand**] [**in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden**]]**, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln **[**dieser Maßgeblichen Börse**] [**des Clearance Systems**] [**von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen**]** üblicherweise erfolgt.**]**

[*Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Aktienkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

(c) **[**die Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen;

(d)**]** eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[**;**]**

[(●) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig**].]**

"**Anpassbare Produktdaten**" sind die Anpassbaren Produktdaten, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Anpassungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[*Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes*:

(a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Aus-

schüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Fusion, Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an;

(c) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes*:

(a) ein Indexersetzungsereignis tritt ein;

(b) ein **[**dem**][**den**]** vorstehend genannten Ereignis**[**sen**]** im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes*:

(a) (i) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds, welche aus Gründen erfolgt, die außerhalb der Kontrolle des Anteilsinhabers liegen**[**,**]** **[**oder**]** (ii) die Teilung oder Zusammenlegung (Konsolidierung) der Fondsanteile **[**oder (iii) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen**]**; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) eine Auf- oder Abspaltung den Fonds betreffend; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(c) die Teilung oder Verschmelzung auf oder mit einem Nachfolgefonds oder die Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Fondsanteile; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(d) sonstige Umstände, die eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert der Fondsanteile haben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]]**

["**Ausschüttungsbetrag (k)**" (mit k = 1, 2, …, final) ist in Bezug auf eine Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungsperiode (k) der Ausschüttungsbetrag (k), der von der Berechnungsstelle am jeweiligen Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungstag (k) (mit k = 1, 2, …, final) gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet wird.

"**Ausschüttungsbetrag Zahltag (k)**" (mit k = 1, 2, …, final) ist in Bezug auf eine Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungsperiode (k), der **[[**fünfte**] [***Anzahl einfügen***]** Bankgeschäftstag nach dem entsprechenden Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungstag (k)**] [**Ausschüttungsbetrag Zahltag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**].]**

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System **[**und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**")**] [**geöffnet ist**] [**und**] [**und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen**]**.

"**Basiswert**" ist **[[**der Basiswert**] [**ein Fondsanteil**]**, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [**der jeweils Maßgebliche Futures-Kontrakt.**]**

["**Basiswert des Liefergegenstands**" ist ein Index, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Basiswert-Ausschüttung (k)**" (mit k = 1, 2, …, final) ist in Bezug auf eine Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungsperiode (k), die von der Berechnungsstelle bestimmte Summe der Barausschüttungen, die der Hypothetische Investor in der Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungsperiode (k) pro Basiswert erhalten hätte. Sonderausschüttungen bleiben dabei unberücksichtigt. Sofern die Barausschüttung in einer anderen Währung als der Basiswertwährung erfolgt, dann wird die Barausschüttung in die Basiswertwährung umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt zu dem Wechselkurs am Zahltag der Barausschüttung an den Hypothetischen Investor, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktbedingungen bestimmt wird.

"**Basiswert-Ausschüttung (k) (netto)**" ist, in Bezug auf eine Basiswert-Ausschüttung (k), diese Basiswert-Ausschüttung (k) abzüglich eines von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Betrags in Höhe der Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen Gebühren, die dem Hypothetischen Investor in Bezug auf die Barausschüttung entstehen.

"**Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungsperiode (k)**" (mit k = 1, 2, …, final) ist jeder Zeitraum von einem Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungstag (k) (ausschließlich) bis zum nächsten Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungstag (k) (einschließlich) mit der Ausnahme, dass die Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungsperiode (k) mit k=1 der Zeitraum zwischen dem Ersten Tag der Ausschüttungsbeobachtungsperiode (ausschließlich) und dem Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungstag (k) mit k=1 (einschließlich) ist.

"**Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungstag (k)**" (mit k = 1, 2, …, final) ist der **[[***Tag*

einfügen] [Berechnungstag] [Tag] [der Monate [*Monat(e) einfügen*]] [des Monats [*Monat einfügen*]] eines jeden Jahres ab dem Ersten Tag der Ausschüttungsbeobachtungsperiode (ausschließlich) bis zum Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungstag (final) (einschließlich)] [Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungstag (k) wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].

"**Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungstag (final)**" ist der Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungstag (final), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

"**Beobachtungstag (k)**" ist der Beobachtungstag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k).

["**Finaler Beobachtungstag**" ist der Finale Beobachtungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein Berechnungstag [oder kein Berechnungstag des Liefergegenstands] ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag [und ein Berechnungstag des Liefergegenstands] ist, der Finale Beobachtungstag. Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

["**Berechnungsbetrag**" ist der Berechnungsbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Berechnungsstelle des Liefergegenstands**" ist die Berechnungsstelle des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands**" ist die Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der [relevante] Referenzpreis [von der Maßgeblichen Börse] [durch [den Indexsponsor] [bzw.] [die Indexberechnungsstelle]] [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft für gewöhnlich] veröffentlicht wird.

["**Berechnungstag des Liefergegenstands**" ist jeder Tag, an dem [der Referenzpreis des Liefergegenstands [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft] [von der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands] [für gewöhnlich] veröffentlicht wird] [der

Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands von der Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands **[**für gewöhnlich**]** veröffentlicht wird**].]**

"**Bezugsverhältnis**" ist das Bezugsverhältnis, das gemäß folgender Formel berechnet wird:$[Nennbetrag][Berechnungsbetrag] \times \frac{1}{N} \times \sum_{k=1}^{N} \frac{1}{R\,(k)}$

Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.

["**Bezugsverhältnis des Liefergegenstands**" **[**ist das Bezugsverhältnis des Liefergegenstands wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [**entspricht dem in den Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands festgelegten Bezugsverhältnis, das gegebenenfalls nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands täglich angepasst und auf der Internetseite der Emittentin des Liefergegenstands veröffentlicht wird.

"**Bezugsverhältnis des Liefergegenstands (final)**" ist das Bezugsverhältnis des Liefergegenstands am Finalen Beobachtungstag.**]]**

["**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von **[**Geschäften in Bezug auf **[**den Basiswert**] [**die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden**] [**und**] [**den Liefergegenstand**]] [**sowie von**] [**Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen**]** verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.**]**

["**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.**]**

["**Clearing System**" ist **[**Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**")**] [**Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (*International Central Securities Depository*) und gemeinsam die "**ICSDs**")**] [***Andere(s) Clearing System(e) einfügen***].]**

[*Im Fall von Wertpapieren, die auf einen ausschüttenden Index als Basiswert bezogen sind, gilt Folgendes:*

"**Dividendenbeobachtungstag (k)**" (mit k = 0, 1, 2, …, final) ist der **[**zweitletzte**] [***Tag einfügen***] [***andere Anzahl an Tagen einfügen***] [**Berechnungstag**] [**Kalendertag**] [**der Monate **[***Monat(e) einfügen***]] [**des Monats **[***Monat einfügen***]]** eines jeden Jahres, wobei k = 1 **[**der Dividendenbeobachtungstag ist, der auf den Ersten Handelstag unmittelbar folgt**] [**der **[***Anzahl an Tagen einfügen***]**. **[**Berechnungstag**] [**Kalendertag**]** im **[***Monat und Jahr einfügen***]** und k = **[●]** der **[***Anzahl an Tagen einfügen***]**. **[**Berechnungstag**] [**Kalendertag**]** im **[***Monat und Jahr einfügen***]** sind**]**. **[**Wenn ein solcher Tag kein Berechnungs-

tag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Dividendenbeobachtungstag.**]**

"**Dividendenbetrag (k)**" (mit k = 1, 2, …, final) ist der Dividendenbetrag (k), der von der Berechnungsstelle am jeweiligen Dividendenbeobachtungstag (k) (mit k = 1, 2, …, final) gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet wird.

"**Dividendenbetrag Zahltag (k)**" (mit k = 1, 2, …, final) ist **[[**fünf**] [***Tag(e) einfügen***]** Bankgeschäftstage nach dem entsprechenden Dividendenbeobachtungstag (k) (mit k = 1, 2, …, final)**][**der Dividendenbetrag Zahltag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt, aber nicht früher als der dritte Bankgeschäftstag nach dem entsprechenden Dividendenbeobachtungstag (k)**]**.

"**Dividendenmarktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Nichtberechnung der Theoretischen Cash Komponente durch die Indexberechnungsstelle für einen Dividendenbeobachtungstag (k) (mit k = 1, 2, …);

(b) die Theoretische Cash Komponente wird von **[**der Indexberechnungsstelle**] [**bzw.**] [**dem Indexsponsor**]** weder veröffentlicht noch zur Verfügung gestellt.

"**Dividendenperiode (k)**" ist jeder Kalendertag vom Dividendenbeobachtungstag (k-1) (mit k = 1, 2, …) (ausschließlich) bis zum Dividendenbeobachtungstag (k) (mit k = 1, 2, …) (einschließlich).

Der "**Dividendenwert (k)**" (mit k = 1, 2, …) wird für die jeweilige Dividendenperiode (k) (mit k = 1, 2, …) als der Wert der **[**Theoretischen Cash Komponente**] ["Theoretischen Cash Komponente"]** des Basiswerts bestimmt, wie sie von der Indexberechnungsstelle am jeweiligen Dividendenbeobachtungstag (k) (mit k = 1, 2, …) berechnet und auf der Internetseite der Indexberechnungsstelle unter **[***Internetseite einfügen***]** bei den jeweiligen Produktdetails veröffentlicht wird.

[Die "**Theoretische Cash Komponente**" reflektiert die Summe der von der Indexberechnungsstelle festgestellten Ausschüttungen, Dividenden, Zinsen usw. (die "**Ausschüttungen**") der Bestandteile des Basiswerts (Instrumente) während der entsprechenden Dividendenperiode (k) (mit k = 1, 2, ...).**] [**Nach jedem Dividendenbeobachtungstag (k) (mit k = 1, 2, …) wird die Theoretische Cash Komponente auf null zurückgesetzt und neu berechnet. Die Methode der Berechnung der Theoretischen Cash Komponente durch die Indexberechnungsstelle**[**, einschließlich der Berechnung der **[**Netto-Dividendenzahlungen**] [**Ausschüttungen**],]** ist auf der Internetseite der Indexberechnungsstelle abrufbar.**]**

["**Eingetragener Referenzwertadministrator**" bezeichnet, dass der Basiswert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Basiswert existiert.**]**

[*Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:*

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Emittentin des Liefergegenstands**" ist die Emittentin des Liefergegenstands wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Erster Tag der Ausschüttungsbeobachtungsperiode**" ist der Erste Tag der Ausschüttungsbeobachtungsperiode (k), mit k=1, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Faktor (k)**" ist der Faktor (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Börsengehandelten Rohstoffen als Basiswert gilt Folgendes*:

"**ETC Basiswert**" ist der dem Basiswert unterliegende **[**Rohstoff**][**Rohstoff Futures-Kontrakt**]**, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**ETC Emittent**" bezeichnet den Emittenten, der den Basiswert herausgibt. **[**Der **[**jeweilige**]** ETC Emittent ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.**]**

"**ETC Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

(c) die Auflösung oder Liquidation des ETC Emittenten oder die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens;

(d) eine vorzeitige Rückzahlung oder anderweitige Beendigung des Basiswerts**[**;

([●]) den Inhabern des Basiswerts wird es rechtlich untersagt, diesen zu übertragen;**]**

(**[●]**) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor.**]**

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall einer Aktie, eines Index, eines Börsengehandelten Rohstoffs oder eines Fondsanteils*

als Basiswert gilt Folgendes:

"**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten auf den Basiswert **[**oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile**] [**oder Derivaten bezogen auf den **[**Rohstoff**][**Index**]**, der vom Basiswert nachvollzogen wird,**] [**oder Derivaten bezogen auf **[●]]** (die "**Basiswertbezogenen Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt die Festlegende Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Basiswertbezogenen Derivaten (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands gilt – soweit anwendbar – Folgendes*:

"**Festlegende Terminbörse des Liefergegenstands**" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten auf den Liefergegenstand stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt die Festlegende Terminbörse des Liefergegenstands nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse des Liefergegenstands, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten auf den Liefergegenstand oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse des Liefergegenstands durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Derivaten auf den Liefergegenstand (die "**Ersatz-Terminbörse des Liefergegenstands**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse des Liefergegenstands nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse des Liefergegenstands in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse des Liefergegenstands zu verstehen.**]**

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert oder als Liefergegenstand gilt Folgendes*:

"**Fonds**" ist in Bezug auf einen **[**Fondsanteil**][**Liefergegenstand**]** das Investmentvermögen, das diesen **[**Fondsanteil**][**Liefergegenstand**]** emittiert bzw. das Investmentvermö-

gen, an dessen Vermögen der **[**Fondsanteil**][**Liefergegenstand**]** eine anteilige Beteiligung verkörpert.

["**Fondsanteil**" ist ein Anteil bzw. eine Aktie des Fonds der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.**]**

"**Fondsdienstleister**" sind in Bezug auf den **[**Fonds**][**Liefergegenstand**]**, jeweils, soweit vorhanden und unabhängig von der tatsächlichen Bezeichung der jeweiligen Funktion in den Fondsdokumenten, jeder Abschlussprüfer, Administrator, Anlageberater, Portfolioverwalter, Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft des Fonds.

"**Fondsdokumente**" sind in Bezug auf den **[**Fonds**][**Liefergegenstand**]**, jeweils, soweit vorhanden, unabhängig von der konkreten Bezeichung und in der jeweils gültigen Fassung: der Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen, die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in denen die Bedingungen des Fonds und der Fondsanteile festgelegt sind.

["**Fondsersetzungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

Änderungen:

(a) eine wesentliche Änderung hinsichtlich (i) des Risikoprofils der Fondsanteile bzw. des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Berechnungsmethode des **[**NIW**][**Referenzpreises**]**; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) (i) der Entzug von mit den Fondsanteilen bzw. dem Fonds verbundenen Stimmrechten oder (ii) der Ausschluss des Rechts aus den Fondsanteilen auf Beteiligung an der Wertentwicklung des Fondsvermögens; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(c) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder eine anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Fondsanteile; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(d) die Verwaltungsgesellschaft **[**oder ein sonstiger Fondsdienstleister**]** stellt die Dienste für den Fonds ein oder verliert die erforderliche Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung für die Verwaltung des Fonds **[**bzw. für die Erbringung der Dienstleistung**]** und wird nicht unverzüglich durch eine andere Verwaltungsgesellschaft **[**bzw. durch einen anderen Dienstleister**]** ersetzt; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(e) Änderungen in der Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen pro Fondsanteil haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

[(f) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

[(●) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft ändert nach dem Emissionstag etwaige der Emittentin zum Erwerb des Basiswerts für Absicherungszwecke vertraglich eingeräumte Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte erheblich zum Nachteil der Emittentin oder beseitigt diese vollständig (einschließlich durch vertragliche Kündigung). Eine erhebliche Änderung zum Nachteil der Emittentin liegt vor, wenn die Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte im Vergleich zum Emissionstag um mehr als **[**●**]** reduziert werden;**]**

Rechtsverletzungen und Rechtsaufsicht:

(●) ein wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen (i) die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie auch immer in den Fondsdokumenten bezeichnet), (ii) gegen vertragliche oder gesetzliche Veröffentlichungspflichten oder (iii) andere wesentliche Pflichten gemäß der Fondsdokumente; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

[(●) eine wesentliche Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft, die nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber hat; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

(●) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, der Wegfall oder das Fehlen einer erforderlichen Erlaubnis, Registrierung oder Vertriebsberechtigung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(●) eine Überprüfung der Aktivitäten des Fonds, des Fondsmanagement oder der Verwaltungsgesellschaft durch staatliche Behörden oder Gerichte infolge eines mutmaßlichen Fehlverhaltens, einer mutmaßlichen Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften oder aus einem anderen vergleichbaren Grund; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(●) der Emittentin ist es aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr

möglich, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen;

Einstellungen:

[(●) die Einstellung oder eine länger als **[**8**]** **[**●**]** Berechnungstage andauernde Verzögerung der planmäßigen oder üblichen Veröffentlichung des **[**NIW**][**Referenzpreises**];]**

[(●) die Veröffentlichung des **[**NIW**][**Referenzpreises**]** **[**oder die Kursnotierung des Basiswerts**]** **[**an der Maßgeblichen Börse**]** erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung**[**;**]]**

[*Volatilität:*

(**[**●**]**) **[**die Historische Volatilität des Basiswerts **[**überschreitet**][**unterschreitet**]** an einem Berechnungstag ein Volatilitätsniveau von **[***einfügen***]**%.**]** **[**die Historische Volatilität des Basiswerts **[**überschreitet**][**unterschreitet**]** die Historische Volatilität des VolVergleichswerts an einem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, um **[***einfügen***]** Prozentpunkte.**]**

Die "**Historische Volatilität des Basiswerts**" berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden **[***Anzahl der Tage einfügen***]** Berechnungstage**[**, die zugleich VolVergleichswert-Berechnungstage sind,**]** gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^{T}\left[\ln\left[\frac{P(t-p)}{P(t-p-1)}\right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^{T} \ln\left[\frac{P(t-q)}{P(t-q-1)}\right]\right)\right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"**t**" ist der maßgebliche Berechnungstag**[**, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist**]**;

"**T**" ist **[***Anzahl der Tage einfügen***]**;

"**P (t-k)**" (mit k = p, q) ist der **[**NIW**][**Referenzpreis**]** des Basiswerts zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag**[**, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist**]**;

"**ln [*x*]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert *x*;

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

[Die "**Historische Volatilität des VolVergleichswerts**" berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des VolVergleichswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden **[***Anzahl der Tage einfügen***]** Berechnungstage, die zugleich die VolVergleichswert-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(\mathrm{t}) = \sqrt{\frac{\sum_{\mathrm{p}=1}^{\mathrm{T}}\left[\ln\left[\frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)}\right] - \frac{1}{\mathrm{T}} \times \left(\sum_{\mathrm{q}=1}^{\mathrm{T}} \ln\left[\frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)}\right]\right)\right]^2}{\mathrm{T}-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"**t**" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"**T**" ist **[***Anzahl der Tage einfügen***]**;

"**BRP (t-k)**" (mit k = p, q) ist der VolVergleichswert Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert -Berechnungstag ist;

"**ln [*x*]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert *x*.**]][**;

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich)**]].]**

["**Fondskündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein Fondsersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Fondsdokumenten eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(c) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss zur Auflösung und/oder Liquidation der Fondsanteile oder des Fonds oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens bezüglich des Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Fondsanteile wird es rechtlich

untersagt, diese zu übertragen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(d) eine Verstaatlichung des Fonds oder der Fondsanteile soweit dadurch der Basiswert beeinträchtigt wird; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

[(e) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

[(**[●]**) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Provisionen, Aufschläge, Abschläge, Abgaben oder Steuern erhoben, die dazu führen, dass der Erwerb von Fondsanteilen zu einem um **[●]** % höheren Betrag bzw. die Rückgabe von Fondsanteilen zu einem um **[●]** % niedrigeren Betrag erfolgen als der NIW; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

[(**[●]**) das gesamte im Fonds verwaltete Nettovermögen unterschreitet einen Wert von **[***Betrag mit Währung einfügen***]**; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

(**[●]**) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[**;**]**

[(**[●]**) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig**].]**

["**Fondslieferstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse, das am Rückzahlungstermin weiter besteht:

(a) aufgrund rechtlicher Vorgaben (einschließlich der Gesetze, Verordnungen, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis) ist eine Lieferung des **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]** gemäß den Wertpapierbedingungen rechtswidrig; oder

(b) die Voraussetzungen gemäß den rechtlichen Vorgaben (einschließlich des Aufsichtsrechts) für eine Lieferung des **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]** gemäß den Wertpapierbedingungen liegen nicht vor.

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen gemäß (a) und/oder (b) vorliegen.**]**

"**Fondsmanagement**" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des **[**Fonds**][**Liefergegenstands**]** zuständigen Personen.**]**

["**Fixing Sponsor**" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf

der FX Bildschirmseite **[**für **[●]** Uhr, Ortszeit **[●]]** veröffentlicht.**]**

["**FX (1)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (1), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite **[**für **[●]** Uhr, Ortszeit **[●]]** veröffentlicht.**]**

["**FX (1) (final)**" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (final).**]**

["**FX (1) (initial)**" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (initial).**]**

["**FX (1)$_p$**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (1)$_p$, wie vom Fixing Sponsor$_p$ auf der FX Bildschirmseite **[**für **[●]** Uhr, Ortszeit **[●]]** veröffentlicht.**]**

["**FX (1)$_p$ (final)**" ist FX (1)$_p$ am FX Beobachtungstag (final).**]**

["**FX (1)$_p$ (initial)**" ist FX (1)$_p$ am FX Beobachtungstag (initial).**]**

["**FX (2)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (2), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite **[**für **[●]** Uhr, Ortszeit **[●]]** veröffentlicht.**]**

["**FX (2) (final)**" ist FX (2) am FX Beobachtungstag (final).**]**

["**FX (2) (initial)**" ist FX (2) am FX Beobachtungstag (initial).**]**

["**FX (2)$_p$**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (2)$_p$, wie vom Fixing Sponsor$_p$ auf der FX Bildschirmseite **[**für **[●]** Uhr, Ortszeit **[●]]** veröffentlicht.**]**

["**FX (2)$_p$ (final)**" ist FX (2)$_p$ am FX Beobachtungstag (final).**]**

["**FX (2)$_p$ (initial)**" ist FX (2)$_p$ am FX Beobachtungstag (initial).**]**

["**FX (final)**" ist FX am FX Beobachtungstag (final).**]**

["**FX (initial)**" ist FX am FX Beobachtungstag (initial).**]**

["**FX Beobachtungstag (initial)**" ist der FX Beobachtungstag (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (initial).**]**

"**FX Beobachtungstag (final)**" ist der **[**Finale Beobachtungstag**] [**FX Beobachtungstag (final), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**] [**FX Berechnungstag, der dem Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt**]**. **[**Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (final).**]**

"**FX Bildschirmseite**" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Fixing Sponsor$_p$**" ist der Fixing Sponsor$_p$, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX$_p$**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses$_p$, wie vom Fixing Sponsor$_p$ auf der FX Bildschirmseite **[**für **[●]** Uhr, Ortszeit **[●]]** veröffentlicht.**]**

["**FX_p (final)**"** ist FX_p am FX Beobachtungstag (final).**]**

["**FX_p (initial)**"** ist FX_p am FX Beobachtungstag (initial).**]**

"**FX Kündigungsereignis**" bedeutet, dass

[(a) ein geeigneter **[**Neuer Fixing Sponsor**] [**und/oder**] [**Neuer Fixing Sponsor$_p$**]** (wie in § **[**9**][**10**]** (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs$_{[p]}$ (wie in § **[**9**][**10**]** (2) der Besonderen Bedingungen definiert) nicht zur Verfügung steht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**[,]]**

[(●) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den **[**FX Wechselkurs**] [**FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)**] [**und/oder**] [**FX Wechselkurs$_p$**] [**FX Wechselkurs$_p$ (1) und/oder FX Wechselkurs$_p$ (2)**]** beziehen**[,]]**

[(●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf **[**FX**] [**und/oder**] [**FX_p**]** auswirken) die zuverlässige Feststellung von **[**FX**] [**und/oder**] [**FX_p**]** unmöglich oder praktisch undurchführbar ist**[,]]**

[(●) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**] [**und/oder Gestiegene Hedging-Kosten**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**][,]]**

[(●) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**].]**

"**FX Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Unterlassung des **[**Fixing Sponsors**][**und/oder**][** Fixing Sponsors$_p$**]**, **[**das jeweilige**] [**FX**] [**und/oder**] [**FX_p**]** zu veröffentlichen;

(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von **[**dem jeweiligen**] [**FX**] [**und/oder**] [**FX_p**]** notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil **[**dieses**] [**eines dieser**]** Wechselkurse[s] notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;

(c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen;

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

["**FX Wechselkurs**" ist der **[**Wechselkurs für die Umrechnung **[**der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung**] [**der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung**] [**, ausgedrückt als Einheiten **(**oder Bruchteile von Einheiten) der **[**Basiswertwährung**] [**Festgelegten Währung**]** je Einheit der **[**Festgelegten Währung**] [**Basiswertwährung**].] [**FX Wechselkurs, wie in § **[●]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]]**

["**FX Wechselkurs (1)**" ist der **[**Wechselkurs für die Umrechnung **[**der Standardwährung in die Basiswertwährung**] [**der Basiswertwährung in die Standardwährung**] [**, ausgedrückt als Einheiten **(**oder Bruchteile von Einheiten) der **[**Basiswertwährung**] [**Festgelegten Währung**]** je Einheit der **[**Festgelegten Währung**] [**Basiswertwährung**].] [**FX Wechselkurs (1), wie in § **[●]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]]**

["**FX Wechselkurs (2)**" ist der **[**Wechselkurs für die Umrechnung **[**der Standardwährung in die Festgelegte Währung**] [**der Festgelegten Währung in die Standardwährung**] [**, ausgedrückt als Einheiten **(**oder Bruchteile von Einheiten) der **[**Basiswertwährung**] [**Festgelegten Währung**]** je Einheit der **[**Festgelegten Währung**] [**Basiswertwährung**].] [**FX Wechselkurs (2), wie in § **[●]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**FX Wechselkurs$_p$**"** ist der **[**FX Wechselkurs$_p$, wie in § **[●]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**][[**Wechselkurs für die Umrechnung **[**der Festgelegten Währung in die Währung des Liefergegenstands**][**der Währung des Liefergegenstands in die Festgelegte Währung**] [**,ausgedrückt als Einheiten (oder Bruchteile von Einheiten) der **[**Währung des Liefergegenstands**] [**Festgelegten Währung**]** je Einheit der [Festgelegten Währung**][**des Liefergegenstands**]].]**

["**FX Wechselkurs (1)$_p$**"** ist der FX Wechselkurs (1)$_p$, wie in § **[●]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]]**

["**FX Wechselkurs (2)$_p$**"** ist der FX Wechselkurs (2)$_p$, wie in § **[●]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]]**

["**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315

BGB). Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin zählen nicht als Gestiegene Hedging-Kosten.**]**

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

["**Hypothetischer Investor**" bezeichnet einen hypothetischen Anleger, der in steuerlicher und rechtlicher Hinsicht gleichen Bedingungen unterliegt wie die Emittentin und den Basiswert vom Ersten Tag der Ausschüttungsbeobachtungsperiode bis zum Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungstag (final) durchgehend in seinem Depot gehalten hat.**]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes*:

["**Indexberechnungsstelle**" ist die Indexberechnungsstelle, wie **[**in der Spalte "Indexberechnungsstelle" der Tabelle 2.1**]** in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:*

"**Indexbestandteil-Fonds**" ist ein Fonds, der Bestandteil des Basiswerts ist.**]**

"**Indexersetzungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;

(c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

(d) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; dies gilt auch im Fall einer Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren.

"**Indexkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein Indexersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) eine Rechtsänderung **[[**und/oder eine Hedging-Störung**]]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[**;**]**

[(c) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig**][**;**]**

[*Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:*

(●) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Anteilen des Indexbestandteil-Fonds oder der Rücknahme bestehender Anteile des Indexbestandteil-Fonds oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Anteile des Indexbestandteil-Fonds; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(●) Zahlungen auf eine Rücknahme von Anteilen des Indexbestandteil-Fonds erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Dokumenten des Indexbestandteil-Fonds eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**].**

"**Indexsponsor**" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Indexzertifikat**" ist eine von der Emittentin des Liefergegenstands begebene Inhaberschuldverschreibung deren Wert die Kursentwicklung des Basiswerts des Liefergegenstands nachvollzieht.**]**

"**Internetseite[n] der Emittentin**" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Internetseite[n] der Emittentin des Liefergegenstands**" bezeichnet die Internet-

seite(n) der Emittentin des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Internetseite[n] für Mitteilungen**" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Kündigungsereignis**" bedeutet **[**Aktienkündigungsereignis**] [**Indexkündigungsereignis**] [**ETC Kündigungsereignis**] [**Fondskündigungsereignis**] [**oder FX Kündigungsereignis**].]**

["**Liefergegenstand**" ist ein **[**Fondsanteil**] [**Indexzertifikat**]**, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Liefertermin**" ist der Liefertermin, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.**]**

["**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[*Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes*:

(a) die Maßgebliche Börse **[**oder Festlegende Terminbörse**]** öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;

(b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Basiswert an der Maßgeblichen Börse **[**oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse**]** während der regulären Handelszeit;

(c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in dem Basiswert zu tätigen oder Marktkurse für den Basiswert an der Maßgeblichen Börse einzuholen **[**oder Transaktionen in Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen**]**;

(d) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes*:

[(a) die Maßgebliche Börse **[**oder Festlegende Terminbörse**]** öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;

(b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen **[**Wertpapiere**] [**Bestandteile**]** an der Maßgeblichen Börse **[**oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse**]** während der regulären Handelszeit;

(c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen **[**Wertpapiere**] [**Bestandteile**]** zu tätigen oder Marktkurse für diese(s) an der Maßgeblichen Börse einzuholen **[**oder Transaktionen in Basiswertbezogene Derivate an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen**]**;

(d) einen vorzeitigen Handelsschluss der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** vor dem vorgesehenen Börsenschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag**][**;**]**

[(e)**][**(●)**]** die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle**[**,**][**;**]**

[*Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:*

(●) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen des Indexbestandteil-Fonds zum NIW,**]**

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes*:

(a) die Maßgeblichen Börse öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;

(b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse **[**oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse**]** während der regulären Handelszeit;

(c) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag,

soweit die Störung wesentlich ist; über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes*:

[(●) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW;**]**

[(●) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen zum NIW;**]**

[(●) die Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegende Terminbörse**]** öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;

(●) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse **[**oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse**]** während der regulären Handelszeit;

(●) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag,**]**

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall einer Aktie, eines Index, eines Fondsanteils oder eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Maßgebliche Börse**" ist **[**die Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [**die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) **[**durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen**]** entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.**]**

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung **[**des Basiswerts**] [**der Bestandteile des Basiswerts**]** an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, wird die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert **[**bzw. seinen Bestandteilen**]** (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.**]**

["**Maßgebliche Börse des Liefergegenstands**" ist die Maßgebliche Börse des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse **[**oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität**]**, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die Maßgebliche Börse des Liefergegenstands durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Liefergegenstand (die "**Ersatzbörse des Liefergegenstands**") zu ersetzen; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse des Liefergegenstands nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse des Liefergegenstands als ein Bezug auf die Ersatzbörse des Liefergegenstands.**]**

"**N**" ist die Anzahl der Beobachtungstage (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert oder als Liefergegenstand gilt Folgendes*:

"**Nachfolgefonds**" bezeichnet den Fonds, dessen Anteile ein Anteilsinhaber der Fondsanteile infolge einer Verschmelzung oder eines ähnlichen Ereignisses erhält.**]**

["**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert oder als Liefergegenstand gilt Folgendes*:

"**NIW**" ist der offizielle Nettoinventarwert (der "**Nettoinventarwert**") für einen Fondsanteil, wie er vom **[**Fonds**][**Liefergegenstand**]** bzw. von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird**[** und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist**].]**

["**Novationsbetrag**" ist der Novationsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Fondsanteils als Liefergegenstand gilt Folgendes*:

"**Novationsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse im Hinblick auf den Liefergegenstand:

Änderungen:

(a) (i) die Reduzierung der Anzahl der Liefergegenstände eines Anteilsinhabers im Fonds, welche aus Gründen erfolgt, die außerhalb der Kontrolle des Anteilsinhabers liegen**[**,**]** **[**oder**]** (ii) die Teilung oder Zusammenlegung (Konsolidierung) der Liefergegenstände **[**oder (iii) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen**]**; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) eine Auf- oder Abspaltung den Fonds betreffend; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(c) die Teilung oder Verschmelzung auf oder mit einem Nachfolgefonds oder die Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Liefergegenstände; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(d) sonstige Umstände, die eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert des Liefergegenstands haben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

(e) eine wesentliche Änderung hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Liefergegenstands bzw. des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Berechnungsmethode des **[**NIW**][**Referenzpreises**]**; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(f) (i) der Entzug von mit den Liefergegenständen bzw. dem Fonds verbundenen Stimmrechten oder (ii) der Ausschluss des Rechts aus den Liefergegenständen

auf Beteiligung an der Wertentwicklung des Fondsvermögens; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(g) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Liefergegenständen oder der Rücknahme bestehender Liefergegenstände oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Liefergegenstände; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(h) die Verwaltungsgesellschaft **[**oder ein sonstiger Fondsdienstleister**]** stellt die Dienste für den Fonds ein oder verliert die erforderliche Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung für die Verwaltung des Fonds **[**bzw. für die Erbringung der Dienstleistung**]** und wird nicht unverzüglich durch eine andere Verwaltungsgesellschaft **[**bzw. durch einen anderen Dienstleister**]** ersetzt; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(i) Änderungen in der Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen pro Liefergegenstand haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

[(j) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

[(●) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft ändert nach dem Emissionstag etwaige der Emittentin zum Erwerb des Liefergegenstands für Absicherungszwecke vertraglich eingeräumte Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte erheblich zum Nachteil der Emittentin oder beseitigt diese vollständig (einschließlich durch vertragliche Kündigung). Eine erhebliche Änderung zum Nachteil der Emittentin liegt vor, wenn die Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte im Vergleich zum Emissionstag um mehr als **[●]** reduziert werden;**]**

Rechtsverletzungen und Rechtsaufsicht:

(●) ein wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen (i) die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie auch immer in den Fondsdokumenten bezeichnet), (ii) gegen vertragliche oder gesetzliche Veröffentlichungspflichten oder (iii) andere wesentliche Pflichten gemäß der Fondsdokumente; über das Vorliegen der Voraussetzungen

entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

[(●) eine wesentliche Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft, die nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber hat; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

(●) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, der Wegfall oder das Fehlen einer erforderlichen Erlaubnis, Registrierung oder Vertriebsberechtigung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(●) eine Überprüfung der Aktivitäten des Fonds, des Fondsmanagement oder der Verwaltungsgesellschaft durch staatliche Behörden oder Gerichte infolge eines mutmaßlichen Fehlverhaltens, einer mutmaßlichen Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften oder aus einem anderen vergleichbaren Grund; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(●) der Emittentin ist es aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr möglich, den Fonds als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Emittentin heranzuziehen;

Einstellungen:

[(●) die Einstellung oder eine länger als **[**8**]** **[**●**]** Bankgeschäftstage andauernde Verzögerung der planmäßigen oder üblichen Veröffentlichung des **[**NIW**][**Referenzpreises**];]**

[(●) die Veröffentlichung des **[**NIW**][**Referenzpreises**]** **[**oder die Kursnotierung des Liefergegenstands**]** **[**an der Maßgeblichen Börse**]** erfolgt nicht länger in der Währung des Liefergegenstands**[**;**]]**

[*Volatilität:*

(**[**●**]**) **[**die Historische Volatilität des Liefergegenstands **[**überschreitet**][**unterschreitet**]** an einem Berechnungstag ein Volatilitätsniveau von **[***einfügen***]**%.**]** **[**die Historische Volatilität des Liefergegenstands **[**überschreitet**][**unterschreitet**]** die Historische Volatilität des VolVergleichswerts an einem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, um **[***einfügen***]** Prozentpunkte.**]**

Die "**Historische Volatilität des Liefergegenstands**" berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Liefergegenstands der jeweils unmittelbar vorhergehenden **[***Anzahl der Tage einfügen***]**

Berechnungstage**[**, die zugleich VolVergleichswert-Berechnungstage sind,**]** gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^{T}\left[\ln\left[\frac{P(t-p)}{P(t-p-1)}\right] - \frac{1}{T}\times\left(\sum_{q=1}^{T}\ln\left[\frac{P(t-q)}{P(t-q-1)}\right]\right)\right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"**t**" ist der maßgebliche Berechnungstag**[**, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist**]**;

"**T**" ist **[***Anzahl der Tage einfügen***]**;

"**P (t-k)**" (mit k = p, q) ist der **[**NIW**][**Referenzpreis**]** des Liefergegenstands zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag**[**, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist**]**;

"**ln [*x*]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert *x*;

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

[Die "**Historische Volatilität des VolVergleichswerts**" berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des VolVergleichswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden **[***Anzahl der Tage einfügen***]** Berechnungstage, die zugleich die VolVergleichswert-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^{T}\left[\ln\left[\frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)}\right] - \frac{1}{T}\times\left(\sum_{q=1}^{T}\ln\left[\frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)}\right]\right)\right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"**t**" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"**T**" ist **[***Anzahl der Tage einfügen***]**;

"**BRP (t-k)**" (mit k = p, q) ist der VolVergleichswert Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert -Berechnungstag ist;

"**ln [*x*]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert *x*.**]][**;

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils

einschließlich)**]].]**

Weitere wesentliche Ereignisse:

(●) Zahlungen auf eine Rücknahme von Liefergegenständen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Fondsdokumenten eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(●) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss zur Auflösung und/oder Liquidation der Liefergegenstände oder des Fonds oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens bezüglich des Liefergegenstands, (iii) sämtliche Liefergegenstände müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Liefergegenstände wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(●) eine Verstaatlichung des Fonds oder der Liefergegenstände soweit dadurch der Liefergegenstand beeinträchtigt wird; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

[(●) die Einstellung der Kursnotierung des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands, wenn keine Ersatzbörse des Liefergegenstands bestimmt werden kann; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

[(**[**●**]**) für die Ausgabe oder Rücknahme von Liefergegenständen werden Gebühren, Provisionen, Aufschläge, Abschläge, Abgaben oder Steuern erhoben, die dazu führen, dass der Erwerb von Liefergegenständen zu einem um **[**●**]** % höheren Betrag bzw. die Rückgabe von Liefergegenständen zu einem um **[**●**]** % niedrigeren Betrag erfolgen als der NIW; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

[(**[**●**]**) das gesamte im Fonds verwaltete Nettovermögen unterschreitet einen Wert von **[***Betrag mit Währung einfügen***]**; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

(**[**●**]**) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[**;**]**

[(**[**●**]**) die Festlegende Terminbörse des Liefergegenstands kündigt die dort gehandelten Derivate, die sich auf den Liefergegenstand beziehen, vorzeitig**].]**

[Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der oben genannten Ereignisse eingetreten ist.**]]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Indexzertifikats als Liefergegenstand gilt Folgendes:*

"**Novationsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) für die Lieferung des Liefergegenstands werden von Dritten im Vergleich zum Ersten Handelstag zusätzliche Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Lieferung des Liefergegenstands an den Wertpapierinhaber wird zum Lieferzeitpunkt aufgrund einer Änderung von Gesetzen, die nach dem Ersten Handelstag in Kraft treten, rechtswidrig;

(c) die Lieferung des Liefergegenstands an den Wertpapierinhaber verstößt aufgrund eines Erlasses, einer Veröffentlichung oder einer Änderung nach dem Ersten Handelstag gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen, behördliche Verlautbarungen oder Wohlverhaltensregeln, zu deren Einhaltung sich die Emittentin selbst oder über eine Vereinigung, der sie angehört, nach dem Ersten Handelstag öffentlich verpflichtet hat;

(d) die Emittentin oder derjenige, der die Wertpapiere verkauft, angeboten oder dem Wertpapierinhaber zugänglich gemacht hat, unterliegt zum Lieferzeitpunkt gegenüber den Wertpapierinhabern aufgrund einer Änderung von aufsichtsrechtlichen Bestimmungen im Vergleich zum Ersten Handelstag zusätzlichen Aufklärungs-, Transparenz- oder Informationspflichten in Bezug auf den Liefergegenstand;

(e) die Emittentin des Liefergegenstands hat gemäß den Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands ihr Recht ausgeübt, den Liefergegenstand zu kündigen;

(f) das öffentliche Angebot des Liefergegenstands wird vorzeitig beendet;

(g) bezüglich des Liefergegenstands ist ein Anpassungsereignis, wie in den Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands festgelegt, eingetreten;

(h) am Finalen Beobachtungstag ist ein Marktstörungsereignis, wie in den Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands festgelegt, eingetreten;

[(i) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin des Liefergegenstands sowie die behördliche Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen;**]**

[(**[**●**]**) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;**]**

[([**●**]) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands;**]**

(**[●]**) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Liefergegenstand wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.

Ob eines der genannten Ereignisse eingetreten ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

["**R (final)**" ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.**]**

["**R (k)**" ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).**]**

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

(a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder

(b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

[(a)**]** das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des **[**Basiswerts**] [**und/oder des Liefergegenstands**]** oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird **[**oder

(b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)**]**.

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.**]**

"**Referenzpreis**" ist der **[**in der Basiswertwährung gerechnete**]** Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt **[**und in der Haupteinheit der Basiswertwährung ausgedrückt**]**.

["**Referenzpreis des Liefergegenstands**" ist der Referenzpreis des Liefergegenstands wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt **[**und in der Haupteinheit der Währung des Liefergegenstands ausgedrückt**].]**

["**Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands**" ist der Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt **[**und in der Haupteinheit der Währung des Basiswerts des Liefergegenstands ausgedrückt**]**.

"**Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands (final)**" ist der Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands am Finalen Beobachtungstag **[**und in der Haupteinheit der Währung des Basiswerts des Liefergegenstands ausgedrückt**].]**

["**Referenzpreis des Liefergegenstands (final)**" ist der Referenzpreis des Liefergegenstands am Finalen Beobachtungstag **[**und in der Haupteinheit der Währung des Liefergegenstands ausgedrückt**].]**

["**Referenzpreis des Liefergegenstands (final)**" ist das Bezugsverhältnis des Liefergegenstands **[**(final)**]** multipliziert mit dem Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands (final) **[**und in der Haupteinheit der Währung des Liefergegenstands ausgedrückt**].]**

["**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.**]**

"**Rückzahlungstermin**" ist der Rückzahlungstermin, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert oder als Liefergegenstand gilt Folgendes*:

"**Verwaltungsgesellschaft**" ist die Verwaltungsgesellschaft, **[**sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist**] [**, wie in den Fondsdokumenten festgelegt**][**des Fonds**][**des Liefergegenstands**]**. Sofern der **[**Fonds**][**Liefergegenstand**]** eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwaltungsgesellschaft des **[**Fonds**][**Liefergegenstands**]** bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwaltungsgesellschaft.**]**

["**VolVergleichswert**" ist der VolVergleichswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**VolVergleichswert-Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der VolVergleichswert Referenzpreis durch den VolVergleichswert Sponsor veröffentlicht wird.

["**VolVergleichswert Ersetzungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des VolVergleichswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des VolVergleichswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des VolVergleichswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Berechnung oder Veröffentlichung des VolVergleichswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;

(c) aufgrund von Umständen, für die die Emittentin nicht verantwortlich ist, ist die

Emittentin nicht mehr berechtigt, den VolVergleichswert als Grundlage für Berechnungen oder Festlegungen zu verwenden, die in diesen Wertpapierbedingungen beschrieben sind;

(d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den VolVergleichswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

In den Fällen eines VolVergleichswert Ersetzungsereignisses bildet ein wirtschaftlich gleichwertiger Index zukünftig den VolVergleichswert (der "**Ersatz-VolVergleichswert**"); die Auswahl dieses Index erfolgt durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Ersatz-VolVergleichswert wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert in diesen Wertpapierbedingungen sind je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Ersatz-VolVergleichswert zu verstehen.

Wird der VolVergleichswert nicht länger durch den VolVergleichswert Sponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue VolVergleichswert Sponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen auf der Grundlage des VolVergleichswerts, wie diese vom Neuen VolVergleichswert Sponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Neuen VolVergleichswert Sponsor zu verstehen.**]**

"**VolVergleichswert Sponsor**" ist der VolVergleichswert Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**VolVergleichswert Referenzpreis**" ist der VolVergleichswert Referenzpreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Währung des Liefergegenstands**" ist die Währung des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.**]**

["**Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands**" sind die Bedingungen des Liefergegenstands, die auf der Internetseite der Emittentin des Liefergegenstands veröffentlicht sind.**]**

["**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.**]**

["**Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l)**" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Zusätzlicher Betrag (l)**" ist der Zusätzliche Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und

Basiswertdaten festgelegt.**]**

§ 2

Verzinsung [, Zusätzlicher Betrag]

[(1)**]** *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

[*Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:*

(2) *Zusätzlicher Betrag:* Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l) erfolgt darüber hinaus die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (l) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.**]**

§ 3

[Rückzahlung][Einlösung][, Novation][, Dividendenzahlung][, Ausschüttungszahlung]

[*Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:*

[(1)**]** *Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

[(1)**]** *Einlösung:* Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt

[*Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung des Basiswerts einfügen:*

durch Lieferung gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen **[**einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier.**]** **[**des Basiswerts in einer Menge, die wie folgt festgelegt wird:

Bezugsverhältnis x

$$\left[\text{x}\,\frac{\text{FX (initial)}}{\text{FX (final)}}\right]\left[\text{x}\,\frac{\text{FX (final)}}{\text{FX (initial)}}\right]\left[\text{x}\,\frac{\text{FX 1 (final)x FX 2 (initial)}}{\text{FX 2(final) x FX 1 (initial)}}\right]\left[\text{x}\,\frac{\text{FX 2 (final)x FX 1 (initial)}}{\text{FX 1(final) x FX 2 (initial)}}\right]\text{].]]}$$

[*Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung des Liefergegenstands einfügen:*

vorbehaltlich des Eintritts eines Novationsereignisses durch Lieferung einer Menge des Liefergegenstands (die "**Liefermenge**") pro Wertpapier gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, die von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

$$\left[\frac{\text{R (final)} \times \text{Bezugsverhältnis}}{\text{Referenzpreis des Liefergegenstands (final)}}\right]$$

$$\text{[x FX (final)]}\left[\text{x}\,\frac{1}{\text{FX (final)}}\right]\left[\text{x}\,\frac{\text{FX (initial)}}{\text{FX (final)}}\right]\left[\text{x}\,\frac{\text{FX (final)}}{\text{FX (initial)}}\right]$$

$$\left[x\frac{\text{FX 1 (final)x FX 2 (initial)}}{\text{FX 2(final) x FX 1 (initial)}}\right]\left[x\frac{\text{FX 2 (final)x FX 1 (initial)}}{\text{FX 1(final) x FX 2 (initial)}}\right]$$

$$[\text{x FXp (final)}]\left[x\frac{1}{\text{FXp (final)}}\right]\left[x\frac{\text{FXp (initial)}}{\text{FXp (final)}}\right]\left[x\frac{\text{FXp (final)}}{\text{FXp (initial)}}\right]$$

$$[x\frac{\text{FX (1)p (final)x FX (2)p (initial)}}{\text{FX (2)p(final) x FX(1)p (initial)}}][x\frac{\text{FX (2)p (final)x FX (1)p (initial)}}{\text{FX (1)p (final) x FX (2)p (initial)}}]]$$

Führt **[**das Bezugsverhältnis**] [**die Liefermenge**]** zu einem **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteil des **[**Basiswerts**] [**Liefergegenstands**]**, wird **[**anstatt der Lieferung des Bruchteils des **[**Basiswerts**] [**Liefergegenstands**]]** ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteils des **[**Basiswerts**] [**Liefergegenstands**]** (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem **[**Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag**] [**Referenzpreis des Liefergegenstands (final)**]** multipliziert mit dem **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteil des **[**Basiswerts**] [**Liefergegenstands**] [[**, multipliziert mit**] [**, dividiert durch**] [**FX (final)**] [**(FX (1) (final) / FX (2) (final))**]]** errechnet.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands gilt Folgendes*:

(2) *Novation*: Bei Eintritt eines Novationsereignisses erfolgt die Einlösung der Wertpapiere anstatt durch Lieferung des Liefergegenstands durch Zahlung des Novationsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen (die "**Novation**"). Die Novation tritt durch Mitteilung gemäß den Bestimmungen in § 6 der Allgemeinen Bedingungen in Kraft.

Das außerordentliche Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt eines Indexkündigungsereignisses bleibt unberührt.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, die auf einen ausschüttenden Index als Basiswert bezogen sind, gilt Folgendes:*

(**[●]**) *Dividendenzahlung:* Die Wertpapierinhaber haben pro Wertpapier an jedem Dividendenbetrag Zahltag (k) (mit k = 1, 2, …, final) das Recht auf Zahlung des entsprechenden Dividendenbetrags (k) (mit k = 1, 2, …, final).

[Das Recht auf Zahlung des entsprechenden Dividendenbetrags (k) ist ausgeschlossen, wenn der betreffende Wertpapierinhaber am dem Dividendenbetrag Zahltag (k) unmittelbar vorhergehenden Dividendenbeobachtungstag (k) nicht Inhaber der Wertpapiere war.**]**

Der entsprechende Dividendenbetrag (k) (mit k = 1, 2, …, final) wird gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit Basiswert-Ausschüttung, gilt Folgendes:*

(**[●]**) *Ausschüttungszahlung:* Die Wertpapierinhaber haben pro Wertpapier an jedem Aus-

schüttungsbetrag Zahltag (k) (mit k = 1, 2, …, final) das Recht auf Zahlung des entsprechenden Ausschüttungsbetrags (k) (mit k = 1, 2, …, final).

Das Recht auf Zahlung des entsprechenden Ausschüttungsbetrags (k) ist ausgeschlossen, wenn der betreffende Wertpapierinhaber am dem Ausschüttungsbetrag Zahltag (k) unmittelbar vorhergehenden Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungstag (k) nicht Inhaber der Wertpapiere war.

Der entsprechende Ausschüttungsbetrag (k) (mit k = 1, 2, …, final) wird gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

Die Zahlung eines Ausschüttungsbetrags (k) und dessen Höhe wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.**]**

§ 4

[Rückzahlungsbetrag] [Novationsbetrag] [[,] Dividendenbetrag] [[,] Ausschüttungsbetrag] [absichtlich ausgelassen]

[[(1)**]** **[***Rückzahlungsbetrag***][***Novationsbetrag***]***:* Der **[**Rückzahlungsbetrag**]** **[**Novationsbetrag**]** entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

R (final) x Bezugsverhältnis

$$\left[x\frac{\text{FX (initial)}}{\text{FX (final)}}\right]\left[x\frac{\text{FX (final)}}{\text{FX (initial)}}\right]\left[x\frac{\text{FX 1 (final)x FX 2 (initial)}}{\text{FX 2(final) x FX 1 (initial)}}\right]\left[x\frac{\text{FX 2 (final)x FX 1 (initial)}}{\text{FX 1(final) x FX 2 (initial)}}\right].\,]$$

[*Im Fall von Wertpapieren, die auf einen ausschüttenden Index als Basiswert bezogen sind, gilt Folgendes:*

(**[●]**) *Dividendenbetrag:* Der Dividendenbetrag (k) (mit k = 1, 2, …) entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle am entsprechenden Dividendenbeobachtungstag (k) (mit k = 1, 2, …) wie folgt berechnet wird:

Dividendenbetrag (k) = Dividendenwert (k) x Bezugsverhältnis x Faktor (k)

Die Methode der Berechnung bzw. Festlegung des Dividendenbetrags unterliegt Anpassungen und Marktstörungen gemäß § 7**[,]** **[**und**]** § 8 **[**und § 9**]** der Besonderen Bedingungen.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, die auf einen ausschüttenden Basiswert bezogen sind, gilt Folgendes:*

(**[●]**) *Ausschüttungsbetrag:* Der Ausschüttungsbetrag (k) (mit k = 1, 2, …, final) entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle am entsprechenden Basiswert-Ausschüttungsbeobachtungstag (k) (mit k = 1, 2, …, final) wie folgt berechnet wird:

Ausschüttungsbetrag (k) = Basiswert-Ausschüttung (k) (netto) x Bezugsverhältnis.**]**

[*Im Fall von Quanto Wertpapieren gilt Folgendes:*

Für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags entspricht eine Einheit der Basiswertwährung einer Einheit der Festgelegten Währung.**]**

Produkttyp 12: Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere

[*Im Fall von Knock-in Step-In Tracker Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1

Definitionen

["**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen **[**nach einem Geschäftsabschluss **[**an der Maßgeblichen Börse**] [**über den Basiswert**] [**und**] [**den Liefergegenstand**] [**in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden**]]**, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln **[**dieser Maßgeblichen Börse**] [**des Clearance Systems**] [**von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen**]** üblicherweise erfolgt.**]**

[*Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Aktienkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

(c) **[**die Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen;

(d)**]** eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[**;**]**

[(●) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig**].]**

["**Anfängliches Bezugsverhältnis**" ist das Anfängliche Bezugsverhältnis, das gemäß folgender Formel bestimmt wird:

[Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**]** x Anfänglicher Partizipationsfaktor / R (initial).**]**

["**Anfänglicher Partizipationsfaktor**" ist der Anfängliche Partizipationsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Anpassbare Produktdaten**" sind die Anpassbaren Produktdaten, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Anpassungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[*Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes*:

(a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Fusion, Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an;

(c) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes*:

(a) ein Indexersetzungsereignis tritt ein;

(b) ein **[**dem**][**den**]** vorstehend genannten Ereignis**[**sen**]** im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes*:

(a) (i) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds, welche aus Gründen erfolgt, die außerhalb der Kontrolle des Anteilsinhabers liegen**[**,**]** **[**oder**]** (ii) die Teilung oder Zusammenlegung (Konsolidierung) der Fondsanteile **[**oder (iii) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen**]**; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) eine Auf- oder Abspaltung den Fonds betreffend; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(c) die Teilung oder Verschmelzung auf oder mit einem Nachfolgefonds oder die Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Fondsanteile; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(d) sonstige Umstände, die eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den

theoretischen Wert der Fondsanteile haben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]]**

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System **[**und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**")**] [**geöffnet ist**] [**und**] [**und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen**]**.

"**Basiswert**" ist **[[**der Basiswert**] [**ein Fondsanteil**]**, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [**der jeweils Maßgebliche Futures-Kontrakt.**]**

["**Basiswert des Liefergegenstands**" ist ein Index, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der Anfängliche Beobachtungstag.

["**Beobachtungstag (k)**" ist jeder Beobachtungstag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn einer dieser Tage kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k).**]**

["**Finaler Beobachtungstag**" ist der Finale Beobachtungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein Berechnungstag **[**oder kein Berechnungstag des Liefergegenstands**]** ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag **[**und ein Berechnungstag des Liefergegenstands**]** ist, der Finale Beobachtungstag. Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.**]**

["**Berechnungsbetrag**" ist der Berechnungsbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Berechnungsstelle des Liefergegenstands**" ist die Berechnungsstelle des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands**" ist die Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der **[**relevante**]** Referenzpreis **[**von der Maßgeblichen Börse**] [**durch **[**den Indexsponsor**] [**bzw.**] [**die Indexberechnungsstelle**]] [**durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft für gewöhnlich**]** veröffentlicht wird.

["**Berechnungstag des Liefergegenstands**" ist jeder Tag, an dem **[**der Referenzpreis des Liefergegenstands **[**durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft**] [**von der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands**] [**für gewöhnlich**]** veröffentlicht wird.**]**

[*Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:*

"**Berechnungszeitraum**" ist jeder Zeitraum, für den ein Zinsbetrag zu berechnen ist.**]**

"**Bezugsverhältnis**" ist das Bezugsverhältnis, das wie folgt festgelegt wird:

[*Wenn der Maßgebliche Barbetrag (initial) kleiner als der Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag ist gilt Folgendes:*

(i) Am Anfänglichen Beobachtungstag entspricht das Bezugsverhältnis dem Anfänglichen Bezugsverhältnis.

[*Multi Variante:* (ii) Ist ein Knock-in Ereignis eingetreten, ergibt sich das Bezugsverhältnis aus der Summe der jeweiligen an jedem Knock-in Tag (b) festgelegten Bezugsverhältnisse (b) und dem Anfänglichen Bezugsverhältnis.**]**

[*Single Variante:* (ii) Ist ein Knock-in Ereignis eingetreten, ergibt sich das Bezugsverhältnis aus der Summe des am Knock-in Tag (b) festgelegten Bezugsverhältnis (b) und dem Anfänglichen Bezugsverhältnis.**]**

Ist kein Knock-in Ereignis eingetreten, entspricht das Bezugsverhältnis dem Anfänglichen Bezugsverhältnis.**]**

[*Wenn der Maßgebliche Barbetrag (initial) gleich dem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag ist gilt Folgendes:*

[*Multi Variante:* (i) Ist ein Knock-in Ereignis eingetreten, ergibt sich das Bezugsverhältnis aus der Summe der jeweiligen an jedem Knock-in Tag (b) festgelegten Bezugsverhältnisse (b).**]**

[*Single Variante* (i) Ist ein Knock-in Ereignis eingetreten, wird das Bezugsverhältnis wie folgt berechnet:

[Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**]** x Knock-in Partizipationsfaktor / R (b).**]**

(ii) Ist kein Knock-in Ereignis eingetreten, ist das Bezugsverhältnis gleich Null.**]**

[Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei

0,0000005 aufgerundet werden.**]**

"**Bezugsverhältnis (b)**" ist in Bezug auf jedes Knock-in Ereignis das jeweilige Bezugsverhältnis (b), das wie folgt berechnet wird:

[Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**]** x Knock-in Partizipationsfaktor / R (b).

["**Bezugsverhältnis des Liefergegenstands**" **[**ist das Bezugsverhältnis des Liefergegenstands wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [**entspricht dem in den Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands festgelegten Bezugsverhältnis, das gegebenenfalls nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands täglich angepasst und auf der Internetseite der Emittentin des Liefergegenstands veröffentlicht wird.

"**Bezugsverhältnis des Liefergegenstands (final)**" ist das Bezugsverhältnis des Liefergegenstands am Finalen Beobachtungstag.**]]**

["**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von **[**Geschäften in Bezug auf **[**den Basiswert**] [**die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden**] [**und**] [**den Liefergegenstand**]] [**sowie von**] [**Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen**]** verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.**]**

["**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.**]**

["**Clearing System**" ist **[**Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**")**] [**Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (*International Central Securities Depository*) und gemeinsam die "**ICSDs**")**] [***Andere(s) Clearing System(e) einfügen***].]**

["**Eingetragener Referenzwertadministrator**" bezeichnet, dass der Basiswert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Basiswert existiert.**]**

[*Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:*

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Emittentin des Liefergegenstands**" ist die Emittentin des Liefergegenstands wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Erster Tag der Knock-in Beobachtungsperiode**" ist der Erste Tag der Knock-in Beobachtungsperiode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

[*Im Fall von Börsengehandelten Rohstoffen als Basiswert gilt Folgendes*:

"**ETC Basiswert**" ist der dem Basiswert unterliegende **[**Rohstoff**][**Rohstoff Futures-Kontrakt**]**, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**ETC Emittent**" bezeichnet den Emittenten, der den Basiswert herausgibt. **[**Der **[**jeweilige**]** ETC Emittent ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.**]**

"**ETC Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

(c) die Auflösung oder Liquidation des ETC Emittenten oder die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens;

(d) eine vorzeitige Rückzahlung oder anderweitige Beendigung des Basiswerts**[**;

([●]) den Inhabern des Basiswerts wird es rechtlich untersagt, diesen zu übertragen;**]**

(**[●]**) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor.**]**

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall einer Aktie, eines Index, eines Börsengehandelten Rohstoffs oder eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten auf den Basiswert **[**oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile**] [**oder Derivaten bezogen auf den **[**Rohstoff**][**Index**]**, der vom Basiswert nachvollzogen wird,**] [**oder Derivaten bezogen auf **[●]]** (die "**Basiswertbezogenen Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt die Festlegende Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Basiswertbezogenen

Derivaten an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Basiswertbezogenen Derivaten (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands gilt – soweit anwendbar – Folgendes*:

"**Festlegende Terminbörse des Liefergegenstands**" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten auf den Liefergegenstand stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt die Festlegende Terminbörse des Liefergegenstands nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse des Liefergegenstands, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten auf den Liefergegenstand oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse des Liefergegenstands durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Derivaten auf den Liefergegenstand (die "**Ersatz-Terminbörse des Liefergegenstands**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse des Liefergegenstands nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse des Liefergegenstands in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse des Liefergegenstands zu verstehen.**]**

[*Multi Variante:* "**Finales Knock-in Ereignis**" bedeutet, dass in Bezug auf alle Knock-in Barrieren (b) ein Knock-in Ereignis (b) eingetreten ist.**]**

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert oder als Liefergegenstand gilt Folgendes*:

"**Fonds**" ist in Bezug auf einen **[**Fondsanteil**][**Liefergegenstand**]** das Investmentvermögen, das diesen **[**Fondsanteil**][**Liefergegenstand**]** emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der **[**Fondsanteil**][**Liefergegenstand**]** eine anteilige Beteiligung verkörpert.

["**Fondsanteil**" ist ein Anteil bzw. eine Aktie des Fonds der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.**]**

"**Fondsdienstleister**" sind in Bezug auf den **[**Fonds**][**Liefergegenstand**]**, jeweils, soweit vorhanden und unabhängig von der tatsächlichen Bezeichnung der jeweiligen Funktion in den Fondsdokumenten, jeder Abschlussprüfer, Administrator, Anlageberater, Portfolioverwalter, Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft des Fonds.

"**Fondsdokumente**" sind in Bezug auf den **[**Fonds**][**Liefergegenstand**]**, jeweils, soweit vorhanden, unabhängig von der konkreten Bezeichung und in der jeweils gültigen Fassung: der Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen, die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in denen die Bedingungen des Fonds und der Fondsanteile festgelegt sind.

["**Fondsersetzungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

Änderungen:

(a) eine wesentliche Änderung hinsichtlich (i) des Risikoprofils der Fondsanteile bzw. des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Berechnungsmethode des **[**NIW**][**Referenzpreises**]**; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) (i) der Entzug von mit den Fondsanteilen bzw. dem Fonds verbundenen Stimmrechten oder (ii) der Ausschluss des Rechts aus den Fondsanteilen auf Beteiligung an der Wertentwicklung des Fondsvermögens; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(c) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder eine anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Fondsanteile; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(d) die Verwaltungsgesellschaft **[**oder ein sonstiger Fondsdienstleister**]** stellt die Dienste für den Fonds ein oder verliert die erforderliche Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung für die Verwaltung des Fonds **[**bzw. für die Erbringung der Dienstleistung**]** und wird nicht unverzüglich durch eine andere Verwaltungsgesellschaft **[**bzw. durch einen anderen Dienstleister**]** ersetzt; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(e) Änderungen in der Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen pro Fondsanteil haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

[(f) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

[(●) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft ändert nach dem Emissionstag etwaige der Emittentin zum Erwerb des Basiswerts für Absicherungszwecke vertraglich eingeräumte Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte erheblich zum Nachteil der Emittentin oder beseitigt diese vollständig (einschließlich durch vertragliche Kündigung). Eine erhebliche Änderung zum Nachteil der Emittentin liegt vor, wenn die Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte im Vergleich zum Emissionstag um mehr als **[**●**]** reduziert werden;**]**

Rechtsverletzungen und Rechtsaufsicht:

(●) ein wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen (i) die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie auch immer in den Fondsdokumenten bezeichnet), (ii) gegen vertragliche oder gesetzliche Veröffentlichungspflichten oder (iii) andere wesentliche Pflichten gemäß der Fondsdokumente; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

[(●) eine wesentliche Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft, die nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber hat; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

(●) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, der Wegfall oder das Fehlen einer erforderlichen Erlaubnis, Registrierung oder Vertriebsberechtigung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(●) eine Überprüfung der Aktivitäten des Fonds, des Fondsmanagement oder der Verwaltungsgesellschaft durch staatliche Behörden oder Gerichte infolge eines mutmaßlichen Fehlverhaltens, einer mutmaßlichen Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften oder aus einem anderen vergleichbaren Grund; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(●) der Emittentin ist es aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr möglich, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen;

Einstellungen:

[(●) die Einstellung oder eine länger als **[**8**]** **[**●**]** Berechnungstage andauernde Verzögerung der planmäßigen oder üblichen Veröffentlichung des **[**NIW**][**Referenzpreises**];]**

[(●) die Veröffentlichung des **[**NIW**][**Referenzpreises**]** **[**oder die Kursnotierung des

Basiswerts**]** **[**an der Maßgeblichen Börse**]** erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung**[**;**]]**

[*Volatilität:*

(**[**●**]**) **[**die Historische Volatilität des Basiswerts **[**überschreitet**][**unterschreitet**]** an einem Berechnungstag ein Volatilitätsniveau von **[***einfügen***]**%.**]** **[**die Historische Volatilität des Basiswerts **[**überschreitet**][**unterschreitet**]** die Historische Volatilität des VolVergleichswerts an einem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, um **[***einfügen***]** Prozentpunkte.**]**

Die "**Historische Volatilität des Basiswerts**" berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden **[***Anzahl der Tage einfügen***]** Berechnungstage**[**, die zugleich VolVergleichswert-Berechnungstage sind,**]** gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^{T}\left[\ln\left[\frac{P(t-p)}{P(t-p-1)}\right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^{T} \ln\left[\frac{P(t-q)}{P(t-q-1)}\right]\right)\right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"**t**" ist der maßgebliche Berechnungstag**[**, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist**]**;

"**T**" ist **[***Anzahl der Tage einfügen***]**;

"**P (t-k)**" (mit k = p, q) ist der **[**NIW**][**Referenzpreis**]** des Basiswerts zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag**[**, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist**]**;

"**ln [***x***]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert *x*;

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

[Die "**Historische Volatilität des VolVergleichswerts**" berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des VolVergleichswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden **[***Anzahl der Tage einfügen***]** Berechnungstage, die zugleich die VolVergleichswert-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(\mathrm{t}) = \sqrt{\frac{\sum_{\mathrm{p}=1}^{\mathrm{T}}\left[\ln\left[\frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)}\right] - \frac{1}{\mathrm{T}} \times \left(\sum_{\mathrm{q}=1}^{\mathrm{T}} \ln\left[\frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)}\right]\right)\right]^2}{\mathrm{T}-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"**t**" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"**T**" ist **[***Anzahl der Tage einfügen***]**;

"**BRP (t-k)**" (mit k = p, q) ist der VolVergleichswert Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert -Berechnungstag ist;

"**ln [*x*]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert *x*.**]][**;

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich)**]].]**

["**Fondskündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein Fondsersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Fondsdokumenten eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(c) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss zur Auflösung und/oder Liquidation der Fondsanteile oder des Fonds oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens bezüglich des Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(d) eine Verstaatlichung des Fonds oder der Fondsanteile soweit dadurch der Basiswert beeinträchtigt wird; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

[(e) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse,

wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

[(**[**●**]**) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Provisionen, Aufschläge, Abschläge, Abgaben oder Steuern erhoben, die dazu führen, dass der Erwerb von Fondsanteilen zu einem um **[**●**]** % höheren Betrag bzw. die Rückgabe von Fondsanteilen zu einem um **[**●**]** % niedrigeren Betrag erfolgen als der NIW; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

[(**[**●**]**) das gesamte im Fonds verwaltete Nettovermögen unterschreitet einen Wert von **[***Betrag mit Währung einfügen***]**; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

(**[**●**]**) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[**;**]**

[(**[**●**]**) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig**].]**

["**Fondslieferstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse, das am Rückzahlungstermin weiter besteht:

(a) aufgrund rechtlicher Vorgaben (einschließlich der Gesetze, Verordnungen, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis) ist eine Lieferung des **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]** gemäß den Wertpapierbedingungen rechtswidrig; oder

(b) die Voraussetzungen gemäß den rechtlichen Vorgaben (einschließlich des Aufsichtsrechts) für eine Lieferung des **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]** gemäß den Wertpapierbedingungen liegen nicht vor.

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen gemäß (a) und/oder (b) vorliegen.**]**

"**Fondsmanagement**" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des **[**Fonds**][**Liefergegenstands**]**zuständigen Personen.**]**

["**Fixing Sponsor**" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite **[**für **[**●**]** Uhr, Ortszeit **[**●**]]** veröffentlicht.**]**

["**FX (1)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (1), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite **[**für **[**●**]** Uhr, Ortszeit **[**●**]]** veröffentlicht.**]**

["**FX (1) (final)**" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (final).**]**

["**FX (1) (initial)**" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (initial).**]**

["**FX (1)$_p$**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (1)$_p$, wie vom Fixing Sponsor$_p$ auf der FX Bildschirmseite **[**für **[●]** Uhr, Ortszeit **[●]]** veröffentlicht.**]**

["**FX (1)$_p$ (final)**" ist FX (1)$_p$ am FX Beobachtungstag (final).**]**

["**FX (1)$_p$ (initial)**" ist FX (1)$_p$ am FX Beobachtungstag (initial).**]**

["**FX (2)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (2), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite **[**für **[●]** Uhr, Ortszeit **[●]]** veröffentlicht.**]**

["**FX (2)$_p$**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (2)$_p$, wie vom Fixing Sponsor$_p$ auf der FX Bildschirmseite **[**für **[●]** Uhr, Ortszeit **[●]]** veröffentlicht.**]**

["**FX (2)$_p$ (final)**" ist FX (2)$_p$ am FX Beobachtungstag (final).**]**

["**FX (2)$_p$ (initial)**" ist FX (2)$_p$ am FX Beobachtungstag (initial).**]**

["**FX Beobachtungstag (initial)**" ist der FX Beobachtungstag (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (initial).**]**

"**FX Beobachtungstag (final)**" ist der **[**Finale Beobachtungstag**] [**FX Beobachtungstag (final), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**] [**FX Berechnungstag, der dem Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt**]**. **[**Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (final).**]**

"**FX Bildschirmseite**" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX (final)**" ist FX am FX Beobachtungstag (final).**]**

["**FX (2) (final)**" ist FX (2) am FX Beobachtungstag (final).**]**

["**FX (initial)**" ist FX am FX Beobachtungstag (initial).**]**

["**FX (2) (initial)**" ist FX (2) am FX Beobachtungstag (initial).**]**

["**Fixing Sponsor$_p$**" ist der Fixing Sponsor$_p$, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX$_p$**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses$_p$, wie vom Fixing Sponsor$_p$ auf der FX Bildschirmseite **[**für **[●]** Uhr, Ortszeit **[●]]** veröffentlicht.**]**

["**FX$_p$ (final)**" ist FX$_p$ am FX Beobachtungstag (final).**]**

["**FX$_p$ (initial)**" ist FX$_p$ am FX Beobachtungstag (initial).**]**

"**FX Kündigungsereignis**" bedeutet, dass

[(a) ein geeigneter **[**Neuer Fixing Sponsor**][**und/oder**][**Neuer Fixing Sponsor$_p$**]** (wie in § **[**9**][**10**]** (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs

(wie in § **[**9**][**10**]** (2) der Besonderen Bedingungen definiert) nicht zur Verfügung steht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**[,]]**

[(●) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den **[**FX Wechselkurs**] [**FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)**] [**und/oder**] [**FX Wechselkurs$_p$**] [**FX Wechselkurs$_p$ (1) und/oder FX Wechselkurs$_p$ (2)**]** beziehen**[,]]**

[(●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf **[**FX**] [**und/oder**] [**FX$_p$**]**auswirken) die zuverlässige Feststellung von **[**FX**] [**und/oder**] [**FX$_p$**]**unmöglich oder praktisch undurchführbar ist**[,]]**

[(●) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**] [**und/oder Gestiegene Hedging-Kosten**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**][,]]**

[(●) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**].]**

"**FX Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Unterlassung des **[**Fixing Sponsors**][**und/oder**][** Fixing Sponsors$_p$**]**, **[**das jeweilige**] [**FX**] [**und/oder**] [**FX$_p$**]** zu veröffentlichen;

(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von **[**dem jeweiligen**] [**FX**] [**und/oder**] [**FX$_p$**]** notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil **[**dieses**] [**eines dieser**]** Wechselkurse[s] notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;

(c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen,

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

["**FX Wechselkurs**" ist der **[**Wechselkurs für die Umrechnung **[**der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung**] [**der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung**][**, ausgedrückt als Einheiten **(**oder Bruchteile von Einheiten) der **[**Basiswertwährung**]**

[Festgelegten Währung**]** je Einheit der **[**Festgelegten Währung**] [**Basiswertwährung**].] [**FX Wechselkurs, wie in § **[●]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]]**

["**FX Wechselkurs (1)**" ist der **[**Wechselkurs für die Umrechnung **[**der Standardwährung in die Basiswertwährung**] [**der Basiswertwährung in die Standardwährung**][**, ausgedrückt als Einheiten **(**oder Bruchteile von Einheiten) der **[**Basiswertwährung**] [**Festgelegten Währung**]** je Einheit der **[**Festgelegten Währung**] [**Basiswertwährung**].] [**FX Wechselkurs (1), wie in § **[●]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]]**

["**FX Wechselkurs (2)**" ist der **[**Wechselkurs für die Umrechnung **[**der Standardwährung in die Festgelegte Währung**] [**der Festgelegten Währung in die Standardwährung**][**, ausgedrückt als Einheiten **(**oder Bruchteile von Einheiten) der **[**Basiswertwährung**] [**Festgelegten Währung**]** je Einheit der **[**Festgelegten Währung**] [**Basiswertwährung**].] [**FX Wechselkurs (2), wie in § **[●]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**FX Wechselkurs$_p$**"** ist der **[**FX Wechselkurs$_p$, wie in § **[●]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**][[**Wechselkurs für die Umrechnung **[**der Festgelegten Währung in die Währung des Liefergegenstands**][**der Währung des Liefergegenstands in die Festgelegte Währung**] [**,ausgedrückt als Einheiten (oder Bruchteile von Einheiten) der **[**Währung des Liefergegenstands**] [**Festgelegten Währung**]** je Einheit der [Festgelegten Währung**][**des Liefergegenstands**]].]**

["**FX Wechselkurs (1)$_p$**"** ist der FX Wechselkurs (1)$_p$, wie in § **[●]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]]**

["**FX Wechselkurs (2)$_p$**"** ist der FX Wechselkurs (2)$_p$, wie in § **[●]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]]**

["**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin zählen nicht als Gestiegene Hedging-Kosten.**]**

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes*:

["**Indexberechnungsstelle**" ist die Indexberechnungsstelle, wie **[**in der Spalte "Indexberechnungsstelle" der Tabelle 2.1**]** in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:*

"**Indexbestandteil-Fonds**" ist ein Fonds, der Bestandteil des Basiswerts ist.**]**

"**Indexersetzungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;

(c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

(d) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; dies gilt auch im Fall einer Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren.

"**Indexkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein Indexersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) eine Rechtsänderung **[[**und/oder eine Hedging-Störung**]]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[;]**

[(c) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig**][;]**

[*Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:*

(●) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Anteilen des Indexbestandteil-Fonds oder der Rücknahme bestehender Anteile des Indexbestandteil-Fonds oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Anteile des Indexbestandteil-Fonds; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(●) Zahlungen auf eine Rücknahme von Anteilen des Indexbestandteil-Fonds erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Dokumenten des Indexbestandteil-Fonds eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**].**

"**Indexsponsor**" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Indexzertifikat**" ist eine von der Emittentin des Liefergegenstands begebene Inhaberschuldverschreibung deren Wert die Kursentwicklung des Basiswerts des Liefergegenstands nachvollzieht.**]**

"**Internetseite[n] der Emittentin**" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Internetseite[n] der Emittentin des Liefergegenstands**" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Internetseite[n] für Mitteilungen**" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Knock-in Barriere (b)**" ist **[**die **[***Multi Variante:* jeweilige**]** Knock-in Barriere (b), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**] [**das **[***Multi Variante:* jeweilige**]** Knock-in Level (b) x R (initial)**]**.

["**Knock-in Beobachtungsperiode**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Knock-in Beobachtungsperiode (einschließlich) und dem Letzten Tag der Knock-in Beobachtungsperiode (einschließlich).**]**

"**Knock-in Beobachtungstag**" ist **[**jeder Berechnungstag während der Knock-in Beobachtungsperiode**] [**jeder Beobachtungstag (k)**]**.

"**Knock-in Ereignis**" ist das Erreichen oder Unterschreiten der **[***Multi Variante:* maßgeblichen**]** Knock-in Barriere (b) durch den **[**von der Maßgeblichen Börse**] [**vom Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle**] [**durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft**]** veröffentlichten Referenzpreis an einem Knock-in Beobachtungstag.

["**Knock-in Level (b)**" ist das **[***Multi Variante:* jeweilige**]** Knock-in Level (b), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Knock-in Partizipationsfaktor**" ist der Knock-in Partizipationsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Knock-in Tag (b)**" ist in Bezug auf die [*Multi Variante:* jeweilige] Knock-in Barriere (b) der erste Knock-in Beobachtungstag, an dem das Knock-in Ereignis tatsächlich eingetreten ist.

["**Kündigungsereignis**" bedeutet **[**Aktienkündigungsereignis**] [**Indexkündigungsereignis**] [**ETC Kündigungsereignis**] [**Fondskündigungsereignis**] [**oder FX Kündigungsereignis**].]**

["**Letzter Tag der Knock-in Beobachtungsperiode**" ist der Letzte Tag der Knock-in Beobachtungsperiode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

"**Letzter Zinsberechnungstag**" ist der Letzte Zinsberechnungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Letzter Zinszahltag**" ist der Letzte Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Liefergegenstand**" ist **[**ein **[**Fondsanteil**] [**Indexzertifikat**]] [**eine Aktie**]**, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Liefertermin**" ist der Liefertermin, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.**]**

["**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[*Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes*:

(a) die Maßgebliche Börse **[**oder Festlegende Terminbörse**]** öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;

(b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Basiswert an der Maßgeblichen Börse **[**oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse**]** während der regulären Handelszeit;

(c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in dem Basiswert zu tätigen oder Marktkurse für den Basiswert an der Maßgeblichen Börse einzuholen **[**oder Transaktionen in Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen**]**;

(d) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes*:

[(a) die Maßgebliche Börse **[**oder Festlegende Terminbörse**]** öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;

(b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen **[**Wertpapiere**] [**Bestandteile**]** an der Maßgeblichen Börse **[**oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse**]** während der regulären Handelszeit;

(c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen **[**Wertpapiere**] [**Bestandteile**]** zu tätigen oder Marktkurse für diese(s) an der Maßgeblichen Börse einzuholen **[**oder Transaktionen in Basiswertbezogene Derivate an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen**]**;

(d) einen vorzeitigen Handelsschluss der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** vor dem vorgesehenen Börsenschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden

Terminbörse**]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag**][**;**]**

[(e)**][**(●)**]** die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle**[**,**][**;**]**

[*Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:*

(●) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen des Indexbestandteil-Fonds zum NIW,**]**

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes*:

(a) die Maßgeblichen Börse öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;

(b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse **[**oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse**]** während der regulären Handelszeit;

(c) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag,

soweit die Störung wesentlich ist; über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes*:

[(●) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW;**]**

[(●) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen zum NIW;**]**

[(●) die Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegende Terminbörse**]** öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;

(●) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse **[**oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse**]** während der regulären Handelszeit;

(●) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag,**]**

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]]**

[*Single Variante:* "**Maßgeblicher Barbetrag**" ist der Maßgebliche Barbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Multi Variante:* "**Maßgeblicher Barbetrag (b)**" ist der Maßgeblicher Barbetrag (b) (mit b = 1, …,n), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Maßgeblicher Barbetrag (final)**" ist der **[**am Letzten Tag der Knock-in Beobachtungsperiode**] [**am letzten Beobachtungstag (k)**]** verbleibende, dem zuletzt eingetretenen Knock-in Tag (b) entsprechende Maßgebliche Barbetrag (b). Ist kein Knock-in Ereignis eingetreten, dann entspricht der Maßgebliche Barbetrag (final) dem Maßgeblichen Barbetrag (initial).

["**Maßgeblicher Barbetrag (initial)**" ist der Maßgeblicher Barbetrag (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]]**

[*Im Fall einer Aktie, eines Index, eines Fondsanteils oder eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Maßgebliche Börse**" ist **[**die Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [**die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)

[durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen**]** entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.**]**

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung **[**des Basiswerts**] [**der Bestandteile des Basiswerts**]** an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, wird die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert **[**bzw. seinen Bestandteilen**]** (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.**]**

["**Maßgebliche Börse des Liefergegenstands**" ist die Maßgebliche Börse des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse **[**oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität**]**, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die Maßgebliche Börse des Liefergegenstands durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Liefergegenstand (die "**Ersatzbörse des Liefergegenstands**") zu ersetzen; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse des Liefergegenstands nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse des Liefergegenstands als ein Bezug auf die Ersatzbörse des Liefergegenstands.**]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert oder als Liefergegenstand gilt Folgendes*:

"**Nachfolgefonds**" bezeichnet den Fonds, dessen Anteile ein Anteilsinhaber der Fondsanteile infolge einer Verschmelzung oder eines ähnlichen Ereignisses erhält.**]**

["**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert oder als Liefergegenstand gilt Folgendes*:

"**NIW**" ist der offizielle Nettoinventarwert (der "**Nettoinventarwert**") für einen Fondsanteil, wie er vom **[**Fonds**][**Liefergegenstand**]** bzw. von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird**[** und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist**].]**

["**Novationsbetrag**" ist der Novationsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Fondsanteils als Liefergegenstand*

gilt Folgendes:

"**Novationsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse im Hinblick auf den Liefergegenstand:

Änderungen:

(a) (i) die Reduzierung der Anzahl der Liefergegenstände eines Anteilsinhabers im Fonds, welche aus Gründen erfolgt, die außerhalb der Kontrolle des Anteilsinhabers liegen**[**,**]** **[**oder**]** (ii) die Teilung oder Zusammenlegung (Konsolidierung) der Liefergegenstände **[**oder (iii) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen**]**; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) eine Auf- oder Abspaltung den Fonds betreffend; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(c) die Teilung oder Verschmelzung auf oder mit einem Nachfolgefonds oder die Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Liefergegenstände; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(d) sonstige Umstände, die eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert des Liefergegenstands haben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

(e) eine wesentliche Änderung hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Liefergegenstands bzw. des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Berechnungsmethode des **[**NIW**][**Referenzpreises**]**; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(f) (i) der Entzug von mit den Liefergegenständen bzw. dem Fonds verbundenen Stimmrechten oder (ii) der Ausschluss des Rechts aus den Liefergegenständen auf Beteiligung an der Wertentwicklung des Fondsvermögens; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(g) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Liefergegenständen oder der Rücknahme bestehender Liefergegenstände oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Liefergegenstände; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(h) die Verwaltungsgesellschaft **[**oder ein sonstiger Fondsdienstleister**]** stellt die Dienste für den Fonds ein oder verliert die erforderliche Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung für die Verwaltung des Fonds **[**bzw. für die Erbringung der Dienstleistung**]** und wird nicht unverzüglich durch eine andere Verwaltungsgesellschaft **[**bzw. durch einen anderen Dienstleister**]** ersetzt; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(i) Änderungen in der Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen pro Liefergegenstand haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

[(j) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

[(●) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft ändert nach dem Emissionstag etwaige der Emittentin zum Erwerb des Liefergegenstands für Absicherungszwecke vertraglich eingeräumte Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte erheblich zum Nachteil der Emittentin oder beseitigt diese vollständig (einschließlich durch vertragliche Kündigung). Eine erhebliche Änderung zum Nachteil der Emittentin liegt vor, wenn die Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte im Vergleich zum Emissionstag um mehr als **[**●**]** reduziert werden;**]**

Rechtsverletzungen und Rechtsaufsicht:

(●) ein wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen (i) die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie auch immer in den Fondsdokumenten bezeichnet), (ii) gegen vertragliche oder gesetzliche Veröffentlichungspflichten oder (iii) andere wesentliche Pflichten gemäß der Fondsdokumente; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

[(●) eine wesentliche Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft, die nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber hat; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

(●) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, der Wegfall oder das Fehlen einer erforderlichen Erlaubnis, Registrierung oder Vertriebsberechtigung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(●) eine Überprüfung der Aktivitäten des Fonds, des Fondsmanagement oder der Verwaltungsgesellschaft durch staatliche Behörden oder Gerichte infolge eines mutmaßlichen Fehlverhaltens, einer mutmaßlichen Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften oder aus einem anderen vergleichbaren Grund; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(●) der Emittentin ist es aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr möglich, den Fonds als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Emittentin heranzuziehen;

Einstellungen:

[(●) die Einstellung oder eine länger als **[**8**]** **[**●**]** Bankgeschäftstage andauernde Verzögerung der planmäßigen oder üblichen Veröffentlichung des **[**NIW**][**Referenzpreises**];]**

[(●) die Veröffentlichung des **[**NIW**][**Referenzpreises**]** **[**oder die Kursnotierung des Liefergegenstands**]** **[**an der Maßgeblichen Börse**]** erfolgt nicht länger in der Währung des Liefergegenstands**[**;**]]**

[*Volatilität:*

(**[**●**]**) **[**die Historische Volatilität des Liefergegenstands **[**überschreitet**][**unterschreitet**]** an einem Berechnungstag ein Volatilitätsniveau von **[***einfügen***]**%.**]** **[**die Historische Volatilität des Liefergegenstands **[**überschreitet**][**unterschreitet**]** die Historische Volatilität des VolVergleichswerts an einem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, um **[***einfügen***]** Prozentpunkte.**]**

Die "**Historische Volatilität des Liefergegenstands**" berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Liefergegenstands der jeweils unmittelbar vorhergehenden **[***Anzahl der Tage einfügen***]** Berechnungstage**[**, die zugleich VolVergleichswert-Berechnungstage sind,**]** gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^{T}\left[\ln\left[\frac{P(t-p)}{P(t-p-1)}\right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^{T} \ln\left[\frac{P(t-q)}{P(t-q-1)}\right]\right)\right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"**t**" ist der maßgebliche Berechnungstag**[**, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist**]**;

"**T**" ist **[***Anzahl der Tage einfügen***]**;

"**P (t-k)**" (mit k = p, q) ist der **[**NIW**][**Referenzpreis**]** des Liefergegenstands zum

k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag**[**, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist**]**;

"**ln [*x*]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert *x*;

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

[Die "**Historische Volatilität des VolVergleichswerts**" berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des VolVergleichswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden **[***Anzahl der Tage einfügen***]** Berechnungstage, die zugleich die VolVergleichswert-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(\mathrm{t}) = \sqrt{\frac{\sum_{\mathrm{p}=1}^{\mathrm{T}}\left[\ln\left[\frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)}\right] - \frac{1}{\mathrm{T}} \times \left(\sum_{\mathrm{q}=1}^{\mathrm{T}} \ln\left[\frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)}\right]\right)\right]^2}{\mathrm{T}-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"**t**" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"**T**" ist **[***Anzahl der Tage einfügen***]**;

"**BRP (t-k)**" (mit k = p, q) ist der VolVergleichswert Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert -Berechnungstag ist;

"**ln [*x*]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert *x*.**]][**;

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich)**]].]**

Weitere wesentliche Ereignisse:

(●) Zahlungen auf eine Rücknahme von Liefergegenständen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Fondsdokumenten eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(●) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss zur Auflösung und/oder Liquidation der Liefergegenstände oder des Fonds oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder In-

solvenzverfahrens bezüglich des Liefergegenstands, (iii) sämtliche Liefergegenstände müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Liefergegenstände wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(●) eine Verstaatlichung des Fonds oder der Liefergegenstände soweit dadurch der Liefergegenstand beeinträchtigt wird; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

[(●) die Einstellung der Kursnotierung des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands, wenn keine Ersatzbörse des Liefergegenstands bestimmt werden kann; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

[(**[**●**]**) für die Ausgabe oder Rücknahme von Liefergegenständen werden Gebühren, Provisionen, Aufschläge, Abschläge, Abgaben oder Steuern erhoben, die dazu führen, dass der Erwerb von Liefergegenständen zu einem um **[**●**]** % höheren Betrag bzw. die Rückgabe von Liefergegenständen zu einem um **[**●**]** % niedrigeren Betrag erfolgen als der NIW; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

[(**[**●**]**) das gesamte im Fonds verwaltete Nettovermögen unterschreitet einen Wert von **[***Betrag mit Währung einfügen***]**; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

(**[**●**]**) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[**;**]**

[(**[**●**]**) die Festlegende Terminbörse des Liefergegenstands kündigt die dort gehandelten Derivate, die sich auf den Liefergegenstand beziehen, vorzeitig**]**.**]**

[Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der oben genannten Ereignisse eingetreten ist.**]]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung einer Aktie als Liefergegenstand gilt Folgendes:*

"**Novationsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Liefergegenstand ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Liefergegenstand beeinträchtigt (insbesondere Fusion, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**[**;

(b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse des Liefergegenstandes der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Liefergegenstand beziehen**]**;

(**[●]**) die Einstellung der Kursnotierung des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(**[●]**) die Kursnotierung des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands erfolgt nicht länger in der Währung des Liefergegenstands;

(**[●]**) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Liefergegenstand wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Indexzertifikats als Liefergegenstand gilt Folgendes:*

"**Novationsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) für die Lieferung des Liefergegenstands werden von Dritten im Vergleich zum Ersten Handelstag zusätzliche Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Lieferung des Liefergegenstands an den Wertpapierinhaber wird zum Lieferzeitpunkt aufgrund einer Änderung von Gesetzen, die nach dem Ersten Handelstag in Kraft treten, rechtswidrig;

(c) die Lieferung des Liefergegenstands an den Wertpapierinhaber verstößt aufgrund eines Erlasses, einer Veröffentlichung oder einer Änderung nach dem Ersten Handelstag gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen, behördliche Verlautbarungen oder Wohlverhaltensregeln, zu deren Einhaltung sich die Emittentin selbst oder über eine Vereinigung, der sie angehört, nach dem Ersten Handelstag öffentlich verpflichtet hat;

(d) die Emittentin oder derjenige, der die Wertpapiere verkauft, angeboten oder dem Wertpapierinhaber zugänglich gemacht hat, unterliegt zum Lieferzeitpunkt gegenüber den Wertpapierinhabern aufgrund einer Änderung von aufsichtsrechtlichen Bestimmungen im Vergleich zum Ersten Handelstag zusätzlichen Aufklärungs-, Transparenz- oder Informationspflichten in Bezug auf den Liefergegenstand;

(e) die Emittentin des Liefergegenstands hat gemäß den Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands ihr Recht ausgeübt, den Liefergegenstand zu kündigen;

(f) das öffentliche Angebot des Liefergegenstands wird vorzeitig beendet;

(g) bezüglich des Liefergegenstands ist ein Anpassungsereignis, wie in den Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands festgelegt, eingetreten;

(h) am Finalen Beobachtungstag ist ein Marktstörungsereignis, wie in den Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands festgelegt, eingetreten;

[(i) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin des Liefergegenstands sowie die behördliche Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen;**]**

[(**[**●**]**) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;**]**

[(**[**●**]**) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands;**]**

(**[**●**]**) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Liefergegenstand wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.

Ob eines der genannten Ereignisse eingetreten ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

"**R (b)**" ist der Referenzpreis **[**am **[***Multi Variante:* jeweiligen**]** Knock-in Tag (b)**] [**am **[**ersten**] [**zweiten**] [**●**]** Berechnungstag, der auf **[**einen**] [**den**]** Knock-in Tag (b) folgt**]**.

["**R (final)**" ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.**]**

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

(a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder

(b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

[(a)**]** das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des **[**Basiswerts**] [**und/oder des Liefergegenstands**]** oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird **[**oder

(b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)**]**.

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.**]**

"**Referenzpreis**" ist der **[**in der Basiswertwährung gerechnete**]** Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt **[**und in der Haupteinheit der Basiswertwährung ausgedrückt**]**.

["**Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands**" ist der Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt **[**und in der Haupteinheit der Währung des Basiswerts des Liefergegenstands ausgedrückt**]**.

"**Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands (final)**" ist der Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands am Finalen Beobachtungstag **[**und in der Haupteinheit der Währung des Basiswerts des Liefergegenstands ausgedrückt**].]**

["**Referenzpreis des Liefergegenstands**" ist der Referenzpreis des Liefergegenstands wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt **[**und in der Haupteinheit der Währung des Liefergegenstands ausgedrückt**].]**

["**Referenzpreis des Liefergegenstands (final)**" ist der Referenzpreis des Liefergegenstands am Finalen Beobachtungstag **[**und in der Haupteinheit der Währung des Liefergegenstands ausgedrückt**].]**

["**Referenzpreis des Liefergegenstands (final)**" ist das Bezugsverhältnis des Liefergegenstands **[**(final)**]** multipliziert mit dem Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands (final) **[**und in der Haupteinheit der Währung des Liefergegenstands ausgedrückt**].]**

["**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.**]**

"**Rückzahlungstermin**" ist der Rückzahlungstermin, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert oder als Liefergegenstand gilt Folgendes*:

"**Verwaltungsgesellschaft**" ist die Verwaltungsgesellschaft, **[**sofern eine solche in § 2

der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist**] [**, wie in den Fondsdokumenten festgelegt**][**des Fonds**][**des Liefergegenstands**]**. Sofern der **[**Fonds**][**Liefergegenstand**]** eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwaltungsgesellschaft des **[**Fonds**][**Liefergegenstands**]** bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwaltungsgesellschaft.**]**

"**Verzinsungsbeginn**" ist der Verzinsungsbeginn, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**VolVergleichswert**" ist der VolVergleichswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**VolVergleichswert-Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der VolVergleichswert Referenzpreis durch den VolVergleichswert Sponsor veröffentlicht wird.

["**VolVergleichswert Ersetzungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des VolVergleichswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des VolVergleichswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des VolVergleichswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Berechnung oder Veröffentlichung des VolVergleichswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;

(c) aufgrund von Umständen, für die die Emittentin nicht verantwortlich ist, ist die Emittentin nicht mehr berechtigt, den VolVergleichswert als Grundlage für Berechnungen oder Festlegungen zu verwenden, die in diesen Wertpapierbedingungen beschrieben sind;

(d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den VolVergleichswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

In den Fällen eines VolVergleichswert Ersetzungsereignisses bildet ein wirtschaftlich gleichwertiger Index zukünftig den VolVergleichswert (der "**Ersatz-VolVergleichswert**"); die Auswahl dieses Index erfolgt durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Ersatz-VolVergleichswert wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert in diesen Wertpapierbedingungen sind je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Ersatz-VolVergleichswert zu verstehen.

Wird der VolVergleichswert nicht länger durch den VolVergleichswert Sponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue VolVergleichswert Sponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen auf der Grundlage des VolVergleichswerts, wie diese vom Neuen VolVergleichswert Sponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Neuen VolVergleichswert Sponsor zu verstehen.**]**

"**VolVergleichswert Sponsor**" ist der VolVergleichswert Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**VolVergleichswert Referenzpreis**" ist der VolVergleichswert Referenzpreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Währung des Liefergegenstands**" ist die Währung des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.**]**

["**Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands**" sind die Bedingungen des Liefergegenstands, die auf der Internetseite der Emittentin des Liefergegenstands veröffentlicht sind.**]**

["**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.**]**

["**Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l)**" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Zinsberechnungstag**" ist jeder Zinsberechnungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. **[**Wenn dieser Tag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der Zinsberechnungstag. Der Zinszahltag verschiebt sich entsprechend.**]**

[*Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:*

"**Zinsperiode**" ist jeder Zeitraum ab einem Zinsberechnungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar darauffolgenden Zinsberechnungstag (ausschließlich).**]**

["**Zinsperiode**" ist der jeweilige Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinsberechnungstag (ausschließlich) und von jedem Zinsberechnungstag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinsberechnungstag (ausschließlich). Die letzte Zinsperiode endet am Letzten Zinsberechnungstag (ausschließlich). **[**Zinszahltage unterliegen Verschiebungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.**]]**

"**Zinssatz**" ist der Zinssatz, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"**Zinstagequotient**" ist der Zinstagequotient, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen

festgelegt.

"**Zinszahltag**" ist jeder Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. **[**Zinszahltage unterliegen Verschiebungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.**]**

["**Zusätzlicher Betrag (l)**" ist der Zusätzliche Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

§ 2

Verzinsung[, Maßgeblicher Barbetrag][, Zusätzlicher Betrag]

(1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden vorbehaltlich des Eintritts eines [Finalen] Knock-in Ereignisses für jede Zinsperiode zum Zinssatz wie folgt verzinst:

(2) *Zinssatz*: "**Zinssatz**" ist der Zinssatz, der für die jeweilige Zinsperiode in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben ist.

(3) *Zinsbetrag*: Der jeweilige "**Zinsbetrag**" je Wertpapier wird pro Zinsperiode berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem [in Bezug auf die Zinsperiode jeweils] [Maßgeblichen Barbetrag] **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**]** mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird. Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen zur Zahlung fällig.

[*Multi Variante:* (4) *Maßgeblicher Barbetrag*: Der "**Maßgebliche Barbetrag**" bestimmt sich wie folgt:

(i) *Anfänglicher Maßgeblicher Barbetrag*: Zum Verzinsungsbeginn entspricht der Maßgebliche Barbetrag dem **[**Maßgeblichen Barbetrag (initial)**] [**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**]**. Solange kein Knock-in Ereignis eintritt, entspricht der Maßgebliche Barbetrag bis zum Letzten Zinszahltag unverändert dem **[**Maßgeblichen Barbetrag (initial)**] [**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**]**.

(ii) *Reduzierung des Maßgeblichen Barbetrags nach Eintritt eines Knock-in Ereignisses*: Der Maßgebliche Barbetrag reduziert sich an jedem Knock-in Tag (b). Treten mehrere Knock-in Ereignisse während ein und derselben Zinsperiode ein, ändert sich der jeweils gültige Maßgebliche Barbetrag mehrmals während dieser Zinsperiode:

Ab dem ersten Berechnungstag nach dem Knock-in Tag (b) (mit b = 1) entspricht der Maßgebliche Barbetrag bis zum nächsten Knock-in Tag (b) (mit b = 2) dem Maßgebliche Barbetrag (b) (mit b = 1). Ab dem ersten Berechnungstag nach dem Knock-in Tag (b) (mit b = 2) reduziert sich der Maßgebliche Barbetrag auf den Maßgeblichen Barbetrag (b) (mit b = 2). [Der Vorgang wiederholt sich an jedem darauffolgenden Knock-in Tag (b) (mit b = 3, …, n).]

Treten an einem Knock-in Beobachtungstag mehrere Knock-in Ereignisse in Bezug auf die jeweiligen Knock-in Barrieren (b) ein, reduziert sich der Maßgebliche Barbetrag ab dem darauf folgenden Berechnungstag auf den Maßgeblichen Barbetrag (b), welcher der Knock-in Barriere (b) entspricht, in Bezug auf die ein Knock-in Ereignis zuletzt eingetreten ist.

.**]**

[(4)][(iii)] *Vorzeitiges Verzinsungsende*: Bei Eintritt eines **[**Finalen**]** Knock-in Ereignisses, werden die Wertpapiere ab dem [entsprechenden] Knock-in Tag (b) [(der "**Finale Knock-in Tag**")] nicht mehr verzinst. Die vom vorausgegangenen Zinsberechnungstag bis zum **[***Multi Variante:* Finalen**]** Knock-in Tag **[***Single Variante* (b)**]** aufgelaufenen Zinsen werden am Zinszahltag für die laufende Zinsperiode gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

(5) *Zinstagequotient:* "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für eine Zinsperiode:

[*Im Fall von Wertpapieren, für die "Act/360" anwendbar ist, gilt Folgendes:*

die tatsächliche Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, für die "Act/Act (ISDA)" anwendbar ist, gilt Folgendes:*

die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieser Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 366, und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 365).**]**

[*Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:*

(4) "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für einen Berechnungszeitraum:

[[i) im Fall eines Berechnungszeitraums, der gleich oder kürzer ist als die Zinsperiode, in die der Berechnungszeitraum fällt:**]** die Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum geteilt durch **[**das Produkt aus (1) der**] [**die**]** Anzahl der Tage in der Zinsperiode **[**und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden**].]**

[[ii) im Fall eines Berechnungszeitraums, der länger als die Zinsperiode ist:**]** die Summe aus

(A) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die Zinsperiode fallen, in welcher der Berechnungszeitraum beginnt, geteilt durch **[**das Produkt aus (1) der**] [**die**]** Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode

[und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden**]**, und

(B) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die darauffolgende Zinsperiode fallen, geteilt durch **[**das Produkt aus (1) der**] [**die**]** Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode **[**und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden**].]]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:*

(6) *Zusätzlicher Betrag:* Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l) erfolgt darüber hinaus die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (l) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.**]**

§ 3

[Rückzahlung][Einlösung][, Novation]

[*Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:*

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

[(1)**]** *Einlösung:*

[*Wenn der Maßgebliche Barbetrag [(initial)] gleich dem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag ist:*

Ist kein Knock-in Ereignis eingetreten, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Zahlung des **[**Nennbetrags**] [**Berechnungsbetrags**]**.

[*Single Variante*: Ist ein Knock-in Ereignis eingetreten, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere

[*Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung des Basiswerts*:

durch Lieferung gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen **[**einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier.**] [**des Basiswerts in einer Menge, die wie folgt festgelegt wird:

$$\text{Bezugsverhältnis} \left[\left[\times \frac{\text{FX[(initial)][(final)]}}{\text{FX[(final)][(initial)]}}\right] [\text{x}] \frac{\text{[FX [(1)] [(2)] (final)] [x] [FX [(2)] [(1)] (initial)]}}{\text{[FX [(2)] [(1)] (final)] [x] [FX [(1)] [(2)] (initial)]}}\right]$$

[*Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands*:

vorbehaltlich des Eintritts eines Novationsereignisses, durch Lieferung einer Menge des Liefergegenstands (die "**Liefermenge**") pro Wertpapier gemäß den Bestimmungen

des § 6 der Besonderen Bedingungen, die von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

$$\frac{\text{R (final)} \times \text{Bezugsverhältnis}}{\text{Referenzpreis des Liefergegenstands (final)}}$$

$$\left[[x]\ \frac{[1]\left[\text{FX }[(1)]\ [(2)]_{[p]}(\text{final})\right][x]\left[\text{FX }[(1)]\ [(2)]_{[p]}(\text{initial})\right]}{[1]\left[\text{FX }[(1)]\ [(2)]_{[p]}(\text{final})\right][x]\left[\text{FX }[(1)]\ [(2)]_{[p]}(\text{initial})\right]}\right]]$$

Führt **[**das Bezugsverhältnis**] [**die Liefermenge**]** zu einem **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteil des **[**Basiswerts**] [**Liefergegenstands**]**, wird **[**anstatt der Lieferung des Bruchteils des **[**Basiswerts**] [**Liefergegenstands**]]** ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteils des **[**Basiswerts**] [**Liefergegenstands**]** (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem **[**Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag**] [**Referenzpreis des Liefergegenstands (final)**]** multipliziert mit dem **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteil des **[**Basiswerts**] [**Liefergegenstands**] [[**, multipliziert mit**] [**, dividiert durch**] [**$FX_{[p]}$ (final)**] [**(FX $(1)_{[p]}$ (final) / FX $(2)_{[p]}$ (final))**]]** errechnet.**]**

[*Multi Variante*: Ist ein Knock-in Ereignis eingetreten, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere vorbehaltlich eines Finalen Knock-in Ereignisses durch Zahlung des Maßgeblichen Barbetrags (final) am Rückzahlungstermin

[*Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung des Basiswerts einfügen:*

sowie durch Lieferung gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen **[**einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier.**] [**des Basiswerts in einer Menge, die wie folgt festgelegt wird:

$$\text{Bezugsverhältnis}\left[\left[\times\frac{\text{FX}[(\text{initial})][(\text{final})]}{\text{FX}[(\text{final})][(\text{initial})]}\right][x]\frac{[\text{FX }[(1)]\ [(2)]\ (\text{final})][x][\text{FX }[(2)]\ [(1)]\ (\text{initial})]}{[\text{FX }[(2)]\ [(1)]\ (\text{final})][x][\text{FX }[(1)]\ [(2)]\ (\text{initial})]}\right]]$$

[*Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung des Liefergegenstands einfügen:*

sowie, vorbehaltlich des Eintritts eines Novationsereignisses, durch Lieferung einer Menge des Liefergegenstands (die "**Liefermenge**") pro Wertpapier gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, die von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

$$\frac{\text{R (final)} \times \text{Bezugsverhältnis}}{\text{Referenzpreis des Liefergegenstands (final)}}$$

$$\left[[x]\ \frac{[1]\left[\text{FX }[(1)]\ [(2)]_{[p]}(\text{final})\right][x]\left[\text{FX }[(1)]\ [(2)]_{[p]}(\text{initial})\right]}{[1]\left[\text{FX }[(1)]\ [(2)]_{[p]}(\text{final})\right][x]\left[\text{FX }[(1)]\ [(2)]_{[p]}(\text{initial})\right]}\right]]$$

Führt **[**das Bezugsverhältnis**] [**die Liefermenge**]** zu einem **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteil des **[**Basiswerts**] [**Liefergegenstands**]**, wird **[**anstatt der Lieferung des Bruchteils des

[Basiswerts**] [**Liefergegenstands**]]** ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteils des **[**Basiswerts**] [**Liefergegenstands**]** (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem **[**Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag**] [**Referenzpreis des Liefergegenstands (final)**]** multipliziert mit dem **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteil des **[**Basiswerts**] [**Liefergegenstands**] [[**, multipliziert mit**] [**, dividiert durch**] [**$FX_{[p]}$ (final)**] [**($FX\ (1)_{[p]}$ (final) / $FX\ (2)_{[p]}$ (final))**]]** errechnet.

Ist ein Finales Knock-in Ereignis eingetreten, ist der Maßgebliche Barbetrag (final) gleich Null.**]**

[*Wenn der Maßgebliche Barbetrag (initial) kleiner als der Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag ist:*

[***Multi Variante***: Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt vorbehaltlich eines Finalen Knock-in Ereignisses durch Zahlung des Maßgeblichen Barbetrags (final) am Rückzahlungstermin] [***Single Variante***: Ist kein Knock-in Ereignis eingetreten, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Zahlung des Maßgeblichen Barbetrags**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung des Basiswerts einfügen:*

sowie durch Lieferung gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen **[**einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier.**] [**des Basiswerts in einer Menge, die wie folgt festgelegt wird:

$$\text{Bezugsverhältnis}\left[\left[\times\frac{FX[(\text{initial})][(\text{final})]}{FX[(\text{final})][(\text{initial})]}\right][x]\frac{[FX\ [(1)]\ [(2)]\ (\text{final})]\ [x]\ [FX\ [(2)]\ [(1)]\ (\text{initial})]}{[FX\ [(2)]\ [(1)]\ (\text{final})]\ [x]\ [FX\ [(1)]\ [(2)]\ (\text{initial})]}\right]]$$

[***Multi Variante***: Ist ein Finales Knock-in Ereignis eingetreten, ist der Maßgebliche Barbetrag (final) gleich Null.]

[***Single Variante***: Ist ein Knock-in Ereignis eingetreten, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen **[**einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier.**] [**des Basiswerts in einer Menge, die wie folgt festgelegt wird:

$$\text{Bezugsverhältnis}\left[\left[\times\frac{FX[(\text{initial})][(\text{final})]}{FX[(\text{final})][(\text{initial})]}\right][x]\frac{[FX\ [(1)]\ [(2)]\ (\text{final})]\ [x]\ [FX\ [(2)]\ [(1)]\ (\text{initial})]}{[FX\ [(2)]\ [(1)]\ (\text{final})]\ [x]\ [FX\ [(1)]\ [(2)]\ (\text{initial})]}\right]]$$

]

[*Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung des Liefergegenstands einfügen:*

sowie,vorbehaltlich des Eintritts eines Novationsereignisses, durch Lieferung einer Menge des Liefergegenstands (die "**Liefermenge**") pro Wertpapier gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, die von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

$$\frac{\text{R (final)} \times \text{Bezugsverhältnis}}{\text{Referenzpreis des Liefergegenstands (final)}}$$

$$\left[\text{[x]}\ \frac{\text{[1]}\left[\text{FX [(1)] [(2)]}_{\text{[p]}}\text{(final)}\right]\ \text{[x]}\left[\text{FX [(1)] [(2)]}_{\text{[p]}}\text{(initial)}\right]}{\text{[1]}\left[\text{FX [(1)] [(2)]}_{\text{[p]}}\text{(final)}\right]\ \text{[x]}\left[\text{FX [(1)] [(2)]}_{\text{[p]}}\text{(initial)}\right]}\right]$$

[***Multi Variante***: Ist ein Finales Knock-in Ereignis eingetreten, ist der Maßgebliche Barbetrag (final) gleich Null.]

[***Single Variante***: Ist ein Knock-in Ereignis eingetreten, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere, vorbehaltlich des Eintritts eines Novationsereignisses, durch Lieferung einer Menge des Liefergegenstands (die "**Liefermenge**") pro Wertpapier gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, die von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

$$\frac{\text{R (final)} \times \text{Bezugsverhältnis}}{\text{Referenzpreis des Liefergegenstands (final)}}$$

$$\left[\text{[x]}\ \frac{\text{[1]}\left[\text{FX [(1)] [(2)]}_{\text{[p]}}\text{(final)}\right]\ \text{[x]}\left[\text{FX [(1)] [(2)]}_{\text{[p]}}\text{(initial)}\right]}{\text{[1]}\left[\text{FX [(1)] [(2)]}_{\text{[p]}}\text{(final)}\right]\ \text{[x]}\left[\text{FX [(1)] [(2)]}_{\text{[p]}}\text{(initial)}\right]}\right]\text{]]}$$

Führt **[**das Bezugsverhältnis**] [**die Liefermenge**]** zu einem **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteil des **[**Basiswerts**] [**Liefergegenstands**]**, wird **[**anstatt der Lieferung des Bruchteils des **[**Basiswerts**] [**Liefergegenstands**]]** ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteils des **[**Basiswerts**] [**Liefergegenstands**]** (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem **[**Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag**] [**Referenzpreis des Liefergegenstands (final)**]** multipliziert mit dem **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteil des **[**Basiswerts**] [**Liefergegenstands**] [[**, multipliziert mit**] [**, dividiert durch**] [**$FX_{[p]}$ (final)**] [**(FX $(1)_{[p]}$ (final) / FX $(2)_{[p]}$ (final))**]]** errechnet.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands gilt Folgendes*:

(2) *Novation*: Bei Eintritt eines Novationsereignisses erfolgt keine Lieferung des Liefergegenstands. Stattdessen wird der Novationsbetrag am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen (die "**Novation**") gezahlt. Die Novation tritt durch Mitteilung gemäß den Bestimmungen in § 6 der Allgemeinen Bedingungen in Kraft.

Das außerordentliche Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt eines Kündigungsereignisses bleibt unberührt.**]**

§ 4

[*Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:* **Rückzahlungsbetrag] [***Im Fall*

von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands gilt Folgendes: **Novationsbetrag] [***Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung des Basiswerts gilt Folgendes:* **(absichtlich ausgelassen)]**

[[*Rückzahlungsbetrag***][***Novationsbetrag***]:** Der **[**Rückzahlungsbetrag**]** **[**Novationsbetrag**]** entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[*Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich und Maßgeblichem Barbetrag (initial) kleiner als der Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag:* [***Multi Variante****:* Maßgeblicher Barbetrag (final) +**]**] [***Single Variante***: Wenn kein Knock-in Ereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Barbetrag +] **[***Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich und Maßgeblichem Barbetrag (initial) kleiner als der Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag sowie im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands im Fall einer Novation:* R (final) x Bezugsverhältnis

$$\left[\left[\times \frac{\mathrm{FX[(initial)][(final)]}}{\mathrm{FX[(final)][(initial)]}}\right] [\mathrm{x}] \frac{\mathrm{[FX\ [(1)]\ [(2)]\ (final)]\ [x]\ [FX\ [(2)]\ [(1)]\ (initial)]}}{\mathrm{[FX\ [(2)]\ [(1)]\ (final)]\ [x]\ [FX\ [(1)]\ [(2)]\ (initial)]}}\right]]$$

[*Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich und Maßgeblichem Barbetrag (initial) kleiner als der Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag:* Ist ein **[**Finales**]** Knock-in Ereignis eingetreten, [***Multi Variante****:* ist der Maßgebliche Barbetrag (final) gleich Null.] [***Single Variante***: wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt berechnet: R (final) x Bezugsverhältnis

$$\left[\left[\times \frac{\mathrm{FX[(initial)][(final)]}}{\mathrm{FX[(final)][(initial)]}}\right] [\mathrm{x}] \frac{\mathrm{[FX\ [(1)]\ [(2)]\ (final)]\ [x]\ [FX\ [(2)]\ [(1)]\ (initial)]}}{\mathrm{[FX\ [(2)]\ [(1)]\ (final)]\ [x]\ [FX\ [(1)]\ [(2)]\ (initial)]}}\right] \textbf{]}$$

[*Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich und Maßgeblichem Barbetrag [(initial)] gleich Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag:* Ist kein Knock-in Ereignis eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem **[**Nennbetrag**]** **[**Berechnungsbetrag**]**.

[*Multi Variante:* Ist ein Knock-in Ereignis eingetreten, wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt berechnet:

Maßgeblicher Barbetrag (final) + R (final) x Bezugsverhältnis

$$\left[\left[\times \frac{\mathrm{FX[(initial)][(final)]}}{\mathrm{FX[(final)][(initial)]}}\right] [\mathrm{x}] \frac{\mathrm{[FX\ [(1)]\ [(2)]\ (final)]\ [x]\ [FX\ [(2)]\ [(1)]\ (initial)]}}{\mathrm{[FX\ [(2)]\ [(1)]\ (final)]\ [x]\ [FX\ [(1)]\ [(2)]\ (initial)]}}\right]$$

Ist ein Finales Knock-in Ereignis eingetreten, ist der Maßgebliche Barbetrag (final) gleich Null.**]**

[*Single Variante:* Ist ein Knock-in Ereignis eingetreten, wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt berechnet:

R (final) x Bezugsverhältnis

$$\left[\left[\times \frac{\mathrm{FX[(initial)][(final)]}}{\mathrm{FX[(final)][(initial)]}}\right] [\mathrm{x}] \frac{[\mathrm{FX}\ [(1)]\ [(2)]\ (\mathrm{final})]\ [\mathrm{x}]\ [\mathrm{FX}\ [(2)]\ [(1)]\ (\mathrm{initial})]}{[\mathrm{FX}\ [(2)]\ [(1)]\ (\mathrm{final})]\ [\mathrm{x}]\ [\mathrm{FX}\ [(1)]\ [(2)]\ (\mathrm{initial})]}\right]$$

]

]]

[*Besondere Bedingungen, die für alle Produkttypen gelten:*]

§ 5

[Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber,] [Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin,] [Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin]

[[(1)**]** *Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber:* Jeder Wertpapierinhaber kann **[**an jedem Bankgeschäftstag**] [**am letzten Bankgeschäftstag **[**im Monat**][**in den Monaten**] [***Monat(e) einfügen***]** eines jeden Jahres**] [***andere Bestimmung für die Festlegung des Einlösungstags einfügen***]**, erstmals am Ersten Einlösungstag (jeweils ein "**Einlösungstag**") die Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4 **[**(1)**]** der Besonderen Bedingungen gegen Lieferung der entsprechenden Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle Nr. **[***Kontonummer einfügen***]** beim Clearing System zugunsten der Emittentin verlangen (das "**Einlösungsrecht**").

Die Ausübung des Einlösungsrechts muss dabei vom Wertpapierinhaber durch Übermittlung eines ordentlich ausgefüllten Formulars (die "**Einlösungserklärung**"), das während normaler Geschäftszeiten in den Geschäftsstellen der Emittentin verfügbar ist, an die Emittentin mindestens **[***Kündigungsfrist einfügen***]** Bankgeschäftstage vor dem gewünschten Einlösungstag erfolgen.

Die Einlösungserklärung muss insbesondere enthalten:

(a) den Namen und die Adresse des Wertpapierinhabers, mit für die Hauptzahlstelle hinreichend beweiskräftigem Besitznachweis dafür, dass es sich zum Zeitpunkt der Erklärung um den Inhaber der jeweiligen Wertpapiere handelt;

(b) die Wertpapieridentifikationsnummer und die Anzahl der Wertpapiere, für die das Einlösungsrecht geltend gemacht wird;

(c) das Geldkonto, bei einem Kreditinstitut, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll.

Sollte die Anzahl der in der Einlösungserklärung angegebenen Wertpapiere von der Anzahl der an die Hauptzahlstelle gelieferten Wertpapiere abweichen, so gilt die Einlösungserklärung als nur für die Anzahl von Wertpapieren abgegeben, die der kleineren der beiden Zahlen entspricht. Alle restlichen Wertpapiere werden dem Wertpapierinhaber auf dessen Kosten und dessen Risiko zurückübertragen.

Ein auf diese Weise ausgeübtes Einlösungsrecht kann weder widerrufen noch zurückgezogen werden.**]**

[[(•)**]** *Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin:* Die Emittentin kann **[**an jedem Bankgeschäftstag**][**zum letzten Bankgeschäftstag **[**im Monat**][**in den Monaten**] [***Monat(e) einfügen***]** eines jeden Jahres**] [***andere Bestimmung für die Festlegung des Kündigungster-*

*mins einfügen***]**, erstmals zum Ersten Kündigungstermin (jeweils ein "**Kündigungstermin**") die Wertpapiere vollständig aber nicht teilweise kündigen (das "**Ordentliche Kündigungsrecht**") und gemäß § 4 **[**(1)**]** der Besonderen Bedingungen zurückzahlen.

Die Emittentin wird mindestens **[***Kündigungsfrist einfügen***]** vor dem betreffenden Kündigungstermin eine solche Kündigung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Diese Mitteilung ist unwiderruflich und gibt den betreffenden Kündigungstermin an.

Das Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber bleibt bis zum letzten unmittelbar dem betreffenden Kündigungstermin vorangehenden Einlösungstag unberührt.**]**

[[(•)**]** *Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin:* Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses kann die Emittentin die Wertpapiere durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen und zum Abrechnungsbetrag zurückzahlen. Eine derartige Kündigung wird zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam.

Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der angemessene Marktwert der Wertpapiere an **[**dem zehnten Bankgeschäftstag**] [***einfügen***]** vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung; die Berechnungsstelle stellt diesen angemessenen Marktwert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

Der Abrechnungsbetrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren ohne Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber, Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin und/oder Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin, gilt Folgendes:*

(absichtlich ausgelassen)]

§ 6

[Zahlungen][[,] Lieferungen]

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:*

(1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden. **[**Es werden mindestens EUR 0,001 gezahlt.**]]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

(1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden. **[**Es werden mindestens **[**EUR**] [***andere Währung einfügen***]** 0,001 gezahlt.**]]**

(2) *Geschäftstageregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.

(3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.

(4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

[*Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

(5) *Lieferung:* Die Lieferung des **[**Basiswerts**] [**Liefergegenstands**]** und die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags erfolgt innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Rückzahlungstermin (die "**Lieferfrist**") an das Clearing System zur Gutschrift auf die Konten der entsprechenden Depotbanken der Wertpapierinhaber. Alle Kosten, einschließlich anfallender Verwahrungsgebühren, Börsenumsatzsteuer, Stempelgebühren, Transaktionsgebühren, sonstiger Steuern oder Abgaben (zusammen die "**Lieferkosten**"), die auf Grund der Lieferung des **[**Basiswerts**] [**Liefergegenstands**]** entstehen, gehen zu Lasten des jeweiligen Wertpapierinhabers. Der **[**Basiswert**] [**Liefergegenstand**]** wird entsprechend diesen Bedingungen auf eigene Gefahr des Wertpapierinhabers geliefert. Wenn der Rückzahlungstermin kein Bankgeschäftstag ist, dann wird der erste Tag der Lieferfrist auf den nächsten Bankgeschäftstag verschoben. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen entsteht durch eine solche Verzögerung nicht. **[**Die Emittentin ist nicht verpflichtet, ihr vor Lieferung des **[**Basiswerts**] [**Liefergegenstands**]** zugegangene Mitteilungen oder andere Dokumente der Emittentin des **[**Basiswerts**] [**Liefergegenstands**]** an die Wertpapierinhaber weiterzugeben, auch wenn diese Mitteilungen oder anderen Dokumente Ereignisse betreffen, die erst nach Lieferung des **[**Basiswerts**] [**Liefergegenstands**]** eintreten. Während der Lieferfrist ist die Emittentin nicht

verpflichtet, irgendwelche Rechte aus dem **[**Basiswert**] [**Liefergegenstand**]** auszuüben.**]**

(6) *Abwicklungsstörung:* Wenn ein **[**Fondslieferstörungsereignis oder ein sonstiges**]** Ereignis außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin dazu führt, dass die Emittentin unfähig ist, den **[**Basiswert**] [**Liefergegenstand**]** gemäß diesen Wertpapierbedingungen zu liefern (eine "**Abwicklungsstörung**"), und diese Abwicklungsstörung vor der Lieferung des **[**Basiswerts**] [**Liefergegenstands**]** eingetreten ist und am Rückzahlungstermin weiterbesteht, dann wird der erste Tag der Lieferfrist auf den nächsten Bankgeschäftstag verschoben, an dem keine Abwicklungsstörung mehr besteht; ob ein solches Ereignis eingetreten ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die Wertpapierinhaber erhalten hierüber Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen oder sonstigen Beträgen, wenn eine Verzögerung bei der Lieferung des **[**Basiswerts**] [**Liefergegenstands**]** nach Maßgabe dieses Absatzes eintritt. Es besteht insoweit keine Haftung seitens der Emittentin. Im Fall einer Abwicklungsstörung können nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin und der Berechnungsstelle die Wertpapiere zum **[**Barwert des Rückzahlungspreises**] [**Novationsbetrag**]** zurückgekauft werden. **[**Der "**Barwert des Rückzahlungspreises**"** ist ein Betrag auf der Basis des Börsenkurses oder Marktpreises des **[**Basiswerts**] [**Liefergegenstands**]** am Finalen Beobachtungstag oder, wenn ein Börsen- oder Marktpreis nicht zur Verfügung steht, auf der Basis des nach Volumen gewichteten Durchschnitts des Börsenkurses oder Marktpreises in einem repräsentativen Zeitraum oder, sollte ein solcher volumengewichteter Durchschnitt nicht zur Verfügung stehen, ein anderweitig durch die Berechnungsstelle bestimmter Betrag. Die Bestimmung dieses Betrags nimmt die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) vor.**] [**Der "**Barwert des Rückzahlungspreises**"** ist ein durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmter Betrag auf Basis des **[**NIW**] [**oder**] [**Referenzpreises**] [**des Liefergegenstands**]** am Finalen Beobachtungstag**[**, sofern zu diesem **[**NIW**] [**oder**] [**Referenzpreis**] [**des Liefergegenstands**]** Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen können**]** oder andernfalls ein Betrag, den die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt**].]]**

§ 7

Marktstörungen

[(1) *Verschiebung*: Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem **[**Anfänglichen Beobachtungstag**] [**oder**] [**Beobachtungstag**] [**Bewertungstag**] [**oder**] [**Roll Over Termin**] [**oder dem **[**Kalendertag**] [**Berechnungstag**] [**nach**] [**vor**]** einem Roll Over Termin**]** der betreffende **[**Anfängliche Beobachtungstag**] [**oder**] [**Beobachtungstag**] [**Bewertungstag**] [**auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben**] [**bzw.**] [**Roll Over Termin**] [**auf den

nächsten folgenden Berechnungstag verschoben**][**auf den Berechnungstag verschoben, der unmittelbar auf den nächsten folgenden Berechnungstag folgt**]**, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht. **[**Der FX Beobachtungstag (final) verschiebt sich entsprechend.**]**

[Sollte an einem FX **[**Beobachtungstag**] [**Bewertungstag**]** ein FX Marktstörungsereignis vorliegen, wird der entsprechende FX **[**Beobachtungstag**] [**Bewertungstag**]** auf den nächsten folgenden FX Berechnungstag verschoben, an dem das FX Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.**]**

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen **[**Anfänglichen Beobachtungstag**] [**oder**] [**Beobachtungstag**] [**Bewertungstag**] [**,**] [**Roll Over Termin**] [**bzw. FX **[**Beobachtungstag**] [**Bewertungstag**]]** wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

(2) *Bewertung nach Ermessen*: Sollte das Marktstörungsereignis **[**am **[[**●**]** Berechnungstag vor dem**] [**letzten Handelstag**] [**●**]** des **[**Basiswerts**][**Maßgeblichen Futures-Kontrakts**]** am Referenzmarkt**] [***anderen Stichtag einfügen***]** andauern**] [**mehr als **[***Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen***]** aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern**]**, so gilt als Referenzpreis **[**des Liefergegenstands**]** für die Zwecke der in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um **[***Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen***] [**an diesem **[***Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen***]** Bankgeschäftstag**] [**bzw., falls früher,**] [**am **[[**●**]** Berechnungstag vor dem**] [**letzten Handelstag**] [**●**]** des **[**Maßgeblichen Futures-Kontrakts**][**Basiswerts**]** am Referenzmarkt**] [***anderen Stichtag einfügen***]]** angemessene Preis; die Berechnungsstelle legt diesen angemessenen Preis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

[Wenn innerhalb dieser **[***Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen***]** Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den Basiswert bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen durchzuführen. In diesem Fall gilt der **[**Ablauftermin für diese Derivate**] [**Berechnungstag, der unmittelbar auf den Ablauftermin für diese Derivate folgt,**][**Berechnungstag vor einem Roll Over Termin**]** als der entsprechende **[[**Anfängliche**]** Beobachtungstag**] [**Bewertungstag**] [**Roll Over Termin**].]**

[Sollte das FX Marktstörungsereignis mehr als **[***Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen***]** aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so gilt als FX für die Zwecke der in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um **[***Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen***]** an diesem **[***Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen***]** an-

gemessene Preis; die Berechnungsstelle ermittelt diesen angemessenen Preis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, die auf einen ausschüttenden Index als Basiswert bezogen sind, gilt Folgendes*:

(3) *Dividendenmarktstörung*: Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Dividendenmarktstörungsereignisses an einem Dividendenbeobachtungstag der betreffende Dividendenbeobachtungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Dividendenmarktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Sollte das Dividendenmarktstörungsereignis mehr als **[***Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen***]** aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die entsprechende Theoretische Cash Komponente für den entsprechenden Dividendenbeobachtungstag bestimmt; die Berechnungsstelle bestimmt die Theoretische Cash Komponente nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die Theoretische Cash Komponente, die für die Berechnung des entsprechenden Dividendenbetrags erforderlich ist, soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um **[***Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen***]** an diesem **[***Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen***]** Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Dividendenbeobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.**]]**

[*Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Index als Basiswert bezogen sind und mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands gilt Folgendes*:

(1) *Novation*: Ungeachtet der Bestimmungen der Absätze (2) und (3) dieses § 7 wird die Einlösung der Wertpapiere im Fall eines Marktstörungsereignisses am Finalen Beobachtungstag anstatt der Lieferung des Liefergegenstands durch Zahlung des Novationsbetrags gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen erfolgen.

(2) *Verschiebung*: Im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag wird der betreffende Beobachtungstag darüber hinaus ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

[Sollte an einem FX Beobachtungstag ein FX Marktstörungsereignis vorliegen, wird der entsprechende FX Beobachtungstag auf den nächsten folgenden FX Berechnungstag verschoben, an dem das FX Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.**]**

Der Rückzahlungstermin wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

(3) *Bewertung nach Ermessen*: Sollte das Marktstörungsereignis mehr als **[***Anzahl von*

*Bankgeschäftstagen einfügen***]** aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so gilt als Referenzpreis des Basiswerts für die Zwecke der Berechnung des Novationsbetrags gemäß § 4 **[**(1)**]** der Besonderen Bedingungen der in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um **[***Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen***]** **[**an diesem **[***Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen***]** Bankgeschäftstag**]** angemessene Preis; die Berechnungsstelle legt diesen angemessenen Preis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

[Wenn innerhalb dieser **[***Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen***]** Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den Basiswert bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen durchzuführen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für diese Derivate als der entsprechende Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, die auf einen ausschüttenden Index als Basiswert bezogen sind, gilt Folgendes*:

(4) *Dividendenmarktstörung*: Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Dividendenmarktstörungsereignisses an einem Dividendenbeobachtungstag der betreffende Dividendenbeobachtungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Dividendenmarktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Sollte das Dividendenmarktstörungsereignis mehr als **[***Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen***]** aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die entsprechende Theoretische Cash Komponente für den entsprechenden Dividendenbeobachtungstag bestimmt; die Berechnungsstelle bestimmt die Theoretische Cash Komponente nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die Theoretische Cash Komponente, die für die Berechnung des entsprechenden Dividendenbetrags erforderlich ist, soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um **[***Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen***]** an diesem **[***Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen***]** Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Dividendenbeobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.**]]**

[*Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes*:

§ 8

Anpassungen, Art der Anpassung, Ersatzfeststellung, Mitteilungen [, Ermächtigung],

Gesetzliche Vorschriften

(1) *Anpassungen*: Wenn ein Anpassungsereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt eine Anpassung der Wertpapierbedingungen vorzunehmen (die "**Anpassung**"); ob eine Anpassung vorgenommen werden soll, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Ziel der Anpassung ist es, die wirtschaftlichen Auswirkungen des Umstandes, der das Anpassungsereignis ausgelöst hat, angemessen zu berücksichtigen, so dass die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin möglichst unverändert bleiben (das "**Anpassungsziel**"). Eine spätere nachteilige Veränderung des Werts der Wertpapiere infolge der Anpassung kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Die Berechnungsstelle bestimmt sämtliche Anpassungen nach diesem § 8 nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des Anpassungsziels. Sie nimmt eine Anpassung jedoch nur dann vor, wenn die Anpassung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Rahmen einer Anpassung geht die Berechnungsstelle wie folgt vor:

(a) *Anpassung nach Maßgabe der Festlegenden Terminbörse*: In der Regel wird die Berechnungsstelle die Anpassung inhaltlich und zeitlich in einer Art und Weise durchführen, die der von der Festlegenden Terminbörse vorgesehenen Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate weitestgehend entspricht. Die Berechnungsstelle ist jedoch auch dann berechtigt eine Anpassung vorzunehmen, wenn keine Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate durch die Festlegende Terminbörse stattfindet. In diesem Fall wird die Berechnungsstelle die Anpassung, soweit vorhanden, in Anlehnung an das Regelwerk der Festlegenden Terminbörse in Bezug auf die Basiswertbezogenen Derivate vornehmen.

(b) *Abweichende Anpassungen*: Insbesondere in den folgenden Fällen ist die Berechnungsstelle jedoch berechtigt, eine von der Festlegenden Terminbörse abweichende Anpassung vorzunehmen, um das Anpassungsziel angemessen zu berücksichtigen:

(i) Die von der Festlegenden Terminbörse vorgesehene Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate ist für die Emittentin oder die Berechnungsstelle unmöglich oder mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand technisch nicht durchführbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(ii) Die von der Festlegenden Terminbörse vorgesehene Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate ist für die Wertpapierinhaber, die Berechnungsstelle oder die Emittentin nicht zumutbar (zum Beispiel, weil die

Emittentin zur Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtungen unter den Wertpapieren gegen interne Handelsbeschränkungen verstoßen würde); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB); oder

(iii) Die von der Festlegenden Terminbörse vorgesehene Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate ist nicht dazu geeignet, das Anpassungsziel zu erreichen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

(c) *Rückgängigmachung einer Anpassung*: Wenn ein eingetretenes Anpassungsereignis nachträglich wieder entfällt (zum Beispiel wenn die Wirksamkeit einer Fusion nachträglich aufgrund der Vereinbarung über die Fusion oder einer hoheitlichen Untersagung bzw. fehlenden Genehmigung wieder entfällt), ist die Berechnungsstelle berechtigt, eine zuvor erfolgte Anpassung nach diesem § 8 rückgängig zu machen, wenn dies dem Anpassungsziel entspricht.

(2) *Art der Anpassung*: Im Rahmen einer Anpassung kann die Berechnungsstelle nach Maßgabe von Absatz (1) insbesondere die folgenden Maßnahmen ergreifen:

(a) *Anpassung der Anpassbaren Produktdaten*: Die Berechnungsstelle kann die Anpassbaren Produktdaten unter Zugrundelegung eines Anpassungsfaktors neu festlegen (zum Beispiel im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlage, einer Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, einer Ausschüttung von Sonderdividenden oder einer anderen Maßnahme der Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder einer Drittpartei, welche sich auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, nicht nur unerheblich auf den rechnerischen Wert des Basiswerts auswirkt).

(b) *Ersetzung des Basiswerts*: Die Berechnungsstelle kann im Fall einer Übernahme oder Verschmelzung oder einer ähnlichen Maßnahme in Bezug auf den Basiswert den Basiswert durch die Aktie des Rechtsnachfolgers des Emittenten des ursprünglichen Basiswerts oder durch eine andere Aktie unter anderem mit ähnlicher Liquidität und Branchenzugehörigkeit wie der ursprüngliche Basiswert ersetzen (der "**Ersatzbasiswert**"). Darüber hinaus kann die Berechnungsstelle bis zum Vollzug der Übernahme oder Verschmelzung ausschließlich entweder die zum Verkauf oder die zum Umtausch eingereichte Aktie als Ersatzbasiswert bestimmen.

Im Fall einer Spaltung oder einer ähnlichen Maßnahme in Bezug auf den Basiswert kann die Berechnungsstelle (i) einen Korb aus Aktien und/oder anderen Wertpapieren oder (ii) einen Korb aus Aktien, anderen Wertpapieren und einer Barkomponente als Ersatzbasiswert bestimmen. Die Berechnungsstelle kann, in

Abweichung von der Anpassung der Festlegenden Terminbörse ausschließlich die Aktie mit der größten Marktkapitalisierung oder eine andere Aktie aus dem von der Festlegenden Terminbörse festgelegten Aktienkorb unter anderem mit ähnlicher Liquidität und Branchenzugehörigkeit wie der ursprüngliche Basiswert als Ersatzbasiswert bestimmen. In diesem Fall wird die Berechnungsstelle zur Erreichung des Anpassungsziels gegebenenfalls selbst einen Anpassungsfaktor bestimmen und eine Anpassung gemäß vorstehendem Absatz 2 (a) vornehmen.

Legt die Berechnungsstelle einen Ersatzbasiswert fest, gilt ab dem Anpassungsstichtag (wie in nachfolgendem Absatz (4) definiert) jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Basiswert als eine Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt.

(3) *Ersatzfeststellung*: Wird ein von der Maßgeblichen Börse veröffentlichter, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen erforderlicher Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Maßgeblichen Börse nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

(4) *Mitteilungen***[**, *Ermächtigung***]**: Sämtliche in diesem § 8 beschriebenen und von der Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen sowie die Festlegung des Zeitpunkts der ersten Anwendung (der "**Anpassungsstichtag**") erfolgen durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Auf die genannten Mitteilungen wird hiermit Bezug genommen.

[Darüber hinaus gilt die Emittentin als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.**]**

(5) *Gesetzliche Vorschriften*: Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.**]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes*:

§ 8

[Anpassungen, Art der Anpassung,] Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung [des Referenzpreises] [, Ersatzfeststellung des Referenzpreises

des Liefergegenstandes][, Mitteilungen] [, Ermächtigung], Gesetzliche Vorschriften

[(1) *Anpassungen*: Wenn ein Anpassungsereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt eine Anpassung der Wertpapierbedingungen vorzunehmen (die "**Anpassung**"); ob eine Anpassung vorgenommen werden soll, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Ziel der Anpassung ist es, die wirtschaftlichen Auswirkungen des Umstandes, der das Anpassungsereignis ausgelöst hat, angemessen zu berücksichtigen, so dass die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin möglichst unverändert bleiben (das "**Anpassungsziel**"). Eine spätere nachteilige Veränderung des Werts der Wertpapiere infolge der Anpassung kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Die Berechnungsstelle bestimmt sämtliche Anpassungen nach diesem § 8 nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des Anpassungsziels. Sie nimmt eine Anpassung jedoch nur dann vor, wenn die Anpassung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

(2) *Art der Anpassung*: Im Rahmen einer Anpassung kann die Berechnungsstelle nach Maßgabe von Absatz (1) **[**(a) die Anpassbaren Produktdaten unter Zugrundelegung eines Anpassungsfaktors neu festlegen oder (b)**]** insbesondere den Basiswert durch einen Ersatzbasiswert ersetzen und erforderlichenfalls die Anpassbaren Produktdaten neu festlegen. Als "**Ersatzbasiswert**" kommt dabei ein anderer Index in Betracht, der mit dem ursprünglichen Basiswert im Hinblick auf die vom Index abgebildeten Vermögenswerte, die Berücksichtigung von Erträgen oder Ausschüttungen der im Index enthaltenen Bestandteile (z.B. Dividenden) und der gegebenenfalls im Index enthaltenen Gebühren und Kosten vergleichbar ist.

Legt die Berechnungsstelle einen Ersatzbasiswert fest, gilt ab dem Anpassungsstichtag (wie in nachfolgendem Absatz (**[●]**) definiert) jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Basiswert als eine Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt.**]**

(**[●]**) *Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle*: Wird der Basiswert nicht länger durch den Indexsponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Indexsponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser vom Neuen Indexsponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Indexsponsor in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Indexsponsor zu verstehen. Wird der Basiswert nicht länger durch die Indexberechnungsstelle sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Neue Indexberechnungsstelle**") berechnet, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des

Basiswerts, wie dieser von der Neuen Indexberechnungsstelle berechnet wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die ersetzte Indexberechnungsstelle in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Indexberechnungsstelle zu verstehen.

(**[●]**) *Ersatzfeststellung* **[***des Referenzpreises***]**: Wird ein durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen veröffentlichter Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle nach der ursprünglichen Veröffentlichung**[**, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus**] [**, aber vor dem Rückzahlungstermin**]** veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. **[**Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.**]**

[*Im Fall von Step-In Tracker Wertpapieren und Knock-in Step-In Tracker Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands gilt Folgendes*:

(**[●]**) *Ersatzfeststellung des Referenzpreises des Liefergegenstands*: Wird **[**ein**] [**der**]** Referenzpreis des **[**Basiswerts des**]** Liefergegenstands **[**(final)**]**, wie er von der Berechnungsstelle gemäß dieser Wertpapierbedingungen verwendet wurde, nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der **[**Verwaltungsgesellschaft**] [**Emittentin des Liefergegenstands oder Berechnungsstelle des Liefergegenstands**] [**Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands**] [**Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands**]** nach der ursprünglichen Veröffentlichung**[**, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus**]**, aber vor dem Rückzahlungstermin veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. **[**Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Einlösung erfolgen soll, die ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Liefergegenstands bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.**]**

(**[●]**) *Neue Berechnungsstelle des Liefergegenstands*: Werden die unter dem Liefergegenstand geschuldeten Leistungen nicht länger durch die Berechnungsstelle des Liefergegenstands, sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Neue Berechnungsstelle des Liefergegenstands**") berechnet, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Berechnungsstelle des Liefergegenstands in diesen Wertpapierbedingungen auf

die Neue Berechnungsstelle des Liefergegenstands. Die Ersatzschuldnerin wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.**]]**

[([●]) *Mitteilungen* **[**, *Ermächtigung***]**: Sämtliche in diesem § 8 beschriebenen und von der Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen sowie die Festlegung des Zeitpunkts der ersten Anwendung (der "**Anpassungsstichtag**") erfolgen durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Auf die genannten Mitteilungen wird hiermit Bezug genommen.

[Darüber hinaus gilt die Emittentin als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.**]]**

(**[●]**) *Gesetzliche Vorschriften*: Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.**]**

[*Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes*:

§ 8

Ersatzreferenzmarkt, [Ersatzreferenzpreis,] Ersatzfeststellung, Mitteilungen[, Ermächtigung], Gesetzliche Vorschriften

(1) *Ersatzreferenzmarkt*: Wenn ein Referenzmarktersetzungsereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt den Referenzmarkt durch einen Ersatzreferenzmarkt zu ersetzen. Als "**Ersatzreferenzmarkt**" kommt dabei ein anderer Markt in Betracht, an dem für gewöhnlich ein ausreichend liquider Handel mit dem Rohstoff, der den Basiswert bildet, stattfindet; ob eine Ersetzung vorgenommen werden soll und welcher Ersatzreferenzmarkt bestimmt wird, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin sollen möglichst unverändert bleiben. Die Berechnungsstelle nimmt eine Ersetzung nur dann vor, wenn die Ersetzung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Legt die Berechnungsstelle einen Ersatzreferenzmarkt fest, gilt ab dem Anpassungsstichtag (wie in nachfolgendem Absatz **[**(3)**][**(4)**]** definiert) jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Referenzmarkt als eine Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt.

[[(2)**]** *Ersatzreferenzpreis*: Wenn ein Referenzpreisersetzungesereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt, den Referenzpreis durch einen anderen offiziellen, vom Referenzmarkt veröffentlichten Kurs des Basiswerts (der "**Ersatzreferenzpreis**") zu erset-

zen und erforderlichenfalls die Anpassbaren Produktdaten neu festzulegen; ob eine Ersetzung vorgenommen werden soll und welcher Ersatzreferenzpreis bestimmt wird, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin sollen möglichst unverändert bleiben. Die Berechnungsstelle nimmt eine Ersetzung nur dann vor, wenn die Ersetzung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Legt die Berechnungsstelle einen Ersatzreferenzpreis fest, gilt ab dem Anpassungsstichtag (wie in nachfolgendem Absatz **[**(4)**]** definiert) jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Referenzpreis als eine Bezugnahme auf den Ersatzreferenzpreis, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt.**]**

[(2)**][**(3)**]** *Ersatzfeststellung*: Wird ein vom Referenzmarkt veröffentlichter und nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen verwendeter Kurs des **[**Basiswerts**] [[**eines**]** Futures-Kontrakts**]** nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Referenzmarkt innerhalb von **[**30**] [**90**] [•]** Kalendertagen nach der ursprünglichen Veröffentlichung**[**, aber noch vor dem Rückzahlungstermin**]** veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

[(3)**][**(4)**]** *Mitteilungen***[**, *Ermächtigung***]**: Sämtliche in diesem § 8 der Besonderen Bedingungen beschriebenen und von der Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen sowie die Festlegung des Zeitpunkts der ersten Anwendung (der "**Anpassungsstichtag**") erfolgen durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Auf die genannten Mitteilungen wird hiermit Bezug genommen.

[Darüber hinaus gilt die Emittentin als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.**]**

[(4)**][**(5)**]** *Gesetzliche Vorschriften*: Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.**]**

[*Im Fall eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes*:

§ 8

Neuer ETC Emittent, Ersatzfeststellung, Mitteilungen[, Ermächtigung], Gesetzliche Vorschriften

(1) *Neuer ETC Emittent*: Wird der ETC Emittent als Schuldner des Basiswerts ersetzt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser vom neuen ETC Emittenten festgelegt wird. In diesem Fall ist ab der Ersetzung jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den ETC Emittenten als eine Bezugnahme auf den neuen ETC Emittenten zu verstehen.

(2) *Ersatzfeststellung*: Wird ein von der Maßgeblichen Börse veröffentlichter und nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen verwendeter Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Maßgeblichen Börse nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. **[**Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.**]**

[Darüber hinaus gilt die Emittentin als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.**]**

(3) *Gesetzliche Vorschriften*: Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.**]**

[*Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes*:

§ 8

Ersatzreferenzmarkt[, Ersatzbasiswert][, Ersatzfeststellung], Mitteilungen[, Ermächtigung], Gesetzliche Vorschriften

(1) *Ersatzreferenzmarkt*: Wenn ein Referenzmarktersetzungsereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt den Referenzmarkt durch einen Ersatzreferenzmarkt zu ersetzen. Als "**Ersatzreferenzmarkt**" kommt dabei eine andere Terminbörse in Betracht, auf der für gewöhnlich ein ausreichend liquider Handel mit dem Basiswert stattfindet; ob eine Ersetzung vorgenommen werden soll und welcher Ersatzreferenzmarkt bestimmt wird, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin sollen möglichst unverändert bleiben. Die Berechnungsstelle nimmt eine Ersetzung nur dann vor, wenn die Ersetzung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Legt die Berechnungsstelle einen Ersatzreferenzmarkt fest, gilt ab dem Anpassungsstichtag (wie in nachfolgendem Absatz **(●)** definiert) jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Referenzmarkt als eine Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt.

[(2) *Ersatzbasiswert*: Wenn ein Futures-Nachfolgeereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt, den Basiswert durch den vom Referenzmarkt als Nachfolge-Future-Kontrakt bekanntgegebenen Future-Kontrakt (den "**Ersatzbasiswert**") zu ersetzen. Legt die Berechnungsstelle einen Ersatzbasiswert fest, gilt ab dem Anpassungsstichtag (wie in nachfolgendem Absatz **(●)** definiert) jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Basiswert als eine Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt; ob eine Ersetzung vorgenommen werden soll, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin sollen möglichst unverändert bleiben. Die Berechnungsstelle nimmt eine Ersetzung nur dann vor, wenn die Ersetzung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[([2]**[**3]**)** *Ersatzfeststellung*: Wird ein vom Referenzmarkt veröffentlichter und nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen verwendeter Kurs **[**des Basiswerts**] [[**des**] [**eines**] [**Maßgeblichen**]** Futures-Kontrakts**]** nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Referenzmarkt innerhalb von **[**30**] [**90**] [●]** Kalendertagen nach der ursprünglichen Veröffentlichung**[**, aber noch vor dem Rückzahlungstermin**]** veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.**]**

([2]**[**3]**[**4]**)** *Mitteilungen***[**, *Ermächtigung***]**: Sämtliche in diesem § 8 der Besonderen Bedingungen beschriebenen und von der Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen sowie die Festlegung des Zeitpunkts der ersten Anwendung (der "**Anpassungsstichtag**") erfolgen durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Auf die genannten Mitteilungen wird hiermit Bezug genommen.

[Darüber hinaus gilt die Emittentin als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in

§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.**]**

(**[**3**][**4**][**5**]**) *Gesetzliche Vorschriften*: Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.**]**

[*Im Fall von auf einen Fondsanteil bezogenen Wertpapieren gilt Folgendes*:

§ 8

Anpassungen, Art der Anpassung, Ersatzfeststellung [, Mitteilungen][, Ermächtigung][, Gesetzliche Vorschriften]

(1) *Anpassungen*: Wenn ein Anpassungsereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt eine Anpassung der Wertpapierbedingungen vorzunehmen (die "**Anpassung**"); ob eine Anpassung vorgenommen werden soll, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Ziel der Anpassung ist es, die wirtschaftlichen Auswirkungen des Umstandes, der das Anpassungsereignis ausgelöst hat, angemessen zu berücksichtigen, so dass die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin möglichst unverändert bleiben (das "**Anpassungsziel**"). Eine spätere nachteilige Veränderung des Werts der Wertpapiere infolge der Anpassung kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Die Berechnungsstelle bestimmt sämtliche Anpassungen nach diesem § 8 nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des Anpassungsziels. Sie nimmt eine Anpassung jedoch nur dann vor, wenn die Anpassung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

[Im Rahmen einer Anpassung geht die Berechnungsstelle wie folgt vor:

(a) *Anpassung nach Maßgabe der Festlegenden Terminbörse*: In der Regel wird die Berechnungsstelle die Anpassung inhaltlich und zeitlich in einer Art und Weise durchführen, die der von der Festlegenden Terminbörse vorgesehenen Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate weitestgehend entspricht. Die Berechnungsstelle ist jedoch auch dann berechtigt eine Anpassung vorzunehmen, wenn keine Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate durch die Festlegende Terminbörse stattfindet. In diesem Fall wird die Berechnungsstelle die Anpassung, soweit vorhanden, in Anlehnung an das Regelwerk der Festlegenden Terminbörse in Bezug auf die Basiswertbezogenen Derivate vornehmen.

(b) *Abweichende Anpassungen*: Insbesondere in den folgenden Fällen ist die Berechnungsstelle jedoch berechtigt, eine von der Festlegenden Terminbörse abweichende Anpassung vorzunehmen, um das Anpassungsziel angemessen zu berücksichtigen:

(i) Die von der Festlegenden Terminbörse vorgesehene Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate ist für die Emittentin oder die Berechnungsstelle unmöglich oder mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand technisch nicht durchführbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(ii) Die von der Festlegenden Terminbörse vorgesehene Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate ist für die Wertpapierinhaber, die Berechnungsstelle oder die Emittentin nicht zumutbar (zum Beispiel, weil die Emittentin zur Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtungen unter den Wertpapieren gegen interne Handelsbeschränkungen verstoßen würde); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB); oder

(iii) Die von der Festlegenden Terminbörse vorgesehene Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate ist nicht dazu geeignet, das Anpassungsziel zu erreichen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

(2) *Art der Anpassung*: Im Rahmen einer Anpassung kann die Berechnungsstelle nach Maßgabe von Absatz (1) die folgenden Maßnahmen ergreifen:

(a) *Anpassung der Anpassbaren Produktdaten*: Die Berechnungsstelle kann die Anpassbaren Produktdaten unter Zugrundelegung eines Anpassungsfaktors neu festlegen (zum Beispiel im Fall einer Teilung oder Zusammenlegung von Fondsanteilen).

(b) *Nachfolgefonds*: Tritt an die Stelle des Fonds ein Nachfolgefonds, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Nachfolgefonds. In diesem Fall ist ab der Nachfolge jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Fonds als eine Bezugnahme auf den Nachfolgefonds zu verstehen. Erforderlichenfalls ist die Berechnungsstelle berechtigt, auch die Produkt- und Basiswertdaten vor dem Hintergrund des geänderten Basiswerts und den damit einhergehenden wirtschaftlichen Auswirkungen anzupassen.

(3) *Ersatzbasiswert*: Wenn ein Fondsersetzungsereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt, den Basiswert durch einen Ersatzbasiswert zu ersetzen und erforderlichenfalls die Anpassbaren Produktdaten vor dem Hintergrund des geänderten Basiswerts und den damit einhergehenden wirtschaftlichen Auswirkungen anzupassen. Als "**Ersatzbasiswert**" kommt dabei ein anderer Fonds (bzw. die zugehörigen Anteile) in Betracht, der mit dem ursprünglichen Basiswert bzw. zugehörigem Fonds im Hinblick auf dessen Risikoprofil, der Anlageziele, Anlagestrategie, Währung der **[**jeweiligen**]** Fondsanteile, Berechnungshäufigkeit des **[**NIW**][**Referenzpreises**]** vergleichbar ist.

Ob eine Ersetzung vorgenommen werden soll, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin sollen möglichst unverändert bleiben. Die Berechnungsstelle nimmt eine Ersetzung nur dann vor, wenn die Ersetzung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

Legt die Berechnungsstelle einen Ersatzbasiswert fest, gilt ab dem Anpassungsstichtag (wie in nachfolgendem Absatz (**[●]**) definiert) jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Basiswert als eine Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung innerhalb des Abwicklungszyklus stattfindet*:

(**[●]**) *Ersatzfeststellung*: Wird ein **[**NIW**][**Referenzpreis**]**, wie er von der Berechnungsstelle gemäß dieser Wertpapierbedingungen verwendet wurde, nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der **[**Verwaltungsgesellschaft**] [**Maßgeblichen Börse**]** nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung unabhängig vom Abwicklungszyklus stattfindet*:

(**[●]**) *Ersatzfeststellung*: Wird ein **[**NIW**][**Referenzpreis**]**, wie er von der Berechnungsstelle gemäß dieser Wertpapierbedingungen verwendet wurde, nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der **[**Verwaltungsgesellschaft**] [**Maßgeblichen Börse**]** nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber vor dem Rückzahlungstermin veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.**]**

(**[●]**) *Mitteilungen***[**, *Ermächtigung***]**: Sämtliche in diesem § 8 der Besonderen Bedingungen

beschriebenen und von der Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen sowie die Festlegung des Zeitpunkts der ersten Anwendung (der "**Anpassungsstichtag**") erfolgen durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Auf die genannten Mitteilungen wird hiermit Bezug genommen.

[Darüber hinaus gilt die Emittentin als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.**]**

[([●]) *Gesetzliche Vorschriften*: Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.**]]**

[*Im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung und im Fall von Compo Wertpapieren gilt Folgendes*:

§ 9

Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechselkurs[, Ermächtigung], Gesetzliche Vorschriften

(1) *Neuer Fixing Sponsor:* Wird **[**der**]** **[**ein**]** **[**FX Wechselkurs**][**FX**][**FX(1) und/oder FX(2)**][**FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)**]** **[**und/oder**][**der**]** **[**ein**]** **[**FX Wechselkurs$_p$**][**FX$_p$**][**FX(1)$_p$ und/oder FX(2)$_p$**][**FX Wechselkurs (1)$_p$ und/oder FX Wechselkurs (2)$_p$**]** nicht länger durch den **[**Fixing Sponsor**]** **[**bzw.**]** **[**Fixing Sponsor$_p$**]** festgelegt und veröffentlicht oder im Fall einer nicht lediglich unerheblichen Änderung der Methode der Festlegung und/oder Veröffentlichung **[**des FX Wechselkurses**][**von FX**][**von FX(1) und/oder FX(2)**][**des FX Wechselkurses (1) und/oder FX Wechselkurses (2)**]** **[**und/oder**]** **[**des FX Wechselkurses$_p$**][**von FX$_p$**][**von FX(1)$_p$ und/oder FX(2)$_p$**][**des FX Wechselkurses (1)$_p$ und/oder FX Wechselkurses (2)$_p$**]** durch den **[**Fixing Sponsor**]** **[**bzw.**]** **[**Fixing Sponsor$_p$**]** (einschließlich des Zeitpunkts der Festlegung und/oder Veröffentlichung) ist die Berechnungsstelle (insbesondere) berechtigt, die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf Grundlage der Festlegungen und Veröffentlichung einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution (der **[**"**Neue Fixing Sponsor**"]****[**bzw.**][**"**Neue Fixing Sponsor$_p$**"]**) vorzunehmen. Die Berechnungsstelle bestimmt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist und welche Person, Gesellschaft oder Institution zukünftig als **[**Neuer Fixing Sponsor**][**bzw.**][**Neuer Fixing Sponsor$_p$**]** gelten soll. Die FX Bildschirmseite wird erforderlichenfalls neu festgelegt (die "**Neue FX Bildschirmseite**"); über die Erforderlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der **[**Neue Fixing Sponsor**][**bzw.**][**Neue Fixing Sponsor$_p$**]**, die Neue FX Bildschirmseite und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten **[**Fixing Sponsor**]** **[**bzw.**]** **[**Fixing Sponsor$_p$**]** und die ersetzte FX Bildschirmseite in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den **[**Neuen Fixing

Sponsor**][**bzw.**][**Neuen Fixing Sponsor$_p$**]** und die Neue FX Bildschirmseite zu verstehen.

(2) *Ersatzwechselkurs:* Wird **[**der**] [**ein**] [**FX Wechselkurs**][**FX**][**FX (1) und/oder FX (2)**] [**der FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)**] [**und/oder**][**der**] [**ein**] [**FX Wechselkurs$_p$**][**FX$_p$**][**FX(1)$_p$ und/oder FX(2)$_p$**][**der FX Wechselkurs (1)$_p$ und/oder FX Wechselkurs (2)$_p$**]** nicht länger festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf der Grundlage eines nach einer anderen Methode festgelegten und veröffentlichten **[**FX Wechselkurses**][**FX**][**FX (1) und/oder FX (2)**] [**FX Wechselkurses (1) und/oder FX Wechselkurse (2)**] [**und/oder**] [**FX Wechselkurses$_p$**][**FX$_p$**][**FX(1)$_p$ und/oder FX(2)$_p$**][**FX Wechselkurses (1)$_p$ und/oder FX Wechselkurses (2)$_p$**]**, der durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird (der "**Ersatzwechselkurs**"). Der Ersatzwechselkurs und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf **[**den ersetzten FX Wechselkurs**][**das ersetzte FX**] [**das ersetzte FX (1) und/oder FX (2)**] [**den ersetzten FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)**] [**und/oder**] [**den ersetzten FX Wechselkurs$_p$**][**das ersetzte FX$_p$**][**das ersetzte FX(1)$_p$ und/oder FX(2)$_p$**][**den ersetzten FX Wechselkurs (1)$_p$ und/oder FX Wechselkurs (2)$_p$**]** in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzwechselkurs zu verstehen.

[(3) *Ermächtigung:* Die Emittentin gilt gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG als ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.**]**

(**[●]**) *Gesetzliche Vorschriften:* Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.**]**

D. Bedingungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden

Die EMITTENTIN kann unter dem BASISPROSPEKT unter anderem:

- ein neues öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, aufnehmen,
- ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, fortsetzen,
- ein bereits beendetes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, wiedereröffnen,
- ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem VORGÄNGER-BASISPROSPEKT emittiert wurden, aufrechterhalten,
- die Zulassung von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, zum Handel beantragen und
- das Emissionsvolumen einer Serie von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, erhöhen (Aufstockung)

(siehe jeweils Abschnitt *III.E. Funktionsweise des Basisprospekts*). An dieser Stelle werden die folgenden BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE aus den FRÜHEREN BASISPROSPEKTEN mittels Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen:

- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 440 bis 491, 532 bis 568, 607 bis 638, 680 bis 693 und 712 bis 748 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 29. August 2017 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) enthalten sind;
- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 487 bis 540, 577 bis 607, 642 bis 668, 705 bis 718 und 737 bis 773 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 06. August 2018 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) enthalten sind;
- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 212 bis 371 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 29. Januar 2019 für Wertpapiere mit Single Basiswert (ohne Kapitalschutz) I enthalten sind;
- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 222 bis 423 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 22. Mai 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I enthalten sind;

- Die Änderung der Bedingungen der Wertpapiere im Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 22. Mai 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I die im Nachtrag vom 12. Juni 2019 auf Seite 36 enthalten sind.

- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 150 bis 360 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 28. November 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I enthalten sind.

- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 161 bis 406 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 26. November 2020 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I enthalten sind.

- Die Änderungen der Bedingungen der Wertpapiere im Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 26. November 2020 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I, die im Nachtrag vom 28. Januar 2021 auf den Seiten 3 bis 4 enthalten sind.

- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 172 bis 454 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 22. November 2021 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I enthalten sind.

Eine Liste, die sämtliche Angaben enthält, die im Wege des Verweises in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen werden, befindet sich in Abschnitt *XII. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen* auf den Seiten 467 ff.

VIII. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

[*Das nachfolgende Formular für die Endgültigen Bedingungen wird für das öffentliche Angebot und/oder die Zulassung der Wertpapiere zum Handel unter dem BASISPROSPEKT wie in den Abschnitten III.E.1, III.E.2, III.E.4 und III.E.5 beschrieben verwendet:*

Endgültige Bedingungen vom [●]

UniCredit Bank AG
Legal Entity Identifier (LEI): 2ZCNRR8UK83OBTEK2170

[Öffentliches Angebot von**]**
[Fortsetzung des öffentlichen Angebots von**]**
[Wiedereröffnung des öffentlichen Angebots von**]**
[Zulassung zum Handel von**]**

[*Bezeichnung der Wertpapiere einfügen***] [**(Aufstockung)**]**[11]
(die "**WERTPAPIERE**")

unter dem

Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I

im Rahmen des

EUR 50.000.000.000 Debt Issuance Programme der UniCredit Bank AG

*Diese endgültigen Bedingungen (die "**ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN**") wurden für die Zwecke der Verordnung (EU) 2017/1129 in der zum Datum des BASISPROSPEKTS gültigen Fassung (die "**PROSPEKT-VERORDNUNG**") ausgearbeitet und sind zusammen mit dem Basisprospekt und etwaigen Nachträgen gemäß Artikel 23 der PROSPEKT-VERORDNUNG dazu (die "**NACHTRÄGE**") zu lesen, um alle relevanten Informationen zu erhalten.*

*Der Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I (der "**Basisprospekt**") besteht aus der Wertpapierbeschreibung für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I vom 15. November 2022 (die "**Wertpapierbeschreibung**") und dem Registrierungsformular der UniCredit Bank AG vom 16. Mai 2022 (das "**Registrierungsformular**").*

Die WERTPAPIERBESCHREIBUNG, das REGISTRIERUNGSFORMULAR, etwaige NACHTRÄGE und diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN **[***sowie eine gesonderte Kopie der ZUSAMMENFASSUNG für die einzelne Emission***]** *werden gemäß den Bestimmungen des Artikels 21 der PROSPEKT-VERORDNUNG* **[***auf www.onemarkets.de* **[***(für Anleger in* **[***Deutschland***] [***und***] [***Luxemburg***])] [***sowie***] [***auf www.onemarkets.at (für Anleger in Österreich)***]** *(bei den Produktdetails, die durch Eingabe der WKN oder der ISIN in der Suchfunktion aufgerufen werden können) veröffentlicht. Anstelle*

[11] Diese Option ist nur zusammen mit vorstehender Option "**[**Öffentliches Angebot von**]**" zu verwenden.

dieser Internetseite(n) kann die EMITTENTIN eine entsprechende Nachfolgeseite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN bekannt gegeben wird.

[Der oben genannte BASISPROSPEKT, unter dem die in diesen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN beschriebenen Wertpapiere begeben werden, ist bis einschließlich 15. November 2023 gültig. Ab diesem Zeitpunkt sind diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I der UniCredit Bank AG zu lesen (einschließlich der mittels Verweis in den jeweils aktuellen BASISPROSPEKT einbezogenen Angaben aus dem Basisprospekt, unter dem die WERTPAPIERE erstmalig begeben wurden), der dem oben genannten BASISPROSPEKT nachfolgt. Der jeweils aktuellste Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I wird auf www.onemarkets.de/basisprospekte [(für Anleger in [Deutschland] [und] [Luxemburg])] [sowie auf www.onemarkets.at/basisprospekte (für Anleger in Österreich)] veröffentlicht.]

[*Im Fall von WERTPAPIEREN, die auf Grundlage eines Früheren Basisprospekts emittiert wurden, oder im Fall von Aufstockungen von WERTPAPIEREN, gilt Folgendes*:

Diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sind in Verbindung mit dem oben genannten BASISPROSPEKT und zusammen mit der Wertpapierbeschreibung und den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE aus dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) **[***I***]** vom**] [***29. August 2017***] [***06. August 2018***] [***29. Januar 2019***] [***22. Mai 2019* **[***in der durch den Nachtrag vom 12. Juni 2019 geänderten Fassung***]] [***28. November 2019***] [***26. November 2020* **[***in der durch den Nachtrag vom 28. Januar 2021 geänderten Fassung***]][***22. November 2021***]** *zu lesen, die durch Verweis in die WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen wurden.***]**

[*Den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission beigefügt.***]**[12]

ABSCHNITT A – ALLGEMEINE ANGABEN

Produkttyp:

[Discount Wertpapiere**] [**mit Barausgleich**] [**mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung**]**

[Sprint Wertpapiere**] [**mit Barausgleich**] [**mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung**] [(**ohne Nennbetrag)**] [(**mit Nennbetrag)**] [(**ohne Berechnungsbetrag)**] [(**mit Berechnungsbetrag)**]**

[12] Eine Zusammenfassung für die einzelne Emission ist nicht beizufügen, wenn es sich um WERTPAPIERE mit einer Mindeststückelung von 100.000 Euro handelt, die zum Handel an einem regulierten Markt zugelassen werden.

[Sprint Cap Wertpapiere**] [**mit Barausgleich**] [**mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung**] [(**ohne Nennbetrag)**] [(**mit Nennbetrag)**] [(**ohne Berechnungsbetrag)**] [(**mit Berechnungsbetrag)**]**

[Power Wertpapiere**] [**mit Barausgleich**] [**mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung**]**

[Power Cap Wertpapiere**] [**mit Barausgleich**] [**mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung**]**

[Cash Collect Wertpapiere**] [**(Memory)**] [**(Relax)**] [**mit Barausgleich**] [**mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung**]**

[Tracker Wertpapiere**]**

[Tracker Cap Wertpapiere**]**

[Open End Wertpapiere**]**

[Open End Faktor Wertpapiere**]**

[Step-In Tracker Wertpapiere**] [**mit Barausgleich**] [**mit physischer Lieferung des BASISWERTS**] [**mit physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS**]**

[Knock-in Step-In Tracker Wertpapiere**] [**mit Barausgleich**] [**mit physischer Lieferung des BASISWERTS**] [**mit physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS**]**

[(Non-Quanto Wertpapiere)**] [**(Quanto Wertpapiere)**] [**(Compo Wertpapiere)**]**

Angebot und Verkauf der Wertpapiere

Angaben zum Angebot:

[*Im Fall von Wertpapieren, die nicht öffentlich angeboten werden sollen:*

Nicht anwendbar. Die WERTPAPIERE sollen zum Handel an einem regulierten Markt zugelassen werden.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, ohne Zeichnungsfrist:*

[Ab dem **[***Datum einfügen***]** (der "**[TAG DES ERSTEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS"] ["BEGINN DES NEUEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS"])** werden die in diesen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN beschriebenen WERTPAPIERE fortlaufend zum Kauf angeboten.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, mit Zeichnungsfrist:*

Die WERTPAPIERE werden ab dem **[***Datum einfügen***]** (der "**TAG DES ERSTEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS**") im Rahmen einer ZEICHNUNGSFRIST zum Kauf angeboten.

[Nach Abschluss der ZEICHNUNGSFRIST, werden die WERTPAPIERE weiterhin fortlaufend zum Kauf angeboten.**]]**

[Das öffentliche Angebot kann von der EMITTENTIN jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.**]**

[*Angaben zur Zeichnungsfrist:*

ZEICHNUNGSFRIST: **[***Anfangsdatum der Zeichnungsfrist einfügen***]** bis **[***Enddatum der Zeichnungsfrist einfügen***] [**(ggf. Uhrzeit einfügen)**].]**

[Mindestbetrag für eine Zeichnung: **[***einfügen***]]**

[Höchstbetrag für eine Zeichnung: **[***einfügen***]]]**[13]

Emissionstag der Wertpapiere:

[*Emissionstag einfügen***]**[14]

[Der EMISSIONSTAG für jedes WERTPAPIER ist in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.**]**

Emissionsvolumen der Wertpapiere:

Das EMISSIONSVOLUMEN der **[**einzelnen**]** Serie**[**n**]**, die im Rahmen dieser ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN **[**angeboten**] [**begeben**]** und in ihnen beschrieben **[**wird**][**werden**]**, ist in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.

Das EMISSIONSVOLUMEN der **[**einzelnen**]** Tranche**[**n**]**, die im Rahmen dieser ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN **[**angeboten**] [**begeben**]** und in ihnen beschrieben **[**wird**][**werden**]**, ist in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.

Potentielle Investoren, Angebotsländer

[Die WERTPAPIERE werden **[**qualifizierten Anlegern**][,] [**und/oder**] [**Privatkunden**] [**und/oder**] [**institutionellen Anlegern**] [**im Wege eines öffentlichen Angebots **[**durch Finanzintermediäre**]]** angeboten.**]**

[Das **[**öffentliche**]** Angebot der WERTPAPIERE erfolgt in **[**Deutschland**][,] [**und**] [**Luxemburg**] [**und**] [**Österreich**].]**

Lieferung der Wertpapiere:

[*Falls die WERTPAPIERE gegen Zahlung geliefert werden, gilt Folgendes**:***

13 Diese Angabe kann im Fall von WERTPAPIEREN ohne ZEICHNUNGSFRIST entfallen.

14 Sofern die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN nur eine Serie von WERTPAPIEREN umfassen oder der EMISSIONSTAG für alle Serien von WERTPAPIEREN identisch ist, einfügen. Andernfalls wird der EMISSIONSTAG für jede Serie von WERTPAPIEREN in Teil B – Produkt und Basiswertdaten der WERTPAPIERBEDINGUNGEN angegeben.

Lieferung gegen Zahlung**]**

[*Falls die WERTPAPIERE frei von Zahlung geliefert werden, gilt Folgendes:*

Lieferung frei von Zahlung**]**

[*Andere Zahlungs- und Lieferverfahren einfügen***]**

Weitere Angaben zum Angebot und Verkauf der Wertpapiere

[Die kleinste übertragbare Einheit ist **[***Kleinste übertragbare Einheit einfügen***].]**

[Die kleinste handelbare Einheit ist **[***Kleinste handelbare Einheit einfügen***].]**

[*Ggf. weitere Informationen darüber einfügen, wie die Wertpapiere erworben werden können***]**

[Nicht anwendbar**]**

Emissionspreis der Wertpapiere, Kosten

Emissionspreis der Wertpapiere[, Preisbildung]:

[[ERWARTETER**]** EMISSIONSPREIS: **[***(Erwarteten) Emissionspreis einfügen***]]**[15]

[[Für alle innerhalb der ZEICHNUNGSFRIST gezeichneten und nach Ende der ZEICHNUNGSFRIST zugeteilten WERTPAPIERE ist der**] [**Der**] [**ERWARTETE**]** EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER **[**ist**]** in § 1 der PRODUKT- und BASISWERTDATEN angegeben.**]**[16]

[Der EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER wird von der EMITTENTIN am **[***einfügen***] [**auf Grundlage der Produktparameter und der aktuellen Marktlage (insbesondere Kurs des BASISWERTS, implizite Volatilität des BASISWERTS, Zinsen, Dividendenschätzungen, Leihgebühren) bestimmt**] [***Andere Methode der Preisermittlung einfügen***].]**[17]

[Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der EMITTENTIN gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).**]**

[Der EMISSIONSPREIS **[**und der laufende Angebotspreis**]** der WERTPAPIERE werden nach ihrer Bestimmung **[**auf den Internetseiten der Wertpapierbörsen, an denen die WERTPAPIERE gehandelt werden,**] [**und**] [**unter **[***Internetseite einfügen***]** veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseite(n) kann die EMITTENTIN eine entsprechende Nachfolgeseite bereitstellen, die durch

---

15 Sofern die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN nur eine Serie von WERTPAPIEREN umfassen, einfügen. Andernfalls wird der EMISSIONSPREIS in Teil B – Produkt und Basiswertdaten der WERTPAPIERBEDINGUNGEN angegeben.

16 Sofern die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN mehrere Serien von WERTPAPIEREN umfassen (sogenannte Multi-Serien-Emission), einfügen.

17 Falls der EMISSIONSPREIS zum Zeitpunkt der Erstellung der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN noch nicht festgelegt worden ist, einfügen.

Mitteilung nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN bekannt gegeben wird.**]**[18]

Verkaufsprovision:

[Nicht anwendbar**] [**Im EMISSIONSPREIS ist ein Ausgabeaufschlag von **[***einfügen***]** enthalten.**]**

Sonstige Provisionen, Kosten und Ausgaben:

[Nicht anwendbar**] [***Einzelheiten zu sonstigen Provisionen, Kosten und Ausgaben (beispielsweise Kosten von Dritten) einfügen***] [**Die produktspezifischen Einstiegskosten, die im EMISSIONSPREIS enthalten sind, **[**betragen **[**ca.**] [***Einzelheiten einfügen***]] [**sind für jede Serie von WERTPAPIEREN in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben**].] [**Die Zuwendungen, die im EMISSIONSPREIS enthalten sind, **[**betragen **[**bis zu**]**: **[***Einzelheiten einfügen***]] [**sind für jede Serie von WERTPAPIEREN in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben**].]**

[Verwendung der Emissionserlöse und Gründe für das Angebot

[*Informationen zur Verwendung der Emissionserlöse von WERTPAPIEREN MIT NACHHALTIGKEITS-ERLÖSVERWENDUNG einfügen, einschließlich eines Verweises auf die Internetseite, auf der das Sustainability Framework abgerufen werden kann***]]**

Zulassung zum Handel und Börsennotierung:

Zulassung zum Handel

[*Falls eine Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel beantragt wurde oder beantragt werden soll, gilt Folgendes:*

Die Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel **[**wurde**] [**wird**]** an den folgenden Märkten beantragt:

[*Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen***]**

Die WERTPAPIERE **[**wurden**] [**werden voraussichtlich**]** zum **[***Voraussichtlichen Tag einfügen***]** zugelassen.**]]**

[*Falls die WERTPAPIERE bereits zum Handel zugelassen sind, gilt Folgendes:*

Die WERTPAPIERE sind bereits zum Handel an den folgenden Märkten zugelassen:

[*Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen***]]**

[18] Falls der EMISSIONSPREIS zum Zeitpunkt der Erstellung der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN noch nicht festgelegt worden ist, einfügen.

[*Falls Wertpapiere derselben Gattung wie die öffentlich angebotenen oder zum Handel zuzulassenden WERTPAPIERE bereits zum Handel an einem geregelten Markt, Drittlandsmarkt oder Multilateralen Handelssystem zugelassen sind, gilt Folgendes:*

Nach Kenntnis der EMITTENTIN sind WERTPAPIERE derselben Gattung wie die anzubietenden oder zum Handel zuzulassenden WERTPAPIERE bereits an den folgenden geregelten Märkten, Drittlandsmärkten oder Multilateralen Handelssystemen zum Handel zugelassen:

[*Maßgebliche geregelte Märkte, Drittlandsmärkte oder Multilaterale Handelssysteme einfügen***]]**

[Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.**]**

[*Geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel und geschätzte Nettoerlöse der Emission/des Angebots:*[19]

Die geschätzten Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel **[**betragen **[**ca.**] [***Einzelheiten einfügen***] [**und die geschätzten Nettoerlöse **[**betragen **[**ca.**] [***Einzelheiten einfügen***]].]**

Börsennotierung

[Ein Antrag auf Notierungsaufnahme **[**wird**] [**wurde**]** für die WERTPAPIERE an den folgenden Börsen, Märkten oder Handelssystemen gestellt:

[*Maßgebliche(n) Börse(n), Markt/Märkte oder Handelssystem(e)einfügen***]**

[Die Notierung **[**wurde**] [**wird voraussichtlich**]** mit Wirkung zum **[***Voraussichtlichen Tag einfügen***]** aufgenommen.**]]**

[Nach Kenntnis der EMITTENTIN werden die WERTPAPIERE bereits an folgenden Märkten, Börsen oder Handelssystemen gehandelt:

[*Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen***]]**

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

[*Wenn eine generelle Zustimmung erteilt wird, gilt Folgendes:*

Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch alle Finanzintermediäre zu (sog. generelle Zustimmung).

[19] Einzufügen, wenn es sich um Wertpapiere mit einer Mindeststückelung von 100.000 Euro handelt.

Angebotsfrist:

Die Zustimmung wird erteilt für die folgende ANGEBOTSFRIST:

[*Angebotsfrist einfügen, für die die Zustimmung erteilt wird***] [**Die Dauer der Gültigkeit des BASISPROSPEKTS**].**

Angebotsländer:

Die Zustimmung wird erteilt für die folgenden ANGEBOTSLÄNDER:

[Deutschland**][,] [**und**] [**Luxemburg**] [**und**] [**Österreich**]]**

[*Wenn eine individuelle Zustimmung erteilt wird, gilt Folgendes:*

Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch die folgenden Finanzintermediäre zu (sog. individuelle Zustimmung):

[*Namen und Anschrift(en) einfügen***].**

Angebotsfrist:

Die Zustimmung wird erteilt für die folgende ANGEBOTSFRIST:

[*Angebotsfrist einfügen, für die die Zustimmung erteilt wird***] [**Die Dauer der Gültigkeit des BASISPROSPEKTS**].**

Angebotsländer:

[*Namen und Anschrift(en) einfügen***] [**Den genannten Finanzintermediären**]** wird eine individuelle Zustimmung zu einem späteren Weiterverkauf oder einer endgültigen Platzierung der WERTPAPIERE für **[**die Bundesrepublik Deutschland**][,] [**und**] [**das Großherzogtum Luxemburg**] [**und**] [**die Republik Österreich**]** erteilt.**]**[20]

Bedingungen für die Zustimmung:

Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN steht unter der Bedingung, dass

(i) jeder Finanzintermediär alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und sich an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält und

(ii) die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS nicht widerrufen wurde.

[(iii) Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich verpflichtet, die investmentrechtlichen Informations- und Hinweispflichten in Bezug auf den BASISWERT

[20] Diesen Absatz ggf. für einzelne Finanzintermediäre wiederholen.

bzw. seine Bestandteile einzuhalten. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Webseite (Internetseite) veröffentlicht, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.**]**

[(●) Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der WERTPAPIERE verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.**]**

[*Wenn keine Zustimmung erteilt wird, gilt Folgendes:*

Nicht anwendbar. Eine Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN durch Finanzintermediäre wird nicht erteilt.**]**

Zusätzliche Angaben:

[*Zusätzliche Informationen in Bezug auf den Basiswert und ggf. Quelle einfügen, von der zusätzliche Informationen in Bezug auf den Basiswert bezogen werden können, einschließlich der Quelle(n) von Angaben von Seiten Dritter und der Angabe, ob diese Informationen kostenlos verfügbar sind***]**

[Nicht anwendbar**]**

ABSCHNITT B – BEDINGUNGEN

Teil A - Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

[*Im Fall von nicht-konsolidierten Allgemeinen Bedingungen, sind die maßgeblichen Platzhalter zu vervollständigen und die maßgeblichen Optionen auszuwählen:*

Form, Clearing System[, Verwahrung][, Registerführende Stelle]

Art der Wertpapiere:	**[**Schuldverschreibungen**]** **[**Zertifikate**]** **[**mit Nennbetrag**]** **[**ohne Nennbetrag**]** **[**mit Berechnungsbetrag**]** **[**ohne Berechnungsbetrag**]**
Form der Wertpapiere:	**[**Wertpapiere mit Globalurkunde**]** **[**Elektronische Wertpapiere in der Form von Zentralregisterwertpapieren**]**

Ersetzung durch **[**eine Globalurkunde**] [**elektronische Wertpapiere**]**:	**[**Nicht anwendbar**] [**Anwendbar**]**
Hauptzahlstelle:	**[**UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München**]** **[***Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen***]**
Berechnungsstelle:	**[**UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München**]** **[***Name und Adresse einer anderen Berechnungsstelle einfügen***]**
[Verwahrung:	**[**Clearstream Banking AG**]** **[***andere(s) Clearing System(e) einfügen***]** **[**(Website: **[***einfügen***]**)**]]**
[Registerführende Stelle:	**[**Clearstream Banking AG**]** **[***andere Registerführende Stelle einfügen***] [**(Website: **[***einfügen***]**)**]]**
[Angebot auf Fortführung:	**[**Nicht anwendbar**] [**Anwendbar**]]**

[*Im Fall von konsolidierten Allgemeinen Bedingungen, maßgebliche Option der "ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen***]**

Teil B – Produkt- und Basiswertdaten

[*"PRODUKT- UND BASISWERTDATEN" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen***]**

Teil C - Besondere Bedingungen der Wertpapiere

[*Maßgebliche Option der "BESONDEREN BEDINGUNGEN" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen***]]**

IX. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN, DIE MITTELS VERWEIS IN DIESE WERTPAPIERBESCHREIBUNG EINBEZOGEN WERDEN

Gemäß Artikel 8 (11) der PROSPEKT-VERORDNUNG kann die EMITTENTIN unter dem BASISPROSPEKT das öffentliche Angebot von WERTPAPIEREN, das unter dem VORGÄNGER-BASISPROSPEKT eröffnet wurde, nach Ablauf der Gültigkeit des VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS aufrechterhalten. Siehe dazu auch Abschnitt *III.E.3. Aufrechterhaltung von öffentlichen Angeboten von Wertpapieren, die auf Grundlage eines Vorgänger-Basisprospekts eröffnet wurden.* Ausschließlich aus diesem Grund wird das Muster der Endgültigen Bedingungen bzw. das Formular für die Endgültigen Bedingungen, das auf den nachfolgend genannten Seiten des jeweiligen VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS enthalten ist, an dieser Stelle mittels Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen:

- Das Muster der Endgültigen Bedingungen, das auf den Seiten 365 bis 374 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 28. November 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I enthalten ist.

- Das Muster der Endgültigen Bedingungen, das auf den Seiten 413 bis 421 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 26. November 2020 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I enthalten ist.

- Das Formular für die Endgültigen Bedingungen, das auf den Seiten 457 bis 466 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 22. November 2021 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I enthalten ist.

Das jeweilige Muster der Endgültigen Bedingungen bzw. das jeweilige Formular für die Endgültigen Bedingungen ist ausschließlich im Zusammenhang mit den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ANGEBOT zu lesen und wird nicht für die Erstellung neuer ENDGÜLTIGER BEDINGUNGEN unter dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG verwendet.

Eine Liste, die sämtliche Angaben enthält, die im Wege des Verweises in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen werden, befindet sich in Abschnitt *XII. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen* auf den Seiten 467 ff.

X. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

A. Einleitung

Die WERTPAPIERE können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Dies kann vor allem das Angebot, den Verkauf, das Halten und/oder die Lieferung von WERTPAPIEREN betreffen. Auch die Verbreitung, Verteilung, Veröffentlichung und der Besitz des BASISPROSPEKTS kann in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Personen, die Zugang zu den WERTPAPIEREN und/oder dem BASISPROSPEKT erhalten, sind aufgefordert, sich selbst über derartige Beschränkungen zu informieren und sie einzuhalten.

Mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und/oder der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN in der Bundesrepublik Deutschland und in den anderen ANGEBOTSLÄNDERN hat die EMITTENTIN keinerlei Maßnahmen ergriffen, um das Angebot, den Vertrieb oder Besitz der WERTPAPIERE oder die Verbreitung, Verteilung oder Veröffentlichung von Angebotsunterlagen in Bezug auf die WERTPAPIERE in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen.

Die WERTPAPIERE und der BASISPROSPEKT dürfen in einer Rechtsordnung nur verbreitet, verteilt und veröffentlicht werden, soweit dies in Übereinstimmung mit den dort geltenden Rechtsvorschriften erfolgt und soweit der EMITTENTIN diesbezüglich keine Verpflichtungen entstehen. Insbesondere darf der BASISPROSPEKT von niemandem für ein Angebot oder eine Werbung verwendet werden:

- in einem Land, in dem das Angebot oder die Werbung nicht gestattet ist, und/oder
- gegenüber einer Person, an die ein solches Angebot oder eine solche Werbung rechtmäßiger Weise nicht erfolgen darf.

Weder der BASISPROSPEKT noch etwaige NACHTRÄGE noch die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person zum Kauf von WERTPAPIEREN dar und sollten nicht als eine Empfehlung der EMITTENTIN angesehen werden, WERTPAPIERE zu kaufen.

B. Vereinigte Staaten von Amerika

Der BASISPROSPEKT ist nicht für die Verwendung in den Vereinigten Staaten von Amerika vorgesehen und darf nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika geliefert werden.

Die WERTPAPIERE wurden und werden auch künftig nicht gemäß dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz von 1933, in der jeweils geltenden Fassung, (der "**SECURITIES ACT**") registriert. Die WERTPAPIERE dürfen auch nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder

an oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen angeboten oder verkauft werden. Dies gilt nicht, wenn dies im Rahmen einer Befreiung von den Registrierungspflichten gemäß dem SECURITIES ACT erfolgt. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben jeweils die Bedeutung, die ihnen in der REGULATION S des SECURITIES ACT, in der jeweils geltenden Fassung, ("**REGULATION S**") zugewiesen wird.

Die WERTPAPIERE unterliegen bestimmten Voraussetzungen des US-Steuerrechts und dürfen, von bestimmten Ausnahmen abgesehen, nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien oder Besitzungen oder US-Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben jeweils die Bedeutung, die ihnen im US-Bundessteuergesetz von 1986, in der jeweils geltenden Fassung, (*Internal Revenue Code*) und in den in dessen Rahmen erlassenen Verordnungen zugewiesen wird.

Dementsprechend dürfen die WERTPAPIERE innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an, für Rechnung oder zugunsten von US-Personen nicht angeboten, verkauft oder geliefert werden.

Jede Ausgabe von indexbezogenen WERTPAPIEREN kann zudem zusätzlichen US-Verkaufsbeschränkungen unterliegen, die gegebenenfalls als Emissions- und Verkaufsbedingungen für die betreffenden WERTPAPIERE gelten.

XI. HINWEISE ZUR BESTEUERUNG DER WERTPAPIERE

Warnhinweis: Interessierte Anleger sollten beachten, dass sich:

- die Steuergesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland, in der die EMITTENTIN ansässig ist, und
- die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats, in dem der Anleger ansässig ist,

auf die Erträge aus den WERTPAPIEREN auswirken kann und dass diese im Zeitverlauf geändert werden kann.

Die EMITTENTIN übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Interessierten Anleger wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung der Erträge aus den WERTPAPIEREN im Einzelfall beraten zu lassen.

XII. MITTELS VERWEIS IN DIESE WERTPAPIERBESCHREIBUNG EINBEZOGENE INFORMATIONEN

Die nachfolgend genannten Informationen werden auf den jeweils angegebenen Seiten in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG gemäß Artikel 19 Absatz 1 der PROSPEKT-VERORDNUNG mittels Verweis einbezogen und stellen einen Bestandteil dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG dar:

1. **Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. August 2017 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)[1]:**

Abschnitt		Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
-	Wertpapierbeschreibung	S. 197 bis 202, S. 286 bis 315, S. 363 bis 377, S. 407 bis 411, S. 435 bis 439	S. 185 ff.
-	Wertpapierbedingungen	S. 440 bis 491, S. 532 bis 568, S. 607 bis 638, S. 680 bis 693, S. 712 bis 748	S. 451 ff.

2. **Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 06. August 2018 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)[2]:**

Abschnitt		Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
-	Wertpapierbeschreibung	S. 240 bis 245,	S. 185 ff.

		S. 331 bis 361, S. 409 bis 423, S. 453 bis 457, S. 482 bis 486	
-	Wertpapierbedingungen	S. 487 bis 540, S. 577 bis 607, S. 642 bis 668, S. 705 bis 718, S. 737 bis 773	S. 451 ff.

3. **Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. Januar 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I[3]:**

Abschnitt		**Seiten des Dokuments**	**Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:**
-	Wertpapierbeschreibung	S. 151 bis 211	S. 185 ff.
-	Wertpapierbedingungen	S. 212 bis 371	S. 451 ff.

4. **Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 22. Mai 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I[3]:**

Abschnitt		**Seiten des Dokuments**	**Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:**
-	Wertpapierbeschreibung	S. 155 bis 222	S. 185 ff.
-	Wertpapierbedingungen	S. 222 bis 423	S. 451 ff.

5. **1. Nachtrag vom 12. Juni 2019 zum Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 22. Mai 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I[3]:**

Abschnitt		Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
-	Abschnitt III	S. 36	S. 451 ff.

6. **Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 28. November 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I[3]:**

Abschnitt		Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
-	Wertpapierbeschreibungen	S. 92 bis 149	S. 185 ff.
-	Wertpapierbedingungen	S. 150 bis 360	S. 451 ff.
-	Muster der Endgültigen Bedingungen	S. 365 bis 374	S. 463

7. **Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 26. November 2020 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I[4]:**

Abschnitt		Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
-	Wertpapierbeschreibungen	S. 93 bis 158	S. 185 ff.
-	Wertpapierbedingungen	S. 161 bis 406	S. 451 ff.
-	Muster der Endgültigen Bedingungen	S. 413 bis 421	S. 463

8. **1. Nachtrag vom 28. Januar 2021 zum Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 26. November 2020 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I[4]:**

Abschnitt		Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
-	Abschnitte B. 1. bis B. 6.	S. 3 bis 4	S. 451 ff.

9. **Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 22. November 2021 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I[5]:**

Abschnitt		Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
-	Wertpapierbeschreibungen	S. 102 bis 169	S. 185 ff.
-	Wertpapierbedingungen	S. 172 bis 456	S. 451 ff.
-	Formular für die Endgültigen Bedingungen	S. 457 bis 466	S. 463

[1] Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2017) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen.

[2] Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2018) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen.

[3] Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2019) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen.

[4] Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2020) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen.

XII. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen

[5] Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2021) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen.

Diejenigen Teile der vorstehenden Dokumente, die nicht per Verweis einbezogen werden, sind für den Anleger nicht relevant oder an anderer Stelle im BASISPROSPEKT enthalten.

XIII. LISTE DER WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT

Zum Datum dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG handelt es sich bei den WERTPAPIEREN MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT um die WERTPAPIERE, die in der nachfolgenden Liste genannt sind:

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HR5UQU2	DE000HB7BWE8	DE000HB8LKG5	DE000HB57YP6	DE000HB36J17	DE000HB36WB4	DE000HC19VU0	DE000HC12292	DE000HB4G2T3	DE000HB91D23
DE000HR5UQT4	DE000HB7CBR2	DE000HB8LN42	DE000HB57ZK4	DE000HB36J58	DE000HB36WP4	DE000HC1EHT3	DE000HC11X82	DE000HB4FND7	DE000HB91645
DE000HX7FNK9	DE000HB7CBS0	DE000HB8LNT2	DE000HB57ZS7	DE000HB36T31	DE000HB36WR0	DE000HC1EJ75	DE000HC122E4	DE000HB4FNE5	DE000HB916B6
DE000HR6JW76	DE000HB7CK47	DE000HB8LP16	DE000HB580M7	DE000HB36JL0	DE000HB36X27	DE000HC1QSS6	DE000HC122N5	DE000HB4FNJ4	DE000HB91DT1
DE000HR6JXC7	DE000HB7CC39	DE000HB8LPN0	DE000HB580U0	DE000HB36JS5	DE000HB36ND9	DE000HC1QTD6	DE000HC122R6	DE000HB4FP42	DE000HB916S0
DE000HR6JXM6	DE000HB7BPX2	DE000HC02RE8	DE000HB581B8	DE000HB36TQ8	DE000HB36X84	DE000HB7SVE4	DE000HC122T2	DE000HB4FPG5	DE000HB91DY1
DE000HR6JZD0	DE000HB7C598	DE000HC02UZ7	DE000HB581S2	DE000HB36JU1	DE000HB36XA4	DE000HB7SW03	DE000HC11XQ1	DE000HB4G4D3	DE000HB91EC5
DE000HR6JZX8	DE000HB7C614	DE000HC02V02	DE000HB5F7A2	DE000HB36KC7	DE000HB36NL2	DE000HB7SW37	DE000HC11XU3	DE000HB4G4V5	DE000HB917A6
DE000HR6NPF8	DE000HB7BZ17	DE000HC02VJ9	DE000HB5F7B0	DE000HB36U95	DE000HB36NY5	DE000HB7SWU8	DE000HC12318	DE000HB4FQP4	DE000HB91EN2
DE000HR6NPS1	DE000HB7BRU4	DE000HC02ST4	DE000HB5F7X4	DE000HB36V52	DE000HB36XC0	DE000HB7SWY0	DE000HC123E2	DE000HB4FQQ2	DE000HB917L3
DE000HR8MER5	DE000HB7BZF8	DE000HC02YY2	DE000HB5UNU7	DE000HB36LH4	DE000HB36P27	DE000HB7SYX8	DE000HC11YD7	DE000HB4G604	DE000HB917M1
DE000HR8MKT8	DE000HB7CN28	DE000HB2A957	DE000HB5UNW3	DE000HB36VB6	DE000HB36XP2	DE000HB7SZ26	DE000HC123F9	DE000HB4G6U2	DE000HB91EX1
DE000HR8MF88	DE000HB7BZQ5	DE000HB2AEQ3	DE000HB5UP75	DE000HB36VF7	DE000HB36XZ1	DE000HB7SZ59	DE000HC123H5	DE000HB6KBG0	DE000HB91F05
DE000HR8MML1	DE000HB7BZT9	DE000HB2AF25	DE000HB5VQ99	DE000HB36ME9	DE000HB36Y59	DE000HB7SZA3	DE000HC11YN6	DE000HB6KDZ6	DE000HB91843
DE000HR8MMM9	DE000HB7BTA2	DE000HB2AFL1	DE000HB5ZFA4	DE000HB36N11	DE000HB36Y67	DE000HB7SZB1	DE000HC123Q6	DE000HB6KE46	DE000HB918H9
DE000HR8MGJ7	DE000HB7H6N3	DE000HB2AG57	DE000HB64YH9	DE000HB36X35	DE000HB36YA2	DE000HB95M28	DE000HC123R4	DE000HB6KES9	DE000HB918S6
DE000HR8MNG9	DE000HB919P0	DE000HB2AG81	DE000HB64YX6	DE000HB36X50	DE000HB36YB0	DE000HB7SVF1	DE000HC11YT3	DE000HB6KHD4	DE000HB918T4
DE000HR8MNH7	DE000HB91AK6	DE000HB2AGH7	DE000HB64YZ1	DE000HB36X76	DE000HB36QC4	DE000HB7SVK1	DE000HC12433	DE000HB6KHE2	DE000HB918V0
DE000HR8MPU5	DE000HB913E7	DE000HB2AGK1	DE000HB64Z12	DE000HB36NP3	DE000HB36YK1	DE000HB7SVL9	DE000HC124B6	DE000HB6KJ82	DE000HB918Y4
DE000HR8MJL7	DE000HB91462	DE000HB2MHP3	DE000HB64ZQ7	DE000HB36XN7	DE000HB36QJ9	DE000HB7SVU0	DE000HC124E0	DE000HB8LLA6	DE000HB91918
DE000HR8MJQ6	DE000HB91C65	DE000HB2MJ68	DE000HB65037	DE000HB36PG7	DE000HB36QL5	DE000HB7SVV8	DE000HC124P6	DE000HB8LLK5	DE000HB91G79
DE000HR8MJR4	DE000HB91J43	DE000HB2MKU7	DE000HB650G0	DE000HB36XX6	DE000HB36YQ8	DE000HB7SVX4	DE000HC124T8	DE000HB8LMJ5	DE000HB91GB2
DE000HR8MK40	DE000HB91N05	DE000HB2MAS2	DE000HB650V9	DE000HB36PP8	DE000HB36YR6	DE000HB7SWC6	DE000HC12524	DE000HB8LMW8	DE000HB91GH9
DE000HR8MKF7	DE000HB91N13	DE000HB2MCH1	DE000HB65227	DE000HB36Y18	DE000HB36Z25	DE000HB7SWL7	DE000HC12565	DE000HB8LNF1	DE000HB91H29

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HR8MRT3	DE000HB97BQ8	DE000HB2MDJ5	DE000HB652M4	DE000HB36PQ6	DE000HB36Z41	DE000HB7SWM5	DE000HC12573	DE000HB8LNW6	DE000HB91J01
DE000HR8MT82	DE000HB97E34	DE000HB2MPJ9	DE000HB652Z6	DE000HB36PR4	DE000HB36RS8	DE000HB7SWT0	DE000HC125P3	DE000HB8LPT7	DE000HB91JX0
DE000HR8PMR1	DE000HB9BF01	DE000HB2MF05	DE000HB65318	DE000HB36YC8	DE000HB36ZN2	DE000HB7SX10	DE000HC15TM9	DE000HB8LQ49	DE000HB91JZ5
DE000HR8PQU6	DE000HB9DQ71	DE000HB2MF13	DE000HB653E9	DE000HB36QH3	DE000HB370B6	DE000HB7SZE5	DE000HC19LY3	DE000HB8LRG0	DE000HB91KA6
DE000HR8PQZ5	DE000HB9JV29	DE000HB2MF39	DE000HB65466	DE000HB36YL9	DE000HB370D2	DE000HB7SZF2	DE000HC19UF3	DE000HB8LSC7	DE000HB91KF5
DE000HR8PRB4	DE000HB9R1Q3	DE000HB2MG87	DE000HB655S4	DE000HB36QP6	DE000HB42H94	DE000HB7SZK2	DE000HC19UK3	DE000HB8LSK0	DE000HB91KH1
DE000HR8PRK5	DE000HB9R2P3	DE000HB2MGV3	DE000HB6B0E2	DE000HB36QQ4	DE000HB42J19	DE000HB89D01	DE000HC19UM9	DE000HC02TF1	DE000HB91L56
DE000HR8PS31	DE000HC0H2K3	DE000HB2MH29	DE000HB6TTX8	DE000HB36RT6	DE000HB42J43	DE000HB8ZQ92	DE000HC19UN7	DE000HC02UG7	DE000HB91L64
DE000HR8PSX6	DE000HC0H4H5	DE000HB4FJW5	DE000HB6YSD2	DE000HB36RV2	DE000HB42JT1	DE000HB8ZQA5	DE000HC19VC8	DE000HC02V69	DE000HB91LB2
DE000HR8PUG7	DE000HC0RC52	DE000HB4FJX3	DE000HB72VP1	DE000HB36RW0	DE000HB42K16	DE000HB9CD36	DE000HC19VE4	DE000HC02SK3	DE000HB91LE6
DE000HR8PWZ3	DE000HC125W9	DE000HB4G075	DE000HB72VS5	DE000HB36ZJ0	DE000HB42LG4	DE000HB9CD44	DE000HC19VF1	DE000HC02VR2	DE000HB91LJ5
DE000HR8PZQ5	DE000HC19VQ8	DE000HB4G0R1	DE000HB72NZ7	DE000HB36ZX1	DE000HB42LL4	DE000HC0CEV2	DE000HC19VJ3	DE000HC02VU6	DE000HB91LL1
DE000HR8Q0A7	DE000HR6JX83	DE000HB4G117	DE000HB72P48	DE000HB37093	DE000HB42LR1	DE000HB7SVH7	DE000HC19W02	DE000HC02X34	DE000HB91LZ1
DE000HR8Q192	DE000HR6JXB9	DE000HB4G1N8	DE000HB72P97	DE000HB370H3	DE000HB42M06	DE000HB7SVM7	DE000HC19W10	DE000HC02Y09	DE000HB91M97
DE000HR9ABN3	DE000HR6JZC2	DE000HB4G1Y5	DE000HB72X14	DE000HB42GT7	DE000HB42MG2	DE000HB7SVP0	DE000HC19WJ1	DE000HC02ZK8	DE000HB91MA2
DE000HR9WNZ6	DE000HR6JZG3	DE000HB4FP75	DE000HB72PU3	DE000HB42HB3	DE000HB42MS7	DE000HB7SVS4	DE000HC1DA42	DE000HB2MHJ6	DE000HB91MC8
DE000HR9WP42	DE000HR6JZY6	DE000HB4G471	DE000HB72Q54	DE000HB42HE7	DE000HB42MX7	DE000HB7SW86	DE000HC1DAN3	DE000HB2MHK4	DE000HB91ME4
DE000HB00G79	DE000HR6SRQ0	DE000HB4G4N2	DE000HB72QM8	DE000HB42HF4	DE000HB42NB1	DE000HB7SWF9	DE000HC1DAU8	DE000HB2M9B0	DE000HB91MP0
DE000HB00GN8	DE000HR6SRR8	DE000HB4G513	DE000HB72QN6	DE000HB42HM0	DE000HB42P37	DE000HB7SWN3	DE000HC1EGH0	DE000HB2MJZ8	DE000HB91NB8
DE000HB00HG0	DE000HR7W8T3	DE000HB4FQG3	DE000HB72QT3	DE000HB42JE3	DE000HB42P78	DE000HB7SWR4	DE000HC1EJ83	DE000HB2MKA9	DE000HB91ND4
DE000HB00RB0	DE000HR8MET1	DE000HB4G5K5	DE000HB72QX5	DE000HB42JV7	DE000HB42PS0	DE000HB7SWX2	DE000HC1EJL6	DE000HB2MKB7	DE000HB91NM5
DE000HB00SN3	DE000HR8MLQ2	DE000HB4G687	DE000HB72XY9	DE000HB42LH2	DE000HB42Q69	DE000HB7SWZ7	DE000HC1L377	DE000HB2MKL6	DE000HB91NN3
DE000HB00SS2	DE000HR8MG12	DE000HB4G869	DE000HB72R95	DE000HB42LZ4	DE000HB42QD0	DE000HB7SX28	DE000HB4RU25	DE000HB2MAQ6	DE000HB91NZ7
DE000HB00Y85	DE000HR8MMB2	DE000HB6KB80	DE000HB72YD1	DE000HB42MD9	DE000HB42QX8	DE000HB7SYW0	DE000HB4RU33	DE000HB2MB33	DE000HB91P37
DE000HB01040	DE000HR8MGW0	DE000HB6KBR7	DE000HB72S78	DE000HB42N88	DE000HB42R43	DE000HB7SZ34	DE000HB4RUC9	DE000HB2MBR2	DE000HB94Q41
DE000HB0B8A9	DE000HR8MGY6	DE000HB6KCK0	DE000HB72YZ4	DE000HB42NC9	DE000HB42X86	DE000HB7SZ42	DE000HB4S7F7	DE000HB2MC65	DE000HB97BV8
DE000HB0BLK3	DE000HR8MH52	DE000HB8LKH3	DE000HB72ST9	DE000HB42NJ4	DE000HB42Y93	DE000HB7SZ75	DE000HB4S7H3	DE000HB2MP86	DE000HB97BW6
DE000HB0BLW8	DE000HR8MNE4	DE000HB8LMP2	DE000HB72SU7	DE000HB42NK2	DE000HB42YA0	DE000HB7SZD7	DE000HB4S7L5	DE000HB2MPT8	DE000HB97C10
DE000HB0B3T0	DE000HR8MNF1	DE000HB8LN75	DE000HB72SY9	DE000HB42P45	DE000HB42ZD1	DE000HB82HN4	DE000HB4S7R2	DE000HB2MFA9	DE000HB97CX2
DE000HB0G107	DE000HR8MHQ0	DE000HC02QW2	DE000HB72U58	DE000HB42QF5	DE000HB42ZH2	DE000HB82HQ7	DE000HB4S7U6	DE000HB2MFB7	DE000HB97D01

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HB0G115	DE000HR8MHY4	DE000HC02UY0	DE000HB72UB3	DE000HB42QY6	DE000HB43018	DE000HB89DJ6	DE000HB4S831	DE000HB2MQE8	DE000HB97DE0
DE000HB18937	DE000HR8MHZ1	DE000HC02VL5	DE000HB72UC1	DE000HB42XD6	DE000HB43091	DE000HB95M44	DE000HB4S8J7	DE000HB2MFK8	DE000HB97EX8
DE000HB18CN9	DE000HR8MPS9	DE000HC02XT4	DE000HB72UF4	DE000HB42YL7	DE000HB430C6	DE000HB9CD28	DE000HB4S8L3	DE000HB2MGH2	DE000HB9BEP8
DE000HB18CU4	DE000HR8MPT7	DE000HC02YD6	DE000HB73064	DE000HB43075	DE000HB43182	DE000HB7SVN5	DE000HB4S8P4	DE000HB2MRT4	DE000HB9DQN3
DE000HB18CX8	DE000HR8MJF9	DE000HB2A8P6	DE000HB730D7	DE000HB431C4	DE000HB431A8	DE000HB7SVQ8	DE000HB4S914	DE000HB2MH11	DE000HB9DQV6
DE000HB18J01	DE000HR8MQ77	DE000HB2A8T8	DE000HB730G0	DE000HB46XK2	DE000HB46X90	DE000HB7SW45	DE000HB4S948	DE000HB4G0D1	DE000HB9DRK7
DE000HB1U6R3	DE000HR8MK57	DE000HB2A8W2	DE000HB73114	DE000HB46XT3	DE000HB46XA3	DE000HB7SW78	DE000HB4S955	DE000HB4FKY9	DE000HB9DRR2
DE000HB1U6V5	DE000HR8MK65	DE000HB2A8X0	DE000HB73130	DE000HB46Y65	DE000HB46XM8	DE000HB7SWB8	DE000HB520T8	DE000HB4G0P5	DE000HB9JUV5
DE000HB1UDQ5	DE000HR8MRH8	DE000HB2A981	DE000HB73148	DE000HB46Y73	DE000HB46YL8	DE000HB7SWD4	DE000HB640W8	DE000HB4FLL4	DE000HB9JVQ3
DE000HB1U9K2	DE000HR8MRJ4	DE000HB2AET7	DE000HB731L8	DE000HB46YK0	DE000HB46Z72	DE000HB7SWQ6	DE000HC0CF15	DE000HB4FLM2	DE000HB9JVY7
DE000HB1UGB0	DE000HR8MT74	DE000HB2AEZ4	DE000HB732B7	DE000HB472K1	DE000HB47068	DE000HB7SZ00	DE000HC0ULU1	DE000HB4G1U3	DE000HB9R253
DE000HB1UGP0	DE000HR8MTJ0	DE000HB2AF90	DE000HB732E1	DE000HB472T2	DE000HB470F5	DE000HB7SZ67	DE000HC0ULX5	DE000HB4G216	DE000HB9R2G2
DE000HB1UA35	DE000HR8MU48	DE000HB2AFT4	DE000HB73569	DE000HB48Y22	DE000HB47100	DE000HB7SZ83	DE000HC0UM30	DE000HB4FMN8	DE000HB9UJP7
DE000HB1UCS3	DE000HR8PPC6	DE000HB2AFV0	DE000HB7C853	DE000HB48Y89	DE000HB47274	DE000HB7SZL0	DE000HC0UM48	DE000HB4FNQ9	DE000HB9UJX1
DE000HB1UM49	DE000HR8PR40	DE000HB2AFW8	DE000HB7C861	DE000HB48Z39	DE000HB47308	DE000HB7SZM8	DE000HC0UM97	DE000HB4FP91	DE000HB9UK43
DE000HB2ELQ0	DE000HR8PRV2	DE000HB2AFZ1	DE000HB7C895	DE000HB4PMJ5	DE000HB48Y30	DE000HB89CZ4	DE000HC0UQQ8	DE000HB4FPZ5	DE000HC020R2
DE000HB2YSV3	DE000HR8PZR3	DE000HB2AG73	DE000HB7CFQ5	DE000HB4PMW8	DE000HB495A3	DE000HC0CEW0	DE000HC0UQX4	DE000HB4FQ09	DE000HC0AV17
DE000HB36HE9	DE000HR9ABP8	DE000HB2FY68	DE000HB7C8H6	DE000HB4PN67	DE000HB495B1	DE000HB7SVG9	DE000HC0UR19	DE000HB4FQ17	DE000HC0AV33
DE000HB36JJ4	DE000HR9ABT0	DE000HB2M937	DE000HB7CG01	DE000HB4PNH7	DE000HB4FDC0	DE000HB7SVT2	DE000HC0UR76	DE000HB4G4T9	DE000HC0H0B6
DE000HB36V29	DE000HR9WP00	DE000HB2MKT9	DE000HB7CG35	DE000HB4T0F1	DE000HB4PMP2	DE000HB7SW11	DE000HC0URA0	DE000HB4G4U7	DE000HC0H229
DE000HB36LS1	DE000HB00D15	DE000HB2MMA5	DE000HB7C911	DE000HB4T0N5	DE000HB4PNJ3	DE000HB7SWK9	DE000HC0Y067	DE000HB4FQ90	DE000HC0H237
DE000HB36VT8	DE000HB00D23	DE000HB2MD31	DE000HB7C1J7	DE000HB4T0T2	DE000HB4T0C8	DE000HB7SWV6	DE000HC0Y0N0	DE000HB4G5H1	DE000HC0H252
DE000HB36M95	DE000HB00EQ6	DE000HB2MDB2	DE000HB7BTW6	DE000HB4WSH2	DE000HB4T0J3	DE000HB7SX36	DE000HC0Y182	DE000HB4G6V0	DE000HC0H3Z9
DE000HB36Q42	DE000HB00G95	DE000HB2MNN6	DE000HB7BLP7	DE000HB4WQQ7	DE000HB4T0Q8	DE000HB7SYV2	DE000HC0Y1A5	DE000HB6KD62	DE000HC0H575
DE000HB36RL3	DE000HB00K40	DE000HB2MPZ5	DE000HB7C9D3	DE000HB4WT96	DE000HB4X4L5	DE000HB7SYY6	DE000HC0Y1G2	DE000HB6KDF8	DE000HC0MZK9
DE000HB3ABT1	DE000HB00L23	DE000HB2MR19	DE000HB7C9F8	DE000HB4X567	DE000HB4WZ49	DE000HB7SYZ3	DE000HC0Y1Z2	DE000HB6KDL6	DE000HC0MZP8
DE000HB3AC43	DE000HB00LU3	DE000HB2MR35	DE000HB7BLV5	DE000HB4WZS4	DE000HB4WZ80	DE000HB7SZG0	DE000HC0Y2E5	DE000HB6KGF1	DE000HC0RCW2
DE000HB3AN40	DE000HB00QL1	DE000HB3Z2N4	DE000HB7BLY9	DE000HB4WZT2	DE000HB4WZA2	DE000HB7SZP1	DE000HC0Y2H8	DE000HB6KGQ8	DE000HC0RD36
DE000HB3ADL4	DE000HB00QM9	DE000HB4FLP5	DE000HB7BM20	DE000HB4WUF2	DE000HB4WTU3	DE000HB7SZQ9	DE000HC0Y2U1	DE000HB6KGS4	DE000HC11UE3
DE000HB3ANQ2	DE000HB00QP2	DE000HB4G2V9	DE000HB7BM38	DE000HB4WVE3	DE000HB4WTW9	DE000HB8ZQ68	DE000HC0Y3G8	DE000HB8LLD0	DE000HC11VD3

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HB3APY1	DE000HB00SM5	DE000HB4G2X5	DE000HB7C9R3	DE000HB4WVK0	DE000HB4X542	DE000HB8ZQ84	DE000HC0Y455	DE000HB8LPS9	DE000HC15SK5
DE000HB3AQZ6	DE000HB00W12	DE000HB4G3K0	DE000HB7C9S1	DE000HB4WSE9	DE000HB4WU93	DE000HB9CD51	DE000HC0Y4G6	DE000HB8LPX9	DE000HC1DAW4
DE000HB3AS45	DE000HB00W95	DE000HB4G4M4	DE000HB7BMC3	DE000HB4WSF6	DE000HB4WZY2	DE000HB9CDB8	DE000HC0Y505	DE000HB8LQM0	DE000HC1EK49
DE000HB3AHQ4	DE000HB00XQ6	DE000HB4G539	DE000HB7C2P2	DE000HB4WVT1	DE000HB4WRR3	DE000HB7SVZ9	DE000HC0Y5G3	DE000HB8LRT3	DE000HC1L328
DE000HB3AHS0	DE000HB00XS2	DE000HB4G554	DE000HB7BMR1	DE000HB4X1B2	DE000HB4WSB5	DE000HB7SZN6	DE000HC0Y5S8	DE000HB8LRU1	DE000HC1QSD8
DE000HB3ASQ1	DE000HB00YB6	DE000HB4G5M1	DE000HB7CHP3	DE000HB4WWL6	DE000HB4WSC3	DE000HC0CEX8	DE000HC11YY3	DE000HB8LSB9	DE000HC1QSH9
DE000HB3ASX7	DE000HB00YX0	DE000HB4G6J5	DE000HB7BVJ9	DE000HB4X7E3	DE000HB4WVJ2	DE000HB7SVJ3	DE000HC11Z56	DE000HC02RP4	DE000HB4RV40
DE000HB3ATC9	DE000HB0BEK8	DE000HB4G7N5	DE000HB7CJC7	DE000HB4X7P9	DE000HB4X6Z0	DE000HB7SVW6	DE000HC11ZA0	DE000HC02V77	DE000HB4RVH6
DE000HB3AJN7	DE000HB0B7S3	DE000HB4G885	DE000HB7CJD5	DE000HB4WY24	DE000HB4WWG6	DE000HB7SW29	DE000HC11UF0	DE000HC02VS0	DE000HB4RVP9
DE000HB3Z2Z8	DE000HB0B7Z8	DE000HB6KDB7	DE000HB7CJF0	DE000HB4WY99	DE000HB4WWH4	DE000HB7SW60	DE000HC11UG8	DE000HC02XK3	DE000HB4RVW5
DE000HB42JN4	DE000HB0BJ22	DE000HB6KDS1	DE000HB7CBF7	DE000HB4X8V5	DE000HB4X716	DE000HB7SW94	DE000HC11ZD4	DE000HC02Y82	DE000HB4S9B2
DE000HB42KE1	DE000HB0B132	DE000HB6KE04	DE000HB7CBG5	DE000HB4X9E9	DE000HB4X7F0	DE000HB7SWE2	DE000HC11ZG7	DE000HB2MJ35	DE000HB4S9F3
DE000HB42KZ6	DE000HB0BAK6	DE000HB6KEF6	DE000HB7BNY5	DE000HB4X9X9	DE000HB4WXG4	DE000HB7SWH5	DE000HC11UQ7	DE000HB2M903	DE000HB4S9K3
DE000HB42MB3	DE000HB0BB53	DE000HB6KFN7	DE000HB7BNZ2	DE000HB50LC6	DE000HB4WXH2	DE000HB7SWJ1	DE000HC11UT1	DE000HB2M911	DE000HB4S9W8
DE000HB42N54	DE000HB0BB61	DE000HB8LM50	DE000HB7CJV7	DE000HB58099	DE000HB4WXP5	DE000HB7SWP8	DE000HC11ZT0	DE000HB2MJE3	DE000HB4S9Z1
DE000HB42QA6	DE000HB0BL02	DE000HB8LN59	DE000HB7BP19	DE000HB5F7Z9	DE000HB4WY16	DE000HB7SWS2	DE000HC11V43	DE000HB2MJX3	DE000HB4SA02
DE000HB42WJ5	DE000HB0BCF2	DE000HB8LQC1	DE000HB7CJW5	DE000HB5UP83	DE000HB4WY73	DE000HB7SYU4	DE000HC12029	DE000HB2M9S4	DE000HB4SAK2
DE000HB43174	DE000HB0G040	DE000HB8LQQ1	DE000HB7CJX3	DE000HB5UPC0	DE000HB4X393	DE000HB7SZ91	DE000HC120B4	DE000HB2M9T2	DE000HB640X6
DE000HB46ZL5	DE000HB0G1C5	DE000HB8LS70	DE000HB7BWJ7	DE000HB64YG1	DE000HB4X9D1	DE000HB7SZC9	DE000HC120F5	DE000HB2MKK8	DE000HB6DL53
DE000HB471Y4	DE000HB0GBQ0	DE000HC02S31	DE000HB7CC47	DE000HB65284	DE000HB4X9F6	DE000HB7SZJ4	DE000HC11VG6	DE000HB2MAX2	DE000HB80UY8
DE000HB47266	DE000HB0GC57	DE000HC02XS6	DE000HB7BWV2	DE000HB6TU88	DE000HB4X3R4	DE000HB7SVR6	DE000HC120N9	DE000HB2MBV4	DE000HB80W07
DE000HB473E2	DE000HB0GDA0	DE000HB2A8R2	DE000HB7C4Q6	DE000HB6TU96	DE000HB4X9Z4	DE000HB7SVY2	DE000HC11VU7	DE000HB2MM63	DE000HB80W64
DE000HB48X56	DE000HB188U2	DE000HB2A932	DE000HB7C4R4	DE000HB72WL8	DE000HB50KP0	DE000HB7SW52	DE000HC120T6	DE000HB2MMZ2	DE000HB80WG1
DE000HB4PN59	DE000HB18BU6	DE000HB2A973	DE000HB7C4U8	DE000HB72WP9	DE000HB580A2	DE000HB7SWA0	DE000HC11VX1	DE000HB2MCX8	DE000HB80WV0
DE000HB4PND6	DE000HB18BX0	DE000HB2A9A6	DE000HB7BPZ7	DE000HB72PP3	DE000HB5F8R4	DE000HB7SWG7	DE000HC11VY9	DE000HB2MNZ0	DE000HB80X55
DE000HB4WYT5	DE000HB18C16	DE000HB2A9G3	DE000HB7C515	DE000HB72PQ1	DE000HB64XN9	DE000HB7SWW4	DE000HC11WL4	DE000HB2MPU6	DE000HB80X71
DE000HB4X4F7	DE000HB18C57	DE000HB2A9J7	DE000HB7BXG1	DE000HB72ZV0	DE000HB64ZK0	DE000HB7SX02	DE000HC11WN0	DE000HB2MEY2	DE000HB80YC6
DE000HB4WT21	DE000HB18CG3	DE000HB2A9L3	DE000HB7CL38	DE000HB72ZY4	DE000HB65169	DE000HB7SZ18	DE000HC121Q0	DE000HB2MG20	DE000HB80YJ1
DE000HB4WT47	DE000HB18CP4	DE000HB2AEV3	DE000HB7BXJ5	DE000HB72ZZ1	DE000HB65177	DE000HB7SZH8	DE000HC11X66	DE000HB2MH86	DE000HB80YN3
DE000HB4WU51	DE000HB18D15	DE000HB2AF82	DE000HB7BQN1	DE000HB732H4	DE000HB651Z8	DE000HB89D19	DE000HC12284	DE000HB4G042	DE000HB80YQ6

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HB4WU69	DE000HB18J19	DE000HB2AFC0	DE000HB7BQP6	DE000HB734P3	DE000HB65201	DE000HB89D27	DE000HC11X74	DE000HB4FKZ6	DE000HB80ZB5
DE000HB4WRD3	DE000HB1UDN2	DE000HB2AFD8	DE000HB7CLK6	DE000HB73643	DE000HB65490	DE000HB9CDA0	DE000HC11XD9	DE000HB4G224	DE000HB80ZD1
DE000HB4X5R9	DE000HB1U841	DE000HB2AFJ5	DE000HB7C5V3	DE000HB35PK1	DE000HB654D9	DE000HC0CF98	DE000HC11XR9	DE000HB4FNC9	DE000HB80ZJ8
DE000HB4WS55	DE000HB1U874	DE000HB2AFP2	DE000HB7BRD0	DE000HB7C176	DE000HB6B0D4	DE000HB2M9M7	DE000HC11XS7	DE000HB4FNR7	DE000HB81000
DE000HB4X138	DE000HB1U8D9	DE000HB2AFR8	DE000HB7CE78	DE000HB7C192	DE000HB6B1D2	DE000HB2M9N5	DE000HC11Y40	DE000HB4G3D5	DE000HB810E5
DE000HB4WWC5	DE000HB1UHV6	DE000HB2AFS6	DE000HB7CMJ6	DE000HB7BTQ8	DE000HB6G3H4	DE000HB2MK40	DE000HC123D4	DE000HB4G3S3	DE000HB810G0
DE000HB4WWF8	DE000HB1UJS8	DE000HB2AFU2	DE000HB7BRX8	DE000HB7BTS4	DE000HB72NV6	DE000HB2MAD4	DE000HC11YH8	DE000HB4G430	DE000HB810S5
DE000HB4WXF6	DE000HB1UCG8	DE000HB2AG65	DE000HB7BS16	DE000HB7BKK0	DE000HB72WQ7	DE000HB2MAN3	DE000HC123N3	DE000HB4FQ25	DE000HB810V9
DE000HB4X2D6	DE000HB1UMH5	DE000HB2AG99	DE000HB7C739	DE000HB7BKN4	DE000HB72XQ5	DE000HB2MLM2	DE000HC11YP1	DE000HB4G5C2	DE000HB810W7
DE000HB4X2E4	DE000HB233W2	DE000HB2MK24	DE000HB7CEN5	DE000HB7C259	DE000HB72RB9	DE000HB2MM06	DE000HC11YS5	DE000HB4G844	DE000HB81166
DE000HB4X2G9	DE000HB2ELT4	DE000HB2M9W6	DE000HB7CF02	DE000HB7CHH0	DE000HB72RY1	DE000HB2MM30	DE000HC123X2	DE000HB6KBC9	DE000HB811A1
DE000HB4X9P5	DE000HB2YUX5	DE000HB2MKS1	DE000HB7C7P1	DE000HB7BMT7	DE000HB72TQ3	DE000HB2MNF2	DE000HC124L5	DE000HB6KCN4	DE000HB811H6
DE000HB524W4	DE000HB36KV7	DE000HB2MAY0	DE000HB7C7Q9	DE000HB7CAH5	DE000HB72ZW8	DE000HB2MNU1	DE000HC124Q4	DE000HB6KEK6	DE000HB811J2
DE000HB525C3	DE000HB36KW5	DE000HB2MBF7	DE000HB7C7R7	DE000HB7CAK9	DE000HB72U82	DE000HB2MDZ1	DE000HC124V4	DE000HB6KET7	DE000HB811T1
DE000HB526M0	DE000HB36WD0	DE000HB2MBW2	DE000HB7CNK2	DE000HB7CAN3	DE000HB72VG0	DE000HB2MPQ4	DE000HC12599	DE000HB6KFJ5	DE000HB811W5
DE000HB52AR3	DE000HB36WM1	DE000HB2MCB4	DE000HB7BSU2	DE000HB7BVF7	DE000HB72VH8	DE000HB2MQ02	DE000HC125E7	DE000HB6KGG9	DE000HB81257
DE000HB529S1	DE000HB36Q67	DE000HB2MMS7	DE000HB7C7U1	DE000HB7CAU8	DE000HB731P9	DE000HB2MF54	DE000HC125T5	DE000HB6KHC6	DE000HB89DD9
DE000HB52BW1	DE000HB36RF5	DE000HB2MCR0	DE000HB7BSW8	DE000HB7CAV6	DE000HB734E7	DE000HB2MQC2	DE000HC15SS8	DE000HB6KHL7	DE000HB8EKF2
DE000HB52C05	DE000HB36RJ7	DE000HB2MDL1	DE000HB7C077	DE000HB7CJ65	DE000HB734G2	DE000HB2MFX1	DE000HC15SX8	DE000HB6KJC2	DE000HB8EKX5
DE000HB52C96	DE000HB36ZB7	DE000HB2MEG9	DE000HB7BT15	DE000HB7CJ81	DE000HB735K1	DE000HB2MRB2	DE000HC15T27	DE000HB8LKM3	DE000HB8EL68
DE000HB52D95	DE000HB3AKE4	DE000HB2MQB4	DE000HB7H738	DE000HB7C3S4	DE000HB7BTP0	DE000HB2MRD8	DE000HC15TE6	DE000HB8LKP6	DE000HB8ELG8
DE000HB5F8J1	DE000HB3AKG9	DE000HB2MR43	DE000HB7MR63	DE000HB7C3U0	DE000HB7BKM6	DE000HB2MRE6	DE000HC15TF3	DE000HB8LLB4	DE000HB8ELU9
DE000HB65003	DE000HB3AKY2	DE000HB2MGA7	DE000HB7R042	DE000HB7BWL3	DE000HB7C994	DE000HB2MRJ5	DE000HC15TK3	DE000HB8LLL3	DE000HB8EM34
DE000HB650D7	DE000HB3ALE2	DE000HB2MR76	DE000HB7R0F0	DE000HB7BWN9	DE000HB7C234	DE000HB2MGY7	DE000HC19EK7	DE000HB8LM35	DE000HB8KMY6
DE000HB655G9	DE000HB3AM58	DE000HB3Q027	DE000HB7R0K0	DE000HB7C549	DE000HB7BMG4	DE000HB2MH60	DE000HC19W44	DE000HB8LNG9	DE000HB8QU71
DE000HB6TTW0	DE000HB3AMJ9	DE000HB48YU5	DE000HB810C9	DE000HB7CCU4	DE000HB7BMH2	DE000HB4FZZ4	DE000HC19WD4	DE000HB8LNH7	DE000HB8Y6N1
DE000HB72W64	DE000HB3AN57	DE000HB4FK05	DE000HB811D5	DE000HB7CCW0	DE000HB7CHG2	DE000HB4FKW3	DE000HC19WK9	DE000HB8LQU3	DE000HB8Y6U6
DE000HB72NX2	DE000HB3APP9	DE000HB4FMG2	DE000HB89CX9	DE000HB7CL79	DE000HB7BMS9	DE000HB4G299	DE000HC19WP8	DE000HB8LT20	DE000HB8Y6W2
DE000HB72QF2	DE000HB3AQ54	DE000HB4FNW7	DE000HB8EKP1	DE000HB7CCX8	DE000HB7CAJ1	DE000HB4G2A3	DE000HC19WW4	DE000HC02TE4	DE000HB8Y798
DE000HB72XW3	DE000HB3AQS1	DE000HB4FNX5	DE000HB91975	DE000HB7CDB2	DE000HB7C358	DE000HB4G2Q9	DE000HC1DA59	DE000HC02RL3	DE000HB8Y7D0

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HB72RN4	DE000HB3AGH5	DE000HB4G489	DE000HB91272	DE000HB7CLR1	DE000HB7C374	DE000HB4FN85	DE000HC1DAV6	DE000HC02RN9	DE000HB919C8
DE000HB72TY7	DE000HB3ARJ8	DE000HB4G521	DE000HB91AT7	DE000HB7CLZ4	DE000HB7BVH3	DE000HB4FNM8	DE000HC1EGZ2	DE000HC02S56	DE000HB91249
DE000HB731C7	DE000HB3ARM2	DE000HB4G547	DE000HB91BS7	DE000HB7BR74	DE000HB7CJ40	DE000HB4FP26	DE000HC1EJ67	DE000HC02WC2	DE000HB91256
DE000HB732Z6	DE000HB3ARN0	DE000HB4G6L1	DE000HB91728	DE000HB7CM29	DE000HB7C3W6	DE000HB4G4S1	DE000HC1EJS1	DE000HC02X42	DE000HB919F1
DE000HB7C9C5	DE000HB3AS29	DE000HB4G6M9	DE000HB91744	DE000HB7CEC8	DE000HB7BW85	DE000HB4G6S6	DE000HC1EJW3	DE000HB2MHT5	DE000HB912L4
DE000HB7BU20	DE000HB3AS37	DE000HB4G760	DE000HB91FB4	DE000HB7BS24	DE000HB7CC05	DE000HB6KBM8	DE000HC1L3C1	DE000HB2MJ27	DE000HB919W6
DE000HB7BU38	DE000HB3AJA4	DE000HB4G877	DE000HB91FE8	DE000HB7CMW9	DE000HB7CC13	DE000HB6KCE3	DE000HC1QS21	DE000HB2MJD5	DE000HB91306
DE000HB7C1X8	DE000HB3AT10	DE000HB6KBZ0	DE000HB91FW0	DE000HB7BSL1	DE000HB7C4M5	DE000HB6KD39	DE000HC1QSP2	DE000HB2MAE2	DE000HB91AA7
DE000HB7C9N2	DE000HB3AJL1	DE000HB6KC06	DE000HB91G53	DE000HB7CNR7	DE000HB7BWY6	DE000HB6KEG4	DE000HC1QST4	DE000HB2MAF9	DE000HB91389
DE000HB7BM95	DE000HB3ATP1	DE000HB6KEE9	DE000HB91GD8	DE000HB7C0C4	DE000HB7BQ34	DE000HB6KHB8	DE000HC1QT04	DE000HB2MB25	DE000HB91AZ4
DE000HB7BV78	DE000HB42HZ2	DE000HB6KG69	DE000HB91HM7	DE000HB7H6U8	DE000HB7BQ75	DE000HB6KHK9	DE000HC1QT12	DE000HB2MLN0	DE000HB913V1
DE000HB7C3J3	DE000HB42JC7	DE000HB8LL02	DE000HB91HV8	DE000HB7R0D5	DE000HB7CDA4	DE000HB6KJ41	DE000HC1QTS4	DE000HB2MLQ3	DE000HB913Z2
DE000HB7C3K1	DE000HB42LX9	DE000HB8LNS4	DE000HB91JG5	DE000HB8ELK0	DE000HB7CLP5	DE000HB7SX44	DE000HC1QTU0	DE000HB2MBT8	DE000HB91BM0
DE000HB7C3L9	DE000HB42MC1	DE000HB8LQB3	DE000HB91JH3	DE000HB8Y756	DE000HB7CM03	DE000HB7SXA8	DE000HC1QU01	DE000HB2MBU6	DE000HB91BN8
DE000HB7BWC2	DE000HB42WL1	DE000HB8LRB1	DE000HB91KE8	DE000HB919S4	DE000HB7CDY4	DE000HB7SXH3	DE000HB4RU41	DE000HB2MC57	DE000HB91C16
DE000HB7CBP6	DE000HB42WY4	DE000HB8LRX5	DE000HB91KU4	DE000HB91A18	DE000HB7CEA2	DE000HB7SXJ9	DE000HB4RU58	DE000HB2MME7	DE000HB91553
DE000HB7C4Y0	DE000HB42XV8	DE000HC02T14	DE000HB91LU2	DE000HB91AY7	DE000HB7CEF1	DE000HB7SXN1	DE000HB4RU66	DE000HB2MD72	DE000HB91CD7
DE000HB7CKU7	DE000HB42YF9	DE000HC02T22	DE000HB97D50	DE000HB91CB1	DE000HB7CMZ2	DE000HB7SXY8	DE000HB4RUP1	DE000HB2MDH9	DE000HB91CJ4
DE000HB7C5C3	DE000HB43067	DE000HC02RD0	DE000HB97ER0	DE000HB91D15	DE000HB7CEV8	DE000HB7SY01	DE000HB4RUT3	DE000HB2MP60	DE000HB91CS5
DE000HB7C5D1	DE000HB46X82	DE000HC02VK7	DE000HB9DQJ1	DE000HB91DR5	DE000HB7CNT3	DE000HB7SYB4	DE000HB4S7G5	DE000HB2MP78	DE000HB91CX5
DE000HB7CLT7	DE000HB46Z49	DE000HC02SS6	DE000HB9GKM1	DE000HB91769	DE000HB7H6J1	DE000HB7T022	DE000HB4S7N1	DE000HB2MEW6	DE000HB91D49
DE000HB7C606	DE000HB46ZJ9	DE000HC02W76	DE000HB9JV78	DE000HB91EG6	DE000HB7H6S2	DE000HB7T030	DE000HB4S7P6	DE000HB2MQ36	DE000HB916E0
DE000HB7C630	DE000HB47050	DE000HC02WL3	DE000HB9JVA7	DE000HB917J7	DE000HB7R034	DE000HB7T0A9	DE000HB4S8C2	DE000HB2MQ44	DE000HB916L5
DE000HB7CDN7	DE000HB48YK6	DE000HC02XU2	DE000HB9JVL4	DE000HB91J84	DE000HB80WN7	DE000HB82HR5	DE000HB4S8M1	DE000HB2MQ51	DE000HB91DU9
DE000HB7CF36	DE000HB4PMV0	DE000HC02ZE1	DE000HB9R1M2	DE000HB91KZ3	DE000HB8ELT1	DE000HB8LLP4	DE000HB4S8Q2	DE000HB2MF88	DE000HB917B4
DE000HB7CF44	DE000HB4WYS7	DE000HB2A064	DE000HB9R402	DE000HB91N62	DE000HB8EM26	DE000HB8LMG1	DE000HB4S8S8	DE000HB2MQG3	DE000HB917G3
DE000HB7C7M8	DE000HB4X4X0	DE000HB2A0S7	DE000HB9UJM4	DE000HB97CB8	DE000HB8Y764	DE000HB8LMT4	DE000HB4S8X8	DE000HB2MG38	DE000HB917N9
DE000HB7BTD6	DE000HB4WZM7	DE000HB2A0X7	DE000HB9WUJ3	DE000HB97DS0	DE000HB8Y7X8	DE000HB8LPW1	DE000HB5GTN8	DE000HB2MGF6	DE000HB91EV5
DE000HB89CW1	DE000HB4WUY3	DE000HB2A0Y5	DE000HB9WUN5	DE000HB97E83	DE000HB912S9	DE000HB8LQ31	DE000HC0CF23	DE000HB2MGG4	DE000HB91EY9
DE000HB913F4	DE000HB4WUZ0	DE000HB2A9T6	DE000HB9WVM5	DE000HB9DQC6	DE000HB91AW1	DE000HB8LRD7	DE000HC0ULV9	DE000HB2MRN7	DE000HB917Z3

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HB91447	DE000HB4X0D0	DE000HB2AA04	DE000HC02079	DE000HB9DRG5	DE000HB91FX8	DE000HB8LRQ9	DE000HC0UQJ3	DE000HB2MRP2	DE000HB91F62
DE000HB916X0	DE000HB4WWY9	DE000HB2AA79	DE000HC01YZ1	DE000HB9JUQ5	DE000HB91GS6	DE000HB8LS21	DE000HC0UQS4	DE000HB4G018	DE000HB91884
DE000HB91KR0	DE000HB4X203	DE000HB2AA95	DE000HC01ZH6	DE000HB9JWA5	DE000HB91KW0	DE000HB9CD85	DE000HC0UR27	DE000HB4G026	DE000HB918C0
DE000HB97D76	DE000HB4X2F1	DE000HB2AAC1	DE000HC0AUY6	DE000HB9R2F4	DE000HB91LA4	DE000HB9CD93	DE000HC0UR35	DE000HB4FKX1	DE000HB91FK5
DE000HB97DB6	DE000HB4WXY7	DE000HB2AGW6	DE000HC0H0G5	DE000HB9R345	DE000HB91N70	DE000HC02T89	DE000HC0UR68	DE000HB4G0V3	DE000HB918G1
DE000HB97EG3	DE000HB526H0	DE000HB2AH15	DE000HC0H3K1	DE000HB9R3D7	DE000HB94Q90	DE000HC02RF5	DE000HC0XZU5	DE000HB4FM60	DE000HB91FQ2
DE000HB9BES2	DE000HB527E5	DE000HB2AH23	DE000HC0H3U0	DE000HB9R3K2	DE000HB97E18	DE000HC02RJ7	DE000HC0Y000	DE000HB4G1W9	DE000HB918N7
DE000HC0AUT6	DE000HB52886	DE000HB2AHH5	DE000HC0H4V6	DE000HB9WUS4	DE000HB9BEW4	DE000HC02SG1	DE000HC0Y0B5	DE000HB4G2G0	DE000HB91926
DE000HC0GZS4	DE000HB528A1	DE000HB2AHP8	DE000HC11Z80	DE000HB9WVJ1	DE000HB9DR54	DE000HC02VQ4	DE000HC0Y0L4	DE000HB4G2R7	DE000HB91GG1
DE000HC0H005	DE000HB52969	DE000HB2AHT0	DE000HC11V76	DE000HB9WVN3	DE000HB9DRH3	DE000HC02Y74	DE000HC0Y0M2	DE000HB4FNB1	DE000HB91GV0
DE000HC0H2F3	DE000HB52977	DE000HB2AHV6	DE000HC11W00	DE000HB9ZQ83	DE000HB9NFD6	DE000HB2MHE7	DE000HC0Y0U5	DE000HB4FP34	DE000HB91H03
DE000HC11WA7	DE000HB52AS1	DE000HB2AHW4	DE000HC12615	DE000HC020D2	DE000HB9NFG9	DE000HB2MJ84	DE000HC0Y0Y7	DE000HB4G4C5	DE000HB91H45
DE000HC19WQ6	DE000HB529H4	DE000HB2AJA6	DE000HC15SM1	DE000HC0ATN1	DE000HB9R1Y7	DE000HB2M8Y4	DE000HC0Y0Z4	DE000HB4G6E6	DE000HB91H94
DE000HR6JW68	DE000HB52B30	DE000HB2YAT5	DE000HC1DB17	DE000HC0AUQ2	DE000HB9WVX2	DE000HB2MJA1	DE000HC0Y109	DE000HB4G6W8	DE000HB91HZ9
DE000HR6JWB1	DE000HB52B48	DE000HB2YB70	DE000HC1EGM0	DE000HC0CEU4	DE000HB9WWJ9	DE000HB2MJC7	DE000HC0Y1Y5	DE000HB4G828	DE000HB91JC4
DE000HR6JWE5	DE000HB52A80	DE000HB2YV35	DE000HC1EHL0	DE000HC0H1J7	DE000HC020G5	DE000HB2M986	DE000HC0Y216	DE000HB6KCU9	DE000HB91JF7
DE000HR6JWX5	DE000HB52CA5	DE000HB2YVA1	DE000HC1QRX8	DE000HC0H2Q0	DE000HC0AUD0	DE000HB2M994	DE000HC0Y224	DE000HB6KDM4	DE000HB91JP6
DE000HR6JWZ0	DE000HB52E03	DE000HB3Q0F5	DE000HC1QRY6	DE000HC0H2Y4	DE000HC0AUH1	DE000HB2MJT1	DE000HC0Y265	DE000HB6KDY9	DE000HB91JV4
DE000HR6JX67	DE000HB57ZJ6	DE000HB57SZ7	DE000HB29ZQ0	DE000HC0H369	DE000HC0GZP0	DE000HB2MKG6	DE000HC0Y299	DE000HB6KE53	DE000HB91K65
DE000HR6JXF0	DE000HB5F7U0	DE000HB57WU0	DE000HB2A007	DE000HC0H3C8	DE000HC0H2H9	DE000HB2MKJ0	DE000HC0Y2C9	DE000HB6KEY7	DE000HB91K99
DE000HR6JZT6	DE000HB5UP42	DE000HB57T84	DE000HB2A023	DE000HC0H3M7	DE000HC0H328	DE000HB2MAC6	DE000HC0Y2X5	DE000HB6KFS6	DE000HB91KK5
DE000HR6JZZ3	DE000HB64XC2	DE000HB57WZ9	DE000HB2A031	DE000HC0H4T0	DE000HC0H419	DE000HB2MB09	DE000HC0Y3B9	DE000HB8LKN1	DE000HB91L07
DE000HR6K025	DE000HB64XE8	DE000HB57X70	DE000HB2A056	DE000HC0H500	DE000HC0H5D1	DE000HB2MC16	DE000HC0Y3E3	DE000HB8LL93	DE000HB91L23
DE000HR6NPB7	DE000HB650S5	DE000HB57XH5	DE000HB2A0A5	DE000HC0H5G4	DE000HC0MZD4	DE000HB2MN62	DE000HC0Y3L8	DE000HB8LLQ2	DE000HB91LC0
DE000HR6NPC5	DE000HB65110	DE000HB57XP8	DE000HB2A0N8	DE000HC0ULR7	DE000HC0MZH5	DE000HB2MD64	DE000HC0Y3R5	DE000HB8LLW0	DE000HB91LX6
DE000HR7TAB4	DE000HB6B0Y0	DE000HB57XQ6	DE000HB2A0R9	DE000HC0Y5R0	DE000HC0RC86	DE000HB2MDD8	DE000HC0Y3S3	DE000HB8LM76	DE000HB91M06
DE000HR7TAG3	DE000HB6B170	DE000HB57XU8	DE000HB2A0W9	DE000HC11V84	DE000HC11Z98	DE000HB2MNV9	DE000HC0Y3Y1	DE000HB8LNE4	DE000HB91M30
DE000HR7W8N6	DE000HB6G344	DE000HB57Y04	DE000HB2A9S8	DE000HC11VK8	DE000HC11ZQ6	DE000HB2MEJ3	DE000HC0Y471	DE000HB8LPL4	DE000HB91NE2
DE000HR8MN21	DE000HB6G351	DE000HB57Y20	DE000HB2A9Y6	DE000HC12631	DE000HC123M5	DE000HB2MFT9	DE000HC0Y497	DE000HB8LT61	DE000HB91NY0
DE000HR8MNS4	DE000HB72W72	DE000HB57Y61	DE000HB2AA46	DE000HC1EG86	DE000HC15SQ2	DE000HB4FJH6	DE000HC0Y4H4	DE000HC02TD6	DE000HB91PD9

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HR8MK32	DE000HB72WA1	DE000HB57YV4	DE000HB2AAG2	DE000HC1EGS7	DE000HC1DAR4	DE000HB4FK47	DE000HC0Y4M4	DE000HC02R99	DE000HB94Q66
DE000HR8MRL0	DE000HB72X06	DE000HB57ZM0	DE000HB2AAH0	DE000HC1EHU1	DE000HC1EGQ1	DE000HB4FK54	DE000HC0Y4S1	DE000HC02VT8	DE000HB94QA7
DE000HR8MSP9	DE000HB72XV5	DE000HB580R6	DE000HB2AAQ1	DE000HC1EJC5	DE000HC1EGR9	DE000HB4FKK8	DE000HC0Y4Z6	DE000HC02W19	DE000HB94QB5
DE000HR8MU14	DE000HB72RQ7	DE000HB580S4	DE000HB2AH72	DE000HC1EJD3	DE000HC1EHR7	DE000HB4G083	DE000HC0Y547	DE000HC02WB4	DE000HB94QD1
DE000HR8MU22	DE000HB72UP3	DE000HB581K9	DE000HB2AH98	DE000HC1EJP7	DE000HC1EJV5	DE000HB4G0J8	DE000HC0Y562	DE000HB2MHU3	DE000HB94QF6
DE000HR8PMQ3	DE000HB731D5	DE000HB581Z7	DE000HB2AHA0	DE000HC1EK23	DE000HC1QRZ3	DE000HB4G0L4	DE000HC0Y570	DE000HB2MJ19	DE000HB97BP0
DE000HR8PMS9	DE000HB7CFK8	DE000HB58206	DE000HB2AHB8	DE000HC1QTZ9	DE000HB2A171	DE000HB4G141	DE000HC0Y5K5	DE000HB2M9V8	DE000HB97CH5
DE000HR8PNY5	DE000HB7C8D5	DE000HB58248	DE000HB2AHG7	DE000HB2A1D7	DE000HB2A1U1	DE000HB4FLJ8	DE000HC0Y5L3	DE000HB2MA34	DE000HB97CM5
DE000HR8PP00	DE000HB7C8S3	DE000HB5F728	DE000HB2AHM5	DE000HB2A1R7	DE000HB2A247	DE000HB4FM29	DE000HC0Y5X8	DE000HB2ML64	DE000HB97CS2
DE000HR8PPX2	DE000HB7BLJ0	DE000HB5F8Q6	DE000HB2AJ54	DE000HB2AB52	DE000HB2A254	DE000HB4FMH0	DE000HC0Y5Y6	DE000HB2MM55	DE000HB97DF7
DE000HR8PQ25	DE000HB7BU04	DE000HB5UPB2	DE000HB2AJJ7	DE000HB2ABA3	DE000HB2AAX7	DE000HB4FMJ6	DE000HC11U28	DE000HB2MCP4	DE000HB97DY8
DE000HR8PQ33	DE000HB7C1W0	DE000HB5VQ81	DE000HB2YB62	DE000HB2ABH8	DE000HB2ABD7	DE000HB4G2N6	DE000HC11Z15	DE000HB2MN05	DE000HB97E91
DE000HR8PRT6	DE000HB7BLW3	DE000HB5ZF98	DE000HB2YV27	DE000HB2ABR7	DE000HB2ABQ9	DE000HB4FN93	DE000HC11Z49	DE000HB2MN13	DE000HB97EC2
DE000HR8PSL1	DE000HB7BM87	DE000HB62XG7	DE000HB2YV68	DE000HB2ABX5	DE000HB2ABU1	DE000HB4FNP1	DE000HC11U93	DE000HB2MN70	DE000HB97EN9
DE000HR8PSS6	DE000HB7CH83	DE000HB64XV2	DE000HB2YV92	DE000HB2AKF3	DE000HB2ABW7	DE000HB4FP00	DE000HC11UK0	DE000HB2MDG1	DE000HB9BEQ6
DE000HR8PTE4	DE000HB7C2J5	DE000HB64Y88	DE000HB49544	DE000HB2AKM9	DE000HB2AJW0	DE000HB4G422	DE000HC11UW5	DE000HB2MDS6	DE000HB9DQ30
DE000HR8PYM7	DE000HB7BV29	DE000HB64YK3	DE000HB4SZM5	DE000HB2AL43	DE000HB2AKK3	DE000HB4FPJ9	DE000HC11V19	DE000HB2ME30	DE000HB9DQ55
DE000HR8PZZ6	DE000HB7C2Z1	DE000HB64YT4	DE000HB57WA2	DE000HB2AL92	DE000HB2AKQ0	DE000HB4G4A9	DE000HC12060	DE000HB2ME55	DE000HB9DQX2
DE000HR8Q044	DE000HB7BNH0	DE000HB64ZH6	DE000HB57WC8	DE000HB2ALB0	DE000HB2AL19	DE000HB4FPW2	DE000HC12094	DE000HB2MFJ0	DE000HB9DR21
DE000HR9ABQ6	DE000HB7CB97	DE000HB65128	DE000HB57T01	DE000HB2ALF1	DE000HB2AL27	DE000HB4G588	DE000HC11VC5	DE000HB2MGT7	DE000HB9GKD0
DE000HB00KZ4	DE000HB7CBA8	DE000HB65144	DE000HB57WQ8	DE000HB2ALQ8	DE000HB2AL76	DE000HB4G5Q2	DE000HC120M1	DE000HB2MRM9	DE000HB9GKR0
DE000HB00W04	DE000HB7CKG6	DE000HB65151	DE000HB57T50	DE000HB2S595	DE000HB2FY35	DE000HB4G5Y6	DE000HC12128	DE000HB2MRV0	DE000HB9JVJ8
DE000HB00W38	DE000HB7BXR8	DE000HB652Y9	DE000HB57X39	DE000HB2YVF0	DE000HB2YAV1	DE000HB4G6Q0	DE000HC11W26	DE000HB4FJB9	DE000HB9JVU5
DE000HB00WA2	DE000HB7CLU5	DE000HB65359	DE000HB57XG7	DE000HB2YVH6	DE000HB2YB88	DE000HB4G8A0	DE000HC12177	DE000HB4FLK6	DE000HB9JVX9
DE000HB00WX4	DE000HB7CDM9	DE000HB653C3	DE000HB57XL7	DE000HB36H68	DE000HB2YVG8	DE000HB6KCL8	DE000HC121F3	DE000HB4G166	DE000HB9JW10
DE000HB0BDN4	DE000HB7CLY7	DE000HB653K6	DE000HB57XM5	DE000HB36S57	DE000HB2YVK0	DE000HB6KCS3	DE000HC11WH2	DE000HB4FMM0	DE000HB9JWD9
DE000HB0AZD0	DE000HB7CE29	DE000HB655L9	DE000HB57XY0	DE000HB36S73	DE000HB2YVN4	DE000HB6KD21	DE000HC11WQ3	DE000HB4G2F2	DE000HB9R2D9
DE000HB0B7Y1	DE000HB7BRK5	DE000HB65664	DE000HB57Y38	DE000HB36SJ5	DE000HB36EH9	DE000HB6KDV5	DE000HC121R8	DE000HB4G331	DE000HB9R360
DE000HB0B8U7	DE000HB7C6S7	DE000HB6B0F9	DE000HB57Y53	DE000HB36SN7	DE000HB36HG4	DE000HB6KEQ3	DE000HC121U2	DE000HB4G3C7	DE000HB9R378
DE000HB0B9J8	DE000HB7CEK1	DE000HB6B0Z7	DE000HB57YN1	DE000HB36SR8	DE000HB36SH9	DE000HB6KEX9	DE000HC11WU5	DE000HB4FPK7	DE000HB9R3M8

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HB0BKY6	DE000HB7C0K7	DE000HB6B1E0	DE000HB57YT8	DE000HB36J25	DE000HB36SL1	DE000HB6KH84	DE000HC12201	DE000HB4FQ82	DE000HB9R3N6
DE000HB0BL28	DE000HB7C0P6	DE000HB6G2T1	DE000HB57YZ5	DE000HB36T07	DE000HB36SM9	DE000HB7SXR2	DE000HC12268	DE000HB4G5B4	DE000HB9UJT9
DE000HB0BBW9	DE000HB7H753	DE000HB6TU47	DE000HB57Z37	DE000HB36J41	DE000HB36EV0	DE000HB7SXU6	DE000HC122G9	DE000HB4G5S8	DE000HB9WUZ9
DE000HB0BLP2	DE000HB7R083	DE000HB72VM8	DE000HB57ZW9	DE000HB36F45	DE000HB36T72	DE000HB7SYS8	DE000HC122J3	DE000HB4G5T6	DE000HB9WVR4
DE000HB0BBX7	DE000HB8EKJ4	DE000HB72VQ9	DE000HB580C8	DE000HB36JV9	DE000HB36TG9	DE000HB7SZT3	DE000HC122P0	DE000HB4G6X6	DE000HB9WVY0
DE000HB0B3U8	DE000HB8Y7K5	DE000HB72QP1	DE000HB580E4	DE000HB36TU0	DE000HB36TT2	DE000HB7SZZ0	DE000HC11XM0	DE000HB4G7Z9	DE000HB9WWA8
DE000HB0G1T9	DE000HB91AM2	DE000HB72RV7	DE000HB580H7	DE000HB36U38	DE000HB36TX4	DE000HB7T048	DE000HC11XT5	DE000HB4G802	DE000HB9ZQ91
DE000HB0G8D8	DE000HB91BR9	DE000HB72S60	DE000HB580P0	DE000HB36KA1	DE000HB36TY2	DE000HB7T0B7	DE000HC11XX7	DE000HB35R34	DE000HC020X0
DE000HB0GBP2	DE000HB91P52	DE000HB72YV3	DE000HB58149	DE000HB36KG8	DE000HB36U46	DE000HB7T0E1	DE000HC11Y32	DE000HB6KBV9	DE000HC01ZD5
DE000HB0GDT0	DE000HB9DRC4	DE000HB72SJ0	DE000HB58164	DE000HB36UD4	DE000HB36U79	DE000HB89D35	DE000HC12375	DE000HB6KEB5	DE000HC01ZK0
DE000HB18BS0	DE000HB9UJY9	DE000HB72T93	DE000HB581E2	DE000HB36L05	DE000HB36KE3	DE000HB89D43	DE000HC11Y65	DE000HB6KEJ8	DE000HC0AUE8
DE000HB18C73	DE000HC01YY4	DE000HB72TA7	DE000HB581N3	DE000HB36UV6	DE000HB36KJ2	DE000HB8LL44	DE000HC12383	DE000HB6KFG1	DE000HC0CF49
DE000HB18CA6	DE000HC0H5B5	DE000HB72TP5	DE000HB581Y0	DE000HB36LA9	DE000HB36UE2	DE000HB8LLU4	DE000HC11Y81	DE000HB6KFK3	DE000HC0H0Q4
DE000HB18CB4	DE000HC11V50	DE000HB730V9	DE000HB5F785	DE000HB36LG6	DE000HB36KZ8	DE000HB8LMF3	DE000HC123B8	DE000HB6KGE4	DE000HC0H0R2
DE000HB18CD0	DE000HC125K4	DE000HB73163	DE000HB5F7C8	DE000HB36LJ0	DE000HB36L88	DE000HB8LN91	DE000HC123K9	DE000HB6KGR6	DE000HC0H0Z5
DE000HB18CH1	DE000HR6JWQ9	DE000HB731J2	DE000HB5F7G9	DE000HB36LL6	DE000HB36LB7	DE000HB8LP32	DE000HC123P8	DE000HB6KH01	DE000HC0H195
DE000HB18CK5	DE000HR6JWT3	DE000HB73213	DE000HB5F7K1	DE000HB36LU7	DE000HB36VG5	DE000HB8LR06	DE000HC11YQ9	DE000HB8LMH9	DE000HC0H1F5
DE000HB18D31	DE000HR6JWV9	DE000HB73288	DE000HB5F934	DE000HB36VW2	DE000HB36LV5	DE000HB8LSA1	DE000HC123T0	DE000HB8LPJ8	DE000HC0H2E6
DE000HB1UGE4	DE000HR6JWW7	DE000HB733S9	DE000HB5UNR3	DE000HB36MF6	DE000HB36VL5	DE000HB8LSY1	DE000HC123V6	DE000HB8LR22	DE000HC0H2W8
DE000HB1U9T3	DE000HR6JX18	DE000HB735A2	DE000HB5UNV5	DE000HB36W69	DE000HB36M12	DE000HB8ZQB3	DE000HC11YV9	DE000HB8LR63	DE000HC0H427
DE000HB1UGK1	DE000HR6JX26	DE000HB735J3	DE000HB5UPE6	DE000HB36WJ7	DE000HB36VU6	DE000HB8ZQC1	DE000HC123Z7	DE000HC02TB0	DE000HC0H4L7
DE000HB1UJ77	DE000HR6JX75	DE000HB735Q8	DE000HB62XF9	DE000HB36NF4	DE000HB36VZ5	DE000HC02T63	DE000HC12417	DE000HC02RM1	DE000HC0H567
DE000HB1UJK5	DE000HR6JXA1	DE000HB7BTK1	DE000HB64XH1	DE000HB36NG2	DE000HB36W85	DE000HC02VP6	DE000HC12425	DE000HC02V85	DE000HC0MZN3
DE000HB1UC41	DE000HR6JXE3	DE000HB7BLT9	DE000HB64XK5	DE000HB36NS7	DE000HB36W93	DE000HC02WZ3	DE000HC124C4	DE000HC02SL1	DE000HC0RCB6
DE000HB1UK41	DE000HR6JXG8	DE000HB7BLU7	DE000HB64YJ5	DE000HB36P19	DE000HB36NW9	DE000HC02XJ5	DE000HC124D2	DE000HC02X26	DE000HC0RD77
DE000HB1ULF1	DE000HR6JXH6	DE000HB7CGR1	DE000HB64YN7	DE000HB36XQ0	DE000HB36XB2	DE000HC02XW8	DE000HC124F7	DE000HC02YF1	DE000HC11UB9
DE000HB1UMP8	DE000HR6JZF5	DE000HB7BUL7	DE000HB64YS6	DE000HB36XY4	DE000HB36XJ5	DE000HC030A7	DE000HC124K7	DE000HC02ZJ0	DE000HC11WF6
DE000HB1XDJ4	DE000HR6JZP4	DE000HB7BMB5	DE000HB64YW8	DE000HB36PL7	DE000HB36P35	DE000HC0CEY6	DE000HC124M3	DE000HB4RV32	DE000HC121N7
DE000HB233V4	DE000HR6JZQ2	DE000HB7BMD1	DE000HB64Z04	DE000HB36PM5	DE000HB36XR8	DE000HB2MHY5	DE000HC124Z5	DE000HB4RVV7	DE000HC15SW0
DE000HB2ELR8	DE000HR6K009	DE000HB7CHA5	DE000HB64ZE3	DE000HB36PN3	DE000HB36PH5	DE000HB2MJ92	DE000HC12516	DE000HB4S9C0	DE000HC15TB2

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HB2YSU5	DE000HR6K017	DE000HB7BUU8	DE000HB64ZS3	DE000HB36PS2	DE000HB36Q83	DE000HB2M8Z1	DE000HC12557	DE000HB4S9H9	DE000HC19UL1
DE000HB2YSW1	DE000HR6NPD3	DE000HB7CAG7	DE000HB650B1	DE000HB36QB6	DE000HB36Y91	DE000HB2MKH4	DE000HC125Q1	DE000HB4S9S6	DE000HC1DAT0
DE000HB2YUZ0	DE000HR8MKR2	DE000HB7C341	DE000HB650J4	DE000HB36QM3	DE000HB36YE4	DE000HB2MKX1	DE000HC125S7	DE000HB4SAR7	DE000HC1EGD9
DE000HB36HQ3	DE000HR8MLS8	DE000HB7CAS2	DE000HB650K2	DE000HB36QR2	DE000HB36YG9	DE000HB2MB17	DE000HC12680	DE000HB4SAV9	DE000HC1EHG0
DE000HB36HR1	DE000HR8MG53	DE000HB7CJJ2	DE000HB650W7	DE000HB36QS0	DE000HB36ZR3	DE000HB2MB66	DE000HC15SJ7	DE000HB4SB35	DE000HC1L302
DE000HB36TM7	DE000HR8MM89	DE000HB7C424	DE000HB652V5	DE000HB36QT8	DE000HB36ZY9	DE000HB2MBM3	DE000HC15SV2	DE000HB520V4	DE000HC1L369
DE000HB36K89	DE000HR8MMK3	DE000HB7CJZ8	DE000HB652X1	DE000HB36ZE1	DE000HB370F7	DE000HB2MMC1	DE000HC15T01	DE000HB5GTP3	DE000HC1QT38
DE000HB36US2	DE000HR8MMP2	DE000HB7CBT8	DE000HB653B5	DE000HB36ZZ6	DE000HB3Q084	DE000HB2MMU3	DE000HC15T43	DE000HB6DKZ6	DE000HC1QTC8
DE000HB36L54	DE000HR8MNT2	DE000HB7CC62	DE000HB653L4	DE000HB37085	DE000HB3Z2U9	DE000HB2MCU4	DE000HC15T68	DE000HB6DL46	DE000HC1QTT2
DE000HB36M04	DE000HR8MJ01	DE000HB7BWW0	DE000HB655J3	DE000HB370P6	DE000HB42GU5	DE000HB2MCV2	DE000HC15TG1	DE000HB80V40	DE000HB4RVA1
DE000HB36NQ1	DE000HR8MJ19	DE000HB7CC88	DE000HB655K1	DE000HB370Q4	DE000HB42GW1	DE000HB2MDN7	DE000HC19LZ0	DE000HB80VT6	DE000HB4RVJ2
DE000HB36RM1	DE000HR8MJD4	DE000HB7C4S2	DE000HB6B0M5	DE000HB3Q092	DE000HB42HG2	DE000HB2ME14	DE000HC19UQ0	DE000HB80VY6	DE000HB4RVL8
DE000HB3AKZ9	DE000HR8MJS2	DE000HB7C4T0	DE000HB6B196	DE000HB3Z2W5	DE000HB42HJ6	DE000HB2ME22	DE000HC19UY4	DE000HB80W15	DE000HB4RVQ7
DE000HB3ABS3	DE000HR8MK24	DE000HB7CL12	DE000HB6G3D3	DE000HB42GX9	DE000HB42HK4	DE000HB2MEL9	DE000HC19V45	DE000HB80WE6	DE000HB4RVX3
DE000HB3AM66	DE000HR8MKE0	DE000HB7C5F6	DE000HB6TTT6	DE000HB42JR5	DE000HB42HP3	DE000HB2MEN5	DE000HC19VN5	DE000HB80WF3	DE000HB4RVY1
DE000HB3AM82	DE000HR8MTA9	DE000HB7CLG4	DE000HB72WC7	DE000HB42K65	DE000HB42HQ1	DE000HB2MQ10	DE000HC19W85	DE000HB80WH9	DE000HB4RVZ8
DE000HB3ACU7	DE000HR8PMT7	DE000HB7BQQ4	DE000HB72WE3	DE000HB42KL6	DE000HB42HS7	DE000HB2MF62	DE000HC19WG7	DE000HB80WP2	DE000HB4RW07
DE000HB3ACW3	DE000HR8PSK3	DE000HB7CD87	DE000HB72WF0	DE000HB42KM4	DE000HB42J35	DE000HB2MFF8	DE000HC1DA26	DE000HB80XP0	DE000HB4RW15
DE000HB3AD26	DE000HR8PSR8	DE000HB7BR17	DE000HB72NY0	DE000HB42L56	DE000HB42K08	DE000HB2MFG6	DE000HC1DA75	DE000HB80XU0	DE000HB4SA36
DE000HB3AN08	DE000HR8PYR6	DE000HB7BR41	DE000HB72P55	DE000HB42LP5	DE000HB42K40	DE000HB2MFW3	DE000HC1DA91	DE000HB80XW6	DE000HB4SAB1
DE000HB3ADH2	DE000HR8PYX4	DE000HB7BR58	DE000HB72P71	DE000HB42MF4	DE000HB42KP7	DE000HB2MGB5	DE000HC1EGV1	DE000HB80Y13	DE000HB4SAF2
DE000HB3ANL3	DE000HR8PZF8	DE000HB7CDP2	DE000HB72PK4	DE000HB42MJ6	DE000HB42L31	DE000HB2MGC3	DE000HC1EH85	DE000HB80Y62	DE000HB4SAG0
DE000HB3AE41	DE000HR8Q0Y7	DE000HB7BRC2	DE000HB72PR9	DE000HB42MU3	DE000HB42LK6	DE000HB2MGR1	DE000HC1EHZ0	DE000HB80YP8	DE000HB4SAQ9
DE000HB3ANY6	DE000HR8Q1U3	DE000HB7BYR6	DE000HB72X55	DE000HB42N70	DE000HB42LN0	DE000HB2MRK3	DE000HC1EJJ0	DE000HB80YR4	DE000HB520W2
DE000HB3ANZ3	DE000HR9WP18	DE000HB7BYS4	DE000HB72X71	DE000HB42QS8	DE000HB42LS9	DE000HB2MH52	DE000HC1EJT9	DE000HB80Z38	DE000HB7K6Z2
DE000HB3AP14	DE000HR9WP34	DE000HB7BYV8	DE000HB72Q62	DE000HB42X78	DE000HB42ME7	DE000HB4FK21	DE000HC1QSC0	DE000HB80Z53	DE000HB80UZ5
DE000HB3APW5	DE000HB00H11	DE000HB7BYW6	DE000HB72QH8	DE000HB42YD4	DE000HB42MY5	DE000HB4G0K6	DE000HC1QSN7	DE000HB80ZF6	DE000HB80V08
DE000HB3AQG6	DE000HB00J35	DE000HB7CMT5	DE000HB72QY3	DE000HB42YW4	DE000HB42N13	DE000HB4G0T7	DE000HC1QSX6	DE000HB80ZP5	DE000HB80V32
DE000HB3AQU7	DE000HB00K65	DE000HB7CEM7	DE000HB72R53	DE000HB430B8	DE000HB42N96	DE000HB4G125	DE000HC1QT61	DE000HB81075	DE000HB80VM1
DE000HB3AQV5	DE000HB00LL2	DE000HB7CEQ8	DE000HB72RR5	DE000HB46YG8	DE000HB42NA3	DE000HB4G1P3	DE000HC1QT87	DE000HB810N6	DE000HB80W98

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HB3AQX1	DE000HB00LT5	DE000HB7C762	DE000HB72YE9	DE000HB473F9	DE000HB42NN6	DE000HB4FM37	DE000HC1QTV8	DE000HB810P1	DE000HB80WW8
DE000HB3AGG7	DE000HB00QN7	DE000HB7BZG6	DE000HB72YF6	DE000HB473T0	DE000HB42NP1	DE000HB4G208	DE000HB4RU74	DE000HB811F0	DE000HB80WY4
DE000HB3ARA7	DE000HB00TU6	DE000HB7BS99	DE000HB72RW5	DE000HB48Y55	DE000HB42P52	DE000HB4FML2	DE000HB4RV08	DE000HB811R5	DE000HB80X89
DE000HB3ASC1	DE000HB00RG9	DE000HB7BZJ0	DE000HB72YJ8	DE000HB4FD79	DE000HB42QH1	DE000HB4G2C9	DE000HB4S7E0	DE000HB811Y1	DE000HB80XF1
DE000HB3ASD9	DE000HB00SG7	DE000HB7BSH9	DE000HB72YL4	DE000HB4FDF3	DE000HB42QV2	DE000HB4FN51	DE000HB4S7Q4	DE000HB8EKV9	DE000HB80XM7
DE000HB3AJB2	DE000HB00SP8	DE000HB7CF51	DE000HB72YS9	DE000HB4PMC0	DE000HB42R35	DE000HB4FN69	DE000HB4S7S0	DE000HB8KMK5	DE000HB80Y05
DE000HB3AT36	DE000HB00WW6	DE000HB7C7W7	DE000HB72YT7	DE000HB4PMH9	DE000HB42WK3	DE000HB4G2Z0	DE000HB4S7W2	DE000HB8KN50	DE000HB80YA0
DE000HB3PZX0	DE000HB01057	DE000HB7C085	DE000HB72YW1	DE000HB4PMQ0	DE000HB42WQ0	DE000HB4FNN6	DE000HB4S7Y8	DE000HB8QUH1	DE000HB80Z79
DE000HB3Z2H6	DE000HB011L5	DE000HB7H787	DE000HB72Z20	DE000HB4PN26	DE000HB42X45	DE000HB4G3B9	DE000HB4S849	DE000HB8QUK5	DE000HB80Z95
DE000HB42GQ3	DE000HB0BB79	DE000HB7MR48	DE000HB72SS1	DE000HB4PNK1	DE000HB42X52	DE000HB4FP18	DE000HB4S856	DE000HB8Y7J7	DE000HB80ZA7
DE000HB42NZ0	DE000HB0BL85	DE000HB7MR55	DE000HB72T28	DE000HB4T0B0	DE000HB42XA2	DE000HB4G3N4	DE000HB4S872	DE000HB8Y814	DE000HB80ZC3
DE000HB42QB4	DE000HB0B3K9	DE000HB7R059	DE000HB72T44	DE000HB4T0G9	DE000HB42XE4	DE000HB4G497	DE000HB4S8F5	DE000HB91991	DE000HB80ZG4
DE000HB42WS6	DE000HB0B3S2	DE000HB80UW2	DE000HB73023	DE000HB4T0M7	DE000HB42XF1	DE000HB4FQK5	DE000HB4S8G3	DE000HB919A2	DE000HB80ZZ4
DE000HB42ZL4	DE000HB0BM35	DE000HB8EM00	DE000HB73031	DE000HB4WSJ8	DE000HB42YN3	DE000HB4G5P4	DE000HB4S8T6	DE000HB91215	DE000HB81042
DE000HB470S8	DE000HB0BM43	DE000HB8KMQ2	DE000HB730F2	DE000HB4WSK6	DE000HB42ZM2	DE000HB4G5Z3	DE000HB4S8U4	DE000HB91223	DE000HB810B1
DE000HB471H9	DE000HB0G0Z8	DE000HB8KN35	DE000HB731M6	DE000HB4WZ56	DE000HB43083	DE000HB4G6B2	DE000HB4S906	DE000HB912F6	DE000HB81125
DE000HB471K3	DE000HB0G8C0	DE000HB8KNA4	DE000HB73296	DE000HB4X526	DE000HB430A0	DE000HB4G8C6	DE000HB5GTF4	DE000HB919V8	DE000HB81158
DE000HB472P0	DE000HB0GAA6	DE000HB8Y7S8	DE000HB732D3	DE000HB4X583	DE000HB430X2	DE000HB6KBF2	DE000HB6DL38	DE000HB912T7	DE000HB81174
DE000HB48YL4	DE000HB188S6	DE000HB8Y7T6	DE000HB73304	DE000HB4X591	DE000HB431B6	DE000HB6KC22	DE000HB7K757	DE000HB91371	DE000HB81182
DE000HB4X4A8	DE000HB188Z1	DE000HB8Y871	DE000HB73346	DE000HB4WUE5	DE000HB46XB1	DE000HB6KCG8	DE000HB89DA5	DE000HB91397	DE000HB811K0
DE000HB4X4E0	DE000HB18BT8	DE000HB919H7	DE000HB733T7	DE000HB4X0J7	DE000HB46XY3	DE000HB6KCT1	DE000HC0ULW7	DE000HB91B25	DE000HB811N4
DE000HB4X4Z5	DE000HB18BZ5	DE000HB91496	DE000HB735Z9	DE000HB4X0K5	DE000HB46YH6	DE000HB6KD47	DE000HC0UM14	DE000HB913X7	DE000HB811S3
DE000HB4WRG6	DE000HB18C40	DE000HB91C81	DE000HB7C887	DE000HB4X0L3	DE000HB46YJ2	DE000HB6KEH2	DE000HC0UM89	DE000HB91405	DE000HB811X3
DE000HB4X5E7	DE000HB18C81	DE000HB91736	DE000HB7C8J2	DE000HB4WVD5	DE000HB46Z98	DE000HB6KFC0	DE000HC0UQP0	DE000HB91413	DE000HB89DE7
DE000HB4WUV9	DE000HB18C99	DE000HB91J76	DE000HB7C127	DE000HB4WVG8	DE000HB47019	DE000HB6KFQ0	DE000HC0UQT2	DE000HB91BX7	DE000HB89DM0
DE000HB4WV19	DE000HB18CE8	DE000HB91LQ0	DE000HB7C135	DE000HB4WSG4	DE000HB470Z3	DE000HB6KG85	DE000HC0UR01	DE000HB91C32	DE000HB8EK93
DE000HB4WS63	DE000HB18CJ7	DE000HB97CG7	DE000HB7BL39	DE000HB4X6G0	DE000HB47191	DE000HB6KGN5	DE000HC0UR43	DE000HB91520	DE000HB8EKG0
DE000HB4WW91	DE000HB18D23	DE000HB97D84	DE000HB7CFX1	DE000HB4X6J4	DE000HB47217	DE000HB6KJ33	DE000HC0UR50	DE000HB91CW7	DE000HB8ELL8
DE000HB4WWE1	DE000HB18FX1	DE000HB9DR47	DE000HB7BTG9	DE000HB4X1C0	DE000HB472L9	DE000HB7SXT8	DE000HC0URJ1	DE000HB91652	DE000HB8ELV7
DE000HB4WXB5	DE000HB18G12	DE000HB9JUX1	DE000HB7BL70	DE000HB4WWM4	DE000HB473S2	DE000HB7SXW2	DE000HC0Y026	DE000HB916D2	DE000HB8KMM1

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HB4WXD1	DE000HB1U6T9	DE000HB9R212	DE000HB7CG27	DE000HB4WWT9	DE000HB48Y48	DE000HB7SY19	DE000HC0Y083	DE000HB916N1	DE000HB8KMS8
DE000HB4WXE9	DE000HB1U6U7	DE000HB9R2L2	DE000HB7BTL9	DE000HB4WX09	DE000HB48Z47	DE000HB7SY76	DE000HC0Y091	DE000HB91DX3	DE000HB8KNB2
DE000HB4X2K1	DE000HB1U6W3	DE000HC02095	DE000HB7C1K5	DE000HB4X7G8	DE000HB4FD87	DE000HB7SY92	DE000HC0Y0T7	DE000HB91E71	DE000HB8KND8
DE000HB4X3B8	DE000HB1U833	DE000HC0ATU6	DE000HB7BL05	DE000HB4X7J2	DE000HB4FDB2	DE000HB7SYF5	DE000HC0Y0V3	DE000HB91EA9	DE000HB8QU63
DE000HB4X9T7	DE000HB1U8T5	DE000HC0AUC2	DE000HB7BU79	DE000HB4X252	DE000HB4PMG1	DE000HB7SYG3	DE000HC0Y166	DE000HB91EL6	DE000HB8QU89
DE000HB50LL7	DE000HB1UAL2	DE000HC0H0C4	DE000HB7BU87	DE000HB4WXL4	DE000HB4PMR8	DE000HB7SYJ7	DE000HC0Y190	DE000HB91EM4	DE000HB8QUD0
DE000HB525D1	DE000HB1UHL7	DE000HC0H0D2	DE000HB7C218	DE000HB4X278	DE000HB4PMS6	DE000HB7SYP4	DE000HC0Y1C1	DE000HB917Y6	DE000HB8QUJ7
DE000HB52AP7	DE000HB1UJJ7	DE000HC0H2X6	DE000HB7BLZ6	DE000HB4X2A2	DE000HB4T0U0	DE000HB7T006	DE000HC0Y2B1	DE000HB91827	DE000HB8Y848
DE000HB529Q5	DE000HB233U6	DE000HC0H4M5	DE000HB7BM61	DE000HB4WY40	DE000HB4WSL4	DE000HB7T071	DE000HC0Y2K2	DE000HB91835	DE000HB8Y863
DE000HB52B22	DE000HB2YUW7	DE000HC0H534	DE000HB7BM79	DE000HB4X8U7	DE000HB4X4G5	DE000HB7T097	DE000HC0Y2Q9	DE000HB91850	DE000HB91983
DE000HB529U7	DE000HB2YV19	DE000HC0MZG7	DE000HB7BUW4	DE000HB4X3A0	DE000HB4X4K7	DE000HB7T0F8	DE000HC0Y315	DE000HB918B2	DE000HB919G9
DE000HB52C54	DE000HB36K71	DE000HC0UQD6	DE000HB7BMP5	DE000HB4X9W1	DE000HB4WQS3	DE000HB89D50	DE000HC0Y372	DE000HB91FJ7	DE000HB91298
DE000HB52C70	DE000HB36UT0	DE000HC11V68	DE000HB7CAD4	DE000HB4X9Y7	DE000HB4WZ98	DE000HB8LL69	DE000HC0Y398	DE000HB918E6	DE000HB919K1
DE000HB52CP3	DE000HB36UU8	DE000HC121D8	DE000HB7BVA8	DE000HB50KQ8	DE000HB4WQY1	DE000HB8LNK1	DE000HC0Y3F0	DE000HB91FP4	DE000HB919L9
DE000HB52D12	DE000HB36MA7	DE000HC125Z2	DE000HB7C333	DE000HB50KZ9	DE000HB4WR07	DE000HB8LNU0	DE000HC0Y3M6	DE000HB91FR0	DE000HB912W1
DE000HB52DJ4	DE000HB36N94	DE000HC19VS4	DE000HB7BVC4	DE000HB5F777	DE000HB4X534	DE000HB8LSX3	DE000HC0Y3Q7	DE000HB918Q0	DE000HB91A67
DE000HB52EN4	DE000HB36RE8	DE000HC1DB09	DE000HB7CAR4	DE000HB5F8U8	DE000HB4WR64	DE000HB9CDC6	DE000HC0Y406	DE000HB918U2	DE000HB91AB5
DE000HB5F8H5	DE000HB36RK5	DE000HC1EJU7	DE000HB7C3G9	DE000HB5M765	DE000HB4WR72	DE000HC02T71	DE000HC0Y414	DE000HB91G12	DE000HB91363
DE000HB5F8X2	DE000HB3AL34	DE000HB29ZX6	DE000HB7BVS0	DE000HB5VQB8	DE000HB4X559	DE000HC02U94	DE000HC0Y4N2	DE000HB91G95	DE000HB913P3
DE000HB5UP59	DE000HB3ABV7	DE000HB2A015	DE000HB7C3N5	DE000HB5VQC6	DE000HB4WUC9	DE000HC02VN1	DE000HC0Y4W3	DE000HB91GJ5	DE000HB913Q1
DE000HB6TU13	DE000HB3ABX3	DE000HB2AA38	DE000HB7BNP3	DE000HB5VQD4	DE000HB4WRM4	DE000HC02SU2	DE000HC0Y596	DE000HB91H52	DE000HB913U3
DE000HB72PF4	DE000HB3AC84	DE000HB2AA61	DE000HB7CBD2	DE000HB5ZFM9	DE000HB4X5U3	DE000HC02WA6	DE000HC0Y5M1	DE000HB91HH7	DE000HB914E5
DE000HB72U09	DE000HB3AC92	DE000HB2AAD9	DE000HB7CJY1	DE000HB64XM1	DE000HB4X5X7	DE000HC02ZR3	DE000HC0Y5N9	DE000HB91JS0	DE000HB91BP3
DE000HB730A3	DE000HB3AD34	DE000HB2AGX4	DE000HB7BWG3	DE000HB64ZL8	DE000HB4X6F2	DE000HC0CEZ3	DE000HC0Y5U4	DE000HB91K81	DE000HB914M8
DE000HB731X3	DE000HB3ADT7	DE000HB2AH31	DE000HB7CBW2	DE000HB651Y1	DE000HB4WVU9	DE000HB2MJ01	DE000HC0Y612	DE000HB91KD0	DE000HB914N6
DE000HB733H2	DE000HB3ADW1	DE000HB2AHF9	DE000HB7CK70	DE000HB65219	DE000HB4X6W7	DE000HB2MJB9	DE000HC11U36	DE000HB91KG3	DE000HB914P1
DE000HB733L4	DE000HB3APX3	DE000HB2AHU8	DE000HB7CK88	DE000HB654B3	DE000HB4X6Y3	DE000HB2M960	DE000HC11YX5	DE000HB91LD8	DE000HB914T3
DE000HB7C8F0	DE000HB3AGP8	DE000HB2AJ05	DE000HB7CKH4	DE000HB65524	DE000HB4X1G1	DE000HB2MJU9	DE000HC11UR5	DE000HB91LK3	DE000HB91CC9
DE000HB7C0Z5	DE000HB3AS11	DE000HB2AJC2	DE000HB7C4P8	DE000HB65532	DE000HB4WWV5	DE000HB2MK73	DE000HC11VP7	DE000HB91M55	DE000HB91CH8
DE000HB7C2G1	DE000HB3ASB3	DE000HB2AJD0	DE000HB7CKK8	DE000HB65540	DE000HB4WX25	DE000HB2MKY9	DE000HC120Y6	DE000HB91MB0	DE000HB91637

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HB7C2H9	DE000HB3ASV1	DE000HB2AJF5	DE000HB7BX43	DE000HB65631	DE000HB4X7N4	DE000HB2MLJ8	DE000HC12151	DE000HB91MW6	DE000HB916A8
DE000HB7CA80	DE000HB3AJ95	DE000HB2AJN9	DE000HB7C531	DE000HB6TU62	DE000HB4X286	DE000HB2MCJ7	DE000HC12169	DE000HB91NF9	DE000HB916K7
DE000HB7C3B0	DE000HB3AT28	DE000HB2YV76	DE000HB7BQA8	DE000HB72VU1	DE000HB4X8R3	DE000HB2MNS5	DE000HC11W67	DE000HB91PC1	DE000HB916P6
DE000HB7CB71	DE000HB3AT51	DE000HB3Z366	DE000HB7BQB6	DE000HB72WK0	DE000HB4X3D4	DE000HB2MEM7	DE000HC12193	DE000HB91PS7	DE000HB91E30
DE000HB7CBQ4	DE000HB3ATR7	DE000HB49551	DE000HB7C5H2	DE000HB72WX3	DE000HB520L5	DE000HB2MPL5	DE000HC121A4	DE000HB91PT5	DE000HB91E55
DE000HB7CCF5	DE000HB42L15	DE000HB4SZV6	DE000HB7CD61	DE000HB72RZ8	DE000HB581F9	DE000HB2MPM3	DE000HC11WG4	DE000HB94Q17	DE000HB91EJ0
DE000HB7C4Z7	DE000HB42NG0	DE000HB57WE4	DE000HB7CDR8	DE000HB72SB7	DE000HB5UNX1	DE000HB2MGW1	DE000HC11WP5	DE000HB94Q25	DE000HB917E8
DE000HB7CLD1	DE000HB42X11	DE000HB57SY0	DE000HB7C689	DE000HB72U66	DE000HB5ZFH9	DE000HB2MH45	DE000HC11X09	DE000HB94Q58	DE000HB91EW3
DE000HB7BR09	DE000HB42XL9	DE000HB57WM7	DE000HB7CM94	DE000HB72UJ6	DE000HB64X71	DE000HB4FKD3	DE000HC12243	DE000HB94QC3	DE000HB917T6
DE000HB7CLW1	DE000HB42XP0	DE000HB57T92	DE000HB7CE37	DE000HB731Q7	DE000HB650P1	DE000HB4G0A7	DE000HC11X90	DE000HB94QE9	DE000HB91F13
DE000HB7BR66	DE000HB42ZQ3	DE000HB57WY2	DE000HB7CE45	DE000HB732L6	DE000HB65193	DE000HB4FKU7	DE000HC122B0	DE000HB97BN5	DE000HB91F54
DE000HB7BYY2	DE000HB43000	DE000HB57TL5	DE000HB7CE60	DE000HB732M4	DE000HB651E3	DE000HB4FKV5	DE000HC122K1	DE000HB97C02	DE000HB91F88
DE000HB7BZ09	DE000HB430P8	DE000HB57TR2	DE000HB7BS73	DE000HB734C1	DE000HB653M2	DE000HB4G158	DE000HC122U0	DE000HB97CJ1	DE000HB91F96
DE000HB7CND7	DE000HB46WW9	DE000HB57XD4	DE000HB7BS81	DE000HB734D9	DE000HB655Q8	DE000HB4FM03	DE000HC122W6	DE000HB97CL7	DE000HB918A4
DE000HB7C051	DE000HB46Y57	DE000HB57XF9	DE000HB7CN36	DE000HB734F4	DE000HB6B0K9	DE000HB4FN77	DE000HC122Y2	DE000HB97CP8	DE000HB91G61
DE000HB8EKA3	DE000HB46ZK7	DE000HB57XZ7	DE000HB7C7B1	DE000HB734H0	DE000HB6G2X3	DE000HB4G2Y3	DE000HC11XV1	DE000HB97CV6	DE000HB91934
DE000HB8EKM8	DE000HB47431	DE000HB57YB6	DE000HB7BSF3	DE000HB734M0	DE000HB6YSF7	DE000HB4G307	DE000HC12300	DE000HB97D27	DE000HB91GA4
DE000HB8KN27	DE000HB4PMF3	DE000HB57YW2	DE000HB7C7F2	DE000HB735R6	DE000HB72NP8	DE000HB4FNH8	DE000HC11XY5	DE000HB97DA8	DE000HB91GC0
DE000HB91B41	DE000HB4WT54	DE000HB57Z03	DE000HB7BSZ1	DE000HB7C150	DE000HB72WM6	DE000HB4FNZ0	DE000HC12359	DE000HB97DW2	DE000HB91H11
DE000HB916W2	DE000HB4X4Y8	DE000HB57Z45	DE000HB7BT31	DE000HB7C8R5	DE000HB72X89	DE000HB4FPX0	DE000HC12391	DE000HB97EL3	DE000HB91HC8
DE000HB91KN9	DE000HB4WRB7	DE000HB57ZD9	DE000HB7H6L7	DE000HB7C1R0	DE000HB72QC9	DE000HB4FQ66	DE000HC11YK2	DE000HB97EP4	DE000HB91J19
DE000HB97E42	DE000HB4X5C1	DE000HB57ZR9	DE000HB7H6R4	DE000HB7BUA0	DE000HB72QQ9	DE000HB4G596	DE000HC11YU1	DE000HB9BEN3	DE000HB91JB6
DE000HB9JW28	DE000HB4WZZ9	DE000HB57ZV1	DE000HB7H7G5	DE000HB7BUB8	DE000HB72QR7	DE000HB4G5F5	DE000HC11YW7	DE000HB9DQT0	DE000HB91JN1
DE000HB9JW36	DE000HB4WUW7	DE000HB580J3	DE000HB7MQT5	DE000HB7C275	DE000HB72YR1	DE000HB4G5G3	DE000HC12458	DE000HB9DR88	DE000HB91K73
DE000HB9JW44	DE000HB4WV27	DE000HB580N5	DE000HB7R026	DE000HB7CAM5	DE000HB72SC5	DE000HB4G6A4	DE000HC12474	DE000HB9GKN9	DE000HB91KL3
DE000HB9R3Z0	DE000HB4X0Y6	DE000HB580Q8	DE000HB8ELZ8	DE000HB7BNA5	DE000HB72SD3	DE000HB4G786	DE000HC12482	DE000HB9JVC3	DE000HB91LY4
DE000HB9WUM7	DE000HB4X153	DE000HB58107	DE000HB8Y7U4	DE000HB7BNB3	DE000HB72ZX6	DE000HB6KBB1	DE000HC124N1	DE000HB9R1P5	DE000HB91M14
DE000HB9WVD4	DE000HB4WWD3	DE000HB5F7W6	DE000HB912R1	DE000HB7C3V8	DE000HB73015	DE000HB6KBJ4	DE000HC12508	DE000HB9R1T7	DE000HB91M48
DE000HB9WVT0	DE000HB4WWZ6	DE000HB5ZF80	DE000HB91470	DE000HB7BW77	DE000HB72V16	DE000HB6KC14	DE000HC12532	DE000HB9R1U5	DE000HB91M71
DE000HB9WW39	DE000HB4X1X6	DE000HB5ZFF3	DE000HB91702	DE000HB7CKA9	DE000HB73189	DE000HB6KDJ0	DE000HC12581	DE000HB9R220	DE000HB91P11

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HC0AUU4	DE000HB4X229	DE000HB64XL3	DE000HB91FC2	DE000HB7C4J1	DE000HB731S3	DE000HB6KDK8	DE000HC125C1	DE000HB9R352	DE000HB91PE7
DE000HC11VZ6	DE000HB4X2C8	DE000HB64YE6	DE000HB918D8	DE000HB7C4K9	DE000HB734J6	DE000HB6KEM2	DE000HC125N8	DE000HB9UK50	DE000HB91PP3
DE000HC125X7	DE000HB4X971	DE000HB64YF3	DE000HB91GQ0	DE000HB7C556	DE000HB734K4	DE000HB6KER1	DE000HC15TJ5	DE000HB9WV63	DE000HB91PQ1
DE000HC19W51	DE000HB4X989	DE000HB64YL1	DE000HB91J68	DE000HB7CL87	DE000HB735C8	DE000HB6KF29	DE000HC15TT4	DE000HB9WVC6	DE000HB94PU7
DE000HX7FNL7	DE000HB4X9N0	DE000HB64Z46	DE000HB91LT4	DE000HB7CLN0	DE000HB735D6	DE000HB6KFE6	DE000HC19EL5	DE000HB9WVK9	DE000HB97C28
DE000HR6JWR7	DE000HB50KN5	DE000HB64Z79	DE000HB91N47	DE000HB7CDD8	DE000HB735F1	DE000HB6KFW8	DE000HC19UP2	DE000HB9WVQ6	DE000HB97D68
DE000HR6JWU1	DE000HB50KV8	DE000HB64ZR5	DE000HB91P60	DE000HB7BY42	DE000HB7CFS1	DE000HB6KGB0	DE000HC19V03	DE000HB9WVZ7	DE000HB97ED0
DE000HR6JWY3	DE000HB50L71	DE000HB65268	DE000HB91PF4	DE000HB7CLQ3	DE000HB7CFV5	DE000HB6KGY2	DE000HC19V78	DE000HB9WW05	DE000HB97EE8
DE000HR6JX59	DE000HB52548	DE000HB65367	DE000HB91PG2	DE000HB7BY67	DE000HB7C8N4	DE000HB6KHJ1	DE000HC19V94	DE000HB9WW62	DE000HB97EF5
DE000HR6JXJ2	DE000HB528Y1	DE000HB653D1	DE000HB97BU0	DE000HB7CDV0	DE000HB7C168	DE000HB7SX51	DE000HC19VV8	DE000HC020M3	DE000HB9BF43
DE000HR6JZ99	DE000HB529N2	DE000HB653H2	DE000HB97CN3	DE000HB7C6D9	DE000HB7CG50	DE000HB7SXP6	DE000HC19VZ9	DE000HC01Z33	DE000HB9DRM3
DE000HR6JZN9	DE000HB52BR1	DE000HB653R1	DE000HB9DRE0	DE000HB7CE94	DE000HB7CG68	DE000HB7SY27	DE000HC1DA67	DE000HC0ATR2	DE000HB9JV11
DE000HR6NPE1	DE000HB52D79	DE000HB655T2	DE000HB9DRL5	DE000HB7BS32	DE000HB7BKJ2	DE000HB7SY68	DE000HC1DAA0	DE000HC0AUS8	DE000HB9JVE9
DE000HR6VTZ1	DE000HB52E52	DE000HB6B0C6	DE000HB9DRN1	DE000HB7CMY5	DE000HB7C1N9	DE000HB7SYA6	DE000HC1DAF9	DE000HC0CFC9	DE000HB9NFK1
DE000HR8MEP9	DE000HB52EK0	DE000HB6B0G7	DE000HB9JUT9	DE000HB7CN02	DE000HB7BKP9	DE000HB7SZU1	DE000HC1DAJ1	DE000HC0GZQ8	DE000HB9NFP0
DE000HR8MES3	DE000HB65409	DE000HB6B0U8	DE000HB9JW51	DE000HB7CET2	DE000HB7C267	DE000HB7SZV9	DE000HC1DAM5	DE000HC0H039	DE000HB9R1V3
DE000HR8MEU9	DE000HB72W80	DE000HB6G393	DE000HB9JW69	DE000HB7BSJ5	DE000HB7C9W3	DE000HB7SZW7	DE000HC1EGC1	DE000HC0H0M3	DE000HB9R2V1
DE000HR8MF96	DE000HB72Q21	DE000HB6G3A9	DE000HB9NFA2	DE000HB7BZZ6	DE000HB7C9Z6	DE000HB7T063	DE000HC1EGT5	DE000HC0H0P6	DE000HB9R2W9
DE000HR8MFA8	DE000HB72XC5	DE000HB6G3C5	DE000HB9NFJ3	DE000HB7C010	DE000HB7BMF6	DE000HB7T0K8	DE000HC1EGU3	DE000HC0H2N7	DE000HB9R3T3
DE000HR8MLD0	DE000HB72SL6	DE000HB6TU54	DE000HB9R1R1	DE000HB7CFB7	DE000HB7BMJ8	DE000HB8LL51	DE000HC1EH10	DE000HC0H3D6	DE000HB9R3Y3
DE000HR8MFL5	DE000HB72TR1	DE000HB72VK2	DE000HB9R204	DE000HB7CNP1	DE000HB7CHJ6	DE000HB8LLT6	DE000HC1EH69	DE000HC0H3E4	DE000HB9ZQA3
DE000HR8MLR0	DE000HB730B1	DE000HB72VZ0	DE000HB9R238	DE000HB7CNQ9	DE000HB7CHK4	DE000HB8LNA2	DE000HC1EHA3	DE000HC0H3P0	DE000HC02129
DE000HR8MLU4	DE000HB732Y9	DE000HB72WG8	DE000HB9R2H0	DE000HB7MRC9	DE000HB7CHL2	DE000HB8LNV8	DE000HC1EHW7	DE000HC0H484	DE000HC01ZA1
DE000HR8MMA4	DE000HB733K6	DE000HB72P06	DE000HB9R2T5	DE000HB7QZZ4	DE000HB7CHM0	DE000HB8LQ15	DE000HC1EK31	DE000HC0H4G7	DE000HC01ZF0
DE000HR8MMN7	DE000HB733N0	DE000HB72PH0	DE000HB9R3C9	DE000HB7R0C7	DE000HB7CAL7	DE000HB8LQ23	DE000HC1QS39	DE000HC0H4P8	DE000HC0AU67
DE000HR8MH45	DE000HB73536	DE000HB72PJ6	DE000HB9WV71	DE000HB7V3Q5	DE000HB7CAW4	DE000HB8LQG2	DE000HC1QSK3	DE000HC0H4U8	DE000HC0CF56
DE000HR8MNJ3	DE000HB7CGD1	DE000HB72PL2	DE000HB9WVA0	DE000HB8EKC9	DE000HB7BNC1	DE000HB8LQS7	DE000HB4RU82	DE000HC0H4X2	DE000HC0H0A8
DE000HR8MHR8	DE000HB7BKW5	DE000HB72X63	DE000HB9WVU8	DE000HB8KMR0	DE000HB7CJ73	DE000HB8LR14	DE000HB4RUE5	DE000HC0H5A7	DE000HC0H112
DE000HR8MQ28	DE000HB7CGW1	DE000HB72Q47	DE000HC020F7	DE000HB8KMX8	DE000HB7BNT5	DE000HB8LRP1	DE000HB4RUJ4	DE000HC0H5H2	DE000HC0H187
DE000HR8MQ44	DE000HB7CGX9	DE000HB72Q88	DE000HC0GZX4	DE000HB8Y6S0	DE000HB7C4G7	DE000HB8LRR7	DE000HB4RUK2	DE000HC0RCF7	DE000HC0H1M1

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HR8MQ69	DE000HB7CGY7	DE000HB72XF8	DE000HC0H070	DE000HB91AU5	DE000HB7C4L7	DE000HB8LSJ2	DE000HB4RUM8	DE000HC0RCG5	DE000HC0H211
DE000HR8MKD2	DE000HB7CH75	DE000HB72QJ4	DE000HC0H0E0	DE000HB913M0	DE000HB7BWX8	DE000HB95M51	DE000HB4RUZ0	DE000HC0RCH3	DE000HC0H245
DE000HR8MRU1	DE000HB7CHN8	DE000HB72QU1	DE000HC0H0X0	DE000HB91AV3	DE000HB7BPQ6	DE000HC02V36	DE000HB4S7J9	DE000HC0Y1W9	DE000HC0H294
DE000HR8PQ58	DE000HB7C2X6	DE000HB72QW7	DE000HC0H1A6	DE000HB91AX9	DE000HB7BX01	DE000HC02WM1	DE000HB4S7M3	DE000HC11UD5	DE000HC0H377
DE000HR8PRA6	DE000HB7CBN1	DE000HB72XX1	DE000HC0H3A2	DE000HB91BG2	DE000HB7CL53	DE000HC0CFA3	DE000HB4S7V4	DE000HC15SU4	DE000HC0H3Q8
DE000HR8PUL7	DE000HB7CKX1	DE000HB72R87	DE000HC0H401	DE000HB914K2	DE000HB7CCY6	DE000HB2MHS7	DE000HB4S807	DE000HC19UZ1	DE000HC0H468
DE000HR8PX18	DE000HB7BQL5	DE000HB72YB5	DE000HC0H4B8	DE000HB91DP9	DE000HB7C5K6	DE000HB2M978	DE000HB4S815	DE000HC19VY2	DE000HC0H5E9
DE000HR8PY58	DE000HB7CLX9	DE000HB72YN0	DE000HC0H5C3	DE000HB91E22	DE000HB7BY26	DE000HB2MJV7	DE000HB4S880	DE000HC1DA34	DE000HC11VE1
DE000HR8PY66	DE000HB7BYP0	DE000HB72YQ3	DE000HC0MZ84	DE000HB91777	DE000HB7BY34	DE000HB2MK65	DE000HB4S898	DE000HC1EGE7	DE000HC11VR3
DE000HR8Q0M2	DE000HB7BRJ7	DE000HB72T10	DE000HC0ULP1	DE000HB91785	DE000HB7BY59	DE000HB2MA26	DE000HB4S8W0	DE000HC1EJ34	DE000HC11W91
DE000HR8Q1E7	DE000HB7CMN8	DE000HB72T36	DE000HC12607	DE000HB91G04	DE000HB7CDW8	DE000HB2MAM5	DE000HB4S8Z3	DE000HC1EJX1	DE000HC122S4
DE000HB00DY2	DE000HB7C7E5	DE000HB72T51	DE000HC15SN9	DE000HB91GT4	DE000HB7CDX6	DE000HB2MKZ6	DE000HB4S930	DE000HC1QU19	DE000HC125U3
DE000HB00E22	DE000HB7C7L0	DE000HB72U41	DE000HC19UH9	DE000HB91HP0	DE000HB7C6F4	DE000HB2ML15	DE000HB520U6	DE000HB4RV81	DE000HC19UG1
DE000HB00GA5	DE000HB7C036	DE000HB72UD9	DE000HC1EG78	DE000HB91JA8	DE000HB7CEB0	DE000HB2MB74	DE000HB640Z1	DE000HB4RVB9	DE000HC19W93
DE000HB00GP3	DE000HB7CFF8	DE000HB730E5	DE000HC1QSE6	DE000HB91K32	DE000HB7CED6	DE000HB2MC24	DE000HB6DKW3	DE000HB4RVM6	DE000HC1DB33
DE000HB00H37	DE000HB7BTB0	DE000HB73155	DE000HC1QTG9	DE000HB91KY6	DE000HB7BZ74	DE000HB2MMB3	DE000HC0UM71	DE000HB4RVU9	DE000HC1EH77
DE000HB00JJ0	DE000HB8EKT3	DE000HB731Y1	DE000HB29ZS6	DE000HB91LW8	DE000HB7CEU0	DE000HB2MN54	DE000HC0UQK1	DE000HB4S997	DE000HC1EJ42
DE000HB00K32	DE000HB8KN84	DE000HB733U5	DE000HB2A0D9	DE000HB94PT9	DE000HB7CFA9	DE000HB2MNH8	DE000HC0URE2	DE000HB4S9D8	DE000HC1QS54
DE000HB00K73	DE000HB8Y6Y8	DE000HB73577	DE000HB2A0E7	DE000HB97BZ9	DE000HB7C0D2	DE000HB2MDP2	DE000HC0URF9	DE000HB4S9E6	DE000HC1QS70
DE000HB00RD6	DE000HB8Y6Z5	DE000HB73585	DE000HB2A0K4	DE000HB97DJ9	DE000HB7H779	DE000HB2ME06	DE000HC0URK9	DE000HB4S9M9	DE000HC1QSL1
DE000HB00RF1	DE000HB8Y707	DE000HB73593	DE000HB2A0Q1	DE000HB97ET6	DE000HB7MR97	DE000HB2MPN1	DE000HC0XZW1	DE000HB4S9N7	DE000HC1QSU2
DE000HB00VY4	DE000HB919N5	DE000HB73619	DE000HB2A9Q2	DE000HB9GKC2	DE000HB7MRD7	DE000HB2MEU0	DE000HC0XZZ4	DE000HB4SA10	DE000HB4RV24
DE000HB00WU0	DE000HB91AL4	DE000HB7C879	DE000HB2A9U4	DE000HB9R2C1	DE000HB80X48	DE000HB2MEV8	DE000HC0Y018	DE000HB4SA51	DE000HB4RVC7
DE000HB00WV8	DE000HB91B58	DE000HB7CFY9	DE000HB2A9V2	DE000HB9R3S5	DE000HB8ELF0	DE000HB2MF47	DE000HC0Y059	DE000HB4SAA3	DE000HB4RVD5
DE000HB00X78	DE000HB916Y8	DE000HB7BL62	DE000HB2AAB3	DE000HB9R3U1	DE000HB8Y749	DE000HB2MQ28	DE000HC0Y0G4	DE000HB4SAE5	DE000HB4SAC9
DE000HB00XP8	DE000HB916Z5	DE000HB7BK97	DE000HB2AAJ6	DE000HB9WUK1	DE000HB8Y7B4	DE000HB2MQD0	DE000HC0Y0W1	DE000HB4SAJ4	DE000HB4SAH8
DE000HB00XR4	DE000HB91LP2	DE000HB7BKA1	DE000HB2AAK4	DE000HB9WW96	DE000HB8Y889	DE000HB2MFH4	DE000HC0Y1J6	DE000HB4SAL0	DE000HB4SAM8
DE000HB00Y93	DE000HB91MJ3	DE000HB7C1H1	DE000HB2AAL2	DE000HB9WWG5	DE000HB913L2	DE000HB2MRC0	DE000HC0Y1L2	DE000HB4SAT3	DE000HB4SAN6
DE000HB0B512	DE000HB91NR4	DE000HB7BLK8	DE000HB2AAP3	DE000HB9WWK7	DE000HB91BT5	DE000HB35R26	DE000HC0Y1M0	DE000HB4SAZ0	DE000HB4SAS5
DE000HB0B7C7	DE000HB97DG5	DE000HB7BLS1	DE000HB2AAR9	DE000HC01ZC7	DE000HB91504	DE000HB4FK13	DE000HC0Y1R9	DE000HB5GTH0	DE000HB4SAU1

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HB0AZE8	DE000HB97EQ2	DE000HB7C1Y6	DE000HB2AGU0	DE000HC0H021	DE000HB91D07	DE000HB4G091	DE000HC0Y1U3	DE000HB5GTJ6	DE000HB4SAX5
DE000HB0B801	DE000HB9DRD2	DE000HB7BKZ8	DE000HB2AGY2	DE000HC0H0U6	DE000HB915X2	DE000HB4FLQ3	DE000HC0Y273	DE000HB80QM1	DE000HB5GTG2
DE000HB0BHF1	DE000HB9UJU7	DE000HB7C9U7	DE000HB2AHD4	DE000HC0H0Y8	DE000HB915Y0	DE000HB4G1S7	DE000HC0Y281	DE000HB80QQ2	DE000HB64105
DE000HB0BL77	DE000HB9WWE0	DE000HB7CH26	DE000HB2AHJ1	DE000HC0H1B4	DE000HB91603	DE000HB4G1Z2	DE000HC0Y2M8	DE000HB80V99	DE000HB80QP4
DE000HB0BLX6	DE000HC020J9	DE000HB7BUH5	DE000HB2AHQ6	DE000HC0H1K5	DE000HB91611	DE000HB4G3A1	DE000HC0Y323	DE000HB80VA6	DE000HB80VC2
DE000HB0B4G5	DE000HC0AU75	DE000HB7BUK9	DE000HB2AHS2	DE000HC0H3N5	DE000HB91629	DE000HB4G4Q5	DE000HC0Y364	DE000HB80VK5	DE000HB80VD0
DE000HB0B4H3	DE000HC0AUV2	DE000HB7BUM5	DE000HB2AHY0	DE000HC0H4W4	DE000HB91DM6	DE000HB4FQM1	DE000HC0Y3A1	DE000HB80VP4	DE000HB80VN9
DE000HB0B4L5	DE000HC0MZ76	DE000HB7CAF9	DE000HB2AHZ7	DE000HC0H591	DE000HB91FF5	DE000HB4G7W6	DE000HC0Y3K0	DE000HB80VQ2	DE000HB80VV2
DE000HB0G1R3	DE000HC19VP0	DE000HB7CHQ1	DE000HB2AJ13	DE000HC0MZJ1	DE000HB91FY6	DE000HB4G7X4	DE000HC0Y448	DE000HB80VS8	DE000HB80VW0
DE000HB0G8E6	DE000HR6JWN6	DE000HB7CHR9	DE000HB2AJ88	DE000HC0ULS5	DE000HB91HQ8	DE000HB6KBT3	DE000HC0Y489	DE000HB80W31	DE000HB80VZ3
DE000HB0GA26	DE000HR6JZL3	DE000HB7BNL2	DE000HB2AJB4	DE000HC0UQF1	DE000HB91N88	DE000HB6KDC5	DE000HC0Y4A9	DE000HB80W49	DE000HB80W72
DE000HB0GA91	DE000HR6JZV2	DE000HB7BNN8	DE000HB2AJG3	DE000HC0UQH7	DE000HB91PH0	DE000HB6KDD3	DE000HC0Y4E1	DE000HB80WB2	DE000HB80WA4
DE000HB0GAV2	DE000HR6SRX6	DE000HB7C3Y2	DE000HB2G3Z0	DE000HC11UV7	DE000HB97DV4	DE000HB6KDW3	DE000HC0Y4L6	DE000HB80WQ0	DE000HB80WR8
DE000HB0GAW0	DE000HR8MEF0	DE000HB7CK54	DE000HB2YAS7	DE000HC11WC3	DE000HB9JUU7	DE000HB6KE79	DE000HC0Y4R3	DE000HB80X14	DE000HB80WU2
DE000HB0GB74	DE000HR8MKS0	DE000HB7BWU4	DE000HB2YVC7	DE000HC12649	DE000HB9NFS4	DE000HB6KEA7	DE000HC0Y4Y9	DE000HB80XT2	DE000HB80XA2
DE000HB0GBN7	DE000HR8MM06	DE000HB7CKJ0	DE000HB4SZN3	DE000HC12664	DE000HB9NFU0	DE000HB6KFF3	DE000HC0Y513	DE000HB80XZ9	DE000HB80XE4
DE000HB0GD07	DE000HR8MM97	DE000HB7CKZ6	DE000HB4SZX2	DE000HC15T92	DE000HB9R1S9	DE000HB6KGA2	DE000HC0Y5D0	DE000HB80Y54	DE000HB80XQ8
DE000HB0GDV6	DE000HR8MMC0	DE000HB7BXK3	DE000HB57SV6	DE000HC15TS6	DE000HB9R246	DE000HB6KGC8	DE000HC0Y5F5	DE000HB80YE2	DE000HB80XV8
DE000HB188R8	DE000HR8MGZ3	DE000HB7CLF6	DE000HB57WN5	DE000HC19VH7	DE000HB9R2U3	DE000HB6KH92	DE000HC0Y5W0	DE000HB80YF9	DE000HB80YS2
DE000HB188T4	DE000HR8MND6	DE000HB7CD79	DE000HB57WR6	DE000HC19WS2	DE000HB9R337	DE000HB6KHT0	DE000HC11U10	DE000HB80YM5	DE000HB80Z20
DE000HB18903	DE000HR8MNU0	DE000HB7BR25	DE000HB57T76	DE000HC1EHV9	DE000HB9R3L0	DE000HB7SXG5	DE000HC11YZ0	DE000HB80YV6	DE000HB80Z87
DE000HB18BW2	DE000HR8MHN7	DE000HB7C671	DE000HB57WX4	DE000HC1QS05	DE000HB9R3X5	DE000HB7SXL5	DE000HC11U69	DE000HB80YW4	DE000HB80ZE9
DE000HB18CL3	DE000HR8MK08	DE000HB7CDT4	DE000HB57X13	DE000HC1QSF3	DE000HB9R410	DE000HB7SYH1	DE000HC11UA1	DE000HB80Z04	DE000HB81034
DE000HB18CQ2	DE000HR8MR68	DE000HB7CMA5	DE000HB57XJ1	DE000HC1QTR6	DE000HB9UJN2	DE000HB7SYL3	DE000HC11ZC6	DE000HB80ZK6	DE000HB810K2
DE000HB18CT6	DE000HR8MRN6	DE000HB7BRM1	DE000HB57XS2	DE000HB2A1E5	DE000HB9WUP0	DE000HB7SYT6	DE000HC11UH6	DE000HB80ZM2	DE000HB810Q9
DE000HB18J35	DE000HR8MTW3	DE000HB7CMF4	DE000HB57XT0	DE000HB2A239	DE000HB9WUW6	DE000HB7T014	DE000HC11UL8	DE000HB80ZR1	DE000HB810R7
DE000HB1UDR3	DE000HR8MTY9	DE000HB7CMG2	DE000HB57YE0	DE000HB2A2A1	DE000HB9WV89	DE000HB7T055	DE000HC11UN4	DE000HB80ZU5	DE000HB810T3
DE000HB1U7D1	DE000HR8MU06	DE000HB7BZ33	DE000HB57YK7	DE000HB2A2E3	DE000HB9WVB8	DE000HB7T0C5	DE000HC11ZM5	DE000HB80ZY7	DE000HB810X5
DE000HB1U882	DE000HR8PN51	DE000HB7C6X7	DE000HB57YQ4	DE000HB2AAV1	DE000HB9WVF9	DE000HB82HP9	DE000HC11ZR4	DE000HB81059	DE000HB811G8
DE000HB1UHJ1	DE000HR8PPV6	DE000HB7BRZ3	DE000HB57Z29	DE000HB2A2G8	DE000HB9WWC4	DE000HB89D68	DE000HC11V01	DE000HB810D7	DE000HB811Q7

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HB1UHS2	DE000HR8PPW4	DE000HB7C6Z2	DE000HB57ZC1	DE000HB2A2H6	DE000HC020U6	DE000HB89DK4	DE000HC12078	DE000HB810F2	DE000HB811U9
DE000HB1UHW4	DE000HR8PQ17	DE000HB7CMS7	DE000HB57ZL2	DE000HB2AAZ2	DE000HC01Z09	DE000HB8LKK7	DE000HC120E8	DE000HB810M8	DE000HB81240
DE000HB1UC58	DE000HR8PRU4	DE000HB7C705	DE000HB57ZN8	DE000HB2AB60	DE000HC01ZE3	DE000HB8LME6	DE000HC11VN2	DE000HB81117	DE000HB89DC1
DE000HB1UCC7	DE000HR8PTP0	DE000HB7C796	DE000HB57ZU3	DE000HB2ABB1	DE000HC0ATX0	DE000HB8LMS6	DE000HC120P4	DE000HB811L8	DE000HB8EM42
DE000HB1UCT1	DE000HR8PTR6	DE000HB7CEX4	DE000HB580L9	DE000HB2ABE5	DE000HC0AUM1	DE000HB8LMU2	DE000HC120R0	DE000HB811V7	DE000HB8KN01
DE000HB1UD08	DE000HR8PV36	DE000HB7C7C9	DE000HB580V8	DE000HB2ABK2	DE000HC0CF80	DE000HB8LPG4	DE000HC120V2	DE000HB811Z8	DE000HB8QUG3
DE000HB1ULS4	DE000HR8PV44	DE000HB7CEZ9	DE000HB581D4	DE000HB2AJZ3	DE000HC0H088	DE000HB8LR55	DE000HC120X8	DE000HB8EKW7	DE000HB8Y772
DE000HB2ACL8	DE000HR8PUH5	DE000HB7BSG1	DE000HB581H5	DE000HB2AK10	DE000HC0H096	DE000HB8LSV7	DE000HC12136	DE000HB8EKY3	DE000HB8Y897
DE000HB2ELD8	DE000HR8PVM3	DE000HB7CF85	DE000HB581Q6	DE000HB2AK28	DE000HC0H0H3	DE000HB8LSW5	DE000HC11W42	DE000HB8KMJ7	DE000HB919D6
DE000HB2ELS6	DE000HR8PYN5	DE000HB7C7S5	DE000HB5F7M7	DE000HB2AK36	DE000HC0H0J9	DE000HB8ZQ76	DE000HC11W59	DE000HB8KNC0	DE000HB919E4
DE000HB2SM00	DE000HR8PZG6	DE000HB7C069	DE000HB5F8Y0	DE000HB2AKA4	DE000HC0H1R0	DE000HC02TA2	DE000HC121C0	DE000HB8QUA6	DE000HB912A7
DE000HB2YSX9	DE000HR9WP26	DE000HB7BSY4	DE000HB5UPH9	DE000HB2AKB2	DE000HC0H2V0	DE000HC02R81	DE000HC121V0	DE000HB8QUC2	DE000HB912E9
DE000HB36V37	DE000HB00FP5	DE000HB7BT23	DE000HB5ZFC0	DE000HB2AKC0	DE000HC0H4C6	DE000HC02RG3	DE000HC11X17	DE000HB8QUF5	DE000HB912H2
DE000HB36V45	DE000HB00GQ1	DE000HB7C812	DE000HB5ZFE6	DE000HB2AKG1	DE000HC0H4K9	DE000HC02VM3	DE000HC11X41	DE000HB8Y6V4	DE000HB919U0
DE000HB36WE8	DE000HB00JK8	DE000HB7MR22	DE000HB62XD4	DE000HB2AKV0	DE000HC0RCV4	DE000HC02YE4	DE000HC11X58	DE000HB8Y780	DE000HB912N0
DE000HB36WN9	DE000HB00K57	DE000HB7V3P7	DE000HB62XJ1	DE000HB2AKW8	DE000HC0Y5P4	DE000HC02ZH4	DE000HC11XC1	DE000HB8Y7E8	DE000HB919Z9
DE000HB36Q26	DE000HB00TN1	DE000HB80X30	DE000HB64XG3	DE000HB2AL50	DE000HC11YC9	DE000HB2ML07	DE000HC11XE7	DE000HB919M7	DE000HB912Z4
DE000HB36Q59	DE000HB00TP6	DE000HB8EKN6	DE000HB64XS8	DE000HB2FY84	DE000HC19UJ5	DE000HB2MAU8	DE000HC11XG2	DE000HB912K6	DE000HB91A83
DE000HB37010	DE000HB00YA8	DE000HB8ELP9	DE000HB64XW0	DE000HB2S546	DE000HC1EHE5	DE000HB2MAV6	DE000HC11XJ6	DE000HB912P5	DE000HB91BL2
DE000HB3AKD6	DE000HB011S0	DE000HB8Y7P4	DE000HB64Z61	DE000HB36E12	DE000HC1L344	DE000HB2MLL4	DE000HC11XK4	DE000HB912U5	DE000HB91BU3
DE000HB3AKV8	DE000HB0ASL8	DE000HB91959	DE000HB64ZJ2	DE000HB36H50	DE000HC1QSJ5	DE000HB2MBK7	DE000HC12334	DE000HB91A42	DE000HB91BW9
DE000HB3AL83	DE000HB0AZ98	DE000HB912Q3	DE000HB65029	DE000HB36HB5	DE000HB2A1J4	DE000HB2MM14	DE000HC12342	DE000HB912X9	DE000HB914Q9
DE000HB3AC35	DE000HB0BHH7	DE000HB913R9	DE000HB65045	DE000HB36HC3	DE000HB2A1K2	DE000HB2MM22	DE000HC11Y57	DE000HB91AE9	DE000HB91BY5
DE000HB3AC76	DE000HB0B8V5	DE000HB91E14	DE000HB650Z0	DE000HB36EG1	DE000HB2A1M8	DE000HB2MMD9	DE000HC12409	DE000HB91B09	DE000HB91C08
DE000HB3ACB7	DE000HB0BLV0	DE000HB91710	DE000HB652K8	DE000HB36HF6	DE000HB2A1N6	DE000HB2MCC2	DE000HC12490	DE000HB91B33	DE000HB914U1
DE000HB3AM41	DE000HB0B4K7	DE000HB91E89	DE000HB65300	DE000HB36EJ5	DE000HB2A1P1	DE000HB2MCD0	DE000HC124H3	DE000HB91BH0	DE000HB91579
DE000HB3ADR1	DE000HB0GA59	DE000HB91EF8	DE000HB65342	DE000HB36HH2	DE000HB2A1W7	DE000HB2MCK5	DE000HC124S0	DE000HB914F2	DE000HB91CF2
DE000HB3APC7	DE000HB0GA75	DE000HB91FU4	DE000HB653A7	DE000HB36HK6	DE000HB2A2D5	DE000HB2MMX7	DE000HC124X0	DE000HB91BQ1	DE000HB91CL0
DE000HB3AQ47	DE000HB0GCZ9	DE000HB91GN7	DE000HB653G4	DE000HB36HU5	DE000HB2AB37	DE000HB2MN47	DE000HC124Y8	DE000HB91C24	DE000HB91D56
DE000HB3AGL7	DE000HB18BV4	DE000HB91LV0	DE000HB653Q3	DE000HB36HV3	DE000HB2AB78	DE000HB2MEK1	DE000HC12540	DE000HB91CQ9	DE000HB91660

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HB3AGN3	DE000HB18C24	DE000HB91MK1	DE000HB655M7	DE000HB36SW8	DE000HB2ABL0	DE000HB2MEQ8	DE000HC125A5	DE000HB91DS3	DE000HB91686
DE000HB3ASK4	DE000HB18CF5	DE000HB94Q33	DE000HB6B0J1	DE000HB36J09	DE000HB2ABV9	DE000HB2MPP6	DE000HC125B3	DE000HB91DV7	DE000HB916F7
DE000HB3ASM0	DE000HB18CM1	DE000HB97EH1	DE000HB6B0L7	DE000HB36T64	DE000HB2ABY3	DE000HB2MRA4	DE000HC125J6	DE000HB916Q4	DE000HB916G5
DE000HB3ASN8	DE000HB18CY6	DE000HB97EJ7	DE000HB6B113	DE000HB36T98	DE000HB2AJT6	DE000HB2MRG1	DE000HC125R9	DE000HB91E48	DE000HB916H3
DE000HB3ASY5	DE000HB18J27	DE000HB9DQG7	DE000HB6B1L5	DE000HB36JK2	DE000HB2AK44	DE000HB2MGP5	DE000HC15T35	DE000HB91793	DE000HB916J9
DE000HB3AJ87	DE000HB1U6S1	DE000HB9DQR4	DE000HB6TU21	DE000HB36JQ9	DE000HB2AK85	DE000HB4FJK0	DE000HC15TA4	DE000HB91EH4	DE000HB916R2
DE000HB3AJC0	DE000HB1U7K6	DE000HB9JUZ6	DE000HB6YS77	DE000HB36TV8	DE000HB2AKJ5	DE000HB4FKJ0	DE000HC19EM3	DE000HB91EK8	DE000HB91E06
DE000HB3AT44	DE000HB1U8Y5	DE000HB9NFR6	DE000HB6YS85	DE000HB36JZ0	DE000HB2AKX6	DE000HB4G0U5	DE000HC19EP6	DE000HB917S8	DE000HB91ED3
DE000HB3AJP2	DE000HB1U9U1	DE000HB9R2B3	DE000HB6YSE0	DE000HB36K22	DE000HB2AKZ1	DE000HB4G133	DE000HC19V29	DE000HB91F39	DE000HB917C2
DE000HB42GR1	DE000HB1UHK9	DE000HB9R3J4	DE000HB72PG2	DE000HB36U12	DE000HB2ALA2	DE000HB4G1Q1	DE000HC19V86	DE000HB91F47	DE000HB91ES1
DE000HB42J01	DE000HB1UC33	DE000HB9UK19	DE000HB72X22	DE000HB36KB9	DE000HB2ALE4	DE000HB4G2P1	DE000HC19VB0	DE000HB91819	DE000HB91EZ6
DE000HB42JB9	DE000HB1UK17	DE000HB9WW47	DE000HB72QG0	DE000HB36KF0	DE000HB2ALN5	DE000HB4FPE0	DE000HC19W36	DE000HB91FA6	DE000HB91FM1
DE000HB42JP9	DE000HB1UK33	DE000HB9ZQ67	DE000HB72QL0	DE000HB36KY1	DE000HB2G426	DE000HB4FQL3	DE000HC19WA0	DE000HB91868	DE000HB918W8
DE000HB42KY9	DE000HB1UMQ6	DE000HB9ZQ75	DE000HB72QS5	DE000HB36UW4	DE000HB2G434	DE000HB4G5R0	DE000HC19WE2	DE000HB91892	DE000HB91G20
DE000HB42Q36	DE000HB1XDK2	DE000HC02053	DE000HB72R38	DE000HB36UX2	DE000HB2YVP9	DE000HB4G6P2	DE000HC19WM5	DE000HB91FH1	DE000HB91G38
DE000HB42XS4	DE000HB2YSY7	DE000HC020K7	DE000HB72R46	DE000HB36V86	DE000HB36H84	DE000HB4G6R8	DE000HC1DA83	DE000HB91FL3	DE000HB91942
DE000HB46X74	DE000HB2YV01	DE000HC020P6	DE000HB72RE3	DE000HB36VA8	DE000HB36HA7	DE000HB4G7T2	DE000HC1DAG7	DE000HB918K3	DE000HB91GW8
DE000HB472Z9	DE000HB36ES6	DE000HC0H0F7	DE000HB72YH2	DE000HB36VH3	DE000HB36EU2	DE000HB4G7V8	DE000HC1EGB3	DE000HB918P2	DE000HB91HB0
DE000HB47332	DE000HB36HS9	DE000HC0H2C0	DE000HB72Z04	DE000HB36VS0	DE000HB36SZ1	DE000HB4G893	DE000HC1EGK4	DE000HB918R8	DE000HB91HD6
DE000HB4PNF1	DE000HB36HT7	DE000HC0H2G1	DE000HB72T69	DE000HB36VV4	DE000HB36J33	DE000HB6KC63	DE000HC1EH28	DE000HB918X6	DE000HB91HG9
DE000HB4WYQ1	DE000HB36V11	DE000HC0H3V8	DE000HB72TB5	DE000HB36VY8	DE000HB36T15	DE000HB6KCA1	DE000HC1EH36	DE000HB91G46	DE000HB91HX4
DE000HB4WYR9	DE000HB36LF8	DE000HC0MZR4	DE000HB72TC3	DE000HB36W44	DE000HB36J90	DE000HB6KE38	DE000HC1EHY3	DE000HB91G87	DE000HB91JD2
DE000HB4X4D2	DE000HB36W36	DE000HC0ULN6	DE000HB72TG4	DE000HB36WA6	DE000HB36T80	DE000HB6KGX4	DE000HC1EJZ6	DE000HB91GF3	DE000HB91JQ4
DE000HB4WZ23	DE000HB36YP0	DE000HC1DAQ6	DE000HB72U33	DE000HB36X43	DE000HB36JP1	DE000HB7SX93	DE000HC1L336	DE000HB91GK3	DE000HB91JR2
DE000HB4WRE1	DE000HB3ABH6	DE000HC1EG60	DE000HB73049	DE000HB36X92	DE000HB36TS4	DE000HB7SXB6	DE000HC1L351	DE000HB91GL1	DE000HB91K16
DE000HB4X5D9	DE000HB3AL18	DE000HC1EGF4	DE000HB730U1	DE000HB36NR9	DE000HB36U20	DE000HB7SXD2	DE000HC1L3B3	DE000HB91H60	DE000HB91M63
DE000HB4WRH4	DE000HB3AL91	DE000HC1EGP3	DE000HB73221	DE000HB36NT5	DE000HB36U61	DE000HB7SXK7	DE000HC1L3D9	DE000HB91HJ3	DE000HB91MU0
DE000HB4X005	DE000HB3AM90	DE000HC1EH44	DE000HB73247	DE000HB36NV1	DE000HB36U87	DE000HB7SXQ4	DE000HC1QSQ0	DE000HB91HS4	DE000HB91NL7
DE000HB4X039	DE000HB3AMA8	DE000HC1EHN6	DE000HB732A9	DE000HB36NX7	DE000HB36UA0	DE000HB7SXV4	DE000HC1QTP0	DE000HB91HW6	DE000HB91P03
DE000HB4WUX5	DE000HB3AMQ4	DE000HC1EHQ9	DE000HB732F8	DE000HB36XG1	DE000HB36UB8	DE000HB7SY35	DE000HC1QTW6	DE000HB91HY2	DE000HB91P45

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HB4X0Z3	DE000HB3AN24	DE000HB29ZW8	DE000HB733V3	DE000HB36XH9	DE000HB36UC6	DE000HB7SY43	DE000HC1QU27	DE000HB91JK7	DE000HB91P94
DE000HB4X112	DE000HB3ADJ8	DE000HB29ZZ1	DE000HB73403	DE000HB36P43	DE000HB36L62	DE000HB7SYC2	DE000HB4RU90	DE000HB91JT8	DE000HB91PA5
DE000HB4WWA9	DE000HB3ADV3	DE000HB2A0F4	DE000HB73429	DE000HB36P68	DE000HB36LN2	DE000HB7SYK5	DE000HB4RUB1	DE000HB91K40	DE000HB91PB3
DE000HB4X997	DE000HB3ADX9	DE000HB2A0J6	DE000HB735P0	DE000HB36XS6	DE000HB36VK7	DE000HB7SYR0	DE000HB4RUD7	DE000HB91L72	DE000HB91PK4
DE000HB4X3L7	DE000HB3ADZ4	DE000HB2AA53	DE000HB73601	DE000HB36XV0	DE000HB36VQ4	DE000HB7SZR7	DE000HB4RUL0	DE000HB91LF3	DE000HB91PL2
DE000HB4X3M5	DE000HB3AE09	DE000HB2AGV8	DE000HB7CFN2	DE000HB36PK9	DE000HB36VX0	DE000HB7SZS5	DE000HB4RUR7	DE000HB91M89	DE000HB91PM0
DE000HB4X3N3	DE000HB3ANX8	DE000HB2AH56	DE000HB7C8G8	DE000HB36PT0	DE000HB36MD1	DE000HB7T0G6	DE000HB4S7K7	DE000HB91MD6	DE000HB97CE2
DE000HB4X9S9	DE000HB3AQ88	DE000HB2AHN3	DE000HB7C101	DE000HB36Q75	DE000HB36WF5	DE000HB8LKL5	DE000HB4S7X0	DE000HB91MR6	DE000HB97CK9
DE000HB526R9	DE000HB3AQ96	DE000HB2AJ39	DE000HB7C8K0	DE000HB36Q91	DE000HB36MZ4	DE000HB8LLH1	DE000HB4S823	DE000HB91MS4	DE000HB97CZ7
DE000HB52746	DE000HB3AQY9	DE000HB2AJ47	DE000HB7BTX4	DE000HB36Y83	DE000HB36X19	DE000HB8LLJ7	DE000HB4S8A6	DE000HB91MV8	DE000HB97D35
DE000HB524G7	DE000HB3AGF9	DE000HB2AJ62	DE000HB7BLX1	DE000HB36YF1	DE000HB36NC1	DE000HB8LNB0	DE000HB4S8B4	DE000HB91NA0	DE000HB97E00
DE000HB524J1	DE000HB3AGJ1	DE000HB2AJ96	DE000HB7BM46	DE000HB36YW6	DE000HB36X68	DE000HB8LNN5	DE000HB4S8N9	DE000HB91NC6	DE000HB97EA6
DE000HB528W5	DE000HB3AGK9	DE000HB2AJE8	DE000HB7BM53	DE000HB36Z17	DE000HB36NZ2	DE000HB8LPQ3	DE000HB4S8R0	DE000HB91NQ6	DE000HB97EU4
DE000HB528X3	DE000HB3AGM5	DE000HB2AJK5	DE000HB7BUG7	DE000HB36ZT9	DE000HB36XK3	DE000HB8LQH0	DE000HB4S8V2	DE000HB91P29	DE000HB9DQ48
DE000HB529T9	DE000HB3AGR4	DE000HB2S587	DE000HB7BME9	DE000HB37044	DE000HB36XU2	DE000HB8LS13	DE000HB4S989	DE000HB91PR9	DE000HB9DQU8
DE000HB52BZ4	DE000HB3ARS9	DE000HB2YV50	DE000HB7C2Q0	DE000HB42HH0	DE000HB36XW8	DE000HB8LT53	DE000HB52100	DE000HB94QG4	DE000HB9JUY9
DE000HB52C21	DE000HB3ART7	DE000HB48Z05	DE000HB7CJ32	DE000HB42HR9	DE000HB36Y26	DE000HB95M36	DE000HB5GTD9	DE000HB97CQ6	DE000HB9JV52
DE000HB52C47	DE000HB3AS60	DE000HB49569	DE000HB7BVM3	DE000HB42JF0	DE000HB36QA8	DE000HC02T97	DE000HB89D84	DE000HB97E26	DE000HB9JVZ4
DE000HB52C62	DE000HB3AS86	DE000HB49577	DE000HB7BW36	DE000HB42JJ2	DE000HB36YH7	DE000HC02TP0	DE000HC0CF31	DE000HB97EB4	DE000HB9R1Z4
DE000HB52DK2	DE000HB3AHR2	DE000HB4SZK9	DE000HB7BW44	DE000HB42K57	DE000HB36YJ3	DE000HC02V44	DE000HC0CFB1	DE000HB97EV2	DE000HB9R295
DE000HB52DZ0	DE000HB3ASL2	DE000HB4SZL7	DE000HB7BW51	DE000HB42KH4	DE000HB36QK7	DE000HC02W92	DE000HC0UM55	DE000HB9BEZ7	DE000HB9R2A5
DE000HB52E11	DE000HB3ASP3	DE000HB4SZP8	DE000HB7BP01	DE000HB42KJ0	DE000HB36YU0	DE000HC02YZ9	DE000HC0UM63	DE000HB9DQM5	DE000HB9R444
DE000HB52E29	DE000HB3AST5	DE000HB4SZQ6	DE000HB7CBV4	DE000HB42KK8	DE000HB36Z33	DE000HB2MHF4	DE000HC0XZX9	DE000HB9DQQ6	DE000HB9WUQ8
DE000HB52E78	DE000HB3AJJ5	DE000HB57WD6	DE000HB7BX27	DE000HB42LM2	DE000HB36RQ2	DE000HB2MHZ2	DE000HC0XZY7	DE000HB9DR13	DE000HB9WW13
DE000HB52EY1	DE000HB3ATD7	DE000HB57SW4	DE000HB7BQ00	DE000HB42N39	DE000HB36ZC5	DE000HB2M9R6	DE000HC0Y075	DE000HB9DR39	DE000HB9WWD2
DE000HB5ZF56	DE000HB3ATE5	DE000HB57T35	DE000HB7BX92	DE000HB42P86	DE000HB36RY6	DE000HB2MA00	DE000HC0Y0D1	DE000HB9DR62	DE000HB9WWH3
DE000HB64Z95	DE000HB42JD5	DE000HB57X62	DE000HB7CL20	DE000HB42PC4	DE000HB36ZD3	DE000HB2MAL7	DE000HC0Y0K6	DE000HB9DRB6	DE000HB9WWL5
DE000HB650E5	DE000HB42M89	DE000HB57XE2	DE000HB7BXL1	DE000HB42PT8	DE000HB36ZM4	DE000HB2MKW3	DE000HC0Y0R1	DE000HB9DRJ9	DE000HB9ZQ59
DE000HB652F8	DE000HB42N62	DE000HB57Y87	DE000HB7BQD2	DE000HB42QC2	DE000HB36ZQ5	DE000HB2MLH2	DE000HC0Y0X9	DE000HB9DRP6	DE000HC02061
DE000HB72W98	DE000HB42NY3	DE000HB57Z11	DE000HB7C5E9	DE000HB42QG3	DE000HB37077	DE000HB2MBN1	DE000HC0Y117	DE000HB9JV94	DE000HC020E0

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HB72Q39	DE000HB42WV0	DE000HB57ZP3	DE000HB7BQF7	DE000HB42QW0	DE000HB370L5	DE000HB2MBP6	DE000HC0Y133	DE000HB9JVR1	DE000HC020N1
DE000HB72XU7	DE000HB42ZC3	DE000HB580F1	DE000HB7BXW8	DE000HB42XC8	DE000HB370N1	DE000HB2MC08	DE000HC0Y1E7	DE000HB9JW02	DE000HC02111
DE000HB72RC7	DE000HB42ZU5	DE000HB580G9	DE000HB7C5S9	DE000HB42XG9	DE000HB3Q0A6	DE000HB2MCE8	DE000HC0Y1F4	DE000HB9JWC1	DE000HC01Z41
DE000HB72TZ4	DE000HB473R4	DE000HB580K1	DE000HB7CDS6	DE000HB42Y77	DE000HB3Z2V7	DE000HB2MDE6	DE000HC0Y1H0	DE000HB9R2K4	DE000HC01Z58
DE000HB730Q9	DE000HB494T6	DE000HB580W6	DE000HB7BYQ8	DE000HB42Y85	DE000HB42GV3	DE000HB2MDM9	DE000HC0Y1S7	DE000HB9R2Q1	DE000HC0AUR0
DE000HB731F0	DE000HB494U4	DE000HB58115	DE000HB7CE52	DE000HB42Z92	DE000HB42HA5	DE000HB2MDY4	DE000HC0Y1T5	DE000HB9R3E5	DE000HC0AV25
DE000HB7CFJ0	DE000HB494V2	DE000HB58156	DE000HB7BRN9	DE000HB42ZZ4	DE000HB42HD9	DE000HB2MEP0	DE000HC0Y1V1	DE000HB9R3Q9	DE000HC0GZV8
DE000HB7C8E3	DE000HB4WYP3	DE000HB58172	DE000HB7CMH0	DE000HB430K9	DE000HB42J27	DE000HB2MFU7	DE000HC0Y2G0	DE000HB9R428	DE000HC0H1S8
DE000HB7C1D0	DE000HB4WT39	DE000HB58180	DE000HB7CEE4	DE000HB46WX7	DE000HB42JH6	DE000HB2MFV5	DE000HC0Y2R7	DE000HB9R436	DE000HC0H2A4
DE000HB7C1U4	DE000HB4WZ15	DE000HB58198	DE000HB7BZ58	DE000HB46YQ7	DE000HB42JK0	DE000HB2MFY9	DE000HC0Y2W7	DE000HB9WVG7	DE000HC0H336
DE000HB7BKV7	DE000HB4X4W2	DE000HB581A0	DE000HB7CMR9	DE000HB46ZN1	DE000HB42JS3	DE000HB2MGD1	DE000HC0Y2Z0	DE000HC020H3	DE000HC0H3F1
DE000HB7C1V2	DE000HB4X500	DE000HB581C6	DE000HB7C754	DE000HB46ZQ4	DE000HB42JW5	DE000HB2MRF3	DE000HC0Y307	DE000HC020V4	DE000HC0H3Y2
DE000HB7C9M4	DE000HB4X518	DE000HB58230	DE000HB7BZH4	DE000HB46ZR2	DE000HB42K73	DE000HB2MGQ3	DE000HC0Y3C7	DE000HC01Z17	DE000HC0H4F9
DE000HB7BMA7	DE000HB4WRC5	DE000HB5UNQ5	DE000HB7BZL6	DE000HB470N9	DE000HB42KN2	DE000HB4FK39	DE000HC0Y3D5	DE000HC0AU26	DE000HC0H5J8
DE000HB7C2K3	DE000HB4WRF8	DE000HB5UNZ6	DE000HB7CN44	DE000HB471L1	DE000HB42L23	DE000HB4FZY7	DE000HC0Y3N4	DE000HC0AUJ7	DE000HC0MZL7
DE000HB7CA98	DE000HB4X047	DE000HB5ZFB2	DE000HB7CN69	DE000HB471N7	DE000HB42L49	DE000HB4FL61	DE000HC0Y422	DE000HC0AV41	DE000HC0MZM5
DE000HB7BV60	DE000HB4X7A1	DE000HB62XN3	DE000HB7BSE6	DE000HB473U8	DE000HB42LE9	DE000HB4FLH2	DE000HC0Y430	DE000HC0GZZ9	DE000HC0MZT0
DE000HB7CAP8	DE000HB4X7B9	DE000HB64XJ7	DE000HB7CNH8	DE000HB473V6	DE000HB42LF6	DE000HB4FLR1	DE000HC0Y4C5	DE000HC0H1C2	DE000HC0RCT8
DE000HB7CHX7	DE000HB4X9R1	DE000HB64YD8	DE000HB7C804	DE000HB48Y71	DE000HB42LJ8	DE000HB4FMK4	DE000HC0Y4D3	DE000HC0H2J5	DE000HC0RCY8
DE000HB7C3A2	DE000HB4X9U5	DE000HB64YM9	DE000HB7C838	DE000HB48Z13	DE000HB42MH0	DE000HB4G2M8	DE000HC0Y4K8	DE000HC0H2R8	DE000HC11ZE2
DE000HB7BNK4	DE000HB50KF1	DE000HB64ZG8	DE000HB7H6H5	DE000HB49585	DE000HB42MZ2	DE000HB4FP83	DE000HC0Y4U7	DE000HC0H2Z1	DE000HC11ZU8
DE000HB7BNW9	DE000HB50KW6	DE000HB650C9	DE000HB7H6K9	DE000HB4PN00	DE000HB42P11	DE000HB4G414	DE000HC0Y554	DE000HC0H476	DE000HC11W75
DE000HB7CK39	DE000HB50L22	DE000HB650F2	DE000HB7H6W4	DE000HB4PN18	DE000HB42P60	DE000HB4G4B7	DE000HC0Y588	DE000HC0H4E2	DE000HC1EGY5
DE000HB7BX76	DE000HB50LB8	DE000HB650X5	DE000HB7MR71	DE000HB4T086	DE000HB42PF7	DE000HB4FQ74	DE000HC0Y5A6	DE000HC0H4Y0	DE000HC1EH02
DE000HB7BX84	DE000HB524T0	DE000HB65235	DE000HB80WM9	DE000HB4T0E4	DE000HB42PR2	DE000HB4G6T4	DE000HC0Y5B4	DE000HC0H4Z7	DE000HC1EJ26
DE000HB7CKV5	DE000HB524X2	DE000HB65243	DE000HB8Y731	DE000HB4T0H7	DE000HB42Q44	DE000HB4G778	DE000HC0Y5C2	DE000HC0RCM3	DE000HC1QT20
DE000HB7BXF3	DE000HB525U5	DE000HB65276	DE000HB8Y7Q2	DE000HB4WSQ3	DE000HB42QJ7	DE000HB4G7U0	DE000HC0Y5Z3	DE000HC0RD44	DE000HC1QT79
DE000HB7BQ91	DE000HB52639	DE000HB652J0	DE000HB91967	DE000HB4WZ64	DE000HB42QU4	DE000HB4G7Y2	DE000HC11U44	DE000HC11W83	DE000HC1QTF1
DE000HB7BXQ0	DE000HB52753	DE000HB652L6	DE000HB919R6	DE000HB4WZB0	DE000HB42QZ3	DE000HB6KFD8	DE000HC11U51	DE000HC123S2	DE000HC1QTX4
DE000HB7CM60	DE000HB528P9	DE000HB65334	DE000HB91AQ3	DE000HB4WZU0	DE000HB42R01	DE000HB6KFR8	DE000HC11Z07	DE000HC19WU8	DE000HC02TH7

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HB7CMD9	DE000HB529J0	DE000HB65383	DE000HB91AR1	DE000HB4X0H1	DE000HB42WT4	DE000HB6KHN3	DE000HC11Z72	DE000HC1DAD4	DE000HC02TJ3
DE000HB7BRL3	DE000HB52A23	DE000HB65391	DE000HB91B66	DE000HB4WVF0	DE000HB42Y51	DE000HB6KHU8	DE000HC11ZF9	DE000HC1DAP8	DE000HC02TX4
DE000HB7CMP3	DE000HB52CB3	DE000HB653N0	DE000HB91CY3	DE000HB4X6H8	DE000HB42Y69	DE000HB6KJ58	DE000HC11UJ2	DE000HC1EGW9	DE000HC02R57
DE000HB7BSN7	DE000HB52D04	DE000HB653P5	DE000HB91EP7	DE000HB4X1D8	DE000HB42YR4	DE000HB6KJB4	DE000HC11ZK9	DE000HC1EHB1	DE000HC02UF9
DE000HB7BSQ0	DE000HB52EJ2	DE000HB655H7	DE000HB91FT6	DE000HB4WX17	DE000HB42ZV3	DE000HB7SX77	DE000HC11US3	DE000HC1EJ18	DE000HC02UM5
DE000HB7H6F9	DE000HB64XF5	DE000HB65672	DE000HB91GP2	DE000HB4WXK6	DE000HB43042	DE000HB7SXF7	DE000HC11ZS2	DE000HC1EJG6	DE000HC02US2
DE000HB91AN0	DE000HB655E4	DE000HB65680	DE000HB91JU6	DE000HB4X260	DE000HB46XL0	DE000HB7SXS0	DE000HC11ZW4	DE000HC1EJH4	DE000HC02UU8
DE000HB91454	DE000HB655F1	DE000HB6B0V6	DE000HB91LR8	DE000HB4WXN0	DE000HB46YF0	DE000HB7SXX0	DE000HC11VB7	DE000HC1QS62	DE000HC02RR0
DE000HB915E2	DE000HB6TUD8	DE000HB6B188	DE000HB91ML9	DE000HB4WY08	DE000HB47282	DE000HB7SY84	DE000HC11VF8	DE000HC1QSZ1	DE000HC02S23
DE000HB917P4	DE000HB72WB9	DE000HB6B1A8	DE000HB91NT0	DE000HB4WY57	DE000HB47399	DE000HB7SYE8	DE000HC120G3	DE000HC1QTK1	DE000HC02SP2
DE000HB91MH7	DE000HB72Q05	DE000HB6G2U9	DE000HB94PS1	DE000HB4X8S1	DE000HB473W4	DE000HB7T0D3	DE000HC11VH4	DE000HB4RVE3	DE000HC02SZ1
DE000HB9DQE2	DE000HB72RP9	DE000HB6TTS8	DE000HB97BY2	DE000HB4X8T9	DE000HB47456	DE000HB7T0J0	DE000HC12102	DE000HB4RVR5	DE000HC02WD0
DE000HB9WVL7	DE000HB731V7	DE000HB6TU39	DE000HB97DH3	DE000HB4X377	DE000HB47464	DE000HB8LM19	DE000HC12185	DE000HB4RVT1	DE000HC02WF5
DE000HC0ATL5	DE000HB731W5	DE000HB72VX5	DE000HB9DQ22	DE000HB4X9G4	DE000HB474D2	DE000HB8LM68	DE000HC121G1	DE000HB4S9J5	DE000HC02WQ2
DE000HC0H047	DE000HB733G4	DE000HB72VY3	DE000HB9DQW4	DE000HB4X3T0	DE000HB48Y63	DE000HB8LNC8	DE000HC11WK6	DE000HB4S9L1	DE000HC02X59
DE000HC0H3H7	DE000HB733M2	DE000HB72P63	DE000HB9GKH1	DE000HB50KS4	DE000HB4FD95	DE000HB8LP24	DE000HC121L1	DE000HB4S9U2	DE000HC02XA4
DE000HC0RC45	DE000HB7C0X0	DE000HB72P89	DE000HB9JUP7	DE000HB50KX4	DE000HB4FDA4	DE000HB8LPD1	DE000HC121S6	DE000HB4SAP1	DE000HC02XE6
DE000HC0RCP6	DE000HB7BLH4	DE000HB72PS7	DE000HB9R261	DE000HB50LN3	DE000HB4FDE6	DE000HB8LPF6	DE000HC11WZ4	DE000HB4SB01	DE000HC02Y25
DE000HC125V1	DE000HB7C1T6	DE000HB72PT5	DE000HB9R2Z2	DE000HB50LP8	DE000HB4FDG1	DE000HB8LPR1	DE000HC12227	DE000HB520X0	DE000HC02Y58
DE000HC1EHK2	DE000HB7BU12	DE000HB72X30	DE000HB9R3H8	DE000HB57ZQ1	DE000HB4T078	DE000HB8LQF4	DE000HC12235	DE000HB80QN9	DE000HC02YK1
DE000HC1EK07	DE000HB7BKX3	DE000HB72X48	DE000HB9UJV5	DE000HB5F8Z7	DE000HB4T0A2	DE000HB8LQT5	DE000HC11X33	DE000HB80V16	DE000HC02YR6
DE000HX7FNH5	DE000HB7C9P7	DE000HB72RD5	DE000HB9WVH5	DE000HB5ZFP2	DE000HB4T0K1	DE000HB8LRY3	DE000HC12250	DE000HB80V24	DE000HC02YU0
DE000HX7FNJ1	DE000HB7CB89	DE000HB72RU9	DE000HC020Z5	DE000HB64XP4	DE000HB4T0R6	DE000HB8LSH6	DE000HC12276	DE000HB80VB4	DE000HC02ZB7
DE000HR6JW92	DE000HB7CKF8	DE000HB72YG4	DE000HC01Z82	DE000HB65086	DE000HB4X4H3	DE000HB9CDD4	DE000HC122A2	DE000HB80VE8	DE000HC02ZM4
DE000HR6JWC9	DE000HB7CKW3	DE000HB72YM2	DE000HC0AU83	DE000HB65292	DE000HB4WZ31	DE000HC02QX0	DE000HC122C8	DE000HB80VG3	DE000HC03010
DE000HR6JX00	DE000HB7CLB5	DE000HB72S52	DE000HC0AUP4	DE000HB652R3	DE000HB4WUB1	DE000HC02RK5	DE000HC122H7	DE000HB80VR0	DE000HC03051
DE000HR6JX42	DE000HB7CDJ5	DE000HB72YP5	DE000HC0AUX8	DE000HB652U7	DE000HB4X5V1	DE000HC02V51	DE000HC11XL2	DE000HB80W23	DE000HC03077
DE000HR6JX91	DE000HB7CDL1	DE000HB72SF8	DE000HC0GZN5	DE000HB6B105	DE000HB4WSA7	DE000HC02S49	DE000HC122Q8	DE000HB80WJ5	DE000HC02TT2
DE000HR6JXD5	DE000HB7CMM0	DE000HB72SH4	DE000HC0H062	DE000HB6TTU4	DE000HB4WSD1	DE000HC02SF3	DE000HC11XP3	DE000HB80WZ1	DE000HC02R08
DE000HR6JXK0	DE000HB7BZE1	DE000HB72Z12	DE000HC0H146	DE000HB6TU70	DE000HB4WVL8	DE000HC02SV0	DE000HC122X4	DE000HB80XD6	DE000HC02R65

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HR6JXL8	DE000HB7BSP2	DE000HB72SR3	DE000HC0H1D0	DE000HB6YS93	DE000HB4X708	DE000HC02W01	DE000HC11XZ2	DE000HB80XJ3	DE000HC02RU4
DE000HR6JZS8	DE000HB7BSS6	DE000HB72Z38	DE000HC0H1V2	DE000HB72VV9	DE000HB4WWN2	DE000HC02X18	DE000HC12326	DE000HB80YL7	DE000HC02RV2
DE000HR6JZU4	DE000HB7H6E2	DE000HB72SZ6	DE000HC0H260	DE000HB72VW7	DE000HB4WWS1	DE000HC02ZG6	DE000HC11Y08	DE000HB80YT0	DE000HC02SB2
DE000HR82XZ1	DE000HB7R091	DE000HB72T02	DE000HC0H393	DE000HB72NU8	DE000HB4WXJ8	DE000HC0CF07	DE000HC123A0	DE000HB80YU8	DE000HC02SQ0
DE000HR8MEG8	DE000HB8ELN4	DE000HB72TS9	DE000HC0H492	DE000HB72WN4	DE000HB4WY32	DE000HB2MHG2	DE000HC123C6	DE000HB80YX2	DE000HC02W27
DE000HR8MKU6	DE000HB8QUE8	DE000HB72U25	DE000HC0H4S2	DE000HB72QA3	DE000HB4WY81	DE000HB2MHQ1	DE000HC11YE5	DE000HB80Z61	DE000HC02WE8
DE000HR8MEV7	DE000HB8Y7M1	DE000HB72UE7	DE000HC0H526	DE000HB72QD7	DE000HB4X369	DE000HB2MHR9	DE000HC123G7	DE000HB80ZL4	DE000HC02WH1
DE000HR8MFK7	DE000HB91N21	DE000HB72UG2	DE000HC0H583	DE000HB72Y62	DE000HB4X3F9	DE000HB2MJW5	DE000HC124W2	DE000HB80ZQ3	DE000HC02WT6
DE000HR8MLZ3	DE000HB91NS2	DE000HB73056	DE000HC0RC78	DE000HB72SW3	DE000HB50L55	DE000HB2M9P0	DE000HC125F4	DE000HB80ZS9	DE000HC02XF3
DE000HR8MM14	DE000HB97BX4	DE000HB72UR9	DE000HC0RCK7	DE000HB72U74	DE000HB520M3	DE000HB2M9Q8	DE000HC125H0	DE000HB80ZT7	DE000HC02XG1
DE000HR8MMX6	DE000HB9BET0	DE000HB731K0	DE000HC0RCR2	DE000HB72UH0	DE000HB5F7E4	DE000HB2MK57	DE000HC15TC0	DE000HB80ZW1	DE000HC02YH7
DE000HR8MGV2	DE000HB9DQF9	DE000HB731Z8	DE000HC122L9	DE000HB72UK4	DE000HB5F7Y2	DE000HB2MA18	DE000HC15TD8	DE000HB81067	DE000HC02YL9
DE000HR8MH03	DE000HB9GKG3	DE000HB73239	DE000HC123L7	DE000HB72US7	DE000HB5ZFG1	DE000HB2MLK6	DE000HC15TH9	DE000HB81091	DE000HC02YQ8
DE000HR8MH60	DE000HB9NFQ8	DE000HB733Z4	DE000HC15T84	DE000HB72V32	DE000HB62XH5	DE000HB2MBL5	DE000HC15TL1	DE000HB810A3	DE000HC02TL9
DE000HR8MJC6	DE000HB9WV06	DE000HB73411	DE000HC15TR8	DE000HB730K2	DE000HB64XQ2	DE000HB2MC32	DE000HC15TN7	DE000HB810J4	DE000HC02QS0
DE000HR8MJH5	DE000HC0AUB4	DE000HB735H7	DE000HC19VG9	DE000HB730X5	DE000HB64XR0	DE000HB2MCF5	DE000HC19M04	DE000HB810L0	DE000HC02QU6
DE000HR8MQ51	DE000HC0H435	DE000HB7C8L8	DE000HC1EGN8	DE000HB730Z0	DE000HB64Z20	DE000HB2MCL3	DE000HC19UT4	DE000HB810U1	DE000HC02U11
DE000HR8MQ85	DE000HC0MZB8	DE000HB7CFZ6	DE000HC1QTQ8	DE000HB732G6	DE000HB65094	DE000HB2MMV1	DE000HC19UW8	DE000HB810Y3	DE000HC02U37
DE000HR8MQW9	DE000HC0RCZ5	DE000HB7C8T1	DE000HB29ZY4	DE000HB7CFR3	DE000HB650Q9	DE000HB2MMW9	DE000HC19UX6	DE000HB81141	DE000HC02QZ5
DE000HR8MKG5	DE000HC0RD02	DE000HB7BL88	DE000HB2A080	DE000HB7CFU7	DE000HB65102	DE000HB2MCT6	DE000HC19V37	DE000HB811M6	DE000HC02UC6
DE000HR8MKH3	DE000HC125Y5	DE000HB7BTJ3	DE000HB2A0L2	DE000HB7C8Q7	DE000HB65185	DE000HB2MD49	DE000HC19VA2	DE000HB811P9	DE000HC02R73
DE000HR8MRK2	DE000HC15TQ0	DE000HB7BTM7	DE000HB2A0T5	DE000HB7BTR6	DE000HB652S1	DE000HB2MD56	DE000HC19VM7	DE000HB81265	DE000HC02UJ1
DE000HR8MRM8	DE000HB2A7J1	DE000HB7BLR3	DE000HB2A0V1	DE000HB7BKH6	DE000HB652T9	DE000HB2MDC0	DE000HC19WB8	DE000HB8EKE5	DE000HC02UW4
DE000HR8MS75	DE000HB2A825	DE000HB7C200	DE000HB2A9X8	DE000HB7C1L3	DE000HB654E7	DE000HB2MNG0	DE000HC19WC6	DE000HB8EKH8	DE000HC02RX8
DE000HR8MSJ2	DE000HB2ADW3	DE000HB7BM04	DE000HB2AA12	DE000HB7C986	DE000HB65557	DE000HB2MNT3	DE000HC19WN3	DE000HB8EKS5	DE000HC02S72
DE000HR8MTX1	DE000HB2ADY9	DE000HB7BM12	DE000HB2AA87	DE000HB7C9X1	DE000HB655N5	DE000HB2MF70	DE000HC19WT0	DE000HB8EL84	DE000HC02VA8
DE000HR8PNC1	DE000HB2AE26	DE000HB7CH18	DE000HB2AAE7	DE000HB7C390	DE000HB6B0S2	DE000HB2MRH9	DE000HC1DAH5	DE000HB8ELH6	DE000HC02SA4
DE000HR8PP18	DE000HB48XB7	DE000HB7CH34	DE000HB2AAF4	DE000HB7BND9	DE000HB6G3F8	DE000HB2MGX9	DE000HC1DAX2	DE000HB8KMV2	DE000HC02VF7
DE000HR8PR32	DE000HB2A7H5	DE000HB7CAB8	DE000HB2AAN8	DE000HB7CJH6	DE000HB6G3G6	DE000HB4FJJ2	DE000HC1EGA5	DE000HB8QU97	DE000HC02SR8
DE000HR8PXF3	DE000HB2A7Y0	DE000HB7C2V0	DE000HB2AH07	DE000HB7C3T2	DE000HB6G3J0	DE000HB4FZX9	DE000HC1EHC9	DE000HB8QUB4	DE000HC02VY8

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HR8PY74	DE000HB2A7Z7	DE000HB7CAE2	DE000HB2AH64	DE000HB7BWM1	DE000HB6TUA4	DE000HB4G000	DE000HC1EHF2	DE000HB8Y822	DE000HC02SY4
DE000HR8PYZ9	DE000HB2A890	DE000HB7BV86	DE000HB2AH80	DE000HB7CC21	DE000HB6YSA8	DE000HB4FKT9	DE000HC1EHH8	DE000HB8Y830	DE000HC02W68
DE000HR8Q002	DE000HB2AD68	DE000HB7C325	DE000HB2AHE2	DE000HB7C4H5	DE000HB72NR4	DE000HB4FL53	DE000HC1EJ00	DE000HB919B0	DE000HC02WK5
DE000HR9ZFN1	DE000HB2A8C4	DE000HB7BVB6	DE000HB2AHK9	DE000HB7BPM5	DE000HB72QB1	DE000HB4FLG4	DE000HC1EJF8	DE000HB912B5	DE000HC02WU4
DE000HB00D07	DE000HB2AD84	DE000HB7CJ08	DE000HB2AHL7	DE000HB7BPS2	DE000HB72Y47	DE000HB4FM11	DE000HC1EJY9	DE000HB912G4	DE000HC02X67
DE000HB00GM0	DE000HB2ADL6	DE000HB7CJ16	DE000HB2AHR4	DE000HB7CL46	DE000HB72RK0	DE000HB4G1R9	DE000HC1L310	DE000HB91A34	DE000HC02YA2
DE000HB00H29	DE000HB2ADT9	DE000HB7C3F1	DE000HB2AJL3	DE000HB7C5M2	DE000HB72ZU2	DE000HB4G2B1	DE000HC1L393	DE000HB912V3	DE000HC02YM7
DE000HB00HJ4	DE000HB2ADU7	DE000HB7BNQ1	DE000HB2G3W7	DE000HB7CM11	DE000HB72UA5	DE000HB4G3P9	DE000HC1QS47	DE000HB912Y7	DE000HC02YP0
DE000HB00L15	DE000HB2AE67	DE000HB7BNX7	DE000HB2G3X5	DE000HB7CM37	DE000HB72V08	DE000HB4G3Q7	DE000HC1QT53	DE000HB91A91	DE000HC02YT2
DE000HB00TC4	DE000HB2AE75	DE000HB7C432	DE000HB2G3Y3	DE000HB7CM52	DE000HB730L0	DE000HB4FPD2	DE000HC1QTM7	DE000HB913T5	DE000HC02Z08
DE000HB00RC8	DE000HB2AEA7	DE000HB7BWF5	DE000HB4SZR4	DE000HB7BZB7	DE000HB730Y3	DE000HB4G406	DE000HC0SWW8	DE000HB913W9	DE000HC02Z57
DE000HB00RE4	DE000HB2AEC3	DE000HB7BWH1	DE000HB4SZS2	DE000HB7BS40	DE000HB731R5	DE000HB4FPY8	DE000HC0SX23	DE000HB91BK4	DE000HC02ZD3
DE000HB00RH7	DE000HB2AEH2	DE000HB7CK62	DE000HB4SZW4	DE000HB7CMX7	DE000HB73262	DE000HB4G4R3	DE000HC0SX64	DE000HB914W7	DE000HC02ZV5
DE000HB00S18	DE000HB2A7Q6	DE000HB7CC54	DE000HB4SZZ7	DE000HB7CF93	DE000HB732K8	DE000HB4G562	DE000HC0SXD6	DE000HB91C40	DE000HC02ZX1
DE000HB00VZ1	DE000HB2A7R4	DE000HB7CC70	DE000HB57WP0	DE000HB7C0A8	DE000HB732X1	DE000HB4G570	DE000HC0SY22	DE000HB91CE5	DE000HC03044
DE000HB00XN3	DE000HB2A7V6	DE000HB7CKM4	DE000HB57WS4	DE000HB7MR89	DE000HB73353	DE000HB4G5N9	DE000HC0SYG7	DE000HB91CG0	DE000HC02TM7
DE000HB011G5	DE000HB2A7X2	DE000HB7BX50	DE000HB57WV8	DE000HB7R018	DE000HB734N8	DE000HB4G6C0	DE000HC0SYM5	DE000HB91CT3	DE000HC02TR6
DE000HB0B4Y8	DE000HB2A882	DE000HB7C507	DE000HB57WW6	DE000HB80Y39	DE000HB735B0	DE000HB4G794	DE000HC0SYT0	DE000HB91678	DE000HC02QR2
DE000HB0ASM6	DE000HB2A8F7	DE000HB7BQ26	DE000HB57XR4	DE000HB8KMU4	DE000HB735S4	DE000HB4G8B8	DE000HC0SYU8	DE000HB917F5	DE000HC02R32
DE000HB0BG90	DE000HB2ADF8	DE000HB7BQE0	DE000HB57XW4	DE000HB8Y7V2	DE000HB73627	DE000HB6KBA3	DE000HC0SZ62	DE000HB917K5	DE000HC02UR4
DE000HB0AZF5	DE000HB2ADG6	DE000HB7C5U5	DE000HB57XX2	DE000HB8Y806	DE000HB7C8M6	DE000HB6KBU1	DE000HC105A7	DE000HB91ER3	DE000HC02RS8
DE000HB0B9K6	DE000HB2ADK8	DE000HB7C697	DE000HB57Y12	DE000HB91322	DE000HB7C8U9	DE000HB6KCM6	DE000HC105C3	DE000HB91ET9	DE000HC02S15
DE000HB0BL10	DE000HB2ADM4	DE000HB7BRF5	DE000HB57Y79	DE000HB914B1	DE000HB7CG43	DE000HB6KDU7	DE000HC1NQQ1	DE000HB917R0	DE000HC02S64
DE000HB0BL44	DE000HB2ADX1	DE000HB7CMC1	DE000HB57YF7	DE000HB91900	DE000HB7BTT2	DE000HB6KE20	DE000HC1NQX7	DE000HB917U4	DE000HC02VD2
DE000HB0B3H5	DE000HB2ADZ6	DE000HB7CME7	DE000HB57YM3	DE000HB91GE6	DE000HB7BKL8	DE000HB6KG93	DE000HC1NQZ2	DE000HB91F21	DE000HC02SM9
DE000HB0BBY5	DE000HB2AE91	DE000HB7BRP4	DE000HB57YS0	DE000HB94PZ6	DE000HB7BTU0	DE000HB6KGM7	DE000HC0SXA2	DE000HB917X8	DE000HC02VW2
DE000HB0G0Q7	DE000HB2AED1	DE000HB7CMK4	DE000HB580D6	DE000HB97BS4	DE000HB7C1M1	DE000HB6KGP0	DE000HC0SXN5	DE000HB91F70	DE000HC02W35
DE000HB0GA34	DE000HB2AEK6	DE000HB7BZ25	DE000HB580Z9	DE000HB97CC6	DE000HB7BUD4	DE000HB6KHA0	DE000HC0SXW6	DE000HB918F3	DE000HC02X83
DE000HB0GA42	DE000HB2FXX8	DE000HB7CMU3	DE000HB58123	DE000HB97D92	DE000HB7BUE2	DE000HB7SX69	DE000HC0SY89	DE000HB91FN9	DE000HC02XL1
DE000HB0GDU8	DE000HB2FY50	DE000HB7C747	DE000HB581J1	DE000HB97DU6	DE000HB7C9Y9	DE000HB7SX85	DE000HC0SYF9	DE000HB91GX6	DE000HC02Z24

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HB188V0	DE000HB48X98	DE000HB7C788	DE000HB581P8	DE000HB9DQK9	DE000HB7C366	DE000HB7SXC4	DE000HC10528	DE000HB91H37	DE000HC02Z99
DE000HB188W8	DE000HB2A7T0	DE000HB7BZK8	DE000HB581V6	DE000HB9DR05	DE000HB7CJ99	DE000HB7SXE0	DE000HC10536	DE000HB91HA2	DE000HC02ZA9
DE000HB188X6	DE000HB2ACS3	DE000HB7CNJ4	DE000HB581W4	DE000HB9JVH2	DE000HB7BW93	DE000HB7SXM3	DE000HC10569	DE000HB91HF1	DE000HC02ZN2
DE000HB189C8	DE000HB2A833	DE000HB7C7V9	DE000HB58214	DE000HB9NFC8	DE000HB7BWA6	DE000HB7SXZ5	DE000HC10593	DE000HB91HK1	DE000HC03002
DE000HB18C08	DE000HB2A841	DE000HB7C7Y3	DE000HB58222	DE000HB9NFN5	DE000HB7CBZ5	DE000HB7SY50	DE000HC1NQP3	DE000HB91HL9	DE000HC03085
DE000HB18C65	DE000HB2A858	DE000HB7C7Z0	DE000HB5F793	DE000HB9R2M0	DE000HB7CKB7	DE000HB7SYD0	DE000HC1NQS7	DE000HB91HT2	DE000HC02TS4
DE000HB18CC2	DE000HB2A866	DE000HB7C846	DE000HB5F7L9	DE000HB9R3A3	DE000HB7CCV2	DE000HB7SYM1	DE000HC0SWU2	DE000HB91JE0	DE000HC02TW6
DE000HB18CR0	DE000HB2AD76	DE000HB7H712	DE000HB5F8V6	DE000HB9UJW3	DE000HB7C5L4	DE000HB7SYN9	DE000HC0SXE4	DE000HB91JW2	DE000HC02U78
DE000HB18CV2	DE000HB2A8D2	DE000HB7H746	DE000HB5UP67	DE000HB9WV22	DE000HB7C5N0	DE000HB7SYQ2	DE000HC0SXG9	DE000HB91JY8	DE000HC02R16
DE000HB18CW0	DE000HB2A8E0	DE000HB7QZV3	DE000HB5UPD8	DE000HB9WV55	DE000HB7C5P5	DE000HB7SZX5	DE000HC0SXT2	DE000HB91K08	DE000HC02UE2
DE000HB18CZ3	DE000HB2ADQ5	DE000HB7QZY7	DE000HB5ZFD8	DE000HB9WW54	DE000HB7CD95	DE000HB7SZY3	DE000HC0SXZ9	DE000HB91K57	DE000HC02UV6
DE000HB1UDS1	DE000HB2AE83	DE000HB80Y21	DE000HB62XE2	DE000HC02103	DE000HB7CLL4	DE000HB7T089	DE000HC0SY06	DE000HB91KM1	DE000HC02RT6
DE000HB1U858	DE000HB2S561	DE000HB80ZN0	DE000HB62XK9	DE000HC0ATW2	DE000HB7CDC0	DE000HB7T0H4	DE000HC0SY97	DE000HB91L31	DE000HC02VC4
DE000HB1U8R9	DE000HB3PZZ5	DE000HB8EKB1	DE000HB62XM5	DE000HC0AU59	DE000HB7BZ82	DE000HB8LKJ9	DE000HC0SYA0	DE000HB91L49	DE000HC02SN7
DE000HB1U8S7	DE000HB48XE1	DE000HB8ELC7	DE000HB64XU4	DE000HC0CES8	DE000HB7BZ90	DE000HB8LL77	DE000HC0SYB8	DE000HB91L80	DE000HC02VV4
DE000HB1UA27	DE000HB2A7M5	DE000HB8ELD5	DE000HB64Y96	DE000HC0H1E8	DE000HB7CN10	DE000HB8LL85	DE000HC0SYE2	DE000HB91LG1	DE000HC02VZ5
DE000HB1UJ02	DE000HB2A7P8	DE000HB91264	DE000HB64YY4	DE000HC0H286	DE000HB7CEW6	DE000HB8LM27	DE000HC0SYW4	DE000HB91LH9	DE000HC02XB2
DE000HB1UK25	DE000HB2A7S2	DE000HB919Q8	DE000HB64ZB9	DE000HC0H3B0	DE000HB7BSK3	DE000HB8LN83	DE000HC0SYX2	DE000HB91LM9	DE000HC02Y17
DE000HB1UMF9	DE000HB2ACP9	DE000HB91A75	DE000HB64ZD5	DE000HC0H3W6	DE000HB7BSM9	DE000HB8LPE9	DE000HC10510	DE000HB91NK9	DE000HC02Y90
DE000HB2ELN7	DE000HB2A809	DE000HB91B74	DE000HB64ZP9	DE000HC0H450	DE000HB7BZY9	DE000HB8LQJ6	DE000HC1NQW9	DE000HB91NP8	DE000HC02YS4
DE000HB2ELP2	DE000HB2AD19	DE000HB914R7	DE000HB64ZU9	DE000HC0H4D4	DE000HB7CFC5	DE000HB8LRE5	DE000HC0SWV0	DE000HB91NX2	DE000HC02Z40
DE000HB2SM18	DE000HB2AD92	DE000HB91CN6	DE000HB650L0	DE000HC0H4N3	DE000HB7C0B6	DE000HB8LRN6	DE000HC0SWZ1	DE000HB91PU3	DE000HC02ZU7
DE000HB36EF3	DE000HB2ADE1	DE000HB91H78	DE000HB650M8	DE000HC0RCE0	DE000HB7H7H3	DE000HB8LS96	DE000HC0SXS4	DE000HB97CD4	DE000HC02ZW3
DE000HB36SF3	DE000HB2ADP7	DE000HB91JJ9	DE000HB650U1	DE000HC0RCS0	DE000HB7MQU3	DE000HB8ZQD9	DE000HC0SY30	DE000HB97CR4	DE000HC02ZZ6
DE000HB36W28	DE000HB2ADR3	DE000HB91N54	DE000HB650Y3	DE000HC11V92	DE000HB7MRB1	DE000HB9CD69	DE000HC0SY55	DE000HB97CY0	DE000HC03036
DE000HB36Q34	DE000HB2AE00	DE000HB94Q82	DE000HB65136	DE000HC121E6	DE000HB7QZU5	DE000HB9CD77	DE000HC0SYD4	DE000HB97D19	DE000HC03093
DE000HB36RG3	DE000HB2AEG4	DE000HB97E67	DE000HB6B0R4	DE000HC122M7	DE000HB7R0G8	DE000HC02RH1	DE000HC0SYN3	DE000HB97D43	DE000HB35R18
DE000HB36RH1	DE000HB2YB39	DE000HB9BEV6	DE000HB6G2V7	DE000HC125M0	DE000HB80UX0	DE000HC02V28	DE000HC0SZ39	DE000HB97DZ5	DE000HC02TG9
DE000HB36RN9	DE000HB3Z2L8	DE000HB9DQB8	DE000HB6TTR0	DE000HC19W77	DE000HB89DH0	DE000HC02SH9	DE000HC1NQY5	DE000HB97EM1	DE000HC02TK1
DE000HB3AL00	DE000HB48YR1	DE000HB9JVD1	DE000HB72W07	DE000HC1EGG2	DE000HB8ELQ7	DE000HC02X00	DE000HC0SX31	DE000HB97EW0	DE000HC02TU0

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HB3AL26	DE000HB2ACM6	DE000HB9NFB0	DE000HB72NL7	DE000HC1EH51	DE000HB8Y7G3	DE000HC02XV0	DE000HC0SXB0	DE000HB9BEY0	DE000HC02U52
DE000HB3AL42	DE000HB2A7U8	DE000HB9R303	DE000HB72WD5	DE000HC1QSB2	DE000HB8Y7Y6	DE000HC02XX6	DE000HC0SXC8	DE000HB9BF35	DE000HC02UB8
DE000HB3ABU9	DE000HB2A874	DE000HB9WUR6	DE000HB72Q70	DE000HB2A148	DE000HB919T2	DE000HB4RUA3	DE000HC0SXQ8	DE000HB9DQP8	DE000HC02UD4
DE000HB3AM74	DE000HB2ADA9	DE000HB9WUV8	DE000HB72QV9	DE000HB2A155	DE000HB91BF4	DE000HB4RUN6	DE000HC0SXV8	DE000HB9DQY0	DE000HC02UN3
DE000HB3AMB6	DE000HB2ADB7	DE000HB9WWB6	DE000HB72QZ0	DE000HB2A1Z0	DE000HB914A3	DE000HB4RUU1	DE000HC0SY48	DE000HB9DR96	DE000HC02UX2
DE000HB3ACV5	DE000HB2ADC5	DE000HC020T8	DE000HB72R79	DE000HB2A296	DE000HB914C9	DE000HB4RUW7	DE000HC0SZ05	DE000HB9DRA8	DE000HC02RZ3
DE000HB3ADK6	DE000HB2ADD3	DE000HC01ZB9	DE000HB72RA1	DE000HB2A2F0	DE000HB914J4	DE000HB4RUY3	DE000HC0SZ21	DE000HB9GKF5	DE000HC02S07
DE000HB3AE33	DE000HB2ADS1	DE000HC0AU42	DE000HB72RF0	DE000HB2AB45	DE000HB914S5	DE000HB4RV16	DE000HC10577	DE000HB9JUR3	DE000HC02S80
DE000HB3AP06	DE000HB2AE42	DE000HC0H1G3	DE000HB72YA7	DE000HB2ABJ4	DE000HB915Z7	DE000HB4S8H1	DE000HC105B5	DE000HB9JVP5	DE000HC02VB6
DE000HB3AQ62	DE000HB3Q0D0	DE000HC0H1Q2	DE000HB72RS3	DE000HB2ABP1	DE000HB91751	DE000HB4S971	DE000HC1NQN8	DE000HB9NFL9	DE000HC02T06
DE000HB3AQT9	DE000HB48XD3	DE000HC0H1X8	DE000HB72RX3	DE000HB2AK02	DE000HB91FG3	DE000HB5GTE7	DE000HC1NQR9	DE000HB9NFT2	DE000HC02W43
DE000HB3ARB5	DE000HB2ACZ8	DE000HC0H2P2	DE000HB72S94	DE000HB2AKD8	DE000HB91H86	DE000HB5GTM0	DE000HC0SWT4	DE000HB9NFW6	DE000HC02WP4
DE000HB3AGQ6	DE000HB2AD50	DE000HC0H344	DE000HB72YU5	DE000HB2AKE6	DE000HB91J92	DE000HB89D76	DE000HC0SWX6	DE000HB9NFZ9	DE000HC02WR0
DE000HB3ARH2	DE000HB2ADH4	DE000HC0H4A0	DE000HB72T77	DE000HB2AKL1	DE000HB91KX8	DE000HB89DL2	DE000HC0SWY4	DE000HB9R1L4	DE000HC02X91
DE000HB3ARK6	DE000HB2ADJ0	DE000HC0MZF9	DE000HB72TD1	DE000HB2AKP2	DE000HB91P78	DE000HC0ULZ0	DE000HC0SX49	DE000HB9R2N8	DE000HC02XC0
DE000HB3ARL4	DE000HB2ADV5	DE000HC0RC60	DE000HB72TE9	DE000HB2AKS6	DE000HB97CA0	DE000HC0UQL9	DE000HC0SX56	DE000HB9UK68	DE000HC02XM9
DE000HB3AS78	DE000HB2AE18	DE000HC0RCX0	DE000HB72TF6	DE000HB2AKT4	DE000HB9BEX2	DE000HC0UQM7	DE000HC0SX72	DE000HB9WUL9	DE000HC02XN7
DE000HB3AHT8	DE000HB2AE59	DE000HC0RD10	DE000HB72U17	DE000HB2ALP0	DE000HB9JV03	DE000HC0UQN5	DE000HC0SX80	DE000HB9WUX4	DE000HC02XP2
DE000HB3AJM9	DE000HB2AEB5	DE000HC0RD28	DE000HB72V24	DE000HB2ALV8	DE000HB9JV45	DE000HC0UQU0	DE000HC0SX98	DE000HB9WV30	DE000HC02Y41
DE000HB42L07	DE000HB2AEF6	DE000HC0UQB0	DE000HB730H8	DE000HB2YVM6	DE000HB9WVW4	DE000HC0UR84	DE000HC0SXK1	DE000HB9WV97	DE000HC02YC8
DE000HB42NX5	DE000HB2AEJ8	DE000HC11WB5	DE000HB730W7	DE000HB36E04	DE000HC020A8	DE000HC0URC6	DE000HC0SXX4	DE000HB9WVP8	DE000HC02YJ3
DE000HB42ZG4	DE000HB2S512	DE000HC125L2	DE000HB73122	DE000HB36S08	DE000HC020L5	DE000HC0URG7	DE000HC0SXY2	DE000HB9WW70	DE000HC02YN5
DE000HB430V6	DE000HB48XC5	DE000HC12623	DE000HB731N4	DE000HB36S24	DE000HC0H0L5	DE000HC0Y042	DE000HC0SYP8	DE000HB9ZQ42	DE000HC02YV8
DE000HB46X66	DE000HB2A7W4	DE000HC1DB25	DE000HB732C5	DE000HB36S40	DE000HC0H104	DE000HC0Y0E9	DE000HC0SYY0	DE000HC01Z66	DE000HC02Z32
DE000HB46Y40	DE000HB2A817	DE000HC1EHP1	DE000HB733W1	DE000HB36HJ8	DE000HC0H161	DE000HC0Y125	DE000HC0SZ13	DE000HC0ATP6	DE000HC02ZL6
DE000HB46ZY8	DE000HB2A8A8	DE000HC1EJB7	DE000HB733Y7	DE000HB36SQ0	DE000HC0H203	DE000HC0Y174	DE000HC0SZ54	DE000HC0ATY8	DE000HC02ZS1
DE000HB46ZZ5	DE000HB2A8B6	DE000HC1EJN2	DE000HB735N5	DE000HB36SS6	DE000HC0H2M9	DE000HC0Y1B3	DE000HC0SXF1	DE000HC0GZR6	DE000HC02ZY9
DE000HB472G9	DE000HB2ADN2	DE000HC1EK15	DE000HB7CFL6	DE000HB36HY7	DE000HC0H351	DE000HC0Y1K4	DE000HC0SXH7	DE000HC0H1L3	DE000HC02QT8
DE000HB4PNE4	DE000HB2AE34	DE000HC1L3F4	DE000HB7C119	DE000HB36F37	DE000HC0H542	DE000HC0Y1N8	DE000HC0SXJ3	DE000HC0H385	DE000HC02TY2
DE000HB4WYN8	DE000HB2AEE9	DE000HC1QT46	DE000HB7C143	DE000HB36T23	DE000HC0H559	DE000HC0Y1P3	DE000HC0SXL9	DE000HC0H3G9	DE000HC02TZ9

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HB4X4C4	DE000HB2YAD9	DE000HC1QT95	DE000HB7BTF1	DE000HB36J74	DE000HC0MZ92	DE000HC0Y1Q1	DE000HC0SY14	DE000HC0H518	DE000HC02QV4
DE000HB4WT62	DE000HB2YAG2	DE000HB29ZR8	DE000HB7BTH7	DE000HB36TF1	DE000HC11W18	DE000HC0Y1X7	DE000HC0SY71	DE000HC0RCJ9	DE000HC02U45
DE000HB4WZ07	DE000HB2A8J9	DE000HB29ZU2	DE000HB7BLN2	DE000HB36TH7	DE000HC15SP4	DE000HC0Y208	DE000HC0SYH5	DE000HC11UC7	DE000HC02R24
DE000HB4WT70	DE000HB2A8U6	DE000HB2A072	DE000HB7BTZ9	DE000HB36JM8	DE000HC19VT2	DE000HC0Y2D7	DE000HC0SYK9	DE000HC11V27	DE000HC02R40
DE000HB4WQX3	DE000HB2A8Y8	DE000HB2A0B3	DE000HB7C9E1	DE000HB36TW6	DE000HC1EHS5	DE000HC0Y2V9	DE000HC0SYL7	DE000HC15ST6	DE000HC02UH5
DE000HB4X5F4	DE000HB2A9B4	DE000HB2A0C1	DE000HB7BU61	DE000HB36K06	DE000HC1QS13	DE000HC0Y349	DE000HC0SYQ6	DE000HC15SZ3	DE000HC02UL7
DE000HB4WRL6	DE000HB2A9C2	DE000HB2A0M0	DE000HB7C9Q5	DE000HB36U04	DE000HB2A197	DE000HC0Y3U9	DE000HC0SZ47	DE000HC19UE6	DE000HC02UP8
DE000HB4X013	DE000HB2A9E8	DE000HB2A0U3	DE000HB7BUJ1	DE000HB36U53	DE000HB2A1H8	DE000HC0Y3W5	DE000HC10551	DE000HC19VX4	DE000HC02UQ6
DE000HB4X021	DE000HB2AFQ0	DE000HB2A9W0	DE000HB7CHB3	DE000HB36KH6	DE000HB2A221	DE000HC0Y4F8	DE000HC1NQT5	DE000HC1EJ59	DE000HC02UT0
DE000HB4WS48	DE000HB2AG16	DE000HB2A9Z3	DE000HB7CHC1	DE000HB36UJ1	DE000HB2A262	DE000HC0Y4P7	DE000HC1NQU3	DE000HC1L385	DE000HC02RY6
DE000HB4X104	DE000HB2AG40	DE000HB2AAM0	DE000HB7CHD9	DE000HB36L13	DE000HB2A270	DE000HC0Y4T9	DE000HC1NQV1	DE000HC1L3A5	DE000HC02S98
DE000HB4X120	DE000HB2AGC8	DE000HB2AHC6	DE000HB7BUV6	DE000HB36V78	DE000HB2A288	DE000HC0Y5V2	DE000HC0SX07	DE000HC1L3E7	DE000HC02VE0
DE000HB4X146	DE000HB2AGD6	DE000HB2AHX2	DE000HB7C2R8	DE000HB36VJ9	DE000HB2A2C7	DE000HC11ZL7	DE000HC0SX15	DE000HB4RV73	DE000HC02VX0
DE000HB4WWB7	DE000HB2MHN8	DE000HB2AJ70	DE000HB7CAC6	DE000HB36LX1	DE000HB2AAU3	DE000HC11UY1	DE000HC0SXM7	DE000HB4RV99	DE000HC02WJ7
DE000HB4X1Y4	DE000HB2MJ76	DE000HB2AJH1	DE000HB7BV94	DE000HB36MH2	DE000HB2AAY5	DE000HC11ZX2	DE000HC0SXP0	DE000HB4RVS3	DE000HC02WS8
DE000HB4X1Z1	DE000HB2MJP9	DE000HB2G400	DE000HB7BN45	DE000HB36MJ8	DE000HB2AB11	DE000HC11V35	DE000HC0SXR6	DE000HB4S9A4	DE000HC02WV2
DE000HB4X211	DE000HB2MKF8	DE000HB2S538	DE000HB7CAT0	DE000HB36WH1	DE000HB2ABG0	DE000HC120A6	DE000HC0SXU0	DE000HB4S9G1	DE000HC02YX4
DE000HB4X2H7	DE000HB2MLG4	DE000HB2YVB9	DE000HB7CJ24	DE000HB36WQ2	DE000HB2ABS5	DE000HC120D0	DE000HC0SY63	DE000HB4S9P2	DE000HC02ZC5
DE000HB52811	DE000HB2MLY7	DE000HB3Q076	DE000HB7C3C8	DE000HB36NE7	DE000HB2AK51	DE000HC120Z3	DE000HC0SYC6	DE000HB4S9T4	DE000HC02ZT9
DE000HB524F9	DE000HB2MLZ4	DE000HB48YY7	DE000HB7C3D6	DE000HB36NN8	DE000HB2AK77	DE000HC12110	DE000HC0SYJ1	DE000HB4S9V0	DE000HC02QQ4
DE000HB52993	DE000HB2MBX0	DE000HB4SZU8	DE000HB7C3E4	DE000HB36P01	DE000HB2AK93	DE000HC11W34	DE000HC0SYR4	DE000HB4S9Y4	DE000HC02TV8
DE000HB529G6	DE000HB2MC99	DE000HB57SX2	DE000HB7BVR2	DE000HB36XE6	DE000HB2AKH9	DE000HC11WR1	DE000HC0SYS2	DE000HB4SA69	DE000HC02U03
DE000HB529P7	DE000HB2MCA6	DE000HB57TA8	DE000HB7CJB9	DE000HB36PJ1	DE000HB2AKR8	DE000HC11WY7	DE000HC0SYV6	DE000HB4SA85	DE000HC02U29
DE000HB52A31	DE000HB2MNP1	DE000HB57X21	DE000HB7BVT8	DE000HB36Y75	DE000HB2AL84	DE000HC11X25	DE000HC0SYZ7	DE000HB4SA93	DE000HC02U60
DE000HB52E60	DE000HB2MPG5	DE000HB57TF7	DE000HB7BVU6	DE000HB36QE0	DE000HB2ALH7	DE000HC11XA5	DE000HC10544	DE000HB4SAY3	DE000HC02UK9
DE000HB5F7V8	DE000HB2MPX0	DE000HB57TH3	DE000HB7C3M7	DE000HB36QN1	DE000HB2ALK1	DE000HC122F1	DE000HC10585	DE000HB4SB19	DE000HC02RW0
DE000HB5UPA4	DE000HB2MFD3	DE000HB57X54	DE000HB7BNM0	DE000HB36QV4	DE000HB2ALM7	DE000HC11XN8	DE000HC1NR09	DE000HB4SB27	DE000HC02VG5
DE000HB64Y62	DE000HB2MR68	DE000HB57X88	DE000HB7CBB6	DE000HB36RP4	DE000HB2ALT2	DE000HC122Z9	DE000HB2M929	DE000HB52134	DE000HC02W50
DE000HB65011	DE000HB2YB47	DE000HB57TQ4	DE000HB7BP27	DE000HB36Z58	DE000HB2ALU0	DE000HC11XW9	DE000HB2MJG8	DE000HB5GTQ1	DE000HC02WG3
DE000HB652G6	DE000HB2YB54	DE000HB57TS0	DE000HB7C523	DE000HB36RR0	DE000HB2G418	DE000HC11Y16	DE000HB2MKM4	DE000HB6DKY9	DE000HC02X75

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HB6B0Q6	DE000HB4G0H2	DE000HB57XN3	DE000HB7CL04	DE000HB36RX8	DE000HB36E20	DE000HC11Y24	DE000HB2MAR4	DE000HB7K765	DE000HC02XD8
DE000HB6TU05	DE000HB4FL20	DE000HB57XV6	DE000HB7BXH9	DE000HB36ZF8	DE000HB36SG1	DE000HC11Y73	DE000HB2ML56	DE000HB80QR0	DE000HC02XQ0
DE000HB72Q13	DE000HB4G1M0	DE000HB57Y46	DE000HB7BXX6	DE000HB36ZP7	DE000HB36SY4	DE000HC123J1	DE000HB2MC73	DE000HB80V57	DE000HC02XR8
DE000HB72SM4	DE000HB4FN02	DE000HB57YA8	DE000HB7CLJ8	DE000HB36ZS1	DE000HB36F52	DE000HC11YR7	DE000HB2MCM1	DE000HB80V65	DE000HC02Y33
DE000HB72UN8	DE000HB4FN28	DE000HB57YC4	DE000HB7BR33	DE000HB36ZW3	DE000HB36TA2	DE000HC123U8	DE000HB2MMY5	DE000HB80V81	DE000HC02YB0
DE000HB730C9	DE000HB4FNV9	DE000HB57YL5	DE000HB7CDQ0	DE000HB37028	DE000HB36TB0	DE000HC124A8	DE000HB2MNK2	DE000HB80VF5	DE000HC02YG9
DE000HB731E3	DE000HB4G4P7	DE000HB57Z52	DE000HB7BRB4	DE000HB370G5	DE000HB36JR7	DE000HC124J9	DE000HB2MNM8	DE000HB80VJ7	DE000HC02YW6
DE000HB731G8	DE000HB4G6K3	DE000HB57ZT5	DE000HB7BYU0	DE000HB370K7	DE000HB36K14	DE000HC125D9	DE000HB2MPR2	DE000HB80VL3	DE000HC02Z16
DE000HB733P5	DE000HB4G6N7	DE000HB580T2	DE000HB7BRR0	DE000HB370M3	DE000HB36KK0	DE000HC12672	DE000HB2MPS0	DE000HB80W56	DE000HC02Z65
DE000HB7C0Y8	DE000HB4G7S4	DE000HB580X4	DE000HB7C6U3	DE000HB370S0	DE000HB36UH5	DE000HC15SR0	DE000HB2MPV4	DE000HB80WC0	DE000HC02Z73
DE000HB7BL47	DE000HB6KD05	DE000HB580Y2	DE000HB7BZ41	DE000HB3Z374	DE000HB36L96	DE000HC15SY6	DE000HB2MQF5	DE000HB80WT4	DE000HC02Z81
DE000HB7CGE9	DE000HB6KFP2	DE000HB58131	DE000HB7BZ66	DE000HB3Z382	DE000HB36LC5	DE000HC15T50	DE000HB2MG12	DE000HB80WX6	DE000HC02ZP7
DE000HB7CA72	DE000HB6KJA6	DE000HB581X2	DE000HB7C721	DE000HB42HC1	DE000HB36V60	DE000HC15TP2	DE000HB2MG46	DE000HB80X06	DE000HC03028
DE000HB7CAQ6	DE000HB8LSF0	DE000HB5F7P0	DE000HB7C770	DE000HB42HN8	DE000HB36LK8	DE000HC19EN1	DE000HB2MGE9	DE000HB80X63	DE000HC03069
DE000HB7BVN1	DE000HB8LSG8	DE000HB5F7Q8	DE000HB7C7A3	DE000HB42JG8	DE000HB36LT9	DE000HC19UD8	DE000HB4FJA1	DE000HB80XG9	DE000HC030C3
DE000HB7BNG2	DE000HC02T48	DE000HB5M732	DE000HB7CN51	DE000HB42JQ7	DE000HB36VM3	DE000HC19UU2	DE000HB4FK62	DE000HB80XH7	DE000HC13AG6
DE000HB7BNJ6	DE000HC02W84	DE000HB5M740	DE000HB7CF69	DE000HB42JU9	DE000HB36MG4	DE000HC19V11	DE000HB4FKE1	DE000HB80XS4	DE000HR8DZS7
DE000HB7BWD0	DE000HB2A8Z5	DE000HB5UNS1	DE000HB7CF77	DE000HB42JZ8	DE000HB36W77	DE000HC19V52	DE000HB4G0C3	DE000HB80Y70	DE000HW1EPR6
DE000HB7C4N3	DE000HB2A916	DE000HB5UNY9	DE000HB7C7T3	DE000HB42K24	DE000HB36MK6	DE000HC19VL9	DE000HB4G182	DE000HB80Y88	DE000HVB7WL9
DE000HB7CKY9	DE000HB2A9D0	DE000HB5VQA0	DE000HB7MR30	DE000HB42K32	DE000HB36WG3	DE000HC19WF9	DE000HB4FM52	DE000HB80Y96	DE000HB9DQ14
DE000HB7CD12	DE000HB2A9H1	DE000HB62XS2	DE000HB7QZT7	DE000HB42LQ3	DE000HB36WS8	DE000HC19WH5	DE000HB4G1T5	DE000HB80YB8	DE000HVB79E0
DE000HB7BQK7	DE000HB2AF17	DE000HB64Y70	DE000HB7R0A1	DE000HB42MT5	DE000HB36WT6	DE000HC19WL7	DE000HB4G2D7	DE000HB80YG7	DE000HVB6JD5
DE000HB7CDK3	DE000HB2AF33	DE000HB64YP2	DE000HB7R0M6	DE000HB42MV1	DE000HB36N03	DE000HC19WV6	DE000HB4FNA3	DE000HB80YK9	DE000HVB6E11
DE000HB7C622	DE000HB2AF66	DE000HB64YQ0	DE000HB8ELS3	DE000HB42N05	DE000HB36WU4	DE000HC1DAB8	DE000HB4G3R5	DE000HB80YY0	DE000HVB6AX2
DE000HB7BYZ9	DE000HB2AFN7	DE000HB64YR8	DE000HB8KML3	DE000HB42NM8	DE000HB36N29	DE000HC1DAC6	DE000HB4FP67	DE000HB80Z46	DE000HVB6QP4
DE000HB7CEL9	DE000HB2AG08	DE000HB64Z38	DE000HB8KMT6	DE000HB42PD2	DE000HB36NM0	DE000HC1DAK9	DE000HB4FPA8	DE000HB80ZH2	DE000HVB73Z8
DE000HB7CNC9	DE000HB2AG32	DE000HB64Z53	DE000HB8Y715	DE000HB42Q51	DE000HB36NU3	DE000HC1EH93	DE000HB4G448	DE000HB80ZX9	DE000HVB5Z41
DE000HB7C7N6	DE000HB2AGA2	DE000HB64ZC7	DE000HB8Y7A6	DE000HB42Q77	DE000HB36XD8	DE000HC1EJA9	DE000HB4FQN9	DE000HB81018	DE000HVB64W4
DE000HB7BSR8	DE000HB2AGB0	DE000HB64ZF0	DE000HB8Y7F5	DE000HB42R19	DE000HB36XF3	DE000HC1EJE1	DE000HB4G5A6	DE000HB81026	DE000HVB6DZ1
DE000HB7C044	DE000HB2AGL9	DE000HB64ZT1	DE000HB913G2	DE000HB42WW8	DE000HB36XL1	DE000HC1EJK8	DE000HB4G5U4	DE000HB810H8	DE000HVB6V85

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HB7BTC8	DE000HB2MJ43	DE000HB650H8	DE000HB91AS9	DE000HB42XH7	DE000HB36P50	DE000HC1EJQ5	DE000HB4G612	DE000HB810Z0	DE000HVB64X2
DE000HB7BTE4	DE000HB2MKE1	DE000HB650N6	DE000HB914Y3	DE000HB42YG7	DE000HB36XM9	DE000HC1L2Z4	DE000HB4G6D8	DE000HB81133	DE000HVB6895
DE000HB7H7F7	DE000HB2MKV5	DE000HB650T3	DE000HB914Z0	DE000HB42YU8	DE000HB36XT4	DE000HC1L3H0	DE000HB4G7A2	DE000HB81208	DE000HVB6JB9
DE000HB7QZX9	DE000HB2MLW1	DE000HB651D5	DE000HB91C73	DE000HB430W4	DE000HB36Y00	DE000HC1QS96	DE000HB4G7C8	DE000HB81216	DE000HVB6Z08
DE000HB80UV4	DE000HB2MBZ5	DE000HB65250	DE000HB91CZ0	DE000HB430Y0	DE000HB36QD2	DE000HC1QSM9	DE000HB6KBN6	DE000HB81224	DE000HVB6E03
DE000HB811C7	DE000HB2MMT5	DE000HB652W3	DE000HB91EQ5	DE000HB430Z7	DE000HB36QU6	DE000HC1QSY4	DE000HB6KBW7	DE000HB81232	DE000HVB5Z58
DE000HB8ELX3	DE000HB2MNQ9	DE000HB65326	DE000HB917Q2	DE000HB43141	DE000HB36YV8	DE000HC1QTE4	DE000HB6KC30	DE000HB89DB3	DE000HVB6JC7
DE000HB8KMP4	DE000HB2MDU2	DE000HB65375	DE000HB91FD0	DE000HB46YY1	DE000HB36YX4	DE000HC1QTL9	DE000HB6KC89	DE000HB8EL35	DE000HVB68A1
DE000HB913D9	DE000HB2MDW8	DE000HB653F6	DE000HB91HN5	DE000HB46Z80	DE000HB36RU4	DE000HB4RUF2	DE000HB6KCF0	DE000HB8EL76	DE000HVB6VB4
DE000HB91J35	DE000HB2MPH3	DE000HB653J8	DE000HB91LS6	DE000HB47001	DE000HB36ZG6	DE000HB4RUG0	DE000HB6KD54	DE000HB8ELR5	DE000HR0KP60
DE000HB9JV60	DE000HB2MF21	DE000HB6G3B7	DE000HB91N39	DE000HB470E8	DE000HB36ZH4	DE000HB4RUH8	DE000HB6KDX1	DE000HB8KMZ3	DE000HR0KP78
DE000HB9R3F2	DE000HB2MQ93	DE000HB72VL0	DE000HB91NU8	DE000HB470T6	DE000HB36ZU7	DE000HB4S7Z5	DE000HB6KEZ4	DE000HB8QUM1	DE000HR0KP86
DE000HB9R3G0	DE000HB2MR50	DE000HB72VN6	DE000HB97BM7	DE000HB471A4	DE000HB36ZV5	DE000HB4S864	DE000HB6KF37	DE000HB8Y6T8	DE000HR0KP94
DE000HB9UJL6	DE000HB2MH37	DE000HB72VR7	DE000HB97BR6	DE000HB471M9	DE000HB37036	DE000HB4S8D0	DE000HB6KFH9	DE000HB8Y7C2	DE000HR0KPA8
DE000HB9WUH7	DE000HB2YAM0	DE000HB72WH6	DE000HB97E59	DE000HB47233	DE000HB370A8	DE000HB4S8E8	DE000HB6KGZ9	DE000HB91231	DE000HVB4BY3
DE000HB9WUY2	DE000HB48XK8	DE000HB72P14	DE000HB97ES8	DE000HB472Q8	DE000HB370C4	DE000HB4S8Y6	DE000HB6KHF9	DE000HB912J8	DE000HR0KPB6
DE000HC020S0	DE000HB4FKG6	DE000HB72P22	DE000HB9DQ89	DE000HB48Y97	DE000HB370E0	DE000HB4S963	DE000HB6KHM5	DE000HB919X4	DE000HR06HY6
DE000HC0AU34	DE000HB4G0G4	DE000HB72PA5	DE000HB9DQH5	DE000HB48YA7	DE000HB370R2	DE000HB52118	DE000HB8LLV2	DE000HB91A26	DE000HR0KPC4
DE000HC0H054	DE000HB4G0S9	DE000HB72PM0	DE000HB9DR70	DE000HB4FDD8	DE000HB3Q0G3	DE000HB6DKX1	DE000HB8LND6	DE000HB91330	DE000HR0KPD2
DE000HC0H3J3	DE000HB4FLC3	DE000HB72QK2	DE000HB9JV37	DE000HB4FDH9	DE000HB42MR9	DE000HB6DL20	DE000HB8LNP0	DE000HB91AC3	DE000HR0KPE0
DE000HC1EGL2	DE000HB4FN10	DE000HB72R04	DE000HB9JW77	DE000HB4PMN7	DE000HB42MW9	DE000HB7K6X7	DE000HB8LPH2	DE000HB913N8	DE000HX4P6D1
DE000HC1EHJ4	DE000HB4G2W7	DE000HB72R61	DE000HB9R394	DE000HB4WT88	DE000HB42N21	DE000HB7K6Y5	DE000HB8LPK6	DE000HB91BJ6	DE000HR0KPF7
DE000HC1EJM4	DE000HB4G463	DE000HB72Y88	DE000HB9R3P1	DE000HB4WTA5	DE000HB42NL0	DE000HC0ULY3	DE000HB8LQ56	DE000HB914L0	DE000HY41P23
DE000HR6JWL0	DE000HB4FQH1	DE000HB72Y96	DE000HB9UJR3	DE000HB4WR56	DE000HB42P29	DE000HC0UM22	DE000HB8LQV1	DE000HB91BZ2	DE000HR0KPH3
DE000HR6JWM8	DE000HB4G5L3	DE000HB72YC3	DE000HB9WV14	DE000HB4WZV8	DE000HB42PE0	DE000HC0UQR6	DE000HB8LRF2	DE000HB914V9	DE000HR0KPJ9
DE000HR6JWS5	DE000HB4G695	DE000HB72RT1	DE000HB9WWF7	DE000HB4WZW6	DE000HB42QE8	DE000HC0UQV8	DE000HB8LT12	DE000HB914X5	DE000HZ5UBV2
DE000HR6JX34	DE000HB4G7R6	DE000HB72S86	DE000HC02137	DE000HB4WZX4	DE000HB42QK5	DE000HC0URB8	DE000HC02TC8	DE000HB91538	DE000HR0KPK7
DE000HR6JZE8	DE000HB6KD13	DE000HB72SA9	DE000HC0H013	DE000HB4X6E5	DE000HB42QT6	DE000HC0URD4	DE000HC02QY8	DE000HB91CK2	DE000HR0KPL5
DE000HR6JZH1	DE000HB6KDR3	DE000HB72SG6	DE000HC0H0T8	DE000HB4WWR3	DE000HB42R27	DE000HC0URH5	DE000HC02SJ5	DE000HB91CV9	DE000HR0KCQ2
DE000HR6JZJ7	DE000HB6KDT9	DE000HB72YX9	DE000HC0H153	DE000HB4WXM2	DE000HB42WM9	DE000HC0XZV3	DE000HC02SW8	DE000HB91D31	DE000HVB5PL7

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HR6JZW0	DE000HB6KG51	DE000HB72YY7	DE000HC0H1H1	DE000HB4X294	DE000HB42WZ1	DE000HC0Y0A7	DE000HB2MHV1	DE000HB91694	DE000HR0KPM3
DE000HR6NP95	DE000HB6KGW6	DE000HB72SN2	DE000HC0H2U2	DE000HB4WYA5	DE000HB42X29	DE000HC0Y0H2	DE000HB2M9C8	DE000HB916C4	DE000HR0KPN1
DE000HR6NPA9	DE000HB6KH50	DE000HB72SP7	DE000HC0H310	DE000HB4X385	DE000HB42X60	DE000HC0Y0J8	DE000HB2M9D6	DE000HB916M3	DE000HR0KML2
DE000HR6NPR3	DE000HB6KJ09	DE000HB72SQ5	DE000HC0H443	DE000HB4X3E2	DE000HB42YV6	DE000HC0Y0S9	DE000HB2MK81	DE000HB91DW5	DE000HR0KMM0
DE000HR6NPT9	DE000HB8LLN9	DE000HB72SX1	DE000HC0H4J1	DE000HB4X9C3	DE000HB42ZR1	DE000HC0Y158	DE000HB2MA42	DE000HB916T8	DE000HR0KMN8
DE000HR7TA95	DE000HB8LM01	DE000HB72T85	DE000HC0RD51	DE000HB4X3Q6	DE000HB430D4	DE000HC0Y232	DE000HB2ML23	DE000HB91DZ8	DE000HR67CP7
DE000HR7TAA6	DE000HC02VH3	DE000HB72UQ1	DE000HC0UQC8	DE000HB4X9V3	DE000HB430G7	DE000HC0Y257	DE000HB2ML31	DE000HB91E63	DE000HR0KMP3
DE000HR82Y39	DE000HC02XH9	DE000HB730R7	DE000HC11UU9	DE000HB50KG9	DE000HB430T0	DE000HC0Y2F2	DE000HB2MAW4	DE000HB91EB7	DE000HR0KMQ1
DE000HR8MEQ7	DE000HB2A8S0	DE000HB730S5	DE000HC120K5	DE000HB50KY2	DE000HB46Y81	DE000HC0Y2J4	DE000HB2MB82	DE000HB91EE1	DE000HR0KMR9
DE000HR8MMY4	DE000HB2A8V4	DE000HB730T3	DE000HC1DA00	DE000HB50L30	DE000HB46ZP6	DE000HC0Y2L0	DE000HB2MMF4	DE000HB917D0	DE000HR67CQ5
DE000HR8MGX8	DE000HB2A940	DE000HB73171	DE000HC1EHM8	DE000HB50L89	DE000HB47225	DE000HC0Y2N6	DE000HB2MCW0	DE000HB91EU7	DE000HR0KMS7
DE000HR8MNR6	DE000HB2A965	DE000HB731H6	DE000HC1QSA4	DE000HB50LF9	DE000HB472J3	DE000HC0Y2S5	DE000HB2MD80	DE000HB917V2	DE000HR0KMT5
DE000HR8MNV8	DE000HB2AEN0	DE000HB73205	DE000HC1QSR8	DE000HB520N1	DE000HB48Z21	DE000HC0Y2T3	DE000HB2MDR8	DE000HB917W0	DE000HR67CR3
DE000HR8MJA0	DE000HB2AF09	DE000HB73312	DE000HB4RTG2	DE000HB64YA4	DE000HB49593	DE000HC0Y356	DE000HB2MNW7	DE000HB91801	DE000HR0KMU3
DE000HR8MRS5	DE000HB2AF41	DE000HB733X9	DE000HB4S5N5	DE000HB650R7	DE000HB4PMD8	DE000HC0Y380	DE000HB2MNY3	DE000HB91876	DE000HR0KMV1
DE000HR8MS83	DE000HB2AFG1	DE000HB73551	DE000HB4RTR9	DE000HB654C1	DE000HB4PNG9	DE000HC0Y3J2	DE000HB2ME63	DE000HB918J5	DE000HR0KMW9
DE000HR8MSF0	DE000HB2AFH9	DE000HB7CFM4	DE000HB4S658	DE000HB65516	DE000HB4T094	DE000HC0Y3P9	DE000HB2MP94	DE000HB918L1	DE000HR0KMX7
DE000HR8MSH6	DE000HB2AFK3	DE000HB7CFP7	DE000HB4S666	DE000HB655P0	DE000HB4T0D6	DE000HC0Y4Q5	DE000HB2MF96	DE000HB918M9	DE000HR0KMY5
DE000HR8MTZ6	DE000HB2AFM9	DE000HB7CFW3	DE000HB4S674	DE000HB655R6	DE000HB4T0L9	DE000HC0Y4X1	DE000HB2MG04	DE000HB91GY4	DE000HR67CS1
DE000HR8MU30	DE000HB2AGF1	DE000HB7BL54	DE000HB4S6A0	DE000HB65649	DE000HB4T0P0	DE000HC0Y521	DE000HB2MGS9	DE000HB91HE4	DE000HR67CT9
DE000HR8MUA7	DE000HB2MHW9	DE000HB7CG19	DE000HB4S6D4	DE000HB6B0W4	DE000HB4T0S4	DE000HC0Y539	DE000HB2MGZ4	DE000HB91HR6	DE000HR0KMZ2
DE000HR8PND9	DE000HB2MJQ7	DE000HB7BL96	DE000HB4S6H5	DE000HB6G2W5	DE000HB4WSM2	DE000HC0Y604	DE000HB2MH78	DE000HB91HU0	DE000HY816C9
DE000HR8PPA0	DE000HB2MJS3	DE000HB7C1G3	DE000HB4S6Q6	DE000HB6G3E1	DE000HB4X4J9	DE000HC11U85	DE000HB2MH94	DE000HB91J27	DE000HR0KN13
DE000HR8PRW0	DE000HB2MKR3	DE000HB7BTV8	DE000HB4S724	DE000HB72NS2	DE000HB4WQR5	DE000HC11ZB8	DE000HB4FJC7	DE000HB91JL5	DE000HR0KN21
DE000HR8PWP4	DE000HB2MAJ1	DE000HB7BLL6	DE000HB4S732	DE000HB72NT0	DE000HB4WZ72	DE000HC11ZH5	DE000HB4FJD5	DE000HB91JM3	DE000HR0KN39
DE000HR8PX91	DE000HB2MB41	DE000HB7BLM4	DE000HB4SBB9	DE000HB72PN8	DE000HB4WQZ8	DE000HC11UM6	DE000HB4FKA9	DE000HB91KB4	DE000HR67CU7
DE000HR8PYS4	DE000HB2MLC3	DE000HB7BTY2	DE000HB4SBC7	DE000HB72X97	DE000HB4WTT5	DE000HC11ZV6	DE000HB4FKL6	DE000HB91KC2	DE000HR0KN47
DE000HR8PYY2	DE000HB2MB58	DE000HB7BU53	DE000HB4SBD5	DE000HB72XN2	DE000HB4WTV1	DE000HC11UZ8	DE000HB4G0M2	DE000HB91KJ7	DE000HR0KN54
DE000HR8Q0Z4	DE000HB2MLF6	DE000HB7C1Z3	DE000HB520Q4	DE000HB72Y54	DE000HB4WTX7	DE000HC11ZY0	DE000HB4FL79	DE000HB91L15	DE000HR0KN62
DE000HR8Q168	DE000HB2MBY8	DE000HB7BL13	DE000HB4RTH0	DE000HB72SK8	DE000HB4WTY5	DE000HC12011	DE000HB4FL87	DE000HB91M22	DE000HR0KN70

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HR8Q176	DE000HB2MC81	DE000HB7C226	DE000HB4RTN8	DE000HB72SV5	DE000HB4X575	DE000HC12052	DE000HB4G1V1	DE000HB91MQ8	DE000HR0KN88
DE000HR8Q1V1	DE000HB2MCG3	DE000HB7C283	DE000HB4RTW9	DE000HB73007	DE000HB4WUA3	DE000HC11VA9	DE000HB4G2U1	DE000HB91MT2	DE000HR0KN96
DE000HR9ZFP6	DE000HB2MMQ1	DE000HB7C9T9	DE000HB4S6R4	DE000HB730J4	DE000HB4WRN2	DE000HC120C2	DE000HB4G323	DE000HB91MX4	DE000HR0KNA3
DE000HB00E06	DE000HB2MN39	DE000HB7BMQ3	DE000HB4S6W4	DE000HB73254	DE000HB4X5W9	DE000HC120H1	DE000HB4G3T1	DE000HB91N96	DE000HR67CV5
DE000HB00EN3	DE000HB2MDK3	DE000HB7CJE3	DE000HB4SB84	DE000HB73270	DE000HB4X5Y5	DE000HC11VJ0	DE000HB4FPF7	DE000HB91P86	DE000HR0KNB1
DE000HB00FQ3	DE000HB2MPF7	DE000HB7CJG8	DE000HB4SBE3	DE000HB73320	DE000HB4WVH6	DE000HC11VQ5	DE000HB4G4E1	DE000HB91PN8	DE000HR0KNC9
DE000HB00H03	DE000HB2MPY8	DE000HB7C3P0	DE000HB7K6V1	DE000HB734B3	DE000HB4X1A4	DE000HC120Q2	DE000HB4G6Y4	DE000HB94Q74	DE000HX28ET5
DE000HB00HB1	DE000HB2MFC5	DE000HB7C3Q8	DE000HB4RTF4	DE000HB734L2	DE000HB4X6X5	DE000HC11VS1	DE000HB4G836	DE000HB97BT2	DE000HR0KPP6
DE000HB00JL6	DE000HB2MQA6	DE000HB7C3R6	DE000HB4RTK4	DE000HB734R9	DE000HB4WWJ0	DE000HC11VV5	DE000HB35R42	DE000HB97C36	DE000HR0KPQ4
DE000HB00W20	DE000HB2MFE1	DE000HB7CBC4	DE000HB4S5P0	DE000HB734S7	DE000HB4WWK8	DE000HC11VW3	DE000HB6KBD7	DE000HB97CF9	DE000HR0KPR2
DE000HB00WE4	DE000HB2MR92	DE000HB7CBE0	DE000HB4RTP3	DE000HB735E4	DE000HB4WWU7	DE000HC120W0	DE000HB6KBK2	DE000HB97CU8	DE000HR0KP52
DE000HB00X86	DE000HB2YAN8	DE000HB7C3X4	DE000HB4RTS7	DE000HB735T2	DE000HB4X7H6	DE000HC11WE9	DE000HB6KC48	DE000HB97DK7	DE000HR09BX5
DE000HB00Y77	DE000HB4FJY1	DE000HB7CBH3	DE000HB4S5U0	DE000HB7C8P9	DE000HB4X7K0	DE000HC11WJ8	DE000HB6KCV7	DE000HB97DX0	DE000HVB8EG5
DE000HB00Z50	DE000HB4FJZ8	DE000HB7C416	DE000HB4S5V8	DE000HB7C184	DE000HB4X7L8	DE000HC121K3	DE000HB6KD70	DE000HB9BER4	DE000HVB4GT2
DE000HB00Z68	DE000HB4FLN0	DE000HB7CBU6	DE000HB4S5W6	DE000HB7C960	DE000HB4X7M6	DE000HC121P2	DE000HB6KFT4	DE000HB9DQ63	DE000HVB4H28
DE000HB00ZR9	DE000HB4FLZ4	DE000HB7CBX0	DE000HB4RTV1	DE000HB7C978	DE000HB4X245	DE000HC11WT7	DE000HB6KGD6	DE000HB9DQA0	DE000HVB5H27
DE000HB011T8	DE000HB4G1L2	DE000HB7CKL6	DE000HB4S5Y2	DE000HB7C1P4	DE000HB4X2L9	DE000HC11WW1	DE000HB6KJ74	DE000HB9DQD4	DE000HR91XM0
DE000HB0B7A1	DE000HB4G1X7	DE000HB7BX35	DE000HB4S617	DE000HB7BKQ7	DE000HB4X351	DE000HC121X6	DE000HB8LM43	DE000HB9DRQ4	DE000HR61NA9
DE000HB0B7B9	DE000HB4FNY3	DE000HB7BQ18	DE000HB4S6E2	DE000HB7C9A9	DE000HB4X8W3	DE000HC121Y4	DE000HB8LMK3	DE000HB9DRS0	DE000HR80EJ9
DE000HB0BGA4	DE000HB4G3M6	DE000HB7BQC4	DE000HB4S773	DE000HB7C242	DE000HB4X3S2	DE000HC12219	DE000HB8LMV0	DE000HB9GKK5	DE000HB1JBB4
DE000HB0BHG9	DE000HB4G679	DE000HB7C5G4	DE000HB4S781	DE000HB7BUC6	DE000HB50KR6	DE000HC11XB3	DE000HB8LMX6	DE000HB9JUW3	DE000HB2G3S5
DE000HB0B140	DE000HB4G752	DE000HB7C5J8	DE000HB4S7A8	DE000HB7C9V5	DE000HB50L48	DE000HC122D6	DE000HB8LP57	DE000HB9JVN0	DE000HW6C025
DE000HB0BM27	DE000HB4G7P0	DE000HB7CLH2	DE000HB4S7C4	DE000HB7BMK6	DE000HB57XK9	DE000HC11XF4	DE000HB8LQL2	DE000HB9JVS9	DE000HR0KPT8
DE000HB0B4J9	DE000HB4G7Q8	DE000HB7C5T7	DE000HB4SB68	DE000HB7C382	DE000HB5F8S2	DE000HC11XH0	DE000HB8LQN8	DE000HB9JVT7	DE000HR9CNB9
DE000HB0G9A2	DE000HB6KCZ8	DE000HB7C663	DE000HB4SB76	DE000HB7BVG5	DE000HB5F8T0	DE000HC122V8	DE000HB8LRZ0	DE000HB9JVV3	DE000HR0KCR0
DE000HB0GB90	DE000HB6KDA9	DE000HB7BRE8	DE000HB4RTE7	DE000HB7CJK0	DE000HB5M757	DE000HC12367	DE000HB8LSL8	DE000HB9JWB3	DE000HR0KQ10
DE000HB188Y4	DE000HB8LKF7	DE000HB7CMB3	DE000HB4S5S4	DE000HB7BNR9	DE000HB5UNT9	DE000HC11Y99	DE000HB8LSZ8	DE000HB9NFE4	DE000HR0KCS8
DE000HB18BR2	DE000HB8LMQ0	DE000HB7BYT2	DE000HB4S5T2	DE000HB7BNS7	DE000HB5UP91	DE000HC11YA3	DE000HC02TQ8	DE000HB9NFF1	DE000HR0KPU6
DE000HB18BY8	DE000HB8LNM7	DE000HB7BRQ2	DE000HB4S682	DE000HB7BNU3	DE000HB5ZFJ5	DE000HC11YF2	DE000HC02UA0	DE000HB9NFH7	DE000HR0KPV4
DE000HB18C32	DE000HB8LP08	DE000HB7BRY6	DE000HB4S6S2	DE000HB7BNV1	DE000HB5ZFK3	DE000HC11YG0	DE000HC02V93	DE000HB9NFV8	DE000HB5JNF1

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HB18CS8	DE000HB8LPP5	DE000HB7BS08	DE000HB4S716	DE000HB7C440	DE000HB5ZFL1	DE000HC11YJ4	DE000HC02SX6	DE000HB9R287	DE000HZ0H115
DE000HB18D07	DE000HB8LRC9	DE000HB7CEP0	DE000HB4S765	DE000HB7BWK5	DE000HB5ZFN7	DE000HC11YM8	DE000HC02WN9	DE000HB9R3B1	DE000HR0KPX0
DE000HB18FY9	DE000HB2A8N1	DE000HB7CER6	DE000HB4S7B6	DE000HB7BPN3	DE000HB64YU2	DE000HC123W4	DE000HB2MJH6	DE000HB9R3V9	DE000HR0KPY8
DE000HB1UDP7	DE000HB2A924	DE000HB7CEY2	DE000HB4S7D2	DE000HB7BPP8	DE000HB64ZV7	DE000HC123Y0	DE000HB2MJY1	DE000HB9WUT2	DE000HU5JPC0
DE000HB1U7C3	DE000HB2A9F5	DE000HB7BZV5	DE000HB4RTQ1	DE000HB7BQ67	DE000HB652Q5	DE000HC12441	DE000HB2MA59	DE000HB9WW21	DE000HR0KPZ5
DE000HB1U866	DE000HB2AF58	DE000HB7BST4	DE000HB4RTU3	DE000HB7C564	DE000HB654A5	DE000HC12466	DE000HB2ML49	DE000HC020B6	DE000HR0KQ02
DE000HB1U8U3	DE000HB2AFA4	DE000HB7BSV0	DE000HB4RTZ2	DE000HB7C572	DE000HB6G2Y1	DE000HC124G5	DE000HB2MB90	DE000HC02145	DE000HR67CW3
DE000HB1U8Z2	DE000HB2AFB2	DE000HB7C7X5	DE000HB4S625	DE000HB7CLM2	DE000HB6TTY6	DE000HC124R2	DE000HB2MLP5	DE000HC0ATZ5	DE000HR0KND7
DE000HB1UBK2	DE000HB2AFY4	DE000HB7BT07	DE000HB4S6C6	DE000HB7BY75	DE000HB6YSG5	DE000HC124U6	DE000HB2MBQ4	DE000HC0AUA6	DE000HR0KNE5
DE000HB1UCB9	DE000HB2AG24	DE000HB7C093	DE000HB4S6L7	DE000HB7C6G2	DE000HB72VT3	DE000HC125G2	DE000HB2MM48	DE000HC0AUK5	DE000HR0KNF2
DE000HB1UCR5	DE000HB2FXZ3	DE000HB7C820	DE000HB4S6U8	DE000HB7C6H0	DE000HB72NQ6	DE000HC15T19	DE000HB2MCN9	DE000HC0AUN9	DE000HR0KNG0
DE000HB1ULW6	DE000HB2MHX7	DE000HB7H6G7	DE000HB4S6X2	DE000HB7CE86	DE000HB72P30	DE000HC19UR8	DE000HB2MN88	DE000HC0CF64	DE000HR67CX1
DE000HB1VBS3	DE000HB2MJR5	DE000HB7H761	DE000HB4S6Z7	DE000HB7BZA9	DE000HB72WY1	DE000HC19US6	DE000HB2MN96	DE000HC0H0N1	DE000HR0KNH8
DE000HB2ELL1	DE000HB2M9Y2	DE000HB7R000	DE000HB4S757	DE000HB7BS65	DE000HB72XP7	DE000HC19UV0	DE000HB2MNJ4	DE000HC0H0V4	DE000HR0KNJ4
DE000HB2ELM9	DE000HB2MLD1	DE000HB7R0B9	DE000HB4SB50	DE000HB7CES4	DE000HB72TT7	DE000HC19V60	DE000HB2MNL0	DE000HC0H4Q6	DE000HR0KNK2
DE000HB2YA97	DE000HB2MCQ2	DE000HB8EL19	DE000HB520P6	DE000HB7C002	DE000HB72U90	DE000HC19VD6	DE000HB2MDQ0	DE000HC0MZA0	DE000HR67CY9
DE000HB2YAA5	DE000HB2MCS8	DE000HB8EL50	DE000HB520Y8	DE000HB7CNS5	DE000HB72UT5	DE000HC19VW6	DE000HB2MNX5	DE000HC0MZE2	DE000HR0KNL0
DE000HB2YUY3	DE000HB2MGU5	DE000HB8Y723	DE000HB6DL04	DE000HB7CNU1	DE000HB72VJ4	DE000HC19W28	DE000HB2MEX4	DE000HC0MZQ6	DE000HR0KNM8
DE000HB36K97	DE000HB4FJG8	DE000HB8Y7R0	DE000HB4RTJ6	DE000HB7H6Z7	DE000HB731T1	DE000HC1DAL7	DE000HB2MRQ0	DE000HC0RCA8	DE000HR0KNN6
DE000HB36KU9	DE000HB4FKC5	DE000HB91280	DE000HB4RTM0	DE000HB7H720	DE000HB732J0	DE000HC1DAS2	DE000HB2MRS6	DE000HC120U4	DE000HR67CZ6
DE000HB36KX3	DE000HB4FKH4	DE000HB91A00	DE000HB4S5Q8	DE000HB89CY7	DE000HB73338	DE000HC1DAY0	DE000HB2MH03	DE000HC11YL0	DE000HR0KNP1
DE000HB36VP6	DE000HB4G0Q3	DE000HB91AP5	DE000HB4RTY5	DE000HB8ELE3	DE000HB734Q1	DE000HC1EHX5	DE000HB4FK70	DE000HC15TU2	DE000HR0KNQ9
DE000HB36NA5	DE000HB4FLF6	DE000HB913S7	DE000HB4S633	DE000HB8KN43	DE000HB735G9	DE000HC1QS88	DE000HB4FK88	DE000HC19VK1	DE000HR67D09
DE000HB36YT2	DE000HB4G1J6	DE000HB91488	DE000HB4S641	DE000HB8Y7W0	DE000HB73635	DE000HC1QSG1	DE000HB4FK96	DE000HC1DAE2	DE000HR0KNR7
DE000HB37069	DE000HB4FLY7	DE000HB91C99	DE000HB4S6N3	DE000HB91BE7	DE000HB7CFT9	DE000HC1QTB0	DE000HB4G0N0	DE000HC1EGJ6	DE000HR0KNS5
DE000HB3AK68	DE000HB4G2K2	DE000HB91FV2	DE000HB4S6P8	DE000HB91512	DE000HB7BTN5	DE000HC1QTJ3	DE000HB4G0W1	DE000HC1EGX7	DE000HR0KNT3
DE000HB3AKF1	DE000HB4FN36	DE000HB91GR8	DE000HB4S708	DE000HB91CA3	DE000HB7C1Q2	DE000HC1QTN5	DE000HB4FM45	DE000HC1EJ91	DE000HR0KNU1
DE000HB3AKH7	DE000HB4G398	DE000HB91J50	DE000HB4S799	DE000HB91DQ7	DE000HB7BMU5	DE000HB4RUQ9	DE000HB4G315	DE000HC1EJR3	DE000HR0KNV9
DE000HB3AL75	DE000HB4G7M7	DE000HB91L98	DE000HB4SB92	DE000HB91GU2	DE000HB7BVD2	DE000HB4RUS5	DE000HB4FP59	DE000HC1L3G2	DE000HR0KNW7
DE000HB3ALD4	DE000HB4G851	DE000HB97CT0	DE000HB4SBA1	DE000HB91MN5	DE000HB7BVE0	DE000HB4RUV9	DE000HB4G3U9	DE000HB4RV57	DE000HR0KNX5

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HB3ACA9	DE000HB6KBH8	DE000HB97CW4	DE000HB520R2	DE000HB91NW4	DE000HB7BN94	DE000HB4RUX5	DE000HB4G455	DE000HB4RV65	DE000HR0KNY3
DE000HB3ACS1	DE000HB6KC55	DE000HB97DC4	DE000HB5GTK4	DE000HB91PJ6	DE000HB7CJ57	DE000HB4S7T8	DE000HB4G5D0	DE000HB4RVF0	DE000HR0KNZ0
DE000HB3ACT9	DE000HB6KCQ7	DE000HB9BF19	DE000HB4RTD9	DE000HB97EK5	DE000HB7BW69	DE000HB4S8K5	DE000HB4G6F3	DE000HB4RVG8	DE000HR0KP03
DE000HB3AN32	DE000HB6KCR5	DE000HB9DQS2	DE000HB4S5K1	DE000HB9DQL7	DE000HB7CBY8	DE000HB4S922	DE000HB4G7B0	DE000HB4RVK0	DE000HR0KP11
DE000HB3ADS9	DE000HB6KE12	DE000HB9DQZ7	DE000HB4RTL2	DE000HB9GKJ7	DE000HB7CK96	DE000HB520S0	DE000HB4G810	DE000HB4RVN4	DE000HR0KP29
DE000HB3ADU5	DE000HB6KFA4	DE000HB9R2E7	DE000HB4RTT5	DE000HB9JV86	DE000HB7CKC5	DE000HB89D92	DE000HB6KC71	DE000HB4S9Q0	DE000HR0KP37
DE000HB3ANW0	DE000HB6KG36	DE000HB9R311	DE000HB4S5Z9	DE000HB9JW93	DE000HB7BWZ3	DE000HC0UM06	DE000HB6KCB9	DE000HB4S9R8	DE000HR0KP45
DE000HB3AP22	DE000HB6KG44	DE000HB9R3R7	DE000HB4RU09	DE000HC0AU18	DE000HB7BPR4	DE000HC0UMA1	DE000HB6KDE1	DE000HB4S9X6	DE000HB1U6Q5
DE000HB3AP30	DE000HB8LKZ5	DE000HB9WV48	DE000HB4RU17	DE000HC0GZU0	DE000HB7BQ42	DE000HC0UQW6	DE000HB6KE87	DE000HB4SA28	DE000HR1TYJ0
DE000HB3APZ8	DE000HB8LMR8	DE000HB9WVV6	DE000HB4S690	DE000HC0H3X4	DE000HB7BQ59	DE000HC0UQY2	DE000HB6KFX6	DE000HB4SA44	DE000HR1TYK8
DE000HB3AQ70	DE000HB8LN67	DE000HB9WW88	DE000HB4S6F9	DE000HC0RCL5	DE000HB7CCT6	DE000HC0UQZ9	DE000HB6KGH7	DE000HB4SA77	DE000HR1TYL6
DE000HB3AQA9	DE000HB8LQD9	DE000HC020C4	DE000HB4S6G7	DE000HC0RD69	DE000HB7CL61	DE000HC0UR92	DE000HB6KHV6	DE000HB4SAD7	DE000HR1TYM4
DE000HB3ASE7	DE000HB8LQE7	DE000HC0ATM3	DE000HB4S6J1	DE000HC0ULT3	DE000HB7CDU2	DE000HC0XZT7	DE000HB6KHW4	DE000HB4SAW7	DE000HZ9GES3
DE000HB3AHW2	DE000HB8LQR9	DE000HC0ATV4	DE000HB4S6K9	DE000HC0Y5Q2	DE000HB7CM45	DE000HC0Y034	DE000HB6KJ66	DE000HB52126	DE000HZ07M68
DE000HB3ASW9	DE000HB8LT46	DE000HC0GZT2	DE000HB4S6M5	DE000HC1DA18	DE000HB7C6C1	DE000HC0Y0C3	DE000HB8LLC2	DE000HB7K708	DE000HB8EWL5
DE000HB3AT02	DE000HC02T30	DE000HC0H1W0	DE000HB4S740	DE000HC1EG94	DE000HB7C6E7	DE000HC0Y0F6	DE000HB8LNL9	DE000HB80V73	DE000HB6NEW5
DE000HB3AJH9	DE000HC02T55	DE000HC0H278	DE000HB520Z5	DE000HC1QSW8	DE000HB7BS57	DE000HC0Y0P5	DE000HB8LNX4	DE000HB80VH1	DE000HVB4GL9
DE000HB3ATF2	DE000HC02V10	DE000HC0H2L1	DE000HB4S5R6	DE000HC1QTA2	DE000HB7C7G0	DE000HC0Y0Q3	DE000HB8LP40	DE000HB80VU4	DE000HVB12Y9
DE000HB3PZY8	DE000HB2A8Q4	DE000HC0H3L9	DE000HB4S5X4	DE000HC1QTH7	DE000HB7K740	DE000HC0Y141	DE000HB8LQ64	DE000HB80VX8	DE000HB78FF2
DE000HB42GS9	DE000HB2A908	DE000HC0RCU6	DE000HB4RTX7	DE000HB2A1C9	DE000HB7MRA3	DE000HC0Y1D9	DE000HB8LQK4	DE000HB80W80	DE000HVB5TL9
DE000HB42M97	DE000HB2A999	DE000HC0ULQ9	DE000HB4S609	DE000HB2A1F2	DE000HB7QZW1	DE000HC0Y240	DE000HB8LR30	DE000HB80WD8	DE000HVB6820
DE000HB42MA5	DE000HB2A9K5	DE000HC0UQA2	DE000HB4S6B8	DE000HB2A1G0	DE000HB7R0J2	DE000HC0Y2A3	DE000HB8LRS5	DE000HB80WK3	DE000HVB64L7
DE000HB42P03	DE000HB2AF74	DE000HC11ZP8	DE000HB4S6T0	DE000HB2A1S5	DE000HB7R0N4	DE000HC0Y2P1	DE000HB8LRV9	DE000HB80WS6	DE000HVB5Z82
DE000HB42QQ2	DE000HB2AFE6	DE000HC11YB1	DE000HB4S6V6	DE000HB2A1V9	DE000HB811E3	DE000HC0Y2Y3	DE000HB8LS39	DE000HB80X97	DE000HVB5Z66
DE000HB42ZY7	DE000HB2AFF3	DE000HC19VR6	DE000HB4S6Y0	DE000HB2A1X5	DE000HB8EKQ9	DE000HC0Y331	DE000HB8LS47	DE000HB80XB0	DE000HVB6DW8
DE000HB46XS5	DE000HB2AFX6	DE000HC19W69	DE000HB6DL12	DE000HB2A205	DE000HB8EL27	DE000HC0Y3H6	DE000HB8LT04	DE000HB80XC8	DE000HVB68C7
DE000HB46ZM3	DE000HB2AGE4	DE000HC19WR4	DE000HB2A163	DE000HB2AAW9	DE000HB8EM18	DE000HC0Y3T1	DE000HC02RQ2	DE000HB80XK1	DE000HVB6JR5
DE000HB48YM2	DE000HB2AGG9	DE000HC1DAZ7	DE000HB2A189	DE000HB2AB03	DE000HB8Y7Z3	DE000HC0Y3V7	DE000HC02XY4	DE000HB80XL9	DE000HVB5Z74
DE000HB4PMM9	DE000HB2AGJ3	DE000HC1EHD7	DE000HB2A1A3	DE000HB2AB86	DE000HB913K4	DE000HC0Y3X3	DE000HC02XZ1	DE000HB80XN5	DE000HVB64P8
DE000HB4WSP5	DE000HB2MHM0	DE000HC1QSV0	DE000HB2A1B1	DE000HB2ABC9	DE000HB91DN4	DE000HC0Y3Z8	DE000HC030B5	DE000HB80XR6	DE000HVB73Y1

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HB4X4B6	DE000HB2MJ50	DE000HC1QTY2	DE000HB2A1L0	DE000HB2ABM8	DE000HB91FZ3	DE000HC0Y463	DE000HB2MHH0	DE000HB80XX4	DE000HVB6JN4
DE000HB4WYZ2	DE000HB2MK16	DE000HB29ZT4	DE000HB2A1Q9	DE000HB2ABN6	DE000HB91K24	DE000HC0Y4B7	DE000HB2MJF0	DE000HB80XY2	DE000HVB6R24
DE000HB4WQW5	DE000HB2MLE9	DE000HB29ZV0	DE000HB2A1T3	DE000HB2AKN7	DE000HB91MM7	DE000HC0Y4J0	DE000HB2M9A2	DE000HB80Y47	DE000HVB6VG3
DE000HB4WV01	DE000HB2MBE0	DE000HB2A049	DE000HB2A1Y3	DE000HB2AKU2	DE000HB91NV6	DE000HC0Y4V5	DE000HB2MK08	DE000HB80YD4	DE000HVB6036
DE000HB4WXC3	DE000HB2MLX9	DE000HB2A098	DE000HB2A213	DE000HB2AKY4	DE000HB94Q09	DE000HC0Y5E8	DE000HB2M9U0	DE000HB80YH5	DE000HVB6838
DE000HB4X237	DE000HB2MMR9	DE000HB2A0G2	DE000HB2A2B9	DE000HB2AL01	DE000HB97DD2	DE000HC0Y5H1	DE000HB2MK99	DE000HB80YZ7	DE000HVB6DQ0
DE000HB4X3C6	DE000HB2MN21	DE000HB2A0H0	DE000HB2AB29	DE000HB2ALL9	DE000HB97DR2	DE000HC0Y5J7	DE000HB2MAG7	DE000HB80Z12	DE000HVB6JQ7
DE000HB4X9Q3	DE000HB2MDA4	DE000HB2A0P3	DE000HB2AB94	DE000HB2FY27	DE000HB97DT8	DE000HC0Y5T6	DE000HB2MAP8	DE000HB80ZV3	DE000HVB6QK5
DE000HB50KM7	DE000HB2MNE5	DE000HB2AA20	DE000HB2ABF2	DE000HB2G459	DE000HB97E75	DE000HC11U77	DE000HB2MLR1	DE000HB81083	DE000HVB64N3
DE000HB52563	DE000HB2MNR7	DE000HB2AAA5	DE000HB2ABT3	DE000HB2YAU3	DE000HB9BF27	DE000HC11Z23	DE000HB2MBS0	DE000HB81109	DE000HVB79D2
DE000HB524K9	DE000HB2MPK7	DE000HB2AGT2	DE000HB2AJU4	DE000HB2YAW9	DE000HB9DQ97	DE000HC11Z31	DE000HB2MM71	DE000HB81190	DE000HVB6RY4
DE000HB52985	DE000HB2MPW2	DE000HB2AGZ9	DE000HB2AJV2	DE000HB2YVL8	DE000HB9JVB5	DE000HC11Z64	DE000HB2MC40	DE000HB8EK85	DE000HVB6Z81
DE000HB52AT9	DE000HB2MFN2	DE000HB2AH49	DE000HB2AJX8	DE000HB36S16	DE000HB9JVM2	DE000HC11ZJ1	DE000HB2MD98	DE000HB8EKD7	DE000HVB6VD0
DE000HB52B14	DE000HB2MR27	DE000HB2AJ21	DE000HB2AJY6	DE000HB36S32	DE000HB9JW85	DE000HC11UP9	DE000HB2MDF3	DE000HB8EKR7	DE000HVB68D5
DE000HB52DY3	DE000HB2MR84	DE000HB2AJM1	DE000HB2AK69	DE000HB36H92	DE000HB9NFY2	DE000HC11UX3	DE000HB2MDT4	DE000HB8EKZ0	DE000HVB6DV0
DE000HB52EL8	DE000HB2MGL4	DE000HB2FY01	DE000HB2AL35	DE000HB36EL1	DE000HB9R1N0	DE000HC11ZZ7	DE000HB2ME48	DE000HB8QUL3	DE000HVB6JP9
DE000HB52EM6	DE000HB2YAJ6	DE000HB2YV43	DE000HB2AL68	DE000HB36ET4	DE000HB9R279	DE000HC12003	DE000HB2ME71	DE000HB8Y7H1	DE000HVB6QN9
DE000HB57XB8	DE000HB4FL38	DE000HB2YV84	DE000HB2ALC8	DE000HB36HW1	DE000HB9R2J6	DE000HC12037	DE000HB2MPA8	DE000HB8Y855	DE000HVB6ZJ8
DE000HB5ZF07	DE000HB4FL46	DE000HB3Z2S3	DE000HB2ALD6	DE000HB36HX9	DE000HB9R329	DE000HC12045	DE000HB2MPB6	DE000HB919J3	DE000HVB6DR8
DE000HB64ZA1	DE000HB4FLD1	DE000HB48XV5	DE000HB2ALG9	DE000HB36HZ4	DE000HB9UJS1	DE000HC12086	DE000HB2MER6	DE000HB912C3	DE000HVB6VF5
DE000HB653Z4	DE000HB4FLE9	DE000HB48XW3	DE000HB2ALJ3	DE000HB36SX6	DE000HC020Q4	DE000HC11VL6	DE000HB2MFZ6	DE000HB912D1	DE000HVB64M5
DE000HB655D6	DE000HB4G1K4	DE000HB48YX9	DE000HB2ALR6	DE000HB36J82	DE000HC01Z90	DE000HC11VM4	DE000HB2MRL1	DE000HB912M2	DE000HVB6846
DE000HB72WZ8	DE000HB4G281	DE000HB4SZT0	DE000HB2ALS4	DE000HB36TE4	DE000HC01ZJ2	DE000HC11VT9	DE000HB2MRR8	DE000HB919Y2	DE000HVB68E3
DE000HB72R20	DE000HB4G2H8	DE000HB4SZY0	DE000HB2G442	DE000HB36TJ3	DE000HC0AU91	DE000HC120S8	DE000HB2MRU2	DE000HB91A59	DE000HR3Q3M1
DE000HB72SE1	DE000HB4G2J4	DE000HB4T003	DE000HB2YAX7	DE000HB36JT3	DE000HC0CET6	DE000HC12144	DE000HB4FKF8	DE000HB91348	DE000HR4S346
DE000HB72TX9	DE000HB4G2L0	DE000HB57WB0	DE000HB2YAY5	DE000HB36TR6	DE000HC0GZY2	DE000HC121B2	DE000HB4G034	DE000HB91AD1	DE000HB02P01
DE000HB733J8	DE000HB4FN44	DE000HB57T43	DE000HB2YB96	DE000HB36TZ9	DE000HC0H0K7	DE000HC11WD1	DE000HB4FKM4	DE000HB91355	DE000HB02P19
DE000HB73544	DE000HB4G380	DE000HB57T68	DE000HB2YVD5	DE000HB36KD5	DE000HC0H179	DE000HC121H9	DE000HB4G0B5	DE000HB91B17	DE000HR5EJ38
DE000HB7C0W2	DE000HB4G3L8	DE000HB57WT2	DE000HB2YVE3	DE000HB36UK9	DE000HC0H1Y6	DE000HC121J5	DE000HB4FL04	DE000HB913Y5	DE000HB02NX9
DE000HB7C1C2	DE000HB4FQ41	DE000HB57X05	DE000HB2YVJ2	DE000HB36L70	DE000HC0H1Z3	DE000HC121M9	DE000HB4FL95	DE000HB914D7	DE000HR4S353

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HB7BLF8	DE000HB4FQJ7	DE000HB57TE0	DE000HB36RZ3	DE000HB36V94	DE000HC0H2D8	DE000HC11WM2	DE000HB4G174	DE000HB91BV1	DE000HR4S361
DE000HB7BLG6	DE000HB4G5J7	DE000HB57TG5	DE000HB36S65	DE000HB36LM4	DE000HC0MZS2	DE000HC11WS9	DE000HB4G190	DE000HB91546	DE000HR4S387
DE000HB7BUQ6	DE000HB6KBS5	DE000HB57X47	DE000HB36EK3	DE000HB36LP7	DE000HC0RC94	DE000HC121T4	DE000HB4FLS9	DE000HB91561	DE000HR4S379
DE000HB7BMN0	DE000HB6KCD5	DE000HB57XC6	DE000HB36SK3	DE000HB36LW3	DE000HC0UQE4	DE000HC11WV3	DE000HB4FLT7	DE000HB91CM8	DE000HB02NZ4
DE000HB7CAA0	DE000HB6KFB2	DE000HB57TT8	DE000HB36ST4	DE000HB36VR2	DE000HC0UQG9	DE000HC121W8	DE000HB4FMP3	DE000HB91CP1	DE000HB0LM74
DE000HB7CB63	DE000HB6KH43	DE000HB57Y95	DE000HB36SU2	DE000HB36W51	DE000HC120L3	DE000HC11WX9	DE000HB4G2E5	DE000HB91CR7	
DE000HB7BVX0	DE000HB8LL10	DE000HB57YD2	DE000HB36SV0	DE000HB36ML4	DE000HC12656	DE000HC121Z1	DE000HB4G2S5	DE000HB91CU1	

Für darüber hinausgehende Informationen wird auf den Abschnitt *III.E.3 Aufrechterhaltung von öffentlichen Angeboten von Wertpapieren, die auf Grundlage eines Vorgänger-Basisprospekts eröffnet wurden* verwiesen.